STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

100/20

Museum

für

die Sächsische Geschichte

Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Dritten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung.

1796.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
APR 12 1976

Inhalt.

I. Von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg. Ein Versuch von J. S. Gbl. Seite 1 — 56

II. Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrators der Churſachsen. Seite 57 — 113

III. Ueber den Ursprung des Churſächsischen Steuercollegii. Ein Beytrag zu der Geschichte der Churſächsischen Steuerverfassung. Seite 114 — 138

IV. Zufällige Gedanken von der Bekehrung der Wenden zum Christenthume, von C. A. Jahn. Seite 139 — 194

V. Historische Skizze von der Stadt Pirna, von K. A. Engelhardt. Seite 195 — 222

VI. Von den Honiggülden in der Markgrafenheyde bey Liebenwerda. Seite 223 — 234

VII. Von der Stadtschule zu Chemnitz, mit einiger Hinsicht auf die Geschichte des Schulwesens überhaupt. Von F. C. Seite 235 — 276

I. Von

Digitized by Google

2 WST 005 1
73 53 89 3595
QUALITY CONTROL MARK

I.

Von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg.

Ein Versuch von J. S. Gbl.

Einleitung.

Wenn das Domcapitel zu Merseburg nebst den übrigen Landständen des Hochstifts sich versammelt, um sich auf Veranlassung des Landesfürsten über die Landesangelegenheiten, besonders über die Bewilligung und Erhebung der öffentlichen Abgaben zu berathschlagen, und einen gemeinschaftlichen, die Landstände und die Stiftsunterthanen verbindenden Schluß zu fassen, so wird eine solche Versammlung ein Landtag genannt.

Wenn hingegen das Domcapitel sich allein zu Berathschlagungen über seine eigenen Angelegenheiten versammelt, so heißen dergleichen Zusammenkünfte Stiftstäge. Sie haben mit jenen nichts als einen Theil der Form gemein, und sind in Ansehung des Materiellen gar sehr verschieden.

Digitized by Google

Der Landtag wird mit gewiſſen, theils durch Conventionen, theils durch Obſervanzen feſtgeſetzten Feyerlichkeiten gehalten, und die Stände ſelbſt haben gegen einander ſowohl, als gegen den Stiftsherrn und den Landesfürſten gewiſſe Rechte und Verbindlichkeiten, über deren Ausübung und Geſtattung mit allem Rechte ſtreng gehalten wird.

Eine genaue Nachricht von der Landtagsverfaſſung in den beyden Hochſtiftern Merſeburg und Naumburg, iſt zur Zeit aus den von dem Herrn v. Körner in ſ. Staatsrecht d. Churfürſt. Sachſ. Th. III. S. 105. angeführten Urſachen nicht vorhanden, und dürfte auch ſobald nicht zu erwarten ſeyn. Inzwiſchen will ich es verſuchen, hierüber aus meinen in ehemals hierzu beſonders günſtigen Zeitumſtänden geſammlten Nachrichten, einen Verſuch zu liefern, um die Sache in Gang zu bringen. Vielleicht veranlaßt derſelbe eine weitere Nachforſchung und Berichtigung bey denjenigen, die aus den mir verſchloſſenen Quellen ſchöpfen können. Sollte aber auch dieß nicht erfolgen, ſo habe ich doch wenigſtens die Bahn gebrochen, und erwarte in dieſer Rückſicht auch Nachſicht und Schonung bey dem Urtheile über gegenwärtigen Verſuch.

Kurze

Digitized by Google

Kurze Geſchichte der Landtäge im Stift Merſeburg.

I.

Die ältere Geſchichte dieſer Landtäge iſt noch ſehr dunkel, und bedarf einer Beleuchtung aus archivariſchen Nachrichten. Zur Zeit kann man den Urſprung dieſer Landtäge ſo wenig, als das Jahr, in welchem der erſte gehalten worden iſt, angeben. Herr von Römer am angef. Orte S. 106. erzählt uns zwar, daß der Biſchoff Siegmund (aus dem Geſchlecht derer von Lindenau) 1541. den erſten gehalten habe; allein aus der Veranlaſſung zu demſelben möchte ich beynahe vermuthen, daß dieß nur ein eigentlicher Stiftstag, und nicht ein Landtag geweſen ſey. Uebrigens iſt es auch wahrſcheinlich, daß ſchon die vorhergehenden Biſchöffe zu Merſeburg öfters Landtäge werden gehalten haben, da ſie gewiß oft genug Veranlaſſung fanden, ſich mit ihren Vaſallen über des Landes Wohlfahrt zu berathſchlagen, und deren Meinung über eine und die andere Angelegenheit zu vernehmen. Es finden ſich auch wirklich hier und da Nachrichten davon. So erzählt das Chronicon Martisburg. in des Canzlers von Ludewig Reliqu. Mſcr. T. IV. p. 353. daß der berühmte Biſchoff Ditbmar ſeine Stiftsvaſallen zu einem Landtage nach Kohren beſchieden habe, um ſich mit ihnen über die von dem Marggrafen zu Meißen, Eckard, und deſſen Brüder Herrmann, erlittenen Beeinträchtigungen zu berathſchlagen. — in

curtem ſuam Kurin placitum cunctis ſuis militibus indixit, eoque venire praecepit. Quo cum veniſſent, ilatas ſibi injurias conqueritur.

Eben ſo wird daſelbſt p. 435. angeführt, daß Biſchoff Otto von Hohnſtein zu dreymalen in 4. Jahren allgemeine Steuern, (petitiones generales) im Stiftsbezirk erhoben habe, welches gewiß nicht anders, als nach vorgängiger Bewilligung der Stiftsſtände geſchehen ſeyn wird.

Auf dem allgemeinen Landtage zu Leipzig im Jahre 1542. erklärte das Domcapitel von Merſeburg, in Anſehung der zu bewilligenden Türkenſteuer ſich dahin: ihr Biſchoff Siegmund habe Friſt und Aufſchub genommen, damit ſolches alles zuvor in einem verſammleten gemeinen Capitel, und von des Stifts-landſchaft möge berathſchlagt werden.

Eben ſo antworteten die Biſchöffe von Meißen, Merſeburg und Naumburg, als ihnen 1547. auf einem abermaligen Landtage zu Leipzig, Steuern angeſonnen wurden: ſie wollten ihre Unterthanen beſchreiben, mit ihnen darauf ſchließen, und innerhalb 3. Wochen ſich endlich erklären.

2.

Als nachher das ſäculariſirte Stift an das Churhaus Sachſen dergeſtalt gelangt war, daß nun nicht mehr ein beſonderer Biſchoff erwählet wurde, ſo wurde es nun auch gewöhnlich, in dem Stifte zu Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen

Abgaben

Abgaben von Zeit zu Zeit besondere Landtäge zu halten, und in Ansehung der Form derselben, so viel immer möglich, eben dasjenige zu beobachten, was bey den in den churſächsischen Erblanden gewöhnlichen Landtägen Herkommens, oder Constitutionsmäßig war. Es sollen auch vom Jahre 1570. Landtagsacten beym Stiftsarchive zu Merseburg vorhanden seyn, aus welchen nun wohl eine pragmatische Geschichte dieser Landtäge geliefert werden könnte. —

3.

Der Churfürst Johann Georg I. brachte es nicht allein dahin, daß sein dritter Sohn, der Herzog Christian, zum Administrator des Stifts Merseburg postuliret wurde, sondern er wieß ihm auch in seinem merkwürdigen Testamente vom 20. Julii 1652. dieses Stift nebst der Niederlausitz, und einigen Aemtern zu seiner Landesportion an, jedoch dergestalt, daß er zugleich die Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über dieses Stift ausdrücklich anerkennen mußte. Der Grund dieser Bedingung lag in der bisher angemaaßten Reichsunmittelbarkeit der drey Hochstifter. Dieser Administrator Christian, und seine Nachfolger haben von Zeit zu Zeit einen Landtag im Stifte Merseburg ausgeschrieben, weil zum Theil die von den Stiftsständen zu bewilligenden Abgaben, dem Inhaber dieser Landesportion zu seinen Einkünften mit angewiesen waren. Ueberdieß hatte auch der Herzog in dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche vom 22. April 1657. sich

verbindlich gemacht, dasjenige, was auf einem allgemeinen Landtage in den Erblanden beschlossen worden, in seiner Landesportion gleichfalls auszuschreiben.

4.

Die folgenden Herzoge von Sachsen-Merseburg haben bis zum Jahr 1727. in ziemlicher Ordnung die erforderlichen Landtäge ausgeschrieben. In diesem Jahre berief der Herzog Moritz Wilhelm die Stiftsstände zu einem gewöhnlichen Landtage zusammen. Weil nun dieser der letzte von den Herzogen zu Sachsen-Merseburg als Administratoren des Stifts gehaltene Landtag ist, (denn von 1727. bis 1764. ist keine Landesversammlung im Stifte gehalten worden,) so hoffe ich von meinen Lesern Verzeihung zu erhalten, wenn ich mich bey der Geschichte dieses Landtags etwas länger verweile.

5.

Der Landtag nahm mit dem 12. Febr. gedachten Jahres seinen Anfang, und endigte sich mit dem 29. März. Die Stiftsstände versammelten sich, dem Ausschreiben gemäß, vorbemeldeten Tages früh um 9. Uhr auf dem Schlosse, auf der sogenannten steinernen Gallerie, wurden durch den Hoffourier in gehöriger Ordnung in die Kirche, und aus derselben in die ihnen zu ihren Sessionen angewiesenen Zimmer geführet, zuletzt aber in den Audienzsaal abgeholet. Hier erschien der Herzog mit seinem Hofstaate von

zwey

zwey Marschällen geführt, und nahm seinen Platz auf dem errichteten Throne vor dem Sessel, ohne sich jedoch niederzulassen. Hinter ihm standen seine Hofcavaliers, und vor ihm zur rechten Hand des Thrones das Domcapitel in einer Reihe, zur linken der Stiftsdirector mit den Ausschußständen, und dem Throne gegen über die Ritterschaft und die Städte. Hierauf trat der Vicecanzler Pflug auf die unterste Stufe des Thrones rechter Hand, und hielt eine Anrede, begab sich nach deren Beendigung von seinem Standorte etwas rechts zurück, und nun wurde die Proposition von einem geheimen Secretair abgelesen, auch darauf ein Exemplar derselben dem Dombechant, und das andere dem Stiftsdirector ausgehändiget. Dieser ganze Actus endigte sich Nachmittags um 2. Uhr.

Die Commissarien churfürstlicher Seits bey diesem Landtage, waren der Cammerherr und Hofrath von Bünau, und der Hofrath Glafey. Letzterer erwähnt solches selbst in s. Kern der Gesch. des Hauses Sachs. Nürnb. 1753. in 4. S. 257.

Die Stiftsstände wurden, wie gewöhnlich, bey Hofe gespeist. Bey der letzten Mahlzeit wurde noch eine Collecte für den Hofzwerg zu seiner Hochzeit angelegt. — Jedwede Stadt gab 16 Groschen.

6.

Von den Verhandlungen auf diesem Landtage will ich hier nichts weiter anführen, sondern die Hauptschriften selbst, nemlich den Landtagsabschied

und Revers unten liefern, jedoch aber soviel noch bemerken, daß die Stiftsstände in ihrer Bewilligungsschrift unter andern anführten: »es wäre ihnen eine dem unveränderten Herkommen, und der besondern Stiftsverfassung gleichförmige Proposition nicht geschehen, sondern es wolle das Ansehen gewinnen, als sollten sie vor den Erblanden prägraviret werden.« Darauf erhielten sie zur Antwort: man werde nicht gestatten, daß das gegründete Herkommen in eine weitere strafbare Discussion gezogen werde; es würden den Stiftsständen eben die Postulata vorgetragen, welche auf den allgemeinen Landtägen in den alten Erblanden gemacht werden. Sie möchten sich aus dem 1659. mit dem Churhause geschlossenen Vertrage belehren lassen, worauf sich dieß gründe. — Allein die Stiftsstände suchten sich damit zu entschuldigen, daß sie von dem angezogenen Vertrage keine genaue Nachricht hätten.

7.

Mit dem Herzog Heinrich erlosch 1738. die Sachsen-Merseburgische Linie, und das Stift sowohl, als die übrigen dazu geschlagenen Lande, fielen nun wieder an das Churhaus Sachsen zurück, so daß von dieser Zeit an, das Stift ohne Mittelsperson regiert wurde.

Es müssen aber dem ohnerachtet die Rechte des Landesherrn über das Stift, und die des Stiftsherrn genau von einander abgesondert werden, welches aber freylich

freylich nicht ohne Schwierigkeiten geſchehen kann, da die Grenzen dieſer Rechte äußerſt ſubtil ſind, ſo daß man nicht vermag, aufs ſchärfſte anzugeben, wo die Rechte des einen, die Rechte des andern überwiegen.

8.

Jene Veränderung hatte auch auf die Landtagsverfaſſung im Stifte Merſeburg nicht geringen Einfluß. Es wurde in einem Zeitraume von beynahe 30. Jahren kein einziger Landtag gehalten, und die Stände klagten daher nach der Zeit bey verſchiedenen Gelegenheiten, daß mit dem Jahre 1738. die ſtiftiſche Verfaſſung beynahe ganz über den Haufen geworfen worden ſey. Es waren auch ſeit der Zeit, beſonders während des Krieges, mancherley Abgaben im Stifte ohne vorgängige Landtagsbewilligung erhoben worden. Die Stiftsſchulden vom ſiebenjährigen Kriege her, außer den 70,000 Thalern Preußiſche Contribution, welche hatten müſſen erlegt werden, betrugen 42,581 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. die aber im Jahre 1786. ſchon völlig getilgt worden ſind.

Die Stiftsſtände mußten bey den allgemeinen Bedrängniſſen, in welchen ſich das Land befand, ihre Rechte ruhen laſſen, und konnten nichts thun, als einem günſtigern Zeitpuncte entgegen ſehen, wo ſie ſolche mit edler Freymüthigkeit, und nicht ohne glücklichen Erfolg reclamiren könnten. Und dieſer längſt erwartete Zeitpunct trat bald nach wieder hergeſtellter Ruhe ein.

9.

Im Jahre 1764. unterm 17. April ließ der Administrator der Churſachſen, Prinz Xaver, einen Landtag im Stifte ausſchreiben, und der Landtag nahm auch ſchon 12. Tage darnach, nemlich den 29. April ſeinen Anfang, und währte bis zum 31. May.

10.

Das Ausſchreiben wurde in der Stiftsregierung ausgefertiget, und vom Canzler unterſchrieben, auch vom Lehnsſecretario contraſignirt. (Ehedem unterſchrieb es auch der Stiftsherr.) Auch geſchah die Convocation nicht, wie es ſonſt gewöhnlich geweſen war, durch gedruckte Notificationen, ſondern durch Patente. Die Stiftsſtände hielten dieß für etwas ſo ungewöhnliches, daß ſie baten, hierinne die alte Verfaſſung beyzubehalten. Man wollte übrigens behaupten, es wäre wegen Abweſenheit des Stiftsherrn dieſe Form beobachtet worden.

11.

Die Stiftsſtände wurden durch die mit dem Landtagsabſchiede ihnen ertheilten Reverſales wegen ihrer Gerechtſame in Anſehung der Landtagsverfaſſung vollkommen zufrieden geſtellt, denn es heißt am Schluſſe derſelben ausdrücklich:

> Geſtalt denn auch alles dasjenige, was etwa in vorigen Zeiten, beſondern Umſtänden nach, dem entgegen geſchehen, ſo wenig, als die neuerlich nach beendigtem Kriege, und ehe zu einem

einem Stiftstage zu gelangen gewesen, beschehene, und durch die Nothwendigkeit veranlaßte Ausschreiben zu einiger Folge gereichen, noch angezogen werden soll.

12.

Das den Ständen auf diesem Landtage ertheilte Decret vom 14. May 1764. ist die Grundlage der heutigen Landtagsverfassung im Stifte Mersburg, und ich habe es daher für nicht undienlich gehalten, solches am Schlusse dieser Abhandlung beyzufügen, um sogleich meine hier mitgetheilten Nachrichten damit sattsam zu belegen.

13.

Unter mehrern andern den Ständen in der Landtagsproposition angesonnenen Bewilligungen, wurde auch ein erklecklicher Beytrag zu dem bey der doppelten Stiftsveränderung erforderlich gewesenen sehr großen Aufwand verlangt. Allein die Stände deprecirten solchen in aller Unterthänigkeit, doch verwilligte die Ritterschaft außer einem Donativ von 3000 Gulden, noch ein Präsent von 500 Dukaten für die verwittwete Churfürstin, und 2000 Thaler für den Administrator Xaver.

14.

Nach Verlauf von 2. Jahren wurde schon wieder ein Landtag im Stifte, unterm 25. Sept. 1766. (und zwar dießmal nicht per patentes, sondern in der sonst gewöhnlichen Form, wofür sich auch hernach die

Stände

Stände in der Präliminarschrift bedankten,) ausgeschrieben. Der Landtag nahm den 22. October seinen Anfang, und endigte sich nach 4. Wochen am 20. November.

15.

Man konnte es mit allen Bemühungen nicht dahin bringen, daß der Mahlgroschen, gleichwie in den alten Erblanden, wäre eingeführet worden, sondern es kam endlich dahin, daß aus den von der Lage des Stifts, und andern demselben ganz eigenen Umständen hergenommenen Bewegungsgründen, anstatt desselben die bewilligten 3 Pfennige und 3 Quatember angenommen wurden.

16.

Das von der Ritterschaft bewilligte Donativ an 2700 Thlr. jährlich sollte dergestalt vertheilet werden, daß davon 1000 Thlr. an den Stiftsherrn, 1200 Thlr. an den Administrator der Chursachsen, und 500 Thlr. an die verwitwete Churfürstin gelangen sollten. Auf ein Ritterpferd wurden dießfalls 31 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. repartiret.

17.

Da die auf dem Landtage im Jahre 1766. geschehenen Bewilligungen sich nur auf 3. Jahre erstreckten, so wurde zu Anfange des Jahres 1770. abermals ein Landtag nach Merseburg ausgeschrieben, der am 21. Jan. anfieng, und sich etwas später als sonst, nemlich erst am 5. März, endigte. Es war dieß der

erste

erſte Landtag, den der Churfürſt Friedrich Auguſt, nach ſeinem Regierungsantritt im Stifte halten ließ. Es wurden daher auch von der Ritterſchaft und den Ständen beſondere Präſente zum Regierungsantritt, und zur Vermählung des Stiftsherrn bewilliget, nemlich 500 Dukaten, oder 1375 Thlr. für die Gemahlin des Churfürſten, 9180 Thlr. Donativ, und noch ein Präſent für den Churfürſten von 3645 Thlr. worunter auch 1600 Thlr. — als ein beſonderes Vermählungspräſent für den Stiftsherrn begriffen ſeyn ſollte. Dieß zuſammen machte in 6. Jahren eine Summe von 14,200 Thlr.

18.

Unter den auf dieſem Landtage vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, wurde auch die Anlegung eines Zucht- und Armenhauſes in dem Schloſſe zu Lützen, in Antrag gebracht, zumal da ein ehemaliger Stiftscanzler zu Merſeburg, D. Johann Chriſtoph Wer, bereits im Jahre 1682. in ſeinem Teſtamente ein Kapital von 2000 Gülden zu einer ſolchen Stiftung legirt hatte. Es kam aber dieſe heilſame Anſtalt noch nicht zu Stande, ſondern es ſollte erſt ein ausführlicher Plan darüber entworfen werden. Nach einem Zeitraum von 17. Jahren that man einen andern Vorſchlag, es möchten ſich die beyden Stifter Merſeburg und Zeitz dahin vereinigen, daß ſie ein gemeinſchaftliches Zucht- und Armenhaus in Zeitz anlegen ließen. Leider ſind die bis jetzt vorhandenen Zuchthäuſer von Böſewich-

tern

teru so vollgepfropft, daß beynahe jede Stadt ein eigenes Gebäude zur kostbaren Aufbewahrung ihrer schädlichen Mitglieder anlegen möchte. — Doch es ist hier der Ort nicht, mich weiter darüber auszulassen.

19.

Die sechsjährige Bewilligungsfrist war bereits abgelaufen, als erst unterm 20. Febr. 1776. ein Landtag im Stifte zum 3. März gedachten Jahres ausgeschrieben werden konnte. Er dauerte bis zum 27. April. Da die Osterfeyertage in dissen Landtag fielen, so trug man darauf an, solchen zu limitiren; allein die Ritterschaft und Städte thaten deshalb Vorstellung beym Ausschußcollegio, und der Landtag dauerte fort.

Die Milizsteuer war schon vom 1. Jan. 1776. ausgeschrieben worden, ohngeachtet sie noch nicht aufs neue bewilliget worden war. Es mußte daher überhaupt auf diesem Landtage zuerst eine Vorbewilligung der bisherigen Steuern auf die ersteen 4. Monate dieses Jahres geschehen.

20.

In der Präliminarschrift gravaminirten die Stände insonderheit über eine in den Reversalien vorgegangene Veränderung, wurden aber etwas ernstlich zur Ruhe verwiesen, indem ihnen in der darauf erfolgten Resolution zu erkennen gegeben wurde: „Ihro Churfürstl. Durchl. würden E. Domcapitel und den Stiftsstän-

den

den den Zutritt mit ihren geziemenden Vorstellungen in allem dem, da sie sich für beschwert halten könnten, auch ferner nicht versagen, wo nur das gemeine Wohl durch selbige nicht gehemmet, und die dem Landes- und Stiftsherrn schuldige Ehrerbietung nicht aus den Augen gesetzt wurde ꝛc. Ihro Churfürstl. Durchl. ließen ihnen solche Schrift zurück geben, und eine weitere Ahndung blos in dem Vertrauen aussetzen, daß die Stände künftighin auf die in ihrem Namen gebrauchte Schreibart, mehr Aufmerksamkeit richten, und die Nothwendigkeit nicht veranlassen würden, in einem unverhofften ähnlichen Falle die Anzeige des Concipienten zu verlangen, und selbigen zu gebührender Rechenschaft zu ziehen.“

21.

Während des Bayerischen Erbfolgekriegs, in welchen der Churfürst von Sachsen, wegen der an der Bayerischen Allodialverlassenschaft gemachten Ansprüche, verwickelt worden war, wurde im Jahre 1778. ein außerordentlicher Landtag im Stifte zusammen berufen, der vom 18. Oct. bis zum 9. Nov. währte. Es wurden außerordentliche Beyträge verlangt. Weil aber die Stände solche in der Maaße, als sie ihnen in der Proposition waren angesonnen worden, nicht bewilliget hatten, so wurde die von ihnen abgefaßte Bewilligungsschrift nicht angenommen.

Nach dem Anführen des von Römer am angef. Orte S. 111. soll im Jahre 1742. ein Ausschußconvent

im

im Stifte gehalten worden seyn, wovon ich aber keine weitern Nachrichten habe auffinden können.

22.

Im Jahre 1781. wurde ein gewöhnlicher Landtag im Stifte gehalten.

23.

Eben so war im Jahre 1787. vom 14. Oct. bis zum 21. Nov. der Landtag versammelt.

24.

Der neueste Landtag, der im Jahre 1793. ausgeschrieben wurde, dauerte vom 20. Oct. bis zum 2. December. Als literairische Merkwürdigkeit ist hierbey eine kleine Schrift des Herrn Schmidt von Wegwitz, unter dem Titel: Ueber einige Misbräuche auf dem Stiftstage zu Merseburg am 21. Oct. 1793. vorgetragen, anzuführen.

25.

In der Ordnung wird gegenwärtig bald nach einem in den alten Erblanden gehaltenen allgemeinen Landtage, auch in dem Stifte Merseburg ein Landtag ausgeschrieben, und durch einen vom Landesfürsten abgeordneten Commissarius besorgt, welcher mit einem seiner Würde angemessenen Gefolge, unter gewissen Feyerlichkeiten erscheinet.

I. Von den Stiftsſtänden.

26.

Der erſte und vornehmſte Theil der ſtiftiſchen Stände iſt das Domcapitel zu Merſeburg. Es dirigirt daſſelbe den Landtag, und ohne daſſelbe kann von den Stiftsſtänden nichts an den Churfürſtlichen Commiſſarius gelangen, ſo wie im Gegentheil die durch den Commiſſarius erhaltenen Reſolutionen des Stiftsherrn den Ständen durch das Domcapitel mitgetheilet werden. Es erſcheint bey dem Landtage entweder in corpore, und in dieſem Falle haben auch die beyden erſten Profeſſoren der Leipziger Juriſtenfakultät als Domherren Sitz und Stimme, oder durch einige Abgeordnete aus dem Capitel.

Bey dem Landtage 1766. waren 14. Capitulares mit dem Stiftsſyndicus, 1776. 12. und 1787. 13. zugegen.

Im ſtrengſten Sinne iſt das Domcapitel als ein ſtändiſches Collegium nicht zu betrachten, da es mit dem Stiftsherrn zugleich an der Regierung des Stifts, vermöge der Capitulation, einen beſtimmten Antheil nimmt.

27.

Die eigentlichen Stiftsſtände beſtehen aus drey Abtheilungen, a) den Ausſchußſtänden, b) der Ritterſchaft, und c) den Städten.

28.

Der Ausschuß bestehet aus 14. Gliedern, und zwar erstlich aus dem Stiftsdirector, sodann 11. Gliedern aus der Ritterschaft, ferner einem Deputirten des Magistrats zu Leipzig, wegen der im Stifte besitzenden Rittergüther, welcher bey den Sessionen allezeit den vierten Platz einnimmt, und endlich dem Bürgermeister aus Merseburg, welchem jederzeit die unterste Stelle zukommt, so daß der gewählte Ausschußstand aus der Ritterschaft allezeit über ihn zu sitzen kommt.

29.

Der Stiftsdirector wird von den Ausschußständen selbst nach der Mehrheit der Stimmen gewählet. In seiner Abwesenheit, oder im Behinderungsfalle vertritt der älteste von den Ausschußständen seine Stelle. Die von den Ausschußständen getroffene Wahl eines Stiftsdirectors wird dem Domcapitel schriftlich angezeigt, welches hernach von ihm den Handschlag annimmt, und denselben confirmiret, auch sodann dem Stiftsherrn davon Bericht erstattet.

30.

Das Ausschußcollegium, mit Inbegriff des Stiftsdirectors, der zu den Gliedern desjenigen Amts gerechnet wird, in welchem sein Guth gelegen ist, wird aus der Ritterschaft folgendergestalt erwählet, daß

3. adeliche Ritterguthsbesitzer aus dem Amte Merseburg,
4. " " " Lützen,
3. " " " Schkeuditz,
2. " " " Lauchstädt,

in

in den Ausschuß genommen werden. Wenn eine Ausschußperson abgehet, so wird aus dem Amte, wo der Abgang sich ereignet hat, eine andere per plurima erwählet, und dem Domcapitel die geschehene Wahl schriftlich gemeldet, welches sodann den Neugewählten confirmiret, ohne jedoch deshalb an den Stiftsherrn Bericht zu erstatten.

31.

Die Ritterschaft bestehet aus den adelichen Besitzern der im Stiftsbezirk gelegenen Rittergüther, ohne daß hierbey eine Ahnenprobe erforderlich wäre. Es erscheinen daher auch Neuadeliche. Aber bürgerliche Rittergutsbesitzer haben keinen Sitz und Stimme auf diesen Landtägen, sondern sie ertheilen ihrem adelichen Nachbar Vollmacht. Adeliche Damen, welche ein Ritterguth besitzen, können ihren Ehemann, wenn er von Adel ist, und nicht selbst ein Guth besitzt, für sich erscheinen lassen, nicht aber ihren Vormund, oder einen andern Bevollmächtigten.

32.

Ob die vom Herrn D. R. R. Canzler in Tableau hist. de l'Electorat de Saxe &c. p. 161. sq. angegebene Anzahl der im Stifte befindlichen Rittergüther, (des Zusatzes schriftsäßiger bedarf es nicht, weil im Stifte Merseburg alle Rittergüther schriftsäßig sind,) richtig sey, muß ich aus Mangel genauerer Nachrichten dahin gestellt seyn lassen. Aber die Angabe von

Ritterpferden, nemlich 93. scheint mir durchaus unrichtig zu seyn.

Im Jahre 1727. rechnete man im Stifte 87. Ritterpferde, und zwar

18. im Amte Merseburg,
26. " Lützen,
28. " Schkeuditz; hieher gehören auch die Rittergüther des Raths zu Leipzig mit 4. Ritterpferden,
15. " Lauchstädt.

In neuern Zeiten aber sind nur noch 85. Ritterpferde vorhanden, das eine muß von dem Cammervorwerke Callenberg übertragen werden. Unten werde ich ein genaues Verzeichniß der mit Ritterpferden belegten Rittergüther liefern.

33.

Zu den Donativgeldern geben übrigens noch verschiedene Freygüther einen Beytrag nach $4\frac{1}{2}$ Ritterpferde, als:

a) im Amte Merseburg,

Burgstädten,	"	$\frac{1}{4}$ Ritterpferd.
Löpitz,	"	$\frac{3}{4}$ "
Oberfrankleben	"	$\frac{3}{4}$ "
Wallendorf	"	$\frac{1}{4}$ "

b) im Amte Lützen,

Knauthnaundorf	"	$\frac{1}{2}$ "
Merbenitz u. Priestäblich		$\frac{1}{4}$ "
Deglitz	"	$\frac{1}{4}$ "

Sössen

Sössen	.	½ Ritterpferd.
Staarsiedel,	.	½ "

c) im Amte Schkeuditz,

Kölze	.	½ "
Neuscherbitz	.	½ "

d) im Amte Lauchstädt,

Kleinlauchstädt	.	½ "
Reinsdorf	.	½ "

Hiernach dürfte das Anführen des Herrn Prof. Leonhardi in seiner Erdbeschr. Th II. S. 524. daß 11¾ Ritterpferde von den Freygüthern übertragen würden, und überhaupt in dem Stifte 97¾ Ritterpferde befindlich wären," zu berichtigen seyn.

34.

Zur dritten Abtheilung der stiftischen Stände gehören endlich die im Stifte befindlichen 7 Städte, Merseburg, Lützen, Schkeuditz, Lauchstädt, Schaafstädt, Zwenkau und Markranstädt, welche in dieser bemerkten Ordnung Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, und gemeiniglich zu Beschickung desselben ein Rathsmitglied nebst dem Stadtschreiber abordnen.

II. Von der Convocation der Stiftsstände und der bey den Landtägen üblichen Verfahrungsart.

35.

Dem Domcapitel des Hochstifts Merseburg, dem Haupte der dasigen Stiftsstände, kommt auf den allgemeinen Landtägen in den alten Erblanden ein Sitz

und Stimmenrecht mit verschiedenen Vorzügen zu, und es wird demselben von dem Landesfürsten gemeiniglich die Anordnung eines besondern Landtags im Stifte zugesichert, auch bey Eröfnung desselben die auf jenem allgemeinen Landtage geschehene Proposition und Bewilligung abschriftlich mitgetheilt.

36.

Dem zu Folge erläßt das geheime Consilium, unter welchem die Stifter in Ansehung ihrer Verfassung unmittelbar stehen, an die Stiftsregierung zu Merseburg die nöthige Verfügung, und diese convocirt nunmehr die Stiftsstände durch besondere Ausschreiben in der hergebrachten Form.

37.

Am Tage zuvor, ehe der Landtag seinen Anfang nimmt, müssen sich die erschienenen Stände bey dem Stiftsdirector melden.

38.

Am Tage der Eröfnung des Landtags finden sich die Stände auf dem Schlosse in den ihnen angewiesenen Sessionszimmern Vormittags vor 9. Uhr ein, aus welchen sie hernach zu Anhörung des Gottesdienstes in die Kirche abgeholet werden, und zwar in folgender Ordnung, 1) die Deputirten der Städte, 2) die Ritterschaft, 3) das Ausschußcollegium, und 4) das Domcapitel. Den Zug beschließt der churfürstliche Commissarius unter Vortretung des Hoffouriers, sämmtlicher Cavaliers, und des Marschalls mit dem Marschallsstabe.

39. In

39.

In der Kirche sind den Ständen besondere Plätze angewiesen. Der Gottesdienst besteht hauptsächlich in einer auf diese Feyerlichkeit eingerichteten Predigt, welche der Stiftssuperintendent hält, und dafür gewöhnlich 40 Thaler empfängt.

Wahrscheinlich wird auch während des Landtags in den Kirchen innerhalb des Stiftsbezirks, Sonntags nach der Predigt ein eignes Landtagsgebet verlesen, wenigstens pflegt dieß im Stifte Zeitz bey einem Landtage zu geschehen.

40.

Nach geendigtem Gottesdienst werden die Stände wiederum in der vorbemerkten Ordnung aus der Kirche in die ihnen angewiesenen Sessionszimmer zurückgeführet, und hernach in den Audienzsaal zu Anhörung der Landtagsproposition abgeholet.

41.

In diesem Saale nehmen sie innerhalb der Schranken die ihnen angewiesenen Plätze dergestalt ein, daß zur rechten Hand des errichteten Thrones das Domcapitel, zur linken Hand die Ausschußstände, und dem Throne gegen über die von der Ritterschaft und die Deputirten der Städte zu stehen kommen.

Bey der Landtagseröfnung im Jahre 1770. hatten die städtischen Deputirten außerhalb der Schranken ihren Platz nehmen müssen. Sie beschwerten sich darüber bey dem Ausschußcollegio, und brachten es

auch dahin, daß ſie bey dem Landtagsabſchiede innerhalb der Schranken den ihnen gehörigen Platz einnahmen.

42.

Wenn die Stände ihre Plätze eingenommen haben, ſo erſcheint der churfürſtliche Commiſſarius, unter Vortretung des Marſchalls, und Begleitung der Cavaliers, auch der Stabsofficiers von der Garniſon, und beſteigt den Thron. Die Cavaliers bleiben hinter ihm zur rechten und zur linken Hand ſtehen.

43.

Die Eröfnung des Landtags geſchieht mittelſt einer Rede, welche von dem Commiſſarius gehalten wird. Hierauf wird die Landtagsproposition von einem Secretair abgeleſen, auch ein Exemplar derſelben dem Domcapitel, und das andere dem Stiftsdirector mitgetheilt. Eine von dem Stiftsdirector zu haltende Gegenrede beſchließt die Feyerlichkeit. Die Stände werden gemeiniglich an dieſem Tage vom Hofe geſpeiſt. Den ſtädtiſchen Deputirten werden ihre Plätze an der Marſchallstafel angewieſen.

44.

Am folgenden Tage nehmen die Landtagsſitzungen in drey beſondern Zimmern, in welche die drey Abtheilungen der Stände vertheilt ſind, ihren Anfang. Man beſchäftigt ſich zuförderſt mit Unterſuchung der Legitimationen, und ſchreitet ſodann zu den Deliberationen ſelbſt.

45.

Jedes Collegium deliberirt für ſich, und theilt ſodann dem andern ſeine gefaßten Beſchlüſſe mit. Die ſtädtiſchen Deputirten müſſen auf Verlangen einige aus ihren Mitteln an die Ritterſchaft ſchicken, um die Proponenda anzuhören, und die gefaßten Reſolutionen zurückzubringen. Eben ſo erwählet die Ritterſchaft unter ſich einige Deputirte, welche mit dem Ausſchußcollegio mündlich communiciren, und ſich auf Erſuchen jedesmal bey dieſem Collegio einfinden. Auch beſtellet die Ritterſchaft unter ſich einen Director, welcher die Stimmen ſammelt, und dafür Sorge trägt, daß die Protocolle, zu deren Abfaſſung gemeiniglich einer von den anweſenden Stadtſchreibern ernennet wird, in Ordnung gehalten werden.

46.

Die abzufaſſenden Schriften werden den Ständen communiciret, jedoch ſollen ſie nicht über Nacht behalten werden. Die ſtädtiſchen Deputirten werden in das Seſſionszimmer der Ritterſchaft gerufen, wenn dergleichen abgefaßte Schriften vorgeleſen werden ſollen. Ritterſchaft ſowohl als Städte werden mit ihren Erinnerungen dagegen gehört. Das Ausſchußcollegium giebt zuletzt ſein Votum, und ſodann wird die abgefaßte Schrift dem Domcapitel durch zwey Deputirte von dem Ausſchuß der Ritterſchaft übergeben, welches gewöhnlich bey vorwaltender Verſchiedenheit der Meinungen dem Gutachten des Aus-

schusses beyzutreten pflegt. Bisweilen hat auch das Domcapitel einige Erinnerungen bey dergleichen Landtagsschriften zu machen. Diese werden sodann erst dem Ausschußcollegio mitgetheilt. Nach vollständiger Uebereinstimmung aller Stände werden endlich diese Schriften mundirt, und auf folgende Weise unterschrieben: unterthänigst treugehorsamste sämmtliche Stände von Ritterschaft und Städten des Stifts Merseburg, N. N. Director.

47.

Durch das Domcapitel gelangen hernach diese Schriften an den churfürstlichen Commissarius, welcher sie alsbald an das geheime Consilium zu Dresden befördert, und die darauf erhaltenen Resolutionen dem Domcapitel mittheilt, durch welches sie hernach an die Stiftsstände gebracht werden.

48.

Die Hauptschriften sind hier ebenfalls Präliminar- und die Bewilligungsschrift. Beyde kommen in den Formalien mit der Präliminar- und Bewilligungsschrift der Landstände in den alten Erblanden überein. In der Donativschrift der Ritterschaft, deren Concept auch den städtischen Deputirten communiciret wird, pflegt gemeiniglich eine besondere Protestation gegen die in der Donativschrift der Ritterschaft in den alten Erblanden enthaltene Behauptung, daß die stiftische Ritterschaft als ein Theil von dieser anzusehen sey, einzufließen.

Es ist hier der Ort nicht, mich in eine weitere Untersuchung der von beyden Seiten vorgetragenen Gründe einzulassen. Mehr davon zu sagen, gehört in das Staatsrecht der churſächsischen Lande.

49.

Nach übergebner Bewilligungsschrift wird den Ständen, daferne ihre Bewilligungen in der Maaße geschehen sind, daß sie von dem Landesfürsten angenommen worden, der Landtagsabschied, nebst den Reversalien, — die wichtigste Schrift für die Landstände, — ertheilet, und der Landtag mit eben denjenigen Feyerlichkeiten beschlossen, mit welchen er war eröfnet worden.

50.

In Ansehung der Landtagsacten vereinigten sich die städtischen Deputirten im Jahre 1787. dahin, auf ihre gemeinschaftlichen Kosten Abschriften davon fertigen, und solche bey dem Rathe zu Merseburg aufbewahren zu lassen.

III. Von der Auslösung der Stände.

51.

Aus Mangel der erforderlichen Nachrichten habe ich noch nicht ausfindig machen können, zu welcher Zeit den Ständen eine besondere Auslösung bewilliget worden sey. Aber wahrscheinlich haben sie mit den in den alten Erblanden eingeführten Landtagsauslösungen gleichen Ursprung. Eben daher mag auch

von

von Römer am angef. Orte p. 112. vermuthen, daß sie ums Jahr 1631. ihren Anfang genommen haben. Der Fond zu ihrer Bestreitung ist die sogenannte Stiftsbedürfnißcasse, zu welcher deswegen auch in neuern Zeiten 3 Pfennige und 3 Quatember bewilliget werden, welche, wie Leonhardi am angef. Orte angiebt, zusammen 4982 Thlr. 5 Gr. 1¾ Pf. ausmachen sollen. Allein diese Rechnung scheint mir nicht ganz richtig zu seyn, denn 1 Pfennig beträgt 668 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. und 1 Quatember 985 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. mithin 3 Pfennige und 3 Quatember nur 4962 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.

52.

Ein jeder Capitularis bekömmt täglich 4 Gülden Auslösung, der Stiftsdirector eben so viel, eine jede Ausschußperson 3 Gülden, die von der Ritterschaft und die Deputirten der Städte täglich 2 Gülden. Wenn auch einer von der Ritterschaft mehrere Rittergüther im Stifte besitzet, so kann er doch nicht doppelte Auslösung erhalten. In Ansehung der städtischen Deputirten ist noch zu bemerken, daß solche nicht vermehret wird, wenn auch von einer Stadt mehr als ein Deputirter erscheinet, sondern jede Stadt erhält ihre 2 Gülden tägliche Auslösung, sie mag nun durch einen oder mehrere Deputirten erscheinen.

53.

Eben diese Auslösungen werden auch aus der Stiftsbedürfnißcasse bezahlt, wenn, wie dem Domcapitel und Stiftsdirector allezeit frey stehet, besondere Versammlun-

ſammlungen, z. B. zu Landtägen, angeſetzt werden müſſen.

54.

Der Canzler, welcher die Ausfertigung der Landtagsausſchreiben für die Stände zu beſorgen hat, erhält ſeit 1787. von jeder Stadt 5 Gulden zu ſeiner Gebühr.

IV. Von den Landtagsverhandlungen.

55.

Von dieſen muß ich hier nur beyläufig noch kürzlich handeln, weil ſie der Hauptgegenſtand einer jeden Verſammlung ſind. Denn, wie ich in Anfange dieſer Abhandlung bemerkte, der eigentliche Landtag mit einem Landtage in den alten Erblanden für nichts gemein hat, und faſt eine Benennung beyſelben zu ſeyn ſcheinet, ſo unterſcheidet er ſich doch von ihm in Anſehung der Verhandlungen. Und hierinn zeigt ſich beſonders die ſtändiſche Verfaſſung, ſo wie dadurch die Behauptung der Landſtände, daß das Stift nicht als ein integrirender Theil der alten Erblande angeſehen werden könne, beſtätiget wird.

56.

In gewiſſer Maße wird zwar meiſt die Verhandlungsſchrift der Landſtände in den alten Erblanden zum Grunde gelegt, und gleich beym Anfange des Landtags den Stiftsſtänden communicirt, doch nicht

nicht sowohl in der Absicht, sie zu ähnlichen Bewilligungen anzustrengen, als vielmehr ihnen Gelegenheit an die Hand zu geben, daß sie in Erweisung ihrer Bereitwilligkeit hinter jenen nicht allzuweit zurückbleiben sollen.

57.

Für die Jahre 1788. bis 1793. waren folgende Bewilligungen geschehen:

I. zur alleinigen Einnahme der Stift-Merseburgischen Rentcammer.

a) die Landsteuer an 16 Pf. von jedem gangbaren Schocke, in 2. Terminen, Lätare und Barthol. Im Stifte sind überhaupt 190,965 gangbare Schocke, und 1617 caduke und decremente. Von jenen sind auf die Stiftsstädte, und deren Fluren 41,551¾ Schocke gelegt.

b) die Trankſteuer an 5 Gr. 3 Pf. von einem Eimer Braunbier, und 5 Gr. 10⅞ Pf. von einem Eimer Weißbier, in 3 Fristen Quasimod. Cruc. und Luciä.

Die Stadt Merseburg genießt noch das besondere Vorrecht, daß von jedem ganzen Gebräude Bier in Folle 18 Thlr. 4 Gr. Trankſteuer entrichtet wird.

c) die ordinaire Weinsteuer nach dem Ausschreiben vom 16. Januar 1747. und den nachher erfolgten Erhöhungen.

d) die

d) die neuerhöhete Abgabe von ausländischen Brandwein und Liqueurs, an 2 Thlr. 12 Gr. vom Eimer einfachen und ordinairen, und 4 Thlr. vom Eimer abgezogenen Brandwein.

e) Impost von Stempelpapier und Spielcharten.

f) Personen- und Charaktersteuer. Das Domcapitel und seine Officianten, ingleichen Kirchenpersonen und stiftische Diener geben nur die Hälfte.

g) Land- und Generalaccise.

h) Fleischsteuer von jedem Pfunde 2 Pf. beym Bankschlachten, und 1 Pf. beym Hausschlachten, zu Unterhaltung der Collegien.

i) zur Cammerhülfe 3 Pf. und 2 Quatember zur Etats-Unterhaltung des Stiftsherrn. Die Stifter werden in Absicht der Reichsanlagen vom Churfürsten absque onere eximirt. cf. von Römer, Th. I. S. 492.

k) 33 und resp. 44 Thlr. für jede in dem Zucht- und Armenhause zu Waldheim befindliche Person aus dem Stifte, in so weit dergleichen Personen von ihrem eigenen Vermögen nicht erhalten werden können. Nach einer jährlich aus Waldheim zu übermachenden Specification, wird der Betrag aus der Stiftsbedürfnißcasse zur stiftischen Rentcammer bezahlt.

II. Zum Militairbedürfniß des Stiftsherrn.

a) 47,406 Thaler, wozu 31 Pfennige und 31 Quatember ausgeschrieben werden.

b) 6 Pfennige und 6 Quatember zu den Miliz-geldern.

c) statt des Magazingetreides in natura 6 Gr. für jede Metze Korn oder Hafer, von jeder unter dem Pfluge getriebenen steuerbaren Hufe, deren im Stifte 4425 sind. von Römer und andere geben 10 Hufen mehr an. Schon 1764. erinnerten die Landstände, daß das Geheime Kriegsrathscollegium 12 Hufen mehr führe, als im Stifte wirklich vorhanden wären, und daß daher solche abgeschrieben werden möchten.

III. Zum Stiftsbedürfniß 3 Pfennige und 3 Quatember; davon sind zu bestreiten:

a) das Präsent für die Churfürstin.

b) die dahin gewiesenen Besoldungen und Ausgaben.

c) der Unterhalt der Personen in Waldheim.

d) ein Quantum an das Waisenhaus und Gymnasium zu Merseburg, zum Ersatz der aus der Steuercreditcasse abgehenden Zinsen.

e) die Auslösungs- und Zehrungskosten sowohl für das Domcapitel, als die Stände bey dem Landtage und andern Zusammenkünften.

f) die Begnadigungen der Calamitosen und neuen Anbauer, in soweit sie in diese Casse gehören.

In

In Anſehung der Städte wurde 1781. ein beſonderer Begnadigungsfond errichtet. Sie geben überhaupt nach einer unter ſich gemachten Repartition 100 Thaler jährlich, und aus der Generalaccistaſſe werden ebenfalls jährlich 100 Thaler zu dieſem Fond bezahlet. Die Begnadigungen aber werden nach dem Regulativ vom Jahre 1766. vertheilet.

IV. Das Donativ der Ritterſchaft, an 1550 Thalern jährlich, alſo in 6 Jahren 9300 Thaler.

V. 500 Dukaten Präſent für die Churfürſtin. Hierzu tragen die Städte, außer Zwenkau, (welches mit 1 Ritterpferde belegt iſt, von einem Ritterguthe, das die Stadt ehmals beſaß, das aber nachher zergliedert und ſteuerbar gemacht wurde, der Rath aber die Zinſen und Lehne davon gegen Uebernahme eines Ritterpferdes behielt,) 137 Gülden 3 Gr. oder 120 Thaler bey.

Beylagen.

I.

Ausſchreiben des Herzogs Moritz Wilhelm vom Jahr 1727.

Von Gottes Gnaden Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachſen ꝛc. Poſtulirter Adminiſtrator des Stifts Merſeburg.

ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen zu Unſers Stifts, und deſſen eingeſeſſenen getreuen Vaſallen und Unterthanen gemeinen Wohlfahrt einen gewöhnli-

chen Stiftstag auf nächstkommenden Monat Februar zu halten mit Gott entschlossen. Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch auf den 12ten desselben Monats allhier in unserer Residenzstadt einfinden, bey Unserm Hofmarschallamte anmelden, folgenden Tages auf Unserm Schlosse zu rechter Zeit erscheinen, nach vollbrachtem Gottesdienste Unsere Proposition nebst E. Domcapitel und gesammten Stiftsständen gehorsamst anhören, was zu des Stifs Besten und Wohlfahrt gereichen kann, nebst andern getreuen Ständen berathschlagen und schließen helfen, auch darauf fernern Bescheids sowohl der Auslösung halber behöriger Verordnung in Unterthänigkeit erwarten. Daran ꝛc. Dat. Merseburg, den 25. Januar 1727.

Moritz Wilhelm, H. z. S.

II.

Ausschreiben vom Jahre 1766.

ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mit nächesten im Stifte Merseburg einen Stiftstag halten zu lassen resolviret, auch hierzu den 22. Oct. dieses Jahres anberaumet; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Lbdl. ihr wollet des Tags vorher zu Merseburg euch gewiß und ohnfehlbar behörig einfinden, an Ort und Ende, so man euch hierzu anweisen wird, dasjenige, was Unser Commissarius proponiren wird, anhören, und euch darauf dermaaßen

maaßen bezeigen, wie hierunter Unſer gnädigſtes Vertrauen zu euch allenthalben gerichtet iſt, auch der gegenwärtige Zuſtand es fordert. Deren ꝛc. Geben zu Merſeburg, den 25. Sept. 1766.

III.

Acceptationsſchrift und Abſchied vom Jahr 1727.

Dem Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelm, H. z. S. ꝛc. poſtulirtem Adminiſtratori des Stifts Merſeburg ꝛc. gereichet zu gnädigem Wohlgefallen, daß die getreuen Stiftsſtände von Ritterſchaft und Städten, die ihnen unterm 14. und 15. Febr. jetztlaufenden Jahres eingehändigte Haupt- und Propoſitionspunkte in eine gebührende reife Deliberation nehmen, die darinne enthaltenen triftigen Motiven genau erwägen, auch zu ſolchem Ende auf die geſchehenen Poſtulata in ihrer unterm 12. und 22. dieſes Monats und Jahres abgegebenen unterthänigſten Bewilligungsſchrift, und nachhero erfolgten nähern Erklärung, ſich in den meiſten Puncten gutherzig und gewierig bezeigen wollen. Wiewohl nun Ihro Hochfürſtl. Durchl. verhoffet hätten, es würden die getreuen Stände nicht minder gegen der andern, in Anſehung der Chur- und Erblande billigen Mitleidenheit näher getreten ſeyn, deſſen Unterlaſſung aber auch zur Conſequenz nicht werden anziehen laſſen; So erkennen Sie doch im übrigen mit beſondern Gnaden, daß die getreuen Stände ihre

unvergeſſene Treue, und obliegende gehorſamſte Devotion, ſowohl den patriotiſchen Eifer für die gemeine Wohlfahrt, und den Ruheſtand dieſes Stifts aufs neue an den Tag geleget, und demnach in gnädigſter Beherzigung der von ihnen zugleich mit angeführten Calamitäten ihre Erklärung in Gnaden ſtatt finden laſſen, in ſolcher Abſicht auch nunmehr

1) die fernerweit unterthänigſt verwilligte Trankſteuer, von jedem Eimer 3 Gr. 11¼ Pf. in den vormaligen 3 Terminen, Quaſimodogeniti, Crucis und Nativ. Chriſti. Von der Stadt Merſeburg aber das gewöhnliche Quantum an 15 Gülden von jedem ganzen Gebäude,

2) die Landſteuer an 16 Pf. von jedem gangbaren Schocke,

3) den einfachen Fleiſchpfennig vom Haus- und den doppelten vom Bankſchlachten, zu Unterhaltung derer Collegiorum,

4) die Landacciſe von werbenden Stücken,

5) einen Pfennig zur gewöhnlichen Cammerhülfe,

6) 2 Quatember und 2 Pfennige zur Fürſtlichen Etats-Unterhaltung,

7) die zum Militairbedürfniß verwilligten 42,000 Thaler auf dieſes, und 40,000 Thlr. auf das nachfolgende Jahr vor Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, in den bisher gewöhnlichen Terminen abzuführen,

8) den

8) den Impoſt von Stempelpapier und Spielcharten, als zu dem Militairbedürfniß gewidmet, gleichfalls für Ihro K. M. u. C. D. zu Sachſen, nicht weniger für dieſelben,

9) das zum Magazingetreide ausgeſetzte Quantum an 500 Scheffel Korn, und 500 Scheffel Hafer im März 1728 und 1729. zu erſchütten,

10) das freywillige Donativ von E. getreuen Ritterſchaft, an 3000 Thlr. und zwar in den nächſten 3 Jahren zu entrichten, auch mit der Erlaubniß, die Freygüther zu einer proportionirlichen Mitleidenheit zu ziehen,

11) den jährlichen Beytrag zum Zucht- und Armenhauſe, von 400 Thlr.

12) das auf die Beyproposition, und wegen der ſtiftiſchen Lehnsempfängnißſpeſen überhaupt bewilligte Quantum der 8000 Thlr. in den Jahren 1727 - 1730. zu bezahlen,

13) einen Quatember und einen Pfennig zu dieſes Stiftstags Auslöſungskoſten,

jedoch im übrigen obige Bewilligungen allerſeits, wo nicht bereits beſondere Termine angemerket, aus denen in der auf die unterthänigſte Hauptbewilligungsſchrift erhaltenen Replic angeführten Urſachen, noch zur Zeit nur auf dieſes und das folgende 1728. Jahr, hiermit in Gnaden, auch unter den zugleich mit angefügten beſchiedenen Bedingungen, in ſo weit ſelbige dem Herkommen der Billigkeit, und den publicirten

Mandatis gemäß, acceptiret und angenommen, wegen des gebetenen Indults zur Nachstempelung auch sich gnädigst entschlossen haben, daß darzu, und zwar wegen der von Anno 1711. an, in- und außerhalb Gerichts gefertigten Urkunden und Documente, die vermöge des verbesserten Ausschreibens de Ao. 1710. der Stempelung unterworfen sind, noch eine 3. monatliche Frist zugestanden und nachgesehen, deshalber auch zu jedermanns Wissenschaft ein besonderes Mandat erlassen werden soll. Es wiederholen anneben Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Bezeugung Ihrer gegen die getreuen Stände tragenden Fürstlichen Hulde und Zuneigung nicht nur die in der auf die Präliminarschrift gegebenen Resolution enthaltenen gnädigen Versicherungen, nochmalen auf das kräftigste, sondern werden auch diesem Stifte unter des Allerhöchsten Beystand, die wahre und unverfälschte reine Evangelische Lutherische Religion, nebst einer gleich durchgehenden Rechtspflege zu erhalten, christliche Vorsorge tragen, nicht weniger alle Dero getreue Vasallen und Unterthanen insgesammt, und jeglichen insonderheit, bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, ruhig verbleiben lassen, schützen und handhaben, auch sonsten sich dermaaßen, und also gegen sie bezeigen, wie Ihr solches der von Gott anvertrauten hohen Regenten-Amts- und Obrigkeitswegen zu thun obliegen, und dem gesammten Stifte zum Aufnehmen und beständigen

digen Wohl gereichen kann, mit welcher gnädigen Versicherung und Ausstellung der gewöhnlichen Reversalien Ihro Hochfürstl. Durchl. nur gedachte getreue Stände nunmehro zu den Ihrigen hinwiederum dimittiren, und E. Domcapitel, sowohl denen andern Stiftsständen von Ritterschaft und Städten, auch sämmtlichen getreuen Unterthanen mit Fürstl. Gnade jederzeit wohl zugethan und gewogen verbleiben. Zu Urkund dessen haben Ihro H. D. diesen Abschied unter Ihrer eigenhändigen hohen Unterschrift ausfertigen, und Dero Geheimdes Canzley-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen Merseburg, den 28. Mart. 1727.

L. S. Moritz Wilhelm, Herz. zu Sachsen.

Reversales.

W. G. G. Wir Moritz Wilhelm, Herz. z. Sachsen ꝛc. hiermit thun kund und bekennen gegen Männiglich, demnach Unsere lieben andächtigen und getreuen E. Domcapitel, Ritterschaft, Städte und andere Unsers Stifts Merseburg Unterthanen, auf Unser gnädigstes Ansinnen bey dem jetzigen allgemeinen Stiftstage gewisse in ihrer unterthänigsten Bewilligungsschrift enthaltene, und von uns in dem darauf gegebenen Abschiede gnädigst acceptirte Verwilligungen gethan; Und aber Unser Gemüth-Meynung nicht ist, daß solche ihre gutwillige Erzeigung Ihnen und ihren Nachkommen zu einigem Nachtheil oder schädlichen Einführung gereichen solle; Als wollen Wir in Kraft dies-

ses Briefes, gnädigst zugesaget und versprochen haben, daß wir uns der bewilligten Hülfe nicht vor Recht noch Pflicht, weder anmaaßen, noch dafür halten, und geschehen lassen wollen, daß solche Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen an ihren Privilegien, Capitulation, Verschreibung und Gewohnheiten auf einerley Weise Schaden, Verminderung oder Abbruch verursachen, Sie, die getreuen Stiftsstände aber bey währender dieser ihrer Bewilligung aller andern dergleichen Hülfe, da deren einige auferlegt würde, gänzlich verschont bleiben sollen. So wollen Wir sie auch sonsten in berührter Zeit mit mehrern und weitern Steuern verschonen, auch das Stift nach Endung der Verwilligung mit keiner fernern Steuer, ohne der Stände neue Bewilligung belegen, und das Stift bey allen und jeden wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben, und Uns in ihrem Obliegen gegen sie gnädigst erzeigen, alles treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Stiftssecret hierauf drucken lassen. So geschehen und geben Merseburg, den 28. Mart. 1727.

L. S. Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

IV.

Reverſales vom Jahr 1764.

Wir Xaverius von S. S. Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Churſachſen Adminiſtrator ꝛc. bekennen hiermit, und thun kund gegen männiglich, Nachdem Unſere liebe andächtige und getreue E. E. Domcapitel, Ritterſchaft, Städte und andere des Stifts Merſeburg Unterthanen, auf Unſer gnädigſtes Anſinnen, bey dem jetzigen allgemeinen Stiftsconvent gewiſſe, in ihrer unterthänigſten Bewilligungsſchrift enthaltene, und von Uns in dem darauf gegebenen Abſchiede gnädigſt acceptirte Verwilligung gethan; Und aber Unſer Gemüth und Meynung nicht iſt, daß ſolche ihre gutwillige Bezeugung ihnen zu einigem Nachtheil oder ſchädlichen Einführung gereichen ſoll; Als haben Wir verheißen und zugeſagt, wie Wir auch Kraft dieſes Briefes zuſagen und verheißen, daß Wir Uns der bewilligten Hülfe nicht vor Recht und Pflicht anmaaßen wollen, und daß ſolche Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen an allen Privilegien, Capitulation, Verſchreibung und Gewohnheiten, gar keinen Schaden, Verminderung oder Abbruch verurſachen und bringen, ſie, die getreuen Stiftsſtände auch bey währender dieſer Bewilligung aller Reichs- und dergleichen Hülfe, da deren einige auferleget würde, gänzlich verſchonet bleiben ſollen; Wir auch ihnen an ihrer Verfaſſung überhaupt und freywilligen Verwilligungsrecht keinen Eintrag thun, ſie in berührter Zeit mit mehrern und

weitern Steuern verschonen, auch das Stift nach Endigung der Verwilligungen mit keinen fernern Steuern ohne der Stände neuen Bewilligung belegen, noch ohne ihre und E. Domcapitels Einstimmung einigerley gemeine Anlagen im Stift einführen lassen, vielmehr das Stift bey allen und jeden wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben, und Uns in ihren Obliegen gegen sie gnädigst erzeigen. Gestalt denn auch alles dasjenige, was etwa in vorigen Zeiten besondern Umständen nach, dem entgegen geschehen, so wenig, als die neuerlich nach beendigtem Kriege, und ehe zu einem Stiftstage zu gelangen gewesen, beschehene und durch die Nothwendigkeit veranlaßte Ausschreiben zu einiger Folge gereichen, noch angezogen werden soll. Alles treulich und sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und das Churfeeret anhängen lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden den 24. May 1764.

Xaverius.

V.

Reversales vom Jahr 1776.

Wir Friedrich August, von G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. bekennen hiermit und thun kund gegen männiglich. Nachdem Unsere Andächtige, liebe und getreue E. Domcapitel, Ritterschaft, Städte und andere Unsers Stifts Merseburg Unterthanen,

auf

[illegible]

Alles treulich, und sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und das Chursecret anhängen lassen. Geschehen und gegeben zu Dresden, am 26. Aprilis 1776.

Friedrich August.

L. S.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Hans Ernst v. Teubern.

VI.

Decret vom 14. May 1764.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Xaverio, Königl. Prinzen ꝛc. der Churſachsen Administratori, ist geziemend vorgetragen worden, was bey letzterer Sedis Vacanz E. Domcapitel in seinem 10ten Gravamine wegen Wiederherstellung der alten ständischen Steuerverfassung im Stifte Merseburg angebracht, sowohl als was eben dieses Gegenstandes halber getreue Stände dieses Stifts in denen bereits am 8. Nov. a. pr. durch das Mittel E. Domcapitels übergebenen Gravaminibus No. 1. unterthänigst gebeten haben.

Wie nun Ihro Königl. Hoheit in obhabender Vormundschaft Dero freundl. geliebten Herrn Vetters, des Durchlauchtigsten Churfürstens Friedrich Augusts zu Sachsen, bereits unterm 16. Mart. jüngsthin E. Domcapitel die kräftigste Versicherung ertheilen lassen, daß während gegenwärtigen Stiftstages alles den

stiftischen

ſtiftiſchen Verfaſſungen gemäß eingerichtet werde, als declariren Sie auch gegenwärtig gegen E. Domcapitel und verſammelte getreuen Stände des Stifts Merſeburg nochmals gnädigſt, wie Sie dieſelben und geſammtes Stift bey ſeiner wohlhergebrachten Verfaſſung, Rechten, Freyheit und Gerechtigkeiten zu laſſen, zu ſchützen und zu handhaben, allerdings ernſtlich vermeynet ſind. Solchem gemäß haben Höchſtdieſelben

I.

bereits durch Ausſchreiben gegenwärtigen Stiftstages den werkthätigſten und überzeugendſten Beweis dargeleget, werden ſolchen auch bey deſſen Schluß, durch Ausſtellung der gewöhnlichen Reverſalien noch mehr, und auf die künftigen Zeiten hinaus beſtärken, daß ſie denen Ständen an ihrer Verfaſſung überhaupt, und freyen Bewilligungsrecht keinen Eintrag thun, noch ohne ihre, und E. Domcapitels Einſtimmung einigerley gemeine Anlage im Stifte einführen laſſen wollen. Geſtalt denn auch alles dasjenige, was etwa in vorigen Zeiten beſondern Umſtänden nach, dem entgegen geſchehen, ſo wenig, als die neuerlich nach beendigtem Kriege, und ehe zu einem Stiftstage zu gelangen geweſen, beſchehene und durch die Nothwendigkeit veranlaßte Ausſchreiben zu einigen Folgen gereichen, noch angezogen werden ſoll.

2.

Was die Stände in Corpore bey Stiftstägen und sonst in stiftischen Angelegenheiten durch das Mittel E. Domcapitels anbringen werden, immaaßen, daß solches also geschehe, und Domcapitel und Stände hierunter ungetrennt bleiben, das alte Herkommen mit sich bringet, und es dabey noch ferner sein ohngeändertes Bewenden hat, solches wollen Ihro Königl. Hoheit, der von Ihnen acceptirten Capitulation gemäß, gnädig annehmen, und E. Domcapitel bey der ehemals mit den Ständen gemachten Ordnung, wenn dieselbe zuförderst eingeschickt, verbleiben lassen. Doch verstehet sich dabey von selbst, daß, wo ein oder der andere derer Stände etwas in particulari anzubringen hat, derselbe sich an die ordentlichen Instanzen derer im Stifte bestellten Collegiorum zu halten habe; ingleichen, daß, wenn Capitel und Stände in Corpore sich nicht vereinigen können, alsdann jedem Theile frey stehe, seine Nothdurft besonders und ohnmittelbar an Ihro Königl. Hoheit zu bringen.

3.

Soviel die Bestellung des ständischen Corporis anlanget, wollen Ihro Königl. Hoheit gnädigst geschehen lassen, daß der Director, Vicedirector, und übrigen Mitglieder des Ausschusses von dem Ausschuß der Stände selbst gewählet, darauf dem Domcapitel präsentiret, und von demselben nach abgelegtem Handschlag confirmiret werden, doch daß hernachmaln die

geschehene Confirmation Ihro Königl. Hoheit gnädigst und von E. Domcapitul kommuniciret werde, so bleibet Sochselbigen solche, falls sie noch ein mehreres Bedenken dabey tragen, sie gnädigst ertheilen lassen, auch in Betrachtung des Landesherrn wegen derselbigen herkommlich auf die Curien, welche zu reichender Beförderung das erforderliche an die geistliche Commissarien verfügen werden.

4.

Zur Haltung eines Landtages sollen jährlich an E. Domcapitul und Stände die gnädigsten Ausschreibungen ergehen, und hierbey denen vorgesetzten zu nöthiger Beförderung beyder auf den Landtag gehörigenden Sachen nebst einer Instruction massen die erforderliche Commissarien zu ernennen

5.

Von denen ausser den ordentlichen Landtagen auf Veranlassung E. Domcapituls, oder des Landesherrn, wie beschehenen Zusammenkünften des Ausschusses, gleichen gesammter Stände in denen 4 Termin. ist, zwar in vorigen Zeiten wahrgenommen worden, daß jährlich manches Jahr soviel an Ausschüssen erfordert haben, daß darüber die Landtags-Commissarien zu ihrer eigentlichen Bestimmung nicht hingereichet, und dieses ist die Ursache gewesen, warum dergleichen Zusammenkünfte in der Folge gar eingestellt werden müssen. Ihro Königl. Hoheit ist gnädigst

Be-

Vertrauen, daß sie von selbst beflissen seyn werden, der Steuercasse alle unnöthige und nur irgend zu vermeidende Ausgaben zu ersparen, und wie Sie verhoffen, niemalen durch das Wiederspiel sich zu andern Anordnungen bewogen zu sehen; Also ertheilen Sie ihnen die gebetene Erlaubniß, dergleichen Zusammenkünfte, wie vormaln, so oft es die Nothdurft erfordert, anzustellen, nur ist der Stiftsregierung davon eine blos vorläufige Anzeige ad statum notitiae, zu thun. Es soll auch die Autorisirung des Domdechants in Ansehung derer Capitularen, und des Stiftsdirectoris in Ansehung derer Stände hinreichend seyn, damit die dazu nöthige Auslösung aus der Stiftsbedürfniß-Steuercasse passirlich verschrieben werden könne.

6.

Die zu bewilligenden Pfennig und Quatember, auch andere gemeine Anlagen werden Ihro Königl. Hoheit nach geendigtem Stiftstage dem stiftischen Cammercollegio bekannt machen, und die Verfügung dahin treffen, damit von selbigem gewöhnlichermaaßen das gedruckte jährliche Verzeichniß davon durch ein Patent in die 4. stiftischen Amtsbezirke publiciret, und zur Erhebung und Berechnung denen Steuereinnehmern Befehl ertheilet werde.

7.

Unter sothanen Anlagen bleiben die Land- und Trankſteuern, die ordinaire Weinsteuer, nebst der Anno 1747. bewilligten neuen Weinanlage, ingleichen

die

die vor jetzo erhöhete Brandweinſteuer, der Stempelimpoſt, die Perſonen- und Charakteeſtruer, die Land- und Gewerbeacciſe, Fleiſchſteuern und alle Arten von Cammerhülfen, benebſt Abnahme und Juſtification der darüber zu führenden Rechnungen, ingleichen die Annehm- und Beſtellung derer dazu erforderlichen Einnehmer, und was ſonſt dießfalls nöthig, der ſtiftiſchen Rentcammer allein vorbehalten.

8.

Dahingegen diejenigen Pfennig und Quatember, ſo die getreuen Stände zu einem baaren Beytrag zu Unterhaltung des churſächſiſchen Militaris, ingleichen zum Stiftsbedürfniß, wohin auch die Stiftstagsauslöſung und Zehrungskoſten gehörig, bewilligen werden, wiederum, wie vor 1740. in zwey beſondere Caſſen gebracht, und von der ſtiftiſchen Rentcammer zugleich mit dem Domcapitel und den getreuen Ständen zu des Stifts Beſten adminiſtriret, beyde Caſſen aber zur Erſparung der Koſten zwar von einem Einnehmer beſorget, jedoch beſondere Jahresrechnungen geführet, und 2. Exemplare davon, eins zur Rentcammer, das andere denen getreuen Ständen übergeben werden ſolle.

9.

Da der gegenwärtige Steuereinnehmer Kirſch, welchem die zeither mit verwaltete Miliz- und Stiftsſteuereinnahme mit guter Zufriedenheit E. Domcapitels und geſammter Stände auch fernerhin verbleibet, bey dem ſtiftiſchen Cammercollegio bereits in Beyſeyn

eines Capitularis und des Stiftssyndici die Pflic
abgeleget hat, so hat es dabey sein Bewenden, u
soll derselbe bey gedachtem Collegio an den Stifts
rector mittelst Handschlags dahin gewiesen werde
da er auf dessen Begehren, und gegen die von ihm
auszustellende, oder zu autorisirende Quittungen, d
zu Landschaftlichen ohnentbehrlichen Ausgaben erfor
derlichen Gelder aus der Stiftsbedürfnißcasse zu be
zahlen, ihm von dem Zustande der Cassen Nachric
zu ertheilen, auch die Rechnungen selbst vorzulegen
habe. Bey künftigen Veränderungen aber soll der zu
denen Miliz- und Stiftsbedürfniß-Steuercassen zu be
stellende Einnehmer zwar von dem stiftischen Cammer
collegio, jedoch mit Vorwissen E. Domcapitels, und
derer Stände angenommen, nach bestellter Caution
mit Instruction und Bestallung versehen, darauf von
besagtem Collegio in Beysein eines Capitularis, des
Stiftsdirectoris, und des Capitels Syndici, auch
derer Stände ihren, in Pflicht genommen, dabey auch
an den Stiftsdirector mittelst Handschlags, wie ob
gedacht, allemal gewiesen werden.

10.

Nur gedachter Einnehmer hat die verwilligten
Pfennige und Quatember monatlich nach den Catastris
einzubringen, und sich dazu, da nöthig, des bestell-
ten, und künftig bey Abgang des jetzigen von ihm, in
Vorschlag zu bringenden, und von dem stiftischen
Cammercollegio, mit Vorwissen E. Domcapitels, und

des Stiftsdirectoris anzunehmenden Steuerexequirers, gegen die morosen, aber militairischer Execution zu bedienen.

11.

Die aus den beyden Cassen zu bestreitenden Ausgaben theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Wegen der erstern werden Ihro Königl. Hoheit sich den bereits an Dero in Gott ruhenden Herrn Bruders Königl. Hoheit, von dem stiftischen Cammercollegio erstatteten Bericht des ehesten vortragen, darüber ein vollständiges Reglement entwerfen, und solches E. Domcapitel und getreuen Ständen communiciren lassen, damit es hernach bey denen solchem gemäß zu bewerkstelligenden gehörigen Ausgaben keiner weitern Anfrage bedürfe. Sollte in künftigen Zeiten eine Veränderung in einem oder dem andern Capite dieses Reglements erforderlich scheinen, so soll entweder Landesherrlicher Seits darüber mit Capitel und Ständen communiciret, oder Landschaftlicher Seits der deshalb gefaßte Schluß zur Landesherrlichen Genehmigung vorgetragen werden.

12.

Vor jetzo sind aus der Milizsteuercasse an ordentlichen Ausgaben

a) der zu verwilligende baare Milizbeytrag zur Churfürstl. Sächs. Generalkriegscasse, gegen derselben Anweisung und Quittungen vor allen Dingen abzuliefern.

b) hiernächst die bisher gewöhnlichen Einnehmergebühren einzurechnen.

An außerordentlichen Ausgaben werden zu dem Erlassen für die Calamitosen, und Begnadigungen für neue Anbauer nach dem von ältern Zeiten her eingeführten Regulativ, die nöthigen Befehle aus dem stiftischen Cammercollegio fernerhin ergehen. Dahingegen der Ueberschuß dieser Casse dem Domcapitel und Ständen getreulich berechnet werden soll.

13.

Aus der Stiftsbedürfnißcasse sollen von denen dahin eingehenden, und zu nichts anders, als wozu sie verwilliget, anzuwendenden Steuern, zuförderst in ordinariis die geordneten und obgedachtermaaßen festzustellenden Besoldungen gegen derer Percipienten, und von dem stiftischen Cammercollegio zu autorisirenden Quittungen bezahlet werden. Hiernächst an extraordinariis nurbesagtem Collegio vorbehalten bleiben, die Erlasse und Begnadigungen von denen zu dieser Casse gehörigen Pfennigen und Quatembern, ingleichen andere ohnvermeidlichen Landesangelegenheiten zu verwendende Ausgaben an Auslösungen für den Marschcommissar, Bothen-Druckerlohn und dergleichen, nach bisheriger Observanz passirlich zu machen.

14.

Hingegen soll auch dem Dombechant und Stiftsdirector, wie vorhin §. 5. gedacht worden, freygelassen seyn, die nöthigen Auslösungen bey Stifstägen und

andern

andern ſtändiſchen Zuſammenkünften aus dieſer Caſſe zu verſchreiben, nicht minder ſonſt die Nothdurft zu außerordentlichen Stiftsabgaben dem letztern gegen ſeine Quittung verabfolgt werden. Gleichwie jedoch derſelbe über das ſolchergeſtalt erhobene ebenfalls richtige Rechnung zu führen, und jährlich abzulegen hat, alſo mag auch weder er, noch der Domdechant ſich entbrechen, in Anſehung der Auslöſung zum Schluſſe jeden Jahres die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der angeſtellten Zuſammenkünfte, ob ſolche, gleichwie §. 5. geordnet, mit Vorwiſſen der Stiftsregierung geſchehen, bey dem zur Abnahme und Juſtification der Stiftsbedürfniß-Steuerrechnungen, aus dem Mittel des ſtiftiſchen Cammercollegii, E. Domcapitels und derer Stände bewilligten Deputation beyzubringen, damit bey Abnahme der Jahresrechnung der Stifts-bedürfniß-Steuercaſſe darüber cognoſciert werden könne, widrigenfalls ſie zum Selbſterſatz derer von ihrer autoriſirten Auslöſung werden angehalten werden.

15.

Ihro Königl. Hoheit werden durch das Stiftscammercollegium die Rechnung über die Miliz- und Stiftsbedürfniß-Steuercaſſe ſelbſt revidiren laſſen, ſtellen aber ein gleiches, jedoch jedesmal mit Concurrenz eines hierzu deputirten ſtiftiſchen Cammerraths, zu thun, auch dem Domcapitel und getreuen Ständen frey. Die Jahresrechnungen einzufordern, zu unterſuchen, zu defectiren, und ſonſt alles nöthige zu deren

Abnahme vorzubereiten, bleibt zwar um guter Ordnung willen, dem ſtiftiſchen Cammercollegio vorbehalten, jedoch ſollen Domcapitel und Stände mit ihren Erinnerungen dabey gleichfalls nicht übergangen, die Abnahme und Juſtification der Rechnung ſelbſt nicht anders als mit deren Concurrenz bewerkſtelliget, und die ſolchergeſtalt juſtificirten Rechnungen von den dazu deputirten Cammerräthen, Capitularen und Ständen zugleich unterſchrieben werden.

16.

Nachdem auch getreue Stände beygebracht, daß ſie vormals berechtiget geweſen, 4. Stellen in dem Waiſenhauſe zu vergeben, bey Abnahme der Rechnungen gedachten Waiſenhauſes und der Schule zu concurriren, ingleichen den Landphyſicum in dem Stifte zu präſentiren, ſo wollen Ihro Königl. Hoheit, damit ihnen hierunter allenthalben kein Eintrag geſchehe, an die Behörde die nöthige Verfügung erlaſſen.

Allermaaßen nun durch dieſe Reſolutiones Eingangs gedachte Gravamina gänzlich erſchöpft ſind, ſo verhoffen Ihro Königl. Hoheit E. Domcapitel und getreue Stände werden ſich dabey vollkommen und dankbarlichſt beruhigen. Und Sie verbleiben denenſelben mit Fürſtl. Huld- und Gnaden wohl beygethan. Dresden, den 14. May 1764.

Xaverius,
L. S.
W. A. Gr. v. Stubenberg.
Frhr. v. Fritzſch.

VII. Ver-

VII.

Verzeichniß der im Stifte Merſeburg im Jahre 1727. befindlichen Ritterpferde.

a) im Bezirk Merſeburg, 18 Ritterpferde, als:

2 Ritterpf. Geuſau,
1 . Niederbeuna,
1 . Unterfrankleben,
2 . Bündorf,
1 . Nauendorf,
2 . Schkopau,
1 . Körbisdorf,
1 . Kriegsdorf,
1 Ritterpf. Bennborf,
1 . Rundſtädt,
1 . Creupau,
1 . Blöſien,
1 . Löſſen,
1 . Tragarth,
1 . Callenberg.

b) im Bezirk Lützen 26 Ritterpferde, als:

½ . Görnitz,
¼ . Döhlen,
¼ . Queeſitz,
¼ . Meuchen,
¼ . Zölſchen,
½ . Kleingörſchen,
1 . Kleingörſchen,
1 . Pobleß,
3 . Dölitz,
3 . Eythra,
2 . Kleinzſchocher,
1 . Kleincorbetha,
1 . Veſta und Kleingoddula,
1 . Teuditz,
1 . Wizſchersdorf,
2 . Kötzſchau,
1 . Kölzſchen,
1 . Keuſchberg,
1 . Oſtra u. Keuſchberg,
1 . Großgoddula,
⅓ . Pables,
⅓ . Staarſtedel,
⅓ . Rücken,
1 . Kitzen,
1 . Rath zu Zwenkau.

c) im Bezirk Schkeuditz 28 Ritterpferde, als:

1	Ritterpf. Kleindölzig,	1	Ritterpf. Kötzschlitz,
1	" Schkeuditz,	1	" Wahren,
1	" Modelwitz,	1	" Wegwitz,
1	" Schönau,	1	" Scherbitz,
1	" Oberthau,	1	" Ermlitz,
2	" Großdölzig,	4	" der Rath zu Leipzig
2	" Dölkau,	2	" Zöschen,
2	" Lützschena,	2	" Breitenfeld,
1	" Wehlitz,	2	" Kleinliebenau.
1	" Weßmar,		

d) im Bezirk Lauchstädt 15 Ritterpferde, als:

1	" Ostrau,	1	" Kriegstädt,
1	" Benkendorf,	1	" Dölitz,
2	" Schaafstädt,	3	" Beuchlitz,
1	" Raschwitz,	2	" Neukirchen,
1	" Passendorf,	2	" Netzschka.

II.

Regierungsgeſchichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Sachſen zu Sachſen-Weimar und Eiſenach.*)

Der Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachſen-Weimar und Eiſenach wurde am 25. Sept. 1562 geboren. Sein Leben war nur kurz. Folge ausſchweifender Freude, die an Freuden war, welches ſeine Leibeskräfte für ſich zu ſehr angriffen, machte ſeinem jugendlichen Leben ein Ende. Er ſtarb am 7ten Jenner, und ward in der Stadtkirche zu Weimar beerdigt. Seine Gemahlin, Dorothea Sophia, eine Tochter Herzog Friedrich des Mittlern zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, ſtarb am 28ſten Jenner 1609. Sie hatte mit ihrem Gemahl 8 Jahre gelebt. Der nächſte Regent, der in Sachſen-Weimar ſeinen Sitz hatte, und zugleich Herzog von Eiſenach wurde, war Johann Friedrich II. Dieſer war der letzte Sprößling des Churfürſten Johann Friedrich des Großmüthigen, des Churfürſt von Sachſen, Herzog zu Sachſen-Wittenberg, Johann Georg, deſſen Bruder, Sachſen-Weimar zu ſeinem Antheile bekam, geboren, und ſeinem Vater in der

*) Von dieſem Fürſten hat mir ein Freund meine Nachrichten mitgetheilt. Herzog Wilhelm I. Herzog zu Sachſen, von Johann Friedrich dem Großmüthigen, ſtammt. Wenn ich noch einen meiner Freunde auf ihn, als Herzog von Sachſen, nennen kann, und mir ſeine Bemühungen in Dem was ich hier ſage, ſchätzbar ſind, ſo ſind es die Bemühungen des Herrn Hofrath Lenz.

mundschaft über seine Kinder zu übernehmen, und der Churfürst von Brandenburg hatte auch diesen Antrag angenommen. In dem hierauf unterm 30. Aug. 1591. unterzeichneten Testamente wiederholte er seine Meynung, und ernannte ausdrücklich den Churfürst Johann Georg und den Herzog Friedrich Wilhelm zu Vormündern seiner Kinder. Ob er dies aus einer Vorliebe und aus einem vorzüglichen Vertrauen zu seinem Schwiegervater that, oder ob dabey ein geheimes Mistrauen gegen den Herzog, das noch seine Beziehung auf die vormaligen Misverständnisse zwischen dem Chur- und Herzoglichen Hause hatte, zum Grunde lag, oder, ob er deswegen dem Herzoge die Regierung nicht allein anvertrauen wollte, weil dieser in der Regierung seines eigenen Landes nicht sorgfältig genug, und überdies zur Verschwendung geneigt war, das bleibt unentschieden. Der Herzog aber ließ sich die Verordnung des Churfürsten gefallen, und bezeugte darüber gegen denselben persönlich seine Zufriedenheit. Und so fielen denn die Bedenklichkeiten hinweg, welche sonst über die Frage: ob ein Churfürst des Reichs durch einen in seinem Testamente verordneten Vormund den nächsten Agnaten ausschließen, oder auch demselben wider seinen Willen eine Person zum Mitvormunde zugeben berechtiget sey, hätten entstehen können.

Aber es ereigneten sich andere Schwierigkeiten, welche zuförderst abgethan werden mußten. Der Churfürst

fürſt von Brandenburg beſann ſich nach Chriſtians Tode anders, und nahm unter allerley Entſchuldigungen ſein Wort, wodurch er ſich zur Mitvormundſchaft verbindlich gemacht hatte, wieder zurück. Doch auf den darüber eingeholten Rath der Rechtsgelehrten, welcher dahin ausfiel, daß der Churfürſt wegen ſeines, dem verſtorbenen Churfürſt gegebenen Verſprechens, ſich der Vormundſchaft nicht entziehen könne, ließ er ſich von neuem bewegen, ſie auf ſich zu nehmen.

Hierauf berathſchlagte man ſich nun über die Art, wie die Vormundſchaft geführt werden ſollte. Der Herzog wollte als der nächſte Agnat, vermöge der Reichsgeſetze und des Herkommens des Hauſes Sachſen die Verwaltung des Landes, und beſonders der Chur, zum voraus haben. Man verglich ſich darüber durch verſchiedene Verträge, ſub d. Dresden, den 12. Nov. und den 4. Dec. 1591., nach welchen der Herzog als der nächſte Agnat die Verwaltung der Chur Sachſen und der dahin gehörigen Lande auf ſich nehmen ſollte, doch mit der Einſchränkung, daß alle Reſcripte, Beſtallungen, Lehn- und andere Briefe, in beyder, des Churfürſten und des Herzogs Namen, abgefaßt würden, und zwar auf die Art, daß in Befehlen der Titel: V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachſen, der Churſachſen Adminiſtrator, befehlen für uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Johann Georgs, Markgraf und Churfürſt zu Brandenburg, in geſammter Vormundſchaft weyl.

Herrn

Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft ꝛc. geführet; in Schreiben und Urkunden aber der Anfang also gemacht werden sollte: V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen und der Churſachsen Administrator, bekennen für uns und an Statt ꝛc. Und nach dieser Anordnung wurden auch die Glieder der Regierung und andere Personen an den Herzog als Administrator gewiesen. Außerdem wurde verabredet, daß in wichtigen Reichs- Kreis- und andern Landesangelegenheiten mit dem Churfürst von Brandenburg, als dem Mitvormunde, allenthalben vertraulich communiciret werden sollte.

Indessen äußerten über diese Einrichtung auch die Stände des Churfürstenthums ihre Bedenklichkeiten. Denn als zu Folge dieses Vergleichs von ihnen verlangt wurde, daß sie die Erbhuldigung durch einen Handschlag zugleich an die Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten leisten sollten, so weigerten sie sich dessen, und erklärten sich, daß ihnen zwey Administratoren zu haben, beschwerlich falle, und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches sie doch sowohl wider die güldne Bulle, als auch wider ihre vorige geschworne Huldigung zu seyn erachteten. Doch da ihnen vorgestellt wurde, daß der Herzog nach Maasgebung des den 4. Dec. 1591. getroffenen Vergleichs,

die

die Administration und Regierung des Churfürstenthums allein, obwohl zugleich in des Churfürsten zu Brandenburg Namen, zu führen, und nur in wichtigen Sachen mit ihm gemeinschaftlich zu handeln hätte, die Administration auch auf den Fall, wenn der Herzog verstorben sollte, den nächsten Agnaten vermöge der güldnen Bulle gelassen werden würde: so bequemten sie sich dazu; und es wurde darüber zwischen Churbrandenburg und dem Herzog Friedrich Wilhelm, zu Wirtemberg ein besonderer Vergleich unterm 6. März 1592. errichtet.

Ueberdies wurde zwischen beyden Herren in Ansehung der Hofhaltung des Administrators und der Verpflegung derselben ein anderer Vergleich den 25. April geschlossen, in welchem verabredet wurde, daß der Herzog seine Residenz und die Landesregierung mit dem, was dazu gehöret, zu Torgau auf dem Schlosse, als an einem für die Landschaft bequem liegenden Orte, anstellen, und daselbst, wie auch sonst im Lande, wo er sich darinn aufhalten würde, für sich und sein Hofgesinde mit nothwendiger Ausrichtung versehen, auch für seine Pferde, deren er etwan 100. bey sich zu haben gedächte, die gewöhnliche Lieferung gereicht, die von der Landschaft bewilligten 20000 Fl. welche nachher auf 30000. erhöhet wurden, ungehindert entrichtet, der Herzog aber sich hieran begnügen lassen, und in der jungen Herrschaft Rentkammer nicht eingreifen sollte. Endlich sind auch noch besondere Verträge

wegen

wegen der Reichs- und Böhmischen Lehen, der Versorgung der Churfürstlichen Wittbe,*) der gemeinschaftlichen Abnahme der Rentkammerrechnung, und noch wegen anderer Angelegenheiten unter dem 29. Jun. 18. Aug. und 29. Nov. 1594. errichtet worden, die aber für die Geschichte weiter nicht von Wichtigkeit sind.

Das erste, was unter der Autorität des Administrators geschah, war die Verhaftnehmung des Kanzlers D. Nic. Crell, in seinem Hause, als er eben von der Regierungssession zurückkam, den 23. Oct. 1591. als am Tage vor dem feyerlichen Leichenbegängnisse des Churfürst Christian. Die Abgeordneten, die seine Papiere versiegeln und sich derselben bemächtigen sollten, kamen erst einige Zeit nachher, wodurch Crells Frau und Freunde Zeit gewannen, viele Briefschaften theils zu verbrennen, theils auf die Seite zu schaffen, wie man sagt. Ein Umstand, der bey dem nachher erfolgten Prozesse, die Ueberführung ihres Mannes, nicht wenig erschwert haben soll.**)

So viel auch über diese Sache geschrieben worden ist, so wenig können wir sie hier doch übergehen. Wir werden

*) Sie erhielt Colditz, Rochlitz und Borna, nebst der amtssäßigen Ritterschaft zum Leibgedinge, doch so, daß die Landesfürstliche Obrigkeit den jungen Herren vorbehalten wurde.

**) S. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Gesch. Th. IV. S. 6. flg. Th. V. S. 195. fg.

werden uns aber nur auf eine kurze Erzählung einschränken, wobey wir bloß der Wahrheit und Unpartheylichkeit der Geschichte folgen werden.

Und da ist denn gleich anfangs nicht zu verkennen, daß der Administrator zu jenem Entschlusse von einigen Personen von der Ritterschaft aufgereizt worden. Crell hatte durch die Neuerungen in Kirchensachen, die ihm zur Last gelegt, und zum Theil gewaltsam eingeführt wurden, die Gemüther wider sich aufgebracht. Zwar hatte die Lehre der Reformirten schon zu des Churfürst August Zeiten viele Anhänger in Sachsen, obgleich dieser Churfürst alles anwendete, die Verbreitung derselben zu verhindern; auch schien der Churfürst Christian, ob er gleich öfters betheuerte, daß er, nach dem damaligen Ausdrucke, kein Calvinist seyn, noch werden wollte, doch gegen einige Theile jener Lehre, besonders, was die bey der Taufe üblichen Gebräuche, betrifft, nicht abgeneigt zu seyn, wozu außer dem Umgange mit dem Pfalzgraf Johann Casimir, freylich Crell, der es nicht leugnete, daß er der reformirten Lehre zugethan sey, das meiste beygetragen hatte. Aber Crell handelte doch hier sehr unweise, daß er die Gunst des Churfürsten dazu mißbrauchte, unter seiner Autorität Religionsgebräuche im Lande abzuschaffen, und ein hartes Verfahren dabey zu gestatten, die durch die lange Uebung und die damals herrschende Denkungsart ehrwürdig und heilig geworden waren. Er hätte sich leicht vorstellen können,

daß

daß am Ende alle Schuld auf ihn, als einen erklärten Reformirten, fallen, und alle bey Abschaffung des Exorcismus vorgefallenen Gewaltthätigkeiten bloß ihm beygemessen werden würden. Das war nun wohl seine Absicht nicht, den sogenannten Calvinismus einzuführen; aber seine Unternehmungen wurden doch dafür angesehen. Hierzu kamen noch andere Ursachen, warum Crell dem Adel verhaßt war. Man konnte es nicht verschmerzen, besonders waren einige unter den adelichen Räthen, die unter des Churfürst August Regierung in nicht geringem Ansehen gestanden hatten, darauf eifersüchtig, daß Crell über sie alle erhoben worden war, und bey dem Churfürst Christian so viel galt. Denn dieser Churfürst hatte den geheimen Rath, den sein Vater angeordnet hatte, wieder aufgehoben, und die Verhandlung der Staatssachen mit der Landesregierung verbunden, welcher er den Crell als Kanzler vorsetzte, so, daß er der Director in Staats- und Justizsachen geworden war.*) Auch einige zu freymüthige Aeußerungen des Crells über den Werth

des

*) Das bezeugt seine Bestallung, und der darüber von ihm eigenhändig ausgestellte Revers, vom 29. Jun. 1589. wobey zu bemerken ist, daß der Churfürst alle und jede Sachen mit dem Collegio der Landesregierung zu communiciren und nichts für sich zu thun, in die Instruction mit einfließen lassen, ihm auch wegen seiner Religion, worüber er ein besonders Bekenntniß übergeben hatte, allen Schutz und Sicherheit versprach.

des Geburtsadels, und daß ein Edelmann ohne Geſchicklichkeit und Tugend keine vorzügliche Achtung verdiene, hatten den Haß dieſer Claſſe von Perſonen gegen ihn vermehrt. Der Erfolg hat es bewieſen, daß einige wenige von Adel diejenigen geweſen, auf deren Anhalten Crell zur Verhaft gebracht wurde. Sie beriefen ſich dabey, wiewohl ohne Vollmacht, auf die geſammte Landſchaft, da doch die Landſchaft ſeit 1588. nicht beyſammen geweſen war; und die Landtagsgeſchichte von 1592. bezeugt deutlich genug, daß es den Urhebern jenes Arreſtes viel Mühe gekoſtet hat, ehe die geſammte Landſchaft zur Genehmigung deſſelben, und zum Beytritt wegen des anzuſtellenden Prozeſſes vermocht werden konnte. Zwar hatten diejenigen, auf deren Geſuch Crell zur Haft gebracht worden war, die Thüringiſche und Gebirgiſche Ritterſchaft dahin gebracht, daß ſie bey dem Adminiſtrator um Erlaubniß, noch vor dem Landtage für ſich zuſammenzukommen, und die Präparatoria zum Landtage, wie es genannt wurde, machen zu dürfen, anhielten, und es wurde dieſes auch unter der Verwahrung, daß es nur für dieſesmal geſchehen ſollte, verſtattet; da hingegen der Erbmarſchall Hans Löſer, welcher ohne dieſe Vergünſtigung die Ritterſchaft im Churkreiſe zuſammen berufen hatte, ein Verbot mit einem Verweiſe ſolches ungebührlichen Unternehmens erhielt. Aber es kam auch bey dieſer Zuſammenkunft zu keiner Uebereinſtimmung der Meynungen.

Der erste vom Administrator angesetzte Landtag wurde den 24. Febr. 1592. zu Torgau eröffnet. Hier erklärte der Administrator in der Proposition dieser Sache wegen: „Es wisse die Landschaft sich zu erinnern, was maaßen sie durch etliche ihres Mittels auf dem Churfürstlichen Begängnisse zu Dresden bey ihm suchen lassen, daß er den gewesenen Kanzler D. Crell, nebst den beyden Secretarien Zscheuen und Kohlreutern, etlicher erheblicher Ursachen bestricken und sonst dermaaßen verwahren lassen, daß man deren zu allen Zeiten mächtig seyn möchte. Weil er aber für seine Person mit ihnen nichts zu schaffen, noch etwas ex officio wider sie vorgenommen, sondern vielmehr bey ihrer Verstrickung zusagen lassen, daß sie, wie auch billig, gebührlich gehöret und zu ihrer Verantwortung gelassen werden sollten: so wolle nunmehro die Nothdurft seyn, daß solche Klage wider die verstrickten Personen aufs eheste ins Werk gerichtet werden möge; wie er denn nicht zweifle, es werde gemeine Landschaft mit derselben gefaßt seyn, deren er also gewärtig und erbötig wäre, was billig und recht sey, darauf zu verschaffen.“ Hierauf antwortete die Universität Wittenberg in einer Erklärung unter dem 24. Febr. „Belangend die Verstrickung D. Nic. Crells und der beyden Secretarien, können wir nicht wissen, was etliche aus der Landschaft wider sie zu klagen haben mögen; wir für unsere Personen, sowohl auch das Corpus Academ. wollen

„und können uns dieſer Klagen nicht theilhaftig ma-
„chen. Die ſämmtlichen Grafen und Herren erklärten
ſich auf dieſen Punct: Was wegen D. Nic. Crells,
der beyden Secretarien, auch D. Pierii und D. Sun-
dermann halber, gnädigſt proponiret worden, wiſſen
„die anweſenden Herren Grafen und Abgeordnete
„nicht, wie es darum allenthalben gewandt, ſind aber
„in der unterthänigſten Hoffnung, es werde hochfürſt-
„dachter Adminiſtrator mit dieſen Perſonen gebührlich
„und nach Ordnung der Rechte procediren, auch die
„gnädigſte Anordnung thun, daß künftig die Kirchen
„und Schulen in dieſem Churfürſtenthum und ange-
„genden Graf- und Herrſchaften von ihnen und ihren
„Schriften auf allen Fall unbeeinträchtiget und unper-
„turbiret bleiben.“ Der verwitweten Churfürſtin theilte
der Adminiſtrator nach der Eröffnung des Landtages
die Propoſition mit, um, wenn ſie etwas zu erinnern
hätte, es anzuzeigen. Sie antwortete unterm 20. Febr.
„Daß ſie nichts einzuwenden, ſondern nur gebeten haben
„wollte, daß man D. Crells Perſon, weil er gleichwohl
„mit ſeinen gefährlichen Rathſchlägen und Mishandlun-
„gen ihr und dem ganzen Lande große Weitläuftigkeit
„zugezogen, dergeſtalt verwahren möge, daß man ſeiner
„auf alle Fälle gewiß ſeyn könne.“ Die Univerſität Leip-
zig hielt in ihrer Antwort den Punct wegen des Crells
für bedenklich, ſtellt es aber am Ende dem Adminiſtrator
anheim. Die gemeine Ritterſchaft erklärte ſich: „wie
„es um die Beſtrickung D. Nic. Crells und beyder

»Secretarien bewandt, darum wolle sie mit dem Aus»schusse sich unterreden, könnte sich aber zur Zeit dar»über nicht erklären.« Der Städte Erklärung gega die Ritterschaft war: »Betreffend den gewesenen Kanz»ler D. Crellen und die beyden andern Secretarien, »welche auf Ansuchen etlicher von der Landschaft in »Verhaft und Bestrickung genommen worden, weil »die Städte und deren Abgesandte nicht wissen, aus »welchen Ursachen solches geschehen, so ist ihnen auch »bedenklich, wider sie diesfalls Klage anzustellen, kön»nen aber wohl geschehen lassen, daß diejenigen, denen »D. Crell und Secretarii zuwider gewesen, und ihr Ver»brechen wissen, sie gebührlich belangen.« Dieser Auszug aus den Landtagsacten beweiset die obige Behauptung.

Endlich brachte man es nach vielen Unterhandlungen dahin, daß die Stände sich vereinigten, den Prozeß gegen Crell anzustellen. Sie gaben dies dem Administrator in ihrem untern 25. Febr. überreichten Bedenken auf die Proposition zu erkennen, und baten ihn, zu ihren Berathschlagungen und Ueberlegungen dieser Sache einige Zeit zu verstatten. Der Administrator bezeugte ihnen am Schlusse des Landtages: »Was D. Crells Person betrifft, will die Nothdurft »erfordern, daß er förderlich beschuldiget werde; »darum denn auch J. F. G. die Proposition anhero »wiederholten, nicht zweifelnd, es werde gemeine Land»schaft bey dieser Gelegenheit auf gewisse Personen

»bedach

»bedacht seyn, welchen diese Sache als Gewalthabern »aufgetragen, und mit denen man künftig jedesmal, »was dieser Sache Nothdurft erfordere, möge han»deln können. Da die Stände in ihrem Bedenken »hierauf unterm 29. Febr. geäußert hatten, sie hätten »erachtet, daß der Administrator, als die hohe Obrig»keit, dem Crells böse Thaten bekannt wären, gegen »ihn ex officio procediren würde; wie der Churfürst »August gegen den D. Cracov und seinen Anhang ge»than hätte: so antwortete der Administrator unter »dem 2. März: Ob er wohl wider den Crell ex offi»cio zu verfahren erhebliche und stattliche Bedenken »habe, so wolle er ihm darum keinen Beyfall geben; »stelle demnach seine Verbrechen zu seiner Verantwor»tung, und sey er nicht gemeynet, dieselben im aller»geringsten zu billigen, sondern vielmehr nach geschе»hener Ausführung ohne alle Gnade zu strafen.« Nachdem nun also die Stände über diesen Punct einig geworden waren; so trugen sie die fernere Verhandlung desselben einem Ausschusse auf, und stellten sub d. d. 2. Aug. 1592. einen Procurator, Otto Stelinger, an, der unter der Direction des Ausschusses wider Crell Klage erheben und ausführen sollte. Es vergiengen aber einige Jahre, ehe dieser die Klage, wozu der Termin oft verlängert worden war, eingab. Dies veranlaßte, daß Crells Frau und Vetter Matthias Crell aus Erfurt, sich an das Kaiserliche Kammergericht wendeten, und sich mit Berufung auf

den 23. Titel des P. II. der Kammergerichtsordnu
so wohl über der verhängten Verhaft, als auch beso
ders über die verweigerte Justiz, beklagten. Es e
folgte darauf unter dem 14. März 1594. ein Mand
S. C. bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes, den D.
Crell förderlichst unpartheyisch Recht zu eröffne
darauf den Anklägern ein gewisser Termin, ihre des
falls angemaaßten Beschuldigungen vorzubringen,
sub commination perpetui silentii anzusetzen, da
gegen des Gefangenen Defension und Verantwortung
anzuhören und darüber Justiz ergehen zu lassen, oder
aber den D. Crell auf eine alte gewöhnliche Urphede
und ohne Entgeld auf freyen Fuß zu stellen, und wie
solches alles geschehen, den 29. April bey dem Kaiserl.
Kammergerichte doceiren zu lassen. Auf dieses Man-
dat ertheilte der Administrator den ernstlichen Befehl,
ohne fernern Anstand die Klage einzugeben. Es wurde
dazu eine eigene Commission niedergesetzt. Niemand
wollte sich anfangs zu dieser Commission verstehen.
Die Landesregierung lehnte sie aus der Ursache von
sich ab, daß die adelichen Hofräthe alle Landstände
wären, und also nicht zugleich Kläger und Richter
seyn könnten, die gelehrten Hofräthe aber von Crell
viele Verfolgungen erlitten, und deswegen mit ihm in
einem so üblen Vernehmen gelebt hätten, daß sie
Exceptionen wider ihre Personen befürchten müßten.
Hierauf wurde die Commission den beyden juristischen
Facultäten zu Leipzig und Wittenberg aufgetragen.

Auch

Auch diese machten alle mögliche Vorstellung dagegen; allein sie wurden ihres Einwendens ungeachtet, die Commission zu übernehmen, beschieden, erhielten aber doch so viel, daß sie die Vernehmung Crells und andere Verhandlungen in diesem Prozesse einigen Schöffern auftragen dürften. Ihnen wurden zwey vom Adel zugegeben. Dieser Commission wurde denn die Klage der Stände wider Crell übergeben.

Die Form des Prozesses wurde aber hernach auf verschiedene Art verändert. Crells Frau und Freunde beschwerten sich hierüber beym Kaiserl. Kammergericht, zeigten an, daß der Sächsische Anwald dem Kaiserl. Befehle, dem Kammergericht zur bestimmten Zeit die schuldige Anzeige der Befolgung desselben zu thun, nicht Genüge geleistet, und legte diesem Gerichte das von der Landschaft bey der Facultät zu Tübingen eingeholte Urtheil, welches überall von Nullitäten redete, vor. Darüber wurde Crells Frau in ihrem Hause in Verhaft genommen. Sie erlangte aber doch am Kaiserl. Kammergerichte ein mandatum ad parendum sub poena banni, d. d. 9. Dec. 1596. Die Landschaft erbot sich hierauf, eine Gesandschaft an den Kaiser in ihrem Namen abzuordnen, welches ihr aber von dem Administrator nicht verstattet wurde. Dieser entschloß sich vielmehr selbst, einige seiner Räthe an den Kaiser abzuschicken, um ihm Vorstellung zu thun; worauf auch der Kaiser sub d. Prag, den 7. May 1597. dem Kammergerichte mit allem fernern Verfahren in

Ruhe zu ſtehen, auferlegte. Bey dieſer Gelegenhei ließ der Adminiſtrator dem Kaiſer vorſtellen, da Crells Verbrechen am Ende auf ein crimen laeſae M und zwar Caeſareae hinausliefe, weil nicht nur de gleichen nach der G. B. an der Perſon eines Churfür ſten begangen werden könnte, ſondern auch Crell de Anſchuldigung nach, ſich an dem Hauſe Oeſterreich un mittelbar vergriffen hätte; bey welchen Umſtänden man kein Bedenken trüge, von dem Kaiſer einen Aus ſpruch in dieſer Sache anzunehmen, wenn derſelbe einige ſeiner Räthe hiezu niederſetzen, und nach vor hergehender Pflichterlaſſung darüber erkennen laſſen wollte. Indeſſen wurde Crell auf die vom Fiscal und dem Landſchaftsſyndicus übergegebenen Inquiſitional artikel vernommen, von dieſen auch der ihnen zuer kannte Beweis der Artikel geführet, Crell mit ſeiner Vertheidigung darüber gehöret, und die Sache bis zum Endurtheil inſtruiret. Sie wurde zur Entſchei dung an die Kaiſerl. Appellationskammer zu Prag verſchickt, welche auf dieſe Angelegenheit beſonders vereidet und ihrer Pflicht erlaſſen wurde. Wie Crell von dieſem Gerichte verurtheilt, das Urtheil in des Adminiſtrators Namen abgefaßt, jenem den 22. April 1601, auf dem Königſtein publiciret, und an denſel ben ſeiner Appellation ungeachtet, den 9. Oct. d. J. und alſo nach der niedergelegten Vormundſchaft des Adminiſtrators, zu Dresden, vollzogen worden, das iſt bekannt.

Die

Die Urtheile über diesen Prozeß sind sehr verschieden gewesen, und er ist bald gebilligt, bald und zum Theil sehr bitter getadelt worden, nachdem der Gesichtspunct gewesen ist, aus dem man ihn beurtheilt hat. Am sichersten geht man wohl, wenn man den ganzen Handel nach dem Geiste des damaligen Zeitalters beurtheilt. Wenn man die Beschuldigungen mit ihren Beweisen auf der einen Seite, und auf der andern die Vertheidigung unparthenisch erwägt; so findet man, daß zwar Crell sich wegen der zwey Puncte hinlänglich gerechtfertigt habe, welche darinn bestanden, daß er theils den Churfürsten von dem guten Vernehmen mit dem Hause Oesterreich abgehalten, theils sich mit ausländischen Mächten, besonders mit Frankreich, in gefährliche Unterhandlungen eingelassen habe. Denn was das erste betrift, so war schon der Churfürst August mit dem Betragen des österreichischen Hauses gegen sein Churhaus nicht überall zufrieden gewesen, und hatte selbst seinen Churprinzen darauf aufmerksam gemacht. *) Und in Ansehung des andern Puncts hatten die französischen Unterhandlungen gleichfalls unter dem Churfürst August schon ihren Anfang genommen, und in den Churfürst Christian wurde von Dännemark, Pfalz, Hessen und Würtemberg gedrungen, sie zu Stande zu bringen; Crell aber war, wie seine noch vorhandenen Schreiben beweisen, einer von denen gewesen, welche den Churfürsten

*) S. unten.

fürsten abgerathen hatten, sich auf diese Händel weiter, als durch Schriften und Gesandten, einzulassen. Es hatte nemlich mit dieser Sache folgende Beschaffenheit. Als in Frankreich die Protestanten von der Guisischen oder Liguistischen Parthey sehr verfolgt wurden, schickte der König Heinrich von Navarra, als das Haupt der Hugenotten, 1584. an der Spitze des Jacob von Seger Herrn von Pardaillan, eine Gesandtschaft an die protestantischen Fürsten in Deutschland ab, mit dem Antrage, einen allgemeinen Synodus anzustellen, um die Irrungen in Ansehung der Religion beyzulegen, und sich unter einander zur Vertheidigung des Protestantismus zu vereinigen; im Grunde und am Ende aber hatte die Gesandtschaft die Absicht, Hülfe für den König Heinrich bey den damaligen bedrängten Umständen zu suchen. Die Gesandten kamen zuletzt auch bey dem Churfürst August an. Aus Vorsichtigkeit und um alles Aufsehen zu vermeiden, hörte ihn aber der Churfürst nicht selbst an, sondern trug in seiner Abwesenheit seinem Prinzen Christian und seinen Räthen auf, den Gesandten in Dresden anzunehmen, und sein Anbringen ihm zu melden. So bald der Kaiser Rudolph II. dies erfuhr, schrieb er an den Churfürsten: „er habe vernommen, „daß einige Personen aus Frankreich von dem Herzoge „von Vendome, (wie er den König Heinrich nannte) „ohne des Königs von Frankreich Wissen und Willen, „und ohne Kaiserl. Erlaubniß im Reiche umherzögen,

„Und

»und bedenkliche Unterhandlungen erfüllten; und ver»langte, daß sie der Churfürst in seinen Landen en»halten möchte.« Der Churfürst antwortete aber: »daß es ungewöhnlich sey, Gesandte fremder Höfe »festzusetzen, wodurch dem Reiche Ungelegenheiten zu»gezogen werden könnten.« Der Kaiser lies Schreiben gleichen Inhalts an andere evangelische Stände ergehen; allein auch diese achteten nicht darauf. Sie kamen vielmehr zu Worms zusammen, und verglichen sich über eine gemeinschaftliche Sendung an den König in Frankreich, um ihre Vermittelung zwischen ihm und dem Könige von Navarra anzubieten. Darüber starb der Churfürst August. Indessen fuhr der König Heinrich fort, in den Churfürst Christian zu dringen, der auch bey den von seinem Vater eingegangenen Verbindungen blieb. Die zu Worms verabredete Gesandtschaft kam endlich zu Stande, und es wurden der Graf Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard, und der Graf Wolf von Isenburg-Büdingen, nebst andern nach Frankreich abgefertiget; aber sie wurden von dem Könige mit der trotzigen Antwort: daß fremde Höfe sich in die Angelegenheiten des Königs von Frankreich nicht zu mischen hätten, abgewiesen. Hierauf beschloß der Churfürst, das Versprechen, welches sein Vater den Bayerischen Gesandten gegeben hatte, ihren König auf den Fall, wenn die Gesandtschaft die gehoffte Wirkung nicht thun sollte, mit Beystande nicht zu verlassen, auf eine königliche Art zu erfüllen. Seine geheimen Räthe, und mit

den

denſelben beſonders D. Nic. Crell, wie die Unterſchrift beweiſet, riethen ihn mit vielen wichtigen Gründen an, ſich zu keiner Hülfe an Mannſchaft zu verſtehen, und ſtellten ihm die Bedenklichkeiten vor, daß dadurch der Landfriede verletzt werden würde, daß die Catholiſchen zu einem Bündniſſe wider die Proteſtanten, zum Vortheile Frankreichs, veranlaßt würden, daß dem Könige von Navarra mit dieſem Beyſtande nicht geholfen ſey, und daß, wenn es damit unglücklich ablaufen ſollte, die ganze Laſt des Krieges auf die Proteſtanten fallen dürfte. Sie brachten dagegen allenfalls eine Hülfe an Gelde in Vorſchlag. Der Churfürſt ſahe die Wichtigkeit dieſer Gründe ein, und konnte ſich aller Zuredungen von Seiten des Königs in Dänemark, der Churfürſten von der Pfalz und von Brandenburg, und des Landgrafen von Heſſen ungeachtet, lange Zeit nicht entſchließen, Truppen herzugeben. Allein dieſe Fürſten drangen zu ſehr in ihn, und er ließ ſich endlich bewegen, ein Contingent zu einigen wider den König in Frankreich beſtimmten Hülfstruppen zu bewilligen. Es wurde alſo im May 1587. ein Heer von 13000 Mann errichtet, die der Anführung des Burggrafen Fabian von Dohna übergeben wurden. Mit denſelben vereinigte ſich nachher ein Corps Schweizer. Allein dieſe Unternehmung gieng nicht nach Wunſch ab. Unter den Deutſchen herrſchte keine Ordnung, keine Einigkeit. Sie verwüſteten Lothringen und zogen durch Champagne, um zu dem Könige von Navarra zu ſtoßen. Bey dieſem Marſche

wurden ſie unaufhörlich von dem Herzoge von Guiſe beunruhigt, und es entſtand Murren wider die Anführer. Endlich kamen ſie in der Mitte des Decembers vor der Stadt la Charité an, wo ſie aber auf allen Seiten Widerſtand fanden. Der Burggraf von Dohna beſchwerte ſich gegen die franzöſiſchen Befehlshaber, daß man ihn hieher geführet habe, damit er nebſt ſeinen Truppen umkäme, verlangte den Sold für ſeine Reuter und drohte mit dem Rückzuge, wofern man ihm nicht ohne Verzug die Gelder zahlen würde. Man beſänftigte ihn und führte ihn in eine Gegend, wo es nicht an Lebensmitteln fehlte. In der Folge vertheilte er ſeine Truppen, die durch Krankheiten ſchon ſehr waren geſchwächt worden, zu mehrerer Bequemlichkeit in weit von einander entlegene Quartiere; ſie wurden angegriffen, und, ob ihnen dies gleich ſonſt nicht viel Schaden that, ſo verloren ſie doch ihre Bagage. Mit den mit ihnen verbundenen Schweizern wurden von franzöſiſcher Seite Unterhandlungen angefangen, und dieſe verließen das deutſche Heer. Es erfolgten noch andere Unglücksfälle für die Deutſchen, und ſie ſahen ſich genöthiget, im December mit dem Könige von Frankreich einen Abzugsvertrag zu ſchließen. Hierauf nahmen ſie ihren Weg durch Lothringen in elenden Umſtänden wieder zurück.*) Ob nun gleich dieſe

*) Landorpii Cont. Sleid. II. p. 692. 693. Häberlins neueſte deutſche Reichsgeſch. XIV. B. und XV. B. p. 12. ſq. Allgem. Welthiſt. im Auszuge XIX. B. p. 262. ſq.

dieſe dem König Heinrich zugeſchickte Hülfe wenig für ihn ausgerichtet hatte, ſo bezeugte er doch dafür dem Churfürſt Chriſtian ſeine Dankbarkeit, und bedauerte, daß er wegen ſeiner damaligen Umſtände die darauf verwandten Koſten nicht vergüten könnte. Allein als er auf den Thron von Frankreich gelangt war, dachte er nicht weiter daran. Das Churhaus vergaß indeſſen dieſe Angelegenheit nicht, und der Churfürſt Johann Georg I. gedachte derſelben in ſeinem Teſtamente. Die Achtung des Churfürſten Chriſtian gegen den König Heinrich erkennt man übrigens auch aus einem Schreiben deſſelben vom 25. Jun. 1591. an den franzöſiſchen Feldmarſchall Caſpar von Schönberg, (in Frankreich Schomberg) der ſich damals in Sachſen aufhielt, und um Verſtattung der Werbung einiger Kriegsvölker für ſeinen König Heinrich, der 1589. den franzöſiſchen Thron beſtiegen hatte, anſuchte. Der Churfürſt hatte ihm zu ſeinem Zuge nach Frankreich mit den angeworbenen Soldaten ein Pferd geſchenkt. Schönberg dankte ſchriftlich dafür, und nahm von dem Churfürſten, als ſeinem Landes- und Lehnsfürſten, wie er ſich ausdrückte, Abſchied. Der Churfürſt antwortete ihm hierauf, daß er ihm zu dem Pferde und zu der vorhabenden Reiſe, auf den Fall dieſelbe der Königlichen Würde in Frankreich zum Beſten angeſehen ſey, Glück und Wohlfahrt wünſche; da aber ſein Vorhaben höchſtgedachter Königl. Würde zuwider gemeynt ſeyn ſollte, ſo wollte er, der Churfürſt,

[illegible]

Diese französische Hand- [illegible] Churfürsten zu heimlichen Berathschlagungen [illegible] nach manchen fürstlichen Gemüthern so tief gesetzet hatten, und den Churfürsten, als einen Landsvater, die Abwendung des drohenden Unheils zuzumuthen kommen, wann es, wie aus den Folgen sich zu Tage legt. Allein die Gefahr [illegible] in der Schuld deren sey. Sehr [illegible] dritten Erschütterung [illegible] der Abschaffung des Churfürsten. Diese Erschütterung hat Gott nicht von sich abwenden können. Ob es sich gleich auf seine Verfassung, wegen seiner Königlichen Würde und eigenen Verbindungen beruft: so wurde ihm doch vorgehalten, daß der Churfürst seine Neigung gegen die Grundsätze der christlichen Lehre, bey den einen Landstänten den Ständen des Churfürstenthums in Verfassung gegeben, sie bey der augsburgischen Confession unverändert zu lassen, und daß Gott seinen Segen davon abgewendet habe. Man war um auch einig, daß der Religionsfriede aufrichtig erhalten, daß keinige in die Stadt des Landfriedens verletzen sollte, welcher jemanden der augsburgischen Confession seiner Religion wegen beleidigte oder verfolgte, die übrigen

Religion

Religion aber damals des Religionsfriedens noch nicht fähig gemacht worden war: so begieng derjenige allerdings ein groſses Verbrechen, welcher eine im h. R. Reiche damals noch nicht geduldete Religion, mit Gewalt und Vertreibung anders denkender Geistlichen, einem in dem Religionsfrieden stehenden und mit Landesherrlichen Versicherungen seiner Religion halber versehenen Lande aufzudringen wagte, und sich auf diese Art eines Gewissenszwanges schuldig machte, den doch die ersten Reformatoren allezeit verabscheuet hatten. Daß nun Crell hierinn groſse Schuld auf sich gehabt, und das ganze Werk allein getrieben habe, da er doch den Churfürsten hätte abrathen sollen, davon ist er durch seine eigenen Aufsätze, und durch unverwerfliche Zeugen hinlänglich überführet worden. Es hat sich deutlich genug gefunden, daß er wider seine Pflicht und Bestallung, in welcher ihm ausdrücklich befohlen worden war, in wichtigen Sachen nichts für sich zu unternehmen, sondern mit der Regierung zu communiciren, die wenigsten Angelegenheiten vor die Landesregierung gelangen lassen, sondern alles mit dem Churfürsten allein abgemacht habe. Selbst noch den Tag vor des Churfürsten Tode, und da derselbe schon in Todesnöthen lag, ließ er einen scharfen Befehl wegen des Exorcismus an den Rath zu Zeitz, ohne des Churfürsten Befehl, abgehen, und machte auf diese Art die Sache zu seiner eigenen. Bey diesen Umständen darf man sich also nicht wundern,

daß

aß Erell nach Anleitung des Religions- und Landfrie-
ens zum Tode verurtheilt wurde.*)

Die Verſuche, welche Erell gemacht hatte, die in Sachſen hergebrachte Kirchenverfaſſung abzuändern, gaben Veranlaſſung zu einigen Veranſtaltungen, die dieſelben auf immer vereiteln ſollten. Auf dem 1592. zu Torgau gehaltenen Landtage wurde nicht nur ein gewiſſer Religionseid entworfen und feſtgeſetzt, daß niemand in dieſen Landen zu irgend einem Amte zugelaſſen werden ſollte, der nicht dieſen Eid abgelegt hätte, ſondern es wurde auch eine Kirchenviſitation beſchloſſen, die durch das ganze Land angeſtellt werden ſollte. Die Abſicht war, das Land von dem eingeſchlichenen Calvinismus zu reinigen. Um die heimlichen Anhänger deſſelben deſto leichter zu entdecken, wurden gewiſſe Artikel entworfen, welche der calviniſchen Lehre entgegengeſetzt waren, und welche alle, die in öffentlichen, weltlichen oder geiſtlichen Aemtern ſtünden, unterſchreiben, im Weigerungsfalle aber ihrer Bedienungen entlaſſen werden ſollten. Es ſind dies die berühmten ſogenannten vier Viſitationsartikel, eben dieſelben, die man ſchon 1586. zum Grunde einer Religionsunterredung zwiſchen Jac. Andreä und Theod. Beza zu Mömpelgard gelegt hatte. Man glaubte damals, daß ſie die wichtigſten Lehren enthielten, durch welche ſich die lutheriſchen Kirchen von den reformirten

in

*) S. das Urtheil in Müllers Annalen, S. 228.

in ihren Bekenntniſſen unterſchieden. Sie wurden 1593. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, unter der Ueberſchrift: Viſitationsartikel im ganzen Churkreis Sachſen, Sammt der Calviniſten Negativa und Gegenlehre, und die Form der Subſcription, welchergeſtalt dieſelbe beyden Partheyen ſich zu unterſchreiben, ſind vorgelegt worden. Nachdem man aus dem geiſtlichen und weltlichen Stande die Perſonen, welchen das Viſitationsgeſchäfte aufgetragen werden ſollte, verordnet, und ihnen noch eine eigene Inſtruction darüber ertheilt hatte, ſo nahm nach geendigtem Landtage 1592. dieſe Viſitation ihren Anfang. Jene Artikel wurden dabey zum Grunde gelegt, und das Verfahren dabey war dieſes: man legte denen, die in geiſtlichen und weltlichen Aemtern ſtanden, jene Artikel vor, und überließ es ihnen, ob ſie dieſelben annehmen und durch ihre eigenhändige Unterſchrift ſich dazu bekennen wollten, oder nicht. Weigerten ſie ſich deſſen, ſo wurden ſie ihrer Aemter entſetzt. Man muß ſich indeſſen wundern, daß die Anzahl der letztern nicht ſo groß geweſen iſt, als man nach dem Eifer der damaligen Zeiten erwarten konnte. Das rührte ohne Zweifel wohl mit von den Verhaltungsartikeln her, welche die Deputirten erhalten hatten. Sie hatten nemlich den Auftrag, glimpflich und gemäßigt zu verfahren. Es war ihnen unter andern aufgegeben worden, daß alle Verfolgung der Pfarrherren und Zerrüttung in Kirchen und Schulen, ſo

viel

viel möglich, vermieden werden ſollte; würde einer oder der andere etwas zu erinnern haben, ſo ſollte er mit Sanftmuth gehöret, und ihm mit Beſcheidenheit ſeine Zweifel benommen werden; wenn er ſich auch nicht ſogleich weiſen ließ, ſollte man ſo lange Geduld mit ihm haben, bis man alle Umſtände der Sache an die hohe Obrigkeit berichtet hätte; würde es die Nothdurft erfordern, indem einer oder mehrere von ihrer Meynung nicht abzubringen wären, ſo ſollten ſie zwar ihrer Dienſte entlaſſen werden, aber noch eine vierteljährige Beſoldung erhalten; und wenn ſie ſich ſtille und friedlich verhielten, könnte ihnen erlaubt bleiben, in den Städten und Dörfern zu wohnen.*) Aber wer kann ſich zugleich hier des Gedankens erwehren, daß hier und da Heucheley mit untergelaufen ſey? Der Erfolg hat es beſtätiget. Selbſt der Churfürſt Chriſtian II. klagt in ſeinem 1602. herausgegebenen Mandate, worinn er den allgemeinen Religionseid auf die ſymboliſchen Bücher auch für die weltlichen Diener von neuem anordnet, daß ſich falſche zweyzüngige Leute gefunden, welche zwar wohl betheuert hätten, daß ſie der reinen und ungeänderten augsburgiſchen Confeſſion wider die Schwärmereyen der Calviniſten zugethan wären, aber doch im Grunde ihres Herzens irrige Meynungen verborgen gehabt, und unter der Hand ausgebreitet hätten.

*) Lüdorp. in Contin. Sleid. T. III, p. 487.

Nachdem die Visitation durch ganz Sachsen geendiget war, wurde den 11. Febr. 1593. ein allgemeines Dankfest gehalten, und, um der Sache desto mehr Nachdruck zu geben, ließ der Administrator unter dem 19. Febr. d. J. ein Religionsmandat ins Land ergehen, worinn er über den Endzweck der Visitation fest zu halten, und alles unnöthige Gezänke in Religionssachen zu vermeiden, befiehlt. Auch verordnete er in andern Rescripten an die Consistoria, daß die Visitationsartikel fernerhin von einem jeden, der irgend einen Kirchen- und Schuldienst erhielt, unterschrieben werden sollten, welches noch bis auf den heutigen Tag geschiehet.

Aber der Administrator bewies auch Ernst gegen diejenigen, welche, von Haß gegen die Reformirten angetrieben, die öffentliche Ruhe störten. Schon in den letzten Zeiten der Regierung des Churfürst Christian I. waren durch die gewaltsamen Veränderungen in Religionssachen im Lande Gährungen entstanden, welche in gefährliche Bewegungen auszubrechen drohten. Die Stände des Landes waren zwar leicht zu besänftigen, da der Administrator auf dem Landtage eine allgemeine Kirchenvisitation in Vorschlag brachte, von welcher man sich die Beruhigung der Gemüther versprach; aber der gemeine Mann, dem es gemeiniglich an Ueberlegung fehlt, konnte die Zeit nicht erwarten, und seinen Unwillen nicht zurückhalten. Es entstanden daher an einigen Orten, besonders zu Dresden

und

und Leipzig groſse Tumulte, denen mit Nachdruck Einhalt gethan werden mußte. Der Adminiſtrator ließ zuförderſt in der Stadt Dresden unter dem 15. Jan. 1592. ein Mandat bekannt machen, kraft deſſen einem jeden in der Stadt am Tage und bey der Nacht, bey Vermeidung hoher Strafe ſich ruhig zu halten, anbefohlen wurde. Demungeachtet erregte der Pöbel zu Dresden am 16. May einen gefährlichen Aufruhr wider die beyden erklärten Anhänger Crells, den L. Salmuth und David Steinbach, beyde Hofprediger, drohte in ihre Häuſer einzubrechen und ſich ihrer Perſonen zu bemächtigen, und kaum konnten ſie ſeiner Wuth entriſſen werden. Sie wurden in der Nacht darauf heimlich aus ihren Häuſern hinweg auf das Schloß Stolpen in Sicherheit gebracht. Auch war auf den Kanzeln des Schmähens und Schimpfens wider die Calviniſten kein Ende; ausländiſche, der reformirten Religion zugethane Herrſchaften führten über dieſen Unfug, der nur die Verbitterung vermehrte, bey dem Adminiſtrator Beſchwerde, und er ließ daher durch die Conſiſtoria den Predigern nachdrücklich anbefehlen, daß ſie in Widerlegung der calviniſchen Lehren alle Beſcheidenheit gebrauchen ſollten. Zu Leipzig hatten unruhige Handwerksgeſellen einige Häuſer von Bürgern, die als Calviniſten verſchrieen waren, geſtürmt, und der Adminiſtrator ließ den 1. Jun. 1593. vier Anführer derſelben mit dem Schwerdte beſtrafen. Der Ruf von dieſem Tumulte hatte ſich ſo

nachtheilig für die Stadt ausgebreitet, daß die Fremden ihre Messen nicht mehr besuchen wollten. Dis veranlaßte ein Ausschreiben des Administrators, in welchem er den Kaufleuten und allen Reisenden, freyes Geleit auf die Leipziger Jahrmärkte versicherte. Von dieser Zeit an wurde es sowohl in Leipzig, als auch sonst im Lande ruhig, zumal, da indessen die Visitation zu Stande gekommen war.

Noch während des Landtages im März 1592. nahm der Administrator die Landeshuldigung *im Na*men seiner unmündigen Vettern ein. Als dieses in Wittenberg geschahe, wo man, wie es auch bey Hofe bekannt war, der reformirten Lehre vorzüglich zugethan war, wurden schon verschiedene Prediger, die in Kirchenceremonien einiges reformirt hatten, ihrer Dienste entsetzt, und der Administrator erklärte durch ein angeschlagenes Patent, daß er mit Genehmhaltung des Churfürsten von Brandenburg und der Landstände, keine andere Lehre im Lande dulden wollte, außer die in Gottes Wort gegründet, und in der Formula concord. wiederholt wäre; diejenigen, welche nicht so gesinnt wären, sollten in ihrem Gewissen nicht beschweret, sondern es sollte ihnen hiermit erlaubt werden, sich von da hinweg zu begeben.

Von den übrigen auf diesem Landtage gemachten Beschlüssen verdient nur noch der angeführt zu werden, daß von den Ständen zu Abtragung der Landesbürden und zum Vorrath auf bedürfenden Fall die

große Tranksteuer noch auf drey Jahre verwilliget, dabey aber ausdrücklich bedungen wurde, daß solche Zeit über, die Landsteuer cessiren sollte; welches sich auch der Administrator gefallen ließ. Bey dem andern 1595. von ihm gehaltenen Landtage wurde zur Bestreitung des Reichscontingents wider die Türken, die Türkensteuer noch auf 6. Jahre lang, auf eben so lange Zeit auch von jedem Schocke jährlich 4 Pfennig verwilliget.

Zu den ersten Regierungsangelegenheiten des Administrators gehört auch die Unterhandlung mit den drey Stiftern. Diese hatten nicht allein den Churfürsten Christian I. für ihren Regenten erkannt, sondern sich auch in der 1583. und 1588. mit ihm errichteten immerwährenden Capitulation verbindlich gemacht, denjenigen Sohn des Churfürsten für ihren Stiftsherrn zu erkennen, den der Churfürst dazu ernennen würde. Nun hatte der Churfürst in seinem Testamente verordnet, daß der älteste, Christian, nachheriger Churfürst, das Stift Meißen, Johann Georg, das Stift Merseburg, und August, das Stift Naumburg, haben sollte. Bey diesen Umständen hielt also der Administrator beym Antritte seiner Vormundschaft dafür, daß keine Sedisvacanz statt finde, während welcher sonst nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts, die Regierung des Stifts bis zur erfolgten Wahl eines neuen Herrn auf die Kapitel zu verfallen, und in deren Namen geführt zu werden pflegt. Er

ließ daher durch die Räthe zu Dresden den Regier-
gen in allen drey Stiftern die bisherige Verwaltung
der Justiz, während der Minderjährigkeit der Chur-
fürstlichen Söhne, in seinem, als des Vormundes,
Namen fortzuführen, anbefehlen. Allein die Stifter,
denen damals der Inhalt des Churfürstlichen Testa-
ments noch nicht bekannt seyn mochte, machten da-
gegen Vorstellungen, und behaupteten, daß, weil
der verstorbene Churfürst, der mit ihnen errichteten
Capitulation zu Folge, keinen von seinen Söhnen zum
Stiftsregenten ernannt habe, eine Sedisvacanz sich
ereigne. Ob ihnen nun gleich das Churfürstliche Te-
stament in Absicht dieses Punctes bekannt gemacht
wurde, so blieben sie doch bey ihrer Behauptung.
Der Administrator setzte einen Termin an, auf wel-
chem diese Dinge in Richtigkeit gebracht werden sollten.
Die Kapitel stellten vor, daß eine Testamentsverord-
nung in Ansehung geistlicher Güter und Gerechtsame
nicht statt finde, daß sie sich daher auf das Churfürstli-
che Testament nicht einlassen könnten, daß sie ihre
freye Wahl hätten, und wenigstens zuförderst mit der
postulirten Person, wegen der Capitulation einverstan-
den seyn müßten. Doch erklärten sie, daß sie sich ihrer
gegen den verstorbenen Churfürsten eingegangenen
Verbindlichkeiten schuldigermaaßen erinnern, und
nicht unterlassen würden, sich derselben gemäß zu be-
zeigen, wobey sie baten, nichts weiter gegen sie zu
verfügen, damit sie bey dem Kaiser, welcher Reichs

wegen

wegen bey den Stiftern dieſer Lande, den Reichsgrundgeſetzen und Friedensſchlüſſen gemäß, unterſtehen wäre, nicht in Verantwortung kommen, und unvorgreifliche Verordnungen nicht veranlaßt werden möchten. Da nun dieſe Erklärung der Stifter ſo beſchaffen war, daß für den Erbſchutz und für die Gerechtſame des Hauſes Sachſen über die Stifter nichts zu beſorgen ſtand, ſo bewilligte der Adminiſtrator den Kapiteln die Sedisvacanz auf eine kurze Zeit, doch unter der Bedingung, daß ſie die neuen Poſtulationsinſtrumente für die Churfürſtlichen Prinzen einhändigen ſollten. Hierauf wurde im Januar 1552. die Sedisvacanz durch eigene von dem Adminiſtrator abgeordnete Räthe erklärt, und die Stiftsregierungen und Vaſallen an die Kapitel verwieſen. Die Kapitel hatten zwar auch verlangt, daß der Adminiſtrator die oben angeführte Verfügung an die Stiftsregierungen in ſeinem Namen die Gerichtsverwaltung fortzuſetzen, wieder zurücknehmen oder förmlich aufheben möchte; allein dieſes wurde ihnen aus der Urſache abgeſchlagen, weil er wegen der dem Churhauſe über die Stifter zuſtehenden Landeshoheit und des Erbſchutzes dazu befugt geweſen ſey, und dieſe Gerechtſame auch nach Abſterben eines Poſtulati während der Sedisvacanz fortdauerten; wie denn dieſes auch zu der damaligen Zeit durch die Erfahrung beſtätiget wurde; denn die Städte Naumburg und Zeitz ſuchten während dieſer Zeit bey dem Adminiſtrator den landesfürſtlichen Schutz des Churhauſes,

hauſes, und brachten ihre Beſchwerden bey demſelben an. Die den Stiftern geſtattete Sedisvacanz währte nur kurze Zeit. Denn bald darauf, ſchon im Febr. 1592. ſchickten die Stifter die Poſtulation ein, Meißen für den Herzog Chriſtian, dem die Stiftsſtände am 6. Febr. im neunten Jahre ſeines Alters huldigten; Merſeburg für den Herzog Johann Georg, der den 8. May 1603. von dem Bisthum Beſitz nahm, Naumburg für den Herzog Auguſt, da er noch nicht drey Jahr alt war, und der den 18. Jul. 1608. die Huldigung zu Zeitz einnahm.

Im Junius 1594. begab ſich der Adminiſtrator auf den Reichstag zu Regensburg in eigener Perſon. Der Kaiſer wollte den Churfürſt Ernſt zu Cölln, einen gebohrnen Herzog von Bayern, die Lehn über ſeine Reichslande ertheilen, und dieſe Handlung durch die Anweſenheit der Reichsfürſten glänzend machen. Er hatte deswegen auch den Adminiſtrator eingeladen, ſelbſt auf dem Reichstage zu erſcheinen. Nachdem der Adminiſtrator einige Anſtalten im Lande gemacht hatte, reiſete er in Begleitung des Herzogs Auguſt von Holſtein, der damals in des Hauſes Sachſen Hofdienſten ſtand, und verſchiedener Lehnsgrafen, die zur Aufwartung verſchrieben waren, der Grafen und Herren von Schwarzburg, Solms, Mansfeld, Barby, Hohenlohe, Gleichen, Schönburg, Reuß, Tautenburg, und im Gefolge von 23. Hofjunkern und 47. Hauptleuten und Landſaſſen, und verſchiedenen Räthen,

die er vorausschickte, mit gros. Pferden ab. In Vermeidung des Ceremoniells hatte er zuvor seinen Gesandten nach Regensburg geschrieben, es hätten einrichten, daß das sonst gewöhnliche Entgegenreiten und Einholen vom Kaiser und den Churfürsten unterbleiben möchte. Der Gesandte berichtete bey der Rückkunft, daß es vor Alters her zu den Churfürstlichen Vorzügen gehöre, daß auf solchen Zusammenkünften der Kaiser und die Churfürsten den ankommenden Churfürsten entgegen geritten und ihn bewillkommet hätten, und daß der Kaiserliche Hofmarschall Graf Sigm Trautson ihm gemeldet, der Kaiser sey auch dürfte dem Administrator zu thun erbötig; so aber der Administrator solches verbeten hätte, so würde es wohl gethan seyn, wenn derselbe unvermerkt ganz früh oder spät, ohne den Churfürsten einige Ursach zu geben zu thun, zu Regensburg ankommen wollte. Dies geschah. Der Administrator war darauf bey Eröffnung des Reichstages gegegen, und verrichtete das Ceremoniell sowohl bey dem Kirchgang, als bey den übrigen Reichsverhandlungen in eigener Person. Ein Umstand, der besonders zu bemerken ist, weil daraus erhellet, daß der Churadministratoren alle persönliche Churvorzüge und Erzamtsverrichtungen der Churfürsten, den Churfürstlichen Titul allein ausgenommen, pflichtmäßig und von dem gesammten Reiche ohne Widerspruch zugestanden worden.

Mich-

Während seiner Administration schrieb der Herzog Friedrich Wilhelm verschiedene Obersächsische Kreisversammlungen aus, als 1592. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 1601. bald zu Leipzig, bald zu Wittenberg, bald zu Frankfurt an der Oder, bald zu Jüterbock. Es wurde darauf, wie gewöhnlich, theils über die Angelegenheiten des Kreises, welche damals größtentheils die zu bewilligende Kriegssteuer und Hülfe wider den Türken betrafen, theils über die Reichsgesetzmäßige Einrichtung der Münze berathschlagt. Sie wurden daher bald Kreistäge, bald Münzprobationstäge genannt. Diese Kreisversammlungen unter dem Churadministrator sind deswegen merkwürdig, weil in ihnen der Grund zu suchen ist, warum sie nach und nach gänzlich aufgehöret haben. Seit der Errichtung der Kreiseintheilung hatte der Churfürst von Sachsen das Amt des ausschreibenden Fürsten, oder Kreisdirectors gehabt, und niemals einen Mitdirector anerkannt. Aber nach geendigter Vormundschaft machte der Churfürst von Brandenburg auf das Condirectorium des Obersächsischen Kreises Ansprüche. Er berief sich vornemlich auf die, mit ihm der Kreistage halber von Seiten Churſachsens geschehenen Communicationen, besonders auf folgende Fälle; Als der Administrator 1592. an den Churfürsten von Brandenburg schrieb, daß er sichs gefallen lassen möchte, daß der bevorstehende Münzprobationstag im Obersächsischen Kreise, welcher vermöge

denburg in einem besondern Schreiben zuförderst um seine Genehmhaltung dazu. Auch erkundigte er sich durch eine besondere Zuschrift an den Churfürsten von Brandenburg, ob er den Münzprobationstag beschicken würde. Und endlich ließ er in das Ausschreiben zu dem Münzprobationstage nach Leipzig 1598. an die sämmtlichen Kreisstände mit einfließen, daß wegen Verlegung dieses Tages auf die Neujahrsmesse, mit Churbrandenburg zuförderst vertraulich communiciret worden sey. Auf diese Fälle berief sich der Churfürst von Brandenburg in der Folge, und behauptete, daß er jederzeit der Nachgeordnete im Kreise gewesen sey, mit dem billig communiciret werden müßte. Allein offenbar gründete sich das Betragen des Administrators in diesem Falle auf den, mit dem Churfürst Joh. Georg zu Brandenburg, als Mitvormunde, errichteten Vertrag, nach welchem mit ihm, als solchem, in wichtigen Reichs- Kreis- und andern Landesangelegenheiten allenthalben vertraulich communiciret werden sollte. Daraus aber konnte kein Recht zur Concurrenz bey dem Obersächsischen Kreisdirectorio erwachsen; und als der Churfürst Johann Georg 1598. starb, erlosch jener Vertrag von selbst. Gleichwohl setzte Churbrandenburg seine Anforderungen fort, bis endlich, um das gute Vernehmen zu erhalten, das churſächsische Directorium sich zu einer freywilligen Communication erbot, und sich, doch nur nach Befinden, mit Churbrandenburg vernahm, wenn etwas in Kreissachen

vorfiel,

vorfiel, wo es geſchehen konnte. Allein dies dauerte nicht allzulange. Es war ſchon die Zuberaitung zur Aufhebung der Oberſächſiſchen Kreisverfaſſung gemacht worden. Verſchiedene Kreisſtände mochten ſie verabredet haben. Man erregte Streitigkeiten, welche die Kreisſchlüſſe ungültig machten. Man machte ſelbſtbeliebige Ausnahmen bey den Reichsabſchieden, und wollte ſie nicht anerkennen. Auf dem Kreistage vom 21. Aug. 1683. entſtand ein Rangſtreit. Man brach die Sitzungen ab und gieng aus einander. Das war der letzte Oberſächſiſche Kreistag, nachdem ſchon ſeit 1680. kein Münzprobationstag mehr gehalten worden war. Ungeachtet man es nachher mehrmals verſucht hat, die Kreisverſammlungen wieder herzuſtellen, der Kaiſer auch nachher auf Veranlaſſung des Churhauſes Sachſen in der Kaiſerlichen Capitulation verbindlich gemacht worden iſt, alle Sorgfalt anzuwenden, daß dieſelben wieder in Gang gebracht werden möchten, ſo iſt es doch bis auf den heutigen Tag nicht wieder dazu gekommen.

Zu den Merkwürdigkeiten der Regierung des Herzogs, als Adminiſtrators, gehöret noch dieſes, daß er für Churſachſen und das Sächſiſche Haus die Erbvoigtey und das Schulzenamt zu Nordhauſen erhielt. Zwar hatte Nordhauſen ſchon vorher mit dem Hauſe Sachſen in einer gewiſſen Verbindung geſtanden. Schon 1323. verpfändete der Kaiſer Ludwig IV. die Reichsſtädte Mühlhauſen und Nordhauſen an den

Marl-

Markgraf Friedrich den Ernsthaften zu Meißen, seinen Schwiegersohn, und bestellte ihn auch zum Voigte und Pfleger über diese Städte. *) Auch hatte die Stadt Nordhausen dem Landgrafen Albrecht ein gewisses Schutzgeld gegeben, **) und dieses war dem Hause Sachsen fortgegeben worden. Es bestand jährlich in 300 Rhein. guten Gülden, Meißn. Währung, wovon das Churhaus die Hälfte und das gesammte Ernestinische Haus die andere Hälfte bekam. Der Rath und die Bürgerschaft zu Nordhausen erhielten von Zeit zu Zeit einen Schutzbrief. Allein die eigentliche Erbvoigtey wurde von dem Kaiser und Reiche zu Lehn getragen, und war immer bey den Grafen von Hohnstein gewesen. Als nun den 8. Jul. 1593. die Grafen von Hohnstein in dem Grafen Ernst ausgestorben, so beliehe der Kaiser Rudolph II. den Churadministrator in Vormundschaft seiner unmündigen Vettern Dresdner Linie, mit der Voigtey am peinlichen Gerichte in Nordhausen, und ließ die Herzogt von Sachsen-Weimar und Coburg zur gesammten Hand dazu kommen, stellte auch darüber den 22. Nov. d. J. einen Lehnbrief aus. Im Jahr 1668. machte Churbrandenburg auf die Nordhäusische Erbvoigtey Ansprüche, und zwar aus dem Grunde, weil sie ein unstrei-

*) Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte, B. XI. p. 303. fg.

**) Anon. historische Nachricht von Nordhausen, p. 457. 458.

unſtreitiges Pertinenzſtück von der Grafſchaft Hohnſtein ſeyn ſollte; gerade ſo, wie nachher 1684. bey Quedlinburg, wo dieſes Churhaus deswegen auf die Stadt Quedlinburg und einige Schlöſſer und Grundſtücke des Stiftes Anſprüche machte, weil ſie Pertinenzſtücke der Grafſchaft Regenſtein geweſen wären, welche dem Fürſtenthume Halberſtadt einverleibt wäre. Der Rath zu Nordhauſen widerſprach und räumte nichts ein; von Churbrandenburgiſcher Seite wurde auch die Sache nicht weiter betrieben. Allein 1698. wurde die Erbvoigtey und das Schulzenamt über die Reichsſtadt Nordhauſen zugleich mit der Erbſchutzgerechtigkeit von Quedlinburg von dem Kaiſer und Churfürſt Friedrich Auguſt, an den damaligen Churfürſt zu Brandenburg zuſammen für 300000 Thlr. überlaſſen und abgetreten.

Im Jahre 1601. legte der Churfürſt Chriſtian II. das achtzehnte Jahr zurück, nach welchem er nach der güldnen Bulle zur Churmündigkeit gelangte. Der Adminiſtrator erbot ſich durch einige nach Dresden abgeordnete Räthe, in der Michaeliswoche, zu Torgau, wohin er auf dieſe Zeit einen engen Ausſchuß beſcheiden wolle, und wo ihm die Vormundſchaft mit Rath und Wiſſen weiland des Churfürſten von Brandenburg und der ganzen Landſchaft übertragen worden, dieſelbe niederzulegen, und über die geführte Adminiſtration Rechnung abzulegen, worüber er eine Quittung erwartete, zu welcher er nachher die Notel

übersandte. Hier fanden sich nun, wie es bey d
gleichen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, Perso
welche den Herzog tadelten, und ihm Verdrüßlichk
ten zu machen suchten. Sie wußten dem Churfürs
beyzubringen, daß während des Aufenthalts des A
ministrators zu Torgau, von Crucis 1592. bis da
hin 1601. außer den 30000 Mfl., welche ihm jährlich
aus der Steuer gereicht worden, außer den 80000 Mfl.
welche der Reichstag gekostet, sein Hoflager, die Land
und Stiftstäge, die Zehrung in der fürstlichen Graf
schaft Henneberg, die Jagden, noch 939532 Mfl.
13 Gr. 6 Pf. gekostet hätten; ferner, daß er über
50000 Mfl. an Begnadigungsgeldern ausgegeben und
verschenkt habe. Auch wußte man an der Quittungs-
formel verschiedenes auszusetzen, und unter andern
den Ausdruck: daß er den neuen Churfürsten die
Vormundschaft über seine noch unmündigen Brüder
übertrage; die dem Churfürsten doch von selbst nach
der güldnen Bulle gebühre. Man tadelte es, daß er
die Churadministration, die ihm nach der güldnen
Bulle zustünde, und ohne der Stände Einwilligung
zugekommen seyn würde, in die Hände der Stände
zurückgeben wolle. Man stellte dem Churfürsten vor,
daß es aus einem andern Schreiben des Herzogs das
Ansehen gewinnen wolle, als ob derselbe die Vormund-
schaft über die Herzoge Johann Georg und August,
sowohl in Ansehung der Stifter, als auch überhaupt,
zu behalten Lust habe, da doch die Reichsgesetze hier
deutlich

deutlich entſchieden. Es dem Churfürſten machte auch in der That der Umſtand, daß der Herzog die Adminiſtration in die Hände der Landſchaft niederlegen ſich erbot, Verdruß, und er behauptete, daß der ſeine aus der güldnen Bulle ihm zuſtehende Rechte, nach welchen er nach erlangter Ehrenmündigkeit der Regierung des Landes fähig wurde, und jetzt ihm die erwähnten großen Geldſummen auf Intereſſen zu Dresden perſönlich an die Hände des Churfürſten zu thun, und daß, was einige Abgeſandte wider ihn vorzubringen wagen würden, auf ihn folgte freundvetterliche Communication und vor ſeiner Abreiſe abzuthun ſich erbot. Hierzu kam, daß einige Perſonen aus der Landſchaft, welche der Churfürſt zu dieſer Handlung aus freyer Entſchließung erfordert hatte, demſelben vorſtellten, daß doch unter des Adminiſtrators löblicher Regierung nicht nur die Unterthanen des Churfürſtenthums in guter Ruhe genommen, ſondern auch das Haus Sachſen in und außerhalb des Reichs zu großem Anſehen gelangt, welches ſo viele Gedanken ſo wohl von ſeiner Seite, als auch von Seiten fremder Fürſten veranlaßt habe, die freylich einen anſehnlichen Aufwand erfordert hätten; daß ferner kein löblicher Regent ohne Begnadigung und Belohnung einer Diener beſtehen könne, und der Adminiſtrator kommen dem Exempel der Chur- und Fürſten zu Sachſen gefolgt ſey, welche

allezeit durch Belohnung und Begnadigungen treu Diener ſich einen ſo großen Ruhm erworben, daß jed die Sächſiſchen Dienſte gern geſucht und angenomme habe. Hierauf erfolgte ohne weitern Anſtand die Re ſignation der Adminiſtration, und die Uebergabe der Vormundſchaft über die noch unmündigen Prinzen an den Churfürſten in Dresden, den 23. Sept., und der Churfürſt bezeugte dem Herzoge ſowohl mündlich, als auch hernach ſchriftlich, alle Liebe, Freundſchaft und Hochachtung, und verſicherte, daß er ſich deſſen immer mit Dankbarkeit erinnern, und es wieder zu vergüten ſuchen werde. Er hat es auch gehalten, und nicht nur die Quittung in der verlangten Form ausgeſtellet, ſondern auch nachher bey aller Gelegenheit ſeine Erkenntlichkeit bewieſen. Der Herzog gieng hierauf nach Weimar zurück, und ſtarb bald darauf 1602.

Was oben zu ſeinem Lobe angeführt wird, war keine Schmeicheley, ſondern Wahrheit. Er hat die Adminiſtration der Chur mit großem Ruhme geführet. Als Vormund ſorgte er väterlich für die Erziehung der Churfürſtlichen Prinzen. Er ſelbſt hatte eine gute Erziehung genoſſen, und war ein Freund der Sprachen und Wiſſenſchaften. Dazu führte er auch die Prinzen an. Er legte auf dem Schloſſe zu Torgau eine eigene Buchdruckerey an, über welche er ſelbſt die Aufſicht führte. Zum Unteraufſeher hatte er den Johann Wankel angeſtellt, welcher nachher Prof. der Geſchichte zu Wittenberg wurde. Dieſer mußte unter

andern

andern des Spaniers Antonio de Guevara Lebensgeschichte des Kaisers Marcus Aurelius in das Lateinische übersetzte, und der Administrator eigene diese Schrift dem Churprinzen in einem lateinischen Gedichte zu. Er selbst übersetzte auch eine deutsch geschriebene Sammlung lehrreicher Geschichten, unter dem Titel: Uebungen in Nebenstunden, in das Lateinische, und widmete sie auch seinen damaligen Mündeln in einer Zueignungsschrift, worinn er ihnen die edelsten Grundsätze mittheilte.

Als Administrator der Chur sorgte er für die Aufrechthaltung der Würde und des Ansehens des Churhauses. Wir haben davon schon verschiedene Beyspiele angeführet. Aber er bewies dies auch durch sein Betragen in Ansehung der Direction des evangelischen Religionskörpers in Deutschland. Bekanntlich war dieses Directorium seit der Reformation bey dem Churhause Sachsen gewesen. Allein nachdem sich Churpfalz zur evangelischen Religion bekannt hatte, maßte sich dasselbe der Direction aus dem Grunde an, weil es unter den protestantischen Fürsten das vornehmste sey, ob man gleich im Anfange darauf wenig geachtet zu haben scheint. Denn 1561. wurde wegen einer anderweitigen Unterschrift der augsburgischen Confession ein Convent zu Naumberg gehalten. Der Churfürst August communicirte vorher mit Churpfalz, Hessen und Würtemberg, und man vereinigte sich zu einer persönlichen Zusammenkunft, zu welcher

Churſachſen die ſämmtlichen Stände zuſammen berief.*) Im Jahr 1566. unterſchrieb der Churfürſt Friedrich III. von der Pfalz das auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiſer übergebene Memorial der evangeliſchen Stände zwar mit, aber Churſachſen übergab es. Es wird zwar vorgegeben, Churpfalz habe das Directorium geführet.**) Allein es iſt ungegründet, und der unten angeführte Schriftſteller bezeugt es ſelbſt, daß nach Abzug des Churfürſten zu Sachſen der Reichsmarſchall von Pappenheim, die proteſtirenden Stände zuſammen berufen habe; ſie ſind aber in des Pfalzgrafen zu Zweybrücken Quartiere zuſammen gekommen.***) In eben dieſem Jahre, den 1. Sept. wurde ein evangeliſcher Convent zu Erfurt angeſtellt, wo man ſich mit Churpfalz der Religion und beſonders der Lehre vom Abendmahle wegen unterredete. Hier maßten ſich die Churpfälziſchen Räthe eines Directoriums an; ſie nahmen etlicher Stände Entſchuldigungsſchreiben an, und verlangten die Zuſammenberufung und Direction des zu haltenden Convents. Es wurde darüber vor der Zuſammenkunft berathſchlagt, und die Urtheile fielen dahin aus, daß Churpfalz die Zuſammenbeſchreibung und Direction nicht einzuräumen wäre, damit es dem Kaiſer nicht auffiele, und es

*) Höns Hiſt. des Naumburgiſchen Convents, p. 3.

**) Altingii hiſt. reformat. Palat. p. 199.

***) ibid. p. 204.

S auch ſonſt bey andern nicht das Anſehen gewinnen möchte, als wäre Churpfalz mit den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten gleichförmig. Die Churpfälziſchen Räthe widerſprachen und blieben auf ihrer Behauptung, willigten aber doch endlich nach gemachten Vorſtellungen in den Abſchied.*) Im Reichstagsabſchiede zu Regensburg 1567. wurde der Churfürſt zu Sachſen unter den Deputirten der Evangeliſchen oben an geſetzt, und des Churfürſten von der Pfalz gar nicht gedacht. Churſachſen hat ferner die Zuſammenkünfte 1571. nach Dresden, 1574. nach Leipzig, 1576. nach Torgau ausgeſchrieben, und die am letztern Orte errichtete Formulam concordiae an die evangeliſchen Stände zu ihrer Genehmhaltung verſendet.**) Auch als die letzte Verſammlung wegen dieſes Buches 1579. im Kloſter Bergen gehalten wurde, hat ſie Churfürſt Ludwig zu Pfalz ſelbſt beſchickt, und es ſeinem Bruder Pfalzgrafen Caſimir verwieſen, daß er ſich geweigert, der Formulae concord. beyzutreten.***)

Nur mit dem Jahr 1575. nahm ſich Churpfalz der Sache ernſtlicher an. Es häuften ſich damals die Religionsſtreitigkeiten ſehr, und Churpfalz bewies ſich dabey ſehr eifrig, und hat auch wirklich damals das Directorium geführet. Auf dem Reichstage zu

*) Müllers Fortſetzung des Staatscabinets, p. 14. 21.

**) Alting. l. c. p. 234.

***) ibid. p. 246. Parei hiſt. Bavarico-Palat. p. 283.

Regensburg 1576. ließen die Churpfälzischen Räthe und Abgesandten den 29. Jun. der evangelischen Churfürsten und Stände Räthe und Abgesandten in dem Churpfälzischen Hofe versammlen. Eben daselbst verfertigten sie, als Directores in Religionssachen, eine Schrift, welche sie auch hernach dem Kaiser übergaben, wobey sie aber doch auf die Vorstellungen der Churſächsischen Rücksicht nahmen. Sie sagten dem Kaiser im Namen des Ausschusses für einen gewissen Bescheid Dank. Ueber diese Kaiserliche Resolution kamen sie hernach im Churpfälzischen Hofe zusammen, wobey die Churſächsischen Gesandten zugegen waren. Im Jahr 1582. werden auf dem damaligen Reichstage zu Regensburg die Räthe von Churpfalz ausdrücklich Directores genannt; sie haben auch dem Herkommen gemäß der augsburgischen Confessionsverwandten Räthe, Gesandten und Botschafter zusammen berufen. Allein Churſachsen und Churbrandenburg wollten damals lieber nur eine Versammlung Churfürstlicher Räthe, nicht aber aller Stände sehen.

Im Jahr 1594. auf dem Reichstage zu Regensburg führte Churpfalz bey dem evangelischen Intercessionalschreiben vom 16. Jun. allein das Directorium, ohne, daß Churſachsen daran Theil nahm. Ja, es ist merkwürdig, daß bey Unterzeichnung dieses Schreibens ausdrücklich die Worte befindlich sind: Der Churſachsen Administrator hat nach Churfürst Augusts Beyspiel Anno 1582. sich von Ratification dieser

Gra-

Gravaminum abgesondert.*) Und man weiß auch, daß der Administrator sich heftig wider diese Unternehmung gesetzt, und zu Bezeugung seines Misvergnügens den Churſächsischen Gesandten vom Reichstage zurückberufen hat.**) Noch ernstlicher bezeugte der Administrator sein Misfallen 1589. Auf dem in diesem Jahre zu Regensburg gehaltenen Reichstage forderten die Churpfälzischen Gesandten die protestirenden Stände zur Berathschlagung über einige Angelegenheiten zusammen. Des Administrators Räthe erstatteten darüber Bericht an ihren Herrn, und erklärten auf dem Reichstage ausdrücklich: ihr Herr könne keinem, der nicht seiner Religion wäre, das Directorium lassen. Der Administrator billigte dieses in einem Schreiben an sie vom 20. Dec. 1597. und befahl ihnen, daß sie sich mit den Pfälzischen nicht einlassen möchten. Er wiederholte diese Erklärung den 21. Jan. 1598. auf eben diesem Reichstage. Er vergab also auch dieser Gerechtigkeit des Churhauses nichts.

Zu den Beweisen seiner Sorgfalt für das Beste des Churhauses gehöret auch seine Bemühung, das gute Vernehmen zwischen demselben und dem kaiserlichen Hofe herzustellen und zu befestigen. Es war

*) Christoph Lehmanns Acta publica de pace rel. II. 19. 21. 25. 44. 65.

**) Jac. Franci relat. hist. Contin. m. Majo. 1594. p. 66. 67. 69.

daſſelbe bisher einigermaßen unterbrochen worden. Der Churfürſt Chriſtian glaubte, und er war in dieſer Meynung von ſeinem Vater nicht wenig beſtärkt worden, daß das Erzherzogliche Haus für ſeine demſelben von dem Churhauſe Sachſen erwieſenen treuen Dienſte nicht überall ſo erkenntlich geweſen, als ſie es verdient hätten. Gieng man in die vorigen Zeiten zurück: ſo erinnerte man ſich, daß der Herzog Albrecht ſich ganz für den Kaiſer Friedrich aufgeopfert, und dafür weiter nichts, als 1483. die Anwartſchaft auf die Herzogthümer Jülich und Berg erhalten habe, welche damals noch weit ausſehend war; daß deſſen Sohn Maximilian I. für den ſich der Herzog eben ſo thätig bewieſen, dieſe Anwartſchaft 1486 und 1495. beſtätiget, und daß doch gleichwohl eben dieſer Kaiſer 1496. ein privilegium habilitationis ertheilt habe, wodurch die Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich für ſucceſſionsfähig erklärt worden war, und wodurch der Gemahl derſelben, der Herzog von Cleve, berechtiget wurde, beym Tode ſeines Schwiegervaters von den Jülichiſchen Landen Beſitz zu nehmen, wobey es auch der Kaiſer bewenden ließ. Aus den neuern Zeiten erinnerte man ſich eines gleichen Verfahrens vom Kaiſer Karl V. in Anſehung dieſer Succeſſion, der Churfürſt Auguſt aber führt in einem von ihm vorhandnen Aufſatze an, daß er vom Kaiſer Maximilian II. mit welchem er doch ſonſt eine genaue Freundſchaft unterhielt, für ſeine treuen Dienſte und gute Neigung zu dem-

demſelben nicht eben [illegible] ſeyn.
Er ſahe dabey wohl vorſichtig, theils auf die aus
der Gothaiſchen Expedition entſtandenen Irrungen,
theils, auf die wegen der Belehnung mit dem Lau-
lande gemachten Schwierigkeiten. Der Churfürſt
wie aus der Geſchichte bekannt iſt, hatte Erbe und
welches Böhmiſches Lehn war, von dem Land-
fen Heinrich von Meiſſen an ſich gebracht. Der Kai-
Maximilian II. als König von Böhmen, verſagte den
Churfürſten die Einwilligung in dieſen Handel und
die Lehnsempfängniß, unter dem Vorwande, daß die
Böhmiſchen Stände nicht darein willigen wollen,
ertheilte ſie auch nicht eher, als bis der Churfürſt
1575. ſich verbindlich machte, dieſen zum Böhmi-
ſchen Lehngüter weiter an ſich zu bringen. Ueber die-
ſen Punct haben ſich in der Folge auch die Nachfolger
an der Chur öfters beſchwert, und mehrmals zu er-
kennen gegeben, daß ſie dieſe Art von Hülfe um die
Krone Böheim nicht verdient hätten. Vielleicht er-
innerte ſich auch der Churfürſt August, daß bey den
mehrmals zwiſchen der Krone Böhmen und dem Chur-
hauſe Sachſen entſtandenen Streitigkeiten immer
der Vortheil auf Seiten der Krone geweſen, ohne
daß das Churhaus Erſtattungen von gegebener
Hülfe und Beyſtand gemacht hätte; weswegen in
den folgenden Zeiten von dem Churhauſe darüber
mehrmals Klage geführet worden. Vielleicht glaubte
der Churfürſt August auch noch andere Urſachen zu

Dieſe

Unzufriedenheit mit Oesterreich zu haben, die nicht ganz bekannt geworden sind. Zu des Churfürsten Christian Zeiten aber hatte der Kaiser Rudolph seine Einwilligung zu der Aufnahme des Hauses Brandenburg in die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen verweigert, die doch schon der Kaiser Friedrich III. ertheilt hatte. Diese und dergleichen Umstände hatten das Churhaus misvergnügt gemacht, und der Churfürst Christian hatte auch dem Hause Oesterreich dieses Misvergnügen freymüthig zu erkennen gegeben. Der Administrator ließ sichs nun während der ganzen Zeit seiner Administration angelegen seyn, Harmonie und Freundschaft zwischen beyden Häusern herzustellen. In dieser Absicht gab er sich auf den Obersächsischen Kreistagen alle Mühe, dem Hause Oesterreich wegen des damaligen Krieges mit den Türken nachdrückliche Hülfe zu verschaffen; wie denn demselben von 1592 bis 1598. über 800000 Thlr. verwilliget und gezahlet worden sind, wozu das Haus Sachsen den größten Theil beygetragen hat. Was auch nachher das Haus Sachsen dem Hause Oesterreich in den Böhmischen Unruhen, nach dem Prager Frieden, bey dem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgten Türkenkriege, für Dienste geleistet hat, ist aus der Geschichte bekannt.

Als Regent bewies sich der Administrator billig, gerecht, ernsthaft, und für das Beste des Landes besorgt. Er stellte im Lande Ruhe und Ordnung wieder

her,

her, und vermied alle Streitigkeiten den [illegible]. Er gab weise und nützliche Verordnungen, publicirte 1554. eine Berg- Eisen- und Hammerordnung in den Aemtern Pirna und Königstein, und ein Mandat gegen geschenkter und ungeschenkter Handwerker, traf 1555. mit dem damaligen Hoch- und Deutschmeister Sebastian wegen der Balley Thüringen den bekannten Vergleich zu Stande,*) und ließ den Prinzen Johann Ernst, seines Bruders, Johann Sohn, zum Statthalter dieser Balley 1597. einweisen. In seinen Bescheiden, welche er gab, war er ernstlich und kurzhaft. Folgendes Beyspiel dient davon zum Beweis. Die Grafen von Mansfeld waren seit der Reformation im Besitze der geistlichen Gerichtsbarkeit in ihrer Grafschaft, und diese war ihnen auch von Seiten der Landesherren, nachdem sie in Sequestration gerathen waren, ruhig gelassen worden; einige gewissermaßen gemeinsame Veranstaltungen ausgenommen, die unter dem Churfürst August bey den damaligen theologischen Streitigkeiten vorgefallen waren. Aber 1590. da der Superintendent Menzel in Eisleben verstorben war, machte der damalige Obereinnehmer Georg Basilius von Eckstedt den Grafen diese Gerichtsbarkeit streitig, brachte einen Befehl vom Churfürsten an die sequestrirten Grafen aus, daß sie ohne Churfürstliche Bewilligung

*) Von Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen, III. Th. S. 275.

ordnung in der Wiederbesetzung der Superintendur nichts vornehmen sollten, drang ihnen einen Superintendenten, Seidler, auf, und erlaubte sich viele Eingriffe in ihre Gerechtsame. Die Grafen beschwerten sich darüber, und die Sache zog sich in die Länge. Der Administrator ließ nach Untersuchung derselben einen Befehl an den Oberaufseher ergehen, den Seidler wieder abzuschaffen, und die Grafen die erledigte Stelle besetzen zu lassen. Der Oberaufseher machte dagegen Vorstellungen bey Hofe, und berief sich auf die Rechte des Churhauses, in geistlichen Sachen in der Grafschaft zu verfügen, die demselben theils wegen der Oberlandesherrlichkeit, theils wegen der Sequestration zustünden. Der Administrator aber wiederholte seinen ersten Befehl. Gleichwohl achtete der Oberaufseher nicht darauf. Hierauf erfolgte an denselben das letzte Rescript von dem Administrator. In demselben drückt er sich mit Ernst also aus: „Nun „hätten wir Uns zu dir gnädigst versehen, du würdest „dich unserm gethanen Befehlig gemäß erzeigen, auch „gedachten Seidlern aus seinem Amt erlaubet und „also Supplicanten Grafen und die andern an Wie„derbestellung desselbigen nicht gehindert haben. Daß „es aber durch dich verächtlich hintangestellet und also „unsere Verschaffung von dir und deinem Substituten „nicht alleine nicht geachtet, sondern auch darwider „allerhand und mit unserer Ungnade wohl geschärfte „Inhibitiones und Bedrohungen gebraucht worden, „solches

»solches ist uns nicht mit geringer Befremdung für»kommen. Dann unsere Befehle mit vorgehabtem zei»tigen Rath und Bedenken auch darum ausgegangen, »daß denselbigen gehorsamlich nachgegangen werden »soll, und stehet eben nicht in deiner Willkühr, dies»falls und auch sonsten deines Gefallens zugebahren. »Darum wir auch für uns ꝛc. ernstlich begehren, du »wollest zu Folge unserer gethanen nächstlichen Ver»schaffung oft gedachten Seidlern alsobalden und An»gesichts dieses Briefes gänzlichen abschaffen, den »Grafen aber unhinderlich verstatten, einen neuen »Superintendenten zu introduciren und einzuführen ꝛc.« Von dieser Zeit an erhielt die geistliche Verfassung in der Grafschaft Mansfeld ihre feste Einrichtung. Die Grafen behielten ihr Consistorium und jus patronatus unangefochten bis zur Zeit ihres Aussterbens 1780. ob sie gleich niemals aus der Sequestration in Churſächsische Hoheit gekommen, und auch die letzten Fürsten und Grafen von Mansfeld catholisch waren.

Einige neuere Geschichtschreiber haben es dem Administrator als eine großmüthige Mäßigung angerechnet, daß er sich seine Vormundschaft und Administration in Ansehung der Hennebergischen Erbschaftsangelegenheit nicht zu Nutze gemacht habe. »Es würde »ihm leicht gewesen seyn, sagt man, bey diesen Um»ständen die ganze Successionsirrung zum Vortheil »seines Herzoglichen Hauses beyzulegen; aber er han»delte so rechtschaffen, daß er diese Sache bis zur Voll»jährig-

wjährigkeit des unmündigen Churfürsten verschob.“ Allein dieser kluge Herr kannte seine Befugnisse als Administrator zu gut, als daß er die Grenzen derselben hätte überschreiten sollen. Es ist wahr, er errichtete mit dem Churfürst von Brandenburg als Mitvormunde 1593. einen Interimsvergleich, nach welchem die Sache nach der Volljährigkeit des Churfürsten zu gütlichen Tractaten gezogen werden sollte.*) Aber er that dies mehr zur Vermeidung alles Argwohns einer Partheylichkeit, und eines eigenmächtigen eigennützigen Verfahrens, als daß es auf Zureden anderer geschehen seyn sollte; und in sofern war es ein Zug seines geraden Charakters. Freylich mochte es ihm wohl schmerzen, daß ein so ansehnliches Stück der Hennebergischen Lande verloren gieng. Doch so wenig es den Söhnen des gewesenen Churfürsten Joh. Friedrichs zu verdenken war, daß sie nach den Rathschlägen ihres Hofmeisters, Wolf Mülich von Hartisleben, immer darauf bedacht waren, wie die verlornen Lande durch andere Herrschaften ersetzt werden möchten; und daher 1554. die Erbverbrüderung mit Henneberg bewirkten: so wenig war es dem Churfürst August zu verdenken, daß er darauf dachte, wie er wegen der großen, auf die Gothaische Execution aufgewandten Kosten schadlos gehalten würde. Denn durch die assecurirten Aemter war er noch lange nicht bezahlt worden, und es konnte dies noch mit einem Theile von

*) Müllers Annalen, S. 211.

von Henneberg füglich geſchehen. Der Kaiſer ſcheint auch dieſes im Sinne gehabt, und der Churfürſt es vermuthet zu haben. Denn als der Kaiſer des geächteten Herzogs, Johann Friedrich, Söhne reſtituirte, ſo behielt er die Anwartſchaft auf Henneberg, ſo weit ſie an ihrem Theile dieſelbe hatten, zu ſeiner Dispoſition zurück. Auf das anhaltende Bitten des Herzogs Johann Wilhelm aber, ertheilte er demſelben auch den Theil ſeines Bruders. Der Churfürſt war über dieſen Schritt des Kaiſers misvergnügt, und ſtellte ihm vor, daß er bey den Gothaiſchen Händeln nach dem Auftrage des Kaiſers und des Reichs einen ſo großen Aufwand gemacht habe, deſſen Erſtattung er mit Recht fordern könne; und auf dieſe wiederholten billigen Vorſtellungen ertheilte ihm der Kaiſer den bekannten Expectationsbrief.

Uebrigens verdiente der Herzog Friedrich Wilhelm die Achtung ſeiner Zeitgenoſſen, und ein ruhmvolles Andenken bey der Nachwelt.

III.

Ueber den Urſprung des Churſächſiſchen Steuercollegii.

Ein Beytrag zu der Geſchichte der Churſächſiſchen Steuerverfaſſung.

Wegen der Wahl des Gegenſtandes, dem dieſe Abhandlung beſtimmt iſt, darf ich mich wohl nicht erſt bey meinen Leſern entſchuldigen. Die Churſächſiſche Steuerverfaſſung, wovon das Steuercollegium der weſentlichſte Theil iſt, hat ſchon deswegen das gröſßte Intereſſe für uns Sachſen, weil darauf die Rechte unſrer Stände überhaupt zu einem groſſen Theile beruhn. So wie die Landſtände in gewiſſer Rückſicht zugleich mit den Steuern entſtanden, ſo haben ſie ihnen in mehr als einem Lande noch bis auf die neueſten Zeiten ihre Fortdauer und ihr Anſehn in Landesangelegenheiten überhaupt zu verdanken: und wer ſich mit der Churſächſiſchen Geſchichte dieſes Jahrhunderts nicht blos aus den gröſßtentheils oberflächlichen Büchern, die wir darüber haben, ſondern beſonders aus den Landtagsacten vertrauter gemacht hat, der wird keinen Augenblick bey ſich anſtehn, zu welcher Klaſſe von Ländern er Churſachſen zu rechnen habe.

Deſto mehr aber muß ich wegen der Ausführung meines Gegenſtandes auf die Nachſicht meiner Leſer

rechnen.

rechnen. Gedruckte Hülfsmittel verließen mich beynahe ganz,*) und die Landtagsacten jener Zeiten, die ich vor mir hatte, sind hier um deswillen mangelhafter, weil viele Dinge, die sich auf diesen Gegenstand beziehn, damals nur mündlich zwischen den Landesherrn und seinen Ständen verabredet wurden.

Es darf uns nicht befremden, wenn wir bey den ältesten allgemeinen Abgaben in Sachsen, bey den sogenannten Beten, keine Spur davon finden, daß die Landschaft an der Verwaltung und Verrechnung derselben, einigen Antheil genommen hätte. Sie wurden ja dem Landesherrn größtentheils zu seinen persönlichen Bedürfnissen, zur Tilgung seiner Schulden bewilliget. So wie der Betrag dieser Schulden auf Treu und Glauben angegeben wurde, darnach berechnete man schon ohngefähr die Größe dieser Abga-

*) Das wenige, was sich über diesen Gegenstand in Büchern findet, steht in Wecks Chron. Dresdenſi, und in Schrebers Nachricht von den Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtägen. Daraus hat Römer in seinem Churſächsischen Staatsrecht, Th. II. S. 619. geschöpft. — Es wäre mir leicht die Fehler zu rügen, die diese Schriftsteller an mehr als einem Orte begangen haben. Doch mit Polemisiren ist selten dem Leser gedient. Nur das will ich bemerken, daß ich, so viel ich weiß, der erste bin, der den Ursprung des Steuercollegii schon in das Jahr 1552. setzt.

ben. Es war ein Geſchenk, das man dem Fürſten machte, (eine Beyhülfe, ein adjutorium,) wie hätte man wohl über die Verwendung deſſelben Rechnung verlangen können?

Als aber beſonders in der zweyten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, Abgaben von einer ganz andern Art entſtanden, als Steuern zu Reichsanlagen oder zur Landesnothdurft bewilliget werden mußten, da gieng mit dem Staatsrechte des Mittelalters auch in dieſem Puncte eine ſehr große Veränderung vor. Jetzt dachte man zuerſt deutlich den Unterſchied zwiſchen Abgaben, die man dem Landesfürſten für ſeine Perſon bewilligte, und zwiſchen ſolchen, die zu den Bedürfniſſen des Landes entrichtet wurden. So widerſprechend es in Anſehung der erſtern war, dem Fürſten darüber Rechnung abzufordern, ſo natürlich war es, daß ſich die Landſchaft der Verwaltung der letztern anmaaßte. Jetzt wurde eine ſolche Vorſicht, da ſich die Abgaben immer mehr und mehr häuften, da ſich die Fürſten in weit ausſehende Unternehmungen oft eigenmächtig einließen, zuerſt nothwendig. Jetzt wollten die Fürſten ihr Cammerguth nur nach ihrem Gutbefinden anwenden; und ſo mußte ſich denn der Begriff einer von der Fürſtlichen unterſchiedenen Landescaſſe immer mehr und mehr entwickeln.

Sachſen macht hierinne keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Im Jahr 1451. finden wir zuerſt, daß die Landſchaft an der Einnahme und Ausgabe

einer

einer Steuer Antheil nahm. Churfürſt Friedrich II. beſchrieb einen Landtag nach Grimma. Die Stände bewilligten hier auf künftige Nothfälle eine Steuer, jedoch daß ſolche von Etlichen aus ihrem Mittel dirigiert, das Geld in Leipzig niedergelegt, und ohne der Deputirten Vorwiſſen nichts davon verabfolgt werden ſollte. Zu Landesſteuereinnehmern wurden zwölfe aus der Ritterſchaft und die Bürgermeiſter zu Leipzig, Dresden, Wittenberg, Zwickau und Pegau ernannt.*)

Im Jahr 1454. wurde dieſem Churfürſten eine neue Steuer auf den Fall bewilliget, wenn die Lande mit Krieg angegriffen werden ſollten. Sie ſollte bey dem Rathe zu Leipzig niedergelegt werden, und über die Verwendung derſelben wurden acht adeliche Einnehmer geſetzt, 2. im Lande zu Sachſen, 2. im Lande zu Meißen, 2. im Oſterlande, und 2. im Voigtlande.**)

Bey den folgenden Bewilligungen, finde ich von einer ſolchen Concurrenz der Stände keine Erwähnung, und in der That ſcheinen ſie auch der Anordnung des Fürſten allein überlaſſen worden zu ſeyn, da ſie nicht erſt für die Zukunft, ſondern größtentheils zur Tilgung der Landesfürſtlichen Schulden, und zu ſchon

*) S. Weck am angef. Orte, S. 438. und Schreber am angef. Orte, S. 53. (3te Aufl.)

**) S. Weck am angef. Orte, S. 439. Der Städte geſchieht keine Erwähnung: Vielleicht blos deswegen, weil es in Anſehung ihrer bey dem alten blieb, da hingegen die Anzahl der adelichen Einnehmer verringert wurde.

gefälligen und bestimmten Ausgaben bewilliget wurden. *)

Erst im Jahr 1523. ereignete sich eine Gelegenheit, bey welcher die Stände ihre Rechte wieder geltend machten. Herzog Georg beschrieb seine Stände nach Leipzig. Er wollte sich mit ihnen wegen der Türkensteuer berathschlagen, die der Kaiser auf einem bevorstehenden Reichstage zu Nürnberg zu fordern gesonnen war. Sie bewilligten auch wirklich zu diesem Ende eine Steuer, jedoch daß solche von Etlichen aus der Landschaft eingenommen, und nicht eher, als bis auf den Nothfall herausgegeben würde. **)

Im Jahre 1539. wurde Herzog Heinrichen der Bierzehnde auf zehn Jahr verwilliget. ***) Die Landtagsacten, die ich vor mir habe, erwähnen nicht, daß zur Einnahme und Verrechnung dieser Steuer landschaftliche Einnehmer bestellt worden wären. Der Grund

*) S. meine Abhandlung von der Steuerfreyheit der Churſächsischen Rittergüther, in dem letzten Stücke dieser Zeitschrift, S. 219. fg.

**) S. Weck am angef. Orte, S. 440. Die Anzahl der Deputirten wird nicht angegeben.

***) Zwischen die Jahre 1523 und 1539. fällt noch eine andre Bewilligung der Türkensteuer ins Jahr 1537. Die Landtagsacten vom Jahr 1539. (denn die vom Jahr 1537. besitze ich nicht) machen es mehr als wahrscheinlich, daß sie, wie die von 1523. von der Landschaft eingenommen wurde.

Grund davon lag wohl darinne, daß dieſe Abgabe dem Herzoge zur Tilgung der Schulden, die von ſeinem Bruder auf ihn gefallen waren, bewilliget wurde. Hingegen enthalten dieſe Landtagsacten einen gültigen Beweis, daß die 1523 und 1537. bewilligte Türkenſteuer wirklich in den Händen der Landſchaft geblieben war. Denn es wurde den dazu verordneten Perſonen befohlen, das noch vorhandene Geld ferner zu verwahren; und als 1540. der Ausſchuß der Landſchaft bewilligte, daß der Herzog 60,000 Fl. von jenem Gelde erheben könnte, um den Churfürſten von Brandenburg wegen der an die Erbſchaft Herzog Georgs gemachten Forderungen zu befriedigen; ſo ſtellte der Herzog dem Ausſchuſſe eine Urkunde aus, daß er ihn wegen der geſchehenen Bewilligung bey der gemeinen Landſchaft vertreten wolle.

Die nächſte Bewilligung fällt ins Jahr 1542.*) Hier wurde auf dem Landtage zu Leipzig eine Türkenſteuer (ſie war eine Vermögensſteuer) feſtgeſetzt, deren

*) Ich muß hier einige Irrthümer verbeſſern, die theils von dem Verfaſſer der von Schrebern herausgegebnen Nachricht ꝛc., theils von mir in der oben gedachten Abhandlung begangen worden ſind: 1) Der ungenannte Verfaſſer jener Nachricht, gedenkt im Jahr 1541. zweener Ausſchußtäge, wovon der letztere in einen Landtag verwandelt worden ſeyn ſoll. Allein dieſer Landtag iſt erſt in das Jahr 1542. (auf den Tag der unſchuldigen Kinder) zu ſetzen. 2) Ich ſpreche am angef. Orte von einer Bewilligung

Einnahme und Verrechnung, so wie es bey der vorhergehenden gehalten worden war, der Landschaft überlassen wurde. Dresden, Leipzig, Weißenfels und Weißensee waren die Legstädte, an jedem dieser Orte wurde ein Prälat, zwey von der Ritterschaft, und Einer von den Städten zu Einnehmern bestellt, zu Leipzig aber ein Ausschuß der Stände niedergesetzt, der die Steuer von den verordneten Einnehmern empfangen, die Schlüssel dazu haben, und zu gelegener Zeit das Geld zu jetztberührter Türkenhülfe, und sonst zu keiner andern Sache ausgeben sollte. Der Landschaft sollte von ihm wegen der Einnahme und Ausgabe Bericht erstattet werden.*) Die Stände thaten zuerst diesen Vorschlag, und der Churfürst ließ sich ihn unter der Bedingung gefallen, daß die Register der Einnahme Sr. Churfürstlichen Gnaden, wie bey Herzog Georgen geschehn, zugeschickt würden. (Aus den Landtagsacten.)

Ich komme zu dem Jahre 1546. in welchem zwey Landtage, der eine zu Chemnitz und der andere zu Freyg-

gung, die im Jahr 1541. geschehen seyn soll. Aber 1541. kam eine solche Bewilligung nicht zu Stande, sondern der Ausschuß machte in diesem Jahre nur ein Project, das auf dem Landtage im Jahr 1542. wirklich angenommen wurde.

*) Daher wurde auch von dem Ausschusse im Jahr 1543. verlangt, daß eine Deputation zur Untersuchung dieser Rechnungen niedergesetzt würde. (Aus den Landtagsacten.)

Freyberg gehalten wurden. Auf dem erstern wurde die Landsteuer, und auf dem andern die große Trankſteuer, vorzüglich zu den Koſten, die der Schmalkaldiſche Krieg verurſachte, bewilliget. Ich habe zwar nicht die vollſtändigen Acten beyder Landtage vor mir. Jedoch, ſo viel ich aus einem ſehr guten Auszuge daraus ſchließen kann, verblieb die Einnahme und Ausgabe dieſer Steuern der Landſchaft. Denn ſo heißt es von dem erſtern Landtage in der ſchließlichen Antwort des Churfürſten: „Se. Churfürſtliche Gnaden nehmen ihr Erbieten zu genädigem Dank an, und ſey Sr. Churfürſtlichen Gnaden nicht entgegen, daß ſolch Geld zu Unterhaltung des Kriegsvolkes und anderer Nothdurft, durch die Landſchaft ausgegeben werde.“ Eben ſo heißt es darinne von dem andern Landtage: „Wenn aber Uebermaaße vorhanden, ſollte ſolches der Landſchaft zum Beſten kommen, auch ſollte die Steuer durch die von der Landſchaft Verordnete eingenommen und wieder ausgegeben werden.“ Mit dieſer letztern Nachricht ſtimmt auch die Bewilligungsſchrift der Stände von dieſem Landtage, die ich in extenſo vor mir habe, vollkommen überein. Aber die Anzahl der hierzu verordneten Perſonen, kann ich aus Mangel an beſtimmtern Nachrichten nicht angeben.

Im Jahre 1547. wurde die große Trankſteuer abermals auf zwey Jahre erſtreckt, vorzüglich zur Bezahlung des geworbenen Kriegsvolkes und zur Til-

gung der gemachten Schulden. Allein ich finde nicht daß die Landschaft an der Einnahme und Ausgabe dieser Bewilligung Antheil genommen hätte, so weiß ich jedoch aus dem Stillschweigen der Landtagsacten auf das Gegentheil schließen möchte.

Auf den Landtagen vom Jahre 1547. 1548. und 1550. wurde theils die Tranksteuer, theils auf den Letztern die Landsteuer von neuem bewilliget, aber, ob ich wohl theils einen Auszug aus den Landtagsacten, theils diese selbst vor mir habe, so finde ich doch nicht die geringste Nachricht darinne, daß die Stände an der Einnahme und Ausgabe dieser Steuern Theil genommen hätten. Nur dieses will ich noch bemerken, daß jene Bewilligungen größtentheils zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden, und zu Kriegsunkosten bestimmt waren.

Im Jahre 1552. wurden zwey Landtage, der erstere zu Torgau, und der andere zu Dresden gehalten.*) Jener gehört nicht zu unserem Zwecke, da auf demselben keine neue Bewilligung erfolgte, aber desto mehr der letztere. Auf diesem wurde theils eine Schocksteuer zur Türkenhülfe, theils die Tranksteuer, und zwar die volle auf zwey Jahre nach Ablauf des von

der

*) Der Verfasser der von Schrebern herausgegebenen Nachricht von den Churſächs. Land- und Ausschußtägen irrt sich hier abermals, wenn er den letztern Landtag nur vor einen Ausschußtag hält.

der vorigen Bewilligung noch rückſtändigen Jahres, die halbe aber ſodann auf ſechs Jahre zur Tilgung der landesfürſtlichen Schulden bewilliget. Die erſtere Steuer ſollte, wie der Churfürſt ſelbſt vorſchlug, von einigen Ständen in jedem Kreiſe, die die Landſchaft dazu verordnen würde, erhoben und ausgegeben werden. Dieſe ſollten ſodann der Landſchaft Rechnung ablegen, und wenn ſich einiger Ueberſchuß finden ſollte (es wurden nehmlich 200,000 Fl. dem Churfürſten zur Türkenhülfe verwilligt,) ſo ſollte dieſer der Landſchaft zu ſtatten kommen, und auf künftige Nothfälle verwahrt werden. — Weitläuftiger und noch wichtiger für uns waren die Unterhandlungen, die wegen der Trankſteuer und wegen der Tilgung der landesfürſtlichen Schulden gepflogen wurden. Dieſe Schulden waren zu einer ſehr beträchtlichen Höhe angelaufen. (Der eigentliche Betrag derſelben wird in den Landtagsacten nicht gemeldet.) Den erſten Grund dazu hatten der Herzog Albrecht und Georg in den unglücklichen Frießländiſchen Kriegen gelegt. Sie beliefen ſich bey dem Abſterben Herzog Georgs auf etliche 100,000 Fl. und weder Herzog Heinrich noch Churfürſt Moritz hatten ſie bisher abtragen können. Unter dem letztern waren noch 100,000 Fl. die er als eine perſönliche Schuld des Churfürſten Johann Friedrichs hatte übernehmen müſſen, ſo wie andere Summen, die auf den Aemtern und Städten in den Ländern des gedachten Churfürſten hafteten, und die von Moritzen

eben

eben so hoch angeschlagen werden, zu den vorigen hinzugekommen. Endlich mochten wohl die Schulden, die Moritz selbst bey seinen vielfältigen und weitaussehenden Unternehmungen gemacht hatte, alle jene Summen zusammengenommen noch um ein beträchtliches übersteigen. Er verlangte daher, daß die Stände alle diese Schulden übernehmen sollten, dagegen ihnen die große Tranksteuer, so wie sie jetzt entrichtet würde, und noch ferner von ihnen bewilliget werden sollte, übergeben wollte. Sie möchten daher einige aus ihrem Mittel zur Einnahme derselben bestellen. Diesen sollte die Tranksteuer bald nach dem Ausgange des nächsten Leipziger Markts (der Michaelismesse) überantwortet werden, „dergestalt, daß sie von einem Leipziger Jahrmarkte zum andern die Tranksteuer empfangen und darüber quittiren, und erstlich die Zinsen, sodann aber die Schulden, worunter die bedränglichen allen andern vorzuziehn wären, laut des ihnen zu übergebenden Verzeichnisses aus- und abbezahlen sollten.“ Die Stände wollten nicht sogleich diese so große und in Sachsen noch nicht erhörte Forderung einräumen. Sie verstanden sich anfangs nur zu 400,000. in der Folge aber zu 600,000 Fl. die sie von den landesfürstlichen Schulden übernehmen wollten; und ich kann, weil hier mein Exemplar der Landtagsacten nicht ganz vollständig ist, nicht bestimmen, ob es bey diesem Anerbieten blieb, oder ob sie die Churfürstlichen Schulden in sofern zu bezahlen willig-

willigten, als sie von der oben gedachten auf eine bestimmte Anzahl Jahre erstreckten Trankſteuer bezahlt werden könnte. Das letztere ist mir jedoch aus mehrern Umständen das Wahrscheinlichste. Von der Anzahl der verordneten Obersteuereinnehmer finde ich in den Landtagsacten nur so viel, daß die Landschaft aus jedem Lande zwey Personen dazu verordnen wollte. Nun ergiebt sich aber aus dem Verzeichnisse der Stände, die auf diesem Landtage erschienen sind, daß sie damals in die Landschaft aus der Chur Sachsen, aus dem Lande zu Meißen und aus Thüringen eingetheilt wurde, woraus folgen würde, daß sechs Obersteuereinnehmer damals verordnet wären worden.*) Uebrigens sieht man aus den Landtagsacten vom Jahre 1555. daß ihnen eine besondere Instruction von der Landschaft wegen der Führung ihres Amtes ausgefertiget wurde.

Im Jahre 1553. wurde dem Churfürsten August schon eine neue Abgabe nach den Schocken bewilligt, um davon das nöthige Kriegsvolk zu besolden. Allein ich finde nicht, daß die Stände an der Einnahme und Ausgabe dieser Steuer Antheil genommen hätten. Eben dieses gilt von der auf dem Landtage 1554. bewillig-

*) Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag ein bloßes Project blieb, oder nicht? — Ferner glaube ich, daß unter den zwey Personen aus jedem Lande, nur Personen von Adel verstanden werden, aus Ursachen, die ich bey dem Landtage vom Jahre 1570. anführen werde.

bewilligten Schocksteuer, die unter andern auch zur Abtragung der Gelder bestimmt wurde, welche Churfürst August vermöge des Naumburger Vertrags an die Herzoge zu Sachsen zu entrichten hatte.

Da mit dem Jahre 1555. die große Tranksteuer zu Ende gieng, so wurde auf dem Landtage im Jahre 1555. anstatt der halben Tranksteuer, die nun die nächstfolgenden 6. Jahre hätte eintreten sollen, abermals die große Tranksteuer auf 8. Jahre zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden bewilliget. Daß diese Tranksteuer, so wie die vorige, von landschaftlichen Obersteuereinnehmern dirigirt worden sey, sieht man aus folgenden Worten der Bewilligungsschrift: „Wir wollen — — noch 6. Jahr (2. Jahr wurden durch eine spätere Bewilligung noch hinzugesetzt) die vollkommene Tranksteuer, wie die also stehet, Ew. Churfürstlichen Gnaden unterthänigst reichen und erlegen lassen, also daß dieselbige durch Etliche aus unserem Mittel jährlich eingenommen, und zu Verrichtung der Zinsen und Ablegung Ew. Churfürstlichen Gnaden Schulden und sonst zu nichts anders gebraucht werde.“ Ob übrigens die vorigen Obersteuereinnehmer blieben (welches wohl das wahrscheinlichere ist), oder ob neue dazu ernennt wurden; ob jene wegen der Verwendung der letztern Bewilligung auf diesem Landtage den Ständen Rechnung ablegen mußten, kann ich aus meinem Exemplare der Landtagsacten nicht ersehn. Nur dieses will ich noch bemerken, daß der Churfürst

dem

dem engern Ausschusse mündlich einen Vorschlag bekannt machen ließ, wie ihm aus der Schuldenlast fruchtbarlich geholfen werden könne. Dieser Vorschlag gieng wahrscheinlich dahin, daß die Landschaft alle seine Schulden übernehmen sollte. Denn sie erklärt in einer eingereichten Schrift, daß es ihr unmöglich fallen wolle, alle Schulden des Churfürsten auf sich zu nehmen, daß sie jedoch hoffe, es solle diese Schuldenlast durch die geschehene stattliche Bewilligung gänzlich getilgt werden.

Im Jahre 1557. bewilligte die Landschaft abermals eine Schocksteuer zur Türkenhülfe, aber die Landtagsacten melden nicht, daß die Landstände an der Einnahme und Ausgabe derselben Antheil genommen hätten.

Im Jahre 1561. wurde theils eine neue Schocksteuer bewilliget, theils die große Ranksteuer abermals auf 6. Jahre, nach Ablauf der rückständigen Termine, erstreckt. Beyde Steuern sollten vorzüglich zur Tilgung der Churfürstlichen Schulden angewendet werden: jedoch, heißt es im Abschiede, hätte der Churfürst das gnädige Vertrauen zu ihnen, da Sachen vorfielen, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Ihrer dringenden Nothdurft etwas davon gebrauchen müßten, es würde Ihnen nicht entgegen seyn.“ Daß nun die letztere von diesen Steuern nach wie vor von der Landschaft eingenommen und ausgegeben worden sey, ergiebt sich aus folgenden Worten der Bewilli-

gungs-

gungsschrift: »Daß auch solche Steuer (es ist hier nur von der Tranksteuer die Rede, denn die Schoßsteuer wurde erst in einer spätern Schrift bewilliget) alleine zu Verzinsung und Ablegung Ew. Churfürstlichen Gnaden jetzigen Schuldenlast angewandt, und durch die allbereits geordneten Einnehmer der jetzt gewilligten Tranksteuer, vermöge der Instruction, die ihnen hiebevor durch gemeine Landschaft zugestellt, eingenommen, ausgegeben, auch künftig gemeiner Landschaft, wohin sie gewandt, berechnet werde.« Von der Schocksteuer finde ich keine ähnliche Nachricht in den Landtagsacten.

Im Jahre 1565. wurde abermals eine in 4. Jahren zu erlegende Schocksteuer bewilliget; aber auch bey dieser Bewilligung finde ich nicht, daß die Landschaft an der Einnahme und Ausgabe derselben Theil genommen hätte. Die Schocksteuer war also diese ganze Zeit über noch zu der Churfürstlichen Kammer eingeschickt worden,*) und erst auf dem folgenden Landtage wurde sie der Landschaft übergeben, so wie diese schon seit dem Jahre 1552. von den landschaftlichen Obersteuereinnehmern eingenommen und ausgegeben worden war.

Ich

*) In einer handschriftlichen Nachricht von den in Churſachsen von Zeit zu Zeit geschehenen Bewilligungen heißt es daher richtig: Im Jahre 1570. kam die Landsteuer aus der Kammer an die Landschaft.

Ich gehe jetzt zu den Verhandlungen dieſes merkwürdigen Landtages fort, mit welchem ſich eine neue Periode in unſerer Geſchichte anfängt. Ohngeachtet der trefflichen Hülfen, die ſeit dem Jahre 1552. von der Landſchaft erlegt worden waren, war dennoch die Schuldenlaſt des Churfürſten nur ſehr wenig gemindert worden. Der Grund davon lag wohl darinne, daß ſich immer neue Umſtände ereignet hatten, die den Churfürſten zwangen, die zur Tilgung ſeiner Schulden beſtimmte Trankſteuer anzugreifen. Dieſe Umſtände ſind ſchon zum Theil in dem Verlaufe dieſer Geſchichte angeführt worden, und wenn Churfürſt Auguſt wegen ſeiner vortrefflichen Staatswirthſchaft mit Recht gerühmt wird, ſo war er doch in dem Anfange ſeiner Regierung bey weitem nicht das, was er zu Ende derſelben wurde. Ueberhaupt hatte dieſe ganze Einrichtung, wodurch die Churfürſtlichen Schulden getilgt werden ſollten, ſehr weſentliche Fehler. Die Landſchaft glaubte dadurch die Sache gut zu machen, wenn ſie nicht alle Schulden des Landesherrn übernähme, ſondern nur die Trankſteuer auf eine gewiſſe Anzahl Jahre bewilligte. Aber eben dadurch trug ſie nicht wenig zur Verlängerung dieſer Zahlungen bey. Denn ſo konnte unmöglich eine gewiſſe Ordnung in das ganze Geſchäft kommen; es hieng vom Churfürſten ab, welche Schulden er eben abbezahlt haben wollte. Ja es konnte ihm nicht einmal verwehrt werden, neue Summen zu erborgen.

Es verlangte daher der Churfürſt auf dieſem Landtage, daß die Landſchaft ſeine ſämmtlichen Schulden übernehmen, und zu dem Ende die Land- und Trankſteuer auf eine gute Anzahl Jahre verwilligen ſollte. Dagegen ſollte ihr die Einnahme und Ausgabe beyder Steuern übergeben werden, die ſie durch vier adeliche Oberſteuereinnehmer, denen der Landesherr vier von ſeinen Räthen zuordnen wollte, beſorgen ſollte. Dieſe Einnehmer ſollten ein vollſtändiges Verzeichniß von den aufgelaufenen Schulden empfangen, alle Leipziger Märkte ordentliche Einnahme und Ausgabe halten, jährlich aber dem Churfürſten Rechnung darüber ablegen. Neue Schulden ſollten ihnen nicht aufgebürdet, und überhaupt nicht ohne die Einwilligung der Landſchaft gemacht werden. — Die Stände wollten lange nicht in dieſen Vorſchlag willigen, jedoch endlich, da ſie (wie es in einer alten Nachricht von jenem Landtage heißt) Sr. Churfürſtlichen Gnaden ungnädig Gemüth und Vorwendung, wie es anders nicht ſeyn könnte, merkten, bewilligten ſie die Land- und Trankſteuer unter den nur angeführten Bedingungen.

So wäre alſo das Churſächſiſche Steuercollegium, ſo wie es noch bis auf dieſe Stunde mit einigen wenigen Veränderungen beſteht, im Jahre 1570. zu Stande gekommen. Es gehörten damals nur die Land- und Trankſteuer vor daſſelbe, indem es ohnehin noch keine andern Steuern in Churſachſen gab. Wenn man aber gewöhnlich glaubt, daß nur die Steuer aus

den

den alten Erblanden vor das Steuercollegium gehörte, so ist diese Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange richtig. Denn in dem Beyabschiede, der den Ständen auf diesem Landtage gegeben wurde, steht folgende hieher gehörige Stelle: „Die Steuer von den beyden Stiftern Naumburg und Merseburg, auch des Voigtlandes könnten Se. Churfürstliche Gnaden Ihres Fürstlichen Unterhalts halben nicht entbehren. Was aber die Bischöffe zu Meißen und die Grafen belangete, derhalben wollten sich Se. Churfürstliche Gnaden gnädigst erzeigen.“

Noch will ich eine Bemerkung über die Verschiedenheit dieses Steuercollegii von der ehemaligen 1552. angeordneten Deputation hinzufügen. Leider konnte ich oben nicht die Anzahl der Personen angeben, die in jener Deputation saßen. Ich kann daher nur folgende Vermuthung wagen: Nach dem oben angeführten Projecte der Ritterschaft würden sechs Personen in jener Deputation gesessen haben. Ich glaube, daß jenes Project auch wirklich zu Stande kam, daß aber entweder schon 1552. oder in der Folge, oder auch erst 1570. zwey von diesen Personen als Churfürstliche Obersteuereinnehmer in Pflichten genommen wurden. Diese Behauptung gründet sich vorzüglich auf folgende Stelle aus den Landtagsacten vom Jahre 1570., in welcher bemerkt wird, daß auf diesem Landtage zwey neue Churfürstliche Obersteuereinnehmer ernennet wurden. „Dagegen sind Wir

(sagt der Churfürst August zu seinen Landständen) des gnädigen Erbietens, euch die Einnehmung der Steuer und Bezahlung der Schulden, ohne allen Eintrag, gänzlich heimzugeben und zu vertrauen; also daß ihr viere aus der Landschaft, und wir zu den beyden, Hansen von Bernstein und dem von Sebottendorf, auch noch zweene verordnen, welche die Trank- und Landsteuer einnehmen.“

Ich könnte hier diese Abhandlung schließen, jedoch wird mich der Verfolg der Geschichte selbst rechtfertigen, wenn ich noch das, was auf den Landtagen im Jahre 1576 und 1582. wegen dieser Sache verhandelt wurde, anführe.

Auf dem Landtage im Jahre 1576. kommen folgende hieher gehörige Puncte vor: 1) Die Trankſteuer wurde ferner auf 6 Jahre, und die Landsteuer auf 3 Jahre, um die Churfürstlichen Schulden davon zu tilgen, erstreckt. Die Einnahme und Ausgabe verblieb den verordneten adlichen Obersteuereinnehmern. 2) Es wurde eine Deputation von den Ständen niedergesetzt, die die Rechnung der Obersteuereinnehmer prüfen und im Namen der Landschaft quittiren mußte. Sie wurden von dem Churfürsten an Eidesstatt verpflichtet, die ihnen geschehenen Eröffnungen geheim zu halten. Zu Deputirten wurden fünfe von der Ritterschaft (1. aus der Chur, 1. aus Thüringen, 3. aus Meißen,) und die Bürgermeister zu Leipzig, Wittenberg, Salzau (Langensalze) und Dresden ernannt.

3) Da

3) Da der Churfürſt auf demſelben Landtage eine Steuer zur Türkenhülfe verlangte, ſo machte er ſich, um die Abtragung der Schulden nicht zu ſtören, anheiſchig, die dazu nöthige Summe an 250,000 Fl. der Landſchaft auf 6 Jahr gegen Verzinſung vorzuſtrecken. Ein Anerbieten, welches auch die Landſchaft unweigerlich annahm. So ſehr hatten ſich die Zeiten verändert! So dachte man alſo nicht mehr daran, daß Steuern nur dann bewilliget werden müßten, wenn das Cammerguth des Fürſten zur Beſtreitung ſeiner Ausgaben nicht zureichend wäre! So hatte man auch den Grundſatz vergeſſen, den die Sächſiſchen Landſtände in frühern Zeiten aufſtellten, daß es in dieſen Landen nicht Herkommens ſey, daß die Stände von Reichs wegen beſteuert würden!

Von dem Landtage, der im Jahre 1582. gehalten wurde, glaube ich beſonders Folgendes bemerken zu müſſen: 1) Die Trank- und Landſteuer wurde abermals auf eine Anzahl Jahre erſtreckt, allein nur die erſtere wurde zur Abtragung der landesfürſtlichen Schulden ausſchließlich bewilligt, die andere aber zu andern Ausgaben, z. B. zu Reichsſteuern, zu Beſuchung des Reichstages, beſtimmt. Der Churfürſt hatte ſich genöthiget geſehen, während der vorigen Bewilligung das ſogenannte An- und Scheffelgeld, ohne eine vorhergegangene Bewilligung der Stände auszuſchreiben, um die Ausgaben, die das Concordienbuch, die Veſtungen und andre Gegenſtände erfordert hat-

ten, zu bestreiten, und dennoch der Tilgung der Schulden keinen Eintrag zu thun. Diese Abgabe ließ er jetzt gegen 150,000 Fl. die er jährlich aus der Steuer erhalten sollte, fallen. 2) Die Einnahme und Ausgabe dieser Steuern wurde nicht allein, wie bisher, den Obersteuereinnehmern überlassen, sondern der Churfürst versprach noch überdieß, daß die Steuern aus den Stiftern Naumburg und Merseburg, aus dem Voigtlande, und aus den assecurirten Aemtern von der Kammer an das Steuercollegium verwiesen werden sollten. 3) Es wurde auch auf diesem Landtage eine ständische Deputation zur Abnahme und Quittirung der Steuerrechnungen ernannt, die jedoch in Ansehung der hierzu deputirten Städte mit der vorigen nicht ganz übereinkam. (Sie bestand aus 5. Personen von der Ritterschaft, 1. aus der Churſachsen, 1. aus Thüringen, und 3. aus Meißen, und aus den Bürgermeistern der Städte Leipzig, Dresden und Freyberg.) Auch scheint mir aus den Landtagsacten zu erhellen, daß sie nicht von der Landschaft, sondern von dem Churfürsten selbst aus den Ständen ernennt wurden.*)

Jetzt

*) Der Churfürst macht sie in dem Abschiede nahmhaft, ohne einer von den Ständen geschehenen Ernennung zu gedenken. Eben dieses gilt von dem vorigen Landtage. Daß sie der Churfürst ernannte, geschah wohl wegen des Geheimnißvollen, das bey dieser ganzen Sache obwaltete.

Jetzt sey es mir noch erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen und Resultate zu der historischen Entwickelung dieses Gegenstandes hinzuzufügen:

I. Ich habe mich in der Geschichte selbst mit Fleiß davor gehütet, das Ganze in gewisse Perioden einzutheilen. Aber das Resultat, das sich aus den angeführten historischen Datis ziehen läßt, dürfte uns wohl zur Feststellung folgender Perioden berechtigen, wenn von der Concurrenz der Landschaft bey der Einnahme und Ausgabe der bewilligten Steuern die Rede ist.

1ste Periode. Beten — Die Landschaft nimmt gar keinen Antheil au der Ausgabe der geschehenen Bewilligungen.

2te Periode vom Jahr 1451 — 1552. Land- und Trankſteuer. — Die Landschaft nimmt bald mehr, bald weniger Antheil an der Ausgabe derselben, je nachdem sie zu Reichshülfen und zur Landesnothdurft bewilliget werden oder nicht. Mit den verschiedenen Steuern wechseln auch die dazu verordneten Einnehmer ab.

3te Periode vom Jahr 1552 bis zum Jahr 1570. Es entsteht ein Steuercollegium, dem jedoch nur die Einnahme und Ausgabe der Trankſteuer zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden überlassen wird.

4te Periode vom Jahr 1570. Dieses Steuercollegium erhält eine neue Organisation, und seine

Rechte und sein Ansehn werden durch die Ueberweisung der Landsteuer, und durch die Uebernahme der sämmtlichen landesherrlichen Schulden erhöhet und befestiget. —

II. Man würde sich sehr irren, wenn man die im Jahre 1552 und 1570. geschehene Verweisung der Steuer an die Landschaft, vor eine Verweisung auf ewige Zeiten halten wollte. Daran dachte man schon deswegen nicht, weil man noch immer bey einer jeden Bewilligung hoffte, daß nach Ablauf derselben alle Steuern aufhören sollte, weil besonders jene Verweisung nur in Beziehung auf die aufgelaufenen churfürstlichen Schulden geschah. Jedoch lag in jenem Ereignisse eine vorzügliche Veranlassung dazu, daß die Steuer auch in der Folge bey der Landschaft blieb.

III. Es ist eine nicht uninteressante Frage, die einem Jeden bey dem Verlaufe dieser Geschichte aufgefallen seyn dürfte: warum wohl zu der Obersteuereinnahme im Jahr 1552 und 1570. kein Deputirter von den Städten gelassen wurde? Denn vor dieser Zeit nahmen sie, wie wir gesehn haben, allerdings daran Antheil. Der Grund davon scheint mir darinne zu liegen, (denn ich gebe diese Behauptung vor nichts mehr, als vor eine wahrscheinliche Vermuthung aus,) daß dieses Collegium vorzüglich zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden niedergesetzt wurde, da es denn theils bedenklich,

lich, theils nicht ehrenvoll genug ſcheinen konnte, wenn Perſonen aus dem Bürgerſtande mit dem ganzen landesfürſtlichen Schuldweſen bekannt gemacht wurden. — Immer bleibt es jedoch für mich befremdend, daß die Städte, wenigſtens ſo viel mir bekannt iſt, mit keinem Worte auf Stellen in dieſem Collegio Anſpruch machten.

IV. Noch mache ich meine Leſer mit zwey Worten auf die intereſſanten Bemerkungen aufmerkſam, die man über die ſucceſſive Vervollkommnung der Churſächſiſchen Steuerverfaſſung anſtellen kann. 1) Es bildete ſich in dem Zeitraume, den wir durchlaufen haben, ein neuer Grundſatz des Territorialſtaatsrechts auch in Sachſen aus, daß die Einkünfte, die der Landesherr aus ſeinem Kammerguthe ziehe, zu ſeinen perſönlichen Bedürfniſſen von ihm angewendet werden könne. 2) Dieſer Grundſatz mußte umgekehrt auf einen andern führen, daß die von der Landſchaft bewilligten Steuern eigentlich dem Lande und zu den Bedürfniſſen deſſelben gehörten. Allein wie lange wurde es nicht, ehe dieſer Satz beſtimmt gedacht wurde? Wie lange hieng man nicht an den Ideen des Mittelalters, wo alle Abgaben nur Hülfen waren, die man dem Landesherrn bewilligte? 3) Es kann nicht geläugnet werden, daß der unternehmende Geiſt des großen Moritz, die kältere Klugheit des erfahrnen Auguſts den Rechten der Stände, ſo wie ſie ihnen von ihren

Vorfahren überliefert worden waren, nicht wen Abbruch thaten. Eine Menge politiſcher Ereig niſſe (die Vergrößerung des Landes, die calviniſti ſchen Thorheiten u. ſ. w.) verſtärkte noch um vieles den Einfluß, den die perſönliche Größe jener der den Fürſten auf die Landſchaft haben mußte. Man glaubt ſich faſt in ein andres Land, unter andre Menſchen verſetzt zu ſehn, wenn man die Landtagsverhandlungen aus dieſen Zeiten mit den Landtagsacten aus einer frühern Periode vergleicht. — Aber dennoch erhielt die Landſchaft mit der Ueberweiſung der Steuer ein Mittel in die Hand, welches nicht nur ihre Exiſtenz für die Zukunft ſicherte, ſondern auch ihre Rechte, und den Zweck, nach welchem ſie zu ſtreben hätte, näher beſtimmte, als vorher geſchehen war.

Hiermit ſchließe ich dieſen Verſuch. Sollte er meinen Leſern nicht misfallen, ſo dürfte ich ſie vielleicht ein andermal mit den für die Churſächſiſche Steuerverfaſſung ſo wichtigen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1660. näher bekannt machen.

Wittenberg.

Zachariä.

IV.

Zufällige Gedanken von der Bekehrung der Wenden zum Christenthume, von C. A. Jahn.

In dem Eingange meiner Nachricht von zwey alten sächsischen Burgwarten *) hatte ich geäußert, daß es König Heinrich I. und seinen nächsten Nachfolgern auf dem deutschen Throne viele Mühe gekostet habe, die Herrschaft über die tapfern, freyheitliebenden Sorben zu behaupten; daher hätten sie die christliche Religion als ein Mittel gebraucht, dieselben unter dem Joche der Sclaverey und des Despotismus zu erhalten, und letztre wären wegen ihrer Widersetzlichkeit sehr zu entschuldigen gewesen. Diese Aeußerungen misfielen dem ungenannten Verfasser der Abhandlung von Wenden,**) er hielt sie für übertrieben, und machte mir verschiedene Einwendungen dagegen, die mich jedoch nicht überzeugen konnten. Ich versprach also,***) nächstens darauf zu antworten, und dieses Versprechen will ich nunmehro in gegenwärtigem Aufsatze erfüllen. Um jedoch zu zeigen, daß die Wenden wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen das Christenthum sehr zu entschuldigen sind, und die christliche Religion zu damaliger Zeit nicht das Mittel gewesen

*) Im Journal für Sachsen, S. 193.
**) Ebendaselbst, S. 554.
***) Ebendaselbst, S. 937.

wesen sey, dieselben, nachdem man sie überwunden hatte, in einer freywilligen Unterwerfung zu erhalten, muß ich bis auf den Ursprung dieser Religion zurückgehen.

Die christliche Religion ist unstreitig nach ihrer ursprünglichen Lauterkeit das wahre Mittel, rohe Heiden zur Erkenntniß und Verehrung des einzigen Gottes zu führen, auch das sicherste, dieselben für ein gesittetes, tugendhaftes Leben zu gewinnen, und sie von der Wohlthätigkeit einer Staatsverfassung, welche auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Wohlstandes der Staatsbürger abzweckt, zu überzeugen. Nur müssen diejenigen, welche die Ausbreitung derselben unter solchen Völkerschaften unternehmen, der Lehre, die sie verkündigen, auf das strengste gemäß leben, ihr eigenes Beyspiel mitwirken lassen, und sich nie eigennützige Absichten oder lasterhafte Handlungen erlauben, wodurch ein widriger Eindruck gemacht, und der Fortgang der guten Sache leicht gehindert werden könnte. Ueberdieß müssen sie aufgeklärte, helldenkende Männer seyn, welche die Grundwahrheiten dieser Religion von den minder wichtigen, und die Lehrsätze, die nach der Absicht des großen Stifters derselben jeder seiner Bekenner wissen, und befolgen muß, von den entbehrlichern genau unterscheiden können, die Gabe eines, für den Verstand und das Herz solcher Schwachdenkenden faßlichen, deutlichen und rührenden Vortrages haben, und

fähig

fähig sind, sich nach dem Charakter und der Denkungsart ihrer rohen Lehrlinge zu richten.*) So dachten und handelten die Apostel und Jünger Jesu nebst ihren ersten Schülern, und gewannen damit für sein Reich eine überaus große Volksmenge, welche dieser Lehre mit dem rühmlichsten Eifer anhieng, und derselben bey den härtesten Verfolgungen mit der bewundernswürdigsten Standhaftigkeit und der größten Selbstverläugnung getreu blieb. Gleichwohl konnte es unter einer solchen Menge nicht an einigen fehlen, die entweder diese Lehre mehr um ihrer Neuheit willen, als mit völliger Uebereinstimmung des Herzens und Wandels bekannten, oder doch zu schwach waren, den Ausbruch ihrer Leidenschaften jederzeit zu verhindern. Diejenigen unter den Heiden, welche die Ausbreitung des Christenthums nicht für vortheilhaft ansahen, fanden also Gelegenheit zu den boshaften und verleumderischen Gerüchten, die sie von den Christen ausstreueten. Selbst einige gottesdienstliche Gebräuche derselben reichten ihnen Stoff dar, diesen Vorwürfen einen größern Anschein zu geben. So beschuldigten sie die Christen unter andern, daß sie die Kreuze und die Sonne anbeteten, weil sie ihr Gebet gegen Morgen und der Sonne Aufgang verrichteten,

und

*) Vergl. Boehmer in D. de jure sacro et profano circa infideles. Hal. 1717. Sect. 1. c. 1. §. 6. seq. p. 76.

und ihren Gottesdienst Sonntags hielten.*) Hie nächst war zwar die Kreuzesstrafe bey den Römern wie bekannt, eine der verächtlichsten Strafe, indessen bedienten sich die ersten Christen der Kreuze frühzeitig zu Denkmählern des Todes ihres Erlösers; schon unter den heidnischen Kaisern fiengen sie an, allerhand abergläubische Gebräuche bey dem Zeichen des Kreuzes zu beobachten;**) Kaiser Konstantin der Große führte eine weit höhere Verehrung derselben ein,***) und Kaiser Justinian nannte dasselbe sogar in einem öffentlichen Gesetze ein höchstzuverehrendes und anzubetendes Zeichen. †) Selbst auch mit der Gewohnheit, bey ihren Zusammenkünften, besonders bey Austheilung des heiligen Abendmahls einander zu küssen, setzten sie sich bey den Heiden in den Verdacht eines unerlaubten Um-

*) Minucius Felix in Octavio, c. XXIX. p. 112. Edit. Cellarii. Cave, im ersten Christenthume, S. 127.

**) Pertzsch, in der Kirchenhistorie, 2 Th. S. 22.

***) Sozomenus Histor. ecclesiast. Libr. I. c. 4. p. 412. Edit. lat. Grynaei. Bas. 1570 f.

†) in Novell. V. c. 2 — adorandam et vere honorandam crucem — Dieser Ausdruck soll zwar in uneigentlichem Sinne zu verstehen seyn, aber der unwissende Laye konnte demungeachtet durch selbigen zu einer übermäßigen Verehrung des Kreuzes verleitet werden. S. Stephani Comm. ad Novell. p. 121. Wildvogel in Sched. de venerabili signo crucis, §. 17.

Umganges. *) Dieſe Gebräuche, welche den Heiden anſtößig waren, wollten die Chriſten nicht gerne aufgeben, und gleichwohl konnten die verleumderiſchen Gerüchte, die ihre Feinde davon verbreiteten, den Unwiſſenden deſto glaubhafter vorkommen, wenn dieſelben wahrnahmen, daß ihr getadelter Lebenswandel mit der Lehre, welche ſie anprieſen, nicht übereinſtimme. Sie mußten alſo ernſtlich darauf denken, ihren Feinden die Gelegenheit zu dergleichen Vorwürfen durch die Beobachtung einer ganz untadelhaften Lebensart zu benehmen. Zu dem Ende führten ſie eine ſtrenge Kirchenzucht unter ſich ein, durch welche die Mitglieder, die von dem Wege der Wahrheit abwichen, bald wieder auf die Bahn der Tugend und Religion zurückgebracht, diejenigen hingegen, welche die Irrthümer nicht meiden wollten, gänzlich von ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen wurden. **) Der große Stifter ihrer Religion hatte ſie deutlich gelehrt, ſein Reich ſey nicht von dieſer Welt, Reichthum und zeitliche Glücksgüter führten nicht zu dem Ziele, nach welchem ſie trachten ſollten; alſo konnten ihre

*) Pet. Müller, de oſculo ſancto, c. 1. §. 21. ſeq. Vergl. übrigens Quaſii D. de cauſſis calumniarum, quas pagani in Chriſtianos coniecerunt. Lipſ. 1703. 4.

**) Cph. Beyeri D. de magno veteris eccleſiae circa poenitentes rigore. Lipſ. 1724. 4. Frickii D. II. de traditoribus, §. 4. p. 10.

ihre Lehrer ihr Augenmerk nicht auf zeitliche Belohnungen ihrer Bemühungen richten. Indessen befolgten dieselben ihren Beruf mit einer Treue und Thätigkeit, bey welcher ihnen oft nur wenige Zeit übrig blieb, für ihren eigenen Unterhalt Sorge zu tragen. Dieß machte nothwendig, daß ihre Gemeinen diesen Unterhalt selbst besorgen mußten. Und nur durch dergleichen freywillige Beyträge wurde die Unterhaltung der Kirchenlehrer, die Unterstützung der Armen und der Aufwand, welchen der Gottesdienst erforderte, in den ersten Zeiten der christlichen Kirche hauptsächlich bestritten. *)

So wie aber die Christen mehrere Freyheit bekamen, und die römischen Kaiser zu ihrer Religion übertraten, nahm auch bey ihnen die Wärme für dieselbe allmählich ab, und die Liebe zu den irrdischen Glücksgütern nebst dem Hange zu den Lastern, erhielten dagegen das Uebergewicht. Hierzu gab schon Konstantin der Große Anlaß, indem er reichliche Stiftungen für die Kirchen aussetzte, den Bischöffen große Ehre erweisen ließ, und zu ihrer bischöfflichen Gerichtsbarkeit den Grund legte. **) Zwar gab

*) Leypoldi D. de facultatibus ecclesiae christianae earumque vsu ante Constantin. M. Lipſ. 1755. 4.

**) Baier in D. de erroribus politicis Constantini M. Jen. 1705. 4. p. 14. Ziegler de Episcopis Libr. III. c. 30. §. 34. ſſ. p. 832. Thomasius in Histor. contentionis

gab man jene ſtrenge Kirchenzucht nicht ſogleich auf; aber es kam doch dabey nunmehro das Meiſte auf die Biſchöffe an, bey deren Entſcheidung ſchon manches Willkührliche vorfiel. Und obgleich die genaue Verbindung zwiſchen Kirchenzucht und Sittenlehre dabey vorausgeſetzt ward, ſo gewann doch die letztere ſchwerlich viel durch die erſtere, und die Sittenlehre des Chriſtenthums würde ſich vielleicht fruchtbarer entwickelt haben, wenn man den gehäuften kirchlichen Büßungen weniger Kraft zur Beſſerung der Laſterhaften zugetrauet hätte, die dieſelben im Grunde leicht ausſtehen, und doch, ſo wie ſie waren, bleiben konnten.*) Auch die Geiſtlichkeit verfiel bey dieſer Freyheit in wenig Jahrhunderten in eine große Sittenloſigkeit, geizte nach Reichthum**) und Anſehen, ergab ſich der Schwelgerey und Prachtliebe, worinn ihr

der

tentionis inter imper. et Sacerdot. c. 5. p. 23. Hebenſtreit in D. I. Hiſtor. jurisdictionis eccleſiaſt. §. 17. 18.

*) Schröckh in der chriſtlichen Kirchengeſchichte, 13ter Th.

**) Vergl. Cyprians Belehrung vom Urſprung und Wachsthum des Pabſtthums, C. 18. S. 331. Wie bald die Geiſtlichen, inſonderheit die Biſchöffe, die freywilligen Beyträge für den Gottesdienſt und die Armen nebſt den Kirchengütern in ihren Nutzen verwandten, zeigt ſelbſt ein katholiſcher Schriftſteller Paul Sarpi in ſeinem Trattato delle Materie beneficiarie, p. 14. nell' Opere, Mirandol. 1676. 12. Vol. III.

der römiſche Biſchoff frühzeitig mit böſem Beyſpiele vorangieng,*) und verunſtaltete die Lehre, welche ſie zum Wohl der Menſchheit verkündigen ſollte. Von dieſen Leidenſchaften hingeriſſen, verblendete dieſelbe die ungelehrten und leichtgläubigen Layen von Zeit zu Zeit durch Einführung neuer Lehrſätze und Kirchengebräuche, welche die urſprüngliche Reinigkeit des chriſtlichen Glaubens nicht wenig verdarben, und bewirkte

bey

*) Wenn der Heide Ammianus Marcellinus Rer. geſt. Libr. XXVII. c. 6. in Corp. hiſtor. Rom. Gener. 1623. f. Tom. II. p. 527. den Streit erzählt, der im vierten Jahrhunderte zwiſchen dem Damaſus und Urſicinus über die römiſche Biſchoffswürde vorfiel, und in welchem an einem Tage 137. ermordete Leichname in der Kirche Siricini zu Rom gefunden wurden, ſo macht er darüber folgende Bemerkung: neque ego abnuo, oſtentationem rerum conſiderans vrbanarum, huius rei cupidos, ob impetrandum, quod appetunt, omni contentione laterum jurgari debere; quum id adepti, futuri ſunt ita ſecuri, vt ditentur oblationibus matronarum, procedantque vehiculis inſidentes circumſpecte veſtiti, epulas curantes profuſas, adeo vt eorum conuiuia regales ſuperent menſas. Qui eſſe poterant beati reuera, ſi magnitudine vrbis deſpecta, quam vitiis opponunt, ad imitationem antiſtitum quorundam prouincialium, quos tenuitas edendi potandique parciſſime, vilitas etiam indumentorum et ſupercilia humum ſpectantia perpetuo numini verisque eius cultoribus vt puros commendant et verecundos.

bey ſelbigen eine ſtarke Vermiſchung von Leichtgläubigkeit und Aberglauben, die dem Verſtande und der Sittlichkeit gleich ſchädlich waren. Ueberhaupt entwarf die römiſche Cleriſey den Plan, die Religion ſo einzurichten, wie dieſelbe zur Erreichung ihrer Abſichten auf Reichthum und Anſehen am dienlichſten war. Dieſes that ſie jedoch nur nach und nach, um ihr Vorhaben deſto unvermerkter auszuführen. Damit aber die Layen zur Annehmung der Religionsneuerungen, die ſie nach und nach vorzunehmen gedachten, vorbereitet würden, ſuchte ſie dieſelben vor allen Dingen an eine abergläubiſche Leichtgläubigkeit zu gewöhnen, in der Ueberzeugung, daß, ſo wie derjenige, welcher in weltlichen Händeln leicht glaubt, leicht zu betrügen iſt, alſo auch eine Seele, die von Religionswahne eingenommen iſt, nicht leicht wieder davon abzubringen ſey.*) Und ob ſchon einige dieſer Lehrſätze nicht gerade zu aus dieſer unlautern Quelle entſprangen, ſo wußte doch die Geiſtlichkeit ſie dahin zu leiten, ſo bald ſie gewahr ward, daß ſie ſelbige dazu benutzen könne. Es gediehe daher bald ſo weit, daß die Verehrung der Heiligen und Reliquien beynahe die Anbetung des höchſten Weſens zu vertreten ſchien, und Beobachtungen gewiſſer Gebräuche der Mönche für verdienſtlicher, als wirkliche Tugenden, gehalten,

*) Göbel in den politiſchen Geheimniſſen des päbſtlichen Stuhls, S. 196.

war doch nur vorzüglich darauf gerichtet, den Stifts- und Klosterschulen wieder aufzuhelfen, und den Unterricht der jungen Geistlichen zu befördern.

Bey einem solchen Verfalle der Gelehrsamkeit, Moralität und Religion ist es leicht zu begreifen, daß diejenigen, welche das Geschäft übernahmen, das Christenthum unter den Heiden fortzupflanzen, Männer von den hierzu erforderlichen Talenten und Geistesgaben nicht seyn konnten. Die Kirchengeschichte belehret daher zur Genüge, daß die ersten Heidenbekehrer im nördlichen Europa sich mehr bemühet haben, gewisse symbolische Kirchengebräuche, widersinnige Wunderwerke, und unzählige Arten abgeschmackter Büßungen einzuführen, als ihre Neubekehrten mit den reinen Wahrheiten der Religion bekannt zu machen, auch sich meistens eben so verhielten, wie die übrige Geistlichkeit, welche nur darnach trachtete, sich Reichthümer und Ansehen zu erwerben, und durch Beförderung des Despotismus der Fürsten, von welchen sie so unterstützt ward, den ihrigen zu gründen. *) Selbst Bonifacius, der sogenannte Apostel der Deutschen, dem man sonst sein Verdienst in der Ausbreitung des Christenthums nicht abläugnen kann, **) blieb

*) Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland, S. 31.

**) Schröckhs christliche Kirchengeschichte, 19 Th. S. 161 ff.

blieb von diesen Fehlern nicht frey,*) war als ein Mann von sehr mittelmäßigen Geistesgaben ein kriechender Diener und niedriges Werkzeug des römischen Patriarchen,**) und legte den Grund zu der päbstlichen Hierarchie in Deutschland,***) die in der Folge so vieles Unglück über dieses Land brachte, vergaß auch sich selbst nicht dabey, sondern ließ sich zum Erzbischoff zu Maynz und Vornehmsten der Geistlichkeit in Deutschland erheben.†) Ueberhaupt war die sorgfältige Verpflichtung der Heidenbekehrer, den Pabst mit Christo zu predigen, eines von denjenigen Mitteln, welches von den römischen Bischöffen gebraucht ward, um sich die abendländischen Kirchen zu unterwerfen.††)

Ein großes Hinderniß bey diesen Bekehrungsgeschäften lag bereits darinn, daß die Heidenbekehrer theils die Sprache der Völker, unter welche sie gesandt

*) Flacii Illyr. Catalog. testium veritatis, Tom. I. p. 634. Histor. Ecclesiast. Magdeb. c. VII. p. 263. Bas. 1624 f.

**) Schröckh am angef. Orte, S. 519. Pufendorf in der politischen Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, S. 102.

***) Mosers Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 1 B. S. 26.

†) Mageri D. de Primatibus, Metrop. et rel. episc. ecclesiast. German. §. 18. p. 21.

††) Walch im Entwurfe einer vollständigen Historie der römischen Päbste, S. 171.

wurden, nicht verſtanden, theils aber bey dem Gottesdienſte an die Beybehaltung der lateiniſchen Sprache gebunden waren, ſo ſehr auch dieſe Sprache von der Geiſtlichkeit ſchon damals vernachläßiget ward. *) Die beyden Apoſtel der Mähren und Böhmen, Kyrill und Methud, führten zwar ihr Vorhaben unter dieſen Nationen mit gutem Erfolge aus, weil ſie ſich in ihrem Unterrichte und bey dem Gottesdienſte der ſlaviſchen Sprache bedienten; gleichwohl konnte dieſer gute Erfolg dem römiſchen Biſchoff und ſeiner Cleriſey von dem widerſinnigen Gebrauche einer Sprache, welche den Slaven unbekannt war, nicht abbringen, und erregte vielmehr vieles Aufſehen bey ihnen. **) Vermuthlich würde auch der Pabſt das Verbot, welches er an dieſelben wegen des Gebrauches dieſer Sprache bey der Meſſe erlaſſen hatte, nicht wieder aufgehoben haben, wenn er es nicht in der Abſicht gethan hätte, ſie für ſeinen Stuhl zu gewinnen, und der griechiſchen Kirche zu entziehen. ***) In dieſer Rückſicht ertheilte er ihnen

*) Burckhard de fatis linguae latin. in Germania, Cap. II. III. p. 45 ſeq.

**) Balbinus in Miſcellan. Bohem. Dec. I. Libr. IV. §. 1. Libr. VI. p. 6. Schmidts hiſtoriſche Unterſuchung der Frage: ward das Chriſtenthum in Böhmen nach den Grundſätzen der griechiſchen oder lateiniſchen Kirche eingeführt? Leipzig 1789. 8.

***) Goldaſtus de regno Bohemiae, in Suppl. Tom. I. p. 246. Edit. Schminckii.

hnen ſogar die Metropolitanwürde zum Nachtheile der Erzbiſchöffe zu Salzburg, die ſich ein Recht über das nähriſche Kirchenweſen anmaaßten, und bewirkte damit, daß dieſe neuen, von Griechen geſtifteten Kirchen, ein Regiment anerkannten, obgleich dieſelben nicht allen griechiſchen Gebräuchen und Meinungen entſagten.*) Wie konnte aber der Religionsunterricht in dieſer den Slaven ganz unbekannten Sprache bey ſelbigen Ueberzeugung hervorbringen, und wie war es möglich, daß die lateiniſchen Kirchengeſänge bey ihnen Andacht erwecken, und ihre Herzen zu Gott erheben konnten? Wurde nicht die Abſicht, aus welcher dieſe Geſänge in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes waren eingeführt worden,**) dadurch gänzlich verfehlet? Der ſlaviſche Fürſt Gottſchalk, welcher für das Seelenwohl ſeiner Unterthanen ſehr beſorgt war, trat daher oft ſelbſt in der Kirche auf, und erklärte ihnen die Reden der Biſchöffe und Prieſter, die für ſie Geheimniſſe waren.***) Nicht anders hielt es die Cleriſey mit den Sorben in unſerm Lande. Denn Biſchoff Dithmar von Merſeburg †) würde ſchwerlich

*) Henke in der allgemeinen Geſchichte der chriſtlichen Kirche, 2 Th. S. 28.

**) S. Walchii D. de hymnis eccleſiae Apoſtol. Jen. 1737. §. 17. p. 34.

***) Helmoldus in Chronic. Slavor. Libr. I. c. 20. p. 60. Edit. Bangerti.

†) Im 2 B. ſeiner Chronik, S. 99. der Ausg. vom Urſinus.

von ſeinem Amtsvorfahren Boſo als etwas beſondere erzählt haben, daß derſelbe im Unterrichte der Slaven ſehr eifrig geweſen ſey, und ſolchen, um deſto leichter zu ſeinem Zwecke zu kommen, in der ſlaviſchen Sprache ertheilt habe, wenn dieß nicht unter die ſeltenen Fälle gehört hätte. Und wem war es mehr zu verdenken, dieſem Biſchoff, daß er den fremden Ausdruck Kyrie Eleiſon beybehielt, oder den Slaven, die ihn darüber verſpotteten? Aber Dithmar konnte ſich freylich ein ſolches Verdienſt um die Slaven nicht zuſchreiben. Er war ſchon mehrere Jahre Biſchoff geweſen, ohne die Oerter ſeines Kirchenſprengels, welche nach Grimma zu lagen, geſehen zu haben, und vielleicht würde ſeine Reiſe dahin nicht einmal noch ſo frühzeitig geſchehen ſeyn, wenn ihn nicht eine Jagdſtreitigkeit zu derſelben bewogen hätte. Ihm lagen alſo die wilden Thiere und die Jagdgerechtigkeit ſeines Bisthums nebſt der Sorge für die öffentlichen Staatsangelegenheiten weit mehr als das Seelenwohl der Serben am Herzen, und ſo läßt ſich das Verhalten der Geiſtlichen, die unter ihm ſtanden, bey dem Mangel aller Aufſicht leicht denken.*) Der Ungenannte wen-

det

*) Die Geſchichte liefert noch in ſpätern Zeiten Beyſpiele von dergleichen Vernachläßigungen. So gab es noch im funfzehnten Jahrhunderte viele Heiden in Preußen, weil ſie keine Prieſter hatten, die ihnen in ihrer Mutterſprache Unterricht ertheilen konnten. S. Hartknochii Antiquitat.

er jedoch ein, daß man damals Stiftungen gemacht habe, um den Wenden das Christenthum beyzubringen, und Magdeburg um diese Zeit eine Pflanzschule gewesen sey, in welcher wendische Geistliche ihre Bildung erhalten hätten: dieser scheinbare Einwurf möchte mich also, noch einiges hierüber zu sagen.

Schon Karl der Große hatte sich um die Erhaltung und Fortpflanzung der christlichen Religion durch Errichtung und Verbesserung der Klosterschulen große Verdienste erworben;*) allein dieselben geriethen bald wieder in Verfall.**) Zu diesem Verfall trug Karl der Große selbst, und in der Folge Otto der Große durch die Bereicherung der Klöster nicht wenig bey, indem die Geistlichen in Deutschland durch die mehrere Vermehrung ihrer Schätze von den [illegible] Amtes immer mehr abgezogen wurden.***) Die nahe Theilnahme der Geistlichkeit an den politischen Händeln und den Zwistigkeiten unter Karls Nachkommen [illegible]

tat. Prussic. Diss. XIV. p. 234. et Pet. de Dusburg Chronic. Prussiae.

*) Roth in Comm. de studio Caroli M. in propaganda et conservanda religione christiana, Lips. 1764. 4. §. 5. p. 10.

**) Vergl. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 1 Th. S. 17.

***) Joach. Vadianus de collegiis et monasteriis Germaniae in Goldasti scriptor. Alaman. Tom. III. p. 2. Schmid in der allgemeinen Weltgeschichte, 3 Th. S. 213.

erstickten hiernächst die guten Anstalten, welche d
selbe zur Bildung seiner Völker getroffen hatte.
Auch blieben gelehrte Kenntnisse zwar noch imm
fort das Eigenthum der Geistlichkeit, aber die A
zahl gelehrter Geistlichen war demungeachtet i
unserm Vaterlande in dem Zeitraume der sächsisch
Könige und Kaiser bis gegen die Zeit der Reform
tion äußerst geringe,**) und die Unterweisung der
Großen ward eben so sehr vernachläßiget, als bey
den Geringsten, um so viel mehr bey den verachteten
Wenden. Selbst Kaiser Otto der Große konnte im
34sten Jahre seines Alters noch nicht lesen, sondern
lernte es erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin.***)
Zwar gab es damals einzelne Genie's, die sich durch
die Schwierigkeiten hindurch arbeiteten; aber man
kann doch diese Zeiten deswegen eben so wenig für
aufgeklärte anpreisen, als der Reisende in einer dun-
keln Nacht, in welcher nur einzelne Sterne schwach
durchblinken, sagen kann, daß er seine Reise bey ge-
stirntem Himmel und hellem Mondenlichte zurückge-
legt habe. Zudem hatten die Bischöffe schon längst
die Sorgen für die Seelen ihrer Kirchensprengel auf-
gegeben, sich zeitig in weltliche Händel gemischt, und
bald

*) Henke am angef. Orte, S. 9.

**) Vergl. Schoettgenii D. de antiquissimis litterar. in Saxonia fatis, in Opusc. ed. Grundig. p. 268.

***) Witichind Annal. Libr. II. ap. Meibom. Scriptor. German. Tom. I. p. 650.

bald ſich faſt allein mit ſelbigen beſchäftiget,*) die meiſten Pfarrer aber predigten nicht mehr; ein Theil aus Unwiſſenheit, der andere aus Trägheit. Dafür hielt man deſto fleißiger Meſſe,**) weil dieſe Arbeit am beſten belohnet wurde; aber die Prieſter verrichteten ſolches ohne alle Zeugen und Theilnehmer, wodurch dem Volke weder Unterricht noch Erbauung gewähret ward.***) Karl der Große hatte daher eine Sammlung von einer Anzahl deutſch überſetzter Predigten der älteſten Kirchenväter, welche man Poſtillen nannte, veranſtaltet, damit es nur den Chriſten nicht an öffentlichem Religionsunterrichte fehlen möchte, und die Prediger laſen Sonntags die Predigten aus dieſer Sammlung vor. †) Aus allen dieſen Thatſachen kann man zur Genüge abnehmen, wie ſchlecht und mangelhaft der damalige Unterricht der überwundenen Wenden geweſen ſey. Und mußte es nicht um denſelben ſehr mislich ausſehen, wenn es an Lehrern fehlte, welche ihn in der wendiſchen Sprache geben konnten,

*) Pfeffinger in Vitriario illuſt. Tom. I. p. 1109. Sarpi l. c.

**) Hoſpinianus in Hiſtoria Sacramentor. P. I. Libr. IV. c. 1. Tigur. 1598 f. p. 283. 330.

***) Henke am angef. Orte.

†) Schröckh am angef. Orte, S. 177. Doch iſt man über den Urſprung der Poſtillen verſchiedener Meinung. S. Thameri Sched. de origine et dignitate Pericoparum, Jen. 1734. 4. p. 19.

konnten, und erſt Pflanzſchulen errichtet werden m
ten, um dieſelben zu bilden? *)

Hiernächſt war das Betragen dieſer Heidenbek
rer nicht allemal ſo vernünftig, daß ſie bey den h
niſchen Völkern beliebt werden, und den Eingang
ihren Herzen ſich öffnen konnten. Gleichwohl iſt k
Zweifel, daß Männer von nur mittelmäßigen Geiſt
kräften Heidenbekehrer nicht abgeben können. Den
zwiſchen dem cultivirten Volke aus den niedrigen
Ständen, die doch eigentlich die zahlreichſten ſind,
und den rohen Söhnen der Natur iſt der Unterſchied in
Abſicht der Geiſtesvorzüge ſo gar groß nicht, und in
manchem dieſer niedrigen Stände dürften ſich die
Menſchen zu den Wilden leicht wie gemeine Laſtthiere
zu den edlen freyen Thierarten in der Wüſte verhal-
ten. **) Auch wiſſen wir aus den Berichten der neuern
däniſchen Miſſionairs, ***) daß eine große Weisheit
erfordert werde, die Heiden zu einer rechten Ueberzeu-
gung zu bringen. Dieſe Miſſionairs mußten ſelbſt be-
kennen, daß die Heiden einem Argumente für das
Chriſtenthum oft zehn andere wüßten entgegen zu ſetzen.
Die Heiden der neuern Zeiten dürften aber vor den
heidni-

*) Einzelne Beyſpiele eines Adelberts, Boſo's ꝛc. widerlegen
dieſes nicht.

**) Hegewiſch in der Vorrede zu ſeiner allgemeinen Ueber-
ſicht der deutſchen Culturgeſchichte bis zu Maximilian I.
S. 11.

***) Boehmer in D. c. p. 81.

heidnischen Deutschen des [illegible], [illegible] wen Slaven, die schon [illegible] schwerlich einige Vorzüge in [illegible] kräfte voraus haben. Es ist also kein Wunder, daß die damaligen Heidenbekehrer bey ihren geringen Einsichten und Kenntnissen und dem Mangel nöthiger Vorsicht und Klugheit mit ihren Bemühungen wenig ausrichten konnten. Denn oft bekümmerten sie sich um geringfügigen und gleichgültigen Dingen mit übertriebener Gewissenhaftigkeit, welche diejenigen, die sie bekehren wollten, nothwendig irre machen mußte.*) Nicht selten verleiteten sie auch durch unzeitigen Religionseifer die Liebe der Gemächlichkeit und Gastfreyheit, und zerstörten aber bisweilen die Götzenbilder, ehe sie noch den Irrthum der Thorheit der Verehrung hatten einsehen lernen **), Dieser voreilige Eifer war schon seit langer Zeit ein allgemeiner Fehler der Christen, so wenig auch derselbe dem sanften Geiste des Christenthums eigen war. So lange dieselben dem Scepter der römischen Kaiser unterworfen waren, mußten sie von Heiden und Juden ***) die größten Drangsale erdulden; denn sie

*) S. Hayis von Thorns allgemeine Geschichte von England, 1 B. S. 204.

**) S. 3. B. wegen des Bischofs Bonifacius Verfahren Schmolck. S. 83. S. 185.

***) S. Eusebii Kirchengeschichte, 4 B. 15 K. S. 161. der Ausg. Emesti. Vide Schol. de Ludicrorum cum Christianos hostilitate, Lipsi 1700. 4. §. 16 seq.

bald ihre Religion die begünſtigte in den römiſch Staaten ward, rächten ſie ſich auch an beyden für d erlittene Unrecht mit gleichem Verfolgungsgeiſte, u ließen ihnen die Unannehmlichkeiten eines harten G wiſſenszwanges nicht minder empfinden. *) Gleic wohl hatten die Götzenbilder in den Augen der Heid einen eben ſo hohen Werth, und lagen ihnen eben ſo ſeh am Herzen, als den Chriſten ihre größten Heiligthü mer. Folglich mußten dieſelben wider die Chriſten äußerſt erbittert und aufgebracht werden, und es darf uns daher der blutige Auftritt, welcher unter dem Kaiſer Valentinian II. zwiſchen den Heiden und Chriſten über eine ſolche Götzenſtürmerey zu Alexandrien vorfiel, **) eben ſo wenig befremden, als die Hartnäckigkeit, mit welcher die heidniſchen deutſchen Völker auf ihrem Götzendienſte beſtanden. Bisweilen ſiegte freylich Gewalt über eingewurzelte Vorurtheile geſchwinder, als es vernünftige Vorſtellungen vermochten. So machte Bonifacius durch die Umhauung der großen Eiche bey Geismar in Heſſen eine große Anzahl Heiden dem Chriſtenthume geneigter, weil ſie ſich in ihrer Erwartung, daß der Donnergott ſelbſt die ihm geheiligte Eiche ſchützen, daß Feuer aus derſelben fahren, und den Bonifacius mit den Seinigen ver-

*) Baſtholms Jüdiſche Geſchichte, 3 B. S. 43 ff. Boehmer in D. c. §. 11 ſeq.

**) Socrates Hiſtor. eccleſiaſt. L. V. c. 16. p. 314. Edit. Grynaei.

verzehren würde, betrogen fanden. Allein Bonifacius hatte diesen glücklichen Erfolg gewiß mehr dem Zufalle, daß die heidnischen Priester zu große Verheißungen von ihrer vermeintlichen Gottheit gemacht hatten, als einer weisen und überlegten Entschließung zu verdanken, und dergleichen Mittel konnten nur mit äußerster Klugheit und Vorsicht ergriffen werden.

Auch der Haß, welchen die Christen gegen die Heiden blicken ließen, und die Verachtung, mit welcher sie selbigen begegneten, mußte der Ausbreitung des Christenthums sehr hinderlich seyn. Dieser gieng so weit, daß die Christen die Slaven Hunde schalten, und sogar ein christlicher böhmischer Herzog, Brzetislav I., blos weil er von slavischer Herkunft war, eine deutsche Prinzessin Jutta mit ihrem Willen entführen mußte, um sie zur Gemahlin zu bekommen.*) Insonderheit waren die Bekehrungsanstalten bey den überwundenen Slaven mehr darauf gerichtet, dieselben durch gewaltsame Mittel, durch Strenge und Verachtung, oder durch zeitliche Vortheile zum äußerlichen Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen, als ihre Herzen durch den Weg der Ueberzeugung für die christliche Religion zu gewinnen.**) Wie konnten sich also diese heidni-

*) Cosmae Pragenſ. Chronic. Bohem. Libr. I. in Menckenii Scriptor. German. Tom. I. p. 2011.

**) Vergl. Großers Lauſitzer Merkwürdigkeiten, 2 Th. S. 9.

heidnischen Völker ohne vorgängige Ueberzeugung entschließen, ihren Götzendienst gegen die christliche Religion zu vertauschen? Mußten sie nicht die Kreuze und Bilder der Heiligen, die ihnen von den Christen mit so hoher Verehrung derselben vorgehalten wurden, für die Götter der Christen ansehen; und wie konnten ihnen diese Bilder solchen Falls höhere Begriffe von der Gottheit, als die ihrigen, beybringen? Unstreitig war ihnen bekannt, daß die Kreuzigung eine Todesstrafe für Verbrecher gewesen sey; die Verehrung welche die Christen den Kreuzen bezeigten, mußte ihnen demnach nicht wenig auffallen, und ihre Verspottung derselben *) konnte nicht unerwartet seyn, da sie vermuthlich darüber eben so dachten, wie in der Folge die Sarazenen bey dem Vorwurfe, welchen sie den in Antiochia belagerten Kreuzfahrern anzuhören gaben.**) Und was für einen Eindruck mag es auf die unbekehrten Sorben gemacht haben, als Kaiser Otto der Große einen großen Haufen Menschenknochen aus Italien nach Magdeburg sandte, und diese vermeintlichen Reliquien der Heiligen in der Domkirche daselbst mit beynahe göttlicher Verehrung aufgestellet wurden?***)

Ein

*) S. Helmold. l. c. Libr. I. c. 53. p. 125.

**) Dieser Vorwurf besagte, daß ein Gekreuzigter, welcher sich selbst nicht vom Tode habe retten können, kein Gott seyn könne. S. Geschichte der Kreuzzüge. Frankfurt 1788. 8. 3 Th. S. 148.

***) Chronic. Magdeb. ap. Meibom. l. c. Tom. II. p. [illegible]

Der

Ein anderes Hinderniß der Ausbreitung des Chriſtenthumes unter den Heiden beſtand in der laſterhaften Lebensart der damaligen Chriſten. Von der gänzlichen Sittenausartung des größern Haufens zeugen Landesgeſetze, Concilienſchlüſſe, Sittengerichts-Verhöre und Privatzeugniſſe. Meineid, Mordthaten, Zauberkünſte, Betrügereyen vorgeblich Beſeſſener waren ganz gemeine Sünden; und doch gab die Religion ſo gar keine Mittel, dem Uebel zu ſteuern, wohl aber dem Sünder ſehr bequeme Beruhigungen.*) Der Pabſt verbot den Prieſtern aus Staatsabſichten die Ehe, und reizte ſie dadurch zu häufigen Laſtern der Unkeuſchheit; in der Folge aber giengen einige Lehrer ſeiner Kirche ſo weit, daß ſie den Geiſtlichen, welcher dieſem päbſtlichen Verbote nicht nachkam, für ſtraf-

Dennoch hielt man über dieſe Verehrung mit großer Strenge. So ließ Herzog Brzetislav II. von Böhmen durch den Biſchoff von Prag verordnen, daß jeder Pfarrer jährlich nach Weyhnachten die Wohnhäuſer ſeiner Pfarrkinder mit Herumtragung der Reliquien und des Kreuzes beſuchen, ihnen das Kreuz zu küſſen geben, und diejenigen, welche dieſer Verehrung ſich entziehen würden, beſtrafen laſſen ſollte. Dieſer Gebrauch beſteht noch, und iſt unter dem Namen Kolede bekannt. S. Dubravii Hiſtor. Bohem. Libr. IX. p. 239. Beigel ad St. Germano in der Beſchreibung böhmiſcher Münzen 1 B. S. 335.

*) Henke am angef. Orte, S. 20.

fälliger ansahen, als den ehebrecherischen Pfaffen.*) Daher kamen schon im achten Jahrhunderte unnatürliche Wollüste und Gattungen der schändlichsten Unzucht unter den Bischöffen und andern ihres Standes sehr häufig vor,**) und man lieset mit Entsetzen, daß sogar Christus den Pfaffen dazu dienen mußte, die Unschuld tugendhafter Frauenzimmer zu berücken.***) Insonderheit haben sich in eben dem Zeitalter, in welchem die Bekehrung der slavischen Völker in Deutschland ausgeführet wurde, gerade die meisten Päbste durch die größten Ausschweifungen und die lasterhafteste Lebensart selbst bey denen, die für ihre Ehre sonst so eifrig sind, recht verabscheuungswürdig gemacht.†) Die damaligen tugendhaftern Heiden in Deutschland mußten also gegen die christliche Religion schon in Rücksicht ihrer so ausgearteten Bekenner ein widriges Vorurtheil fassen.

Vermuthlich hegten auch die Slaven den nicht ungegründeten Verdacht, daß diese Religion nur zum Deckmantel genommen werde, um ihnen das Joch des

*) Marnix im gereinigten Bienenkorbe der römischen Kirche, S. 147. der Ausg. Amsterdam 1733. 8.

**) Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 19 Th. S. 480.

***) Fischer am angef. Orte, S. 44.

†) Walch in der Historie der Päbste, S. 212. Marnix am angef. Orte, S. 338.

des Despotismus unvermerkt aufzulegen, und den christlichen Priestern mochten sie daneben zutrauen, daß dieselben sich als thätige Werkzeuge und Rathgeber von ihren Fürsten dazu gebrauchen ließen, damit sie von selbigen auf Kosten der Neubekehrten reichlich belohnt würden. Darum leisteten schon die Frisen im achten Jahrhunderte den Franken so tapfern Widerstand, und warfen ihnen vor, daß sie ihre väterliche Religion ausrotten, und unter diesem Vorwande ihre Freyheit unterdrücken wollten.*) Wilfrid hatte gegen das Jahr 678. das Evangelium unter den ungläubigen Frisen mit so erwünschtem Fortgange geprediget, daß die ansehnlichsten Personen des Volkes und viele tausend von dem gemeinen Haufen den christlichen Gottesdienst angenommen, und die Taufe empfangen hatten. Willibrod fand zwar im Jahr 690. die Frisen vom Christenthume wieder abgefallen, weil ihr König Radbod demselben nicht geneigt war, und der Bischoff von Cöln, dem die Aufsicht über die neue Gemeine aufgetragen war, sich wenig Mühe gegeben hatte, die Anzahl der Neubekehrten zu vergrößern, und die evangelische Wahrheit weiter auszubreiten; aber demungeachtet glückte es ihm, eine große Anzahl Frisen in den Schooß der christlichen Kirche zurückzuführen, ob schon die Franken unterm Pipin dieselben

*) Vbbo Emmius in Hiſtor. rer. Friſicar. Libr. IV. Lugd. B. 1616. f. p. 57.

chen, daß ſie mit Soldaten umherzog, das heidniſche Volk von dem Götzendienſte abzuhalten, und ihre Tempel zu zerſtören, welche Bemühung vom Kaiſer Honorius im l. 19. Cod. Theod. de pag. sacrif. eccleſiaſtica manus genannt ward.*) Die römiſche Kirche nahm auch bald den Grundſatz an, daß man die Ungläubigen mit Gewalt zur chriſtlichen Religion bekehren müſſe. Dergleichen Unternehmungen wurden Kriege Gottes und der Kirche genannt.**) Mit der Zeit eignete ſich der Pabſt alle Länder der Ungläubigen zu, und ſchenkte ſie denjenigen, welche ihre Bewohner bekriegen und ausrotten wollten, und der Kaiſer führte, als Advocat und Schutzherr der Kirche, das Commando über die Kriegsheere, die wider dieſelben ausgeſchickt wurden.***) Inſonderheit begleiteten die Biſchöffe den Kaiſer und die weltlichen Fürſten in den Feldzügen gegen die Heiden mit dem Schwerdte in der Hand.†) Zwar waren ſie zu dieſen Kriegs-

*) Io. Guil. Hofmann in D. de ruina ſuperſtitionis paganae, variis obſ. ex hiſtor. eccleſ. Sec. IV et V. illuſtr. §. 9. 10. Viteb. 1738.

**) c. 48. C. 23. q. 4. cum et forenſibus bellis aduerſariis catholicae eccleſiae pro populo chriſtiano obſtitis, et eccleſiaſtica praelia ſicut bellatores Domini fortiter dimicatis.

***) Caeſ. Fürſtenerius (Leibnitius) de jure ſuprematus et legat. princip. German. c. 32. p. 145.

†) Boehmer in jure eccleſ. Proteſtant. Tom. II. L. III. Tit. 1. §. 62. p. 108.

Kriegsdienſten wegen ihrer Güter verpflichtet, und wurden, wenn ſie ſolche nicht leiſteten, ſelbſt ihrer Lehne verluſtig;*) indeſſen erließ ihnen Karl der Große den perſönlichen Kriegsdienſt, weil Bonifacius ſehr darwider eiferte,**) auch das Volk ſelbſt ihn fußfällig darum bat, und ſein Nachfolger Ludwig befahl ſogar den Biſchöffen, das Wehrgehenge nebſt den Spornen abzulegen.***) Allein die Biſchöffe bedienten ſich dieſer Befreyung nicht, ſondern ließen ſich in der Folge noch oft als Heerführer wider die Heiden in Deutſchland gebrauchen. Wie konnten daher unſere heidniſchen Deutſchen glauben, daß es denjenigen, welche ihr zeitliches Glück mit dem Schwerdte vernichteten, um das Heil ihrer Seelen zu thun ſey: mußten ſie nicht die Beredſamkeit, welche dieſelben für ihre Bekehrung anwandten, für bloße Fallſtricke halten, die man ihrer Freyheit legen wolle?

*) Itter de feudis imper. c. XX. §. 6. p. 872. Boehmer l. c. p. 910.

**) Bonifacius ſagte unter andern dawider: tollatur monſtroſus ille abuſus, quo quidam Praelatorum armis ſpiritual. depoſitis, arma corporalia aſſumunt, in campis pugnantes, ſicut principes ſeculares, et ſaepe cum oppreſſione pauperum et crudeli effuſione ſanguinis. S. Wolfii Lection. memor. Tom. I. p. 197. 635. 760.

***) Schmidts Geſchichte der Deutſchen, 1 Th. S. 600.

ten, und die Säumigen entweder mit der Kirchenbu und dem Banne belegten, oder durch die Grafen b Leibesstrafen dazu anhalten ließen,*) und man da nur einen Blick auf die jetzige Verfassung einig katholischen Staaten werfen, um sich davon zu übe zeugen. Wie beträchtlich ist nicht diese Abgabe noch in verschiedenen Staaten Italiens,**) und hat nicht der Staat des Cantons Bern einen großen Theil sei ner öffentlichen Einkünfte der Reformation zu verdan ken, als wodurch er auf einmal in den Besitz alle geistlichen Güter gesetzt ward?***) Eben so beschwer lich fanden solchen die Slaven der hiesigen Lande, wie schon aus den Unruhen, welche darüber in Thü ringen entstanden, bekannt ist. †) Aber nach der Mei nung des Ungenannten ist der Zehnde ein ungegründe ter Vorwurf; er sagt, derselbe sey nach den damali gen Zeitumständen Bedürfniß gewesen, und die Sach sen hätten ihn auch geben müssen. Freylich mußten ihn die Sachsen auch geben; allein war ihnen nicht dieser Zwang nach der Versicherung eines Zeitgenossen, Alcuins, so unerträglich, daß sie von dem Christen-

thume

*) Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, S. 241.

**) S. Galanti in der historischen und geographischen Beschreibung beyder Sicilien, 3 B. S. 322.

***) Meiners Briefe über die Schweiz, 1 Th. S. 206.

†) Auctor vitae Vipèrti Croic. c. XI. §. 30. in Hofmanni Scriptoribus Lusat. Tom. I. p. 27.

thume wieder abſiehen, und hatte nicht Thum Karl dem Großen ſchon vor dieſem Mittel vorgebauet, den Sachſen das Joch der Zehnden, welches ſie nicht tragen könnten, aufzulegen?*) Oder glaubt der Ungenannte, daß es eine gerechte und gelinde Behandlung geweſen ſey, wenn man ihnen damals verſtatten wollte, ſich taufen zu laſſen, und als Chriſten den Zehnden zu geben, oder ſich in die Weſer geſprengt zu ſehen, und wenn der Sachſe, welcher ſich verborgen hielt, und ſich nicht taufen laſſen, des Todes ſterben ſollte?**) Auch die Streitigkeit, welche zwiſchen dem Lübeckiſchen Biſchof Gerold und den holſteiniſchen Grafen im Wagrierlande über den Zehnden entſtand, iſt ein Beweis, wie verhaßt derſelbe geweſen ſey. Dieſe Grafen errichteten nur ſechs Kirchen von ihrem Biſchof Gerold ſahe, daß die Polaben und Obotriten den Zehnden ordentlich gaben, und verlangte alſo das Nämliche von ihnen. Aber dieſelben wurden darüber äußerſt erzürnt, und gaben zur Antwort, daß ſie ihren Hals nie unter dieſe knechtiſche Verfaſſung beugen würden, in welcher faſt alle Chriſten unter dem Joche der Biſchöffe lebten. Man habe ehedeſſen ſchon faſt die Zehnden der Schwelgerey der Prieſter und gegeben. Der Biſchoff brachte es jedoch bey Herzog Hein-

rich

*) Schrökh am angef. Orte, 19 B. S. 262.

**) Pütter am angef. Orte, S. 67.

rich dem Löwen ſo weit, daß derſelbe einen Befehl
dieſe Koloniſten ergehen ließ, den Zehnden eben ſo
geben, wie im Lande der Polaben und Obotriten g
ſchehe, aber dieſelben erwiederten auf dieſen Befehl, ſi
würden den Zehnden nie geben, den ihre Väter auch
nicht gegeben hätten: lieber wollten ſie ihre eigenen
Häuſer anzünden, und das Land meiden, als ſich
einem ſolchen Joche der Knechtſchaft unterwerfen.
Sie giengen auch ſchon damit um, den Biſchoff
nebſt dem Grafen und allen Neuanbauern, die den
Zehnden gaben, zu ermorden, ihre Häuſer in Brand
zu ſtecken, und nach Dänemark zu fliehen; aber der
Herzog errichtete mit dem Könige von Dänemark ein
Bündniß, daß keiner des andern Ueberläufer aufnehmen ſollte. Hierdurch zwang er ſie, mit dem Biſchoff
einen Vertrag einzugehen, in welchen ſie ihren bisherigen Zehnden verſtärkten. Jedoch baten ſie dabey, dieſen Vergleich mittelſt Siegels des Herzogs und Biſchoffes zu beſtätigen, damit nicht die folgenden Biſchöffe ein Mehreres fordern könnten.*) Als ſie aber
für

*) Ne ſuccedentium forte pontificum innouatas paterentur angarias. Dieſer Ausdruck dürfte hier mehr von der Verſtärkung der Zehnden, als von der Auflegung anderer Abgaben oder Dienſte zu verſtehen ſeyn. Unter Angarien werden zwar eigentlich die Dienſte zu Wegen und Brücken, und zum Transport verſtanden, ſ. Lang am angef. Orte, S. 29. indeſſen bedeutet auch angaria nach dem Suidas in Lexic. p. 14. Edit. lat. Wolfii, Baſil.

für die Ausfertigung dieſer Urkunde eine Mark Goldes bezahlen ſollten, gieng dieſes Volk wieder davon ab, und der ganze Vergleich zerſchlug ſich.*) Der Grund von der Widerſetzlichkeit gegen die Entrichtung dieſer Zehnden lag nun, der Läſtigkeit derſelben zu geſchweigen, nicht ſowohl in der Rohheit und Unbiegſamkeit, als vielmehr in dem Nationalgeiſte dieſes Volkes. Die deutſchen Völker waren und blieben auf kein anderes Vorrecht ſo lange eiferſüchtig, als auf das Vorrecht, von ihren Stammgütern keine Abgaben zu zahlen, und keine andere, als Kriegsdienſte, zu leiſten. Sie ließen ſich manchmal ohne Murren gewaltſam und ungerecht behandeln, hingegen erhoben ſie ſtets ein lautes und allgemeines Geſchrey, wenn man von ihnen Tribut oder Herrendienſte verlangte.**) Die Geiſtlichkeit handelte alſo ſehr unklug, wenn ſie bey ihren Heidenbekehrungen in Deutſchland den Zehnden, ſo zu ſagen, zur Bedingung machte, unter welcher ſie dieſelben in den Schooß ihrer Kirche aufnehmen könnte, und bemühet war, dieſe Abgabe mit Gewalt einzuführen. Wie kann aber derſelbe für ein nothwendiges Bedürfniß damaliger Zeiten

Baſil. 1581 ſ. neceſſitatem inuitis impoſitam, et vi extortum miniſterium, und nach dem Du Freſne in Gloſſar. med. et infim. Latinit. ſ. h. v. onera agris et perſonis impoſita.

*) Helmold. Libr. I. c. 92. p. 207.

**) Meiners in der Geſchichte der Ungleichheit der Stände, 1 B. S. 87.

Zeiten ausgegeben werden? Mußten die Geiſtliche gerade ſo viel zu ihrem Unterhalte bekommen, oder konnten ſie nicht, wie die erſten Lehrer der chriſtlichen Kirche, von weit Wenigerm leben? Wäre der Zehnde der einzige Ausweg in ſolchen Bekehrungsgeſchäften zum Unterhalte der Lehrer, wie könnten da unſere heutigen Miſſionairs unter den Heiden beſtehen, und gäb es alſo keine andere Mittel dazu? Was für Klagen würden wir unter uns hören, wenn wir den zehnten Theil unſerer Einkünfte blos den geiſtlichen Bedürfniſſen widmen ſollten, und gleichwohl ſtehen unſere Einkünfte mit dem Einkommen jener armen Heiden und Neubekehrten in ganz ungleichen Verhältniſſen! Denn der Reiche kann leicht den zehnten Theil ſeiner Einkünfte vermiſſen, wenn ihm die übrigen neun Theile ein gemächliches Leben geſtatten, aber jene Neubekehrten haben ſich unſtreitig oft in der Lage des Armen befunden, bey welchem der zehnte Theil ſeines Einkommens gerade das Bedürfniß erfüllt, ſein Leben elend fortfriſten zu können. Wie nachtheilig für die Cultur mag nicht ſchon der Rodenzehnde von neu urbar gemachtem Lande geweſen ſeyn, und manchem von mehrerm Anbau des Landes abgeſchreckt haben! Und trieb nicht die Geiſtlichkeit die Erhöhung dieſer Zehnden immer weiter, ſo daß endlich das geſammte deutſche Reich für nöthig fand, dieſe Erhöhung als eine der hundert Hauptbeſchwerden, die ſie auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. wider den Pabſt und

eine Cleriſey übergab, aufzuführen?*) Es war alſo der Zehnde allerdings eine ſehr unbillige und drückende Abgabe, und die Behauptung eines neuern Schriftſtellers,**) daß ſelbiger dem Rechte des Eigenthumes, ohne welches der Ackerbau unmöglich beſtehen könne, ſchnurſtracks zuwider ſey, iſt bey der Anwendung auf die damaligen Zeiten gewiß nicht übertrieben. Und dennoch war der Zehnde nicht die einzige Abgabe, mit welcher die Prieſter das Seelenwohl erkaufen ließen, ſondern es gab deren, wie ſchon gezeigt worden iſt, eine weit größere Anzahl.

Es ward demnach den Slaven bey ihrer Armuth und dem Drucke, unter welchem ſie lebten, äußerſt ſchwer, ja beynahe unmöglich, den Geiz der chriſtlichen Prieſter zu befriedigen, und ſich zu einer Religion zu bekennen, die einen Aufwand erforderte, welcher ihre Kräfte überſtieg. Denn die weltlichen Fürſten, unter deren Aufſicht und Botmäßigkeit ſie ſtanden, erlaubten ſich alle mögliche Erpreſſungen, und ſogen ſie, ſo zu ſagen, bis auf das Blut aus. Eine einzige Unterredung, welche zwiſchen dem vorgedachten Biſchoff Gerold und einem der ſlaviſchen Fürſten vorgefallen iſt, wird darüber genugſamen Aufſchluß geben, und

*) Georgii Gravamina nationis Germ. adv. ſedem Rom. p. 455. Struvens Hiſtorie der Religionsbeſchwerden, 1 Th. S. 12.

**) Galanti's am angef. Orte, 3 B. S. 312.

und mich der Mühe überheben, davon weitläuftig zu handeln. Dieser Bischoff fand Gelegenheit, als das ganze Volk der Wagrischen Slaven, welches sich zu Lübeck an einem Sonntage versammelt hatte, eine Rede zu halten. In dieser Rede ermahnte er dieselben den Götzendienst zu verlassen, den einzigen Gott im Himmel anzubeten, die Taufe zu empfangen, und den bösen Geschäften, dem Raube und der Ermordung der Christen zu entsagen. Nachdem er aufgehört hatte zu reden, antwortete ihm Fürst Pribislav, dem alle zuwinkten, folgendergestalt: Deine Worte, ehrwürdiger Prälat, sind Worte Gottes, und haben unser Wohl zur Absicht. Aber wie können wir diese Wege betreten, so lange wir in so viele Uebel verwickelt sind? Höre meine Worte mit Geduld an, damit dir unsere traurige Lage genau bekannt werde. Das Volk, welches du vor dir siehest, ist dein Volk, wir können dir also unsere Noth mit Recht klagen, und deine Pflicht ist es, an unserm Elende Theil zu nehmen. Unsere Fürsten toben mit solcher Strenge gegen uns, daß wir uns bey den immerwährenden schweren Abgaben, und bey der härtesten Sclaverey lieber den Tod, als das Leben wünschen müssen. In dem jetztlaufenden Jahre haben wir dem Herzoge tausend Mark und dem Grafen hundert erlegen müssen; damit sind wir noch nicht frey, sondern werden täglich viel härter angesehen, und bis auf's Blut ausgemergelt. Wie können wir uns also zu dieser neuen Religion bekennen, Kirchen

bauen,

nen, und uns taufen laſſen, da wir uns täglich
enöthiget ſehen, auf die Flucht zu denken. Und
wenn nur noch ein Ort wäre, wohin wir fliehen
en. Gehen wir über die Trave, ſo erwartet uns
leiches Elend; kommen wir an die Peene, und dahin
verfolget es uns. Was bleibt uns übrig, als daß
wir das feſte Land verlaſſen, und uns auf das Meer
begeben, um über deſſen Schlünden zu ſchweben?
Und iſt es unſere Schuld, wenn wir, aus unſerm
Vaterlande vertrieben, das Meer unſicher machen,
wenn wir von den Dänen und den Kaufleuten, welche
das Meer beſchiffen, uns einen Zehrpfennig geben
laſſen? Sind es nicht vielmehr die Fürſten, unſere
Vertreiber, welche den Leuten dieſen Schaden zufügen?
Der Biſchoff gab ihm zur Antwort: Daß unſere Für-
ſten eurer Nation bisher ſo hart gehalten haben, iſt
eben kein Wunder, denn ſie glauben, ſich an Abgöt-
tern nicht ſehr verſündigen zu können. Aber wendet
euch zu dem Chriſtenthume, unterwerfet euch eurem
Schöpfer, unter welchem ſich ſelbſt diejenigen beugen,
die die Laſt der Erde tragen. Leben nicht die Sachſen,
und alle die ſich Chriſten nennen, ruhig und zufrieden
mit dem, was ihnen von rechtswegen zukömmt?
Ihr allein ſeyd, eben weil man euch minder achtet,
Jedermanns Beraubung ausgeſetzt. Hierauf erwi-
derte Pribislav: wenn es dem Herzoge und der ge-
fiele, daß wir, die Vornehmſten der Slaven, eben
ſo hoch, als der Graf, geachtet würden, und in An-

ſehung unſerer Güter und Einkünfte die Gerechtſame der Sachſen erhielten, ſo wollten wir Kirchen bauen und Zehnden geben. Dieß hinterbrachte zwar dem Biſchoff Herzog Heinrich dem Löwen; allein derſelbe überließ die Slaven ihrem bisherigen Schickſale, und dachte nur auf die Wiederanfüllung ſeiner Rentkammer, die er durch einen italiäniſchen Feldzug erſchöpft hatte.*)

So einleuchtend nun jedem Unbefangenen die Gründe ſeyn werden, mit welchen Pribislav die Abneigung ſeines Volkes gegen das Chriſtenthum rechtfertigte, ſo wenig leiſten ſie doch dem Ungenannten Genüge. Er ſagt dagegen: Pribislav würde nicht nöthig gehabt haben, dem Biſchoff Gerhard ſolche bittere Vorwürfe zu machen, wenn er mit ſeinen Wenden das Chriſtenthum angenommen hätte. Alſo ſollten dieſe Wenden in der chriſtlichen Religion eine Schutzwehr gegen Ungerechtigkeiten ſuchen, die ſich Chriſten gar nicht hätten erlauben ſollen? Waren ſie nebſt ihren Fürſten Leibeigene der Kaiſer, und war es gerecht, daß die Herzoge und Grafen dieſelben bis zur Verzweiflung bedrückten, und ganz unvermögend machten, die Unkoſten aufzubringen, welche der chriſtliche Gottesdienſt erforderte? Wer ſolche Behandlungen noch billigen kann, verräth in der That, daß er nicht wiſſe, was Despotismus ſey, ſondern demſelben das Wort rede. Alle dieſe Umſtände legen alſo die Schuld, daß die

dama-

*) Helmold. Libr. I. c. 83. p. 186.

amaligen Heiden ſich von der Wahrheit und Vor-
:efflichkeit der chriſtlichen Religion nicht überzeugen
annten, und denjenigen, welche ihnen dieſelbe auf-
ringen wollten, harten Widerſtand leiſteten, gewiß
ehr den Chriſten ſelbſt, als den Heiden bey.

Eben ſo ſiehet es um die Rechtmäßigkeit dieſer
ewaltſamen Heidenbekehrungen aus. Ich würde für
iberflüßig halten, über dieſe faſt allgemein erk-
annte Wahrheit ein Wort zu verlieren, wenn es nicht
mmer noch Männer gäbe, die nun ſo gar gerne ei-
inen Gott voll Zornes und Rache glauben, und das
ewaltſame Bekehrungsgeſchäft der heidniſchen Völker
n Deutſchland für ein Werk Gottes und ſeiner weiſen
Vorſehung halten. Gott habe über dieſe verſtockten
nd gegen ihn und ſeine Chriſten äußerſt feindſelige
Menſchen, wie die Bibel ſage, und in derſelben ver-
ündiget ſey, das Schwerdt zucken, und ſie verder-
ben müſſen.*) Aber wenn dieſe Knechte, die ihres
Herrn Willen nicht kannten, die göttliche Strafruthe
ſo hart empfinden mußten, was widerfuhr denn denen,
die ſeinen Willen kannten, und gleichwohl von jenen
Heiden in manchen Tugenden beſchämt wurden, ja
faſt alle Arten von Laſtern ungeſcheuet ausübten, aus
Eigennutz und andern ſündlichen Leidenſchaften die
unwiſſenden Layen durch Misbrauch des göttlichen

*) Friſch in der guten Sache der Heidenbekehrungen in den mittlern Zeiten, Leipzig 1776. 8.

Wortes verleiteten, auf Gnade hin zu sündigen, da Gewissen derselben einschläferten, und das Gefühl für Moralität und ein thätiges Christenthum gänzlich ersticken? Schon die weltliche Gerechtigkeit soll nicht Zorn und Rache athmen, vielweniger kann solches der göttlichen eigen seyn. Welche Gewalt thut man also nicht immer der Bibel in Absicht der Auslegungskunst und der Anwendung ihrer prophetischen Aussprüche an? Billig sollten Theologen unsers aufgeklärten Jahrhundertes einmal die Sprache ablegen, die höchstens an den Pfaffen der hildebrandischen Zeiten nicht auffällt. Man bemühet sich indessen vergeblich, Männern von solchen Grundsätzen mit Gründen der Vernunft und dem Ansehen unsrer besten jetzigen Schriftsteller ihren Wahn zu benehmen, viel eher kömmt man bey ihnen damit in den Verdacht der Heterodoxie und des Unglaubens; daher ist es rathsamer, sich solcher Beweismittel zu ihrer Ueberzeugung zu bedienen, die sie für richtig anerkennen, und nicht wagen, zu verwerfen. Und was für ein stärkerer Beweis könnte ihnen da entgegen gesetzt werden, als der eigene Ausspruch unsers Heilandes? Hat sich nicht derselbe deutlich erklärt,*) daß niemand zu Bekennung seiner Lehre gezwungen werden soll? Und gab es nicht Kirchenväter, welche der vernünftigen Meinung

*) Luc. IX, 53 f. Grotius de jure Belli et Pacis, Libr. II. c. 20. §. 48. p. 196. Edit. Gronovii.

Meinung waren, daß in Glaubensſachen kein Zwang ſtatt haben könne? *) Ganz anders dachte noch im fünften Jahrhunderte Salvianus **) über die Gutmüthigkeit der Heiden in den Augen Gottes. Auch ſogar das päbſtliche Recht ***) misbilligt beim Zwang,

*) Lactantius divinar. Inſtitut. Libr. V. c. 19. p. 318. Edit. Cellarii: religio cogi non poteſt — quia enim mihi imperat neceſſitutem vel credendi quod nolim, vel quod velim non credendi — nihil tam voluntarium, quam religio, in qua ſi animus aperſus eſt, iam ſublata, iam nulla eſt.

**) De Gubernatione Dei, Libr. V. p. 162. Edit. Rittershuſii: Errant — ſed bono animo errant, non odio, ſed affectu Dei, honorare ſe Deum ſuppe amare credentes. Quamvis non habeant rectam fidem, illi tamen hoc perfectam Dei aeſtimant caritatem. Qualiter pro hoc ipſo falſae opinionis errore in die judicii puniendi ſint, nullus poteſt ſcire, niſi judex. Interim idcirco eis, vt reor, patientiam Deus commodat, quia videt, eos, etſi non recte credere, affectu tamen piae opinionis errare: maxime cum ſciat, eos ea facere, quae nesciunt, noſtros autem negligere, quod credunt: illos ignorantes, noſtros ſcientes; illos id facere, quod putent rectum, noſtros, quod ſciant eſſe peruerſum. Ignoſci aliquatenus ignorantiae poteſt, contemtus veniam non meretur.

***) c. 3. d. 45. Qui ſincera diſtinctione extranei a chriſtiana religione ad fidem cupiunt rectam peruenire, blandimentis non aſperitatibus debent ſuadere,

und dennoch können neuere protestantische Gottesgelehrte denselben noch gut heißen?

Den Ungrund des Besorgnisses hingegen, daß die christliche Religion und die christlichen Staaten ohne diese gewaltsamen Bekehrungen vom Untergange nicht zu retten gewesen wären, werde ich in einer andern Abhandlung ins Licht setzen; theils wird es auch schon aus dem folgenden erhellen.

Vielleicht könnte man die Bezwingung der Heiden in Deutschland und ihre gewaltsame Bekehrung zum Christenthume eben so vertheidigen, *und für ein* Werk der Vorsehung Gottes ansehen, wie jetzt einige über die Eroberung Canaans durch die Hebräer auf eine weit vernünftigere und dem höchsten Wesen anständigere Weise, als es jene Eiferer thun, zu denken pflegen. Man könnte sagen, daß, wer den Gang der Providenz nach der Geschichte überdacht habe, zu keinem andern Resultate geführt worden sey, als daß die Gottheit, ohne mit allmächtiger Hand die Menschen umzuschaffen, ohne ihre Sinnesart und Gewohnheiten

ne quorum mentem reddita ad planum ratio poterat reuocare, pellat procul aduersitas — Agendum ergo est, vt ratione potius et manſuetudine prouocati ſequi nos velint, non fugere. c. 9. 10. de Judaeis: ſtatuimus, vt nullus inuitos vel nolentes Judaeos ad baptiſmum venire compellat — quippe Chriſti fidem habere non creditur, qui ad Chriſtianorum baptiſmum non ſpontaneus, ſed inuitus cogitur peruenire.

eiten wunderthätig und auf einmal zu verändern, nd durch einen Sprung zu veredeln, dieſelben immer abe handeln laſſen, wie ſie nach ihrem Jahrhunderte, ach der jedesmal herrſchenden Denkungsart, nach en üblichen Sitten und Gewohnheiten handeln kön. ten. Daß ſie nur alles, ſelbſt menſchliche Thorhei. ten, Schwachheiten und Uebelthaten zur Erreichung hrer Zwecke gelenkt habe, und daß in eben ſolcher Richtung das Göttliche liege. Müßten wir den Einfluß der Gottheit bey der Eroberung der heidniſchen deutſchen Provinzen durch die damaligen Chriſten nicht blos ſchon hierin ſuchen? und ſey es nicht eine übereilte und aller Analogie entgegenſtreitende Forderung, daß ſie durch übernatürliche Wirkung hätte veranſtalten ſollen, daß entweder die Beſitznehmung dieſer Provinzen fein ruhig und friedlich bewirkt worden, und Sieger und Beſiegte gleichſam wie Brüder in ein gemeinſchaftliches Haus zuſammen gezogen wären, oder leztere von der gewohnten Raubſucht gegen die Chriſten auf einmal abgelaſſen, und ſich zum Chriſtenthume ohne Widerrede bekannt hätten? Aufklärung zur Zeit der Roheit ſey eben ſo wenig als Sonnenſchein in der Nacht möglich. Der Erfolg habe aber gezeigt, daß die damaligen Chriſten für die heidniſchen Deutſchen und Slaven zu Lehrern in Sachen der Religion, und dadurch zu Beförderern ihrer Aufklärung beſtimmt geweſen wären. Da nun die Chriſten zur Zeit der Roheit in die Ländrr der heidni-

schen Deutschen und Slaven eingedrungen wären, so hätten freylich ihre Kriege und Behandlungen derselben wild und blutig ausfallen müssen, aber doch habe die Gottheit, was sie als nothwendiges Uebel zulassen müssen, mit schonender Güte dergestalt gelenkt, daß das Blutvergießen gemindert, und der harte Kampf roher Krieger gemildert, auch am Ende alle Besiegte zur wahren Religion und zu einem höhern Grade der Cultur gebracht worden wären.*) Auch könnte man anführen, daß unumschränkte Gewalt oft nothwendig und auch heilsam sey, wenn bessere Menschen sie gegen Unedlere ausübten, und es ganze Völker gebe, die zum Guten nicht bewegt werden könnten, sondern gezwungen seyn wollten.**) Alles dieses ist in Absicht der Anwendung auf die heidnischen deutschen und slavischen Völker allerdings sehr scheinbar; allein bey einer genauern Prüfung wird man hoffentlich wahrnehmen, daß Gewalt weder das einzige, noch ein rechtmäßiges Mittel gewesen sey, dieselben zum Christenthume zu bekehren, und zu einem höhern Grade der Cultur zu bringen. Viele heidnische Völker sind schon dadurch zur Annahme der christlichen Religion bewogen worden, weil sich ihre Fürsten zu derselben bekannten. Die meisten dieser

*) Vergl. Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 1 B. S. 263 ff.

**) Meiners im Grundrisse der Geschichte der Menschheit, S. 218.

r Fürſten thaten dieß zwar mehr um deswillen, damit jnen die Hand chriſtlicher Prinzeſſinnen nicht verſagt würde,*) oder aus andern zeitlichen Abſichten, als us innerer Ueberzeugung und auf Antrieb ihres Herens; **) indeſſen war doch dieſe Bekehrungsart weit weniger entehrend und nachtheilig für die Menſchheit, als jene blutige und gewaltſame. Ueberdieß würde dem Chriſtenthume in der That zu wenig Kraft beygelegt werden, wenn man behaupten wollte, daß ſelbiges rohen Heiden anderergeſtalt nicht, als mit Gewalt beyzubringen ſey. Gründete nicht Columba, welcher den heidniſchen Schotten noch im ſechſten Jahrhunderte das Evangelium verkündigte, auf der Inſel Jona, oder Hye, ein Kloſter, welches Jahrhunderte lang eine der geſegneteſten Pflanzſchulen von Volkslehrern und Jugendlehrern ward; und erwarb ſich nicht Irland durch die vielen Lehrer der Religion und der Wiſſenſchaften, welche dieſe Inſel unter nahe und ferne Völker ausſandte, den Namen der heiligen Inſel und des Vaterlandes der Heiligen? Der Ruf der irländiſchen Schulen und die brennende Begierde der irländiſchen Mönche, die chriſtliche Religion außer ihrem Vaterlande anzupflanzen, entſtanden aber nicht

aus

*) Doch verdient dieſe Bekehrungsart nicht die ruhmvolle Empfehlung, die ihr in den Obſ. Halenſ. Tom. X. Obſ. 10. p. 232. beygelegt wird.

**) Thomaſius in Cautelis c. praecognita jurisprudentiae eccleſiaſt. c. XIV. §. 3. p. 217.

aus der größern Ruhe, welche Irland in dem sechsten und folgenden Jahrhunderte genoß, sondern aus der Unverdorbenheit, oder geringern Verdorbenheit der Sitten der Irländer. *) Und was haben nicht in neuern Zeiten die Missionairs der verschiedenen christlichen Religionspartheyen unter den Heiden ausgerichtet? **) Rührend ist die Geschichte des Bekehrungsgeschäftes, welches die Jesuiten in Brasilien ausführten, wie sie Raynal ***) erzählt, gleich ehrend für die Bekehrer und die Bekehrten. Wenn ein Jesuit, schreibt derselbe, bey irgend einer Nation ankommen sollte, eilten ihm die jungen Leute mit Jubel und Freudengesängen entgegen, und die Aeltesten und Vornehmsten empfiengen ihn beym Eingange des Dorfes mit besondern Feyerlichkeiten. Dann führete er sie an den Ort, wo man sich versammeln sollte. Da unterrichtete er sie in den Hauptgeheimnissen der Religion, da ermahnte er sie zur Regelmäßigkeit in den Sitten, zur Gerechtigkeitsliebe, zum Abscheu gegen Menschenblut, und da taufte er sie. Mein Freund, sagte

*) S. Meiners in der historischen Vergleichung, 2 B. S. 350.

**) Man vergleiche z. B. in Absicht der Missionairs der Brüdergemeine: Oldendorps Missionsgeschichte der evangelischen Brüder auf den caraibischen Inseln.

***) In der Geschichte der Besitzungen und Handlung der Europäer in beyden Indien, 5 B. S. 25. 65.

agte zu dieſem Gelehrten ein alter Miſſionair, welcher dreyßig Jahr mitten unter den Wilden in den Wäldern gelebt hatte, und nach ſeiner Zurückkunft ins Vaterland, in eine düſtere Langeweile verfallen war, und der unaufhörlich nach ſeinen lieben Wilden ſeufzte: mein Freund, ihr wiſſet nicht, was das ſagen will, der König, beynahe der Gott eines Haufen Menſchen zu ſeyn, die euch das wenige Glück, welches ſie genießen, zu verdanken haben, und deren eifrigſte Beſchäftigung iſt, euch ihre Erkenntlichkeit dafür zu bezeigen. Sie haben unermeßliche Wälder durchſtrichen; ſie kommen von Müdigkeit und Hunger dahinfallend zurück; ſie haben nur ein Stück Wildpret getödtet, und für wen glaubt ihr, daß ſie es aufbehalten haben? für ihren Vater, denn ſo nennen ſie uns, und wirklich ſind ſie euch unſere Kinder. Unſere Gegenwart thut ihren Zänkereyen Einhalt. Ein Regent ſchläft nicht ſicherer mitten unter ſeiner Wache, als wir mitten unter den Wilden. An ihrer Seite will ich meine Tage beſchließen. Für eine ſolche Wonne war nun freylich das Herz der meiſten Prieſter in dem Zeitraume jener Heidenbekehrungen in Deutſchland unempfänglich. Aber die heidniſchen Deutſchen, inſonderheit die Slaven, würden die chriſtliche Religion ſicherlich mit der Bereitwilligkeit unſerer neuern Wilden angenommen haben, zumal bey ihrer Gaſtfreyheit und Redlichkeit, und da letztere ſchon viele Cultur hatten, wenn die damaligen Prieſter

ſich eben ſo gegen ſie verhalten hätten, wie dieſe Miſſionairs gegen ihre Wilden. Denn es iſt hinlänglich bekannt, daß ſchon lange vor dieſen gewaltſamen Heidenbekehrungen mehrere deutſche Völker, die Gothen, Vandalen, Sveven, Alanen, Burgunder, freywillig und ſogar als Sieger zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind. Inſonderheit ſorgten die Weſtgothen als Chriſten für die Fortpflanzung ihrer Religion unter den mit ihnen verwandten Oſtgothen und Gepiden, und man mußte ihre Sitten weit mehr rühmen, als die der chriſtlichen Römer.*) Und wie ſehr beſchämte nicht der gothiſche Biſchoff Ulphilas viele der damaligen und nachherigen chriſtlichen Prieſter durch ſeinen vernünftigen Religionsunterricht, indem er ſeinen Landsleuten die heilige Schrift gerade zu in die Hände gab, zu dem Ende dieſelbe in ihre Mutterſprache überſetzte, dabey aber die Bücher, in welchen die Kriege der iſraelitiſchen Könige beſchrieben ſind, mit weiſer Vorſicht wegließ, damit ſeine noch rauhe, dem beſtändigen Gebrauche der Waffen ergebene Nation dadurch in ihrer kriegeriſchen Neigung nicht verſtärkt werden möchte.**)

Doch vielleicht wendet man ein, daß die freywillige Annahme des chriſtlichen Glaubens nur bey denjenigen

*) Schröckh in der chriſtlichen Kirchengeſchichte, 7 Th. S. 333 ff.

**) Schröckh in der allgemeinen Weltgeſchichte, 8 Th. S. 89.

en barbarischen Völkern geschehen sey, die sich in
ristlichen Provinzen niedergelassen, und durch die
ereinigung mit ihren Bewohnern Gelegenheit gege-
en hätten, daß man sie von der Wahrheit dieses
laubens habe überzeugen können, dieß aber nicht
er Fall bey denen gewesen, welche in Deutschland
urückgeblieben wären, und bey ihrer hartnäckigen
nhänglichkeit an der Abgötterey und Abneigung
egen mehrere Cultur auf keine andre Art, als durch
ie Gewalt der Waffen zum Christenthume und zu
ehrerer Sittlichkeit hätten gebracht werden können.
ber der erwähnte gute Erfolg, mit welchem die Mis-
onairs der neuern Zeiten das Christenthum unter den
ildesten Völkern fortgepflanzt haben, widerlegt schon
iesen Einwurf, und läßt sicher vermuthen, daß die
amaligen Heidenbekehrer in ihren Bekehrungsgeschäf-
en in Deutschland eben so große, wo nicht weit
rößere Fortschritte würden gemacht haben, zumal da
ie Nationen dieses Landes von edlern Stämmen, als
ene Wilden waren, und selbst noch in der höchsten
Verwilderung und Ausartung Vorzüge und Tugenden
vor selbigen voraus hatten;*) wenn sie nicht verkehrte
Wege eingeschlagen wären. Auch mangelt es nicht
an Beweisen für diese Behauptung. Schon lange
vorher gab es in einem großen Striche des jetzigen
Deutschlands, welches damals unter anderm Namen

beherrscht

*) Meiners in der Geschichte der Menschheit, S. 123.

beherrſcht ward, und deſſen Bewohner nicht ausgewandert waren, im belgiſchen Gallien, in den Städten, welche jetzt Trier, Cöln, Tongern, Mayntz, Worms, Speyer und Strasburg heißen, im Noricum, oder einem anſehnlichen Stücke des jetzigen öſterreichiſchen Kreiſes zahlreiche und blühende chriſtliche Gemeinen, die allem Anſehen nach nicht mit Gewalt geſtiftet worden ſind.*) Und bewogen nicht Kyrill und Methud die Böhmen und Mähren durch ihre vernünftige Bekehrungsart zu einer *freywilligen* Annahme des Chriſtenthumes ohne *dem mindeſten* Zwang? Warum ſollten alſo bey den übrigen heidniſchen deutſchen und ſlaviſchen Völkern, welche zur chriſtlichen Religion gezwungen worden ſind, gerade keine andere als gewaltſame Mittel zur Erreichung dieſer Abſicht Statt gefunden haben?

Zwar wirft der Ungenannte die Frage auf, ob er nicht Recht habe, wenn er behaupte, daß die chriſtliche Religion dennoch zur menſchlichen Cultur beſſer geweſen ſey, als der wilde Götzendienſt zu Lommatzſch und Rhetra, wo man gar nichts auf Wiſſenſchaften gehalten habe; indeſſen kann ich ihm dieſes mit Ueberzeugung nicht zugeben. Die chriſtliche Religion konnte nach ihrer geſchilderten damaligen Verunſtaltung der menſchlichen Cultur ſchwerlich viel zuträglicher ſeyn, als die heidniſche, und eben ſo wenig enthielt dieſelbe ein

*) Schröckh in der chriſtlichen Kirchengeſchichte, 7 Th. S. 350.

ine ſchrift- und vernunftmäßige Gottesverehrung. Man mag die Götter der Heiden und die Heiligen der Christen des Mittelalters vergleichen, von welchen Zeiten man will, entweder in Anſehung ihrer Zahl, Rangordnungen und Attribute, oder in Anſehung ihrer Geſchäfte, Neigungen und Bedürfniſſe, und der darauf ſich gründenden Feſte und Gaben, oder in Anſehung ihrer Bilder, und der Verehrung ſowohl, als Mishandlung dieſer Bilder; ſo kann man zwiſchen dem Dienſte der Einen und der Andern nicht die geringſte beträchtliche Verſchiedenheit entdecken: ausgenommen, daß die Heiden ihren Göttern thieriſche Opfer brachten, und die Chriſten dergleichen nicht brachten: wiewohl man auch dieſes nicht einmal ohne Einſchränkung ſagen kann. Auch die Zahl aller Götter, Halbgötter und Helden, welche von den Griechen und Römern wirklich verehrt wurden, reicht, wenn man auch dieſelbe mit der größten Genauigkeit berechnet, noch lange nicht an die Zahl von Heiligen, die von den Chriſten des Mittelalters verehrt wurden. Dieſe Verehrung der Heiligen gieng ſo weit, daß Gott oft ganz darüber vergeſſen, oder doch ſehr zurückgeſetzt ward. So wurden in Canterbury von den Pilgrimen, die jährlich bey vielen Tauſenden, und ſelbſt Hunderttauſenden hinkamen, in einem ganzen Jahre auf dem Altare Gottes nur drey, auf dem Altare der heiligen Jungfrau drey und ſechszig, und auf dem des heiligen Thomas zu Canterbury hingegen 832 Pfund Sterling

geopfert. Im nächsten Jahre war das Misverhältniß noch größer, denn man opferte dem Altare Gottes nicht einen Pfennig. Die Mutter Gottes erhielt nur vier Pfund, der heilige Thomas aber 459 Pfund.*) Also vertauschten die Heiden ihren alten Priesterbetrug doch nur mit einem neuen, wodurch sie der wahren Gottesverehrung nicht viel näher kamen,**) und es galt von dem damaligen christlichen Gottesdienste im Grunde eben das, was Lactantius***) von dem heidnischen sagte, daß nämlich selbiger blos die Finger beschäftige.

Mehrere andre Bemerkungen, welche die gewaltsame Heidenbekehrung betreffen, verspare ich auf versprochne folgende Abhandlung.

*) Meiners in der historischen Vergleichung, 2 Th. S. 218. 219. 229.

**) Henke am angef. Orte, S. 18.

***) l. c. Libr. V. c. 19. p. 388. in qua nihil aliud video, quam ritum ad solos digitos pertinentem.

V.

Historische Skizze von der Stadt Pirna, von K. A. Engelhardt.

Vorerinnerung.

Um diese historische Skizze gehörig zu würdigen, wird es, glaube ich, vor allen Dingen nöthig ſeyn, den Plan anzugeben, nach welchem ich ſie ausarbeitete. Sie war nämlich für das dritte Heft der maleriſchen Wanderungen durch Sachſen beſtimmt und ſollte alſo nichts weniger als eine hiſtoriſch-kritiſche Unterſuchung, ſondern nur eine kurze Darſtellung der Geſchichte der Stadt Pirna enthalten.

Die meiſten Städte Sachſens haben ihre Annalisten gefunden, welche voluminöſe Chroniken hinterließen, und gerade Pirna, eine in aller Rückſicht ſo merkwürdige Stadt, kann bis jetzt noch keine nur mittelmäßige Chronik, vielweniger eine hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung ihrer Geſchichte aufweiſen.

Vor ohngefähr 30. Jahren unternahm es zwar der daſige Rektor, Karl Gottfried Jaake, ein ſolches Werk zu liefern, das er mit aller nur möglichen Genauigkeit und Sorgfalt nach einer alten Handſchrift des Königſteiner Cantors Heckel, arbeitete. Der Anfang deſſelben erſchien auch wirklich im Verlage eines Buchbinders, Nitzſche, in Pirna, unter dem Titel:

Zaakens Vorbericht von Verfertigung eines hiſto-
ſchen Werks der Stadt Pirna aus Heckels Hand-
ſchrift — und wurde mit einem Churfürſtlichen Pri-
vilegium vom Kirchenrathe gedruckt. Allein leider
erſchien, aus Urſachen, die ſich hier nicht gut ent-
wickeln laſſen, nicht einmal das ganze erſte Buch.

Zaake legte, aus Verdruß über ſein misluncenes
Unternehmen und ſeine viele vergebliche Arbeit, den
26. May 1767. ſeine Rektorſtelle nieder, und gieng
dann am 2. Juny in aller Stille, jedoch als ein ehr-
licher Mann, ohne Schulden, von Pirna fort. Seine
beſten Sachen hatte er vorher ſchon mit einem Schiffe
fortgeſchickt. Als man ſeine Wohnung öffnete, fand
man leider von ſeinem ſo wichtigen Manuſcripte auch
nicht ein Blättchen. Wohin er ſich gewendet habe,
weiß man bis jetzt noch nicht; er gab nie wieder die
geringſte Nachricht von ſich, auch dann nicht einmal,
als ihm in den Zeitungen bekannt gemacht wurde,
daß er eine Erbſchaft heben könne, die noch von ſei-
nem Vater herrührte, und gegen 900 Thlr. betrug.

Der Anfang ſeines hiſtoriſchen Werkes iſt aus Ur-
ſachen, die hier nicht aufgezählt werden können, ſehr
ſelten. Gegenwärtige hiſtoriſche Skizze iſt gröſtentheils
darnach gearbeitet, und vielleicht hat ſie wenigſtens
um deswillen einiges Verdienſt. Hätten nicht
ſo manche, vielleicht künftig noch zu hebende Hinder-
niſſe, die Fortſetzung der maleriſchen Wanderungen
durch Sachſen unterbrochen, ſo würde dieſer Aufſatz

hier

ier nicht besonders abgedruckt werden soll. Da es nun aber einmal fertig war, und es ungewiß ist, wenn? und ob es je in den nächsten Bedingungen wird abgedruckt werden können? so hält es der jetzige Herausgeber dieses Museums nicht für unrecht, ihm hier ein Plätzchen anzuweisen.

Wäre ich nicht so sehr mit Arbeiten überhäuft, und der Gebrauch der Churfürstlichen Bibliothek jetzt nicht so eingeschränkt, so hätte ich ihn wohl ganz noch hie und da erweitert. Ich gebe indeß so viel ich habe. Gelegentlich vielleicht ein Mehreres.

E

Die Entstehung der Stadt und des Namens Pirna hat die Zeit in ein Dunkel gehüllt, das weder ein Historiker schwerlich befriedigend aufklären möchte. Unter einer Legion von Meinungen, welche die alten Chronisten, die, wie bekannt, immer sehr viel, wenn auch ohne Beweis, behaupten, über den Namen Pirna hegen, (welches in alten Urkunden gemeiniglich Pirnowe, Perne, Pirnaw, Pirne, auch Berno genennt wird; bey dem Hirschen Reich aber allemal Pirna heißt,) zeichne ich nur die beyden wahrscheinlichsten aus, und überlasse es dann dem Lesenden, zu wählen.

Die Sitte und der ehrfurchtsvolle Glaube der Nationen, welche Deutschland in den alten Zeiten

bewohnten, brachte es mit sich, Dörfer und Städ
nach den Gottheiten zu benennen, die gerade in dies
Gegend am häufigsten verehrt wurden. Die Serbe
wenden, welche die meißnischen Lande inne hatte
ehe Heinrich der Vogler sie bezwang, hielten beson
viel auf den Gott Pierun, der in der slavischen Spra
che Blitz oder Feuer*) bedeutete, und vorzüglich
Mähren, Preußen und Rußland angebetet wurd
Ohne Zweifel sollte er ein Bild der Sonne seyn, welch
man, als dem vornehmsten Gott, die meiste Ehre er
wies. Die Städte Brünn und Perno in Mähren,
Pernau in Liefland, Beraun in Böhmen und das
Dorf Provenau in Wagrien, verdanken dem wendischen
Gott Pierun ihre Namen, warum sollte der Name
Pirna nicht auch daher abzuleiten seyn? — Sollte
sich daraus nicht vielleicht auch der Name der Veste
Sonnenstein erklären lassen? Beynahe mit der
nämlichen Wahrscheinlichkeit läßt sich der Name auch
von Perina oder Pierzyna herleiten, welcher in der
böhmischen und pohlnischen Sprache eine Decke oder
ein Ruhebette bedeutet.**) Die müden Elbschiffer
brauchten Ruhe, und diese fanden sie den in ezliche
Hewser, dy do an der elben angebawet gewesen,
darin schifleute, dy aldo zugelandet, beherbrigt
haben,

*) S. Stredowski in Morauia sacra I. 5.

**) S. M. Frenzel in s. Lexico Etym. Slauico, p. 1095.

haben, anmals von dem schönen do hat ein mehrer Birnbom gestanden, wie es in der Mönchsschrift heißt.*) Pirna würde sich nach dieser Erklärung am ersten in Rabebeim oder Berchmes übersetzen lassen.

Von dem eigentlichen Ursprunge der Stadt schweigt die Geschichte ganz, und wird wahrscheinlich auch immer schweigen, weil die dazu gehörigen Urkunden längst verloren gegangen sind. Nicht viel mehr sagt sie uns von den Schicksalen derselben unter der Herrschaft der Serbenwenden und Böhmen, nur erst im Jahr 1249. wo sie durch die Vermählung der böhmischen Prinzessinn Agnes mit Markgraf Heinrich dem Erlauchten an Meißen kam, findet der Geschichtforscher Urkunden, die ihn, wenigstens nicht so ganz mehr im Dunkeln tappen lassen.

Am wahrscheinlichsten ist sie im achten, oder spätestens im neunten Jahrhundert erbauet worden, und die erste Gelegenheit dazu gaben ohne Zweifel einige Höfe vorm Schiffthore an der Elbe, wo die Schiffende landeten, um Ajung und Pflege zu nehmen, und die

*) Einige wollen sagen, vielmehl ohne Grund, in diesem Birnbaum die Entstehung des Namens Pirna finden: (S. eine Handschrift in Hasches Magazin der sächs. Geschichte abgedruckt VIII. 316.) und zwar vorzüglich deswegen, weil ein Birnbaum sich in dem Stadtwappen befinde. Allein dieser kann unmöglich hieher, weil damals in den hohlen Wegen, Thälern und Auen, eine Menge wilder Birnbäume fanden.

meisten Bewohner kamen vermuthlich aus dem Dor Mannewitz, nahe bey Kritzschwitz, hinter dem Hau berge. Die böhmischen Herzoge nahmen auf beſtä digen Streifereyen das Dorf immer sehr hart mit und die gepreßten Dörfler zogen sich dann, da ei großer Theil ihrer Wohnungen zerstört war, weiter herunter nach der Elbe, vereinigten sich da mit den Schiffern am Strande, und bildeten so eine neue Ge meinheit.

So geringfügig auch Pirna anfänglich *als* Stadt war, denn sie hatte weder Aecker, Mühlen, Fisch wasser, Gehölze, Vorstädte, (die Vorstadt vor dem Schiffthore ausgenommen) ja nicht einmal das Recht über alle Gassen,*) so vergrößerte sie sich doch bald ansehnlich, theils durch Lehnsgüter, theils durch An kauf von den benachbarten Edelleuten,**) besonders vom Herrn von Bünau. Nur ist zu bedauern, daß man bis ins funfzehnte Jahrhundert keine Urkunde davon

*) Die Holtergasse z. B. stand unter dem Schlosse zu Radeberg, und mußte der Schloßkapelle acht Schillinggroschen jährlichen Erbzins reichen. s. die Urkunde darüber in Zaakens Vorbericht zu Verfertigung eines historischen Werks, der Stadt Pirna, S. 38.

**) Rudolf von Habsburg soll zu seiner Kaiserwahl Geld bey der Stadt Pirna geborgt haben; ein Beweis, daß sie schon im dreyzehnten Jahrhundert sich so ganz wohl befinden mochte.

davon auffinden kann. *) Die Geiſtlichkeit, die denn, wie männiglich bekannt, an einem engen Spielraume und wüſten Marken um ſich her, nie ſonderlich Gefallen hatte, war in Erfüllung ihrer Beſitzungen beſonders thätig. Die damaligen Markgrafen, welche, wenn es die Erweiterung klöſterlicher Bitten betraf, ſehr oft überſchwenglich thaten über alles, was wir noch jetzt bitten oder verſtehen, waren auch den Erweiterungen der Mönche in Pirna nicht zuwider, theils um der Mutter Gottes willen, theils um ihrer Seelen Seligkeit und ihr eignes Verdienſt dadurch zu erhöhen, wie die in Jaakens Vorbericht S. 43. abgedruckte Urkunde ſattſam beweiſet.

Bis ins zehnte Jahrhundert regierten vermuthlich Grafen oder Voigte von der Veſte Sonnenſtein aus über Pirna und die umliegende Gegend. Doch nun ward das Bisthum zu Meißen unter dem Kaiſer Otto geſtiftet, und viele Städte der Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfen. Darunter befand ſich denn ohngefähr im Jahr 938. auch Pirna. Bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts ſtand ſie unter dem

*) Von dieſer Zeit an finden ſich mehrere. Allein da es nicht in dem Plane dieſes Aufſatzes liegt, die allmähligen Erweiterungen der Stadt durch Kauf und Lehn mit Urkunden belegt zu erzählen, ſo verweiſe ich auf Jaakens Vorbericht von Verfertigung eines hiſtoriſchen Werks der Stadt Pirna, aus Heckels Handſchrift §. 17. und folg. wo man mehrere abgedruckt findet.

meißnischen Bischoffsstabe, und kam dann vermuthlich durch Kauf im Jahr 1212. an die Markgrafen zu Meißen; wenigstens läßt sich aus einer Lehnsurkunde beweisen, daß sie im Jahre 1216. denselben gehört habe. *) Doch behielten sie diese auch nicht lange, denn da sie durch die Vermählung der böhmischen Agnes **) mit Markgraf Heinrich dem Erlauchten wieder an Meißen kam, so muß sie natürlich vorher erst wieder an Böhmen abgetreten gewesen seyn. Bey welcher Gelegenheit? und was für Bedingungen? läßt sich schlechterdings durch keine bis jetzt bekannte Urkunde bestimmen. Der Sohn Heinrichs des Erlauchten Albrecht, verpfändete Pirna nebst Altenburg und Weißensee 1289. an seinen Sohn Friedrich mit der gebissenen Wange, für Freyberg, Hayn und Torgau, welche er ihm überlassen wollte. ***) Die Bischöffe

zu

*) S. Peckensteins Theat. Sax. II. p. 8. Abgedruckt steht die Urkunde in Weckens Dresdner Chronik, S. 102.

**) D. Glasey p. 79. Schlegel de Vet. Cella führt ein Diplom an, wo der Agnese gedacht wurde, und Chron. vet. Thuring. als man schrieb 1268. steht: „Frawe Agneße Marggräfinn zu Mißen.“ In Peckensteins Theatr. Saxon. III. 56. steht auch eine hieher gehörige Urkunde von dem böhmischen Könige Johann aus dem Hause Lützelburg.

***) Die Urkunde darüber steht abgedruckt in Baakens Bericht S. 55. (auch in Tentzels Vita Frider. Admorsi beym Mencken T. 2. p. 925. Anm. d. Herausg.)

zu Meißen, welche der Regierungsveränderungen ungeachtet, doch immer das Vikariat über Thüringen behalten hatten, benutzten nun und zur günstigen Gelegenheit, sich auch die Stadt selbst wieder zuzueignen, und diese fand sich denn bald. Die meisten Städte der Markgrafen waren mit Schulden überhäuft, und diese, welche sie doch nicht ganz in Händen, waren von böhmischen Händen wieder meistens inneren lassen. Die liessen sie lieber den Bischöffen zu Meißen. Es ging es denn auch mit Thüringen.

Friedrich der Kleine oder der Lahme *), Markgraf zu Meißen, fand sie in Schulden. Daß er sich nicht anders zu helfen wußte, als Thüringen an den damaligen Bischoff zu Meißen Dietrich **), aus dem Geschlechte derer von Ileburg, im Jahre 1291 für 10000 Mark Silbers abtrat. Diese Heirath brachte den Markgrafen nicht wenig, und war recht, wenn ihn sein Eifer verleiten hätte, wenn nicht der Erbprinz Heinrich zu Merseburg und Thüringen ihn durch die Waffen gezwungen hätte, es unter einem dem Lage Thüringen sehr ausgefallenen Vertrage ***), Thüringen

*) Siehe im Schlegel de Cella vetere et nuperae eius cum Misnia gestarum mut. S. 15.

**) Dieser Bischof Dietrich — ist sonst auch der 12te in Schlegels Verzeichniß der Burggrafen Friedrichs genannt. S. 12.

***) Siehe auch in Jacobs Beweisen S. 96. angeführt.

Pirna mit allen geiſtlichen und weltlichen Rechten, Nutzungen, Ehren und Würden auf immer abzutreten, feyerlich allen ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten zu entſagen und zu verſprechen, den Handel und die Niederlage in Pirna auf keine Weiſe zu kränken. Welchen Kauf auch Kaiſer Adolf von Naſſau nebſt der Zollgerechtigkeit den 27. Aug. 1292. beſtätigte. *)

Das Jahr nachher ſtarb Withego und hinterließ ſeinem Nachfolger Bernhard, ebenfalls aus dem Geſchlechte derer von Camenz, beynahe nichts als Schulden. **) Dieſer, der bey weitem nicht das Anſehen ſeines Vorfahrers genoß, ließ ſich manchen Eingriff in ſeine Rechte von Friedrich dem Kleinen gefallen. ***) Der arme Biſchoff, der ſeine Beſitzungen gern unangefochten beſitzen mochte, ward endlich der beſtändigen Neckereyen des Markgrafen überdrüßig, und widerſtand demſelben mit Nachdruck. †) Es kam zu offener Fehde. Der Markgraf rückte vor Pirna, mußte

aber

*) Die Urkunde ſteht abgedruckt in Zaakens Vorbericht S. 58. (Man vergl. auch Calles ſeries Epiſc. Miſn. p. 207. Anm. d. Herausg.)

**) ſ. Schörtgens Hiſtorie von Wurzen im Anhange, S. 13.

***) Einige dahin gehörige Urkunden ſ. abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 59 und 60.

†) ſ. Fabricius in Annal. Vrb. Miſn. ad 1291. p. 119. Chron. parv. apud Menken ſcript. Rer. Germ. T. III. p. 347.

aber mit einigem Verluſt weichen. *) Dieß machte die Söldner des geiſtlichen Herrn ſicher, und brachte den Markgrafen nur deſto mehr auf. Er ſammelte und vermehrte ſeine Mannen und reiſigen Knechte, und erneuerte den Angriff mit deſto größerer Heftigkeit.

Der gedemüthigte Biſchoff ſah nun wohl ein, daß er, ſo lange ein ſtreitbarer Markgraf noch Anſprüche auf Pirna machte, ſein Haupt nie ſanft werde legen können. Er verkaufte alſo mit Bewilligung des Domkapitels und Begünſtigung des römiſchen Königs Albert, **) die Stadt Pirna und das Schloß Sonnenſtein mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten 1299. erblich an den König von Böhmen Wenzel, ***) behielt ſich aber doch das Recht über die Kirchen vor, wie auch, daß ihm die Könige von Böhmen die Lehnspflicht leiſten müßten. †)

Daß

*) ſ. Spangenbergs Querfurter Chronik, P. IV. C. XI. p. 351. Carpzovs Oberlauſitziſche Ehrent. I. p. 314. a.

**) Die Beſtätigungsurkunde ſteht abgedruckt in Zaakens Vorbericht S. 62. und in Menk. ſc. rer. Ger. III. 1741.

***) ſ. Balbin. Epit. Rer. Boh. L. III. c. 16. S. 297. Junkers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, S. 499. Beckleri hiſtor. Howor. II. 89. Albini meißniſche Landchronik, tit. 15. p. 203. Schöttgens Hiſterie von Wurzen, im Anhange S. 13.

†) Die dazu gehörige Urkunde ſ. abgedruckt in Zaakens Bericht S. 64. Man ſieht zugleich daraus, daß die Lehnspflicht einige Zeit in Vergeſſenheit gerathen ſeyn mochte.

Daß der Markgraf ganz ruhig sich dabey verhielt, giebt der historischen Muthmaßung beynahe Gewißheit, daß Friedrich der Kleine sich vermuthlich schon vorher mit Wenzel wegen eines Gegentausches verglichen haben mochte.*) Pirna verlor bey diesem Tausche nichts, sondern gewann vielmehr, denn die böhmischen Könige behandelten sie mit ausgezeichneter Güte, bestätigten nicht nur ihre alten Privilegien, sondern gaben ihr auch neue. Besonders beliebt machte sich Johann durch Erneuerung der Stapelgerechtigkeit im Jahr 1335., welche dem *Handel* außerordentlich aufhalf.**) Auch erwarb er sich dadurch viele

*) Balbin. Epit. rer. Boh. B. 3. c. 16. S. 287. Eine Urkunde, die Balbinus aus dem Karlsteinischen Archiv entdeckte, findet man S. 310. in den Anmerkungen zum 16 Kapitel, aus welcher sich schließen läßt, daß der Markgraf schon 1289. mit Wenzeln von Böhmen einig war, Pirna und mehrere Städte und Schlösser gegen Hohnstein, Zittau, Landsberg und andere zu vertauschen, und jährlich aus den letztern 4500 Mark Silbers zu ziehen.

**) Die aus der deshalb ausgefertigten Urkunde hierher gehörigen Stellen findet man abgedruckt in Zaaken S. 63. Die wahren Nachrichten von der Gründung der Stapelgerechtigkeit in Pirna sind längst verloren gegangen. Die älteste bis jetzt bekannte Urkunde darüber, ist vom 19. May 1325. in Prag ausgestellt, in welcher nicht allein das alte Herkommen des Niederlagsrechts bestätigt, sondern auch die Eigenschaften der Stapelgerechtigkeit genauer erläutert werden. Die wichtigsten Theile derselben stehen abgedruckt

viele Verdienſte um den Wohlſtand von Pirna, daß er den Bürgern das Recht ertheilte, ihre Schuldner zur Bezahlung zu zwingen.*) Doch mußte er aber kurz vor ſeinem Tode, weil er ſehr nöthig Geld brauchte,

druckt in Zaakens Vorbericht, S. 107. Eben daſelbſt ſtehen auch noch zwey ſpätere Urkunden über die Stapelgerechtigkeit vom Kaiſer Karl dem Vierten 1359. und dem Könige Wenzel 1382. Pirna wurde ſeiner Stapelgerechtigkeit wegen von vielen Städten beneidet und gedrückt, aber die Schöppen in Magdeburg entſchieden allemal günſtig für ſie. Mehrere Urkunden darüber findet man in Zaakens Vorbericht, S. 115 bis 120. Die Entſtehung der übrigen Privilegien von Pirna zu erzählen, liegt außer dem Plane dieſes Aufſatzes. In Haſchens Magazin, Müllers ſächſiſchen Annalen und Zaakens Vorbericht findet man ſehr viele abgedruckt.

*) Der Adel hatte ſich nämlich unadelich genug, ſehr oft in Gnaden die Freyheit genommen, von den Pirnaiſchen Bürgern Geld zu borgen oder Arbeiten verfertigen zu laſſen, und dann, wenn er nicht zahlte, und die armen Bürger ihn zwingen wollten, ſeine hochadeliche Geburt als eine Aegide des Betrugs zu gebrauchen. Allein da mehrere Bürger über dieſe hochadelichen Rechte zu Grunde giengen, und das ganze Creditweſen der Stadt nicht wenig dadurch litt, ertheilte Johann den obgedachten Begnadigungsbrief, welcher abgedruckt ſteht in Zaaken S. 165. Rudolph, Herzog zu Sachſen, Kaiſer Karl IV. und Herzog Friedrich beſtätigten dieſes gegebene Recht, wie die in Zaaken S. 166. 167. abgedruckten Urkunden beweiſen.

brauchte, Pirna und viele andere Städte an Rudolphen, Herzogen von Sachsen, verpfänden. *)

Am schlimmsten befand sich Pirna unter Wenzel, dem Sohne Kaiser Karls des Vierten, einem Fürsten, dem Land und Leute den Augenblick feil waren, wenn er Geld brauchte. Pirna schien besonders immer gleich das erste Pfand zu seyn, wenn es in seiner Chatoulle wüst und leer aussah. Ja er ließ sich so weit herab, von seinen eignen Kammermeistern Geld darauf zu borgen. So verpfändete er Pirna 1381. an Thime von Koldiz, 1396. an Struad von Winterberg, und 1397. an Burgbard Stirnaden von Jannowitz. **) Man hat von jeher die Regierung der geistlichen Herren als besonders drückend und nachtheilig gefunden, weil sie, um ihre Nachkommen unbesorgt, sehr oft an dem Lande saugen, so lange es noch Kräfte hat. Sollten die Herren Kammermeister, die nur auf kurze Zeit ihre Pfänder benutzen konnten, nicht auf ähnliche Art mit dem armen Pirna verfahren seyn? Daß so manche Beeinträchtigung, so manche Härte derselben mit unter laufen mochte, sieht man deutlich aus den Bemühungen der Obrigkeit in Pirna, sich dieses drückende Joch je eher je lieber vom Halse zu schaffen.

Die

*) s. die in Zaakens Bericht, S. 36 und 68. abgedruckten Urkunden.

**) Drey Urkunden darüber stehen abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 69 bis 72.

Die einzige Hoffnung für Pirna, der Bedrückungen endlich einmal entledigt zu ſeyn, war, daß der Burggrafen von Meißen längſt ſchon wieder ein Auge auf Pirna und den ganzen Strich Landes bis Tetſchen geworfen hatten, und alle Gelegenheit dazu benutzten.

Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gerieth der Markgraf mit dem Könige Wenzel in offene Fehde. Ob die Aufhetzung böhmiſcher Großen, die mit Wenzels Verſchwendungen, und zwar des Luxus wegen, äußerſt unzufrieden waren, oder die Forderung einer Schuld von 100,000 ganzen Gülden, welche noch Kaiſer Karl der Vierte, Wenzels Vater, an den Markgrafen zu leiſten hatte, die Urſache der entſtandenen Irrungen waren? — läßt ſich nicht genau beſtimmen. Die Städte nahmen damals an den Fehden ihrer Herren allemal ſehr thätigen Antheil, und dies geſchah denn auch zwiſchen Pirna, Dresden und andern Städten beyder Parteyen. Zu Donnerſtag vor Lätare aber 1392. kamen endlich Pirna und Dresden dahin überein, einander auf der Elbe und dem Lande nicht mehr zu hindern und anzuhalten, bis der König oder Markgraf es entweder wieder widerrufen.*) So ſchien alſo die Fehde auf einige Zeit beygelegt zu ſeyn.

Da

*) ſ. Herrn Handbüchlein. S. 207.

Der Markgraf aber ruhte indeß nicht, Pirna, sey es nun durch List oder Gewalt, das galt ihm gleich viel, wieder an sich zu bringen.

Pirna stand im Jahre 1402. unter der Aufsicht des böhmischen Landvoigts Vlemann von Wolbach auf Liebenthal. Diesen versprach nun der Markgraf in einem eigenhändigen Briefe, am Dienstage vor Pfingsten 1000 Schock gute Groschen, welche er ihm selbst oder seinem Eidam Gerharden von Kyntsch, binnen acht Tagen auszahlen lassen wollte, wenn er ihm Pirna in die Hände spielte.*) Allein Wilhelms Bestechungsplan scheiterte an der Treue des Landvoigts, und er mußte nun zu andern Maasregeln seine Zuflucht nehmen.

Mehrere Chronisten **) behaupten, der Markgraf habe nun die Stadt und das Schloß Pirna belagert und erobert. Allein vielleicht hatte der Markgraf nur alles zur Belagerung von Pirna veranstaltet. Denn aus einer, in Zaakens Vorbericht S. 75. wörtlich abgedruckten Urkunde sieht man augenscheinlich, daß Wenzel Pirna mit der Mannschaft des Schlosses Wehlen friedlich an Markgraf Wilhelm für 3000 Schock

*) s. Horns Handbibliothek, S. 208.

**) Wie z. B. Chronica breuis de quibusd. nouiſſim. temp. actis in partibus Miſne et Thuringie, wo es heißt: Idem Wilhelmus Marchio obſedit Pirne anno quarto (sc. ſeculi decimi quinti —) Schannat. Vind. lit. coll. II. p. 88. Horns Handbibliothek, S. 208.

Schock guter böhmischer Groschen im Jahre 1404. verpfändete.*) Zwar hatte sie ein gewisser Jaroslaw Martinberg, Herr von Teschen, das Schloß und die Stadt Pirna für 800 Schock Groschen in Pfand; allein dieser verpfändete nicht allein Pirna, sondern auch noch das Städtchen Gorieyde gleichfalls an den Markgrafen für 3000 Schock guter böhmischer Prager Münze,**) im Jahre 1405.

Bey der Theilung, welche nach Wilhelms des Einäugigen Tode, Churfürst Friedrich der Sanftmüthige, Landgraf Wilhelm der Reiche und Friedrich der Friedfertige (auch Einfältige genannt) am 31. July 1407. vornahmen, kam Pirna nebst vielen andern Städten und Schlössern an Friedrich den Einfältigen,***) Landgrafen in Thüringen. Dieser residirte bald zu Eisenach, bald zu Weißensee, und überließ indeß das arme Pirna den habsüchtigen Landvoigten Diedrichen von Witzleben und Busso von Bizthum, welche denn die

*) Man sieht zugleich aus der eben angeführten Urkunde, daß Wenzel Pirna sehr schätzen, und es nur zu gut nützen mochte, wie viel es durch den beständigen Wechsel der Regierungen verlieren könnte, denn es heißt darinne ausdrücklich: und zwar also und dergestalt, daß man die Bürger zu Pirna und andere Mannen und Unterthanen bey ihre Rechte und gewöhnlichen Zinsen nicht beschweren noch dringen soll auf keine Weise.

**) Die Urkunde steht abgedruckt in Jaukens Versuche, S. 77.

***) S. Herm. Frieder. Pacif. p. 755.

Bürger nach Kräften drückten, und, wenn dieſe es nur einigermaßen zu erkennen gaben, daß man ihre Rechte mit Füßen trete, aufs ſchändlichſte ſich an ihnen rächten. Denn ſie wußten nur zu gut, daß der friedfertige Friedrich in Weißenſee oder Weimar ſich wenig um die Pirnaer Bürger bekümmern werde, wenn er nur die Abgaben richtig erhielt. Demohngeachtet gaben die bedrängten Pirnaer gerade damals einen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die ſächſiſchen Regenten, der ihnen in der That zur Ehre gereicht. Friedrich der Streitbare half mit ſeinen Sachſen den böhmiſchen König Sigismund die Huſſiten bekämpfen, und Pirna unterſtützte den Markgrafen ſehr thätig mit Geld und Lebensmitteln, woran er eben Mangel litt. Friedrich dankte den Pirnaern dafür aufs verbindlichſte.*)

Je mehr damals die Macht des Markgrafen wuchs, deſto empfindlicher war der Verluſt von Pirna und mehrern ſächſiſchen Schlöſſern und Städten für die böhmiſchen Könige. Bey jeder Gelegenheit forderten ſie, aller Erbverträge und Verbrüderungen ohngeachtet, die nach und nach zwiſchen Böhmen und den Markgrafen geſchloſſen worden waren, von den Markgrafen und Churfürſten alles wieder zurück, und dieſe wandten alle Mittel an, ſich in den erworbenen Beſitzungen immer

*) Die Urkunde ſteht abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 80.

immer mehr zu befeſtigen. So machte ſchon 1422. Sigismund, König von Böhmen, die Forderung, gegen Erlegung der Pfandſumme, die ſeine Oheime von Sachſen erhalten hätten, Pirna und mehrere Städte und Schlöſſer zurück zu geben.*) Allein Churfürſt Friedrich machte mit Wilhelm dem Reichen und Friedrich dem Friedfertigen eine Gegenforderung von 90,000 rheiniſchen Gulden für die Koſten, welche ſie im Huſſitenkriege gebraucht hätten, und Sigismund mußte alles aufs neue verpfänden.

Dies bewog denn die Markgrafen um deſto mehr ſich der Pirnaer anzunehmen, und ihnen die heiligſten Verſicherungen über die Erfüllung ihrer Privilegien und Freyheiten zu geben, welche auch Ludwig, Landgraf zu Heſſen 1431. aufs neue beſtätigte, im Fall Pirna durch Erbſchaft einmal an ihn kommen ſollte.**)

Noch während der Zeit als Friedrich der Einfältige in Ruhe ſchwelgte, und die habſüchtigen Landvolgte in ſeinem Namen die Städte preßten, gerieth ſein Land ſo tief in Schulden, daß Friedrich ſeinen Antheil an Meißen mit vielen Städten und Schlöſſern, worunter ſich auch Pirna befand, für 15,000 rheiniſche Gulden an ſeine Vettern, Friedrich und Sigismund, im Jahre 1433. verpfänden mußte.

Als Friedrich der Einfältige 1440. ſtarb, erbten ſeine Vettern, Churfürſt Friedrich der Zweyte und Her-

*) ſ Herns Frieder. bell. p. 859 und 862.

**) Die Urkunde darüber ſteht in Zaakens Verſ. S. 82.

zog Wilhelm der Dritte, seine Lande, und besaßen sie anfänglich gemeinschaftlich.*) Allein bald hielten sie es für besser, sich gütlich zu theilen, und Churfürst Friedrich erhielt das Markgrafthum Meißen, wozu denn auch Pirna gehörte. Diese neue Regierungsveränderung machte sich Ladislaus, König in Böhmen, zu Nutze, und forderte im Jahre 1453. von dem Churfürsten 64 Städte, (worunter auch Pirna war) welche Böhmen nach und nach entfremdet worden wären, zurück,**) fieng, auf Zureden seiner Landvoigte, Kunz von Kauffungen und von Vitzthum, eine offene Fehde an, und belagerte sogar Pirna. Allein er wurde mehreremale mit großem Verlust geschlagen, und mußte seine Forderung gänzlich aufgeben. Im Jahre 1459. wurden endlich durch Vermittelung des Markgrafen von Brandenburg alle Irrungen zwischen Sachsen und Böhmen durch einen Vergleich zu Eger, zwischen Georg, König von Böhmen, dem Churfürsten Friedrich und dem Herzog Wilhelm zu Sachsen, gänzlich in der Güte beygelegt, und die sächsischen Gerechtsame an die, von Böhmen erworbenen, und durch Erbverträge und Verbrüderungen bestätigten Besitzungen auf immer bekräftigt.

Nach

*) Wie eine zum Theil abgedruckte Urkunde in Zaakens Versuch, S. 84. beweiset.

**) s. Spangenbergs Hennebergische Chronik, S. 229.

Nach Churfürſt Friedrichs des Zweyten Tode beherrſchten ſeine beyden Prinzen, Ernſt und Albrecht, die ſächſiſchen Lande gemeinſchaftlich und gaben nicht nur Pirna bey der Huldigung 1465. die heiligſten Verſicherungen, ſie bey ihren Privilegien zu ſchützen,*) ſondern ſorgten auch für dieſe Stadt während ihrer ganzen Regierung.**) Beyde Brüder traten 1482. mit dem Könige von Böhmen Uladislaus in eine ewige Erbvereinigung, und gaben Pirna und den übrigen ſächſiſchen Städten Verſicherungsbriefe, daß ſie immer im Beſitz ihrer Freyheiten bleiben, und nie etwas von Böhmen zu fürchten haben ſollten. Im Jahre 1485. machten beyde Brüder den 26. Aug. zu Leipzig eine erbliche Theilung, (die Churlande ausgenommen) in welcher denn Albrecht Meißen, und alſo auch Pirna erhielt.***) Nach Albrechts Tode kam Pirna 1505. an ſeinen älteſten Sohn Georg, dem ſie bis jetzt noch die meiſten ihrer weiſen und guten bürgerlichen Einrichtungen verdankt. Er gab unter andern dem Rathe und der Bürgerſchaft eine ganz neue und beſſere Verfaſſung. †) Allein noch weit wohlthätiger bewies ſich

*) Die Urkunde ſ. in Zaakens Vorbericht, S. 88.

**) Welches eine in Zaakens Vorbericht abgedruckte Urkunde über das Bierbrauen, S. 89. beweiſet.

***) ſ. Müllers ſächſiſche Annalen, S. 51.

†) Die Urkunde ſteht abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 154.

ſein Bruder Heinrich gegen Pirna dadurch, daß er die Reformation daſelbſt 1527. zu Stande brachte.

Unter dem Churfürſt Moritz gewann die Stadt viel durch die Feſtungswerke, welche er auf dem Sonnenſtein vergrößern ließ.*) Auch gab er 1552. eine Verordnung wegen der daſelbſt ſtehenden Beſatzung, welche die wechſelſeitigen Verhältniſſe der Bürger und des Militairs gegen einander ſehr genau beſtimmt, und manchen Unordnungen und Gefahren vorbeugt.**) Unter dem Churfürſt Auguſt gewann das Anſehen und der Handel von Pirna immer mehr. Unter der Regierung Chriſtians des Erſten, zeichnete ſich Pirna durch ſeine ſtandhafte Weigerung, den Calvinismus anzunehmen, beſonders aus. Der Hofprediger Kademann, den der ſchlaue kryptokalviniſtiſche Kanzler Crell ſo weit gebracht hatte, daß er ſeine Hofpredigerſtelle niederlegen, und die Superintendur in Pirna annehmen mußte, widerſetzte ſich auch hier Crells Abſichten. Ja er that ſogar, als der Befehl nach Pirna kam, daß alle, die den Exorcismus nicht abſchaffen wollten, ihre Stellen aufgeben ſollten, nebſt 50 Predigern dem Churfürſten am Kemlerthore einen Fußfall, und bat, ſie mit der Unterſchrift wegen Abſchaffung des Exorzismus zu verſchonen, weil ſie dies ohne Verletzung ihres Gewiſſens nicht thun könnten. Der Churfürſt, der dieſe Religionsveränderungen auf Crells Zureden

*) ſ. Menk. ſcript. Rer. Ger. II. 1170.

**) Abgedruckt ſteht ſie in Zaaken, S. 162.

Zureden für Dinge von weniger Bedeutung angesehen haben mochte, ließ nun den schlauen Kanzler sehr hart deswegen an.

Als Christian starb, bestimmte er seinen Vetter Friedrich Wilhelm von Weimar, zum Vormund über seine drey Prinzen. Dieser machte Crellen sehr bald den Prozeß, und unterdrückte die calvinistischen Unruhen.*) Für Pirna sorgte Friedrich Wilhelm väterlich, und ließ unter andern für das pirnaische und königsteiner Amt eine besondere Berg- Eisen- und Hammerordnung drucken.

Von Christian dem Zweyten, der 1601. zur Regierung kam, hat Pirna eben keine sonderlichen Begnadigungen aufzuweisen, man müßte es denn für eine rechnen wollen, daß er 1610. die Huldigung vom Rathe und der Gemeine selbst annahm. Johann Georg der Erste, dem Christian bald in der Regierung folgte, besuchte Pirna sehr oft, und verwandelte auch im Jahr 1619. das Lehnspferd des Rathes in Gold.**) Aber Pirna sank auch unter ihm, als er an dem dreyßigjährigen Kriege thätigen Antheil nahm, zu einem Grade von Elend herab, von welchem es sich nur langsam erst wieder erholen koynte. Der schwedische Generalfeldmarschall Banner erfuhr durch Verrätherey, daß Pirna nur mit weniger Mann-

 schaft

*) s. Müllers Annalen, S. 214.

**) Die Urkunde steht in Baakens Vorbericht, S. 95.

endlich, da er sah, daß er sich nicht lange mehr wer halten können, Pirna in Brand zu stecken, alle F stungswerke zu schleifen und dann zu verlassen. Scho war der Tag und die Stunde bestimmt, die Brenn waren kommandirt, alle zum Anstecken nöthige Ma terialien herbeygeschafft, und alles wartete mit Angs lichkeit und Thränen darauf, wenn der Trommel schlag das Zeichen zum Anstecken geben würde. De that Jakobäer der Apotheker *) mit einigen der an gesehensten Bürger dem hartherzigen Banner bey de Pforte am Wasserkasten den 23. Sept. einen Fußfall, und bat in einem demüthigen Schreiben, die arme Stadt mit Brand zu verschonen. Banner las, warf es dann den Bittenden vor die Füße, und — eine grimmige Miene, harte Worte und das Drohen mit dem Stocke waren die Antwort des unerbittlichen Schweden. Alles flüchtete nun über die Elbe, und rettete, was noch zu retten war. Den 24. Sept. er folgte eine Generalplünderung, und bald sollte nun alles Uebrige noch in Feuer auflodern. Da sprach der schwedische Oberste Oesterling, ein Mann von gefühl vollem Herzen, dem Banner es aufgetragen hatte, Pirna anzuzünden, Jakobäern heimlich und rieth ihm, sich so geschwind als möglich an die Churprin zessinn Maria Sibilla, zu wenden, die durch das Haus Brandenburg mit dem Könige von Schweden ver-

*) s. seine eigene Handschrift in Wilischens Freybergischer Kirchenhistorie, II. 543.

verwandt war, und gab ihm ſogar ſein eignes Pferd und ſeinen Pitſchirring zum Zeichen, daß er es redlich mit ihm meyne. Jakobäer ritt in der Nacht heimlich nach Dresden, und ſtellte dem Churfürſten das Elend vor, von welchem Pirna bedroht würde. Chriſtian gieng ſogleich in der Nacht noch zu der Churprinzeſſinn und vermochte ſie, eine in der Eil aufgeſetzte Fürbitte an Banner zu unterſchreiben. Banner las mit Beſtürzung und Unwillen den Brief, und — der Oberſte Oeſterling bekam den Befehl, den 25. Sept. die Stadt zu verlaſſen, und die Thore, Thürme und verſchiedene öffentliche Gebäude nach Kriegsmanier anzuſtecken und zu ruiniren.

Johann George der Zweyte ſuchte dem durch den Krieg ſo ſchrecklich verwüſteten Pirna, auf alle nur mögliche Art wieder aufzuhelfen, begnadigte die Einwohner auf mancherley Art, beſuchte Pirna ſehr oft, und ermunterte die Bürger bey jeder Gelegenheit, die Drangſale des Kriegs durch Thätigkeit und Gemeingeiſt weniger empfindlich zu machen. Nicht weniger gütig bewies ſich auch Johann George der Dritte gegen Pirna. Er beſtätigte der Stadt alle Privilegien, und verſprach ſie auch zu handhaben und zu ſchützen.*) Unter Johann George dem Vierten wurde der Plan entworfen, Pirna zu einer tüchtigen Grenzfeſtung zu machen. Allein der Tod des Churfürſten hemmte die

Und

*) ſ. die Urkunde abgedruckt in Zaakens Verber. S. 114.

Ausführung. Desto thätiger verwendete sich nun Friedrich August, König von Pohlen, für das Wiederaufblühen der Stadt Pirna, welches besonders zwey Urkunden beweisen, in welchen er sie väterlich ermahnte, die Stapelgerechtigkeit vor allen Misbräuchen zu bewahren,*) und Pirna, das seines durch den dreyßigjährigen Krieg so tief gesunkenen Ansehens wegen nur unter die gemeinen Städte gerechnet wurde, wieder in den weitern Ausschuß aufnahm.**) Friedrich Christians Regierung war leider nur zu kurz, um auch über Pirna die Segnungen zu verbreiten, die man sich in aller Rücksicht versprechen konnte. Ueber den jetzigen Zustand des Handels, der Fabriken und Manufakturen, über die guten Polizey- und Lehranstalten, die nach und nach getroffen worden sind, findet man in dem zweyten Hefte der malerischen Wanderungen durch Sachsen nähere Nachricht.

*) s. Zaakens Vorbericht S. 99. Die Böhmen und besonders die Bewohner von Nixdorf hatten nämlich viele Spezereyen auf der Elbe von Hamburg herauf gebracht.

**) Abgedruckt steht die Urkunde in Zaakens Vorber. S. 105.

VI. Von

VI.

Von den Honiggülden in der [illegible] heyde bey Lüneburg.

Die Bienenzucht fängt in diesem Jahrhund an auch in der Lüneburger Gegend ihr Lieber zu gewinnen.

Vielleicht wird es daher hier nicht unangenehm seyn, wenn ich einige erforschten Spuren derselben aus den ältern Zeiten anführe, die ihm zugleich Winke zur verbesserten Benutzung dieses Nahrungszweiges geben können.

Unter den Papieren des verstorbenen Landraths Lichtmanns von Wichmannshausen, habe ich die Abschrift von einer Urkunde gefunden, welche einiges Licht hierüber verbreitet. Von wännen er, der so fleißige und thätige Mann diese hatte, woher er dies Document genommen habe, und ob sie eine Urschrift, oder, wie ich es vermuthe, eine Uebersetzung aus dem vierzehnten Jahrhundert sey, Kenner mögen urtheilen. Hier ist es.

Wir hynrig von Gots Gnaden herczoge zu Myssin. und zu dir Osterlande. Lantgrave zu Doringin. und pfallenczgrave zu Sachsin. bekennen in disin schriftin daz wir angesehen haben di grose nöt und fil kost. den unser Jndechtigir Vater von Lunemelhayn von vnsir wegin gehat hat in der eynikeit und dir eynyrachte zu Ungern. und in sundirheit [illegible] haben

habnn mag. dorumb haben wir mit wolbedachtem mut vnd mit rechter wissin demselben Ulrig vnd nach in synem leheß erbin tzw rechtem manlehen verlyhen das Land an dir Prensniz. daz ist di veste Harig an dir swartzenn Elstire gelegenn. daz dorff Talbergk. der Ackir by den Tzsigbergk. daz dorff Knüssyn vnd achte flemische Pinhuuen in Saarer. biz an eynenn malboum der da stet vf di lingke Hand kein di Marggrauenhydi. mit allir fryheit vnd gnaden vnd mit sulchem rechte alz vnsir eldirn daz ann vns bracht vnd wir itz bitzher gehat habnn. Ez sye ann gerichten. ann tzehindnn. ann hunigkgulte. an dinsten. besucht vnd vnbesucht. tzw velde. tzw dorffe. am holze. ann wazzir.. ann wunne. an Hut vnd Zydillwydi. mit wyern. mit wyersteein. mit visch wazzirn. wi daz gnant sind. adir wue si gelegenn sind. also daz her vnd syn erbin solch guttere von vns vnd vnsirn nakomenn tzw rechtenn manlehn habnn. nuzzin vnd gebruchnn sullin. vnd was denselbnn vnsirn nakomen gewonlich eyde huldunge trewe vndertenigkeit vnd gehorsamkyt vnd all andir sache davon tun sollinn. als andir vnsir manne von irenn manlehnn plichtig sind tzw tun. diser dinge sint getzüge Otte der vogt Otte vnd Siverd gebrudire von Nydecke. Bertold Spigel. vnd Alexandir unsir schryber vnd me fromer Lute. gigeben tzw Löwene do man tzalte nach Gots gibort tzwelf hundirt Jar vnd fünf vnd dryzzig Jar. an den abinde vnsir libnn vrowen liechtewyz.

Es iſt merkwürdig, daß man verſetzt weder die Markgrafenheyde, noch die Premsniz, noch auch das Land an ſelbiger, anders, als aus Urkunden, und dem Hörenſagen kennet.

Die Markgrafenheyde fieng ſich vor dem Delbigau an, und gieng bis in das Sonnewaldiſche. Es wurden aber von ſelbiger theils durch den Anbau verſchiedner Ortſchaften, theils durch fromme Stiftungen, theils auch auf andre Weiſe ſo viel Stücke (mericae) von ihr abgetrennt, daß endlich nur ein Theil von ihr, den das Kloſter zu Dobrilugk im Jahre 1325. erwarb,*) übrig blieb.

Der Ausdruck Land iſt eben ſo viel, als Dynaſtie, und es war in den mittlern Zeiten nicht ungewöhnlich, ein ſolches Land nach dem Waſſer, an welchem deſſen Fluren lagen, zu benennen, wie das, von der Elſter,**) und das von der Salza***) mit mehrern zeigen.

Von der Premsniz findet ſich, †) daß ſie ſich auf der einen Seite mit dem Bach Wewersliz (Wewer), die

*) vid. I. P. Ludewig reliq. MStor. T. I. p. 310 ſq.

**) Daher kamen die Beſitzungen der Dynaſten von Aleſtra.

***) vid. G. C. Kreyſigs Beyträge zur ſächſiſchen Hiſtorie, T. IV. S. 137. Auch Altenburg hat im Jahre 1209. von dem Fluſſe Pliſni den Namen gehabt. vid. C. Schötgens diplom. Nachleſe, Th. III. S. 395.

†) vid. Ludewig, p. 16.

die jetzt das Dower Flüßgen darstellet, und auf der andern Seite, bey der Schadewitzer Mühle, mit der trocknen oder kleinen Elster vereiniget habe.

Ob nun schon noch gegenwärtig auf besagte Mühle ein Beystrohm gehet, so hat sich doch der Name dieses Flusses mit dem mehresten Theile seines Flußbettes verloren, und die Verbindung mit der nunmehrigen Dower ganz aufgehöret. Selbst die Benennung dieses Landesstrichs hat von der Zeit an, da ein Theil davon an das Weltewizische, ein anderer Theil an das Brandensteinische Haus gediehen, aufgehört, und das letztere hat vielmehr seine Besitzungen mit den Namen der liebenwerdischen Lande bezeichnet. Doch sagt die Tradition, daß ohnweit gedachter Mühle das Wasser der Premsniz in einen Teich gesammlet, und aus diesem in die kleine Elster geleitet worden. Jedoch, auch dieser Teich ist seit einigen Jahrhunderten so eingegangen, daß man beynahe keine Spur mehr von ihm findet, dadurch aber die umliegende Gegend in einen elenden Bruch verwandelt worden, der nie anders als entweder durch Wiederherstellung mehr gedachten Flusses, oder durch Wiederanlegung besagten Teiches in einen brauchbaren Strich Landes umwandelt werden kann.

Auch die in der Urkunde genannten Ortschaften kennt man nur noch dem Namen nach, und sie sind den Grenzen der Dörfer Zelscha, Dobra, Theisa, Maasdorf, und den landesherrlichen Besitzungen einverleibet

verleibet worden. Doch haben ſich ſeit dem vorigen Jahre Familien gefunden, welche ſich auf einem Theile des Talbergs, der eigentlich den ganzen Lauch und die Maasdorfer Waldung bis an die Grenze des vormaligen Dorfs Knyßen in ſich gefaßt, in funfzehn Häusler Nahrungen anſiedeln laſſen.

Der Acker bey dem Tzſigberge iſt, wenn man nach deſſen Lage urtheilen darf, von den Einwohnern des Dorfs Theiſa, welches ältere Urkunden Eiſowe, auch Tſchyſowe nennen, benutzet, und bis ins Jahr 1300. als ein berühmtes Grenzmal in den Urkunden bemerkt worden.*)

In dem Dorfe Knyßen beſaß im Jahre 1267. **) Henricus de Cnuſſyn octo manſos cum appendiciis agrorum, qui vulgariter nuncupantur ubirland, et duobus ſtagnis et dimidio et ſilva dicta Gruntſch, et taberna, et prato, nec non et judicio, ſive hoc fuerit de reatu capitali, ſive de homicidio, ſeu levioribus quibuscunque.

Endlich verſichern in Anſehung des Saars noch jetzt lebende Perſonen, daß in dem ſogenannten alten Dorfe zwölf Coßätengüther und eine Kirche geſtanden

 haben,

*) it. p. 32. 186. 236.

**) it. p. 101. Hier wird der Bach, an welchem dies Dorf gelegen, penes Albeam beſchrieben, und die Weber der ſchwarzen Elſter entgegengeſetzt. Dies geſchiehet in mehrern Urkunden, und daher ſtehet auch der Ausdruck albeam nicht albim.

haben, disseits der Elster aber, wo gegenwärtig nichts als Bruch und Heyde ist, ein Vorwerk, welches man den Zeidelhof genannt, vorhanden gewesen seyn solle.

Daß nun diese Ortschaften dem von Rummelhayn darum, weil er den Dienst eines Zeidelmeisters verwaltet, zugehöret: daran ist nicht allein nach Anleitung der Urkunde billig zu zweifeln, sondern es ergiebt sich auch aus mehrern Documenten, daß zwar der Dienst eines Zeidlers,*) keinesweges aber der eines Zeidelmeisters erblich gewesen.

Daß ihm aber einige Pinhufen mit in Lehn gereichet worden, das geschahe darum, *weil die ihm angewiesenen* Besitzungen, ob sie gleich einen ansehnlichen Strich Landes in sich faßten, doch wegen des geringen Bodens und wegen der damaligen schlechten Beschaffenheit der Landwirthschaft, nur eine sehr unbeträchtliche und mühsame Einnahme gewähreten. Da hingegen waren die Pinhufen von allen Abgaben frey. die Schwärme, welche sich daselbst anlegten, gehörten dem Eigenthümer, er vermiethete die Zeidelweyde, und nutzte selbst die Bienenzucht als einen der leichtesten und einträglichsten Nahrungszweige.**) Mit ihm befan-

*) vid. C. G. Schwarzii diss. de butigulariis, praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt, p. 36 sq.

**) C. G. Bienerus sagt in diss. de apibus c. 1. §. 7. sehr recht: maiores nostri suo melle beatiores fuerunt, quam hodierna ipsorum propago melle Indico. cf. K. H. Langs historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 43. 56. 134.

befanden ſich die Unterthanen im Saar ſo wohl, daß ſie ſich ein eignes Gotteshaus aufbaueten, welches, wo es geſtanden, noch jetzt die alten Leute anzugeben wiſſen. Denn damals war der Handel mit Bienen, Wachs und Honig Urſache des Aufkommens hieſiger Gegend. Das Wachs diente zur Ausſchmückung und Erleuchtung der ſich immer mehr und mehr ausbreitenden Gotteshäuſer, wo man in der Anzahl und Stärke der Wachskerzen einen gewiſſen Grad des Verdienſtes zu finden vermeinte;*) und jung und alt, arm und reich ſich über eine ſchön erleuchtete Kirche eben ſo ſehr freuete, als wir es jetzt über einen ſtark erleuchteten Tanz- oder andern Saal zu thun gewohnt ſind. Der Honig war das, was uns jetzt Zucker und Sirop iſt, und der Trank, welchen man aus ſelbigem bereitete, fand den Beyfall der angeſehenſten Perſonen.**)

Dies machte denn auch, daß ſich viele Menſchen mit den Bienen befaßten, und daß die Markgrafenheide, welcher unſer Rummelhayn als Zeidelmeiſter vorſtund, in gewiſſe Honiggülden vertheilet war. Wie

*) Noch im Jahre 1514. ſtiftete Churfürſt Friedrich III. in der Stiftskirche auf jeden Freytag vor der Mettenzeit fünf Wachslichter vor den hohen Altar. Schöttgen, Th. X. S. 358.

**) Er hieß der Meth- und das Honigbier. Vt canonicis in diebus domeſticis vnicuique detur mellitae copia. Albertus Stadenſis ad ann. 1025. cf. Lang, S. 25.

viel dergleichen Gülden, und wo selbige gewesen? das kann ich nicht bestimmen, weil mir die Urkunden und Nachrichten hiervon mangeln; doch finde ich dergleichen in Oppelhayn, Schadewitz, Drebitz, Doberstroh, Alt- und Neuboren,*) u. s. w. In selbigen überließ der Zeidelmeister die an den Bäumen und sonst sich angesetzten jungen Schwärme dem Eigenthümer, gestattete ihm den Stand und die Zeidelweyde für seine Bienen, und entschied die dieserhalb entstandnen geringern Streitigkeiten;**) dagegen mußten die Leute, wenn sie Zeidler waren, die herrschaftlichen Bienenstöcke aushauen, reinigen, beschneiden und sonst versorgen,***) übrigens aber für die Zeidelweyde eine gewisse Geldabgabe, †) für den Stand, den Zehnten an Stöcken,

*) vid. Ludewig, p. 164. 184. 302. donavimus mellificia et eorum solutores, qui dediti nuncupantur in villis infra scriptis, videlicet in Dobrazdrow quinque, in Nozzedit quinque, in novo Boren duos, in antiquo Boren unum, it. p. 171.

**) vid. Schwarzius, §. 12 sq. besonders in der Urkunde, S. 80 fg.

***) Zidelweide in his tribus maxime rebus versatur, in caedendo eximendoque melle, in occupandis includendisque examinibus per fundum dispersis, et in nutriendis per silvas et agros apibus. Bienerus, c. III. §. 12.

†) Der Hunichpennig, das Honiggeld genannt, it. c. VIII. §. 39. 42.

Stöcken;*) und für das Befugniß Bienen zu halten, gewiſſe Quantitäten an Honig und Wachſe**) abgeben.

Demohngeachtet blieb die Bienenzucht ein einträglicher und beliebter Gegenſtand; zumal da ſelbige in den Elbgegenden nicht mit dem Vortheile wie hier, getrieben werden konnte, und daher die Leute mit dieſen Producten ſchönen Abſatz hatten. Handel und Wandel reizte mehrere Familien, ſich hier niederzulaſſen, und weil dieſe die Gottesverehrung in der Nähe wünſchten, ſo ward unter dem Schutze des Biſchoffs zu Meißen, ſowohl in Wahrenbrück und Liebenwerda, als auch auf den Dorfſchaften, eine Kirche und ein Altar nach dem andern erbauet.

Hierdurch entſtunden zwiſchen den Biſchöffen zu Meißen und den Aebten zu Dobrilugk, welche ihren Kirchſprengel ſo weit als die urſprünglichen Grenzen der Markgrafenheyde giengen, und ſo noch bis Ubi-

*) it. §. 40. cf. A. F. Schotts juriſtiſches Wochenblatt, Th. II. nr. 14. Th. III. nr. 6.

**) Das war melagium und ceragium, it. §. 37. 38. Schwarzius, p. 44. 59. Weil nun beydes in damaligen Zeiten ſo nothwendig war, ſo hatten die fränkiſchen Könige dieſe Anordnung getroffen: quantascunque villas unusquisque in mãniſterio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus noſtrum provideant. Capitul. de villis Karoli, c. 17. ap. Steph. Baluzium, T. I. p. 334.

gau und Sonnewalde zu behaupten suchten, auch, weil das Stift Magdeburg den Honigzehnden in gewissen Herrschaften (pagis) genoß,*) ein Gleiches in dieser Heyde verlangten, die lebhaftesten Streitigkeiten, und weil die Eigenthümer, vorzüglich die Lehnleute, sich hierunter nicht Ziel und Maaße verschreiben lassen wollten, auch die Geistlichkeit von seiner Seite nachgab, so arteten jene Mishelligkeiten in die schrecklichsten Feindseligkeiten aus.

Theilnehmer an diesen Streitigkeiten waren der Pfarrherr Harprecht zu Wahrenbrück,**) Reinhart von Kotewitz, welchem um das Jahr 1253. gewisse Besitzungen in Grawitz;***) Ortolff von Dewin, dem im Jahre 1268. das Vorwerk zu Schakow;†) Hanns von Sunnewald, dem im Jahre 1276. die Dörfer Alt- und Neuboren;††) der Pfarrer in Dober, dem im Jahre 1285. die neuerbauete Kirche zu Dobirstrow;†††) die Landesältesten und Forstbedienten der Meißnischen Mark-

*) Ao. 965. hat gedachter Kaiser (Otto) dem Stift Magdeburg allen Honigzehnden, welcher in denen pagis Neletici, Suisilli und Plonim gefallen, geschenket. Schöttgen Th. III. S. 421. Die Urkunde darüber stehet in B. Leubers sächsischem Stapel und Niederlage, nr. 1604. dipl. XVIII. und ist in Ansehung dieses Gegenstandes sehr merkwürdig.

) vid. Ludewig, S. 19. 29. *) it. S. 70.

†) it. S. 100. ††) it. S. 113. †††) it. S. 140

Markgrafen, denen die Landesgrenze um das 1289ſte Jahr;*) und Otto von Ilburg, dem um das Jahr 1299. die Wahrenbrückſche Grenze**) von beſagten Aebten in Anſpruch genommen worden. Hierzu kam, daß das Kloſter in Dobrilugk um das Jahr 1300. das Dorf München, die Mühle bey Wahrenbrück,***) und die dem Landesherrn noch übrig verbliebenen Antheile an der Markgrafenheyde zu erlangen wußte;†) ja ſo gar ſtatt ihres zeitherigen Schutzherrn den Churfürſten von Brandenburg kieſete.††)

Wie ſehr dies alles die Gemüther empören, wie viel es zur Unterdrückung der Cultur dieſes Strich Landes beytragen mußte, iſt leicht abzunehmen. Denn hier ward über Gottesdienſt und Eigennutz, zwey Dinge, welche uns zunächſt angehen, geſtritten; die Geiſtlichen, welche den erſten Einfluß auf unſere Geſinnungen haben, ſuchten das Feuer auf beyden Seiten zu unterhalten; und die damaligen Fehden†††)

*) vid. Ludewig, S. 146. 150. **) it. S. 218.

***) vid. I. G. L. Wilkii Ticemannus diplom. 103 et 116.

†) vid. Ludewig, S. 184. 268. 311.

††) it. p. 479. Kreyſig, S. 103. §. 57.

†††) Dieſe Fehden waren ſo, wie der dreyßigjährige Krieg in den neuern Zeiten, eine Kette von Beunruhigungen. Vorzüglich fielen ſie in dem Striche nach Ubigau und Wahrenbrück

wurden nicht nach der Kriegskunſt, ſondern nach dem Grade der Erbitterung, auch nicht von geübten Soldaten, ſondern in maſſa geführt; und je beſſer ſich ein Ort befand, deſto heftiger war der Angriff auf ſelbigen. Daher ward das gute Ländchen gar bald ein Opfer der kriegführenden Theile. Schon im Jahre 1289. finden wir Nachricht von einem, bey der trockenen Elſter zuſammengebrachten Hügel, *) ſtatt des Dorfs am Saar war im Jahre 1297. daſelbſt und in dortiger Gegend ein Diebsweg, **) und ein Nachkomme unſers Zeidelmeiſters, Nicolaus von Rummelhayn, mußte ſich um das Jahr 1342. von Steegreif nähren. Wegen der hierbey ganz zu Grunde gerichteten Waldungen ward man genöthiget, Pechöfen anzulegen; und dadurch ein Nahrungszweig, der ſchon allein hieſige geringe Gegend ins Aufnehmen bringen kann, zu Grunde gerichtet.

renbrück vor, und wurden im Jahr 1358. durch Kaiſer Karls IV. Macht- und Rechtsſpruch beendiget. vid. Ludewig, Th. X. S. 45. Jene Ubiganer Fehden haben Gelegenheit zu Abänderung des ganzen Liebenwerdaer Amtsbezirks, und einigen ganz beſondern Einrichtungen gegeben. Hierbey fochten außer den Intereſſenten verſchiedene angeſehene Bundesgenoſſen, z. B. Burggraf Herrmann von Golſen, der von der Dobrilugkſchen Parthey erſchlagen wurde. vid. Ludewig, Th. I. S. 279.

*) Qui incipiunt a colle comportato prope ſiccam Aleſtram iuxta villam Grunow, it. T. I. p. 150.

**) it. p. 186.

VII.

Ueber die Stadtschule zu Chemnitz, mit einiger Hinsicht auf die Geschichte des Schulwesens überhaupt.*) Von F. L.

§. 1.

Einleitung zum Folgenden.

Karl der Große, der den Schaden, welchen die Nationen durch seine kriegerischen Talente und seinen Eroberungsgeist leiden mußten, wenigstens dadurch wieder auszugleichen suchte, daß er ihnen die christliche Religion gab, und mit derselben Wissenschaften und Künste in seinen weitläuftigen Staaten auszubreiten suchte, hatte zwar in den Stiftern und Klöstern für die Errichtung von Schulen Sorge getragen: allein diese Anstalten waren, ihrer Absicht nach, gänzlich nur auf

*) Ohne Zweifel ist die Geschichte und Statistik der Schulen ein denkwürdiger Theil der Vaterlandskunde. Indessen ist dafür immer nur wenig geschehen, obgleich sie doch bey der Verbesserung des Schulwesens von großer Wichtigkeit sind, wie schon im Journal für Sachsen, Th. 1. S. 432. der Verfasser einer Abhandlung, wie Schulprogrammen ein reichhaltiges Mittel zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse werden könnten? sehr richtig bemerkt hat. Zur Ausarbeitung des gegenwärtigen Aufsatzes hat besonders ein gutes Manuscript vom ehemaligen Conrector Beil gedient, der aus der Quelle, dem Schularchiv und den Visitationsacten u. s. w. sehr gewissenhaft geschöpft hat.

auf die Bildung der höhern Stände, vorzüglich aber der Geistlichen, gerichtet; auf die Bildung der ganzen Nation, auf ihren Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen, hatte Karl noch nicht seine Aufmerksamkeit wenden können. Ein Canon des Maynzer Conciliums vom Jahr 813.*) also aus den letzten Tagen der thatenvollen Regierung Karls, sagt zwar unter andern: „es sey anständig, daß das Volk die Kinder zur Schule schicke, entweder in die Klöster oder zu den Pfarrern, um den katholischen Glauben und das Gebet des Herrn recht zu erlernen, damit sie dieses zu Hause andern wieder lehren können, ingleichen, daß jeder Pathe oder geistliche Verwandte seine Söhne im katholischen Glauben unterrichten solle.“ Allein man sieht aus dem Zusammenhange dieser Worte sehr deutlich, daß keine fortwährenden Schulen auf dem Lande vorhanden waren, geschweige denn, daß dergleichen durch diese Verordnung wären in Gang gebracht worden. Die Verordnung überläßt es noch beyder Willkühr, des Pfarrers und der Eingepfarrten, und begränzt den ganzen Unterricht auf eine sehr dürftige Kenntniß in der Religion. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Errichtung von Lehranstalten konnte Karl noch nicht zum Gegenstande seiner Regen-

ten-

*) s. Harzhemii concil. Germ. T. I. p. 412. und C. 47. das. Vergl. Ruhkopfs Geschichte des Schul- und Erziehungswesens, (Bremen, 1794.) Th. 1. S. 38.

tenthätigkeit machen. Denn wie wäre dieſes auch möglich geweſen! — da es ihm in ſeiner Periode ſchlechterdings noch an Männern fehlen mußte, welche ſolche Kenntniſſe beſaßen, und denen alſo der Volksunterricht wäre zu übertragen geweſen. Die Pfarrer, welche die Nation in der Religion zu unterrichten hatten, beſaßen ja ſo wenig Kenntniſſe, welche dazu noch faſt gänzlich in Gedächtnißſachen beſtanden, daß von ihnen der Volksunterricht nicht geleiſtet werden konnte. Und wäre auch dieſes nicht der Fall geweſen, wie würden die bis dahin ſo zwanglos gelebten Nationen ſich haben zwingen laſſen, daß ſie ſelbſt oder ihre Kinder, ſolche Lehranſtalten beſuchen. Ueberdem wohnten die deutſchen Nationen in den meiſten Gegenden ſo zerſtreuet und einzeln, daß auch hierdurch dergleichen Anſtalten unnütz, ja unmöglich, wurden. Und endlich, wozu würde ein Unterricht aller Volksclaſſen gedient haben? Die eigene Würde der Wiſſenſchaften zu empfinden, dieſes läßt ſich bey rohen uncultivirten Menſchen nicht denken. Bedürfniſſe derſelben in den Geſchäften des Lebens fühlte man nicht. Man baute das Feld und trieb Viehzucht; Wollen- und Leinengewebe, noch nicht Gegenſtände des Handels, verfertigten die Weibsperſonen jeder Familie zur Nothdurft. Hierbey zeigte ſich der Mangel wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe noch nicht; die Nation war noch zu ſehr Kind, um von dem Nutzen der Wiſſenſchaften in den Gewerben des Lebens nur dunkele Ideen zu haben.

Auch

Auch der Handel, der gewiß unter allen Nationalgewerben am ersten gewisse Fortschritte in Kenntnissen verlangt, wurde noch so unbedeutend und auf solche Weise — nämlich durch Tausch und auf der Stelle — betrieben, daß man Wissenschaften leichte dabey entrathen konnte.

Es war also das Verdienst von Seiten Karls des Großen wichtig genug, welches er sich dadurch erwarb, daß er durch die Stifts- und Klosterschulen wenigstens den Grund legte, woraus nach mehrern Jahrhunderten allgemeine Volksbildung entspringen konnte. Allein hierzu mußten erst nach und nach mehrere Begebenheiten wirken, ehe an ihren Erfolg zu denken war. Denn es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, daß ganze Nationen, wie einzelne Menschen, nur stufenweise gebildet, und ihre Verfassungen nur durch die in der Zeit eintretenden Bedürfnisse entwickelt werden. So wenig wir in den Zeiten Karls des Großen Spuren finden, welche die Bildung des Volks unmittelbar zur Absicht gehabt hätten, so vergeblich werden wir dieselben in den nächsten Jahrhunderten suchen. Indessen geschahen mehrere Schritte, veranlaßt durch die Nothwendigkeit, welche endlich auch dahin führen mußten, auf Anstalten zu denken, welche den Unterricht der Nation unmittelbar beabsichtigten. Zu solchen gehörten denn besonders die häufigere Erbauung von Städten von Heinrich dem Vogelsteller an, die wachsende Volksmeng-

menge, ſeitdem die Deutſchen ruhiger und in mehr geſellſchaftlicher Verbindung lebten, die hierdurch erzeugte Vervielfältigung der Erwerbszweige, die Entdeckung der Harzbergwerke, der böhmiſchen und meißniſchen, in ſo weit durch die größere Menge des umlaufenden Geldes, der Handel, beſonders der auswärtige, ſich heben mußte, die häufigen Züge der Ottonen nach Italien, und das Bekanntwerden mit den ſich dort noch etwas erhaltenen Künſten und Wiſſchaften ſelbſt. Doch wirkten alle dieſe und andere Begebenheiten nur langſam: hingegen am Ende des eilften Jahrhunderts ſtoßen wir auf eine Begebenheit, welche, obwohl nach ihrem Zwecke voller Thorheit, nach ihren Folgen aber von den wichtigſten und nützlichſten Veränderungen war. Man wird hier leicht errathen, daß ich die Kreuzzüge meyne. Ohne mich weder auf eine Erzählung von ihren Urſachen und Abſichten, ihrem nähern Erfolge oder auch allen den Veränderungen und Vortheilen, welche unbeabſichtigt aus denſelben entſprungen ſind, einzulaſſen, will ich nur dieſes bemerken, daß Schifffahrt und Handel einen außerordentlichen Schwung durch dieſelben erhielten.*) Viele Artikel des Luxus, die bis dahin dem

Deci-

*) ſ. des jetzigen Herrn Prof. Meerheim zu Wittenberg vortrefflich geſchriebene und unter dem Vorſitz des Herrn Prof. Schröckhs, vertheidigte Habilitations-Diſſertation: de utilitate expeditionum cruciat.' Vit. 1776. §. IX. p. 33 ſq. und die dort angeführten Beweisſtellen.

Occident unbekannt geblieben, wurden jetzt von den Schiffen, welche aus dem Süden und Norden Europens Kreuzfahrer nach Palästina geführt, auf ihrer Wiederkehr mitgebracht, und den Nationen weit und breit verhandelt. Man weiß, welchen Eindruck Artikel des Luxus fast allgemein zu machen pflegen; dieser ist aber um so größer, je roher und sinnlicher die Nation ist, der eine solche Bekanntschaft zu Theil wird: welches in vorliegendem Falle um so weniger fehlen konnte, je mehr einige dieser Artikel zum Theil reelle Bequemlichkeiten in sich enthielten, und daher bald Bedürfnisse werden mußten. Nothwendig erzeugte also diese neue Bekanntschaft mit den Gütern des Orients einen fortdauernden Handel dahin; durch diesen mußte aber auch das inländische Verkehr eine größere Thätigkeit gewinnen. Alle Gegenden Deutschlandes wurden hierdurch in Verbindung gesetzt, die südlichen mit den nördlichen, und umgekehrt, die Bewohner von beyden kamen, um theils ihre einheimischen Produkte umzusetzen, theils jene orientalischen Waaren abzuholen: und beyde lernten zugleich von einander. So weit sich dieser Handel verbreiten konnte, hoben sich auch die Städte, welche größtentheils bis dahin von weniger Bedeutung gewesen waren. Auch standen, als sichtbare Folge des durch die Kreuzzüge verbreiteten Handels, die reichen und mächtigen Städte auf, welche sich ums Jahr 1241. unter dem Namen der Hanse-Städte zu einem gemeinschaftli-

ſchaftlichen Zwecke vereinigten.*) Da der Handel nicht mehr, wie ehedem, in der Nähe betrieben werden konnte, ſondern ſich ſchon auf Correſpondenz und weitläuftige Berechnungen ſtützen mußte, ſo konnte ſich das Bedürfniß von Wiſſenſchaften nicht anders als ſtark und allgemein äußern. Doch waren es nicht Gewerbe und Handel allein, welche bey dem Aufnehmen der Städte den Bewohnern derſelben das Bedürfniß gewiſſer Kenntniſſe fühlen ließen. Die Städte, zuvor nur Flecken vieler zuſammengebauter Häuſer, gehörten größtentheils den Stiftern und Klöſtern, welche ſich in denſelben oder in ihrer Nähe befanden. Prieſter und Mönche waren alſo die Herren von den Bewohnern der Städte. Jene wurden in eben dem Maaße trotzend auf ihre auf mancherley Weiſe erlangten Rechte, als dieſe im Gefühl ihrer wachſenden Stärke, ihres Reichthums und ihrer Macht ungehorſam und misgünſtig auf die Erwerbung und den Beſitz jener Rechte wurden. Die Bürger ſuchten jenen täglich Abbruch zu thun. Jene konnten gegen die furchtloſen mächtigen Bürgerſocietäten keine Gewalt gebrauchen. Was konnten ſie anders, als bey den Kaiſern und Päbſten ſich beſchweren! Hier wurden die Sachen ſehr oft zum ordentlichen proceſſualiſchen Gang verwieſen. Bald merkten die liſtigen Städte, daß ſie zu

*) ſ. die angeführte Meerheimſche Diſſert. §. c. p. 37.

zu kurz kämen, wenn nicht Männer aus ihrer Mitt selbst Einsichten in den Rechten besäßen. Sie bestimmten also einige ihrer Söhne zu dem Studium der Rechte. Da aber anfangs in ganz Deutschland keine Anstalten hierzu waren, so mußten sie nach *Italien* gehen. Dort sprach man nicht nur lateinisch, sondern die Wissenschaft selbst wurde aus einem römischen Gesetzbuche in dieser Sprache vorgetragen. Sie mußten also hinlängliche Vorkenntnisse dahin mitbringen. Wo sollten sie diese erlangen? In den Klosterschulen wurde der Unterricht immer dürftiger, oder gieng gar ein. Bey vielen Klöstern in den sächsischen Provinzen findet man nicht einmal Spuren, daß dergleichen vorhanden gewesen. Waren sie da, so waren sie wegen ihrer Lage oder sonst zu unbequem für die Kinder der Stadtbewohner, oder, wie man schon sehr frühe Spuren trifft, man haßte die Mönche aus verschiedenen Ursachen, besonders weil sie die Kinder zu Mönchen und Nonnen zu machen suchten. Genug, Bekanntwerden mit den Wissenschaften durch zufällige Mittheilung im wechselseitigen Verkehr, verbunden mit dem Gefühle des Bedürfnisses sich durch Kenntnisse in Gewerben und Geschäften des gemeinen Lebens und vor Gericht besser behelfen zu können, erzeugte den Wunsch bey den Städten, in ihren Mauern zu dieser Absicht Unterrichtsanstalten anzulegen. Wir finden in der That dieses Verlangen bald realisirt. Es

wurden

werden Schulen faſt in allen Städten errichtet,*) wenn nicht unüberwindliche Hinderniſſe von Seiten der Geiſtlichkeit wegen Schmälerung ihrer Rechte in den Weg gelegt wurden.

§. 2.

Die erſten Nachrichten von der Schule zu Chemnitz, und ihr äußerlicher Zuſtand bis auf die Zeiten der Reformation.

Auch Chemnitz hatte durch den in dieſer Periode allgemein verbreiteten und thätiger gewordenen Handel an Größe, Vermögen und Bevölkerung zugenommen. Die Lage gegen Böhmen, die Schätze welche Chemnitz in ſehr frühen Zeiten ſchon ſicher gehabt zu haben, nachdem ſie überhaupt mit dem eilften Jahrhundert in ganz Deutſchland ein Gegenſtand der Induſtrie des männlichen Geſchlechts geworden waren, und die anſehnlichen Bleichen, deren diplomatiſche

*) Lübeck errichtete 1161 und 1262. Hamburg 1281. Breslau 1267 und 1293. Nordhauſen 1319. Erfurt 1350 und 1403. Leipzig die Nikolaiſchule 1395. Braunſchweig 1407. ſ. Ruhkopf am angef. Orte, S. 35. Wo uns die Geſchichte die Stiftung nicht aufbehalten hat, finden wir doch Beweiſe ihrer frühen Exiſtenz, z. B. zu Zwickau. ſ. Ludovici Hiſtoria Scholarum &c. P. III. p. 138. Vergl. (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geſchichte, Th. II. S. 480 ff.

Nachrichten bis zum Jahr 1357. hinauf gehen,*) wa ren die nähern Urſachen ihrer aufblühenden Handlun und ihrer zunehmenden Bevölkerung. Da nun auc hier das zutraf, was ſchon oben im Allgemeine geſagt wurde, daß die Stadt unaufhörlich in Strei tigkeiten mit den Mönchen des nahen Benediktinerklo ſters ſich verwickelt ſahe, ſo war auch die Nothwen digkeit vorhanden, für den Unterricht des Bürgers in gemeinnützigen Kenntniſſen und einigermaaßen in gelehrten zu ſorgen. Ohne das Jahr der erſten Stiftung einer Stadtſchule zu Chemnitz durch Urkun den angeben zu können, kann man doch ihre Ent ſtehung ohngefähr in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ſetzen. Die erſte Nachricht von ihrem Daſeyn iſt in einer Urkunde vom Jahr 1399. enthal ten.**) Es iſt ein Vergleich zwiſchen dem Stadtrath und dem Pfarrer der Stadtkirche, über verſchiedene zwiſchen ihnen ſtreitige Punkte, unter denen auch ei nige über den Schulmeiſter vorkommen. Der Pfar rer verſpricht der Stadt, ihren Schulmeiſter nicht abzu ſetzen, und ihre Rechte künftighin diesfalls nicht zu kränken. Die Stadt bewilligt dagegen, daß der Schulmeiſter ſeine Dienſte in der Kirche verrichten ſoll, wie

*) Ad. Dan. Richters Chronik der Stadt Chemnitz, (2 Theile, Zittau und Leipzig 1767.) Th. II. S. 17. 21. 27. 113. Th. I. S. 116.

**) Richter am angef. Orte, Th. II. S. 177—179.

wie es alter Gewohnheit nach geſchehen wäre, damit der Pfarrer keine Urſach zu klagen habe. *) Dieſe Stelle zeigt deutlich, daß die Schule ſchon damals dem Rathe zugehörte, und von ihm errichtet ſeyn mußte. Das Patronatsrecht der Pfarre, welches zuerſt dem vor der Stadt belegenen Benediktinerkloſter zugehörte, war endlich nach vielen Streitigkeiten und mehrern Vergleichen ein Eigenthum des Raths geworden. Hatte der Rath das Recht, den Pfarrer ſelbſt zu ſetzen, einmal an ſich gebracht, ſo waren auch die Schwierigkeiten nicht groß, neben der Parochialſchule eine Stadtſchule zu errichten. Allein es ſind keine Spuren da, daß eine ſolche beſtanden habe. Die Parochialſchulen, in welchen dem Pfarrer entweder ſelbſt oder durch einen von ihm angeſtellten Lehrer den Unterricht zu beſorgen, oblag, waren faſt immer ſchlecht beſtellt. Der Pfarrer ſah immer mehr bey Erwählung eines Lehrers auf Kenntniſſe, wodurch derſelbe ihm ſeinen Dienſt in der Kirche erleichtern konnte; die Brauchbarkeit deſſelben für den Unterricht in der Schule mußte immer nachſtehen. Woll-

*) „Uſ den vonfczenden Artikel vm den Schulmeiſter, ſol der Pharer vorbas eren ſchulmeiſter nicht abehinden brengin, vnde ſal die ſtat bie eren Rechte laſſen, alſo das der ſchulmeiſter yn allen Sachen der kirchen er recht thun ſal nach aldir gewonheit, alſo das der Pharer darumme nymandis clage dorfe. Uſ des ſehczende Artikel des hat der Pharer von gehorſams wegin getan kein den ſchulmeiſter.“

ten nun die Städte andere Schulen errichten, so wurden von Seiten der Pfarrer Schwierigkeiten von derselben Art entgegengesetzt, als diejenigen, welche sich an Orten fanden, wo Cathedral- und Klosterschulen waren, weil die Einkünfte des Parochus, oder nach Unterschied der Fälle des Scholasticus dadurch geschmälert wurden.*) An einigen Orten ließen sie sich sogar vom Landesherrn mit Privilegien gegen Gründung aller andern Schulen versehen, wie z. B. in Freyberg im Jahr 1382. geschah.**) Ohngeachtet der Parochus kein Recht in Rücksicht der Schule besaß, so maßte er sich doch die Absetzung des Schulmeisters bisweilen an. Solche Anmaßungen hatten immer einen Schein von Recht, weil die Schullehrer gewisse Dienste in den Kirchen mit ihren Knaben verrichten mußten; mit einem Worte, weil die Schule als ein Anhang der Kirche betrachtet wurde.***) Der oben erwähnte Vergleich hob endlich diese Streitigkeiten.

Ob anfangs gleich ein eigenes Schulgebäude in Chemnitz vorhanden gewesen, ist zu bezweifeln. Erst im Jahr 1486. finden wir eine gewisse Nachricht von der Erbauung eines solchen.†) Vor dieser Zeit wurde ohn-

*) Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 84 ff.

**) Wilisch Freybergische Kirchenhistorie, Cod. dipl. S. 29.

***) Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 111.

†) Menk. Script. Germ. Tom. III. p. 160.

ohnfehlbar, wie auch anderwärts geſchahe, die Schule in des Schulmeiſters Wohnung gehalten.

In Rückſicht der Anſtellung eines Schulmeiſters war hier dieſelbe Beſchaffenheit, wie man an allen Schulen des Mittelalters wahrnimmt, daß nämlich der Magiſtrat der Stadt mit einem Manne, dem man hinlängliche Kenntniſſe zutrauete, oder der wenigſtens keinen unanſtändigen Lebenswandel führte, einen Vertrag eingieng, vermöge deſſen derſelbe ein oder höchſtens ein Paar Jahr gegen ein zugleich feſtgeſetztes Schulgeld Schule in der Stadt halten ſollte.*) Mehrentheils war ein oder der andere Theil oder beyde nach Verfließung der contraktmäßigen Zeit unzufrieden mit einander: ſie trennten ſich daher, weil ſie nichts hielt, ohne Umſtände, und der Stadtrath ſchritt zu einem neuen Contrakt. Daher kommen im Mittelalter bey allen Schulen jährlich andere Namen vor, welches auch hier der Fall iſt. Die unanſtändige Lebensart war immer der Hauptgrund, warum man einen Schulmeiſter entließ; hierzu gehörte aber ſchon, nach der Denkungsart des Zeitalters, eine etwas freye Kleidertracht. Der Verfaſſer eines Catechismus am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, hielt die Sache für wichtig genug, ſie in einem ſehr

*) (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geſchichte, Th. I. S. 378. Ruhkopf am angeſ. Orte, Th. I. S. 103.

zu verdanken gehabt hätte. Dieser doppelte Zweck hätte sollen bey dem Unterricht in Ueberlegung genommen werden. Allein den Unterricht und die Methode nach den verschiedenen Zwecken des Schülers zu unterscheiden und abzusondern, daran wurde nicht gedacht. Eine Kenntniß der lateinischen Sprache, so dürftig und elend sie auch seyn mochte, war das Ziel, wohin der Lehrer bey seinen Schülern zu arbeiten hatte. Deutschlesen, besonders Schreiben und Rechnen wurde zwar getrieben, auch mußte nebenbey wohl, doch immer nur äußerst wenig, und dazu oft irriges für geographische und historische Kenntnisse abfallen; aber so sehr diese Dinge Vergnügen und Aufmerksamkeit auf ihre Nützlichkeit erregen mußten, so wenig ließen doch unaufhörliche Gedächtnißübungen, besonders in der lateinischen Grammatik oder dem Donat für die Bildung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Geschmacks durch gemeinnützige Kenntnisse übrig. Der künftige Bürger, der nie in seinem Leben vom Latein Gebrauch machen konnte, mußte doch die Regeln der Grammatik in der Schule hersagen, und elendes Mönchslatein mitplaudern können. — Es konnte dieses aber um so weniger anders seyn, da die Lehrer wenigstens im Anfange aus den Mönchsorden, besonders den Franziskanern mußten genommen werden, denn andere hatte man nicht. Gegen das sechzehnte Jahrhundert regte sich auch hier, wie überhaupt eine dunkele Idee von zweckmäßiger Schulverbesserung.

Paul Niavis, ein Mann, der den guten Willen — wenigstens besaß, zur Aufklärung seiner Zeitgenossen thätig beyzutragen, und der vom Jahr 1486. an ohngefähr 10 Jahr Schulmeister in Chemnitz war, that in einer Schrift,*) welche er dem Stadtrathe dedicirte, den Vorschlag, den Donat, mit dem man sich bisher alle Tage fast allein in der Schule vergeblicherweise beschäftigt hatte, auf einen Tag in der Woche zu verlegen, und statt dessen die Jugend — die doch in nützlichen Wissenschaften zu unterrichten sey — besonders zur Beredsamkeit anzuführen. Er verstand hierunter, wie aus andern seiner Schriften zu erhellen scheint, daß die Schüler zum Lesen der alten Classiker, und zur Bildung ihres Styls und Ausdrucks nach denselben sollten angeführt werden. Es ist wahrscheinlich, daß seine warme Liebe für das Studium der alten Auctoren, von denen er auch einige herausgab, auf den Zustand der Schule in der That wirksam gewesen. Nach seiner Zeit, besonders aber ums Jahr 1526. bis gegen die in den Meißnischen Landen vollzogene Reformation, scheint die Schule wegen ein Paar ihrer Lehrer zur Bildung in Sprachen gar nicht unschicklich

*) s. desselben Libell. pro parvulis editum s. l. et a. und Ad. Dan. Richters Progr. III. de Paulo Niave, Zittav. 1760 — 61 f. Dan. Traug. Mülleri Progr. II. de Paulo Niave rerum Schnoebergens. script. Schneeb. 1756. u. (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geschichte, Th. I. S. 684 — 88.

ſchicklich geweſen zu ſeyn. Ge. Fabricius ſtudierte unter Valentin Härteln und Johann Scultetus 6 Jahre in Chemnitz. Scultetus war es, welcher den Sohn, deſſen Fähigkeiten er inne geworden war, zweymal ſeinem Vater aus der Kunſtwerkſtadt wegnahm, und nachdem er nicht allein lateiniſch, ſondern auch griechiſch *) hier ſchon gelernt hatte, zu mehrerer Bildung nach Annaberg zum berühmten Joh. Rivius ſchickte.

Daß zwar bey dieſen Verbeſſerungen, welche mehr das Werk guter Lehrer, als Anordnung von Obrigkeit war, noch immer der eine Hauptzweck, nämlich die Bildung des Bürgers durch gemeinnützige Kenntniſſe nachſtehen mußte, ſieht man freylich: allein bey der allgemeinen Stimmung der Nation durch den Geiſt ihrer Religion und Philoſophie war nicht mehr zu erwarten. Bey den meiſten, ja wohl bey allen gemeinnützigen Wiſſenſchaften fehlte es ſogar noch an Muſtern. Geſchichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik in Schulen vorzutragen, mangelte es faſt oder gänzlich an Hülfsmitteln. Sogar Muſter zum Briefſchreiben fehlten lange, und vielleicht hat man vor dem ſechzehnten Jahrhundert keine, wenigſtens gedruckte.**) Man überzeugt ſich hiervon leichter,

*) Dreſſeri Orat. in laud. Fabricii in Dreſſeri Rhetor. p. 785 ſq. Creberi Vita Ge. Fabricii, p. 31 ſq. Joh. Aug. Müllers Geſchichte der Fürſtenſchule zu Meißen, 2ter B. S. 5.

**) Weller im Alten der Geſchichte, Th. II. S. 565. hält eine

ter, wenn man betrachtet, daß es ſogar noch an den Schreibmaterialien gebrach, welche, das Erlernen des Schreibens zu erleichtern, erfordert werden. Das Linnenpapier war bis dahin, daß man in Deutſchland ſelbſt anfieng dergleichen zu verfertigen, ſo ſelten und in ſo hohem Preiſe, daß man es wahrſcheinlich beym Unterrichte nicht zu gebrauchen pflegte. Wie ſparſam man noch im funfzehnten Jahrhundert, ja wohl noch ſpäter, mit dem Papier umgieng, zeigen die kleinen Stückchen kaum einer Hand groß, deren man ſich zu wichtigen Briefen bediente.*) Vermuthlich gebrauchte man zum Unterricht im Schreiben ſchwarze hölzerne Tafeln. Daß man auch die dünnen hölzernen mit Wachs überzogenen Tafeln, deren man ſich überhaupt in allen Handels- und Rechnungsgeſchäften, beſonders auch in Gerichten zu bedienen pflegte, auch in den Schulen gebraucht habe, wie Ruhkopf in der Geſchichte des Schulweſens äußert, ſcheint wegen ihres Werths unwahrſcheinlich.**) Alle dieſe Umſtände erſchwe-

eine Anweiſung zum Recht- und Briefſchreiben vom Jahr 1531. für die älteſte, welches ich aber doch bezweifele.

*) Knauth in der Altenzelliſchen Chronik, in Cod. dipl. zeigt Beyſpiele an.

**) Dergleichen Tafeln ſind noch an mehrern Orten zu finden. Außer denen, welche Wehr vom Papier ꝛc. Th. I. S. 29. und. Th. II. S. 5. erwähnt, ſind auch auf der ſchönen und zahlreichen Bibliothek, welche der Herr geheime

erſchwerten den Unterricht. Kein Wunder alſo, daß die ganze Methode deſſelben darinn beſtand, alles dasjenige, was man wiſſen ſollte, blos dem Gedächtniſſe einzuprägen; für die Bildung des Verſtandes, für einen wirkſamen Einfluß des Unterrichts auf das Herz, war man unbeſorgt. Selten ſtieg nur ein Gedanke von der Möglichkeit einer ſolchen Wirkung bey denkenden Männern auf.

Auch die Diſciplin oder Art, wie man die Jugend zur Ordnung und zum Gehorſam anführte, war ganz der finſtern Denkart des Zeitalters gemäß. Man weiß, wie Luther nicht nur von ſeinen Eltern, ſondern auch von den Lehrern auf der Mansfeldiſchen Schule die harte Behandlungsart bekennet. »Ich bin einmal in der Schule 15 mal hinter einander geſtäubet worden,« ſagt er in ſeinen Tiſchreden. Auch Erasmus erzählt die harte Begegnung, mit welcher einer ſeiner Lehrer gegen ihn verfuhr. Wie war es auch Wunder, wenn man ſolche unnatürliche Strenge in den öffentlichen Schulanſtalten antraf, da ſelbſt die Privaterziehung fürſtlicher Kinder von einer außerordentlichen Härte begleitet war, wie man in der Jugendgeſchichte des Pfalz-

heime Kriegsrath von Ponickau, vor einigen Jahren der Univerſität Wittenberg ſchenkte, mit Wachs überzogene Tafeln, aus dem Mittelalter vorhanden. Das eine beſteht aus zehn Blatt, iſt vom Jahr 1426. und vom Leipziger Rath damals zu einem Regiſter für Gerichtskoſten ꝛc. gebraucht worden.

Pfalzgrafen, nachmaligen Churfürſten Friedrichs II. wahrnehmen kann. *) Auch in dieſer Hinſicht war der oben genannte Niavis ein achtungswerther Mann, da er eine ſolche barbariſche und unzweckmäßige Härte abzuſtellen ſuchte. Er bemühete ſich, die jugendlichen Gemüther nicht durch Strenge, durch Schimpfen und Schlagen zu beſſern; ſondern durch freundliches Zureden, durch Güte und Weisheit zu gewinnen. In einer ſeiner Schriften ſagt er: »Was ſteht einem Schulmeiſter würdiger, als durch Sittlichkeit ein Beyſpiel, und durch Unterricht einen Wegweiſer zu geben, wodurch der Geiſt der Jünglinge zur Tugend entflammt wird; denn hierdurch und nicht durch Züchtigung wird allein der Endzweck erreicht.« **)

§. 4.

Begebenheiten und äußerer Zuſtand der Schule zu Chemnitz, von den Zeiten der Reformation bis auf den Ausgang des dreyßigjährigen Kriegs.

Bey aller Vorſicht, bey aller Strenge ſogar, deren ſich der Herzog von Sachſen, Georg der Bärtige, in ſeinen Provinzen gegen die Ausbreitung der Reformation

*) Keils Lebensumſtände D. Martin Luthers, Th. I. S. 9. und Luthers Tiſchreden, S. 414 und 434. Burignis Leben des Deſid. Erasmus von Rotterdam; überſetzt von Henke, im Anfange; Huberti Thomae Leod. vita Friderici II. Lib. II. §. 3.

**) Idiomata latina in praefat. ad Erasm. III. 6. Ad. Dan. Richter de Paulo Niave, Progr. I. p. 7.

mation bediente, hatte er doch ihren Lauf nicht hindern, nicht aufhalten können. Alle des Drucks, der Lasterhaftigkeit und Unwissenheit der Geistlichkeit müde, verabscheuten die Finsterniß, welche der Herzog zu erhalten suchte. Mehr als 20 Jahre waren verflossen, seitdem Luther aufgestanden war; in den Churſächsischen Provinzen war die Reformation überall vollbracht; in den benachbarten Meißnischen Provinzen alles dazu vorbereitet. Alle Hindernisse, welche Herzog Georg aus Vorurtheil oder aus Politik derselben entgegensetzte, hatten nur gedient, alle Köpfe um desto *zuverläßiger* dafür zu gewinnen; die gewöhnliche Wirkung von der Unterdrückung der Wahrheit. Georg starb (1539. den 17. April). Sein vermeynter Nachfolger, sein Sohn, starb vor ihm. Herzog Heinrich, sein Bruder, hegte eine andere Denkungsart. Kaum war er der Vater seines Volkes geworden, als er eine allgemeine Kirchenvisitation in den Meißnischen Ländern anordnete; eine Begebenheit von den größten und wohlthätigsten Wirkungen für unser Vaterland. Hatten Strafbefehle des Regenten, die eifrigsten Bemühungen der römischen Geistlichkeit, und überhaupt jede Art von Hindernissen zuvor den Fortgang der Reformation in den Meißnischen Provinzen erschweret, so sahe man jetzt Jedermann um so williger zu ihrer Beförderung die Hand reichen. In der That erscheinen nur wenige Begebenheiten in der Geschichte, wo eine Nation selbst so einstimmig zu einem Zwecke hinarbeitete.

Nichts

Nichts vermochten die Schwierigkeiten, welche einige Räthe des verſtorbenen Herzogs oder einige aus dem Adel in den Weg zu legen ſuchten. Der feurigſte Enthuſiasmus, der durch Luthers Ermahnungen an alle Stände wegen Anlegung von Schulen aufgeregt war, ließ die Stadtobrigkeiten mit Ernſt auf die Sicherung ihrer erworbenen beſſern Erkenntniſſe denken. Ueberall wurden Schulen errichtet oder verbeſſert; faſt nirgends die erheblichſten Koſten, welche dazu erfordert wurden, geſcheuet. Die erwähnte Kirchenviſitation war das lange gewünſchte Beförderungsmittel zu dieſen Anſtalten. Es wurde ſelbige am 4. Julius 1539. auch zu Chemnitz gehalten, nachdem M. Fuß, der erſte Superintendent daſelbſt, die erſte evangeliſche Predigt gehalten hatte. Was die vielen Wirkungen betrifft, welche dieſelbe für Kirchen und Schulen hervorbrachte, ſo intereſſiren uns gegenwärtig nur die letztern. Der erſte Schritt zur Verbeſſerung der Schule war, daß man eine hinlängliche Anzahl von Lehrern beſtellte, und ihren Gehalt auf eine ſichere Weiſe auszumitteln ſuchte. Man nahm einen Schulmeiſter an, oder beſtätigte vielmehr den noch aus den Zeiten vor der Reformation in dieſer Qualität vorhandenen gelehrten und würdigen Valentin Härtel, nachdem man ſich von ſeinen guten Geſinnungen in Hinſicht auf die Reformation überzeugt hatte; nächſtdem wurde aber ein Baccalaureus und ein Cantor angenommen. Ob man gleich noch mehrere anſtellen wollte, ſo fehlte es doch an gehörigen Subjecten. Indeſſen ſcheint auch

der Supremus Caſpar Curio, welcher aus den vorigen Zeiten noch da war, in ſeinem Amte beſtätigt worden zu ſeyn. Den fünften Collegen ſetzte man erſt nach acht Jahren, im Jahr 1547.*) Bey der Beſtimmung des Gehalts, verfuhr man hier eben ſo als anderwärts, daß man nämlich die einzelnen Stiftungen von Vigilien, Seelmeſſen, Seelbädern, auch Opfer- und Ablaßgelder u. dergl. zuſammenwarf, wozu oft von Seiten des Rathes oder der Bürgerſchaft etwas an Zinſen oder Grundſtücken hinzugefügt wurde, und daraus eine gemeinſchaftliche, unter geiſtlicher und weltlicher Inſpektion ſtehende Caſſe, (gemeinen Kaſten) errichtete, aus welcher einem jeden Kirchen- und Schullehrer eine fixirte Beſoldung jährlich ausgezahlt werden ſollte.**) Nach den Viſitationsacten wurde damals die Beſoldung der Schullehrer folgendermaaßen feſtgeſetzt, daß erhalten ſollten:

der Schulmeiſter 80 Fl.
der Supremus 50 Fl.
der Baccalaureus 45 Fl.
der Cantor 45 Fl.
der Infimus 12 Fl. 8 Gr.***)

Dieſe

*) Dan. Mülleri Pr. de hiſtor. Scholae Chemnicenſi 1721. und ebendaſ. Pr. vom Jahr 1723. Richters Chronica Th. II. und ebendeſſ. einige Nachrichten der Kirchengeſchichte der Stadt Chemnitz. Annaberg 1743. 4. S. 3 f.

**) Ums Jahr 1575., nachdem aber mehrere Legate noch hinzugeſchlagen waren, betrug die Einnahme des gemeinen Kaſtens zu Chemnitz jährlich 912 Fl. 10 Gr. 10 Pf. Der Rath gab hierzu noch Holz aus ſeinem Walde u. ſ. w. ſ. Richters Nachr. zur Chemnitzer Kirchengeſch. S. 5.

***) ſ. die hieſigen Viſitationsacten auf der Superintendur, und

Dieſe Summen waren in Vergleichung mit andern Städten damals immer nicht unanſehnlich. Indeſſen blieb es in der Folge bey dieſen nur für die damaligen wohlfeilen Zeiten ziemlich hinreichenden Beſoldungen, wozu noch das Schulgeld und freywilligen Geſchenke kamen, nicht ſtehen, ſondern ſie wurden auf mancherley Art vermehrt. Das meiſte trugen allerdings die vielen zum Theil beträchtlichen Vermächtniſſe, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, bey. So legirte der letzte Abt des vor der Stadt belegenen Benedictinerkloſters, Hilarius Wagner von Rehburg, unter andern jedem Schulcollegen 10 Fl. und dem letzten 9 Fl. jährlich. Ferner ſtiftete Regine Neeſin, aus dem alten bekannten Neeſiſchen Geſchlechte, eine Summe von 542 Fl. für den Tertius und Cantor, und eine andere aus demſelben Geſchlechte, Anna Neeſin, 200 Fl. für den Baccalaureus. Uebrigens führt Richter in einer ſchätzbaren Abhandlung, welche jedoch nicht vollſtändig nachmals ſeiner Chronik einverleibt iſt, folgende Legate als ihm nur dem Namen nach bekannt, an, welche das Miniſterium und die Schule genießen, als:

und mein hierbey zum Grunde gelegtes Manuſcript vom Conrektor, nachmaligen Paſtor Beil zu Chemnitz.

Der Name Schulmeiſter blieb in Sachſen bis 1657. üblich, da auf Churfürſtlichen Befehl der Titel Rektor eingeführt wurde. Der zweyte Lehrer hieß Supremus, Hypodidascalus, was jetzt Conrektor iſt. Der Baccalaureus wird auch damals in den Viſitationsacten Medius genennt; in neuern Zeiten heißt er Tertius. Von der Veranlaſſung zu dem Titel Baccalaureus ſiehe Ruhkopf am angeſ. Orte, Th. I. S. 253. Vergl. auch S. 190. Von der Benennung des Rektors, ſ. daſ. S. 105.

1) zwey Schützische, (das eine davon an 100 Fl. war blos für die Schullehrer,) 2) das Jänische, 3) das Ganglofische, 4) das Siegelische, 5) das Mathesische, 6) das Hilarische, 7) das Hornische, 8) das Hertelische, 9) das Röhlingsche, und 10) das Berrlichsche für die Schule, war ein großes Capital.*) Gewiß eine Anzahl, davon man nebst den vielen Familienstipendien und den Stiftungen für die Armen, in mancher andern ansehnlichen Stadt etwas ähnliches, so leicht nicht finden möchte!

Auch wegen der Wohnungen der Schullehrer auf der Schule wurde in den Visitationsartikeln damals festgesetzt, daß der Rektor haben sollte ein klein Stüblein und Schlafkammer, desgleichen der Supremus, der Medius (Baccalaureus, Tertius) und Cantor eine große Stube, der Infimus eine Cammer. Dieses wurde jedoch nie vollzogen, vielmehr wurde bey der 1555. gehaltenen Kirchenvisitation niedergeschrieben, daß den Schuldienern das Franziskanerkloster bey der Pforte ausgebeten werden sollte, bey der Visitation von 1575. wurde aber denselben ein Hauszins festgesetzt. Ueberhaupt war die Kirchenvisitation von 1555. in mehrerer Rücksicht wichtig; besonders wurde angeordnet, daß bey Einsetzung und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener der Rath mit dem Superintendenten conferiren sollten. Wegen ihrer Einkünfte wurde noch festgesetzt, daß die Zinsen von den Vermächtnissen des Abts sollten gangbar gemacht werden, und die sämmtlichen Schul-

*) s. Richters einige Nachrichten ꝛc. S. 60.

Schullehrer 10 Fl. zu Holz erhalten ſollten, welches letztere aber bey der Viſitation von 1575. erſt vollzogen zu ſeyn ſcheinet. Auch wurde verordnet, daß die Schule ſollte mit nothdürftigem Feuerholze verſorgt werden;*) denn vor der Reformation mußten mehrentheils die Schüler ſogar Geld für das Brennholz im Winter erlegen. Dieſes nun ſind die Beweiſe, wodurch die jedesmaligen Viſitatoren ſowohl als der Rath ihre eifrige Sorgfalt für die Schulanſtalten an den Tag legten.

Was die übrigen Begebenheiten betrifft, welche ſich mit der Schule, den Unterricht ausgeſchloſſen, in dieſer Periode zugetragen haben, ſo ſind dieſes folgende. Im Jahr 1598. wurde das Schulgebäude auf Anordnung des Raths erweitert und erneuert, wovon die über die Thüre geſetzte Inſchrift zeiget, welche alſo lautet:

Ampliat et renovat ludum hunc pia cura Senatus,
Serviat ut Chriſto litteralisque bonis

MDXCVIII. Menſ. Iun. **)

Im dreyßigjährigen Kriege hatte Chemnitz beſonders mit das Schickſal, ein Tummelplatz aller Kriegsvölker zu ſeyn. Plünderung, Feuer und Peſt ſtürzten, immer einmal noch tiefer als das andere, dieſe zuvor volkreiche und anſehnliche Stadt in tiefes Verderben. Sie wurde gegen ihren vorigen Zuſtand ganz unkenntlich; Aſchenhaufen und Brandſtellen ließen nur ihr voriges Anſehen ahnden. Jedes traurige Schickſal der

*) ſ. Richters einige Nachrichten zur Kirchengeſchichte, S. 5.
**) ſ. Richters Chronik, Th. I. S. 216.

Stadt äußerte sich auch stets sehr merklich für die Schule. Da im Jahr 1632 und 33. die Pest auch hier die schrecklichste Verwüstung anrichtete, so vergiengen anderthalb Jahre, in denen keine Lectiones gehalten wurden. Und kaum war den 9. Dec. 1633. die Schule wieder eröffnet worden, so wurde das Schulgebäude*) durch einen Brand, welcher den 21. April 1634. in der Nacht durch Fahrläßigkeit der in der Stadt liegenden sächsischen Truppen entstanden war, nebst der ganzen Stadt und allen öffentlichen Gebäuden in die Asche gelegt. In demselben Jahr im Monat October erfuhr die Stadt eine allgemeine Plünderung. Da Schlag auf Schlag folgte, ohne Zeit zur Erholung übrig zu lassen, so war es kein Wunder, daß 7 Jahre dahin flossen, ehe man einen Gedanken für die Wiederaufbauung der Schule fassen konnte. Erst im Jahr 1641. sahe man, alles fortdauernden Ungemachs ohngeachtet, durch die Vorsorge des Raths, die Schule wieder aus ihren Ruinen aufstehen. Der Pestod hatte die Lehrer hinweggenommen, ohne daß man die Stellen sogleich wieder zu besetzen im Stande war. So stand denn 6 Jahre (von 1633 bis 1639.) die Stelle eines Conrektors, 10. Jahr (von 1633 bis 1643.) die Stelle eines Tertius, und 15. Jahr (von 1641 bis 1656.) die eines Baccalaureus unbesetzt. Die Lehrer, welche übrig waren,

*) s. Richters Chronik, Th. I. S. 216. und Denkwürdigkeiten der Stadt Chemnitz. Chemnitz 1734. 8. S. 108 ff. Beilii Memoria Scholae Chemnicensis. Progr. 1741. 4. Müllerі Progr. de hist. Scholae Chemnic. Chemn. 1721.

waren, hatten demohngeachtet oft nur 3 oder 4 Schüler. Wie nachtheilige Wirkungen alles dieſes, man mag die Bildung des künftigen Bürgers fürs gemeine Leben, oder die Erziehung zum Gelehrtenſtande betrachten, gehabt habe, kann man leicht errathen.

§. 5.

Innerer Zuſtand der Schule, Lehrſtoff und Lehrmethode ꝛc. von der Reformation bis zum Ende des dreyßigjährigen Krieges.

Die Anordnungen, welche wir im vorigen §. angeführt haben, betrafen freylich nur das Aeußere; von dem Lehrſtoffe, den Wiſſenſchaften in welchen die Jugend unterrichtet werden ſollte, den Lehrbüchern, deren man ſich dabey bedienen möchte, der Lehrmethode überhaupt und der übrigen Behandlungsart der Schüler wurde in den Viſitationsartikeln nichts verordnet. Vermuthlich bezog man ſich ſtillſchweigend auf die allgemeine ſächſiſche Schulordnung, von Luther und Melanchthon entworfen und aufgeſetzt. Dieſe Schulordnung paßte aber nicht ſo ganz auf die ſpecielle Lage von Chemnitz. Sie war nur überall auf die Eintheilung der Jugend eines Orts in drey Claſſen gerichtet; hier waren aber deren fünf. Dieſe größere Anzahl hatte ohne Zweifel in der außerordentlichen Volksmenge der Stadt ihren Grund. Eben ſo wenig, wie durch die Viſitatoren ausdrückliche Vorſchriften in Hinſicht auf Lehrſtoff und Methode gemacht war, ſcheint von Seiten der Inſpection des Superintendentens und

Raths daran gedacht worden zu seyn. Es läßt sich vermuthen, daß Valentin Härtel, der aus den Zeiten vor der Reformation beybehaltene Rektor, von dessen gründlicher Gelehrsamkeit und Liebe zur römischen Litteratur uns die glaubwürdigsten Zeugnisse seiner Zeitgenossen übrig sind,*) nach seinen Kräften und dem Geiste seines Zeitalters und der Reformation werde Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen haben. Allein unter dem folgenden Rektor, der nachmals im Jahr 1550. in dieser Qualität nach Grimma versetzt wurde, Adam Siber, erhielt die Schule eine festere Einrichtung. Siber setzte *nämlich* (vielleicht auf Veranlassung des Raths) den ganzen Studienplan und die Lehrmethode, wie er beydes in der Schule eingeführt hatte, auf, und ließ es drucken. Es erhielt den Titel: Ludus literarum apud Chemnicium Misniae qua ratione administretur und hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten.**) Im Ganzen genommen konnte freylich dieser Plan demjenigen, den Luther und Melanchthon für den besten hielten, nicht unähnlich seyn; er mußte der Denkart und den Meynungen

*) s. Vita Ad. Siberi studio Schumacheri, p. 75. sq. Schreberi Vita Ge. Fabricii, p. 31 sq.

**) Der vollständige Titel ist: Lud.... administretur, Adami Siberi it. Praecepta morum ac vitae Isocratis ad Demonicum, c. interp. Andr. Sidelii &c. Arg. 1549. 8. pl. 3½. Lipsi. in officina Haered. Valent. Papae 1561. 59 S. ibid. 1561. ibid. 1569. Diese drey Editionen liegen vor mir, und sind alle unverändert. Endlich soll auch Lipsi. ap. I. Rhambam 1574. eine Ausgabe da seyn.

gen des Zeitalters entsprechen: indessen enthält er doch einige Modificationen und Abweichungen von der allgemeinen sächsischen Schulordnung. Außerdem, daß er auf fünf Classen gerichtet ist, nimmt er den Unterricht in der griechischen Sprache, welcher in jener ausgeschlossen war, auf; so wie nächstdem der darin angeordnete Unterricht in der Dialectic und Rhetorik die Chemnitzer Schule über die gewöhnlichen Stadtschulen erhob; denn beydes gehörte nur in den Plan der kurz zuvor errichteten Fürstenschulen zu Meißen und Pforte.*) Ueberhaupt muß dieser Plan deshalb um so interessanter seyn, je gewisser es ist, daß man denselben sehr häufig bey der Einrichtung des Schulunterrichts an andern Orten zum Grunde legte. Sibers Einsichten in die Lehrkunst überhaupt, und besonders in Bestimmung des Lehrstoffs und der Methode wurden allgemein anerkannt; man bat sich überall Rath und Belehrung von ihm in Rücksicht auf Schulsachen aus. **) Auf einem Convent zu Torgau im Jahr 1579. wurde ihm vom Churfürst August eine Vorschrift zu verfertigen aufgegeben, welche alles enthielte, was beym Jugendunterrichte in der Schule zu beobachten sey.***) Kein Wunder also, wenn diese kleine Schrift so vielmal aufgelegt wurde. In derselben

*) s. Müllers Geschichte der Fürstenschule in Meißen, Leipz. 1787. Th. I. S. 36.

**) s. Schumacheri Vita Ad. Siberi, p. 145.

***) s. ebendaselbst. Dieser Aufsatz wurde vermuthlich bey der Schulordnung von 1580. zum Grunde gelegt.

ben nun spricht Siber zuerst von der Nützlichkeit der Eintheilung der Schule in fünf Classen, dann zeigt er an, was in jeder Classe gelehrt werde; hierauf giebt er die Lehrmethode an, spricht von den Lehrstunden, den öffentlichen Prüfungen, besonders auch von der Uebung des lateinischen Styls, und endlich redet er von den Feyertagen. Sehr richtig und philosophisch genug geht er bey der Lehrmethode in dieser kleinen Schrift von dem Zwecke aller wissenschaftlichen Bildung aus, und bestimmt dann fromme und edle Gesinnungen als den ersten, und an diesen knüpft er als untergeordneten Zweck, die Fertigkeit sich richtig und der lateinischen Sprache gemäß ausdrücken zu können.

Mit der ersten Unterweisung im Lesen und Schreiben fieng sich demnach auch der Religionsunterricht in der fünften Classe an. Dieser bestand in den Anfangsgründen derselben, ohne Zweifel nach Luthers Catechismus, in den zehn Geboten, dem Glauben und Vater-Unser. Man brachte dieses den gleichsam aus der Mutterschooß in diese Classe versetzten Knaben durch Vorsagen ohne alle Auslegung bey. Grade dasjenige Alter, welches am wenigsten im Stande ist von selbst Begriffe mit Worten zu verbinden, mußte hier Worte dem Gedächtnisse einprägen, ohne sich etwas dabey gedenken zu können. Wie war es aber Wunder, daß man so verfuhr, da man mit psychologischen Grundsätzen wenig oder gar nicht bekannt, diese am wenigsten auf Pädagogik anzuwenden verstand. So wie in der vierten Classe die Uebung im Lesen und Schreiben fort-

fortgesetzt wurde, so gieng auch der Religionsunterricht fort, der nun zwar mit Erklärungen verbunden geschahe, aber nach einem lateinischen Lehrbuche; vermuthlich war es Melanchthons Examen theologicum. Da in dieser Classe, (freylich immer noch zu früh) der erste Unterricht in der lateinischen Sprache anfieng, so sieht man leicht ein, wie unangemessen es war, in der Religion ein Lehrbuch einer fremden Sprache zum Grunde zu legen. Von dieser Classe an war nächst der Theologie die Unterweisung in der lateinischen Sprache die einzige und unaufhörliche Beschäftigung. Die Mutterſprache war von jetzt an gänzlich verbannt, und anders als lateinisch zu reden, auch hier wie in allen Schulen dieses Zeitalters, eine Schulsünde. Hatte nun eine stete Uebung dem Knabengedächtnisse die Declinations- und Conjugationsformeln eingeprägt, so gieng's zur dritten Classe. Hier waren ebenfalls beständige Uebungen in der Grammatik das Tagewerk. Welcher Grammatik man sich hierbey aber bedient habe, erhellet aus diesem Studienplan nicht; vermuthlich war es die des Melanchthons, welche 1542. zu Nürnberg herausgekommen und überall zum Grunde gelegt wurde. Der Lehrer mußte eine Theorie von den verschiedenen Theilen der Rede den Schülern beyzubringen suchen, wobey, um die Praxis sogleich damit zu verbinden, die kleinern Episteln des Cicero exponirt, aufgelöst und nach den Regeln der Grammatik zerlegt, andere Redensarten darnach gemacht, und dann das Ganze wieder in seine gehörige Construktion gestellt,

und

und von allen der Grund nach der Grammatik angegeben wurde. Auch kleine Imitationen mußte der Lehrer aus dem Deutschen ins Lateinische übertragen lassen. Bisweilen wurde ein kleines Carmen eines züchtigen Dichters erklärt, um den Schülern die erste Anleitung zur lateinischen Versfunst zu geben, und ihnen dadurch früh schon den Wohlklang und die Zusammenstimmung als Zierde des Styls kennen zu lehren. Denn durch Melanchthons Poesien über die Bibel war bekanntermaaßen eine allgemeine Stimmung für die lateinische Versfunst in Deutschlands Schulen verbreitet worden;*) eine Begebenheit ohne Zweifel, die, durch den Misbrauch lange dazu beygetragen hat, deutsche Sprache und Geschmack in ihren natürlichen Fortschritten zu hindern. Nächstdem daß in der zweyten Classe die Grammatik noch ausführlicher als bisher getrieben wurde, kam noch besonders hinzu, daß Regeln für den lateinischen Styl uud für das Sylbenmaaß gegeben wurden. Virgils Bucolica und Ciceros Briefe von schwererer Art als die in der dritten Classe, wurden hier hauptsächlich exponiret und zergliedert. Bisweilen kam eine Elegie aus dem Tibull oder eine Epistel des Ovids hinzu. Nun wurde auch die griechische Sprache zu einem Theil des Schulunterrichts gemacht, wobey die Grammatik und Aesopus Fabeln, welche exponiret und grammatisch erklärt wurden, den Lehrer und die Schüler beschäftigten. Zur Uebung

des

*) s. Paulis Methodologie für die lateinische Litteratur, Th. I. S. 23.

des lateiniſchen Styls wurden wöchentlich kleine Aufſätze, z. B. Briefe, geliefert. Hiernächſt wurden die Schüler auch ferner zur Verskunſt angehalten; ſie mußten theils verſetzte Verſe in Ordnung bringen, theils eigene Verſuche machen. So wie mit der Grammatik der Anfang des lateiniſchen Sprachunterrichts in der vierten Claſſe gemacht war, ſo wurde mit ihrer ausführlichen Erklärung endlich in der fünften Claſſe der Unterricht der Latinität beſchloſſen. Es wurden hierbey Ciceros Bücher vom Alter, von der Freundſchaft, von den Pflichten, die Aeneide und der Terenz geleſen. Für die griechiſche Sprache las man des Iſocrates Büchlein über die Sitten und Lucians Geſpräche, aber nur die weniger launigten und ſatyriſchen. Von Dialectik und Rhetorik wurden in dieſer Claſſe die Anfangsgründe ganz einfach und faßlich vorgetragen, damit, wie Siber ſagt, die Schüler dieſer Claſſe, welche mit mehrerer Sorgfalt ihre Ausarbeitungen zu machen hätten, ſolche nach den Grundſätzen der Kunſt verfertigen könnten.

Die Methode überhaupt war freylich damals vorzüglich auf die Uebung des Gedächtniſſes gerichtet: der Schüler mußte von der letzten bis zur erſten Claſſe alles dasjenige, was geleſen oder vorgetragen war, wozu auch noch ein aufgegebenes Penſum kam, fertig herſagen können, und damit war man zufrieden; ob er es mit der Vernunft begriffen, darnach fragte man wenig. Doch hatte übrigens die Methode, deren ſich Siber bediente, und die er den Lehrern der andern Claſſen als Muſter vorſchrieb, nebenbey manche gute Seiten an ſich. Deutlichkeit und Kürze waren die Haupteigenſchaften, welche er beym Vortrage der Wiſſenſchaften ſowohl überhaupt, als auch bey der Erklärung der Autoren nicht nur empfahl, ſondern deren er ſich auch ſelbſt befleißigte. Er wußte ſich ſo zu den Fähigkeiten ſeiner Schüler herabzulaſſen, und ſich

ihnen deutlich zu machen, daß mittelmäßige Köpfe auch seinen Vortrag selbst begreifen mußten.*) Der Natur gemäß gieng er Schritt vor Schritt vom Leichtern zum Schwerern über, und zwar dann erst, wenn er wahrnahm, daß die Schüler das erstere gefaßt hätten. Bey den Werken der Classiker bemühete er sich, ihnen den wahren Sinn des Autors sowohl im Zusammenhange verständlich zu machen, als auch die eigentliche Bedeutung einzelner Worte ins Licht zu stellen, und ihnen den Gebrauch davon für die Zukunft zu zeigen. Wider die so fehlerhafte Art, welche damals sehr häufig im Schwange gieng, bey der Erklärung dunkler Stellen weit auszuschweifen, und alles ohne Ziel und Maaß, wenn es auch gar keine Beziehung auf den vorliegenden Fall hatte, mit übelangewandter Gelehrsamkeit der Jugend, die ohne dem nicht alles zu fassen vermag, einprägen zu wollen, erklärt er sich sehr ernstlich und nachdrücklich. Bey der Bildung des lateinischen Styls hielt er eine anhaltende und sorgfältige Uebung als das ächte Mittel zum Zweck. Um ihnen die Quelle für den Ausdruck zu zeigen, nahm er die Argumente für Ausarbeitungen aus den Autoren, welche gelesen wurden. Bey der Correktur sahe er besonders auf alles Fremdartige und Ungebräuchliche, auf alle Härten, alles Dunkele und Verschrobene u. s. w. doch in der Maaße, daß er den Muth bey den Schülern nicht niederschlug. Mit diesem Lehrstoffe und nach dieser Methode war denn das ganze Feld des Unterrichts für den Bürger sowohl als für den Gelehrten durchlaufen. Sphärik oder ein Unterricht von der Bewegung der Weltkörper, Naturlehre, Mathematik, trugen zwar einige halbgelehrte Leute mit großer Prahlerey der unwissenden Menge in den Schulen vor,**) sagt Siber; allein sein ganzes

*) s. Vita Ad. Siberi, p. 137 sq.

**) Doctrinam de motibus corporum coelestium, de iis, quae

ganzes Bestreben gehe nur dahin, die Jugend zu einem reinen lateinischen Ausdruck geschickt zu machen. Daß sich Siber hier so geradezu gegen solche Wissenschaften erklärt, die sich so sehr an das gemeine Leben anschließen, muß natürlich unsere Bewunderung erregen: allein selbst Luther, Melanchthon und Camerarius, so sehr sie die mathematischen Wissenschaften sowohl, als auch Geschichte und Länderkunde schätzten, schlossen sie doch selbige fast überall vom Schulstudienplan aus.*) Alle die ehrwürdigen Männer, welche die Reformation veranlaßten oder beförderten, waren nur darauf bedacht, Theologen, rüstige Verfechter der evangelischen Wahrheiten und Prediger zu bilden; sie richteten auf die Bildung derselben so sehr ihre Aufmerksamkeit, daß sie deshalb alle Stadtschulen zu lateinischen Schulen machten, ohne auf die Forderungen, die der zukünftige Bürger wegen der Unterweisung in gemeinnützigen Kenntnissen an die Schulen zu machen hatte, nur einige Rücksicht zu nehmen. „Jeder Bürger müsse lateinisch gelernt haben," meynte Luther, „um im Nothfall zum Prediger gebraucht werden zu können;**)" und so brachte auch jeder zukünftige Bürger seine Jugendjahre unter dem Joche der Grammatik und des Vocabulariums hin, ohne daß die Anlagen, welche ihn für sich selbst und den Staat nützlicher gemacht hätten, wären entwickelt worden; ohne daß ihm diejenigen Kenntnisse mitgetheilt wurden, welche seine Einsichten in bürgerlichen Gewerben vermehrt und vervollkommnet hätten. Aber auch der Jüngling, zum künftigen Gelehrten bestimmt, gewann bey dieser Schulerziehung in der That

quae gignuntur in aere, de mathematum principiis, quibus hoc tempore semidocti quidam in scholis se efferunt, adeo nobis in ludo nostro tradenda non putamus, &c.

*) s. Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 326.

**) s. Luthers Werke, 5 Th. jen. deutsch. Ausg. Fol. 178. B.

ſehr wenig. Siber, der als Schüler des groſſen Melanchthons durch den Vorgang ſeines Lehrers auf den Geſichtspunkt der gründlichen Interpretation bey dem Studium der Alten geleitet worden, ſuchte zwar ſolche, wie wir oben geſehen haben, in Ausübung zu bringen. Allein man hatte noch nicht die Gabe, die Forderungen der Grammatik bey der Erklärung eines Autors eben ſo ſchnell als einleuchtend und faßlich zu befriedigen; indem man alſo alle Zeit darauf verwandte, die Grammatik bey der Leſung eines Autors praktiſch durch zu gehen, giengen alle die guten Wirkungen, welche die Werke der Alten auf den Verſtand und das Herz haben können, verloren. Man lernte aus ihnen von Philoſophie, Geſchichte, Alterthümern, Beredſamkeit und Geſchmack wenig oder nichts, oder faßte, was man bey ihnen fand, noch immer mit einem gewiſſen mönchiſchen Charakter auf, und wandte es eben ſo an. Hätte man ſolche gemeinnützige Kenntniſſe, als Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturkunde und Mathematik ſind, in den Studienplan mit aufgenommen, ſo konnte es nicht fehlen, daß man nicht gleichſam von ohngefähr bey dem Studium der Alten darauf aufmerkſam geworden, und daraus gelernt haben würde. Der Gelehrte lernte alſo bey der beſtehenden Einrichtung der Schulen aus dem Unterrichte der lateiniſchen Sprache nichts als lateiniſch plaudern und diſputiren; Bildung des Verſtandes, des Geſchmacks, der Urtheilskraft, des Herzens durch das Leſen und Erklären der Alten war eine Sache, wornach man lange noch nicht mit Strenge fragen durfte. Dieſes waren die Wirkungen davon, daß der gelehrte Unterricht von der bürgerlichen Erziehung auf keine Weiſe getrennt wurde; und daß auch in dieſer Periode die Schule als ein Anhang der Kirche blos als Vorbereitungsart zu Kirchenämtern, nicht als Bildungsanſtalt für die Welt und für die Humanität angeſehen wurde.

Ich

Ich kehre zu Sibers eigener Beſchreibung von dem innern Zuſtande der Schule zurück. Der Lehrſtunden waren früh zwey und Nachmittags drey, doch ſo, daß allezeit eine Art von Freyſtunde dazwiſchen war. Gab der Cantor den Knaben nicht Unterricht in der Muſik, welche noch zu den oben angeführten Lehrgegenſtänden gehörte, ſo wurde, war es eine Morgenſtunde, ſelbige mit dem Gebet und der Leſung einer bibliſchen Hiſtorie hingebracht; Nachmittags aber, wenn ein Theil der Knaben zum Singen in die Kirche geſchickt wurde, theils Cenſur über die Schulvergehungen gehalten, die übrige Zeit aber den Knaben zur Repetition gelaſſen. Zu dieſer war auch wöchentlich ein Tag ausgeſetzt, an welchem alles, was die Woche hindurch gelehrt worden, wiederholet wurde. Halbjährlich wurde aber, auch damals ſchon — ein Examen gehalten, wobey über das Betragen und den Fleiß eines jeden ein Urtheil gefällt, und die würdigen in höhere Claſſen verſetzt wurden. An Sonn- und Feyertagen gieng die ganze Schule unter Anführung der Lehrer in die Kirche, wo ſelbige über die Schüler fleißige Aufſicht führen mußten. Den Tag zuvor aber wurde das Evangelium und der Catechismus erklärt. *)

Wie lange ſich dieſe von Adam Siber gemachte und beſchriebene Einrichtung in Lehrgegenſtänden und Methode unverändert erhalten, läßt ſich aus Mangel der Nachrichten nicht anzeigen. Nicht unintereſſant müßte es wohl ſeyn, zu wiſſen, wie durch neue in Umlauf gekommene Ideen über Schul- und Erziehungsweſen auch hier Umänderungen veranlaßt worden. Indeſſen blieb das Ganze bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs faſt unverändert, da weder die Ramiſtiſchen Aufklärungen in der Philoſophie, noch weniger aber die neue

*) Ueber alle das angeführte ſiehe Lud. literar. welches auch in Schumach. Vita Siberi zu finden.

Methode des Ratichs in Sachsen Eingang fand.*) Eben so wenig entwickelten sich im Innern von Sachsen um diese Zeit bessere Einsichten über Lehrkunst und Erziehungswesen.

Man weiß, welchen Kampf die Theologen besonders von der zweyten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an führten; so heftig, daß der Staat sich diesem Kriege der Meynungen annehmen mußte; obgleich die Regenten selbst zweifelhaft waren, welcher Meynung sie beypflichten sollten. So abwechselnd das Glück der Partheyen war, so behielt die orthodoxe doch am Ende den Platz, und wachte nun um so mehr, jede neue Meynung, jede Idee zu Verbesserungen, wenn sie auch nur in der entferntesten Beziehung auf die Kirche zu stehen schien, in ihrer Geburt zu unterdrücken, ihren Erfinder oder Anhänger aber zu verketzern und zu verjagen. Es fehlt nicht an Beyspielen aus dem sechzehnten Jahrhunderte, welche das Gesagte rechtfertigen. Und so gieng es in unserm Vaterlande nicht allein. In der Lehrform, worin der Jugendunterricht gegossen war, blieb er also stehen, weil es sehr gefährlich war, daran etwas ändern zu wollen. Veränderte Lage und Zeiten, fortschreitendes Denken, neue Bedürfnisse blieben ohne Wirkung. Die Lehrform konnte um so weniger umgegossen werden, da die Schulen unter geistlicher Inspektion standen. Für den Religionsunterricht blieb Luthers Catechismus über diesen Zeitraum hinaus. Ein hiesiger Superintendent M. Ge. Neute, wollte einige veränderte Fragstücke ums Jahr 1591. in der Schule einführen; er wurde aber deshalb vor dem Rathe zur Verantwortung gezogen, und bey der Kir-

chen-

*) Von Ratich siehe: Mangelsdorf Versuche einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden an Erziehungswesen gesagt und gethan worden, Leipzig 1779. S. 179. Pauli am angef. Orte, Th. I. S. 25. Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 399.

chendisitation den 11. Sept. 1592. als des Cryptocalvinismus verdächtig seines Amtes entlassen.*) Ohngefähr beym Anfange des siebzehnten Jahrhunderts wurde auch Hutters Compendium, welches mehrentheils mit den eigenen Worten der symbolischen Bücher gegen die röm. Kirche, vornämlich aber gegen die Grundsätze Calvins gerichtet war, zum ausführlichern Religionsunterrichte hier eingeführt.

Ob nun aber die ganze beschriebene Lehrart und alle übrige Umstände die hiesige Schule sehr frequent und blühend gemacht habe, ob die Schüler sogleich von hieraus die Academie bezogen, oder zuvor andere Schulen besucht, ist in Ermangelung gewisser Schulbevölkerungslisten nicht zu bestimmen. Ueberhaupt wird auch ein mit ganz philosophischer Hinsicht entworfner Studienplan und Lehrmethode unfruchtbar bleiben, wenn die Lehrer nicht Talente der Anwendung besitzen; eine Forderung, die damals noch weniger als heut zu Tage geleistet wurde. Das thätige Leben eines Schulmannes, besonders eines Rektors kann daher in Rücksicht seiner Schule von außerordentlicher Wichtigkeit seyn, und selbst in der Schulgeschichte Epochen veranlassen. Viele Chemnitzer aus dieser Periode aber vollendeten ihre Schulstudien zu Pforte.**) Und zur Zeit der Drangsale und Verwüstungen des dreyßigjährigen Krieges, welche so mächtig auf das Aeußere der hiesigen Schulanstalten wirkten, wie wir oben gesehen haben, war die Schule wenigstens so in Verfall, daß Niemand mehr von derselben auf die Universität gehen konnte.

Am Ende des vorigen Zeitraums ums Jahr 1538. findet man schon Nachricht, daß zur Erholung und Ergötzung der Schüler (eine andere Absicht kam wohl anfangs in keines Menschen Sinn) von dem Schulmeister

*) s. Richters Chronik, Th. II. S. 227.

**) s. Pertuckii Chron. Portensis, P. II. Mülleri Progr. de hist. Schumach. Chemn. 1721,

meiſter zu Faſtnacht eine geiſtliche Comödie auf dem Markte aufgeführet worden. Vermuthlich war ſolches auch ſchon viel früher geſchehen. Vom Jahr 1603. an, wo die Knaben „mit den Adjuvanten des Chori Muſici zu St. Jacob“ ein gleiches thaten, wurde es faſt jährlich wiederholet.*) Die Stücke waren faſt immer aus dem Terenz oder der Bibel genommen. Ob das Gregorienfeſt vor der Reformation von der hieſigen Schule gefeyert worden, iſt nicht gewiß. Wenigſtens war es ſeit der Zeit in Vergeſſenheit gekommen; denn von dem Rektor Caſpar Wirth, welcher ſich von 1619 bis 1627. hier befand, wird gemeldet, „daß er zuerſt den 22. März 1619. das Gregorienfeſt in ſchönem Habitu celebriret habe.**)“ Die ganze Schule machte auf eine dem Geſchmacke des Zeitalters angemeſſene Art in ſonderbarer Kleidung einen Aufzug, gieng durch die Straßen und in die Häuſer und ſang; oder es traten auch Knaben auf und hielten Reden. Die Einwohner des Orts theilten dafür Geſchenke aus. Dieſe angeſprochene Freygebigkeit war vermuthlich die Veranlaſſung von Seiten der Schullehrer, welches um ſo gewiſſer ſcheint, da um das Jahr 1619. das traurige Kipper- und Wipperweſen im Schwange gieng, wodurch diejenigen, welche fixirte Beſoldungen genoſſen, überall zu kurz kamen, und daher auf neue Erwerbungen bedacht ſeyn mußten. Dieſes mag auch anderwärts häufig die Veranlaſſung zu den Umgängen geweſen ſeyn.

*) ſ. Müllers Einladungsſchr. zu einer Comödie, 1733.

**) ſ. Weils Mſct. über die Schule zu Chemnitz.

Die Fortſetzung folgt.

Museum

für

die Sächsische Geschichte

Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Dritten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung.

1796.

V.

Einige Bemerkungen über den Aufſatz von der Landtags-verfaſſung im Stift Merſeburg, in des Muſei für die Sächſ. Geſch. III. Bandes erſtem Stück Nr. I. Von W—b. S. 137—151

VI.

Von den Gerechtſamen des Hauſes Sachſen ii der Stadt Nordhauſen, und der Landgräfl. Thüringſchen Burg zu Furra, mit der ſelbige eine Zeitlang vereinbart geweſen; von W—b. S. 52—184

VII.

Meiningiſche Landtagsacten von 1775. S. 18—268

I.

Fortsetzung der Abhandlung von der Stadtschule zu Chemnitz.

§. 6.

Begebenheiten der Schule vom 30jährigen Kriege an bis auf unsere Zeiten — Stiftung einer Schulbibliothek, Legat für arme Kinder ꝛc.

Sieben Jahre hatte das Schulgebäude in seinen Ruinen gelegen, als es im J. 1641 wieder aufgeführet, und den 14. Sept. nach einer von dem Superintendenten M. Sebastian Hommel gehaltenen Predigt eingeweihet wurde. Den 1. Oct. wurden die öffentlichen Lectionen durch einen feyerlichen Actus, bey welchem vier Schüler als Redner auftraten, eröffnet. Der damalige Rector, Adam Andreä, ladete durch ein lateinisches Programm in Saphischen Versen, welches von poetischen Glückwünschungen der übrigen Lehrer begleitet war, dazu ein *). Dieser

Andreä,

*) S. Richters Chronik, Denkwürdigk. von Chemnitz. Beilii Memoria Scholae Chemnicensis. Müller. de hist. Scholae Chemn.

Andreä, deſſen Leben nebſt der übrigen Rectoren und Conrectoren Leben ich künftig in einem kurzen Nachtrage liefern werde, bleibt für dieſe Schule ſtets ein verdienſtvoller Mann; er legte nämlich durch das Vermächtniß ſeines Büchervorraths den Grund zu einer Schulbibliothek, und ſetzte überdem zu deren Vermehrung ein kleines Capital von 50 Gülden aus *). So gering auch der Anfang war, ſo wuchs ſie doch durch die Wohlthätigkeit ſowohl von Seiten der Geiſtlichkeit, als der Kaufmannſchaft und Bürger, bald anſehnlich an. Auch die Schüler trugen öfters beym Abgange dazu bey; und einige von ihnen erinnerten ſich derſelben, wenn ſie in vermögende Umſtände gekommen waren. Beſonders legirte aber der Amtmann Salomon Siegel († 1685) unter andern ein Capital von 500 fl., davon die jährlichen Zinſen dem Miniſterium, dem Schulcollegium und der Schulbibliothek wechſelsweiſe zufallen ſollten **). Aus dieſem Legate waren denn auch unter dem verdienten Rector, Daniel Müller (von 1707 — 1741), allein ſchon eine An-

zahl

*) S. Dan. Mülleri Progr. de fundatione Bibliothecae Scholae Chemn. ab Ad. Andreae, Rect. Chemn. 1721. fol.

**) S. Mülleri Progr. de Bibliotheca Scholae Chemnicenſi, Chem. 1709. fol. Eiusd. Progr. continens Indicem librorum, quibus Sal. Sigelius Bibliothecam Chemn. auxit, ibid. 1736. et Eiusd. Progr. ad Memoriam Sal. Sigelii et alior. viror. ibid. 1733.

zahl recht guter und brauchbarer Bücher angeschafft, welche der Rector Hager in einer Gedächtnißschrift auf Siegeln kürzlich anführet. Sie bestehen in philologischen und historischen Schriften, als: Salmasii Exercitat. Plinianae, Speneri opus heraldic. eiusd. theatr. nobilium, Historici Ecclesiastici Gr. III Tom. Philonis opera, Iosephi opera; Buddeus allgem. histor. Lexikon; Strabonis Geographia, ed. Amstd. Herodotus Gronouii, Aristophanem Kusteri, Gatakeri opera critica, Gyraldi opera, Cavei hist. Litt. Script. eccl. Cypriani Hilaria euang. Platonis opera, Bocharti opera, Pollucis onomasticum, Calvaers Saxoniam infer. Am. Marcellinum Gronouii, Lindenbrogii Script. Septentr. Puffendorffii Comment. de rebus Frid. Wilhelmi, Clementis Alexand. opera, Pistorii Script. rer. german. Hippolyti opera, Sommersbergii Script. rer. Silef. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher, Propertium Broukhuysii, Monumenta Paderborn. Suetonium Pitisci, Taciti opera Gronouii, Senecae Tragoedias Gronouii, Liuii opera etc. *). Auch unter dem gelehrten Rector Hager kam theils aus diesem Fond manches nützliche und kostbare Buch hinzu, wie z. B. Hesychii Lexicon gr. ex rec. Alberti, T. I—II. L. B. 1756—66. fol.; theils vermehrten auch andere Gönner die-

*) S. Einlad. zu einer Redeübung zum Andenken Sal. Sigels von M. J. G. Hager, Rector. Chemn. 1742.

ſelbe. So ſchenkte der Burgemeiſter Wend Linné Syſtema Naturae etc. c. pr. Io. Ioach. Langii, T I.—III. Halae 1769—70. 8. c. fig. hinein, und ein abgehender Schüler, Chr. Fr. Oehme, verehrte 1764 Rollins Röm. Hiſtorie, Lpz. 1739—1750. 8. in 5 Theilen. Und manches ſeltne Buch iſt darin anzutreffen, unter andern: *Directorium Statuum*, ſeu verius, Tribulatio ſeculi in 4to 36 fol. ſiue 9 plag. c. fig. ligno inciſis a Petro Attendornio, Argent. 1489. editum; *Muſae lacrymantes*, ſiue Pleias Tragica, i. e. ſeptem Tragoediae ſacrae — *auct.* R. P. Iac. Corn. Lummenaeo a Marca Relig. Presb. S. Bened. in monte Blandino ad Gandauum. Duaci 1628. 4. min. 1 Alph. 7 Bog.; *Liber faceti-dicens* mores hominum praecipue iuuenum in ſupplementum illorum, qui a cathone erant omiſſi iuvenibus vtiles, impr. Coloniae per Henricum Quentell. in 4. 16 fol. circa an. 1490—1492. Hager unternahm daher etwas nützliches, als er von den Merkwürdigkeiten dieſer Schulbibliothek in ſieben Programmen Nachricht ertheilte *). Neben dieſer Stiftung einer öffentlichen Schulbibliothek hat ſich ein anderer Mann durch eine ähnliche Stiftung ein verdientes Andenken erworben. Dieſes iſt der Steuerrath Andreas Trämer, ein Chemnitzer von Geburt, der als Curren-

*) Memorabilia Bibliothecae Chemnic. Progr. I—VII. Chemn. 1769—1777.

Currendaner die Schule ſeiner Vaterſtadt beſucht hatte. Er ſtiftete 200 fl., um armen Stadtkindern Schulbücher auszutheilen. Es geſchiehet ſolches jährlich beym Examen, und iſt den 19. Nov. 1703 zum erſten Male befolget worden *). Für die Unterſtützung der Schüler iſt übrigens durch die Currende und das gröſſere Chor geſorgt. Jene iſt zu Rector Hagers Zeiten durch die Inſpection bis auf 16 Knaben erhöhet worden, damit theils ſolche ohne Verhinderung der übrigen Tertianer ꝛc. die Metten und halbe Chorleichen allein beſorgen möchte, theils damit dem geſchwinde Singen der Currendaner vor den Häuſern künftig dadurch abgeholfen würde, daß ſolche nun in 2 Chören ſingen gehen. Beyde, ſowohl das Chor als die Currende, erhalten durch das ordentliche Singen und durch das ſogenannte Anſingen bey Geburts- und Namenstagen durch die Wohlthätigkeit der Einwohner nicht geringe Vortheile. Die Currendaner werden überdem durch den Rath alljährlich mit Tuch zu Kleidern und alle 2 Jahr mit Tuch zu Mänteln verſorgt; und in Rückſicht der öffentlichen Stunden ſind ſie auch vom Schulgelde befreyet **). Weder Chor noch Cur-

 rendaner

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 216. und deſſen Nachrichten zur Kirchengeſch. S. 60.

**) S. Hagers zuverläſſige Beſchreibung der gegenwärtigen Verfaſſung der latein. Stadtſchule zu Chemnitz. Chemn. 1755. 4. 2 Bog.

rendaner erhalten etwas von der Einnahme beym Gregoriussingen, welche nämlich den Lehrern, vom Rector bis zum Baccalaureus, zufällt: allein sie haben dagegen die ganze Einnahme des Neujahrssingen zu genießen; und überdem gehört dem Präfect und Adjunct des Chors der Gewinn von dem Dorfsingen bey Gelegenheit dieser Feste. Das Singen beym Gregoriusfeste, wo die Lehrer selbst mit durch die Stadt umherziehen müssen, ꝛc. ist hier eben noch wie in den meisten Städten Deutschlands gebräuchlich: denn man fühlt das Unanständige einer Gewohnheit noch nicht stark und lebhaft genug, welche im Mittelalter von herumziehenden und verlaufenen Bettelmönchen und sogenannten Bacchanten ihren Ursprung hat.

Was übrigens und ganz besonders zur Unterstützung der Schüler, vorzüglich aus den obern Classen beyträgt, sind die vielen Hospitia bey der Bürgerschaft und den übrigen Einwohnern. Zum Theil für diese Freytische, zum Theil für baare Bezahlung, unterrichten die Schüler die Kinder ihrer Wohlthäter im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionskenntnissen. Diese Gewohnheit ist alt. Schon die Schulgesetze, welche allem Ansehen nach nicht später als aus der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts herrühren können, enthalten Vorschriften für diejenigen Schüler, welche als Kinderlehrer sich gebrauchen lassen *). Zugleich

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 224. f.

gleich erſetzen aber hier die Schüler eine Anſtalt, welche in Manufacturſtädten gewiß erforderlich iſt, welche aber, ſo viel ich weiß, außer England nicht angetroffen wird *). Bekanntlich iſt Chemnitz eine Manufacturſtadt; der ärmere Theil der Einwohner hat durch den Verdienſt, welchen ihre Knaben in den Cattundruckereyen finden, eine faſt gerechte Entſchuldigung, ſelbige den öffentlichen Schulen zu entziehen, weil ſie in den gewöhnlichen Schulſtunden ihren Unterhalt durch ihre Arbeit ſelbſt verdienen müſſen. Ein erwachſener Schüler unterrichtet daher eine Anzahl von 6 — 10 Knaben, welche ſich in einer Abendſtunde verſammeln, in den nothwendigſten Kenntniſſen. Es iſt leicht einzuſehen, daß dieſer Unterricht nicht anders als ſehr dürftig ausfallen kann, da er ohne obrigkeitliche Inſpection und einen gewiſſen vorgezeichneten Plan vorgenommen wird. Es wäre beydes wohl um ſo nöthiger, da dieſe Knaben gewöhnlich außerordentlich verwildert ſind, welches, wie es ſcheint, daher rührt, daß ſie in Geſellſchaft erwachſener Perſonen von verſchiedenem Charakter arbeiten, welche, wenn auch ohnabſichtlich, durch ſittenloſe Geſpräche früh ſchon jede moraliſche Regung in den Seelen dieſer Knaben erſticken. Es verdiente daher wohl von Freunden der Menſchheit erwogen zu werden, wie dieſem Uebel in Manufacturſtädten mit glücklichem Erfolge entgegen zu arbeiten ſey. —

*) Sonntagsſchulen trifft man außer England wohl nicht an.

Je geringer durch diese Gelegenheit, den täglichen Unterhalt in den Manufacturen verdienen zu können, die Anzahl der Schüler aus der Stadt gewöhnlich seyn muß — Hager zählte im J. 1764 nur 78 Stadtkinder in allen Classen der latein. Stadtschule — desto zahlreicher pflegen diejenigen Schüler zu seyn, welche, um sich für die höhern Wissenschaften geschickt zu machen, aus der Nachbarschaft hier studieren. Im J. 1723 saßen in den beyden höchsten Classen 89 Schüler, unter welchen sich 29 Chemnitzer befanden, und bey Hagers Tode (1777) waren 85 Schüler darinnen, unter welchen sich nicht mehr als 28 Chemnitzer befanden, wovon noch viele zu bürgerlichen Gewerben zurückkehrten *). Wenn geringes Schulgeld zur Bevölkerung einer Schule beytragen kann, so scheint das hiesige kein Hinderniß derselben. Ein Quintaner und Quartaner bezahlt das Quartal für die öffentlichen Stunden nicht mehr als 1 Gr. und für die Privatstunden 6, 8 oder 12 Gr. Ein Tertianer für die öffentlichen 2 Gr. und für Privat- und Singstunden 12 Gr. Ein Secundaner und Primaner endlich, jener 3 und dieser 4 Gr. und für die Privatstunden 16 Gr. Privatissima werden ebenfalls das Quartal nur mit 16 Gr. bezahlt.

Für

*) S. Hagers Progr. unter dem Titel: Ungegründete Einwend. wider die öffentlichen Schulen. Chemn. 1764. Gelegenheitsgedichte der Schüler mit dem Namensverzeichnisse von 1723 auf den Namenstag des Conrect. Weiß und 1777 auf Hagers Tod.

Alle Schüler geben bey der Aufnahme und den Namenstagen ihrer Lehrer etwas Beliebiges *). Dieſes Schulgeld iſt nebſt den Namenstags- und Gregoriusgeldern ein Theil der Einkünfte der Lehrer, die zum Theil, nach dem, was oben angegeben worden, nicht ſo ganz geringe, ſondern vielmehr in Rückſicht anderer Orte beſonders einträglich ſind. Ich erinnere mich wenigſtens ein Einnahmeverzeichniß eines ehemaligen Conrectors geſehen zu haben, wo ſich die Jahreseinkünfte deſſelben auf 420 — 40 Rthlr. beliefen.

Ohngeachtet der ſchwachen Anzahl der Stadtkinder in dieſer Schule, daran theils die oben angegebene Urſache des Manufacturweſens, theils die Bequemlichkeit des Hausunterrichts durch die größern Schüler, theils andere Dinge Schuld ſeyn können, nahm doch im J. 1719 die Jugend in den untern Claſſen ſo ſtark zu, daß der Rath, als Patron der Schule, noch einen Schulcollegen, einen Sextus, anſtellen mußte **); allein 1770 iſt dieſe Stelle, wegen ſchlechter Zeiten, lange vacant geblieben, und ich weiß nicht, ob ſie gegenwärtig beſetzt iſt. Ueberdem iſt aber ſchon aus frühern Zeiten, wenigſtens der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der jedesmalige Kirchner zu St. Jacob Collaborator der Schule.

*) S. Hagers Beſchreibung der Verfaſſung der Schule zu Chemnitz.

**) S. Beils Mſcpt. über die Schule zu Chemnitz.

§. 7.

Innerer Zustand der Schule, vom 30jährigen Kriege bis auf unsere Zeiten — Lehrstoff, Methode, Disciplin ꝛc. Lectionscatalog vom J. 1794.

Die Streit- und Verfolgungssucht unter den Protestanten in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts und im Anfange des 17ten, schien alles Selbstdenken, alles Forschen und damit alle wahre Gelehrsamkeit zu Grabe tragen zu wollen; die Barbarey eines dreyßigjährigen Krieges im 17ten Jahrhundert suchte jede Spur von Cultur auszulöschen: doch alles war vorübergehend, und wirkte nur zur Entwickelung der Humanität; schwerlich hätten wir ohne jenen schrecklichen Krieg, ohne den darauf erfolgten Frieden unsere segensvolle Denkfreyheit erlangt. Kaum breitete der milde Frieden Ruhe über Deutschland aus, kaum erndtete der Landmann die Früchte seines Schweißes für sich wieder ein, kaum genoß der Städter die Belohnungen seines Fleißes und seiner Kunst, ohne Furcht geplündert zu werden: so wurde auch auf die Aufbauung von Kirchen und Schulen Geld und Sorgfalt gewendet. Auch Chemnitz hatte seine Schule wieder aufgebauet. Jetzt hob sie sich binnen kurzer Zeit unter ihrem Rector, M. Albin Seyfried, von 1646—1658 wiederum so, daß die Schüler von da die Academie beziehen konnten *). Seyfried, dessen Verdienste hier-

*) S. Mülleri Progr. de hist. Scholae Chemn. 1721.

hierbey in der Folge dadurch belohnt wurden, daß er Superintendent zu Chemnitz wurde, war ohne Zweifel ein guter Philologe. Als Rector verfertigte er den Chemnitzer Donat, der sich lange als Schulbuch hier erhalten hat *). Alle seine Einrichtungen sind zwar nicht zu bestimmen: allein es ist gewiß, daß die meisten Abweichungen von dem vorigen Studienplan ihm zuzuschreiben sind: durch ihn und seine Nachfolger Egenolph, Engel, Arnold, Schulz, Müller u. s. w. so wie durch die Conrectoren, Joh. Matth. Engel, Planckner, Weiße, Gähling, Beil, Krebs u. s. w. kam die Schule überall in gutes Ansehen, und nicht nur die Stadtkinder, welche zum Studieren bestimmt waren, frequentirten die Schule, sondern auch Fremde, durch die Freygebigkeit der Einwohner noch mehr angelockt, machten sich hier zu den academischen Studien geschickt **). Es waren die gedachten Männer nicht

*) S. Richters Chronik, Th. 2. S. 240.

**) Es sind viele Männer seit dieser Zeit in Chemnitz gebildet worden, welche als Gelehrte in der Folge sehr merkwürdig geworden. Unter den frühern nenne ich nur den ehemaligen Prof. Platner zu Leipzig und den Schuldirector Ranisch zu Altenburg; von denen, welche noch leben, ist ohne Zweifel der Prof. Heyne zu Göttingen der denkwürdigste. Der Prof. Johann August Ernesti zu Leipzig sagte daher in der Schlußrede zu Salomon Ranischens Dissert. de Lucae et Iosephi in morte Herodis

nicht allein gute Philologen, sondern einige unter ihnen dachten mit Gründlichkeit über Pädagogik nach. Die Vollständigkeit der Geschichte erlaubt es nicht, einen Mann hier besonders unerwähnt zu lassen, der über Pädagogik überhaupt und über Lehrkunst und Methode mit tiefdringendem Blicke nachforschte. Es war dieses der damalige Conrector, Chr. Heinr. Weiße, der von hier als Rector nach Annaberg und von da nach einem Jahre als Director des Gymnasiums nach Altenburg gerufen wurde. Sein früher Tod († 1730. alt 42.) entriß die Hoffnung, so manche seiner Ideen realisiret zu sehen *). Seine Meinungen über pädagogische Gegenstände blieben auch gewiß in Chemnitz nicht

rodis Agrippae Consensu, Leipzig 1745. mit Recht: Est praecipua quaedam et iam aliquot saeculis cognita, in excellentibus ingeniis proferendis, felicitas Chemnicii: neque alia temere, in his terris, vrbs est, vnde instructiores graecarum et latinarum litterarum scientia adolescentes ad nos venerint.

*) Der Herr Herausgeber dieses Museums verzeihe meine Kühnheit, hier seinen verewigten Herrn Großvater genannt zu haben. Von dem Wenigen, was gesagt worden, steht jedem Leser die Quelle zur Ueberzeugung offen. Diese sind seine Schriften, als: Gutachten von Schulsachen ꝛc. Chemnitz 1718. 8. 352 S. Latium in compendio, d. i. sichere und angenehme Methode, die lateinische Sprache auf mathemat. Art zu erlernen. 2 Theile. Altenburg bey Richter 17.. und 1769. 8. Bey der

Lesung

nicht ohne Wirkung, und er durfte daher hier nicht übergangen werden. Nach des Rector Dan. Müllers Tode kam Hager nach Chemnitz. Von ihm ist uns der Lehrstoff und die Lehrmethode zu seiner Zeit in einem Programm v. J. 1755 ausführlich beschrieben worden. Ein so thätiger Mann, wie dieser, dessen Verdienste um die Erdbeschreibung, so wie um einige andere Fächer der Litteratur, bekannt genug sind, wirkte ohne Zweifel auf die Verfassung der Schule; seine Beschreibung scheint dieses zu rechtfertigen. Das Wesentliche davon ist folgendes. Ehe er zur Beschreibung selbst übergeht, bestimmt er als Zweck von den Bemühungen der Lehrer die Erzeugung einer ungeheuchelten und wahren Gottesfurcht, eine gründliche Kenntniß der nothwendigen Sprachen und Wissenschaften, und eine nach den Zeiten höchst erforderliche Ausübung guter Sitten. Auf diesem Wege hofft er gute Christen und brauchbare Männer in jedem Fache zu bilden. Dann geht er zur wirklichen Beschreibung über. In der fünften Classe fing sich demnach, wie in allen Classen, die Schule mit Gesang, Gebet und Bibellesen an, alsdann wurden die ersten Anfänger im A. B. C. im Buchstabiren und Lesen geübt. Die Grundlehren der Religion, als biblische Sprüche, Psalmen

Lesung und dem Urtheile muß man freylich auf das Zeitalter Rücksicht nehmen. Dieses ist bey allen Schriften der Vorzeit nöthig.

Pſalmen und Hauptſtücke, wurden ſorgfältig erkläret und durch Vorſagen eingeprägt. In der vierten Claſſe wurde der vorige Unterricht fortgeſetzt; allein es kam nun auch das Lateiniſche hinzu, welches im Decliniren, Conjugiren und Beybringung leichter lateiniſcher Wörter beſtand. Doch, zur Ehre dieſes vernünftigen Schulmannes ſey es geſagt, erinnerte er, daß es einem jeden Vater frey ſtände, zu erklären: ob ſein Kind blos das Chriſtenthum, Rechnen und Schreiben erlernen, oder weiter angeführt werden ſolle. Im erſten Falle, ſagt er, würde blos das reine deutſche Leſen, eine zierliche Hand zu ſchreiben und gründlich zu rechnen gelehret, und hauptſächlich mit allem Eifer die Grundſätze der chriſtlichen Religion, nach Anleitung des Dresdner Catechismus, deutlich erkläret und eine wahre Gottesfurcht durch Wiederholen eingeſchärfet. Im zweyten Falle blieb es bey der gewöhnlichen Ordnung. In der dritten Claſſe wurde auf dem in der Religion gelegten Grunde fortgebauet. Die Knaben mußten die Hauptſtücke, die vornehmſten Fragen und wichtigſten Sprüche des Catechismus und die Bußpſalmen auswendig lernen. Im Lateiniſchen wurde durch Wiederholung des Vorigen alles feſter beygebracht, die Regeln des Zuſammenhangs wurden nach Langens Grammatik erkläret, und die Anwendung in Langens Colloquien, Aeſopus Fabeln und dem Orbis pictus gezeigt; indem ſolche täglich überſetzt und zergliedert wurden. Dabey ſah man

ſtark

ſtark auf die vorkommenden Sittenlehren. Kleine Nachahmungen wurden deutſch gegeben, und dann verbeſſert. Wörter und Redensarten, die ſich darin fanden, wurden auswendig gelernet. In den Privatſtunden wurde theils das Vorige fortgeſetzt, theils ward die Kunſt, ſchön und recht zu ſchreiben und zu rechnen, gewieſen. Zur Uebung im Leſen wurden verſchiedene Handſchriften vorgelegt. Der Speccius wurde überſetzt und gebeſſert; die latein. Wörter in Langens Grammatik auswendig gelernet. Mit dem Griechiſchen wurde der Anfang gemacht, und die Halliſche Grammatik dabey gebraucht. Ueberdem wurden viermal wöchentlich Singeſtunde gehalten, die Anfangsgründe der Vocalmuſik zu lehren. Die zweyte und erſte ſind in den öffentlichen Stunden vereinigt. Der Religionsunterricht war nach Hutters Compendium, Definitionen und Beweisſprüche wurden erklärt und auf die Beweisgründe in letztern aufmerkſam gemacht, und ſowohl deutſch als lateiniſch auswendig gelernet. In der lateiniſchen Sprache wurden Epiſtolae et Orationes Ciceronis und der Virgil geleſen, und dabey auf eigentliche Bedeutung und Reinigkeit der Wörter, Schönheit der Redensarten, Einrichtung, Zierlichkeit und Verſtand ganzer Sätze und auf die Uebereinſtimmung oder Abweichung der lateiniſchen von der Mutterſprache geſehen. Kurze Nachahmungen wurden dabey gemacht; und Alterthümer und Mythologie dabey mit Entdeckung der

Quellen

Quellen erklärt; auch Sittenlehren nach Beſchaffenheit daraus gezogen. Die Langiſche und Märkiſche Grammatik zog man überall dabey zu Rathe. Im Griechiſchen wurde Plutarchus de educatione Puerorum oder die Sonntagsevangelien und Epiſteln geleſen, die Halliſche Grammatik und Poſſelii Syntaxis gebraucht, und wie im Lateiniſchen verfahren. Die Schüler mußten den Inhalt mit lateiniſchen Worten erzählen, wodurch ſie zum Lateiniſchreden angeleitet wurden. Zur Sittenbildung las man Eraſmi Roterodami Ciuilitas morum, und ſah auf Ausübung. Vor Genießung der Communion wurden aſcetiſche Stunden gehalten, und denen, welche zum erſten Male dazu gehen, ein catechetiſcher Unterricht ertheilet. Der Conrector ging in beyden Claſſen den Curtius, Julius Cäſar und Ovid, und im Griechiſchen das neue Teſtament durch. Der Cantor hielt wöchentlich fünf Eingeſtunden in den obern Claſſen, welche die Choraliſten nothwendig beſuchen mußten, aber auch jedem andern freyſtunden. In der zweyten Claſſe beſonders wurden vom Conrector in den öffentlichen Stunden allein alle Theile der Grammatik nach Langen gelehret, wobey die nothwendigen Regeln auswendig gelernet und mit Beyſpielen erläutert wurden. Alle Mitwoche wurden deutſche und lateiniſche Verſe und alle Sonnabend eine ungebundene deutſche Ueberſetzung aufgewieſen und verbeſſert. In den Privatſtunden wurde Cornelius Nepos, der Terenz und das griechiſche neue

Teſta-

Teſtament geleſen und die griechiſche Grammatik fleiſſig getrieben. Privatiſſime hielt ſelbiger franzöſiſche und italiäniſche Stunden, und gab Anleitung zum Styl. Der Rector erklärte den Schülern der erſten Claſſe öffentlich Zopfens Vernunftlehre und Freyeri Oratoria. Mitwochs wurden deutſche oder lateiniſche und griechiſche Gedichte, und Sonnabends deutſche, lateiniſche, griechiſche und hebräiſche Ueberſetzungen, deutſche und lateiniſche Perioden, Briefe, Fabeln ꝛc. aufgewieſen und verbeſſert. Vier Primaner hielten ſelbſt verfertigte oder aus guten Schriftſtellern genommene Reden, wobey man auf alles einem Redner Anſtändige Acht gab. Alle 14 Tage wurde über eine von einem Primaner verfertigte Diſputation diſputiret, zuvor erklärte Hager aber ſeine Elementa artis diſputandi. Privatim wurden Heineccii fundamenta ſtyli, der Horaz und Homer erklärt, die Sittenlehren und alle Theile der Geſchichte pragmatiſch vorgetragen. Privatiſſime wurden Danzens Compendium linguae hebraeae halbjährlich vollbracht; Opitii Biblia ſacra beſtändig geleſen, zur deutſchen und lateiniſchen Dichtkunſt Anweiſung gegeben, und die Geographie nach Hagers eigenem Lehrbuche vorgetragen, auch franzöſiſche und italiäniſche Stunden und bisweilen oratoriſche Uebungen gehalten.

Dieſes iſt die innere Verfaſſung, wie ſie unter dem Rector Hager und beſonders im J. 1755 beſtand.

Wenn wir diese Beschreibung mit der Schilderung der vorigen Zeiten vergleichen, so werden wir freylich manche Fortschritte gewahr. Wir sehen Geschichte und Geographie in den Schulstudienplan, obwohl nur für die höhern Classen, aufgenommen; da doch auch der künftige Gewerbe treibende Bürger dieser und ähnlicher Kenntnisse sehr bedarf. In Rücksicht der Methode wissen wir von mehrern Lehrern, daß sie in neuern Zeiten glückliche Verbesserungen gemacht haben, z. B. in zweckmäßiger Erklärung der Autoren u. s. w. Das Ganze steht aber bey alle dem der alten Verfassung überall gar zu ähnlich. Dieses würde zwar nichts zu bedeuten haben, wenn entweder die alte Einrichtung in der Folge nie einer Verbesserung bedurft hätte, oder wenn nicht dadurch angedeutet würde, wie wenig man überhaupt zu Verbesserungen geneigt sey, wie selten man auf die Forderungen höret, welche neue Bedürfnisse und veränderte Zeiten machen, wie spät man zur Realisirung der Vorschläge großer Pädagogen in diesem Jahrhundert schreitet. Allein es ist nicht hier allein der Fall. — Ohne diesen Gegenstand und die möglichen Verbesserungen selbst zu verfolgen, will ich nur eine Lectionstabelle, welche die innere Beschaffenheit der höhern Classen aus der neuesten Zeit darstellt, hier beyfügen, und dann weiter gehen.

Oeffent-

Oeffentliche Stunden.

Stunde	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freytag
6—7	Singen, Beten und Bibelleſen.	wie Mont.	wie Mont.	wie Mont.
7—8	Theol. nach Reichardi Init. doctr. Chriſt.	Univerſ. Geſchichte nach Schröckh.	Theologie wie Mont.	Choraliſten u. Secundaner in der Kirche bis 8 Uhr.
8—9	Cic. de offic.	Curtius.	N. Teſtam.	- frey.
halb 1 Uhr bis halb 2.	Singeſtunde.	wie Mont.	wie Mont.	wie Mont.
halb 2 bis 2.	Ovid. Metamorph.	wie Mont.	Iul. Caeſar.	wie Donnerst.
2—3	Epiſt. Cic.	wie Mont.	Xenoph. Memorab.	Virgilii Aen.

Privatſtunden in Cl. II.

9—10	Sel. hiſt. e prof. Script.	wie Mont.	N. Teſtam.	wie Donnerst.
3—4	Terentius.	wie Mont.	Aeliani variae hiſt.	wie Donnerst.

in Cl. I.

9—10	Homer. od. Spec. lat. vel gr.	Sueton.	Gesners Chreſt. gr.	Horat.
3—4	Hebräiſch	wie Mont.	Orat. Cic.	wie Donnerst.

Mitwochs und Sonnabends iſt es von 6—7 wie an den andern Tagen, dann werden in der zwey-

ten Classe Specimina corrigirt, auch etwas aus einem Autor perorirt, welches eben so in der ersten Classe statt findet, wo etwas aus dem Horaz perorirt und dann ein Specimen ausgearbeitet wird. Um 8 Uhr geht das Chor singen, und die obern Classen haben keine Lectionen weiter.

Das Gebet in diesen beyden Classen läßt der Rector und Conrector wochenweis abwechselnd anfangen, wonach sich auch das Halten der nächsten Lectionen richtet. Denn die öffentlichen Lectionen werden von einem dieser beyden Lehrer in beyden Classen, die alsdann vereinigt sind, besorgt.

Was die Schulzucht betrifft, so ist diese mehr mit der Zeit fortgerückt. Die Schulgesetze, davon ich das Jahr, wie oben erinnert, nicht angeben kann, enthalten Vorschriften in Rücksicht der aufzunehmenden und aufgenommenen Schüler, des Gehorsams gegen die Lehrer, des Fleißes, des Betragens gegen andere Leute, besonders Wohlthäter, der Kleidung ꝛc. ꝛc. Auch wegen des Chors sind besondere Anordnungen darin enthalten. Sonst wird der Stock als zweyter Grad der Strafe bestimmt; bey gewissen Vergehungen werden auch Geldstrafen von 3 Pf. bis 1 Groschen festgesetzt *). Letztere Strafen sollen einigermaßen noch üblich seyn. Uebrigens sind zur Erhaltung der Ordnung einige Classen in Decurien getheilt, wo jeder Decurio Aufsicht über seine Mitschüler führt.

Um

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 216—28.

Um den Fleiß der Lehrer und die Fortschritte der Schüler in Wissenschaften und Sitten zu beobachten und nöthige Verbesserungen zu veranstalten, werden halbjährlich Examina gehalten. Siber erwähnt ihrer schon, obgleich eine andere Nachricht sagt, daß der Superintendent M. Tettelbach (zwischen 1554 und 1566) dieselben bey der lateinischen Stadtschule eingeführt habe *). Zu dem nämlichen Zwecke dient auch der Besuch, welchen der Ephorus öfters, und nach einer gewissen Nachricht **) alle 4 Wochen, in der Schule ablegen soll. Der Rector Hager rühmt in seiner Beschreibung den öftern Besuch des damaligen Superintendentens, Dr. Hellers. Die Versetzung aus einer Classe in die andere geschiehet allezeit Freytags vor Pfingsten, wo ein jeder Schüler sein Lob oder Tadel öffentlich erhält, nachdem er dessen würdig ist.

Zu den Zeiten des Rector Hagers, der doch ein gewissenhafter Mann gewesen zu seyn scheint, war vermuthlich die Klage über häufige Feyertage nicht selten. Er rechtfertigt sich wenigstens in seiner Beschreibung deshalb, und versichert: daß jederzeit Freytags Nachmittags vor dem Feste die Schularbeit beschlossen, und Donnerstags nach dem Feste wieder angefangen würde. Beym Neujahrsingen würden, in Abwesenheit des Chors und der Currende, von ihm und dem Conrector öffentliche Stunden, und in den untern Classen ordent-

*) S. Hagers oft angef. Pr. von der Verf. der Schule.

**) S. Richters Chronik, Th. 2. S. 224.

lich Schule gehalten. Bey den zwey Jahrmärkten wäre die Schule 3 Tage geschlossen, und diese 6 Tage wären die eigentlichen Feyertage des ganzen Jahrs. Beym Gregoriusfeste wären Lehrer und Schüler nicht müßig, und in den Hundstagen wäre Vormittags Schule, wiewohl solches im ganzen Lande nicht statt finde. Alle übrige Feyertage wären nur Nachmittagsstunden, wobey die Privatissima nicht ausgesetzt würden. Nach einer ganz neuen Nachricht, welche vor mir liegt, sind jetzt folgende Feyertage: 3 Wochen Oster- und Gregoriusfest, 3 Wochen Hundstagsferien, 4 Wochen Weyhnachtsfest und Neujahrssingen, 8 Tage zu Pfingsten, 8 Tage zu jedem Jahrmarkte. Hierzu kommen die halben Feyertage, als: 6 Namenstage der Lehrer, an welchen das Chor singen muß; 6 Namensfeyertage, an welchen die Geschenke für die Lehrer gegeben werden; 4 Quartalfeyertage u. s. w. Ueberdem wird bey Chorleichen ausgesetzt. —

Zu den Schulfesten gehörten sonst die Schulcomödien. Unter den Rectoren Schulze und Müller waren sie häufig. Es findet sich, daß 1686, 1709 den 19. und 20. Sept. und 1. Nov. 1710 den 17. 18. 19. und 20 Jun. 1714 den 18. 19. und 25. Sept. 1716 den 3. 4. 7. und 8 Sept. 1717 den 18. 19. 21. und 22. Oct. 1719 den 11. 12. 14. und 15. Sept. 1721 den 8. 9. 11. und 12. Sept. 1727 den 8. 9. 11. und 12. Sept. 1728 den 30. und 31. Aug. den 2. und 3. Sept. 1730 den 4. 5. 7. 8. und 13. Sept. 1733 den

7. 8.

7. 8. 10. 11. Sept. und 1738 den 28. 29. 30. 31. Jul. und den 1. Aug. dergleichen gehalten worden. Nach dieser Zeit finde ich nur einmal, daß der Rector Hager 1747 den 23. Nov. eine Schulcomödie von den Schülern hat aufführen lassen. Man schrieb zwar denselben für die Bildung junger Leute große Wirkung zu: allein mehrentheils und hauptsächlich wurde das Vergnügen beabsichtigt. Durch die Namensfeyertage, wo die Schüler der beyden obern Classen bey ihren beyden Lehrern mit Kuchen, Wein, Bier u. s. w. versorget werden, ist einigermaßen für die Erholung und das Vergnügen der jungen Leute gesorgt. Der Gregoriusumgang hingegen ist dahin nicht zu rechnen, da die Einnahme dabey den Lehrern als einen Theil ihrer Einkünfte zufällt. Gut wäre es auch hier, wenn Chemnitz andern Städten Sachsens und Deutschlands ein Beyspiel gäbe, und diesen Umgang der Lehrer durch ein Aequivalent an bestimmtem Gelde abstellte; denn ohne Zweifel ist das Unanständige eines solchen Umgangs von vielen braven Einwohnern schon anerkannt worden. Der Lehrer würde, ohne sich einer seinem Amte so unwürdigen Beschäftigung, als das Einsammeln seiner Besoldung vor den Thüren der Häuser ist, aussetzen zu dürfen, gern und mit Eifer künftig die Lehrstunden abwarten, die 14 Tage bis 3 Wochen zum Schaden der Schuljugend deshalb ausgesetzt werden.

II.

Rechts- und Rezeßmäßiger Beweis, daß die Succession in dem Genuß des Amtes Oldisleben den appanagirten Herzogen der Sächsischen Ernestinischen Linie allerdings zustehe.

Vorerinnerung.

Das heutige Senioratsamt Oldisleben war in ältern Zeiten ein Benedictinerkloster, dessen Stiftung die ehemaligen Geschichtschreiber der Adelheid, der Gemahlin des Grafen Ludewigs des Springers, zugeschrieben haben *). Diese Angabe läßt sich aber nicht beweisen, und man hat vielmehr aus guten Gründen behauptet, daß dieses Kloster von der Wittwe des Grafen Cuno von Beichlingen, die auch Adelheid geheißen, um das Jahr 1089 gestiftet und mit vielen Gütern ausgestattet worden **). Schon daraus, daß die Grafen von Beichlingen in dieser Gegend begütert waren, und daß sie nicht nur die Schutzvogtey über das Kloster Oldisleben im Besitz hatten ***), sondern auch dem-

*) Thur. Sacra, p. 709.

**) Schwarzii Append. ad Albini Geneal. Com. Leisn. ap. Menck. S. R. Germ. T. III. p. 966. Heidenreichs Entwurf einer Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 88.

***) Dipl. Oldisleb. ap. Menck. l. c. T. I. p. 638.

nſelben nach und nach viele Güter und Einkünfte
ewendet haben; kann man um ſo gewiſſer auf die
hlingiſche Stiftung ſchließen, weil die Vogteyge-
igkeit insgemein dem Stifter eines Kloſters vor-
lten wurde. Indeſſen ſtand daſſelbe unter der
ingiſchen, nachhero aber Sächſiſchen Landesho-
und wurde daher, nachdem es im Bauernauf-
1525) eine gänzliche Zerſtörung erlitten hatte,
erzog Georg zu Sachſen eingezogen und in ein
erwandelt.

rmöge des 1485 errichteten Theilungsreceſſes, ge-
damals Oldisleben dem Hauſe Sachſen Alber-
er Linie, wurde aber, durch den Naumburger Ver-
om J. 1554, vom Churfürſt Auguſt an den unglück-
ichen Churfürſt Johann Friedrich und deſſen Söhne,
Johann Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern
abgetreten. Dieſe hatten daſſelbe eine ſehr kurze Zeit
im Beſitz. Schon im Jahre 1555 errichteten die letzt-
genannten drey Herzoge mit den Grafen von Manns-
feld einen Umtauſchvertrag, nach welchem letztere das
Hennebergiſche Amt Römhild und die beyden Pfand-
ſchaften Lichtenberg und Brückenau dem Erneſtini-
ſchen Hauſe Sachſen gegen Ueberlaſſung des Kloſter-
amts Oldisleben, nebſt einer Zugabe von 50000 Fl.,
erb- und eigenthümlich abtraten, und zwar mit dem
Beding, daß die Grafen von Mannsfeld daſſelbe vom
Fürſtlichen Hauſe Sachſen zu Mannlehen empfangen

ſollten *). Im Jahre 1591 verkaufte aber Gra
Bruno zu Mannsfeld gedachtes Amt dem Herzog Fri
drich Wilhelm zu Sachſen **), und als nachhe
(1603) deſſen hinterlaſſene Söhne mit ihrem Oheim,
dem Herzog Johann zu Sachſen-Weimar, die bekannte
Landesſonderung vornahmen, wurde Oldisleben dem
Letztern zugetheilet, und von der Zeit an machte
dieſes Amt ein Pertinenzſtück des Fürſtenthums Wei
mar aus.

In dieſem Fürſtlichen Hauſe kam endlich im Jahre
1641 zwiſchen den drey Fürſtlichen Brüdern, Wil-
helm, Albrecht und Ernſt, in Anſehung der Weima-
riſchen Landesportion, eine abermalige Theilung zu
Stande, wobey unter andern die Abrede genommen
wurde, daß das Amt Oldisleben, bey der damals
im Hauſe Sachſen eingeführten Senioratsverfaſſung,
der jedesmalen älteſte Prinz des geſammten Weimari-
ſchen Hauſes, als ein Aequivalent für das, in gemein-
ſchaftlichen Angelegenheiten zu führende, Directorium,
in Lebenslänglichen Beſitz und Genuß haben ſollte ***).

Dieſer

*) dipl. in Grimers Geſch. Herz. Joh. Friedrichs des Mitt-
lern, S. 217.

**) Beylage Nr. I.

***) Lünigs R. Archiv. P. Spec. von Sachſen p. 438. —
Nach den damaligen Portionsanſchlägen kamen die Re-
venüen von Oldisleben mit 2500 Fl. in Anſatz, dermalen
aber kann man den Ertrag wenigſtens auf 5000 Thaler
angeben.

Dieſer Beſtimmung wegen führte nun Oldisleben den Namen des Senioratamtes, und ſeit jenem Vertrage hat daſſelbe allemal der älteſte regierende Herzog zu Sachſen, Weimariſch-Gothaiſchen und Eiſenachiſchen Stammes, folgendermaßen beſeſſen:

1) Herzog Wilhelm zu S. Weimar vom Jahre 1641 bis 1662.
2) Herzog Ernſt zu S. Gotha vom Jahre 1663 — 1673.
3) Herzog Johann Ernſt zu S. Weimar vom Jahre 1674 — 1683.
4) Herzog Johann Georg zu S. Eiſenach vom Jahre 1684 — 1686.
5) Herzog Friedrich zu S. Gotha vom J. 1687 — 1691.
6) Herzog Bernhard zu S. Meiningen vom J. 1691 bis 1697.
7) Herzog Heinrich zu S. Römbild vom J. 1698 — 1710.
8) Herzog Ernſt zu S. Hildburgbauſen vom J. 1711 bis 1715.
9) Herzog Johann Ernſt zu S. Saalfeld von 1716 — 1729.
10) Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Meiningen von 1730 — 1746.
11) Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen von 1746 bis 1763.

12) Her-

12) Herzog Franz Josias zu S. Saalfeld-Coburg besaß Oldisleben nur wenige Monate, weil er schon am 15. Dec. 1764 starb.

13) Herzog Friedrich zu S. Gotha vom J. 1764 — 1773.

Bey dem bisherigen Wechsel dieses Senioratamtes war noch nie der Fall eingetreten, daß ein appanagirter Prinz aus dem Ernestinischen Hause Sachsen einen von den vorhin benannten regierenden Herzogen im Alter übertroffen hatte, mithin konnte auch nicht die Frage entstehen, ob das gemeinschaftliche Directorium, nebst dem damit verbundenen Senioratamt Oldisleben, einem appanagirten S. Prinzen zu Theil werden könnte? Als aber Herzog Friedrich III. zu Sachsen-Gotha 1773 mit Tode abgieng, so ereignete sich jener Fall in der Person des damals noch lebenden Prinzen, Joseph Friedrich zu S. Hildburghausen, welcher, als Aeltester im gesammten Hause Sachsen Ernestinischer Linie, auf den Besitz und Genuß des bisherigen Senioratamtes, wiewohl mit Widerspruch der beyden Fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und S. Coburg, Anspruch machte, und die deshalbigen Gründe dem Kaiserlichen Hofe in nachfolgender Schrift vorlegte, welche ich, zur Erläuterung eines noch nicht genug bekannten Gegenstandes der Sächsischen Staatsverfassung, hier mittheile. Das Resultat davon war dieses, daß die Sachsen-Weimarischen und Coburg-Saalfeldischen Widersprüche und Protesta-

teſtationen, durch ein am 21. Januar 1773 ergangenes Reichshofrathsconcluſum, als unerheblich verworfen und an dem jetzt regierenden Herrn Herzog zu Sachſen-Gotha, welcher des Prinzen Friedrich Joſephs zu Hildburghauſen Anſprüche auf das ſtreitige Seniorатsamt ohnehin anerkannt hatte, reſcribirt wurde, daſſelbe an jetzt genannten Prinzen, nach Ablauf des Receßmäßigen Nachſchußjahres, mit allen Landesherrlichen Gerechtſamen abzutreten *).

Sectio I.

Geſchichte der Beſtimmung dieſes Amtes.

§. 1.

In dem Fürſtl. Hauſe Sachſen war von den älteſten Zeiten, durch eine lange Folge von Jahren, eine gewiſſe Verfaſſung, welche bald Seniorat, bald Directorium und bald Principat genennet wird, durch Hausverträge eingeführet. Es wurden mit dieſen Ausdrücken nicht immer einerley Begriffe verbunden, ſondern dieſe wurden nach und nach durch die Receſſe und Diſpoſitionen auf verſchiedene Art abgeändert und beſtimmt.

Zu der Abſicht, in welcher dieſe Bogen geſchrieben ſind, iſt es unnöthig, weiter als in das vorige Jahrhundert zurückzugehen.

In

*) S. die Beylage Nr. V.

In den ersten Jahren desselben war nicht nur unter den Fürstl. Weimarischen Herren Gebrüdern eine völlige Gemeinschaft der Lande, sondern es wurden auch von denenselben alle iura coniunctim ausgeübet, und die Schlüsse per maiora gefasset, dergestalt, daß damals und bis gegen das Ende jenes Seculi alle Herren dieses Fürstl. Hauses regierend waren.

Das damalige Seniorat oder Directorium gab also dem ältern Herrn Bruder weiter nichts, als den Vortritt und das Präsidentenamt in den Berathschlagungen und Conferenzien *).

§. 2.

Im J. 1629 erhielt dieses Directorium in damaliger Fürstl. S. Weimarischer, hernach allen übrigen Ernestin. Linien, eine besondere Bestimmung. Der ältere Hr. Bruder bekam, außer diesem Vorsitz und Präsidentenamt, noch die Macht und Gewalt, den gemeinschaftlichen Staat für sich und die übrigen Hrn. Brüder zu repräsentiren, alle aus diesem iure repraesentationis fließende hohe Gerechtsame in seinem und und der übrigen Namen auszuüben, in wichtigen Sachen mit den jüngern Hrn. Brüdern zu communiciren, und per maiora den Schluß zu fassen, auch alle öffentl. Landesherrl. Negotia und Expeditionen auf diese Art zu besorgen, da er es vorhero coniunctim thun mußte. Dieses Directorium wurde Principat, die

*) Lünigs Grundveste, P. 2. pag. 124. §. 2.

die Führung der Landesregierung, auch die Landesregierung selbst genannt *).

§. 3.

Dieses Directorium oder Principat sollte, vermöge der damaligen Observanz, jederzeit demjenigen Hrn. Bruder oder Vettern, ohne einigen Unterschied der Linien, zustehen, der nicht per repraesentationem, noch per fictionem iuris, sondern in der That und Wahrheit von Natur und an Jahren, Monaten und Tagen der Aelteste zu derselben Stunde und Zeit seyn würde, und zwar ohne Ansehen, ob er von einem ältern und im Landesfürstl. Principat gesessenen Hrn. Vater herkomme oder nicht **).

§. 4.

Als im J. 1641 eine Landestheilung beliebet wurde, so mußte dieses Directorium oder Principat dadurch nothwendig eine ganz andere Gestalt deswegen erhalten, weil die wesentlichsten Vorrechte desselben durch die Abtheilung cessirten.

Von diesem Zeitpunkt an hat dahero das Directorium einen weit eingeschränktern Begriff erhalten.

Die in der Theilung zur Gemeinschaft ausgesetzt gebliebenen Stücke, welche in dem Receß weitläuftig speci-

*) Fürstbrüderl. Erbvertrag d. d. Weimar den 19. März 1629. ap. Lünig. R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 413.

**) Ebendaselbst.

specificiret sind, machten nunmehro das hauptsächlichste Objectum pro praesenti aus *).

In der Zukunft aber sollte es sich auch auf denjenigen Landesanfall erstrecken, welcher, um Fürstl. Portiones daraus zu machen, nicht ansehnlich genug seyn würde, und dahero, vermöge dieses Vertrags, ebenfalls so lange in Gemeinschaft bleiben sollte, bis er zur Theilung, durch andern Zuwachs, groß genug werden würde **).

§. 5.

Nunmehro war also das Seniorat oder Directorium wieder an und für sich nichts anders, als die Ehre, „in den, diese gemeinschaftlichen Stücke betreffenden, Angelegenheiten die Oberstelle bey allen Zusammenkünften, Rathschlägen, Händeln und Sachen „zu haben und zu halten, die gröſßte Aufsicht, Sorge „und Mühe vor den andern Hrn. Brüdern und Vettern zu tragen, was noth oder nütz zu erinnern, anzufahen, fortzutreiben, Rathschläge vorzunehmen, „darinne das Präsidentenamt zu führen, zu proponiren, umzufragen, und wenn die Vota an der Zahl „einander gleich waren, den Ausschlag zu geben, und „die mehrere zu machen, sonst aber die Vota abzuzählen, „und nach den mehresten Stimmen zu beschlieſßen ***)."

§. 6.

*) Fürstbrüderl. Erb- und Hauptvertrag, d. d. Gotha den 12. Sept. 1641. §. 6. Beym Lünig. l. c. S. 478.

**) Ebendas. §. 11.

***) Dieß sind die Worte des vorhin angef. Recesses, §. 6.

§. 6.

r Director erhielt zwar die Befugniß, das, was
eſtalt beſchloſſen worden, wenn es nicht von
:er Wichtigkeit war, unter ſeiner Subſcription,
gesammter Namen, für ſich und die zween
oder Vettern auszufertigen. Wenn es aber
züglicher Erheblichkeit war, ſollte die Expedi-
allen Fürſtl. Intereſſenten unterſchrieben und
zu Beſorgung der Geſchäfte auch ein gemein-
her Rath angeſtellet, demſelben in wichtigen
en aus jeglicher Regierung ein Privatrath zu-
k, desgleichen ein gemeinſchaftlicher Regiſtra-
enommen, und beyde gemeinſchaftlich beſoldet
*).

§. 7.

Die Succeſſion in dieſem Directorio war auf die nämliche Art beſtimmt, wie ſie durch den Erbvertrag von 1629 in Abſicht auf das damalige Principat feſtgeſetzet und oben §. 3. angeführet worden iſt.

§. 8.

Zum Vortheil des Directorii wurde das Amt Oldisleben ausgeſetzet, dem älteſten Herrn, der jedesmalen dirigiren ſollte, auf ſeine Lebenszeit aſſigniret, und auf dieſe Art kam von Anno 1641 an das Amt Oldisleben zum Directorio, und wurde urſprünglich allemal von einem regierenden Herrn beſeſſen.

§. 9.

*) v. Receſſ. de anno 1641. §. 18.

§. 9.

Anno 1657 wurden zwar zwiſchen den damaligen beyden Fürſtl. Häuſern Weimar und Gotha, ſowohl wegen der unter dem Directorio begriffenen gemeinſchaftlichen Stücken, als auch wegen Führung des Directorii ſelbſt, einige Veränderungen und nähere Beſtimmungen gemacht; allein ſie ändern die Sache in Abſicht auf den gegenwärtigen Endzweck ſo wenig, daß man billig Bedenken gefunden, durch ſolche dieſe Arbeit unnöthiger Weiſe auszudehnen *).

§. 10.

Als Anno 1662 Hr. Herzog Wilhelm zu S. Weimar, der, als Aelteſter, das Directorium geführet hatte, ſtarb; ſo kam daſſelbe auf deſſen Hrn. Bruder, den Herzog Ernſt den Frommen zu S. Gotha.

Bey dieſer Veränderung aber ergaben ſich verſchiedene Umſtände, welche in den vorherigen Receſſen nicht genug beſtimmt worden waren, und es wurde daher Anno 1668 §. IV. deshalb zwiſchen den beyden Häuſern ein anderweiter Receß errichtet, und *in* ſolchem nochmals beſtätiget und feſtgeſetzet, daß der jedesmalige

*) Hierüber iſt ein beſonderer Receß von 1657 vorhanden, welcher folgende Rubrik führet: Punctationes, worüber die Durchl. Fürſten und Hrn. Hrn. Wilhelm und Ernſt, Gebrüdere, Herzoge zu Sachſen, nach gehaltener Deliberation, ſich freundvetterl. verglichen, d. d. Weimar, den 18. July 1657. Er ſtehet in der Deduct. iuris et facti, Beyl. Nr. 2.

desmalige Director des Amts ordentlicher Landesfürst seyn und in demselben die Landeshoheit und Administration in allen geist- und weltlichen Sachen haben solle *).

§. 11.

In Betreff der Successsion in diesem Amte wurde damals beschlossen, daß die Erben des verstorbenen Besitzers den Ertrag des Amtes noch ein ganzes Jahr genießen, der im Directorio folgende älteste Herr aber, nach Abgang des Jahres, die Possession ohne alle Hinderung ergreifen solle.

Zugleich wurde eine Formel der Erbhuldigung verglichen, nach welcher die Huldigungspflicht von den Oldisleber Amtsunterthanen, nebst dem wirklichen Seniori, auch zugleich demjenigen von dessen Hrn. Vettern, auf welchen nach dessen Tode, vermöge der vorhandenen Recesse und bisherigen Observanz, nach dem natürlichen Alter von Jahren, Monaten und Tagen, die Successsion dieses Directorialamtes Oldisleben kommen und fallen wird, als ihrem Landesfürsten und Herrn mit geleistet wird **).

*) S. Fürstvetterl. Receß über das Amt Oldisleben, den 1. Febr. 1668. in Arets S. Archiv, Th. III. S. 451.

**) all. Recess. de anno 1668. §. 1 — 5. Diese Huldigungsnotul ist vermöge eines anderweitigen zwischen S. Coburg und S. Meinungen über das Amt Oldisleben vollzogenen Recesses, de 8. Aug. 1692, nach Anleitung der Com-

§. 12.

Unter diesen bisher angeführten Bestimmungen wurde das Seniorat und das demselben zugewachsene Directorium in dem Fürstl. Hause Ernestinischer Linie lange Jahre exerciret, unter wechselsweiser Benennung, ohne daß man diese beyden Ausdrücke besonders unterschieden hätte.

§. 13.

Im Jahre 1680 wurde durch den bekannten und nachtheiligen Gothaischen Receß, außer diesem directorio generali, welches damals bey Weimar stand, in Absicht auf die Gothaische Brauche, noch ein den jüngern Hrn. Brüdern so nachtheiliges directorium particulare eingeführt, welches jedoch mit dem Genuß des Amtes Oldisleben keine Verbindung hatte. Es ist daher hier nur daraus anzumerken, daß das Hauptdirectorium, in so fern es nach solchem Receß annoch statt finden sollte, den sämmtlichen jüngern Hrn. Brüdern, ohnerachtet sie auf alle Landeshoheit entsaget hatten, dennoch vor- und in Gemeinschaft behalten wurde, nebst dem Genuß des Amtes Oldisleben *).

§. 14.

In eben diesem Receß wurde auch zuerst des Seniorats unter einem abgesonderten Begriff vom Directorio

Compactaten des gesammten Fürstenhauses, nachmals abgeändert worden.

*) Erbtheil. Vergl. d. d. Friedenstein, den 24. Febr. 1680. §. §. 4. 5. et 21.

rectorio gedacht, mit den Worten, daß das Senio-
at ꝛc., zumalen aber der Vorgang und Prácedenz,
eym Hauſe ꝛc. ebenfalls gemeinſchaftlich bleiben ſolle.
Beiters wurde zwar deshalber in ſpecie nichts ver-
rdnet. Als aber 1691 nach Abſterben des regieren-
en Hrn. Herzogs Friederichs zu Gotha, zwiſchen deſ-
n und des Fürſtl. Weimariſchen geſammten Hauſes
Beſandten, auf dem Reichstage zu Regenſpurg, ein
Prácedenzſtreit entſtund; ſo gab dieſes, ob gleich letz-
ere Anno 1696 durch einen Vergleich beygeleget wurde,
ennoch in der Folge zu vielen Irrungen Anlaß. Bey
elcher Gelegenheit man ſich hauptſáchlich auf das
Senium berief und ſoutenirte, daß nach der Fürſtl.
Hausverfaſſung ſolches auch beſonders darinne beſtehe,
aß allemal der Aelteſte an Jahren, ohne Rückſicht auf die
ltere oder jüngere Linie, auf den Reichs- und Kreista-
en den Vorſitz und das Vorrecht beym Votiren habe.

In den darüber Anno 1704 getroffenen Vergleich
wurde auch geſetzt, daß in und außer dem Fürſtl.
Hauſe, ſowohl unter regierenden als appanagirten
Herren, nur gegen einander das Senium und die da-
von dependirende Prácedenz, ſammt allen andern iuri-
bus, allerdings wie es nach den Receſſen im Fürſtl.
S. Hauſe Erneſtiniſcher Linie bis anhero geweſen, und
inſonderheit auch Hrn. Herzog Bernhard das ihm der-
malen zuſtehende Seniorat und Hauptdirectorium des
Fürſtl. Hauſes ungeándert verbleiben ſolle *).

*) v. Moſers deutſch. Staatsrecht, T. 23. S. 350 bis 364.

§. 15.

Aus allem, was bishero angeführet worden, muß nicht nur bestimmt werden, was für ein Begriff *mit* den Worten Seniorat, oder Senium und Directorium in den verschiedenen Jahren und Epochen, nach den vorliegenden Hausverträgen, verbunden werden müsse, sondern es erhellet auch, daß das herkommliche Seniorat von dem, nachher demselben zugewachsenen Hauptdirectorio separiret und unterschieden werden müsse, ob sie gleich beyde immer in einerley Person angetroffen worden, und daher in Absicht *auf* ihre abgesonderte und eigene Wirkungen und Eigenschaften sehr schwer zu determiniren sind.

§. 16.

Die Bestimmung, welche das Amt Oldisleben in dem Receß von 1641 erhalten hat, beziehet sich nicht nur nach dem klaren Buchstaben auf das letztere, sondern es lassen sich auch die Gründe davon gar leicht bemerken, wenn man auf die in sothanem Directorio fließende Incumbenz des jedesmaligen Fürstl. Directoris, dem es ohnstreitig viele Mühe, Sorgen und Kosten auferleget, einige Rücksicht nehmen will.

§. 17.

Inzwischen hatte nicht nur die Regierungsform des Hauses Sachsen Ernestin. Linie, durch Einführung des vorhin ungewöhnlichen Primogeniturrechtes, eine sehr wesentliche Revolution gelitten, sondern es wurde auch dadurch im Jahr 1707, in Absicht auf das

Directo-

Directorium, eine nicht weniger merkliche und wesentliche Veränderung gemacht.

Es wurde nämlich das Hauptdirectorium mit allen seinen Prärogativen in perpetuum, jedoch saluo iure Senii, aufgehoben, der Genuß aber von dem ausgesetzten Amt Oldisleben, wie es bishero dem Directori zugestanden, also in Zukunft dem jedesmaligen ältesten Herrn im Fürstl. Hause ad dies vitae, nach dessen Ableben aber dessen Erben annoch auf ein Jahr überlassen *).

§. 18.

Dieses ist ein näherer Beweis, daß man das Directorium und das Ius Senii als zwey ganz verschiedene Sachen, der Observanz gemäß, betrachtete, und daß das Amt Oldisleben seiner ursprünglichen Bestimmung nach blos dem Directorio anklebte.

§. 19.

Da nun das Directorium aufgehoben wurde, so wurde es auch als eine ausgemachte Sache angesehen, daß das Amt Oldisleben sich ebenfalls seiner Bestimmung nach verändern mußte. Ueber dessen Umwandlung aber konnten sich die Fürstl. Hrn. Vettern damals nicht gleich vergleichen. Herzog Friederich zu S. Gotha betrieb die im obgedachten Receß getroffene

*) S. die vorläufigen Vergleichspunkte, wegen Aufhebung des bisherigen Hauptdirectorii in gesammtem Fürstl. Hause Ernestin. Linie, und des darzu gewidmet gewesenen Amts Oldisleben, in der Beylage Nr. IV.

Verfügung, daß dieſes Amtes Genuß hinführo dem jedesmaligen älteſten Herrn im Fürſtl. Hauſe ad dies vitae überlaſſen werden ſollte, zum Gunſten des Hrn. Herzogs Heinrichs zu S. Römhild am meiſten.

Die übrigen Hrn. Vettern, und beſonders Hr. Herzog Johann Wilhelm zu S. Eiſenach, wollten, daß beſagtes Amt wieder in Gemeinſchaft fallen ſolle.

Aus dieſer Urſache wurde auch gedachter Receß erſt im J. 1707 und 1708 von den Fürſtl. Intereſſenten ratihabiret, nachdem ſich dieſelben vorhero über das Amt Oldisleben verglichen hatten. Bey welcher Gelegenheit Herzog Johann Wilhelm zu S. Eiſenach an S. Gotha ausdrücklich ſchrieb, was geſtalten Hr. Herzog zu S. Gotha mit ihme hierunter einig ſey, daß das zum Behuf des bisherigen Directorii ausgeſetzt geweſene Amt Oldisleben bey Ceſſirung des Directorii auch aufhören, und hinwiederum in die Gemeinſchaft fallen müſſe, woraus denn folge, daß kein Fürſtl. Theil ſich dieſes Amtes, wider die Beſchaffenheit des jetzigen Zuſtandes, mit Beſtand Rechtens anmaßen können.

Nachdem aber die Meinungen über deſſen Verwendung ſehr different ſchienen, ſo wolle er in Conſideration für S. Gotha dahin condeſcendiren, daß Hr. Herzog Heinrich ſolches Amt genießen möge, jedoch unter der ausdrücklichen Reſervation und Bedingung, daß Hr. Herzog Heinrich aus dem Genuß des Amtes Oldisleben das Directorium, welches nun ceſſire, ſich nicht aſſerire, noch auch, was deſſen Perſon

allein

allein zugeſtanden worden, zur Conſequenz ziehen, ſondern, nach deſſen Hintritt, jedem der Fürſtl. Intereſſenten freygelaſſen werden ſoll, zur Diviſion oder Verkaufung des Amtes zu provociren ꝛc. *).

§. 20.

Man findet nicht, daß hernach wegen dieſes Amtes etwas weiteres verfüget, und die eben angeführte Clauſel jemalen in beſondere Anregung gekommen ſeye, ſondern das Amt Oldisleben blieb von dieſer Zeit an allemal dem Aelteſten des Fürſtl. Geſammthauſes Erneſtiniſcher Linie zum Genuß ausgeſetzet.

Ob nun gleich in den meiſten Häuſern dieſer Fürſtl. Linie das ius primogenitura ſchon ſeit geraumer Zeit eingeführet worden, ſo hat ſich doch noch zur Zeit niemals der Fall ereignet, daß ein Appanagiatus der Aelteſte geweſen.

Nunmehro aber ſtehet derſelbe bevor, indem, nach dem in Gottes Händen beruhenden Hintritt des dermaligen Beſitzers dieſes Amtes, des regierenden Hrn. Herzogs zu S. Gotha, des Hrn. Herzog Joſeph Friederichs zu S. Hildburghauſen Hochfürſtl. Durchl. in dem Fürſtl. Geſammthauſe der Aelteſte ſind. Es kommt dahero die Frage zu unterſuchen vor:

*) Dieß erhellet aus einem, dem oballegirten Receß de anno 1707 angefügten Schreiben Hrn. Herzogs Joh. Wilhelms zu S. Eiſenach an S. Gotha, den 5. Sept. 1707.

Ob höchstbesagten Herrn Herzogs Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl., als Appanagiatus, auf die Succession in dem Genuß dieses Amtes Ansprüche machen könne?

Sectio II.

Receßmäßige und unpartheyische Untersuchung dieser Frage.

§. 1.

Vor allen Dingen ist hier vorläufig anzumerken, daß in Absicht auf den Genuß des Amtes *Oldisleben* unter den beyden Epochen von 1641 und 1707 ein wesentlicher und wichtiger Unterschied ist.

In der ersten Epoche war der Besitz des Amtes Oldisleben allemal mit dem Directorio verbunden, und der Besitzer ein regierender Herr. (§. 8. Sect. I.) In der letzten Epoche hat es mit der Hausverfassung eine weit andere Bewandniß. Es war das Recht der Erstgeburt schon hin und wieder eingeführt, und existirten folglich auch appanagirte Prinzen. (§. 15.)

Das Directorium wurde salvo iure Senii aufgehoben, das Amt Oldisleben aber, nach dem Buchstaben des neuerlichen Receſſes, dem jedesmaligen Aeltesten des Fürstl. Hauses, ad dies vitae, überlassen. (§. 15. Sect. I.)

Diese doppelte Determination, daß es a) der jedesmalige älteste Herr, und b) ad dies vitae genießen soll, scheinet also gewissermaßen den Begriff eines Seniorats auszumachen.

§. 2.

§. 2.

Es ſcheinet dahero auch, daß die Frage: ob überhaupt ein Appanagiatus des Familienſeniorats fähig ſey? hier entſcheidend ſeyn würde.

Hr. von Berger hat ſolche weitläuftig unterſuchet und verneinend beantwortet.

§. 3.

Es kann hier ſehr gleichgültig ſeyn, ob die Meinung des Hrn. von Bergers bey einem ſolchen Seniorat, wovon er redet, Platz finde oder nicht.

Es iſt aber genug, dieſe Abhandlung geleſen zu haben, um ſogleich überzeugt zu werden, daß der daſelbſt angenommene Begriff eines Seniorats auf den Fall mit dem Amte Oldisleben gar im geringſten nicht angewendet werden könne.

§. 4.

Da Hr. von Berger und alle diejenigen, die ſeiner Meinung ſind, ihre Entſcheidungsgründe in den vorzüglichſten Gerechtſamen des Seniorats ſuchen, und ihren Beweis einzig und allein darauf bauen, daß ſolche Gerechtſame ihrer Natur nach von einem Appanagiato nicht exerciret werden könnten, indem ſolche theils weſentliche Stücke und Theile der Landeshoheit, welche dem Primogenito priuatiue cediret worden, ausmachten, theils aber der Appanagiatus die Mittel, ſolche auszuüben, e. g. Canzley ꝛc. nicht habe; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß es darauf ankomme, ob

der,

dermalen mit dem Genuß des Amtes Olbisleben eben dergleichen Iura Senioratus verbunden seyn?

§. 5.

Diejenigen, welche Hr. v. Berger bey jedem Familienseniorat voraussetzet, sind vorzüglich. Complectitur, sagt er, Senioratus plura egregia iura inque his directionem negotiorum Imperii ac Circuli, directorii in Reichs- und Kreissachen. Sic Senior familiae suffragium in Comitiis communi nomine domus fert, inuestituram accipit, officium circulare gerit, si domui sit quaesitum caeteros ad collectas et subsidia Imperio praebenda, compellit, ac alia negotia vniuersam familiam concernentia procurat. Hinc plerumque vtitur certis consiliariis ad negotia Senioratus tractanda constitutis, Seniorsräthen.

§. 6.

So ausgebreitet dieser Begriff des Seniorats ist, so wenig kann er mit Bestand auf einzelne Fälle überhaupt, noch weniger auf den casum substratum angewendet werden. Es sind darinne, sagt einer unserer verdientesten Publicisten, sehr viel unrichtige Sätze, da man z. E. was da und dorten obseruantiae particulariſſimae ist, zu einer allgemeinen Regel machen will, da doch nicht leicht in einer ad iuris prudentiam priuatam illustrium gehörigen Materie weniger als in dieser aus der Observanz dritter Häuser sich etwas sicheres schließen lässet, weil dieses Seniorat fast überall

auf

auf ausdrücklichen Pactis, die (welches der Haupt-umstand ist) gar sehr von einander differiren, beruhet *).

§. 7.

Insbesondere aber ist es hier mit dem Amte Oldisleben ein ganz verschiedener Fall, indem der Genuß desselben mit weiter gar keinem einzigen Befugniß oder Gerechtsame verbunden ist, und der jedesmalige Besitzer gar nichts in den gemeinschaftlichen Hausangelegenheiten zu besorgen hat **).

§. 8.

Hieraus folget, daß die von dem Hrn. von Berger contra Appanagiatos angeführten Gründe hier nicht derogiren können, indem die vorangesetzten Iura Senioris tanquam ratio (wie solches besser unten mit mehrerm bewiesen werden soll) nicht vorhanden sind, und folglich die Inhabilität der nachgebornen Prinzen tanquam rationatum von selbst wegfällt.

Die Observanz im deutschen Reich bestimmt aus denen oben §. 6. allegirten Ursachen ebenfalls nichts, und es bleibt daher kein anderer Weg übrig, als diese Sache in jedem einzeln Falle nach den Hausverträgen zu entscheiden. In dubio, sagt Moser, käme es also meines Erachtens auf das Arbitrium iudicis an, ob diejenigen Sachen, so ein solcher Senior versehen soll, so

*) v. Mosers deutsch. Staatsr. 22. Th. S. 518.

**) S. oben §. 15. Sect. I.

ſo beſchaffen ſeyn, daß dasjenige Subjectum, von welchem die Frage iſt, nach den Umſtänden, darinne es ſich befindet, ſie zu verwalten fähig ſey oder nicht.

Wäre jenes, ſo ſpräche ich für einen nicht regierenden Herrn, wie in allen nicht die Beyſammenbehaltung der Kräfte des Hauſes betreffenden Sachen*).

§. 9.

Aus dieſem allen erhellet endlich ſo viel, daß nunmehro die oben angeführte Frage genauer beſtimmet, und beſonders darauf geſtellet werden muß:

Ob ein nachgebohrner Fürſt in den S. Häuſern Erneſtiniſcher Linie überhaupt auf die Succeſſion in das Amt Oldisleben gegründete Anſprüche machen könne?

§. 10.

Um dieſes genau und bündig zu entſcheiden, wird hauptſächlich erfordert, daß man zuförderſt die Beſchaffenheit mit dem Amte Oldisleben aus den Receſſen genau beſtimme, und feſtſetze, was eigentlich mit dem Genuß deſſelben, nach der dermaligen Verfaſſung, für Rechte und Verbindlichkeiten verknüpfet ſind.

§. 11.

Der Hauptreceß, aus welchem insbeſondere dieſes erkläret werden muß, iſt der vom J. 1707; durch denſelben hörte die vorige Beſtimmung des Amtes Oldisleben auf, und es gehörte dahero wieder zur Geſammtſchaft (§. 17. Sect. I.), folglich iſt deſſen nunmehriger

*) v. Moſer l. c. S. 517.

mehriger Zuſtand als eine ganz neue, von der vorherigen vollkommen unterſchiedene, Beſtimmung anzuſehen.

§. 12.

Da in dem allegirten Receß das Ius Senii ausdrücklich beybehalten worden; ſo iſt auch noch praeiminariter zu unterſuchen, a) worinne dieſes Ius Senii in dem Fürſtl. S. Hauſe Erneſtin. Linie eigentlich beſtanden, und b) ob dieſes Amt nunmehro zu dieſem Senio, nach der Abſicht des Receſſes, dergeſtalt gehöret, daß es bloßerdings vi huius iuris jedesmal beſeſſen wird?

§. 13.

Obgleich quoad a) dieſes ius Senii, von dem erſten Anfang des vorigen Jahrhunderts an, jederzeit mit dem Directorio verbunden war (§. §. 1. 2 et 4.), ſo kamen doch Fälle, wo es von ſolchem wohl unterſchieden wurde (§. 12.), und alsdann beſtand es in nichts anders, als in der Obſervanz, daß

1) unter den regierenden und appanagirten Herren gegen einander der Vorgang und die Präcedenz beym Haus, mit den daraus folgenden Gebührniſſen, nach dem natürlichen Alter etabliret war, ſodann aber

2) die regierenden Herren unter ſich auf den Reichs- und Kreistagen nach ihrem eigenen Alter, ohne Rückſicht auf die ältere oder jüngere Linie, zum Votiren aufgerufen werden ſollten. (§. 12. Sect. I.)

§. 14.

§. 14.

Was nun aber quoad b) den Umſtand betrifft, ob das Amt Oldisleben, nach dem Sinn des Receſſes, dem älteſten Herrn des Fürſtl. Hauſes blos in Abſicht auf dieſes beſchriebene Ius Senii Familiae gegeben, und mit dieſem Iure dergeſtalt verbunden worden, daß es bloßerdings vi huius iuris genoſſen und beſeſſen werden ſolle? ſo ſcheinet es zwar, α) nachdem ſolches ius Senii ausdrücklich vor- und beybehalten, auch β) immediate hernach das Amt dem älteſten Herrn des Fürſtl. Hauſes ad dies vitae aſſigniret worden: daß bey dieſer Diſpoſition das Ius Senii allerdings in beſondere Betrachtung gekommen ſey.

§. 15.

Allein, wenn man auf der andern Seite erwäget:

a) daß in dem Receß von 1707 ausdrücklich nicht enthalten, daß ſothanes Amt zu dem annoch übrigen ſehr eingeſchränkten Senio, als ein Emolumentum Senii, qua talis, gehören ſolle, welche Verordnung

b) hierzu um ſo nöthiger geweſen wäre, als dergleichen pacta ſtrictiſſimi iuris ſind, und daher keine interpretationem extenſiuam leiden, ſondern vielmehr nach dem bloßen Buchſtaben genommen werden müſſen; wie denn aus eben dieſem Principio

c) in dem Receß von 1641 ausdrücklich bemerket worden, daß ſolches Amt zum Vortheil des Directorii ausgeſetzet ſey, dieſes aber Anno 1707 ex pari ratione auch hätte geſchehen müſſen, ſodann auch

d) um

d) um deswillen nicht zu vermuthen ist, daß bey der neuerlichen Destination des Amtes Oldisleben auf das beschriebene Senium familiae besonderer Bedacht genommen worden, weil mit demselben ohnehin nicht die geringsten Beschwerlichkeiten, wie ehedem mit dem Directorio, sondern vielmehr gewisse Vorzüge verknüpft sind, nächstdem aber

e) aus dem oben §. 17. Sect. I. angeführten Schreiben Herzogs Johann Wilhelm zu S. Eisenach klar erhellet, daß der Genuß sothanen Amtes nur gleichsam ad interim, und bis man sich wegen dessen anderweitigen Destination oder Vertheilung vergleichen würde, und über dieses

f) aus besonderm Favor gegen den Hrn. Herzog Heinrich zu Römhild, als den damaligen ältesten Herrn des Fürstl. Hauses assigniret, folglich auch

g) als eine mit dem herkömmlichen und aufs neue bestätigten Senio familiae ganz verschiedene Sache angesehen worden; so ergiebt sich von selbst, daß der Genuß dieses Amtes Oldisleben auf das in dem Fürstl. Hause noch übrige Senium familiae keinen nothwendigen Bezug, und wenn er auch mit demselben in einerley Subjecto sich befindet, im übrigen doch weiter keine Verbindung habe, sondern blos casu darzu gekommen sey, und folglich als ratio et rationatum mit demselben in sensu strictiori keinesweges verbunden worden, sondern bloßerdings ein Emolumentum Senii *naturalis* sey.

§. 16.

Nunmehro, und durch dieſe vorausgeſetzten Grundſätze, iſt der Begriff, welcher mit dem Genuß des Amtes Oldisleben verbunden werden muß, näher beſtimmt, und man kann daher in der Unterſuchung der oben §. 9. aufgeworfenen Frage: ob ein Appanagiatus nach den Hausreceſſen der Erneſtiniſchen Linie überhaupt in demſelben ſuccediren könne? mit ſichern Schritten fortgehen.

§. 17.

Die Argumente, welche gegen die Appanagiatos vorgebracht werden können, beſtehen darinnen: Es muß

A) bey einer jeden Diſpoſition in dubio auf die Gründe derſelben (rationes legis) geſehen werden; da nun

B) das Amt Oldisleben, nach ſeiner erſten Beſtimmung und den klaren Worten der Receſſe, ohnſtreitig auf das Directorium und die demſelben zukommende hohe Befugniß, auch daraus entſpringende Incumbenz, ſeinen gänzlichen Bezug gehabt, ſolche Befugniſſe und Incumbenz aber

C) ohngezweifelte Ausflüſſe der Landeshoheit ſeyn, welche nunmehro

D) durch die nachmals eingeführte Primogenitur dem regierenden Herrn ganz allein cediret worden, dergeſtalt daß

E) die

E) die Appanagiati auf dieſelbe weder im Ganzen noch zum Theil einiges Recht hätten, ſo folge

F) von ſelbſt, daß ſie auf die damit verknüpften Emolumenta eben ſo wenig Anſprüche machen könnten, wenn ſie ihnen nach den Receſſen nicht beſonders vorbehalten worden, indem

G) nach den Rechten, durch Einführung der Primogenitur, dem Aeltern alles zugeſtanden ſey, was den Nachgebohrnen nicht auch ausdrücklich reſervirt worden; und ob zwar

H) die Reſervation in der Gothaiſchen Primogeniturconſtitution geſchehen, ſo ſey doch dieſes keine allgemeine Regel, ſondern beweiſe vielmehr erſt angeführtes Principium, daß nämlich die ausdrückliche Reſervation nothwendig ſey, deſto mehr, welches auch außerdem

I) dadurch noch weiter beſtätiget werde, wenn man betrachtet, daß damals, als das Amt Oldisleben ſeine erſte Grundbeſtimmung bekam, in dem Hauſe Sachſen lauter regierende Herren und keine Appanagiati waren, und daß daher

K) nicht vermuthet werden könne, daß ſie die Appanagiatos, deren damals nach der Hausverfaſſung noch keine exiſtirten, hätten darunter begreifen wollen, welches ſo gewiß ſey, daß,

L) als nach der Hand nur S. Eiſenach die Primogenitur eingeführet, dieſes Haus, um ſich das Prärogativ des Seniorats dadurch nicht zu entziehen,

zwar das Principium, daß ein jeder, und alſo auch ein nachgebohrner Prinz deſſelben fähig ſey, aufſtellen müſſen, dabey aber ausdrücklich bedungen, daß, ſo oft ein Poſtgenitus der Natur nach Senior würde, der Primogenitus oder regierende Herr das Amt des Senioris führen und des Senioris naturà angefallenes Recht vertreten, das Amt Oldisleben auch dem Primogenito zugeeignet werden ſoll. Es fielen auch

M) dieſe allegirten Rechtsgründe, durch die Anno 1707 geſchehene Aufhebung des Directorii, um deswillen nicht weg, weil ſolche Aufhebung *gleichwohl* ſaluo iure Senii geſchehen, und

N) dadurch nur der einzige Unterſchied bewirket worden, daß das Amt Oldisleben, ſo wie es ſonſt zum Directorio und Seniorat gehörig geweſen, nunmehro zum Seniorat allein geſchlagen worden, und dieſes Seniorat ſey

O) ebenfalls nur auf die regierenden Herren zu verſtehen, indem nicht prätendiret werden könne, daß dieſe durch die damit verknüpften Vorzüge den Appanagiatis nachgeſetzet werden ſollten, und es könne alſo

P) der in dem Receß von Anno 1707 gebrauchte Ausdruck, älteſter Herr, blos auf den regierenden Herrn gedeutet werden, welches

Q) noch deutlicher aus der für das Amt Oldisleben feſtgeſetzten Huldigungsformel zu erklären ſey, maßen darinne ausdrücklich ſtehe, daß der jedesmalige

Beſitzer

Beſitzer des Amtes ordentlicher Landesfürſt ſeyn ſolle, wobey wohl zu erwägen, daß

R) dieſes Amt mit allen Befugniſſen der Landeshoheit, (die Steuern, auch Kreis- und Reichsangelegenheiten ausgenommen,) auch ſogar mit dem den regierenden S. Fürſten eigenen Privilegio de non appellando, an ſeinen jedesmaligen Beſitzer übergehe, welche Befugniſſe denn

S) wegen der nöthigen Adminiſtration, eine Canzley vorausſetze, die doch den Appanagiatis nicht verſtattet werde, dieſes aber, nämlich

T) das Privilegium de non appellando, offenbar eines derjenigen Stücke ſey, welche den regierenden Fürſten allein zukommen.

Aus welchem allen dann nothwendig folge, daß ein Appanagiatus nach den Hausverträgen in das Amt Oldisleben nicht ſuccediren könne.

§. 18.

So wahrſcheinlich aber bey dem erſten Anblick dieſe Zweifelsgründe ſcheinen, ſo wenig halten ſie die Prüfung einer bedachtſamen und aufgeklärten Aufmerkſamkeit aus; denn ſo iſt es zwar

1) quoad A, außer allem Zweifel, daß bey Beantwortung der vorliegenden Fragen hauptſächlich auf die rationes der hierinne entſcheidenden Verträge geſehen werden muß; allein es iſt auch

2) nicht weniger gewiß, daß die gegenwärtige Deſtination des Amtes Oldisleben nicht in dem

Receß von 1641, ſondern in dem Vertrage von 1707, zu welcher Zeit das Ius primogeniturae in den Fürſtl. Häuſern ſchon hin und wieder eingeführet worden war, ihren Grund hat, indem durch dieſen leztern das Directorium p. §. 17. Sect. II., folglich auch die erſte und urſprüngliche auf blos regierende Herren ſich beziehende Beſtimmung dieſes Amtes völlig aufgehoben worden.

p. §. 19. alleg. Sect. I.

So wie nun aber

3) durch dieſe gegründete Anmerkung *alle ſub Lit.* B. bis K. angeführte rationes dubitandi von ſelbſt hinweg fallen, alſo mag auch

4) quoad M das in dem Receß von 1707 beybehaltene Senium nichts zum Nachtheil der Appanagiatorum erwirken, maßen eines Theils in dicto Recessu das Amt Oldisleben dem älteſten Herrn des Hauſes nicht dergeſtalt, daß er ſolches als ein Emolumentum dieſes Senii genießen ſolle, gegeben worden (§. 14. Sect. II), ſondern ſolches vielmehr nur ein zufälliger Anwachs des Senii, in ſo ferne ſie in einem Subjecto zuſammen kommen, iſt (p. §. alleg.); andern Theils aber auch dieſes Senium nach ſeiner Obſervanz- und Receßmäßigen Bedeutung die Appanagiatos nicht einmal ausſchließet, weil damit keine Befugniſſe verknüpft ſind, die ſie nicht ausüben können *). Woraus denn

5) ſich

*) §. 8. Sect. II. et ibid. citat. Moſers deutſch. Staatsrecht. 22ſter Theil. S. 515.

5) ſich die ſub Lit. N. et O. enthaltenen Gründe ſelbſt widerlegen, zumal quoad Lit. P. der in dem Receß de Anno 1707 gebrauchte Ausdruck: älteſter Herr, ex ratione dispoſitionis auf den regierenden Herrn gegen den Buchſtaben um ſo weniger eingeſchränket werden mag, als hier von einem iure perſonaliſſimo die Rede iſt, welches nicht auf andere per repraeſentationem et iuris fictionem transferiret werden kann. Es iſt auch

6) dieſer Begriff der in den Herzogl. Häuſern Erneſtiniſcher Linie hergebrachten Obſervanz vollkommen gemäß, indem nicht nur

a) in der Fürſtl. Gothaiſchen Primogeniturconſtitution, nach der Anfuge Num. II. der Genuß des Amtes Oldisleben den nachgebohrnen jüngern Prinzen ausdrücklich zugeſprochen, und mit klaren Worten, „daß dieſes der bisherigen Obſervanz gemäß ſey,“ angeführet worden, ſondern es wird auch ſolches

b) in der S. Coburg-Saalfeldiſchen Primogeniturconſtitution ebenmäßig nach der fernern Beylage Num. III. ſtatuiret, und daſelbſt in ſolchen Ausdrükken disponiret, daß nicht ſowohl eine neue Einrichtung in fauorem der Appanagiatorum gemacht, als vielmehr ihre iura und Obſervanzmäßige Gerechtſame gegen die zu befürchtenden Eingriffe der Primogenitorum ſicher geſtellt und confirmiret worden ſind.

Ob nun gleich

7) quoad L nach der Eisenachischen Primogeniturconstitution dem Primogenito das Amt Oldisleben mit Ausschließung der Postgenitorum zugestanden worden, so kann doch dieses nicht nur hier um deswillen, weil damals, nämlich 1685, dieses Amt noch ein Annexum des oben beschriebenen directorii generalis war, welches allerdings von einem Postgenito nicht füglich konnte versehen werden, zu keiner Folge gereichen, sondern es erhellet vielmehr aus den Worten der Disposition selbst sonnenklar, daß ein Postgenitus des Seniorats, so wie es nach dem Receß von 1707 noch existiren sollte, allerdings fähig ist, weil ein Postgenitus diese iura nicht hatte acquiriren können, der Primogenitus sie auch für ihn und in seinem Namen nicht hätte verwalten können. Ist aber

8) ein Appanagiatus qua talis der dem natürl. Senio anklebenden Emolumenten an und für sich fähig, und ist dieses Amt Oldisleben dermalen weiter nichts, als ein solches dem natürlichen Senio anklebendes Emolumentum (p. §. 14. Sect. II), so muß er in dem Genuß desselben nothwendiger Weise so lange succediren können, bis er durch besondere und gültige Hausverträge davon ausgeschlossen ist. Es kann daher auch

9) quoad G das Principium, daß dem Primogenito alles das zugestanden sey, was den Postgenitis nicht ausdrücklich reservirt worden, wenn man es

auch

auch als wahr zugeben will, hier bey einem ſolchen iure perſonaliſſimo keine Anwendung finden. Dagegen aber wird

10) das oben angeführte Beyſpiel der Gothaiſchen Primogeniturconſtitution deſto concludenter, wenn man erwäget, daß damals, als ſie errichtet worden, ſogar das in dem Receß von 1641 gegründete vorzügliche Directorium exiſtiret, und daß alſo hieraus der Schluß tanquam a maiori ad minus mit der größten Zuverläßigkeit gemacht werden kann; zugleich aber ergiebt ſich auch

11) daraus quoad H, daß dieſe Gothaiſche Conſtitution nicht exceptio a regula ſey, ſondern daß vielmehr durch dieſe und durch die obangeführte S. Coburg-Saalfeldiſche, als welche beyde zuſammen genommen die meiſten Fälle in der Herzogl. Erneſtiniſchen Linie ausmachen, ſchon an und für ſich eine Obſervanz begründet werde. So viel aber

12) quoad Q, den in der Oldislebiſchen Eidesformel befindlichen Ausdruck Landesfürſt betrifft, ſo folget aus dem, was bisher angeführet worden, von ſelbſt, daß nämlich ſolcher mehr ſeinen Bezug auf die dieſem Amt anhängigen hohen Landesgerechtſame, als auf die vorherige Eigenſchaft des Succeſſoris habe. So wenig aber

13) überhaupt daraus, daß ein Poſtgenitus an den Landesherrl. iuribus ſeines Fürſtl. Hauſes keinen

Antheil hat, folget, daß er nicht fähig ſey, dergleichen iura zu acquiriren; ſo wenig können

14) quoad R die mit dem Amte verbundenen Gerechtſame eine Hinderniß abgeben, daß ein Appanagiatus ſolches nicht beſitzen könne.

Aus allem dieſen aber ergiebt ſich durch eine richtige Folge der Satz:

„daß, der obangeführten Zweifelsgründe ohn„geachtet, ein Appanagiatus, nach den Rechten „und der Erneſtiniſchen Hausverfaſſung überhaupt, „in dem Genuß des Amtes Oldisleben ſuccediren „könne.“

§. 19.

Dieſes vorausgeſetzt, bleibt alſo zu gänzlicher Entſcheidung der Gerechtſame des Hrn. Herzog Joſeph Friederichs, auf die Succeſſion dieſes Amtes, nichts mehr übrig, als zu unterſuchen, ob durch die Fürſtl. S. Hildburghauſiſche Primogeniturconſtitution etwas anders verſehen worden ſey?

§. 20.

Es ſcheinet im erſten Anblick abermals, als ob nach ſolcher dieſe Frage nicht zu Gunſten höchſtgedachten Prinzens zu beantworten ſey, wenn es in beſagter Primogeniturconſtitution heißt:

„daß dem regierenden Herrn die künftig anfallen„den Lande zukommen, auch dieſer in allen andern „hohen iuribus, auch allen übrigen Stücken, welche „zu Folge der alten und vorigen Verträge das

„Fürſtl.

»Fürſtl. Haus Hildburghauſen mit den übrigen »Fürſtl. Häuſern und Agnaten in Gemeinſchaft be»halten ꝛc. allein ſuccediren ſolle.«

§. 21.

Wenn man aber andern Theils erwäget, 1) daß, da die Adminiſtration oder der Genuß des Amtes Oldisleben, durch den Vertrag von 1707, dem jedesmaligen Aelteſten des Fürſtl. Hauſes, und alſo einem einzigen und beſtimmten Subjecto aſſigniret worden, nicht geſaget werden könne, daß es in Gemeinſchaft mit den übrigen agnatiſchen Fürſtl. Häuſern geblieben, ſolches auch in keinem einzigen Receß, wo dieſe gemeinſchaftlichen Stücke benennt werden, befindlich iſt, ſondern darunter lediglich diejenigen Befugniſſe, welche zur Zeit des errichteten Teſtaments noch zum gemeinſchaftlichen Genuß und Adminiſtration, zu Folge der vorigen Verträge i. e. nomine tenus ausgeſetzt waren, wie z. E. die Univerſität Jena ꝛc. verſtanden werden müſſen; und wenn man ferner,

2) daß ein Appanagiatus an die Succeſſion in das Amt Oldisleben als Senior naturalis ſo lange gegründete Anſprüche hat, als er nicht durch beſondere Verträge ausdrücklich davon ausgeſchloſſen wird, ſich aus dem Vorigen erinnert, dabey auch

3) wohl erwäget, daß nicht zu vermuthen iſt, als ob der Fürſtl. Teſtator die nachgebohrnen Prinzen ſeiner Fürſtl. Nachkommenſchaft, zum Favor der andern agnatiſchen Häuſer, eines Rechts verluſtig machen wollen,

wollen, auf das sie gegründete Ansprüche haben, maßen der Favor Primogenitorae blos in der Conservation des eigenen Fürstl. Hauses seinen Grund hat, und ohne Noth und zum Nachtheil der Prinzen desselben nicht ausgedehnet werden darf. Wann man endlich

4) in Betrachtung ziehet, daß die Fürstväterliche Disposition nach ihrem Wortverstande,

ledigliche die Anfälle der Lande, Leute und Befugnisse, die entweder die andern Häuser priuatiue besitzen, oder mit S. Hildburghausen in Gemeinschaft usufruiren,

in sich begreifen können; so ergiebt sich nach der genauesten Prüfung ganz offenbar, daß des Herrn Josephs Friedrichs Herzogl. Durchl. nach der S. Hildburghausischen Hausverfassung, auf die Succession des Amtes Oldisleben die gegründetsten Ansprüche haben.

Beylagen.

I.

Kaufpunctation zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen und dem Graf Bruno zu Mannsfeld, das Amt Oldisleben betreffend, den 10ten Jan. 1591.

Zwischen dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meisen ꝛc. ꝛc. Und dem wohlgebohrnen

Herrn

Herrn Bruno Grafen und Herrn zu Mannsfeld, Edlen Herren zu Heldrungen, ist, von wegen des Guthes und Amtes Oldisleben, nachfolgende Abrede gemacht; Daß wohlgedachter Graffe solch Guth Oldisleben, mit aller seiner Ein- und Zubehörung, wie es vor dessen, in der Permutation an die Graffen von Mannsfeld kommen, hochgedachten Herzogen zu Sachsen ꝛc. Erblichen Kaufsweise zugeschlagen, bescheidentlich und also, Daß J. F. G. anfangs der Wittbe von Bortfeld ihrem Pfandschilling und Baugelder auszahlen, und darüber noch Zwölftausend Fulden an baaren Gelde bezahlen, und an solche Gelder niemands weder Arrest, Kummer, Hülff noch anders gestatten sollen.

Das Guth Oldisleben, soll von dem Graffen, wie Landüblich und gebräuchlich, sonderlich aber vermöge des von dem Graffen zu Mannsfeld versiegelten Erbregisters gewehret, auch die Unterthanen zu Oldisleben rechtlich überwiesen und von dem Graffen aller Pflicht ledig gezehlet werden. Weil auch so viel Berichts einkommen, das Johann Leuningk seine Getrayde Zinnß von freyen Guth Etzleben, bisher nicht entrichtet, und sich darunter auf den Herrn Graffen beruffen soll, damit J. F. G. nicht zufrieden seyn, noch das Amt dermaßen verschmelern können: Als sollen dieselben Zinnse in allewege mit angewiesen und gewähret, Leuningk von dem Herren Graffen in andere Wege abgefunden werden. Hierüber soll allenthalb

ein

ein beſtändiger Kaufbrief gefertiget, und wohlgedachter Graffe auf den 22. hujus zu Weimar einkommen, den Kaufbrief einantworten, und dargegen baare Bezahlung gewärtig ſeyn. Weil aber vor deßen bey Regierung weyland Herzog Johann Wilhelms zu Sachſen ꝛc. hochſeeliger Gedächtnis, ſo wohl vor dreyen Jahren denen von Hagen, zu Auerlinburg, auf Eintauſend Achthundert Thaler Capital und betagte Zinnſen, Conſens geben, wohlgedachter Graffe aber denſelben nichts geſtändig, noch ſchuldig ſeyn wollen: Als will der Herr Graf auf deren Ankunft ſich dieſer Dinge entweder gebührlich entwirken, oder auf allem Fall ſo viel Gewißheit machen, daß J. F. G. des angegebenen Conſens halb ohne Gefahr ſeyn, und bleiben mögen.

Es haben ſich auch J. F. G. gnädiglich erboten, den Herrn Grafen Zehen Erfurther Malter Rocken, und Zehen Erfurther Malter Gerſten zum Kauf zu geben, und dieſelbe aus dem Amt Alſtädt anzuſchaffen. Weil auch der Herr Graf beydes des Schönburgiſchen und Brottfeldiſchen Baugeldes nicht allerdings geſtändig ſeyn wollen: So iſt S. G. ihre verhofte Anforderung gegen die Herrn von Schönburg ſo wohl den von Bortfeld ausdrücklich bedinget und vorbehalten. Alles treulich und ungefehrlich. Zu Urkund iſt dieſe Abrede bis zu Fertigung des Kauf-Brieffes gezwiefacht, von J.

F. G.

F. G. und G. mit eigen händen unterſchrieben. Datum den 10. Ian. 1591.

Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachſen.
Bruno Graff und Herr zu Mannsfeld.

II.

Extract aus der S. Gothaiſchen Primogenitur-Conſtitution, de dato Friedenſtein, den 22. April 1685.

ꝛc. Und ſoll hierüber der Ertrag und Genuß des Amtes Oldisleben, wie ſelbiger vor den jedesmaligen Seniorem Unſers ganzen Samthauſes der hieſigen Gothaiſchen und Weimariſchen Linien in Gemeinſchaft behalten und verordnet worden, wenn das Seniorat, der bisherigen Obſervanz nach, bey einem der nur gedachten Prinzen, der jüngern Linie, beſtehen wird, denſelben ad dies vitae gleichergeſtalt gefolget werden ꝛc. ꝛc.

III.

Extract aus der Coburgiſchen Primogenitur-Conſtitution.

ꝛc. Daferne aber auf einen von Unſerer appanagirten Deſcendenz das Seniorat im Fürſtl. Erneſtin. Geſamthauß, nebſt dem darmit verknüpften Genuß des Amtes Oldisleben, kommen würde, ſoll derſelbe bey ſothanen Iuribus Senii, und der darzu gehörigen Abnutzung jetzt erwehnten Amtes ruhig gelaſſen werden, und ihnen darinne von dem Primogenito oder regierenden Herrn auf keinerley Weiſe Eintrag geſchehen ꝛc.

IV. Ver-

IV.

Vergleichspuncte zwiſchen S. Gotha und S. Weimar, die Aufhebung des Directorii im Fürſtl. Hauſe Sachſen Erneſtiniſcher Linie, und das darzu gehörige Guth Oldisleben betreffend, den 17. Aug. 1706.

1.

Wird das in dem Fürſtl. Hauſe Erneſtin. Linie bis anhero geweſene Hauptdirectorium mit ſeinen Prärogativen nunmehro geſtalten Sachen nach, jedoch ſaluo iure Senii, in perpetuum aufgehoben, der Genuß aber von dem ausgeſetzten Amte Oldisleben, wie er bishero dem Directori zugeſtanden, alſo in Zukunft dem jedesmaligen älteſten Herrn im Fürſtlichen Hauſe ad dies vitae, nach deſſen Ableben aber deſſen Erben annoch auf ein Jahr überlaſſen. Wie nun

2.

Hierzu vorjetzo S. Römbild, als dermaliger Senior, auf ſolche Maße den Anfang machet, und künftighin nach dem Senio gleichergeſtalt continuiret wird; alſo iſt bey dieſer Einrichtung beſonders verglichen, daß Herrn Herzog Wilhelm Ernſtens zu S. Weimar Durchl. zu Fr. Vetterl. Gefälligkeit der völlige Genuß ermeldten Amts und alles deſſen in complexu, was beſage Pachtbriefs vom 24. Aug. Anno 1700. ſowohl zu ſelbiger Zeit ihnen verpachtet, als auch was ausgezogen und reſerviret geweſen, mithin der Ertrag des ganzen Amts, nebſt aller und jeder Zubehör, nichts

überall

überall davon ausgeſchloſſen, von S. Römhild, und, auf ſich begebenden Fall, auch von dem nachmaligen Senioren der Fürſtl. S. Gothaiſchen Herren Brüdere gegen jährliche Auszahlung 2000 Rthlr., welche auf dem Fürſtl. Weimariſchen Antheil des Geleits zu Erfurth zur prompten immediaten Erhebung, und hiernächſt in ſubſidium auch auf die parateſten Oldisleb. ſchen Amtsgefälle angewieſen, und die Beamten zur punctuellen Lieferung dem Herrn Seniori zu verpflichten, nach Endſchaft des Jahrgenuſſes, welcher dem Fürſtl. Meiningiſchen Theil, nach dem Hochſeel. Ableben Herrn Herzog Bernhards, noch zuſtehet, ſolle überlaſſen bleiben, und übernimmet Herr Herzog Friederich zu S. Gotha dieſes alſo zu vermitteln, und bis zu erfolgender Genehmhaltung zu garantiren, alſo fort nach dieſer S. Gothaiſchen Fürſtl. Herren Brüder Nimmerſeyn aber wird mehr höchſtgedachter Sr. Durchl. vi ſenii dieſe völlige Genießung des Amtes ohne Entgeld und fernere Abgabe erwehnter 2000 Rthlr. auf ihre übrige Lebenszeit ungehindert zugeſtanden, und ſoll nach Ihro, bis zu fernern Vergleich, wegen Alienir- oder anderer Einrichtung ſolchen Amts, deſſen Genuß auf gleiche Weiſe, wie es vormals von denen Herren Directoribus beſeſſen, genutzet worden, auf dem ſodann im Leben vorhandenen und folgenden Hrn. Senioren ohne einzige Exception kommen, auch durante Senio demſelben gelaſſen werden. Alldieweilen aber

3.

Die Gebäude von besagtem Amte dergestalt baufällig, daß selbiges dieserwegen gebührend nicht gebrauchet und genutzet werden kann; also sollen zu dem Ende solche Gebäude vor allen Dingen auf gemeinsame Kosten repariret, und diese zu gleichen Theilen secundum lineas, et in lineis secundum capita, vorgeschossen, nach dieser Hauptbesserung aber die kleinen Reparaturen, so nicht über 6 fl. sich belaufen, von dem Fürstl. Usufructuario, nach Anleitung des §. Ueberdies wollen ꝛc. von obgedachtem Pachtbriefe, auf eigene Kosten bewerkstelliget werden; nächstdem und

4.

Wird von dem Fürstl. Usufructuario und dessen Erben, das Amt, wie es übernommen worden, dem Successori wieder überlassen, künftig aber von dem Fürstl. Weimarischen Erben damit dergestalt der Anfang gemachet, daß besagtes Amt auf sich begebenden Fall ratione des Inventarii, wie Eingangs ermeldter Pachtbrief besaget, im übrigen aber so, wie es repariret werden wird, künftig wieder abgetreten werden soll; dargegen und

5.

Als lange Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. Weimar vor besagtes Amt jährlich 2000 Rthlr. abzutragen, und vi senii es nicht ohne alles Entgeld zu genießen hat, derjenige Fürstl. Theil, so diese 2000 Rthlr. empfähet, die schweren Casus fortuitos pro rata nach

Anlei-

Anleitung mehr beſagten Pachtbriefs, §. im Fall aber ꝛc.
mit zu übernehmen und an S. Weimar zu vergüten
hat. Es iſt auch darbey noch

6.

Paciſciret, daß dem Fürſtl. Hause S. Weimar zu ſei-
nen in dem Amt Oldisleben haben, Reſten derge-
ſtalt, als die von S. Weimar an S. Gotha unterm
9. Junii 1704, wegen Wiederabtretung des Amtes
Oldisleben, ausgeſtellte Verſicherung bewerkſtel-
ligt verholfen werden ſoll.

7.

Erbiethet ſich S. Gotha, S. Saalfeld und S.
Eiſenach allenfalls per maiora und ſonſt zu Schlich-
tung der Sie mit concernirenden Puncten zu dirigi-
ren und S. Weimar dieſerwegen ſicher ſtellig zu
helfen.

8.

Soll dem Fürſtl. Hauſe S. Gotha zugeſtanden und
vorbehalten ſeyn, auf der Gehra und Unſtrut nach
und durch das Oldislebenſche frey zu flößen, und das
Scheitholz an bequemen Ort ohne Entgeld auszuſetzen.
Uhrkundlich iſt dieſe Punctation bis zu Erichtung
und Vollziehung eines völligen Receſſes einſtweilen
von den hierzu deputirten Miniſtris in duplo unter-
ſchrieben, beſiegelt und ausgewechſelt worden. So
geſchehen Erfurth den 17. Aug. 1706.

V.

Reichshofrathsconclusum.

In Sachen S. Hildburghausen, Herrn Prinz Joseph Friedrich contra den Herzog zu S. Coburg und die Herzoffend, wurde vom Reichshofrath den Oldisleben von S. Weimar, das Seniorataml

21. Jan. ermangelnder realer, ad mandatum sich

1) nder Turbation, das gebetene Mandat

qu) agen;

qwurde, mit Verwerfung der Frau Herzogin Weimar Gesuchs, an den Herrn Herzog zu Gotha reskribiret: Kaiserl. Maj. hätten ersehen, ß Er des Prinzens Joseph Friederichs Besuz- ‚isse auf das Seniorataml Oldisleben und die damit verknüpften Landesherrlichen Gerechtsame, billigst anerkannt und Sich bereitwillig erkläret habe, auch annoch während dem Nachgenußjahre das Amt Oldisleben an ersagten Herrn Prinzen, gegen gewisse Conditionen, abzutreten, durch die von Weimar und Coburg-Saalfeld gemachten Widersprüche hingegen an Erfüllung dieser Zusicherung gehindert worden. Gleichwie aber Ihro Kaiserl. Maj. alle von Weimar und Coburg gemachte Einwendungen gegen den von dem Herrn Prinzen Joseph Frederich rechtmäßig ergriffenen Besitz ganz unerheblich, und unwirksam ansehen müßten; als versähen Sie Sich zu dem Herrn Herzog, er werde nun-

nunmehro, ſeiner gethanen Zuſage gemäß, an Aushändigung des Amtes Oldisleben ſammt allen damit verknüpften Landesherrl. Gerechtſamen und Befugniſſen, ſogleich mit Beendigung des Nachgenußjahres, oder auch, nach Erfüllung der ſtipulirten Conditionen, noch vor Ablauf deſſelben, durch die Weimariſchen und Coburg-Saalfeldiſchen ganz unerheblichen Widerſprüche und Proteſtationen, Sich nicht hindern laſſen, vielmehr Denſelben in mehrgedachtes Senioratamt, und die demſelben anklebenden receßmäßigen landesherrlichen Gerechtſame und Befugniſſe realiter immittiren.

Die darauf von S. Weimar, wegen des Senioratamtes Oldisleben, nachgeſuchte kaiſerliche Declaration wurde vom Reichshofrath den 7. Auguſt gebetener maßen abgeſchlagen *).

*) v. Moſers Zuſätze zu ſeinem neuen teutſch. Staatsrechte, Th. II. p. 609.

III.

Von den letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, und den, durch ihr Aussterben, in der Grafschaft Mansfeld, besonders in dem Antheile Churſächsischer Hoheit, veranlaßten Veränderungen so wohl, als den an das Churhaus gefallenen Domänen.

Der Mannsstamm des Fürstlich-Gräflichen Hauses Mansfeld, welches sich eines hohen Alterthums rühmen konnte, erlosch im Vater und Sohne, welche 1780 beyde kurz auf einander starben. Der Vater war Heinrich Paul Franz, des heil. Röm. Reichs und zu Fondi, Fürst, Graf und Herr zu Mansfeld, Edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr der Herrschaften Doberzisch, Heiligenfeld, Stützow, Suchodoll, Nußel, Arnstein ꝛc. Röm. Kaiserlicher wirklicher Kämmerer. Er war den 16. Jul. 1712 zu Doberzisch gebohren. Sein Vater, Carl Franz, starb den 9. Jul. 1717 unvermuthet zu Prag, und seine Mutter, Marie Eleonore, eine Tochter des Fürsten Heinrich Franz, Grafen zu Mansfeld, führte, unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der beyden hohen Lehnsherren der Grafschaft, die Vormundschaft über ihn. Die Fürstin wollte Projecte ausführen, die schon ihr Gemahl entworfen hatte, und sie zog sich dadurch weitläuftige und verdrüßliche Unterhandlungen an beyden Höfen zu. Sie wollte nämlich behaupten, daß die Grafschaft Mans-

feld

feld eine unmittelbare Reichsgrafschaft wäre, und suchte am Kaiserlichen Hofe diese Behauptung gegen die beyden hohen Lehnsherren durchzusetzen. Sie wollte daher auch die Obervormundschaft der letztern über ihren unmündigen Prinzen nicht zugeben, und sich die Vormundschaft und Administration in der Grafschaft unter Kaiserlicher Autorität anmaßen. Sie brachte auch wirklich ein Kaiserliches Reskript aus, welches sie als Vormünderin bestätigte. Es erschienen bey dieser Gelegenheit einige Schriften im Drucke, welche dem Kaiserlichen Reichshofrathe übergeben worden waren, und welche für die Mansfeldische Geschichte wichtig sind. Von Churſächsischer Seite kam eine Darstellung der vornehmsten Fundamente des Befugnisses, den unmündigen Fürsten Heinrich, Grafen zu Mansfeld, zu bevormunden, 1718 in Fol. heraus. Hierauf wurde von Mansfeldischer Seite in einer Schrift geantwortet, welche einen gewissen Stephan Christoph Harpprecht, der sich Mansfeldischen Kanzler und Lehnprobst nannte, sich aber in dieser Schrift nicht zu erkennen gab, zum Verfasser hat, und den Titel führt: Ohnumstößliches Vormundschaftsrecht der von der Röm. Kaiserl. Maj. verordneten Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschaft, den Churſächsischen und Herzoglich-Magdeburgischen widrigen Anmuthungen entgegengesetzt. in Fol. Hierauf folgte: Gründliche Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößliches Vormundschaftsrecht ꝛc von

darüber am Königl. Preußiſchen Hofe dauerten von 1722 bis 1735. Die Innhaber der Güter wurden zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abtretung der Aemter vor der Magdeburgiſchen Regierung provociret. Um aber die zur Einlöſung nöthigen Summen deſto füglicher aufzubringen, ſuchte die Fürſtin bey dem Könige von Preußen um einen Vorſchuß gegen gewöhnliche Zinſen nach. Er wurde unter der Bedingung bewilliget, daß der König ſich die Hälfte der einzulöſenden Aemter auf 24 Jahre wiederkäuflich verbehielt, und zur Reluition der andern Hälfte das erforderliche Geld gegen 5 Procent vorgeſchoſſen werden ſollte. Allein weil der König auch den Beſitz und die Adminiſtration der letztern Aemter, die für den Prinzen eingelöſet werden ſollten, bis zur Abtragung des, von ihm darauf vorgeſchoſſenen, Capitals verlangte, ob man ſich gleich Mansfeldiſcher Seits verbindlich gemacht hatte, alle jährlich zu erhebenden Nutzungen blos zu Abtragung des Capitals und der Intereſſen zu verwenden, und man es für zu bedenklich hielt, auf ſolche Art dem Könige faſt die ganze Grafſchaft Magdeburgiſcher Hoheit einzuräumen, ſo zerſchlugen ſich die Tractaten. Der König fieng hierauf, aller vom Hauſe Mansfeld darüber geführten Beſchwerden ungeachtet, an, mit einigen Innhabern der Aemter und Güter für ſich in Handlung zu treten, dieſelben einzulöſen und einige Mansfeldiſche Vaſallen auszukaufen. Und ſo kamen dann, wie es ſchon vorher 1712

mit

mit dem Amte Helfta geſchehen war, nach und nach das Oberamt Schraplau mit den Vorwerken Schützenhof, Röblingen und Schaaffee, das Unteramt Schraplau mit dem Vorwerke Etzdorf, das Könitziſche Lehngut zu Schraplau, das Marſchalliſche zu Benſtedt, das Phuliſche zu Grosörner, das Hattorfiſche zu Hedersleben und Polleben, das Steubenſche zu Gerbſtedt, das Biſchofrödiſche, das Vitzthumiſche und Hempeliſche zu Helfte, das Dorf Zaſchwitz und die ſchwarze Mark zu Brachwitz an das Königliche Haus; wozu nach der Zeit noch mehr Güter gekommen ſind. Die übrigen Innhaber der Mansfeldiſchen Aemter und Güter blieben im Beſitze derſelben, weil ſich keine neue Gelegenheit zur Wiedereinlöſung fand.

Die Fürſtin Eleonore brachte es 1733 dahin, daß das Recht der Erſtgeburt in dem Hauſe Mansfeld eingeführet wurde. Der Fürſt Heinrich Franz, ihr Sohn, aber gieng 1732 nach Frankreich und Italien auf Reiſen, hielt ſich vornehmlich zu Turin auf, und kam 1734 zurück. In dieſem Jahre wurden die Obervormundſchaften aufgehoben, und der Fürſt trat die Regierung und Verwaltung ſeiner Herrſchaften ſelbſt an. Er hat ſich zweymal vermählet. Die erſte Gemahlin war Joſepha, des Grafen Franz von Thun, Kaiſerl. wirklichen Kämmerers und des großen Landrechts Beyſitzers in Böhmen, Tochter, mit welcher er ſich den 4. Dec. verband. Sie ſtarb den 17. Sept. 1740 in Doberzisch. Die zweyte Gemahlin war Maria Anna,

Joſephs,

Josephs, des heil. Röm. Reichs Grafen Czernin von und zu Chudenitz, Herrns der Herrschaften Chudenitz, Petersburg, Neuhaus, Platz, Prälaß in Böhmen und der Herrschaft Schmiedeberg in Schlesien, Röm. Kaiserl. wirklichen Geheimenraths, des Königreichs Böhmen Statthalters und des größern Landrichts Beysitzers, nachgelassene Tochter. Er wurde mit ihr vermählet den 9. April 1741. Sie starb den 15. Jan. 1772. Aus beyden Ehen hatte er folgende Kinder.

Aus der ersten Ehe:

1) Joseph Wenzel, geb. den 12. Sept. 1735.

2) einen Sohn, der am Tage seiner Geburt, den 2. Jan. 1738, wieder verstarb.

3) einen Sohn, der gleichfalls den 17. Jan. 1739 gebohren wurde und starb.

4) Bruno Heinrich, geb. den 20. März 1740, gest. den 24. April 1740.

Aus der zweyten Ehe:

5) einen Sohn, 1742 gebohren und gestorben.

6) Johann Georg, geb. den 30. Jun. 1744, gest. 1763.

7) Bruno, geb. den 31. Aug. 1745, und jung gestorben.

8) Heinrich Paul, geb. den 7. Jul. 1747, und in der Kindheit gestorben.

9) Marie Isabelle, geb. den 29. Aug. 1750, vermählt den 6. Jan. 1771 an Franz Gundacker von und zu Colloredo, des heil. Röm. Reichs Grafen zu Walsee,

Vice-

Vicegrafen zu Melß, und Markgrafen zu St. Sophia, Erbtruchſeßen im Königreiche Böhmen, Röm. Kaiſerl. wirklichen Geheimenrath, Kämmerer und Botſchafter am Spaniſchen Hofe, und 1789 nach ſeines Vaters Tode Reichshofvicekanzler. Sie wurde Sternkreuzordensdame den 3. May 1771. Nach einer geſchloſſenen Convention ſoll dieſelbe in die Güter des Hauſes ſuccediren, und ihr zweyter Sohn das Majorat darüber erhalten.

10) Georg Heinrich Caspar, geb. den 18. Dec. 1752, geſt. den 27. Jul. 1763.

11) Marie Henriette, geb. den 1. Nov. 1754, vermählt den 18. Jan. 1778 an Anton, Grafen von Leslie, Kaiſerl. Königl. Kämmerer und wirklichen Geheimenrath.

12) Marie Eleonore Gabriele, geb. den 11. May 1756, geſt. den 1. April 1757.

13) Marie Polyxene, geb. den 23. Sept. 1757, vermählt den 21. Nov. 1775 mit Adolph, Grafen von Kaunitz, Kaiſerl. Königl. wirklichen Kämmerer und des größern Landrechts in Böhmen Beyſitzer.

Bey Gelegenheit des erſten Schleſiſchen Krieges hatte der Fürſt das Unglück, in die Ungnade der Kaiſerin Königin zu fallen. Er wurde beſchuldiget, daß er den Charakter eines Kaiſerlichen Botſchafters bey Carl VII. geſucht und auch wirklich übernommen, und ſich unter dieſem Charakter nach Rom und Neapel begeben habe; daß ſein faſt einziger Umgang in Prag

mit Franzoſen und Franzöſiſchgeſinnten geweſen ſey; daß er um das Commando über ein franzöſiſches Regiment nachgeſucht und es erhalten habe; daß er ſelbſt bey den von der Prager franzöſiſchen Beſatzung auf die Belagerer gethanen Ausfällen mit zugegen geweſen, und, als bey einem ſolcher Ausfälle die Oeſtreicher ſich zu retiriren angefangen, ſich ehrenrühriger Worte bedienet habe. Er erhielt alſo zu Anfange des Jahres 1743 Befehl, das Königreich Böhmen zu räumen. Doch wurden ihm die beſchwerenden Puncte zur Verantwortung zugeſchickt. Der Fürſt beantwortete ſie dahin, daß er der nach Italien übernommenen, und nur auf ein Ceremoniel, nicht aber auf eine der Kaiſerin Königin zuwiderlaufende Unterhandlung gerichteten Geſandtſchaft ſich als ein Vaſall des Römiſchen Reiches nicht entbrechen können, auch dadurch dem Kaiſer, als erwähltem Kaiſer, und nicht als damals proclamirtem Könige in Böhmen, gedienet habe; daß der Umgang mit Franzoſen von Stande und Geburt zu der Zeit, als in Prag ihnen alles zu Gebote ſtehen müſſen, unmöglich zu vermeiden geweſen, daß, anſtatt um ein franzöſiſches Regiment ſich zu bewerben, er deren vielmehr zwey, welche der Marſchall von Belliſle ihm zu ſeiner freyen Wahl angeboten, ingleichen ein kaiſerliches ihm angebotenes Regiment ausgeſchlagen habe; und daß endlich die Beſchuldigung, als ob er während letzterer Belagerung der Stadt Prag bey den franzöſiſchen Ausfällen ſich befunden, und dabey gegen

die

die ſich zurückziehenden öſtreichiſchen Truppen ehrenrührige Worte gebraucht habe, unerwieſen und nicht einmal wahrſcheinlich ſey, da er niemals in Kriegsdienſten geweſen, und ſich gleichſam zur Luſt der Gefahr auszuſetzen, keine vernünftige Urſache gehabt habe. Die königliche Hofcommiſſion in Prag ließ hierauf dem Fürſten den Stubenarreſt ankündigen und Wache ſetzen. Nach einigen Tagen wurde ihm bekannt gemacht, ſich gefaßt zu halten, den Tag darauf in den weißen Thurm, einen ſehr ſchimpflichen Ort, zum Arreſt zu gehen. Allein durch Hülfe eines treuen Bedienten entfloh er vorher aus Prag, und flüchtete nach Dresden. Seiner Gemahlin aber wurde darauf die Wache geſetzt, weil ſie ſeine Entweichung aus dem Arreſte nicht zum voraus angezeigt, und ſeine Böhmiſchen Güter wurden in Sequeſtration genommen, die auch noch aus dem Grunde verhänget wurde, weil ſich bey dieſer Gelegenheit wichtige Gläubiger meldeten. Der Fürſt wendete ſich an die Höfe zu Berlin und Dresden, und bat um Fürſprache bey dem Wiener Hofe. Er erhielt endlich wieder Begnadigung, gieng den 16. Aug. wieder von Dresden nach Prag, und trat die Adminiſtration ſeiner Güter, nachdem er vierzigtauſend Gulden abbezahlet hatte, wieder an. Er ſtarb zu Prag, den 15. Febr. 1780.

Ihm folgte ſein obengenannter Sohn, Fürſt Joſeph Wenzel. Dieſer war im Thereſiano zu Wien erzogen worden, gieng nach Turin, wurde Officier

bey

bey der kaiſerlichen Armee, wohnte einigen Feldzügen im ſiebenjährigen Kriege bey, und wurde zuletzt Kaiſerl. Königl. wirklicher Kämmerer und Commerzienrath in Böheim. Er vermählte ſich zu Wien den 29. Febr. 1764 mit Eliſabeth, des Grafen Maximilians von Regal zweyten Tochter, welche den 22. Sept. 1766 Sternkreuzordensdame wurde. Er ſtarb den 31. März 1780 an einem Lungengeſchwüre, ohne Kinder zu hinterlaſſen, und mit ihm endigte ſich der ganze Mansfeldiſche Stamm, männlichen Geſchlechts. Dieſe letzten Grafen von Mansfeld waren von der Bornſtedtiſchen Linie, welche unter den übrigen Linien der Grafen zu Mansfeld noch allein übrig geblieben war. Die Abſtammung war folgende:

Philipp II. Stifter der Bornſtedtiſchen Linie, ein Sohn Ernſts II. † 1546.

|

Bruno der Aeltere, † 1615.

|

Bruno, der Jüngere, † 1644.

|

Franz Maximilian, Fürſt, † 1692. und Heinrich Franz, Fürſt, † 1715.

|

Carl Franz, † 1717, Gemahlin, Marie Eleonore, † 1747, Tochter des Fürſten Heinrich Franz.

|

Heinrich, † 1780.

|

Joſeph, † 1780.

Die Lehnsherren der Grafen von Mansfeld waren der Churfürst zu Sachsen, und der König von Preußen, als Herzog zu Magdeburg; und dann wegen geringerer Lehngüter, die sich, das einzige Braunschweigische Lehn ausgenommen, außer der Grafschaft befanden: der Churfürst von Maynz, der Herzog von Braunschweig und das Stift Merseburg, oder der Churfürst zu Sachsen. Außerdem besaßen sie auch noch das Lauensteinische Lehn bey Saalfeld.

Die Einkünfte des Fürsten, Grafen zu Mansfeld, aus der sämmtlichen Grafschaft beyderley Hoheit bestanden: 1) in dem Zehenden aus dem Mansfeld- Eisleb- Hettstedt- und Leinungischen Bergwerke auf $1\frac{1}{2}$ Fünftheil, oder $\frac{3}{10}$ Theil. Den übrigen Zehenden auf $3\frac{1}{2}$ Fünftheil oder $\frac{7}{10}$ Theil erhielt der Rath zu Leipzig, der wegen alter Schuldforderungen, weil er das Bergwerk ehemals im Verlage gehabt hatte, darauf verwiesen war; 2) in Pachtgeldern von den Aemtern Bornstedt, Friedeburg, Klostermansfeld und Holzzelle, von dem Schlosse Arnstein und den dazu gehörigen Pertinenzien, von dem Schlosse zu Artern, von dem Eislebischen Schlosse und Garten, von dem Leimbachischen Schlosse; von Mühlen, Fischereyen, Jagden und einer Fähre über die Saale unter Friedeburg; 3) in Forstnutzungen und Wildpretsgeldern, wozu fünf Förster bestellt waren; 4) im Geleite; 5) in Lehngeldern, Erbzinsen, Garbenzehend und Dienstgeldern; 6) in einigen andern Gefällen, als in einem Canon

schen Streitigkeiten liegen, unter der Sangerhäusischen Inspection bisher gestanden hatte. Die kirchliche Verfassung Magdeburgischer Hoheit kam unter das Königliche Consistorium zu Magdeburg, und es wurden zugleich vier besondre geistliche Inspectionen, zu Mansfeld, Friedeburg, Schraplau und Ederstedt, errichtet. Das Mansfeldische Archiv, welches in Eisleben verwahret worden war, wurde durch verordnete Commissarien, als: Churſächsischer Seits durch das Oberaufseheramt in Eisleben, und Königl. Preußischer Seits durch den Jagd- und Grenzrath Eichotius aus Halle, getheilet.

Das nun eingegangene Fürstl. Mansfeldische Consistorium, dessen Aufsicht sich über alle Kirchen und Schulen, Churſächsischer und Magdeburgischer Hoheit, (nur das Amt Arnstein ausgenommen,) wozu 117 Kirchen und 72 Prediger gehörten, erstreckte, und seinen Sitz in Eisleben hatte, bestand in dem Generalsuperintendenten zu Eisleben, als Präses, dem fürstlichen Kanzleydirector, und drey fürstlichen Hofräthen. Geistliche Beysitzer waren, außer dem Generaldecanus in der Stadt Mansfeld, die 4 Pastores der 4 Pfarrkirchen in Eisleben.

Das fürstliche Kanzleycollegium, welches seine Gerichtsbarkeit nur in der Magdeburgischen Lehnschaft hatte, weil der Churſächs. Antheil der Grafschaft in der Sequestration lag und unter dem Churſächsischen Oberaufseheramte zu Eisleben stand, machten obige

Kanzley-

Kanzleydirector und Räthe aus. Noch gehörte in Kammersachen dazu der fürstliche Oberforstmeister, der auf dem Schlosse Mansfeld wohnte.

Mit dem Aussterben der Grafen von Mansfeld hörte auch die Sequestration der Grafschaft Churſächsischen Antheils auf, welche seit 1570 gedauert hatte *). Die Gräflichen Güter, welche die Besitzer theils wiederkäuflich, theils unterpfändlich inne hatten, blieben im Besitze derselben bis auf die hohe Entscheidung des Churfürsten, die aber jetzt (1796) noch nicht in Ansehung aller erfolgt ist. Nur die beyden Aemter, Oberwiederstedt und Voigtstedt, sind, jenes den Herren von Hardenberg, und dieses den Auerbachischen Erben, gegen einen jährlichen Canon, erblich zugestanden worden.

Die durch das Aussterben der Grafen zu Mansfeld an das Churhaus gefallenen Domänen sind theils solche, welche die Grafen selbst genutzt hatten, theils solche, deren Einkünfte zur Sequestrationscasse geschlagen gewesen waren. Sie bestehen:

I. in baaren Geldeinnahmen. Dahin gehören:

1) Der Zehend, oder Zwanzigste vom Ganzen, das heißt, vom Mansfeldischen, Eislebischen, Hettstedtischen und Grosleinungischen Bergwerke, wovon jedoch

*) S. von ihr, wenigstens von den ersten Zeiten derselben, Nachrichten in G. A. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte, 1 Th. S. 267. f.

der Rath zu Leipzig wegen seiner alten Anforderungen $\frac{7}{10}$ Theil noch zur Zeit percipiret. Der Zehend war den Grafen in dem 1484 geschlossenen Vergleiche wegen der Ueberweisung des kaiserlichen Bergwerkslehns an Churſachsen, und auch bey den nachher erfolgten Veränderungen des Bergwerks von dem Churhause zugestanden worden. Er betrug im J. 1778, 21291 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

2) Die Gräfliche Bergrathsbesoldung von 100 Thlr. jährlich, welche 2 Gräfliche Räthe aus der Zehendcasse erhielten.

3) Das Kupfergeleite zu 1 Gr. von jedem Centner Kupfer, der von dem Wagemeister verwogen wird. Diese Abgabe wurde sonst an die Sequestrationscasse bezahlt, und es wurde davon die für die Schieferfuhren innerhalb der Grafschaft Mansfeld nöthige Unterhaltung der Wege bestritten. Sie beträgt jährlich ungefähr 350 Thlr.

4) Der Beytrag aus der Churfürstlichen Generalaccise-Casse an 2414 Thlr. 4 Gr. 8 Pf., welcher als ein Surrogat für die ehemaligen Gräflichen Steuern an die Sequestrationscasse jährlich bezahlt wurde.

5) Lehn- Ritterpferd- Abzugs- Strafgelder, Erbzinsen von verschiedenen Mühlen, Häusern und Wiesen, die sonst zum Theil in die Fürstl. Mansfeldische, zum Theil in die Sequestrationscasse, fielen.

6) Das Geleite in Eisleben und Artern, vormals sequestrirt.

II. in Gütern mit ihren Nutzungen. Diese sind:

1) das Amt Artern nebst dem Vorwerke Castet und dem zum Amte gehörigen Dorfe Ritteburg *), einer Mühle an der Unstrut und einem kleinen Holze, die Aspen genannt. Dieses Amt war eine Zeitlang der Arterischen, und nachher der Eislebischen Linie der Grafen zu ihrem Unterhalte überlassen worden. Denn nach einem jüngern Sequestrationsrecesse waren jedem Gräflich-Mansfeldischen stirpi 1500 Fl. zum Unterhalte aus der Sequestrationscasse bewilliget worden. Weil nun solche bey der Sequestrationsadministration jährlich zu suchen beschwerlich fiel, so wurden in den neuern Zeiten gewisse Aemter dafür eingeräumt, die ungefähr so viel einbrachten. Eigentlich waren 2000 Gülden jeder Mansfeldischen Linie ausgesetzt, nämlich 1500 Fl. aus der Churſächsischen und 500 Fl. aus der Magdeburgischen Sequestrationscasse. Als die Sequestration Magdeburgischen Antheils aufhörte, so wurden diese 500 Fl. aus der Churſächsischen Sequestrationscasse bezahlet, welches auch bis zum Aussterben der Grafen geschehen ist. Nach Abgang der Eislebischen Linie wurde das Amt Artern wieder zur Sequestration gezogen. Es wurde damit verbunden das

*) Hieraus ist Leonhardi Erdbeschreib. der Sächs. Lande, 1. Th. S. 439. der zweyten Ausgabe zu berichtigen, wo der Marktflecken Gehoven mit zum Amte Artern gerechnet wird. Gehoven ist ein adeliches Dorf, wo die Herren von Eberstein die Gerichte haben.

sogenannte Fräuleingut in der Stadt, welches vormals eine Gräfin von Mansfeld, und nachher die Herzogin Louise Christiane zu Sachsen-Weißenfels, verwittbet gewesene Gräfin zu Mansfeld, besessen hatte. Von dieser wurde es 1722 für 10000 Thlr. aus der Sequestrationscasse gekauft, seitdem jedesmal mit dem Amte zugleich verpachtet, das Wohngebäude aber für den jedesmaligen Justizamtmann bestimmt. Alles dieses, nebst dem Arterischen Geleite, war nebst noch einigen Bedingungen für 4402 Thlr. 19 Gr. an einen Pachter überlassen. Das Amt hat die Obergerichte auch in der Stadt, und dem Rathe der Stadt kommen nur die Erbgerichte zu.

Von dem Amte waren getrennt und ausgenommen:

Das Schloß zu Artern. Die Schloßgebäude waren seit dem Absterben der Arterischen Linie der Grafen äußerst baufällig, und die Schloßkirche in neuern Zeiten abgetragen worden. Was noch bewohnbar war, hatte man von Gräflicher Seite an einzelne Miethleute vermiethet. Denn nach den Sequestrationsrecessen waren sämmtliche Schloßgebäude in der Grafschaft mit ihren Zubehörungen von der Sequestration ausgenommen und ihre Benutzungen unmittelbar den Grafen geblieben. Aber eben dies hatte auch ihren Verfall nach sich gezogen. Denn die folgenden Grafen bekümmerten sich wenig darum.

Der Schloßgarten. Er war von der Gräflichen Kanzley für 80 Thlr. verpachtet.

Die

Die Fiſcherey in der Unſtrut oberhalb und unterhalb der Mühle war von der Gräflichen Kanzley für 7 Thlr. 9 Gr. ingleichen die Jagd für 37 Thlr. verpachtet.

Das Heimbacksrecht zu Artern. Es war an die Bäckerinnung daſelbſt für 105 Fl. jährlich verpachtet; ſonſt zur Sequeſtration gehörig.

Der Arteriſche Schoß zu einem jährlichen Fixo von 250 Thlr. Er wurde auch an die vormalige Sequeſtrationscaſſe bezahlet.

2) Das Amt Bornſtedt, mit dem unter deſſen Gerichtsbarkeit ſtehenden Dörfern Bornſtedt und Schmatzerode *). Dieſes Amt gehörte vom Anfange auch mit zur Sequeſtration. Allein 1673 erhielten die Grafen zu Mansfeld, Georg Albrecht, Franz Maximilian und Heinrich Franz von der Bornſtedtiſchen Linie, dieſes Amt mit Ober- und Untergerichten, Holz- und Forſtnutzungen und mit allen Zubehörungen, insbe-

*) Ehemals ſtand auch das Dorf Welferode, Churſächſiſcher Hoheit, (denn der andre Theil des Dorfes mit der Kirche liegt in Magdeburgiſcher Hoheit,) unter der Gerichtsbarkeit des Amtes Bornſtedt. Allein Welferode gehörte mit zu den Stücken, welche die Grafen von Mansfeld von dem Herzoge zu Braunſchweig zu Lehn trugen. Nach Abgang des Mansfeldiſchen Mannsſtammes wurden dieſe Stücke und alſo auch das Dorf Welferode von dem Herzoge von Braunſchweig, als Oberlehnsherrn, an den Landdroſt und Schatzrath Johann Lebrecht von Bülow wieder verliehen.

sondre auch mit freyem Brauhandel, ohne Trankſteuer zu entrichten, zu ihrer Competenz, jedoch mit Vorbehalt der, dem Churfürſtl. Oberaufſeheramte in Eisleben, vi ſequeſtrationis, zuſtehenden andern Inſtanz, und ſtellten damals dagegen einen Revers aus, daß ſie ihren erblichen Anſprüchen auf das Schloß und Amt Heldrungen entſagen wollten, doch mit Vorbehaltung des Titels und Wappens. Es trug nach und nach mehr als 1500 Fl. ein, als ſo viel die beſtimmte Competenz betragen ſollte, wie es denn zuletzt ohne den Forſt für 2950 Thlr. und einige andere anſehnliche Leiſtungen verpachtet war; allein man ſahe bey der Sequeſtration nach, und forderte den Ueberſchuß nicht; man zählte ſelbſt nach obiger Bemerkung noch 500 Fl. Alimentgelder aus der Sequeſtrationscaſſe. Und ſo nützten es die letzten Fürſten bis zu ihrem Abgange. Jetzt (1796) iſt dieſes Amt, wovon noch die Jagd getrennt worden iſt, beynahe dreyfach höher, als zu den Zeiten der letzten Fürſten, verpachtet. Das Schloß dabey, welches ehemals die Bornſtedtiſche Linie der Grafen bewohnte, und auf einem hohen Berge liegt, iſt vom Anfange dieſes Jahrhunderts an ſo zu Grunde gegangen, daß nichts als Ruinen von Gemäuern, Gewölben und einem runden Thurme übrig iſt. Zu dem dem Amte zuſtehenden Forſte gehören 1000 Morgen Holz. Die Jagd war zu den Zeiten der Grafen dem Pachter des Amtes mit überlaſſen.

3) Das

3) Das Schloß Arnstein. Es ist dieses von dem Amte Arnstein, oder, wie es auch sonst, obgleich unrichtig, das Amt Endorf heißt, weil die Gerichtsstube an diesem Orte ist, (eigentlich das Amt Arnstein zu Endorf,) zu unterscheiden; denn dieses letztere besitzt die Freyherrliche Familie von Knigge noch unterpfändlich. Auch dieses Schloß, welches für sich auf einer großen Anhöhe liegt, hat das Schicksal der übrigen Mansfeldischen Schlösser gehabt, daß es, nachdem die Arnsteinische Linie der Grafen, die es bewohnte, ausstarb, größtentheils in Ruinen zerfiel. Was davon an Behältnissen noch brauchbar ist, war mit dem dazu gehörigen Garten, den Holzungen und Gerechtigkeiten von der Gräflichen Kanzley für 200 Thlr. verpachtet. Die Jagd war zur Hälfte und für einen jährlichen Canon verkauft, die andere Hälfte aber um 90 Thlr. verpachtet. Den auch zum Schlosse gehörigen Forst, welcher meistentheils aus Vorhölzern besteht, benutzte der Fürst zu 300 Thlr. jährlich.

Der unweit des Schlosses Arnstein liegende Brauhof zu Harkerode, welcher die Braugerechtigkeit im ganzen Amte hat, und womit eine Mühle verbunden ist, war um 1650 Thlr. verpachtet, und das Geld kam in die Sequestrationscasse.

Noch gehören hieher einige Wiesen, welche sonst immer zum Amte Artern geschlagen waren, aber wegen der Entlegenheit nachher getrennt und von der Sequestration

ſtration an Einwohner im Amte Arnſtein verpachtet wurden.

4) Das Schloß zu Eisleben nebſt dem Schloßgarten. Das eigentliche Schloß iſt völlig verfallen. Es befinden ſich aber im Bezirke deſſelben noch einige Wohnungen, welche mit dem Garten verpachtet ſind. Der Ertrag davon, nebſt einigen Erbzinſen, machte 123 Thlr. 21 Gr.

5) Das Oberaufſeheramtshaus und das vormalige Gräfliche Kanzleyhaus.

6) Die Forſte und Jagden. Die Jagden *in allen* Gräflichen, ſequeſtrirten und unſequeſtrirten, Forſten hatten ſich die Grafen vorbehalten, und die Einkünfte davon kamen nicht zur Sequeſtrationscaſſe. Sie brachten in dem Churſächſ. Antheile noch ungefähr 250 Thlr. ein. Was aber die angefallenen Forſte betrifft: ſo beſtehen ſie, außer den bey den Aemtern und Schlöſſern ſchon bemerkten und noch einigen, von den Grafen, im Amte Rammelburg und in dem Churſächſiſchen Amte Sangerhauſen, benutzten, welche beyde letztern 437 Acker betragen, noch in den ſogenannten Sequeſtrationsholzungen, welche über 16000 Acker in ſich enthalten.

Zu den Einnahmen, welche in die Sequeſtrationscaſſe floſſen, war ein Churfürſtl. Rentmeiſter in Eisleben beſtellt, der auch nun die aus den angefallenen Domänen fließenden Einkünfte einnimmt. Er iſt zugleich Marſchcommiſſarius, Empfänger der Ritterpferd-

Donativ- und Militärgelder, Forſtbeamter, und hat die Inſpection über den Haushalt der Domänen. Er iſt von dem andern Churfürſtl. Rentmeiſter in Eisleben unterſchieden, welcher die Acciſe- und Perſonenſteuereinnahme in der Grafſchaft zu beſorgen hat.

Die oben bemerkten Gräflichen Senioratslehne fielen an die Lehnsherren zurück.

Der letzte Oberaufſeher der Grafſchaft Mansfeld mit dem ganzen Umfange dieſer Würde, war Herr Chriſtoph Gottlob von Burgsdorff, nachher Oberconſiſtorialpräſident und jetzt Conferenzminiſter in Dresden. Nach deſſen Abgange von Eisleben 1788 wurde das Oberaufſeheramt von neuem beſtätiget, doch mit einigen Abänderungen. Es haben nämlich noch jetzt alle Unterobrigkeiten in der Grafſchaft ihre Appellationsinſtanz bey demſelben, doch mit Ausſchließung des Bergamts in Eisleben, welches ſeine unmittelbare Inſtanz bey dem mit dem geheimen Finanzcollegio verbundenen Berggemache hat. Das Oberaufſeheramt hat alle Publika und Militaria zu beſorgen. In Anſehung der Juſtiz ſtehet es unter der Churfürſtl. Landesregierung, und in Anſehung der Oeconomicorum und der Polizey unter dem geheimen Finanzcollegio. Die Befehle wegen der Landeseinkünfte, doch mit Ausnahme der Acciſe, als zu deren Beſorgung ein Oberacciscommiſſarius und ein Rentmeiſter geſetzt iſt, ergehen mit an den Chef deſſelben, und der Churfürſtl. oben bemerkte Rentmeiſter hat die Einnahme. Der

derma-

dermalige Chef des Oberaufſeheramts iſt Hofrath und Oberamtmann. Bey dem Oberaufſeheramte iſt eine beſondre beträchtliche Lehnscurie, die die Grafen von Mansfeld ſonſt beſaßen, wozu, weil viele auswärtige Fürſten, Grafen und Herren dahin zu Lehn gehen, noch ein beſondrer Commiſſarius, und zwar dermalen in der Perſon des Kreishauptmanns des Thüringiſchen Kreiſes, Herrn von Zedtwitz, zugeordnet iſt.

Das Forſtamt der Grafſchaft macht der Oberforſtmeiſter, Oberamtmann und Rentmeiſter aus. Die Jagdgelder aber werden von dem Oberforſtmeiſter an den Oberhofjägermeiſter verrechnet.

Uebrigens iſt in Publicis und Polizeyſachen in der Grafſchaft alles geblieben, wie es ſonſt war *).

*) Aus dem Vorſtehenden iſt Leonhardi Erdbeſchreib. der Sächſ. Lande, 1. B. 2te Ausg. S. 428. 430. zu berichtigen. Noch iſt zu S. 427. daſ. zu bemerken, daß die Churbraunſchweigiſche Hypothek in der Grafſchaft ſchon 1789 aufgehoben worden iſt.

IV.

Ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung im Fürstenthume Querfurth.

Von J. S. Gbl.

Vorerinnerung.

Derjenige Geschichts- und Staatsrechtskundige, welcher das, was Hr. Dr. von Römer im dritten Theile seines Staatsr. und Statist. des Churfürstenthums Sachsen, (Wittenb. 1792. 8.) S. 93 — 104. von den Landständen des Fürstenthums Querfurth, und ihren Versammlungen, aus den ihm damals offenen Quellen im Amte Querfurth, mit Ausführlichkeit und ziemlicher Zuverläßigkeit vorträgt, gelesen hat, wird es vielleicht überflüßig und großsprecherisch finden, daß ich es unternehmen will, annoch eine ausführliche Nachricht über diesen Gegenstand zu liefern. Ich gestehe selbst ein, daß ich lange bey mir anstand, ob ich wohl mit dieser Abhandlung hervorgehen sollte. Nach vielfältig darüber angestellten Prüfungen schmeichelte ich mir endlich, mich überzeugen zu dürfen, daß sie keinesweges überflüßig seyn, und auch noch manches enthalten werde, was v. Römer a. a. O. nicht geliefert hat. Nur diese Ueberzeugung, und die Hoffnung auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung konnte mich zur Bekanntmachung derselben, als eines Pendants zu der

im vorigen Stücke dieſes Journals von mir gelieferten Abhandlung: von der Landtagsverfaſſung im Hochſtift Merſeburg, vermögen.

Bevor ich jedoch von der Landtagsverfaſſung ſelbſt handle, wird es meines Erachtens nicht zweckwidrig ſeyn, wenn ich zuförderſt den geographiſchen Umfang des Fürſtenthums Querfurth beſchreibe, ſodann die Geſchichte ſeiner Entſtehung und ſeiner Regenten kürzlich erzähle, und zuletzt auf die Geſchichte der Landtage übergehe.

Einleitung.

A. Geographiſche Beſchreibung des Fürſtenthums Querfurth.

Es darf davon hier nur ſo viel angeführt werden, als zum beſſern Verſtändniß der folgenden Abhandlung nöthig iſt.

Das Fürſtenthum Querfurth beſteht aus zweyen von einander entfernt liegenden Hauptheilen von Ländern, die zwar ein ganzes Territorium ausmachen, aber mit ihren Grenzen einander nicht berühren, mithin zwar integrirende Theile eines Ganzen ſind, aber ein zugerundetes Ganze ſelbſt nicht bilden. Ein Umſtand, der, wenn es ſeinen eignen Fürſten haben ſollte, die Macht deſſelben gegen ſeine Nachbarn ſehr ſchwächen würde.

Es wird dieſes Fürſtenthum in die beyden Kreiſe, den Querfurthiſchen und Jüterbogkiſchen getheilet. Jener liegt im Thüringiſchen Kreiſe, und grenzt mit der Grafſchaft Mansfeld, dem Hochſtifte Merſeburg, und mehrern Thüringiſchen Aemtern; dieſer im Churkreiſe, und grenzt mit der Mark Brandenburg, der Herrſchaft Baruth, der Niederlauſitz, und einigen Aemtern des Churkreiſes.

Den Flächeninhalt dieſes Fürſtenthums giebt man gemeiniglich auf $8\frac{1}{4}$ Quadratmeilen, und drüber an, mit 15,520 Einwohnern nach Leonhardi Erdbeſchr. d. Sächſ. Lande, Th. II. S. 572. oder mit 15,936 Einwohnern nach der im Journal für Sachſ. St. 1. befindlichen Tabelle, ingleichen nach der im Politiſch. Journ. Novbr. 1792. N. I. befindlichen Ueberſicht der Staatskunde des Churfürſtenthums Sachſen. Nimmt man aus beyden Angaben die Mittelzahl, ſo kämen 15,738 heraus, und ſolchemnach auf eine Quadratmeile beynahe 2000 Einwohner. Im Verhältniß gegen die übrigen Provinzen des Churfürſten von Sachſen ſoll dieſes Fürſtenthum den hundertſten Theil ausmachen, oder nach einer noch genauern Angabe ſich wie $\frac{1}{96}$ zu 1 verhalten. Es ſind darinnen 4 Aemter, 4 Städte, 33 Schriftſaſſen mit 14 Dörfern, 9 Amtſaſſen, 7 Vorwerke und Freygüther, 43 Amtsdörfer, in allem 57 Dörfer befindlich. Es muß jedoch hierbey bemerkt werden, daß dieſe Angabe nicht verbürgt werden kann. Unſere ſtatiſtiſchen Nachrichten be-

dürfen insgesammt noch vieler Berichtigung, so auch die verschiedenen Angaben der Schriftsteller über des Fürstenthums Querfurth statistische Uebersicht.

Nach obiger Angabe befinden sich

im Amte	Querf.	1 Stadt,	15 Schriftf. m.	4 Dörf.	4 Amtf. 11 Amtsd.
	Heldr.	1	3	1	5 4
	Jüterb.	1	9	7	— 16
	Dahme	1	6	2	— 12
		4	33	14	9 43
nach Canzler p. 81.		4	29	—	7 65

Allein der Herr v. Römer giebt in s. Staatsr. Th. 1. S. 149. andere Zahlen an, deren Richtigkeit ich zur Zeit nicht in Zweifel ziehen will.

I. Im Amte Querfurth sind folgende

Rittergüther	und deren Besitzer
Farnstädt, Ober- Mittel- und Unterhof,	v. Geusau,
Gatterstädt,	Krug v. Nidda,
Gatterstädt	v. Münchhausen,
Leimbach,	Lüttich,
Lodersleben,	v. Dankelmann,
Obhausen St. Joh.	Scheube,
" " Nicol.	a. d. Winkel,
" " Petri.	v. Trotta,
Weydenthal,	Hahn.

Amtsdörfer: Barnstädt, Döcklitz, Gatterstädt, Göhrendorf, Göritz, Kuckenberg, Nemsdorf, Obhausen St. Joh. Nic. und Petri, Thaldorf.

II. Im

II. Im Amte Heldrungen,

Rittergüther,	deren Besitzer.
Braunsroda,	v. Trebra,
Bretleben,	v. Trebra,
Harras,	Hofmann,
Oberreinsdorf,	Gebser,
Niederreinsdorf,	v. Trebra.

Amtsdörfer: Bretleben, Hauteroda, Oberheldrungen, Reinsdorf.

III. Im Amte Jüterbogk,

Rittergüther,	deren Besitzer.
Fröhden,	v. Klitzing,
Gräfendorf,	v. Thümen,
Hohenahlsdorf,	v. Wolfkopf,
Markendorf,	Lüder,
Welsigkendorf,	Müller.

Amtsdörfer: Bocho, Borgisdorf, Dalicho, Dennewitz, Vorstadt Damm, Hohengersdorf, Höfgen, Kaltenborn, Korbitz, Langenlippsdorf, Lichterfeld, Lindo, Neumarkt, Niedergersdorf, Rohrbeck, Werbig.

IV. Im Amte Dahme,

Rittergüther,	deren Besitzer.
Bollensdorf,	v. Hennicke,
Vorwerk Dahme,	Haberland,
Damsdorf,	Kölling,
Gebersdorf,	v. Kleist,
Glienig,	v. Flemming,

Görsdorf,	v. Raſchkau,
Mehlsdorf,	v. Kleiſt,
Nonnendorf,	v. Kampz.

Amtsdörfer: Bucko, Hohenſeefeld, Ilmersdorf, Ihlo, Liebsdorf, Niendorf, Prennsdorf, Riethdorf, Roſenthal, Schwedendorf, Wildau, Zagelsdorf.

Von einem oder dem andern beſonders merkwürdigen Orte hier weitläuftig zu handeln, würde am unrechten Orte ſeyn.

Die beyden Aemter Wendelſtein und Sittichenbach, welche ehedem nebſt dem Fürſtenthume Querfurth mit zur Sachſen-Weißenfelſiſchen Landesportion gehörten, ſind nicht als ein zugehöriger Theil dieſes Fürſtenthums zu betrachten.

Aus Mangel zuverläßiger Nachrichten über den Ertrag der Einkünfte des Fürſtenthums Querfurth unterlaſſe ich es, hier ſpecielle Angaben darüber zu liefern, bemerke aber das Subſcriptionsquantum dieſes Fürſtenthums bey der Brandaſſecurationscaſſe.

134,543	Thlr.	18 Gr.	Amt Querfurth,
96,468		18	" Heldrungen,
134,750		—	" Jüterbogk,
47,225		—	" Dahme.
412,987	—	12 —	

270,475	Thlr.	—	Amtsbezirk Querfurth,
34,718		18 Gr.	" Heldrungen,
230,818		18	" Jüterbogk,
136,262		12	" Dahme.
672,275	—	12 —	

1,085,262 Thlr. 12 Gr. Totalſumme.

B. Gr.

K. Geschichte des Fürstenthums Querfurth.

1.

Die ehemalige Herrschaft Querfurth, welche gröſstentheils bey dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn gieng, hatte bis zum Jahre 1496 ihre eigenen Besitzer, die edeln Herren von Querfurth oder Querenvorde, deren Namen in der ältern Geschichte von 1209 an sehr häufig vorkommen. In dem vorgedachten Jahre starb diese Familie mit Bruno X. aus, und die Besitzungen derselben fielen an das Erzstift Magdeburg, die Herzoge zu Sachsen, und die übrigen Lehnsherren, als eröffnete Lehne zurück. Das Erzstift Magdeburg hatte auch bereits bey Lebzeiten des letztern Besitzers die Dörfer Barnstädt, Göritz, Nehmsdorf und Göhrendorf an sich gekaufet. Die bey diesem Anfalle über die Grenzen und verschiedene Gerechtsame dieser Lehne, zwischen den Herzogen zu Sachsen und dem Erzbisthume Magdeburg entstandenen Streitigkeiten wurden durch besondere Vergleiche im J. 1499 und 1502 beygelegt. Die Urkunden hierüber stehen in des Herrn Prof. Arndts Archiv d. Sächs. Gesch. Th. II. S. 297—303. ingl. S. 389—392.

2.

Eine kurze Geschichte der Besitzer der ehemaligen Herrschaft Heldrungen hat bereits der Herr Geh. Fin. Sekr. Grundig in Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. Th. VI. S. 300—319. aus einer Sagittarischen Handschrift geliefert. Einer der letztern Besitzer,

Friedrich IV. verlor 1412 dieſe Herrſchaft wegen eines verübten Landfriedenbruchs, und mußte ſolche dem Grafen von Hohnſtein einräumen. Im J. 1484 wurde ſie an den Graf Gebhard VI. von Mansfeld verkauft, von deſſen Nachfolgern der Churfürſt Johann Georg I. ſolche an ſich zu bringen wußte.

3.

Die Stadt und Pflege Jüterbogk kam ſchon in den älteſten Zeiten, im 12ten Jahrhunderte, an das Erzbisthum Magdeburg.

4.

Eben ſo gehörte auch das heutige Amt Dahme von den älteſten Zeiten her zu dem vorgedachten Erzbisthume.

5.

In dem zu Prag zwiſchen dem Kaiſer Ferdinand I. und Churfürſt von Sachſen Johann Georg I. am 30. May 1635 geſchloſſenen Frieden wurde die Herrſchaft Querfurth nebſt den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Burg, (von dem Amte Heldrungen konnte hier nicht weiter die Rede ſeyn, weil daſſelbe, wie bereits vorhin angeführet worden, durch Kauf an das Churhaus Sachſen ſchon gekommen war,) von dem Erzbisthume Magdeburg, das damals des Churfürſten Prinz, Auguſt, adminiſtrirte, eximiret, und an den Churfürſten von Sachſen dergeſtalt erblich überlaſſen, daß er darüber die Lehnsherrſchaft des nur gedachten Erzbisthums anerkennen, und ſothane Aemter ſo lange behalten

halten ſollte, bis ſie mit ſeinem guten Belieben und Willen per aequipollens ausgewechſelt würden.

6.

Der darauf erfolgte Osnabrückiſche Friedensſchluß vom J. 1648 ertheilte dem Churfürſten von Brandenburg über das Erzbisthum Magdeburg eine Exſpectantiam qualificatam, dergeſtalt, daß es bey erfolgender Vacanz an das Haus Brandenburg fallen, und daher das Domcapitul und die Stände alsbald nach dem Frieden die Erbhuldigung leiſten ſollten. Dagegen blieben obgedachte vier Aemter dem Churfürſten von Sachſen für immer überlaſſen *, unter der Bedingung, daß er die Reichs- und Kreisſteuern davon tragen ſollte. Von der Lehnsverbindung derſelben mit dem Erzbisthume Magdeburg wurde weiter etwas nicht gedacht. In der Folge entſtanden hierüber einige Streitigkeiten, wovon unten noch zu reden ſeyn wird.

* I. P. O. Art. XI. §. 9. „Caeterum quod ad quatuor Dynaſtias ſ. Praefecturas Querfurth, Iuterbogk, Dahme et Borg attinet, cum iam olim Domino Electori Sax. traditae ſint, in eiusdem quoque ditione permaneant, in perpetuum, cum hac tamen reſeruatione, vt quae hactenus ratione earundem ad collectas Imperii et Circuli contributa fuerit quota, a dicto Domino Electore Saxon. in poſterum exſoluatur, eaque Archiepiſcopatui dematur, et huius rei ratione ex-

preſſa fiat prouiſio in Matricula Imperii et Circuli.“

7.

Dieſe neu erworbenen Beſitzungen ſchlug nachher Churfürſt Johann Georg I. in ſeinem merkwürdigen Teſtamente vom 20. Julii 1652, zu der für ſeinen 2ten Sohn Auguſt, den vorhin ſchon erwähnten Adminiſtrator des Erzbisthums Magdeburg, und nunmehrigen Stifter der Sachſen-Weißenfelſiſchen Linie, ausgeſetzten Landesportion.

8.

Zu Folge des zu Leipzig unterm 17. Febr. 1663 errichteten Receſſes, (in Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. II. Abth. IV. Abſchn. II. p. 195.) und eines nachher zu Torgau unterm 12. May 1681. errichteten Vertrags, — beyde Verträge ſind die Grundlage der heutigen Verfaſſung des Fürſtenthums Querfurth, — ingleichen des Elucidationsreceſſes von 1682, (in Glafey Sächſ. Geſch. S. 1115. ſq.) wurde die Sache dahin eingeleitet, daß die vorgedachten 4 eximirten Aemter nebſt Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach zu einem unmittelbaren Reichsfürſtenthume erhoben werden ſollten.

9.

Inzwiſchen aber machte das Haus Brandenburg, nach Uebernahme des Erzbisthums Magdeburg, wegen der Lehnsherrlichkeit über dieſe 4 eximirten Aemter dringende Anſprüche, die nicht anders, als durch

Zurück-

Zurückgabe des Amts und der Stadt Burg vermittelſt eines zu Kölln an der Spree am 22. Julii 1687 geſchloſſenen Vertrags, (in Lünigs R. A. Part. ſpec. T. III. Brandenb. p. 271. ſq. jedoch ſehr fehlerhaft,) getilgt werden konnten. Die Lehnsverbindung dieſer Aemter mit dem Erzbisthum Magdeburg hörte gänzlich auf, und dagegen wurde nunmehro der Herzog von Sachſen-Weißenfels Johann Adolf I. ingleichen das geſammte Haus Sachſen Albertiniſcher und Erneſtiniſcher Linie, am 12. April 1688 von dem Kaiſer mit dem neu geſtifteten Fürſtenthume Querfurth feyerlich beliehen, und ſeitdem iſt dieſes Fürſtenthum ein unmittelbares Reichslehn. Allein die Introduction des Churfürſten von Sachſen, als Beſitzers deſſelben, mit der ihm zukommenden Sitz und Stimme im Reichsfürſtenrath, hat zur Zeit wegen verſchiedener von einigen altfürſtlichen Häuſern erregten Widerſprüche noch nicht erfolgen können. Dagegen iſt das Haus Sachſen wegen dieſes Fürſtenthums auf den Oberſächſiſchen Kreistagen zur Introduction mit Sitz und Stimme bereits 1664 gelangt. Auch hat der Churfürſt von Sachſen als Fürſt von Querfurth noch das beſondere Recht, einen Reichskammergerichtsaſſeſſor allein zu präſentiren, wenn ihn die Reihe in dem Oberſächſiſchen Kreiſe trifft. Man ſ. des Hrn. Domherrn Rau Abh. von dem Präſentationsweſen des Oberſächſiſchen Kreiſes. Regensb. 1782. 4.

Es nahm jedoch der vorhin erwähnte Herzog Johann Adolf von diesem Fürstenthume weder Wappen noch Titel an, und daher kommt es auch, daß noch bis jetzt dieses Fürstenthum weder in den Titel noch in das Wappen eines Churfürstens von Sachsen aufgenommen worden ist. Die Ursachen hiervon müssen in dem Sächsischen Staatsrechte weitläuftiger erklärt werden.

Wegen eines Beytrags zu den Römermonaten ist dieses Fürstenthum noch nicht in Ansatz gebracht worden, dagegen aber trägt es zu einem Kammerzieler 56 Thaler $8\frac{3}{4}$ Kreuzer, oder, wie andere behaupten, 42 Thaler 7 Kreuzer bey.

10.

Die Sachsen-Weißenfelsische Linie verlebte nur eine kurze, aber in vieler Rücksicht sehr glänzende Periode. Die Fürsten aus dieser Linie zeigten eine Prachtliebe, die höher stieg, als ihre Kräfte reichten, und endlich ein förmliches Schuldenwesen erwachsen ließ. Es ist hier der Ort nicht, die Regierungsgeschichte eines jeden weitläuftig zu erzählen.

I. Herzog August ward 1625 zum Coadjutor, und 1628 zum Administrator des Erzstifts Magdeburg erwählet, und blieb dabey bis an sein Ende. Er starb zu Halle, wo er residirte, 1680.

II. Johann Adolf I. sein Sohn, residirte zu Weißenfels, in dem prächtig erbauten Schlosse Neuaugustusburg, und starb den 24. May 1697. Sein Sohn

III. Jo-

III. Johann Georg führte nach der Religionsveränderung des Königs von Pohlen, Friedrich Augusts, das Directorium Corporis Euangelicorum, und stiftete 1703 den Ritterorden von der edeln Neigung, verschwendete auch bey der Bewirthung des Königs von Spanien Carls III. viele Tonnen Goldes. Starb d. 16. März 1712. Sein Bruder

IV. Christian folgte ihm in der Regierung, und ließ eine Schuldencommission eröffnen. Starb d. 28. Jun. 1736 ohne Erben; ihm folgte sein Bruder

V. Johann Adolf II. starb den 16. May 1746 zu Leipzig ohne Erben, ob er gleich mit seinen beyden Gemahlinnen 5 Prinzen und 1 Prinzessin erzeugt hatte. Diese starb erst 1751.

Mit ihm erloſch diese Linie schon wieder, und die derselben gehörige Landesportion fiel nun wieder an das Churhaus Sachsen zurück. Eine Veränderung, die auch auf die Landesverfassung des Fürstenthums Querfurth gar mancherley Einfluß gehabt hat, obwohl dasselbe nach Maaßgabe des in C. A. C. T. I. p. 346. befindlichen Befehls v. 1. Jun. 1746. „*quoad statum publicum* in der bisherigen von den Chur- und alten Erblanden separirten Verfassung, und in der Form eines absonderlichen *Corporis* und Reichsfürstenthums, darein es durch die Recesse von 1663 und 1667, und die darauf erfolgten Kaiserlichen Belehnungen gesetzt worden, conserviret werden sollen.“

Die

Die zeitherigen Collegia zu Weißenfels, deren Direction sich auch über das Fürstenthum Querfurth erstreckt hatte, hörten auf, und die sonst dahin gehörigen Sachen wurden an die zu Dresden befindlichen Collegia verwiesen. Das Herzogliche Appellationsgericht, die Landesregierung, Kammer und das Consistorium wurden eingezogen, auch deren Archive zerstreut. Von der Jurisdiction des Oberhofgerichts zu Leipzig sind die beyden Thüringischen Aemter dieses Fürstenthums Querfurth und Heldrungen eximirt geblieben, so wie auch die beyden Aemter Jüterbogk und Dahme dem Hofgerichte zu Wittenberg nicht unterworfen sind.

Mit dem Aussterben der Weißenfelsischen Linie versiegte nunmehr so manche Quelle gewohnter Vergnügungen, und für den Handel, Consumtion, Nahrung und Gewerbe trockneten die bisher vollen Kanäle aus. Dem Staatspolitiker giebt das unvermuthet frühe Aussterben dieses Hauses, so wie der andern beyden Linien, Merseburg und Zeiz, reichlichen Stoff zu mancherley Betrachtungen. Mit demselben stürzte zugleich das von dem Churfürst Johann George I. mit Vorliebe so künstlich als zweckwidrig aufgeführte Gebäude einer besondern Ländertheilung und Regierung wieder zusammen.

II.

Bey dieser Katastrophe blieb jedoch die Landtagsverfassung des Fürstenthums Querfurth, die mit der Land-

ndtagsverfaſſung in den Chur- und Erblanden nur
ir wenig gemein hat, und mit der Art der in dieſem
ürſtenthume gewöhnlichen Staatsabgaben unzer-
nnlich verbunden iſt, ohne Veränderung. Es
ırde daher auch in dem vorhin ſchon angezogenen
:fehle vom 1. Jun. 1746 ausdrücklich verſichert:
aß zum Behuf des Bewilligungswerks derer dazu
hörigen Stände von Vaſallen und Städten beſon-
re Land- und Ausſchußtage gehalten werden ſoll-
ı, wobey die Direction im Namen des Churfürſten
s geheime Conſilium und das Kammercollegium
: übrige Beſorgung führen ſollte.“ Dieß iſt die
le Grundlage der noch bis auf den heutigen Tag
ſtehenden Landtagsverfaſſung im Fürſtenthume
ıerfurth.

12.

Ueber den Urſprung dieſer Landtage kann ich zur
it, aus Mangel vollſtändiger archivaliſchen Nach-
hten, keine hinlängliche Auskunft mittheilen, ſon-
rn ich muß ſolches denen, welche das Glück haben,
n Quellen darzu nahe zu ſeyn, überlaſſen. —

So viel läßt ſich mit vieler Wahrſcheinlichkeit be-
ıupten, daß die Landtage in der heutigen Art erſt
it der Errichtung des Fürſtenthums ihren Anfang
nommen haben mögen, ob man wohl auch auf der
ıdern Seite vermuthen kann, daß die Vaſallen und
tädte in den Aemtern Querfurth, Jüterbogk und
ahme ſchon ehedem, als ſie noch unter den Magde-

burgiſchen

burgiſchen Krummſtab gehörten, zu den Landesver-
ſammlungen werden convociret worden ſeyn, um auch
auf ihre Schultern einen Theil der aufzubringenden
Abgaben legen zu laſſen.

Nach dem Anführen des Herrn v. Römer a. a. O.
S. 97. ſind ſeit 1673 in dem Fürſtenthume Querfurth
von 6 zu 6 Jahren Landtage zu Weißenfels gehalten
worden. Aus dem Umſtande, daß ſie anfangs, als
der Herzog Auguſt zu Halle reſidirte, außerhalb dem
Bezirk des Fürſtenthums gehalten worden, will v.
Römer den Ständen das Befugniß, *dergleichen* Ver-
ſammlungen innerhalb ihres Territorii zu halten, ſtrei-
tig machen. So geradehin kann ich ſeiner Meinung
nicht beytreten; wenn ich aber hierbey einen ohnmaß-
geblichen Vorſchlag äußern dürfte, ſo wäre es dieſer,
daß die Landtage wechſelsweiſe, einmal im Querfur-
thiſchen, und das anderemal im Jüterbogkiſchen Kreiſe
gehalten werden möchten. —

Nach dem Rückfall der Weißenfelſiſchen Landespor-
tion wurde alsbald im J. 1746, weil die bisher bewillig-
ten Abgaben mit Michael zu Ende giengen, eine Ver-
ſammlung der Stände des Fürſtenth. Querfurth nach
Torgau ausgeſchrieben. Es ſollte dabey der modus
tractandi dem in der Ober- und Niederlauſitz einge-
führten Fuß, ſo viel möglich, gleichgeſtellt werden.

Dieſe Verſammlung nahm mit dem 23. Octobr.
gedachten Jahres ihren Anfang, und endigte ſich am
4ten des folgenden Monats. Der Geheimerath und

Kreis-

Kreishauptmann, Graf von Brühl, wurde nebst dem Geheimen Kammerrath von Brawe' als Churfürstl. Commissarius dahin abgeschickt. Es wurden auf diesem Landtage einige neue Abgaben, insonderheit die Landaccise, Personensteuer u. s. w. eingeführt, oder doch wenigstens nach dem modo in den alten Erblanden eingerichtet.

Nach Verfluß von 6 Jahren wurde wiederum 1752 ein Landtag, und zwar nach Querfurth ausgeschrieben. Er währte vom 1. Aug. bis 24. Sept. unter der Direction des Churfürstl. Commissarii, des vorhin genannten Grafen von Brühl.

Ob nun wohl die 6jährigen Bewilligungen mit dem Jahre 1758 abgelaufen waren, so konnte doch wegen des nun angefangenen Krieges keine Landtagsversammlung gehalten werden. Die bisherigen Bewilligungen wurden größtentheils continuiret, jedoch die Kopf- und Vermögenssteuer gänzlich, ingleichen die Ritterschaftlichen und Landschaftlichen Donative zur Hälfte erlassen.

Nach dem wieder hergestellten Ruhestande wurde auch in dem Fürstenthume Querfurth vom 15. bis 28. Jan. 1764 ein Landtag unter dem abgeordneten Churfürstlichen Commissario, dem Geheimen Rath und Director des Consistorii zu Leipzig, Carl Gottlob v. Ende, gehalten.

Vom 18. bis 27. Septbr. 1769 wurde wiederum ein Landtag zu Querfurth gehalten, jedoch zu Erspa-

rung

rung des Kostenaufwands ein besonderer Commissarius nicht abgeordnet, sondern dem Kreisdirector des Querfurthischen Kreises, v. Geusau, diese Function mit übertragen.

Eben dieses geschah nach Ablauf der sechsjährigen Bewilligung. Der Landtag währte vom 30. Aug. bis 17. Sept. 1775. Auf demselben wurde zum erstenmale ein Beytrag zu den neuen Zucht- und Arbeitshäusern zu Zwickau und Torgau verwilliget.

Gegen das Ende dieser Bewilligungsfrist offerirten die Stände des Jüterbogkischen Kreises die Fortstellung der bisherigen Bewilligungen, und verbaten die Haltung eines Landtags; allein die Stände des Querfurthischen Kreises traten ihrer Meinung nicht bey, sondern wünschten, daß ein Landtag gehalten werden möchte. Dieß geschah auch vom 26. Aug. bis 14. Oct. 1781, und der Kreisdirector v. Geusau erschien dabey abermals als Churfürstlicher Commissarius. Die Stände baten jedoch am Schlusse ihrer Bewilligungsschrift, daß künftig wieder ein besonderer Commissarius abgeordnet werden möchte, „da sie sich zeither der Vorsprache, des Raths und Beystandes ihres zugleich zum Landtagscommissarius ernannten Kreisdirectors benommen gesehen hätten, und dieses den vornehmsten Grund abzugeben scheine, weswegen dieser Landtag als ein minder feyerlicher Landtag angesehen, und ihnen die äußerlichen Kennzeichen desselben, das Kirchengebet, die Landtagspredigt, die

Miliz-

Milizwache, und andere ſonſt gewöhnliche Solennitäten verſagt werden wollen.“

Dem ohnerachtet aber erhielt bey dem vom 13. May bis 27. Jul. 1787 zu Querfurth gehaltenen Landtage der Kreisdirector von Beuſau nochmals Auftrag zur Bewilligungsunterhandlung. Es wurde den Ständen die Entrichtung der Landacciſe nach dem neuern Tarif angeſonnen; allein ſie ſuchten ſolches abzulehnen, weil es der Grund- und Steuerverfaſſung des Fürſtenthums entgegen wäre.

Der neueſte Landtag wurde vom 11. bis 21. Jun. 1793 zu Querfurth gehalten, und mit dem Herrn Geheimen Finanzrath Grafen von Hohenthal als Commiſſarius beſchickt.

I. Von der Convocation der Querfurthiſchen Landſtände.

1.

Das Fundamentalgeſetz für die Landtagsverfaſſung im Fürſtenthume Querfurth iſt die auf dem Landtage zu Halle 1679 errichtete Landtagsverfaſſung, welche auch von dem nachfolgenden Herzoge von Sachſen-Weißenfels Johann Adolf auf dem Landtage 1680 confirmiret worden iſt, dergeſtalt, daß dieſelbe gleich einem Fundamentalgeſetze hinfort und zu ewigen Zeiten agnoſciret, und ohne des Landesherrn und der Stände gemeinem

Vergleich nimmermehr geändert, noch darwider gehandelt werde.

2.

Da ſich die Landtagsbewilligungen dieſer Stände gewöhnlichermaaßen nur auf 6 Jahre erſtrecken, ſo pflegt vor Ablauf derſelben ein neuer Landtag ausgeſchrieben zu werden. Die Anordnung deſſelben hat das Geheime Conſilium zu beſorgen. Die Ausſchreiben werden durch die Beamten zur Inſinuation der Stände gebracht, und ſolche reſpectiue vorgeladen.

3.

Das Sitz- und Stimmrecht auf ſolchen Landtagen kommt den Ritterguthsbeſitzern und Städten zu, kann aber von erſtern nur unter gewiſſen Verhältniſſen und Bedingungen ausgeübt werden. Es wird nämlich die Landtagsfähigkeit, d. h. Adel, ohne jedoch ſolchen erſt durch eine Ahnenprobe beweiſen zu müſſen, der Beſitz eines Ritterguths, (ohne Unterſchied, ob ſolches neu- oder altſchriftſäßig, oder amtsſäßig ſey,) worauf die Landſtandſchaft haftet, Mündigkeit, und einige andere Qualitäten erfordert. Die Städte wohnen den Landtagen durch Abgeordnete aus dem Rathe bey. Der Stadt Heldrungen kommt, aus einer mir zur Zeit nicht bekannten Urſache, ein Sitz- und Stimmrecht auf den Querfurthiſchen Landtagen nicht zu.

4.

Unter den Landſtänden ſelbſt wird in Anſehung der Art und Weiſe, wie ſie zu dem Landtage convocirt werden,

werden, ein Unterſchied gemacht. Einige werden durch verſchloſſene Miſſiven, andere durch offene Ausſchreiben berufen. Jene nennen dieſes Vorrecht ius convocationis, und deſſen haben ſich die 3 ſchriftſäßigen Städte Querfurth, Jüterbogk und Dahme, ingleichen einige Ritterguthsbeſitzer zu erfreuen.

5.

Die Ertheilung der Landſtandſchaft und des iuris conuocationis hängt von dem Entſchluſſe des Landesfürſten ab. Der Herr Dr. v. Römer führt a. a. O. S. 97. ein neueres Beyſpiel an, daß dem Schriftſäßigen Ritterguthe Obhauſen St. Johannis, der Schieferhof genannt, das ius conuocationis 1766 ertheilet worden, ohne vorher darüber an die Landſtände etwas gelangen zu laſſen.

Unmündige und abweſende Ritterguthsbeſitzer können durch ihre Vormünder, wenn dieſe ſelbſt Mitſtände ſind, erſcheinen, letztere erhalten jedoch deshalb keine beſondere Auslöſung, vermöge Decrets vom 19. Novbr. 1698.

6.

Die Anzahl der Landtagsfähigen Ritterguthsbeſitzer hat ſich in neuern Zeiten ziemlich vermindert. Von 43 Stimmen, welche eigentlich ſtatt finden können, waren im J. 1787 nur 11 gangbar, nach v. Römer a. a. O. S. 94.

In jedwedem Kreiſe ſoll ein Kreisdirector nebſt 3 Ausſchußperſonen von der Ritterſchaft ſeyn. Den

Ständen kommt hierbey ein ius denominandi zu. Der ältere Kreisdirector hat vor dem neuern allezeit die Präcedenz, wie schon auf dem Landtage 1696 entschieden worden ist. Eben so hat auch die Ausschußstadt in demjenigen Kreise, dessen Director die Präcedenz hat, den Vorsitz vor der andern.

II. Von der Versammlung der Landstände.

7.

Diese geschiehet gemeiniglich auf dem Churfürstlichen Schlosse zu Querfurth, in dem sogenannten Fürstenhause. Die erschienenen Stände melden sich vor dem zur Eröffnung der Landtagsproposition angesetzten Tage bey dem Churfürstlichen Commissario persönlich, und es wird darüber in den Landtagsacten das Nöthige angemerkt. Dabey wird ihnen zugleich eröffnet, daß der Commissarius das erhaltene Commissariale einigen Abgeordneten im Originale vorzulegen, auch ihnen eine beglaubte Abschrift davon zu ertheilen bereit sey. Dieß erfolgt auch hernach, indem die beyden Kreisdirectoren dieses Geschäfte übernehmen.

8.

Hiernächst wird den Ständen aufgegeben, einen Landschaftlichen Syndicus zu bestellen, und an den Churfürstlichen Commissarius zu präsentiren.

9. Der

9.

Vor der Eröffnung des Landtags wird der Churfürſtliche Commiſſarius von den Landſtänden in die Kirche zu Abwartung des Gottesdienſtes und Anhörung der Landtagspredigt in die Schloßkirche begleitet. Nach deſſen Beendigung begeben ſich die Landſtände wieder in den Saal des Fürſtenhauſes zurück, und es wird nunmehro der Landtag durch Vorleſung und Mittheilung der Landtagsproposition eröffnet, dabey auch von dem Commiſſario eine kurze Anrede an die verſammleten Stände gehalten, und von dem Kreisdirector beantwortet.

Die beyden auf dem jüngſten Landtage gehaltenen Reden ſind im Druck erſchienen.

III. Von den Deliberationen auf dem Landtage.

10.

Eines der erſten Geſchäfte iſt die Wahl eines Landſchaftlichen Syndicus, der nach erfolgter Wahl und Vorſtellung an den Churfürſtlichen Commiſſarius zu ſeiner Function beſonders verpflichtet wird, und auch an letztern den Handſchlag abgeben muß.

11.

Nächſt dieſem werden über die an den Landesfürſten mittelſt der Präliminarſchrift zu bringenden Landtagsbeſchwerden, Intercessionen und Memorialien, auch andere ähnliche Gegenſtände Erörterungen angeſtellt. Nach deren Beendigung wird die Präliminar-

schrift selbst, ingleichen nach Befinden der Umstände eine Hauptbeschwerdeschrift abgefaßt und übergeben. Wenn man, wie Herr v. Römer a. a. O. S. 101. anführt, die Annahme einer solchen Schrift verweigern wollen, so ist solches wohl hauptsächlich in der Absicht geschehen, das Landtagsgeschäfte selbst nicht zu verlängern, zumal da gar nicht geläugnet werden kann, daß eine sehr große Menge Beschwerden zu Landtagsbeschwerden gemacht werden, die es gar nicht sind. Es gehört eine sehr genaue Kenntniß von der Landesverfassung, und von der Geschichte der *auf den vorhergehenden* Landtagen geschehenen Verabhandlungen, dazu, wenn die anzubringenden Beschwerden nicht ewige Wiederholungen, oder ungegründete Klagen über Dinge, die sich in der Maaße, als verlangt wird, nicht abstellen lassen, seyn sollen.

12.

Der Hauptgegenstand eines Landtags bleiben immer die Bewilligungen der Stände. Sie deliberiren darüber nach Anleitung der ihnen mitgetheilten Landtagsproposition, und nehmen dabey auf die Kräfte des Landes Rücksicht. Da die Verfassung der Abgaben in dem Fürstenthume Querfurth von der in den übrigen Churſächsischen Provinzen sehr verschieden ist, so werde ich davon hernach weitläuftiger handeln. Jetzt will ich nur noch den Gang der Geschäfte auf dem Landtage weiter verfolgen.

13. Wenn

13.

Wenn die Deliberationen über die Bewilligungen durch Vereinigung der Stände bis zu einem allgemeinen Beschlusse beendigt sind, so wird nunmehr von dem Landschaftlichen Syndicus die Bewilligungsschrift entworfen, sodann von den Ständen durchgesehen, und endlich in mundo gehörig vollzogen dem Churfürstlichen Commissario überreicht, der sie alsdann an das Geheime Consilium nach Dresden einsendet.

Bey dem im J. 1787 gehaltenen Landtage hatten die Stände ihre Bewilligungsschrift nicht an den Churfürstlichen Commissarius abgegeben, sondern unmittelbar nach Dresden eingesendet. Die Bewegungsgründe dazu sind mir nicht bekannt.

14.

Daferne nun die geschehenen Bewilligungen der Landtagsproposition entsprechen, und von dem Landesfürsten angenommen werden, so erhält der Commissarius darauf den Landtagsabschied, um solchen den Ständen auf die gewöhnliche feyerliche Weise zu publiciren und auszuhändigen. Außerdem aber, wenn die Bewilligungen so beschaffen sind, daß sie höchsten Orts einigen Eingang nicht finden, so erhält der Commissarius fernere Instruction, und es müssen nach Beschaffenheit der Umstände neue Deliberationen angestellt werden.

tembern u. dergl. ist hier gänzlich unbekannt, sondern es werden die bewilligten Abgaben, vermöge des den Ständen zustehenden iuris subcollectandi, nach einem besondern Fuße auf den jährlich zu haltenden Kreis- oder Ausschußtagen ausgebracht, dergestalt, daß auf jeden Ort, nach Verhältniß der darinne befindlichen Grundstücke und des Gewerbes, eine Rata gelegt wird. Ueber das einem jeden Orte zugetheilte Quantum macht alsdenn der Ort selbst die Quartalsanlagen nach den daselbst befindlichen Individuis, ihren Grundstükken, Professionen und Gewerbe. Die Abgaben selbst sind von zweyerley Beschaffenheit, entweder Real- und Grundsteuern, oder Consumtionsauflagen und Gewerbesteuern. Es wird sich unten von selbst ergeben, zu welcher Classe eine und die andere Art der Abgaben gehöre.

18.

I. In die erste Classe der auf Landtagen bewilligten Abgaben gehöret das sogenannte Bewilligungsquantum, anstatt der ordinariorum und extraordinariorum. Auf dem letzten Landtage wurden auf 6 Jahre 27,000 Thlr. bewilliget, also jährlich 4650 Thlr. Jene 27000 Thlr. werden dergestalt vertheilet, daß

12,000 Thlr. — — als ordinar. } der Quer-
5,233 13 Gr. 1½ Pf. „ extraord. } furthischen
9,766 10 10½ der Jüterbogkische Kreis

zu tragen hat. Die jährlichen Ratae werden in vier Quartalen, Weyhnachten, Ostern, Johannis und

Michael

Michaelis, zur Churfürſtlichen Rentkammer abgeführet.

In den Ordinariis trägt das Amt Querfurth von hundert Thalern 81 Thaler, und die Pflege Heldrungen 19 Thaler. In den Extraordinariis trägt jenes von hundert Thalern 75 Thlr. 21 Gr. und dieſe 24 Thlr. 3 Gr. mithin quartaliter

	zu den Ordin.	zu den Extraord.
Amt Querfurth	2430 Thlr.	992 Thlr. 17 Gr. $8\frac{7}{8}$ Pf.
Heldrungen	570	315 15 $6\frac{1}{2}$
	3000 Thlr.	1208 Thlr. 9 Gr. $3\frac{1}{8}$ Pf.

mit Inbegriff eines Ueberſchuſſes, zu Beſtreitung der Reſte, da dergleichen nicht zugerechnet werden dürfen.

In dem Querfurthiſchen Kreiſe wird dieſes Steuerquantum auf die Städte und Dörfer nach der Hufenzahl vertheilet. Man rechnet

849 Hufen, 9 Acker Felde gleich, $1\frac{3}{4}$ Acker Erde im Amte Querfurth, darunter ſollen jedoch nach Leonhardi p. 574. nur 730 Hufen $7_{1}^{7}{}_{2}^{9}{}_{0}$ Acker Magazinhufen ſeyn, und

$296\frac{7}{8}$ Hufen im Amte Heldrungen.

840 Hufen im Amte Jüterbogk.

376 Hufen im Amte Dahme.

Die Hufen ſind hier weit kleiner, aber dennoch ſtärker belegt, als in den übrigen Churſächſiſchen Provinzen. In den letztern rechnet man eine Hufe ordinair zu 24 Dresdner Scheffel Ausſaat. Im Querfurthiſchen

furthiſchen machen 30 Acker, jeder zu 1 Schfl. Querfurthiſches, oder ohngefähr einen halben Schfl. Dresdner Maaß Ausſaat gerechnet, eine Hufe aus. Dieſe differirt alſo von jener beynahe um 8 Scheffel. In dem Querfurthiſchen kommen auf eine Hufe jährlich über 20 Thaler Abgaben.

Die von dieſem Steuerquanto auf den Jüterbogkiſchen Kreis fallenden jährlichen 9766 Thlr. 10 Gr. 10½ Pf. werden quartaliter mit 2441 Thlr. 14 Gr. 8⅝ Pf. abgeführet. Dazu giebt

748 Thlr.	14 Gr.	2½ Pf.	Amt Jüterbogk,
308	18	3½	» Dahme,
836	10	1½	Stadt Jüterbogk,
308	18	3½	» Dahme,
14	3	9¼	Bollensdorf,
31	10	10½	Fröhden,
24	20	1¾	Gebersdorf,
7	—	10½	Gersdorf,
20	10	2½	Gräfendorf,
15	4	2¼	Hohenahlsdorf,
40	6	5½	Markendorf,
14	20	⅝	Mehlsdorf,
16	14	9½	Nonnendorf.
37	15	7¾	Welsigkendorf,
16	14	9½	Zagelsdorf.
2441 Thlr.	14 Gr.	8⅝ Pf.	Summa.

Auf dem jüngſten Landtage war den Ständen auch ein beſonderer Beytrag von 877 Thlr. 22 Gr. monatlich, zu den Kriegskoſten des Reichscontingents angeſonnen

ſonnen worden; allein die Stände deprecirten ſolchen unter dem Anführen, daß ſie ſtets ein Quantum ſtatt der Reichs- und Kreisanlagen bewilligt und abgeführet hätten.

19.

II. Die zwote Abgabe ſind 6314 Thlr. 23 Gr. jährlich zur Kriegscaſſe, zur Verpflegung einer Compagnie Cavallerie in den gewöhnlichen Portionen und Rationen, wie ſolche in den alten Erblanden gebräuchlich ſind, nur daß ſie in dem Querfurthiſchen nicht nach den Schocken, ſondern nach einem andern modo aufgebracht werden. Herr v. Römer, Th. II. S. 241. giebt nur 6123 Thlr. 2 Gr. an. Er ſcheint den Nachſchuß nicht mit gerechnet zu haben. Eben ſo muß auch Leonhardi, Th. II. S. 574. berichtiget werden.

Nach dem feſtgeſetzten Quanto hat das Fürſtenthum Querfurth 62 Portionen und 62 Rationen in Gelde aufzubringen, und zwar 40 Rationen und Portionen der Querfurthiſche, und 22 der Jüterbogkiſche Kreis. Auf jede Portion und Ration werden täglich 6 Gr. 6 Pf. und hierüber noch monatlich auf jede Ration und Portion 6 Gr. als ein Nachſchuß entrichtet, mithin

3954	Thlr.	4 Gr.	auf 40 Rat. u. Port.	im Querfurthiſchen,
120	—		Nachſchuß	
2174	19		auf 22 Rat. u. Port.	im Jüterb. Kreiſe.
66	—		Nachſchuß	
6314	Thlr.	23 Gr.	Summa.	

Ueber-

Ueberdieß seit 1775, 1 Metze Korn, und 1 Metze Hafer von jeder Magazinhufe jährlich in die Magazine resp. nach Heldrungen und Wittenberg, jedoch nicht in natura, sondern statt derselben 3 Gr. jährlich zu Martini von jeder Hufe.

20.

III. Die Fleischsteuer, zur Churfürstlichen Rentkammer, wie solche in den alten Erblanden entrichtet wird. Vor dem Anfalle der Weißenfelsischen Lande wurde diese Abgabe nach dem im Fürstenthume Querfurth ergangenen besondern Fleischsteuerausschreiben v. J. 1743 erhoben; welches in einigen Puncten von dem allgemeinen Fleischsteuerausschreiben vom J. 1682 abgieng. So war auch z. B. darinne der Fall, wenn der Ritterguthsbesitzer sowohl, als dessen Pachter, auf dem Guthe wohnen, daß beyde die Fleischsteuerbefreyung in Ansehung des zur Hausconsumtion geschlachteten Viehes genießen sollen, entschieden.

21.

IV. Die Tranksteuer, ebenfalls wie in den alten Erblanden, nach dem Tranksteuerausschreiben vom J. 1747.

In der Stadt Querfurth ist seit 1766, um zu einem Fond zur Bezahlung der Stadtschulden zu gelangen, eine temporaire Auflage von einem Pfennig auf jedes Maaß in der Stadt, oder auf dem Schlosse gebrauten, und andern Bieres gelegt worden. Ein Hülfsmittel, das in mehrern Städten gebräuchlich ist.

Es

Es ist diese Auflage von Zeit zu Zeit mit höchster Genehmigung beybehalten worden, obwohl nunmehro die Communschulden getilgt seyn mögen, da im J. 1776 nur noch 9491 Thlr. 14 Gr. 3⅓ Pf. Kriegsschulden übrig waren. Es sollen die über Einnahme und Ausgabe dieser Auflage geführten Rechnungen alljährlich zur Querfurthischen Kreissteuerexpedition zur Defectur abgegeben, und die darüber erhaltenen Atteſtate zur Landesregierung eingesendet werden.

22.

V. Die Landaccise, jedoch nicht nach der Neuen Landaccisordnung vom Jahre 1788, welche in diesem Fürstenthume noch nicht hat Eingang finden wollen, sondern nach dem ältern Ausschreiben vom 9. März 1682.

23.

VI. Impost vom Stempelpapier und Spielkarten. Des Imposts von Kalendern, nach dem Mandate vom 30. Oct. 1773, da er nicht auf der Bewilligung der Landstände beruhet, wird seit 1775 auf Landtagen nicht weiter gedacht.

24.

VII. Impost von ausländischem Weine, Tobak, Bier und Brandwein.

25.

VIII. Personensteuer nach dem Ausschreiben vom Jahre 1767.

26.

IX. Donativ 12500 Thaler, in 6 Jahren, und zwar 7000 Thlr. für den Durchlauchtigſten Churfürſten, und 5500 Thlr. für ſeine Frau Gemahlin, die Churfürſtin. Die Landſtände offerirten auf dem jüngſten Landtage 1793 auch ein Donativ von 2000 Thalern für die Prinzeſſin Auguſta; es wurde aber höchſten Orts nicht angenommen, um den Ständen nicht eine neue Beſchwerde zuzuziehen, zumal da ſie den ihnen angeſonnenen geringen Beytrag zu den Kriegskoſten, unter Vorſchützung des Unvermögens, abzulehnen geſucht hatten.

Dieſe Donativgelder werden zur Churfürſtlichen Rentkammer in vierteljährigen Ratis eingeſendet, und aus ſelbiger in die Schatulle des Churfürſten und ſeiner Frau Gemahlin abgeliefert.

Obige 12,500 Thaler Donativ werden dergeſtalt vertheilet, daß davon die Ritterſchaft allein 2000 Thaler, und die übrigen 10,500 Thlr. die Landſchaft aufbringt. Von dieſen letztern kommen 6701 Thlr. 22 Gr. 5¼ Pf. auf den Querfurthiſchen und 3798 Thlr. 1 Gr. 6¾ Pf. auf den Jüterbogkiſchen Kreis.

Mit den Ritterpferdsgeldern in den alten Erblanden ſind alſo dieſe Donative nicht zu vergleichen, und man kann daher auch keine Ritterpferde im Fürſtenthume Querfurth annehmen, wenn gleich einige Statiſtiker dergleichen haben angeben wollen, wenigſtens werden die Beyträge zu den Donativgeldern

nicht

nicht von der Ritterschaft allein, und auch nicht nach den Ritterpferden aufgebracht.

27.

X. 200 Thlr. jährlich zu den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau. Davon kommen

127 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. auf den Querfurthischen, und

72 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. auf den Jüterbogkischen Kreis.

Dieser Beytrag hat seit 1775 seinen Anfang genommen, und bis 1787 wurden auch nur 100 Thlr. jährlich beygetragen. Sollte sich denn seit dem die Anzahl der Zuchthausfähigen so merklich vermehret haben? oder war das bisherige Quantum zu gering?

28.

XI. Eine Anlage zu Bestreitung der Landtagsauslösungen, zu welchem Ende nach dem letztern Landtage 1793

1467 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. auf den Querfurthischen, und

1981 Thlr. 18 Gr. — auf den Jüterbogkischen Kreis gelegt wurden.

29.

XII. Ein Quantum zu Uebertragung der Caducitäten, und zu dem Begnadigungsfond für Neuanbauende, Abgebrannte, und dergl. und zwar

2000 Meißn. Gülden im Querfurthischen, und

1500 bis 2000 " im Jüterbogkischen Kreise.

Damit durch die den Neuanbauenden und andern durch Brand, Wetter, Miswachs, oder sonst Verunglückten zu ertheilenden Befreyungen von den öffent-

lichen Abgaben nicht Reste in den zur Rentkammer abzuführenden Quantis erwachsen möchten, so wurde bereits im J. 1740 für dergleichen Fälle ein eigner Begnadigungsfond durch Landschaftliche Bewilligungen ausgemittelt, auch darüber unterm 22. Jun. 1742 ein eignes Mandat abgefaßt, dessen Inhalt Herr v. Römer Th. II. S. 473. sq. umständlicher angeführet hat.

Dem Vernehmen nach ist seit einigen Jahren ein neues Regulativ im Werke.

30.

XIII. Endlich wird auch noch von den ersten Zeiten her ein Excurrens zu den Landschaftlichen Bedürfnissen bewilliget. Es wird jährlich eine gewisse Summe auf Berechnung in jedem Kreise ausgeschrieben, und sind davon verschiedene Besoldungen, z. B. der Kreisdirectoren, (400 Thlr. jährlich, incl. 100 Thlr. als Marschcommissarius, der Kreisdirector des Querfurthischen, und 300 Thaler der Kreisdirector und Marschcommissarius des Jüterbogkischen Kreises,) des Landschaftlichen Secretairs, oder Actuars, des Physici, der Kreiscassirer, und einige andere Ausgaben zu bestreiten.

31.

Dieß sind die öffentlichen Abgaben, welche auf den Querfurthischen Landtagen bewilligt zu werden pflegen. Man siehet von selbst ein, daß sie von den in den alten Erblanden gewöhnlichen gar sehr verschie-

den

genden Steuerbeyträge,

n Ex- rente, lich 60 quar- ter.			Zu d. Zucht- und Arbeits- häusern jährl. 127 thlr. 15 gr. 8 pf. quartal.			Summa der völligen Abführung quarta- liter.			von		
	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	Hufen.	AF	AE
	6	1	4	22	10	942	7	5	173	6	1
	18	2	2	17	4	298	6	1	58	7	—
	—	4	—	20	6	152	10	4	30	—	—
	20	9	1	11	—	260	13	8	51	2	2½
	4	—	1	12	8	271	17	11	53	5	—
	20	7	1	16	2	298	6	1	58	7	—
	2	10	—	10	10	80	6	5	15	8	—
	20	1	1	15	10	297	7	9	58	5	½
	3	10	2	9	—	423	4	10	83	3	—
	6	8	—	11	8	86	13	2	17	—	1
	17	10	1	—	2	179	20	9	35	4	—
	20	6	2	2	2	373	22	11	73	6	—
	17	6	1	20	6	331	7	2	65	1	—
	4	4	1	2	6	196	15	3	38	7	—
	19	6	24	5	2	4378	14	8	849	9	1¾
	21	3	1	11	2	231	6	2	56½	—	—
	19	7	1	15	9	262	11	2	64⅛	—	—
	9	7	1	8	6	214	21	3½	52½	—	—
	1	11	1	17	8	271	3	11	66¼	—	—
	—	2	1	11	8	235	8	4	57½	—	—
	4	6	7	16	9	1215	2	10½	296⅞	—	—

iern,

	VI. Zu den Zucht- u. Arbeitshäu- sern jährl. 200 thlr. quartal.		
	thlr.	gr.	pf.
	5	13	1 1/3
	6	4	8 2/3
	—	5	7
	—	3	7 1/2
	—	2	8 1/2
	—	7	2
	—	6	8 1/4
	2	6	10 2/3
	2	6	10 2/3
	—	2	6 1/4
	—	4	5
	—	1	3
	—	2	7 1/2
	—	2	11 1/3
	—	2	11 1/3
	18	2	1

den ſind. Ob eine Parification derſelben rathſam ſeyn ſollte, getraue ich mir nicht zu behaupten.

Ueber die bewilligten Abgaben haben die Kreisdirectoren beſondere Repartitiones der vierteljährigen Beyträge zu entwerfen, ſolche jährlich zum Geheimen Finanzcollegio einzuſenden, auch hernach, wenn ſolche approbiret worden, die Beyträge ſelbſt darnach auszuſchreiben. In dem Landtagsabſchiede von 1691 wurde hierüber folgendes feſtgeſetzt: „Wenn die Verwilligung auf einem Land- oder Ausſchußtage geſchehen, ſollen die Directores zwar quartaliter die Repartitiones in Unſere Aemter und Städte, ſowohl der Ritterſchaft Dorfſchaften machen, jedoch aber bey Unſerer Rentkammer zur Erſehung zeitig einſenden, die ſolche gegen den Abſchied und Cataſtra halten, und darnach examiniren, ſodann in Unſern Geheimen Rath einſchicken wird. Wenn Wir nun dieſelben approbiret, ſollen ſolche Repartitiones vermittelſt Unſers Befehls unter Unſrer eigenhändigen Subſcription von einem Geheimen Rath contraſigniret, und von dem Geheimen Secretario unterſchrieben, denen Directoribus zum Ausſchreiben zugefertiget werden.“ ꝛc.

Die im Vorhergehenden unter I. IX. X. XI. XII. und XIII. bemerkten Bewilligungen werden, wie aus den hier angefügten Tabellen ſub A. und B. zu erſehen, von den Ortſchaften in beſondern Ratis nach dem einmal angenommenen Fuße aufgebracht.

Anhang.

I. Von der Consumtionsaccise in der Stadt Jüterbogk.

Damit der auf die Stadt Jüterbogk kommende Beytrag zu den bewilligten Abgaben desto leichter aufgebracht werden möchte, so fiel man bereits 1687 darauf, eine Generalconsumtionsaccise daselbst einzuführen, um dadurch auch andere zur Mitleidenheit zu ziehen. Im Grunde vertheuerte man sich aber selbst die damit belegten Artikel, da jeder Verkäufer bey dem zu bestimmenden Verkaufspreise auch die erlegten Abgaben mit in Anrechnung bringt, solche eigentlich nur verlegt, und sich vom Käufer wieder erstatten läßt. Hat nun, welches niemals gänzlich zu vermeiden seyn wird, der Verkäufer Gelegenheit, dergleichen Abgaben zu unterschlagen, so läßt er sich solche im Verkaufspreise wieder erstatten, ohne sie erlegt zu haben. Dieß ists eben, was so manchen zu Defraudationen verleitet.

Die beabsichtigte Erleichterung bey Einführung dieser Consumtionssteuer in Jüterbogk scheint nie ganz erreicht worden zu seyn. Es geht vom Ertrage derselben wiederum eine beträchtliche Summe für Einnehmergebühren u. dergl. ab, so daß das zu Abführung des Contingents Ermangelnde noch durch besondere Anlagen von der Bürgerschaft aufgebracht werden muß. Diese Steuer wird nach der vormals aufgerichteten und nach und nach erläuterten Steuerord-

nung

nung, insonderheit aber nach dem Reſcripte vom 8. Aug. 1749 gefordert, und beträgt in der Regel 6 Pfennige vom Thaler des Werths aller eingehenden Waaren. Wegen dieſer Steuer iſt 1) ein Accisinſpector mit 50 Thalern Gehalt, 2) ein Acciseinnehmer, mit 60 Thalern Gehalt, und 5 Thaler ſtatt der Accisbefreyung, auch 16 Groſchen von jedem Hundert Einnehmergebühren, die ſich jährlich ohngefähr auf 24 Thaler belaufen, und 3) ein Gegenſchreiber, mit 52 Thalern Gehalt, und 5 Thlr. ſtatt der Accisbefreyung, nebſt 4) mehrern Thorſchreibern und Viſitatoren angeſtellt. In Anſehung der letztern kommt dem Stadtrathe das Recht zu, verſchiedene Subjecte vorzuſchlagen, von welchen ſodann der Amtmann eines wählet.

Der Accisinſpector hat zunächſt die Aufſicht über das bey der Conſumtionsſteuer angeſtellte Perſonale zu führen, und die vorkommenden Defraudationen mit Concurrenz zweyer Abgeordneten des Raths zu unterſuchen, und zu beſtrafen. Von den zuerkannten und eingebrachten Strafen wird eine Hälfte an das Amt zur Berechnung eingeliefert, die andere Hälfte aber unter den Accisinſpector, Einnehmer und Denuncianten vertheilet.

Die eingenommenen Gelder ſollen in eine auf dem Rathhauſe befindliche Caſſe, zu welcher der Rath und der Einnehmer einen Schlüſſel hat, wöchentlich Montags abgeliefert werden, und der Rath ſoll für die ſichere Verwahrung dieſer Caſſe ſorgen.

Von Michaeli 1764 bis dahin 1765 soll die Einnahme dieser Consumtionssteuer 4039 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. betragen haben, jedoch zu Bestreitung der hierbey erforderlichen Ausgaben noch ein Quantum von 430 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. nöthig gewesen seyn. Der auf die Stadt Jüterbogk kommende jährliche Beytrag zu den Steuern und andern Landschaftlichen Praestandis betrug damals 4015 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. und konnte mithin von der Consumtionssteuer nicht ganz getilgt werden, da die Ausgaben sich höher beliefen.

Hiernächst ist zu bemerken, daß schon Herzog Johann Adolf I. 1691 den Versuch machte, in der Stadt Querfurth die Generalaccise einzuführen, um derselben einige Erleichterung in Aufbringung der Steuern zu verschaffen. Allein der Erfolg war nicht glücklich, es konnte von dem Einkommen nicht ein einziges Quartal der ordinairen Steuern bestritten werden. Man gab daher den Versuch bald wieder auf. Nachher wurde im J. 1722 auf dem Landtage zu Weißenfels unter den Postulatis auch die Generalaccise den Ständen angesonnen. Allein sie thaten Vorstellung dagegen, bezogen sich dabey auf den Erfolg des hiermit schon 1691 gemachten Versuchs, und die Einführung dieser Abgabe unterblieb.

Bald nach dem Rückfall der Weißenfelsischen Landesportion nebst dem Fürstenthume Querfurth an das Churhaus, war man unter andern auch darauf bedacht, die Generalconsumtionsaccise in den Städten

dieses

dieſes Fürſtenthums einzuführen; allein die Sache kam erſt im J. 1766 ernſtlicher in Anregung, und es wurde deshalb von den Kreisdirectoren und Beamten Bericht erfordert. Man ſ. v. Römer Th. II. S. 652. Die in den erſtatteten Berichten dagegen aufgeſtellten Gründe waren von der Beſchaffenheit, daß man nicht weiter daran denken konnte, eine dergleichen Abgabe einzuführen, wenn nicht in Anſehung aller übrigen in dieſem Fürſtenthume eingeführten Abgaben eine Veränderung vorgenommen werden ſollte; denn es ergab ſich, daß der vermeynte Vorzug dieſes Fürſtenthums, den es vor den übrigen Churſächſiſchen Landen, bey nicht eingeführter Generalacciſe, genoſſen, nicht vorhanden war, mithin auch durch Einführung derſelben keine Parification der Abgaben bewirkt, ſondern vielmehr eine neue Laſt aufgelegt werden würde.

II. Von dem Ritterſchaftlichen Canon im Amte Querfurth und Heldrungen.

In den ältern Zeiten bis gegen das Jahr 1687 hatte die Ritterſchaft im Amte Querfurth und Heldrungen zu den aufzubringenden Römermonaten, Türken-Reichs- und Kreisſteuern den 4ten Theil beygetragen. In dem angeführten Jahre fieng ſie an, ſich dieſer Mitleidenheit zu entziehen, und gerieth darüber mit der Stadt Querfurth ſowohl, als den übrigen Contribuenten in den Aemtern Querfurth und Heldrungen, in Rechtshändel, welche von der Fürſtlichen Landesregierung

regierung zu Weißenfels dahin entschieden wurden, daß die Ritterschaft die geforderten Beyträge so lange, bis im Petitorio ein anderes ausgeführet worden, entrichten sollte. Allein anstatt dieser Entscheidung nachzukommen, wußte sie einen andern Weg einzuschlagen, um den übrigen zur Ritterschaft nicht gehörigen Contribuenten die schuldigen Beyträge zu entziehen, sie wandte sich an den Landesfürsten selbst, und kaufte sich durch Erlegung eines Capitals, und durch Verwilligung eines jährlichen Canonis, von ihrer Verbindlichkeit los.

Die Ritterschaft im Amte Querfurth erlegte, zu Folge Recesses vom 9. Decbr. 1689, ein Capital von 9000 Thalern, und versprach von jedwedem Ritterpferde jährlich 3 Thaler Canon abzuführen.

Die Ritterschaft im Amte Heldrungen bezahlte, vermöge Recesses vom 11. Januar 1692, ein Capital von 1200 Thalern, und übernahm einen jährlichen Canon von 8 Thalern überhaupt.

Beyde Canones zusammen betragen, mit Einschluß des nachher dazu gezogenen Ritterguthes Weidenthal, 41 Thaler 18 Gr. jährlich.

V. Einige

V.

Einige Bemerkungen über den Aufſatz von der Landtagsverfaſſung im Stift Merſeburg, in des Muſei für die Sächſ. Geſch. III. Bandes 1m Stück. Nr. I. Von W—b.

Seite 1.

Wenn auf Befehl des Stiftsherrn das Domcapitul ſich mit den übrigen Landesſtänden in Landesangelegenheiten verſammlet, ſo heißt ſolches ein Stiftstag. S. Decret vom 14. May 1764. §. 1. 2. Seite 45.

Wenn das Capitul mit dem Ausſchuß, oder auch geſammten Ständen ſich betaget, wie ihm ſolches §. 5. gedachten Decrets erlaubet worden, ſo heißt ſolches eine Ständiſche Zuſammenkunft.

Wenn aber das Capitul in eigenen Angelegenheiten ſich verſammlet, ſo heißt ſolches ein ordentliches oder außerordentliches Generalcapitul; welches mit einem Stiftstag weder in der Materie, noch Form etwas gemein hat.

§. 3. Zwiſchen einem alten Placito, worinnen Freyen Recht geſprochen wurde; zwiſchen einem Aufgebot der Militum, der Ritter und Knechte, um erlittene Beeinträchtigungen zu vergelten und künftige abzuwenden; und zwiſchen einem heutigen Land- oder Stiftstag, an dem die Abgaben der Unterthanen zum gemeinen Bedürfniß feſtgeſetzt werden, iſt ein himmelweiter Unterſchied.

S. 4. Otto, Graf von Hohnstein, war Bischof zu Merseburg von 1402 bis 1407. Die von ihm erhobenen Beten, petitiones generales, haben eher eine Aehnlichkeit mit heutigen Landesbewilligungen.

S. 10. ad §. 9. Gleich nachdem das Domcapitul die nach Ableben weiland Churfürst Friedrich Christians anderweit angetretene Sedisvacanz beendiget, und die Regierung des Stifts an den noch minderjährigen Churfürsten, Friedrich August, überwiesen hatte, für diesen aber die Huldigung eingenommen worden war, erhielt der dazu gebrauchte Commissarius Befehl, mit Zuziehung der Stiftischen Collegiorum, die vor Capitul und Ständen angebrachte Beschwerden, und die dabey allenthalben von ihnen angezogene alte Stiftsverfassung zu untersuchen, damit darauf, in so fern sie gegründet befunden würden, gerechte Remedur erfolgen könnte. Eine der ersten Folgen davon war die Ausschreibung des Stiftstags vom 17. Apr. 1764, und das auf selbigem ertheilte Decret vom 14. May, so die gründlichste Nachricht von der unter zwey Regierungen beynahe in Vergessenheit gekommenen, nunmehro wiederhergestellten Verfassung des Stifts enthält. Seitdem wird allemal, sobald nachdem die allgemeine Landesversammlung der sächsischen Kreise der alten Erblande zu Dresden ihre Endschaft erreichet, ein besonderer Stiftstag zu Merseburg ausgeschrieben. Denn bey jenen allgemeinen Landesversammlungen erscheinen zwar die Domcapitul zu

Mers-

Merſeburg und Naumburg, gleich den alten Biſchöf-
fen, jedesmal im Prälatencollegio, und legen dadurch
ein öffentliches Anerkenntniß der ohntrennbaren Ver-
bindung dieſer Stifter mit dem Churfürſtenthum Sach-
ſen zu Tage: ſie nehmen aber an den Landesbewilli-
gungen keinen weiteren Antheil, als daß ſie bitten,
es möchten der Verfaſſung gemäß beſondere Stifts-
tage in beyden Stiftern ausgeſchrieben werden, wo ſie
ſich denn über des Landes Bedürfniß weiter erklären
würden.

§. 13. Das Legat des ehemaligen Herzoglich-
Merſeburgiſchen Kanzlers, Wex, war zu Beförderung
der Gerechtigkeitspflege für diejenigen Armenpartheyen
im Stifte Merſeburg, und denen vormals zur Merſe-
burgiſchen Landesportion gehörig geweſenen Aemtern
des Leipziger Kreiſes gewidmet, die ihre Rechtsſachen
aus eigenen Mitteln nicht behörig fortſtellen konnten,
weil der rechtſchaffene Kanzler aus eigener Erfahrung
wahrgenommen hatte, wie langſam in den Kanzleyen
und Expeditionen gearbeitet werde, wenn an ſchleu-
niger Zahlung der Gerichtsgebühren ſich Mangel er-
eignet.

Eben deswegen konnten aber auch die allerdings
in einer geraumen Zeit von Jahren hoch angeſchwol-
lenen Zinſen des legirten Capitals nicht, der Abſicht
des Stifters entgegen, zu einem Zucht- und Arbeits-
hauſe angewendet werden, und der nachherige Ver-
ſuch, beyde Stifter, Merſeburg und Naumburg, zu

einer gemeinschaftlichen Anstalt zu bewegen, war vergebens.

S. 15. Im Bayerischen Kriege 1778 haben die Merseburgischen Stände eben sowohl, als die übrigen Stände des Churfürstenthums Sachsen, ihren Antheil an der gemeinen Last übernommen und getragen. Es ist eine außerordentliche Ständische Versammlung, mit Einziehung des sonst gewöhnlichen Ceremoniels, gehalten, und die Erhöhung der Tranksteuer vom ausländischen Wein, Bier und Brandwein um $\frac{1}{4}$, und der Personensteuer um die Hälfte, hierüber auch noch 9 Pfennige und 9 Quatember, und 80 Thlr. von jedem Ritterpferd, bewilliget worden.

Wegen des Ausschußconvents von 1742 hätte der von Römer wohl seinen Gewährsmann nennen mögen.

S. 16. ad §. 24. Die kleine, und für das Publikum ganz unbedeutende Schrift des Herrn von Schmidt auf Wegwiz hätte entweder ganz übergangen oder behörig recensiret werden sollen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob der Verfasser allein den Muth gehabt habe, gewisse Mißbräuche aufzudecken, von deren Abstellung gleichwohl keine Meldung geschiehet.

Gedachter Verfasser fand eine von dem Ausschuß der Ritterschaft getroffene Wahl nicht seinem Wunsche gemäß: er beschwerte sich daneben über das Verfahren der Stiftischen Collegiorum in seinen Privatange-

legen-

legenheiten; und hätte gern gesehen, wenn die Stände hierunter mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht hätten. Diese sahen aber wohl ein, daß seine Beschwerden nicht für sie, sondern für die behörigen Instanzien gehörten: und wiesen daher solche glimpflich zurück. Statt sich dabey zu beruhigen, ließ er solche nunmehro gar drucken, und wollte das Publikum zum Richter in Sachen machen, worüber dasselbe auf einseitiges Anbringen, und ohne Einsicht vollständiger Acten, niemals ein richtiges Urtheil fällen kann. Der dabey gebrauchte beleidigende Ton hat ihm nothwendig Untersuchung und Unannehmlichkeiten zuziehen müssen.

S. 17. ad §. 26. So lange ein Stiftstag währet, ist allemal Generalcapitul; mithin wird der Stiftstag nie durch Abgeordnete besorget.

Vermöge der Capitulation ist zwar die Einwilligung des Domcapituls in einem und anderem Punkte der Ausübung der Regierung nöthig: deswegen aber ist es gleichwohl nicht Mitregent, sondern von den Ständen ohngetrennt. S. Decret von 1764. §. 4. Seite 46.

S. 18. §. 28. Der Ausschuß bestehet aus zwölf Mitgliedern, worunter der Stiftsdirector den 1ten, der Abgeordnete des Raths zu Leipzig den 3ten, und der Bürgemeister zu Merseburg den 12ten Platz einnimmt.

Ad §. 30. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses wird eben sowohl, als die des Stiftsdirectoris,

vom Domcapitul confirmiret, und dem Stiftsherrn angezeiget, der denn darauf durch seinen Commissarium dem Domcapitul, zur weitern Bekanntmachung an die Stände, eröffnen läßt, wie er aus sothaner Anzeige, wessen sich das Domcapitul mit den Ständen über solche Wahl vereiniget, ersehen habe, und dasselbe sich in Gnaden gefallen lasse.

S. 19. §. 32. Derer Rittergüther, so zum Siz und Stimme auf Stiftstagen einberufen werden, sind 83; als

20 im Amte Merseburg,
28 — — Lützen,
24 — — Skeudiz,
11 — — Lauchstätt.

Das Verzeichniß der Rittergüther und Pferde S. 55. ist nach der Matricul der Stiftsregierung, welcher gemäß die Ausschreiben geschehen, folgendergestalt zu verbessern:

Amt Merseburg.

Niederbeuna		1 Pf.
Oberfrankleben	Beytrag	— ½
Unterfrankleben		1 —
Körbisdorf		1 —
Runstätt		1 —
Nauendorf		1 —
Brandorf		1 —
Geusau		2 —
Bündorf		2 —

Kreyßau

Kreypau	1	Rpf.
Blöſien	1	—
Wallendorf	Beytrag	— ½
Tragart	1	—
Kriegsdorf	1	—
Kriegſtädt	1	—
Löſſen	1	—
Löpitz	Beytr.	— ¾
Oſtrau und Keuſchberg	1	—
Skopau	2	—
Burgſteden	Beytr.	— ½

NB. Callenberg wird nebſt 1 Ritterpferd nicht mehr in der Matricul geführet.

Summa 20 — Summa 20 ½

Amt Lützen.

Eitra	3	Rpf.
Pobles, beyde Theile	1	—
	—	⅓
Kölzen und Starſiedel	1	—
Delitz	3	—
Kitzen	1	—
Knautnauendorf mit Rehbach und Großſkorlop	Beytr.	— ½
Kleinzſchocher, Großzſchocher	2	—
Döhlen	¼	—
Queſitz	¼	—

Gärnitz		½ Rſ.
Mödenitz und Prieſtäblich	Beytrag	— ⅓
Witſchersdorf		1 —
Starſiedel		⅓ —
Starſiedel	Beytr.	— ⅓
Kötſchau		2 —
Dürrenberg		— —
Teubitz		1 —
Jölſchen		— ¼
Deglitz	Beytr.	— ¼
Großgoddula		1 —
Kleingoddula und Veſta		1 —
Söſſen	Beytr.	— ¼
Reuchen		¼ —
Kleincorbetha		1 —
Großgörſchen		1 —
Kleingörſchen		½ —
Röken		⅓ —
Hierüber der Rath zu Zwenkau		1 —
Summa 28	Summa	24 ⅓

Amt Skeudiz.

Ermlitz	1 Rpf.
Oberthau, Oberhof Oberthau, Unterhof	1 —
Wehlitz	1 —
Lindenau, Leitzſch und Barnek, dem Rathe zu Leipzig	4 —

Klän-

Kleindölzig		1 Rpf.
Altscherbitz		1 —
Ekeuditz		1 —
Neuscherbitz	Beytrag	— ¾
Wahren		1 —
Großdölzig 1sten Theils		1 —
— — 2ten Theils		1 —
Breitenfeld		2 —
Kölsa	Beytr.	— ½
Lützschena		2 —
Schönau		1 —
Modelwitz		1 —
Dölkau		2 —
Kötzschlitz und Güntersdorf		1 —
Kleinliebenau		2 —
Zöschen, Oberhof		1 —
Zöschen, Unterhof		1 —
Wegwitz		1 —
Westmar		1 —
Summa 24		Summa 28 ¾

Amt Lauchstätt.

Raschwitz		1 —
Kleinlauchstätt	Beytr.	— ½
Schaafstätt		2 —
Neukirchen		2 —
Passendorf		1 —
Nezschka		2 —

Cößeln, Möst und Werdothau, Stiftische Lehne, zum Guthe Ostrau im Leipziger Kreis gehörig		1 Rpf.
Benkendorf		1 —
Beuchlitz, Ober- und Unterhof		3 —
Reinsdorf	Beytrag	— ¼
Dölitz am Berge		1 —
Summa 11	Summa 14	¾

Es sind demnach nur 84 Ritterpferde, und 4½ Pferd Beyträge.

S. 22. §. 38. Der Stiftsherrliche Commissarius hat, außer einem Marschall, den ihm die Stände zugeben, und der ein ohnangesessener von Adel zu seyn pfleget, keine Cavaliers bey sich. Wenn durch den Hoffourier die Deputirten der Städte, die Ritterschaft, der Ausschuß und das Domcapitul, zu Vermeidung aller Concurrenz, in die Kirche geführet worden, so kommen 2 Deputirte des Domcapituls, um den Commissarium abzuholen; und dann pflegen demselben vorzutreten

a) die Officiers von dem in Besatzung liegenden Regiment,

b) die Mitglieder der Stiftischen Collegiorum, in so ferne sie nicht zugleich Stände sind, als welchenfalls sie sich zu den Ständen halten;

c) der Marschall; und

d) die beyden Deputirten des Capituls.

S. 24. §. 42. Der Commissarius besteigt nicht den Thron, sondern bleibt rechter Hand vor demselben stehen.

S. 26. §. 48. Die Behauptung der Ritterschaft in den sieben Kreisen, daß die Stiftische Ritterschaft als ein Theil von ihr anzusehen, ist allerdings grundlos. Denn die Stiftische Ritterschaft zog den Churfürsten nicht anders, als unter dem Panier ihres Bischoffs, zu.

S. 29. §. 55. Das Stift Merseburg mag nicht für einen integrirenden Theil der 7 Kreise der alten Erblande angesehen werden; nimmt auch dahero an deren Schulden keinen Antheil: steht aber gleichwohl mit den Churſächsischen Landen in einer ohntrennbaren Verbindung. In der brüderlichen Theilung zwischen Churfürst Ernst und Herzog Albrecht von 1485 ward festgesetzt, „daß der Bischof von Merseburg und seine Nachkommen mit ihrem Bißthum, Schlossen, Städten, Dörfern, Unterthanen, Leuten, Güthern, Zu- und Anbehörungen in desjenigen Bruders, dem der Meißnische Theil zufiele, und hinwiederum der Bischof zu Naumburg mit seinem Bißthum ꝛc. in desjenigen Bruders, dem der Thüringische Theil zufiele, Schutz, Schirm, Vertheidigung und Handhabung seyn und bleiben, sich auch jeglicher gegen seinen Vertheidigungsfürsten wiederum mit Freundschaft, gutem Willen und hülflichem Beystand halten und erzeigen solle, immaßen auch vorgewest und Herkommen ist.“

Nach

Nach der Reformation und perpetuirlichen Capitulation hat ſich hierunter gar vieles geändert, und die Superiorität des Churfürſten iſt, beſonders in Anſehung des iuris armorum und der dazu erforderlichen Steuern, der Geſetzgebung und der obern Appellationsinſtanz ꝛc. durch das neuere Herkommen hinlänglich begründet worden.

§. 56. Die Stiftsſtände bewilligen nichts zu dem Fond d'amortiſſement der Churſächſiſchen Landesſchulden; nichts zu den Bedürfniſſen des Churſächſiſchen Steuerärarii; nichts zu den Churſächſiſchen Geſandſchaften. Vielmehr haben ihre Bewilligungen das Bedürfniß der Stiftsherrlichen Rentkammer und des Stifts ſelbſt, und dann hauptſächlich den Beytrag des Stifts zur Unterhaltung des nicht Stiftsherrlichen, ſondern Churfürſtlichen, Militaris zum Gegenſtand.

S. 30. §. 57. Anno 1793 ſind auf 6 Jahre bis 1799 bewilliget, und im Stiftstagsabſchied acceptiret worden:

I. Zur Einnahme der Stiftiſchen Rentkammer:

A. Die Landſteuer an 16 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke.

B. Die Trankſteuer an 5 Gr. 3 Pf. von jedem Eimer braunen, und 5 Gr. $10\frac{7}{8}$ Pf. von jedem Eimer weißen Bieres; bey der Stadt Merſeburg aber an 18 Thlr. 4 Gr. von jedem ganzen Gebräude: bey welcher, in Verhältniß gegen alle andere, ſo weit her-

unter-

untergesetzten Abgabe diese Stadt gleichwohl noch immer über Verfall ihres Brauurbars klaget.

C. Die ordinaire Weinsteuer, nach denen 1746, 1747 und 1749 bestimmten Sätzen, und mit Gleichsetzung des Frankenweins auf 1 Thlr. vom Eimer.

D. Die Abgabe von ausländischen Brandeweinen und Liqueurs, an 2 Thlr. 12 Gr. vom Eimer einfachen und 4 Thlr. vom Eimer abgezogenen.

E. Der Impost vom Stempel und Spielkarten.

F. Die allgemeine Personensteuer.

Doch sind ad C. in Ansehung der neuen und erhöheten Weinsteuer, und ad F. in Ansehung der Personensteuer das Domcapitul, sammt dessen Officianten und Kirchenpersonen, befreyet. Von der Personensteuer geben die Stiftischen Diener nur die Hälfte, und die Ritterguthsbesitzer genießen die Befreyung von der ordinairen Weinsteuer wegen des zu ihrem Tischtrunk eingelegten Weins.

G. Die Landaccise. Die Generalconsumtionsaccise beruhet weder im Stifte Merseburg, noch in den übrigen Churfürstlichen Landen, auf Bewilligung. S. Hungers Finanzgeschichte von Sachsen, S. 140. Dahero auch deren Einkommen nicht zur Stiftischen, sondern zur Churfürstl. Rentkammer verrechnet wird.

H. Die Fleischsteuer an 2 Pfennigen vom Pfund bey dem Bankschlachten, und 1 Pfennig bey dem Hausschlachten, zur Besoldung der Stiftischen Gerichtscollegien.

I. Ein

I. Ein Pfennig zur Kammerhülfe; und zur Erhaltung des Stiftsherrlichen Etats 2 Pfennige und 2 Quatember.

K. An Verpflegungskoſten aus der Stiftsbedürfnißcaſſe für einen aus dem Stift nach Waldheim oder in ein anderes Arbeitshaus aufzunehmenden Züchtling 30 und reſp. 33 Thlr., für einen Armen aber 44 Thaler.

II. Zum Churfürſtl. Sächſ. Militari.

A. 47406 Thlr. durch 31 Pfennige und 31 Quatember aufzubringen.

B. Zu eben dieſem Behuf 6 Pfennige und 6 Quatember, nach deren wirklichem Ertrag.

III. Statt des Magazingetreydes 6 Groſchen von jeder untern Pflug getriebenen ſteuerbaren Hufe.

IV. Als ein Beytrag zu den dermaligen Kriegskoſten auf ſo lange, als das Reichscontingent gegen die Feinde des teutſchen Reichs im Felde ſtehen wird, jährlich 1000 Thaler, und noch 1200 Thaler, welche beyde Poſten die Ritterſchaft für dießmal allein übernommen.

V. Zur Stiftsbedürfnißcaſſe jährlich 3 Pfennige und 3 Quatember, nebſt dem, was von den 31 Pfennigen und 31 Quatembern ad No. II. A., nach Abführung der darauf gewieſenen Summe, übrig bleibt. Davon werden beſtritten

A. Das Präſent für die Churfürſtin an 500 Stück Ducaten.

B. Die festgesetzten Besoldungen.

C. Der Ersatz dessen, was das Waisenhaus und der Schulfiscus zu Merseburg an denen von der Churſächsischen Steuercreditcasse empfangenden minderen Zinsen verliert.

D. 230 — 240 Thlr. jährlich zu Unterhaltung des Hebammeninstituts.

E. Die Auslösungs- und Zehrungskosten bey dermaligem Stiftstage und andern nachgelassenen Ständischen Zusammenkünften.

F. Die Erlasse und Baubegnadigungen von denen zu dieser Casse gehörigen Pfennigen und Quatembern.

VI. Das Ritterschaftliche Donativ an 9300 Thlr. wovon jährlich 1550 Thlr. nach dem Fuß der Ritterpferde aufzubringen.

VI. Von

VI.

Von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen in der Stadt Nordhausen, und der Landgräfl. Thüringischen Burg zu Furra, mit der selbige eine Zeitlang vereinbaret gewesen; von W—b.

1.

Die von Alters her den teutschen Königen und Kaisern ohnmittelbar unterworfene Stadt Nordhausen hat sich jederzeit gefallen lassen müssen, daß die Gerichte in derselben in des Kaisers und Reichs Namen von andern, damit beliehenen, Reichsständen ausgeübet worden. J. J. Moser, der selbst ein rechtliches Gutachten darüber geschrieben, giebt in seinem teutschen Staatsrecht, Th. XLII. S. 83. sqq. davon ausführliche Nachricht; welcher jedoch noch ein und das andere zuzusetzen, der Sächsischen Geschichtskunde halber vielleicht nicht überflüßig seyn wird.

2.

Zuförderst sind die Reichsvogtey, und das Reichsschultheißenamt genauer, als solches fast überall geschiehet, von einander zu unterscheiden.

Die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten, oder das Recht, das vom Stadtrath gehegte peinliche Gericht von Reichswegen mit einem Voigt zu besetzen (Moser l. c. S. 89.), stand von Alters her den Grafen von Hohnstein zu.

Im

Im Jahr 1356 ward bey der Theilung zwiſchen Schwarzburg und Hohnſtein über Graf Heinrichs von Hohnſtein, Herrn zu Sondershauſen und Straußberg, Verlaſſenſchaft dieſes Recht den Grafen von Hohnſtein vorbehalten. In einem Vergleich zwiſchen dem Stift Halberſtadt und deſſen Lehnmann, Graf Hanſen von Hohnſtein, an einem, Herzog Wilhelm zu Sachſen am andern Theil, um die Gerichte in und vor der Stadt Nordhauſen, vom Jahre 1481, ward ſolche Voigtey als Halberſtädtiſches Lehn anerkannt. Gleichwohl behauptete 1543 Graf Ernſt von Hohnſtein in einem Vergleich mit der Stadt Nordhauſen, daß er und ſeine Vorfahren ſolches Recht vom heil. Reich gehabt hätten. Im Jahr 1546 zu Oſtern verſetzte er ſolches dem Rath zu Nordhauſen ſelbſt auf 20 Jahr gegen Erlegung 400 Rheiniſcher Goldgülden und 400 fl. an ganzen und halben Zinsgroſchen. Nach dem im Jahr 1593 erfolgten Abgang des Gräflich-Hohnſteiniſchen Mannsſtammes ward ſolche Voigtey als ein eröffnetes Reichslehn angeſehen, und vom Kaiſer am 27. Nov. 1600 damit, nicht aber mit dem Reichsſchultheißenamt, das Churhaus Sachſen währender Minderjährigkeit Chriſtians II. beliehen.

3.

Wie ſich hieraus von ſelbſt ergiebt, aus welchem Grunde 1668 Churbrandenburg die Nordhauſiſche Erbvoigtey, als eine Zubehörung der ihm im Weſtphäliſchen Frieden zugeeigneten Grafſchaft Hohnſtein, in

Anſpruch genommen: alſo mag hingegen die Beſtellung Friedrich des Ernſthaften, Markgrafen zu Meißen, zum Voigt und Pfleger über die Städte Mühlhauſen und Nordhauſen, wovon in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, B. XI. S. 323. die Rede iſt, blos auf die 1323 vom Kaiſer Ludwig von Bayern an ihn geſchehene Verpfändung beyder Reichsſtädte, und den daraus fließenden Schutz und Schirm gegen äußerliche Gewalt, nicht aber auf die peinliche Gerichte, Abſicht gezielt haben.

An dem Schutzgeld von 300 fl. *jährlich aber*, ſo vermöge einer anonymiſchen Nachricht von Nordhauſen S. 457. ſchon vorher dieſe Stadt an Landgraf Albrecht, und hernachmals an das Haus Sachſen beyder Linien, jährlich entrichtet haben ſoll, wird wohl erlaubt ſeyn, ſo lange zu zweifeln, bis man die Urkunden oder Rechnungen, worauf ſich ſolche Erzählung gründet, geſehen haben wird.

4.

Ganz unterſchieden von der Voigtey war das Reichsſchultheißenamt, welches von Alters her die Landgrafen von Thüringen ausgeübet haben. Dieſes begriff unter ſich

1) die bürgerlichen Gerichte, nach den im vorgedachten Vergleich von 1481 (S. Moſer c. l. S. 93.) beſtimmten Gränzen, »inn- und außerhalb der Stadt »auf allen Gütern, ſo die von Nordhauſen vom Reich »und von dem Rath daſelbſt zu Lehn haben; nämlich,

»daß

»daß der Schultheiß über alle bürgerliche Klagen, so »zu den genannten Gütern geschehen, um Schuld, Ab»ackern der Reine, und dergleichen Klage, so man in »bürgerlichen Sachen zu solchen Gütern zu klagen »hat, und von altem Herkommen ist, verhelfen soll; »doch ohnbeschadet der Reichsvoigtey, und auch der »Gerechtigkeit, so die von Nordhausen auf solchen »Gütern zu haben vermeinen.«

Zu Ausübung dieser Gerichte setzten die Landgrafen eigene Schultheißen nach Nordhausen, die auch, jedoch nach Maasgabe jenes Vergleichs, nur in verpfändete Güter, Hülfe thun, nicht minder Kummer und Arrest verhängen konnten.

5.

Hiernächst hatte der Stadtrath zwar das Recht, die Ausgetretenen zu vergeleiten. Doch nahm der Schultheiß

2) das Gleitgeld, von jedem Faß Bier einen alten Pfennig. S. Moser c. l.

Unter Herzog Georg zu Sachsen ward solches 1499 zum erstenmal ein Zoll genannt. Auch war hergebracht, daß, wer Bürger werden wollte, zum Bürgerrecht dem Rath 2 Thlr., dem Schultheißen aber 18 Gr. geben mußte.

6.

Endlich stand auch dem Schultheißen

3) die Münze und der davon fallende Schlägeschatz zu; womit er jedoch in der Folge, des Obersächsischen

ſiſchen Kreiſes Münzordnung gemäß ſich zu verhalten angewieſen wurde. S. Moſer c. l. S. 401. In dieſer Maaße war freylich mit guter Münze, und bey einer Stadt, die weder Bergwerke, noch Seehandlung hat, mit dem Schlägeſchatz wenig zu verdienen. Eben deswegen verließ aber auch der Stadtrath, ſobald er dieſes Recht wiederkäuflich an ſich gebracht hatte, des Oberſächſiſchen Kreiſes Münzordnung, und hielt ſich zu dem damals ſchlechter ausmünzenden Niederſächſiſchen: dagegen er 1619 einen Pacht von 300 fl. von der Münze erhob.

7.

Alle dieſe Landgräfliche Gerechtſamen zu Nordhauſen verpfändeten Landgraf Balthaſar in Thüringen, und Friedrich ſein Sohn, 1402 ihren Burgmannen zu Großenfurre, denen von Werthern und von Seebach; und ſie ſind bis zu Ende ſothanen Jahrhunderts bey dem Schloſſe Furre geblieben, und durch deſſen Pfandinnhaber verwaltet worden.

Der Ort Furre iſt alt, und kommt unter dem Namen Furari ſchon unter den 116 Thüringiſchen Orten vor, in welchen König Ludwig der Teutſche auf einer zu Ingelenheim am 18. May 874 gehaltenen Volksverſammlung dem Stifte Fulda, als der Mutterkirche des von dem heiligen Bonifacio in Thüringen erneuerten Chriſtenthums, die Zehenden beſtätigte. Siehe Schannat in Buchonia vetere, p. 402. Vielleicht giebt es noch Gelegenheit, von dem Wippergau einige

Nach-

Nachricht beyzubringen, in welchem ſothaner Ort gelegen, und welcher dem ſonſt ſo fleißigen und gelehrten Abt zu Gottwich unbekannt geblieben; daher derſelbe im IV. Buch ſeines Chronici, S. 698. dem Nabelgow viel zu weite Gränzen angewieſen.

8.

Im XIII. Jahrhundert war zu Furre ein adeliches Geſchlecht anſäßig, ſo den Namen von dieſem Dorfe führte.

Müldener in Antiqq. Kirchberg. §. 14. führet im Jahre 1240 einen Herrmann von Furre an, in Geſellſchaft Hartungs von Kirchberg und Dietrichs von Werthern. Eben dieſer Herrmann ſchenkte 1256 dem Convent zu Walkenried einen Platz in der Neuſtadt zu Nordhauſen, und ward dafür in die Brüderſchaft des Convents aufgenommen. S. Walkenriediſche Chronik, S. 274.

Anno 1258 ſtiftete Reinerus de Vurre eine Memorie zu Walkenried. Das Kloſter war dankbar, und räumte dem Geſchlecht ein Erbbegräbniß bey ſich ein. S. Leukfelds Walkenried. Hiſt. P. I. S. 307. 334.

Sub dato Cranichfeld Ao. Domini 1259. IX. Kal. Novbr. übergab Sophia, Graf Heinrichs VIII. zu Schwarzburg Wittwe, ihrem Bruder, Graf Heinrichen zu Hohnſtein, die von ihrem Vater erhaltenen Schlöſſer, Kirchberg und Ehritz. Dabey war Zeuge Walther de Vurre. S. Müldener l. c. Beyl. IV.

Eben derſelbe war Zeuge, als 1269, in vigilia B. Iacobi, Graf Heinrich zu Kirchberg der Kirche zu Jechaburg das Ius aduocatiae trium manſorum in villa Ihaba übereignete; ſ. Müldener ibid. Beyl. VI. Und vermuthlich waren es ſeine Söhne, Hermannus miles, und Hermannus ſecundus, fratres de Vurre, die 1275 dem Ciſterzienſerkloſter zu Kelbra eine halbe Hufe Landes zu Großbach verkauften. S. Leukfelds Kelbraiſche Alterthümer, S. 145.

Eben dieſes Geſchlecht war von den Landgrafen in Thüringen mit den Gerichten zu Großenfurra beliehen. Allein 1315 bewies und erhielt Graf Heinrich von Hohnſtein der Jüngere »mit der Kundſchaft, als »Recht iſt, daß ſeine Grafſchaft und ſein Gerichte »gehe an das Dorf zu Furre aller umme, und er beſ»ſer Recht zu den Gerichten habe, denn die von Furre.« Landgraf Friedrich fertigte ihm darüber ein Bekenntniß aus, ſo in Schöttgens Script. rer. German. T. I. S. 315. zu finden.

9.

Seit der Zeit verſchwinden die von Furre vom Schauplatz der Geſchichte daſiger Gegend: und ihr Lehn ſcheinet Landgraf Friedrichen mit der gebiſſenen Wange, oder ſeinem Sohne gleiches Namens angefallen, und von letzterem theils zu geiſtlichen, theils zu weltlichen Endzwecken angewendet worden zu ſeyn. In Anſehung des Geiſtlichen bezeugt die noch ungedruckte, mit anhangendem Siegel wohlerhaltene Urkunde

funde ſub Nr. I., was maßen Landgraf Friedrich der Geſtrenge Anno 1326 die Ciſterzienſer Nonnen von Großballhauſen nach Furre verſetzt, und ihnen das Patronatrecht über die Pfarrkirche des letztern Orts zugeeignet hat. Wenn Canzler in ſeinem Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe, S. 699. bekennet, daß er nicht wiſſe, von welchem Orden die Nonnen zu Großenfurre geweſen, ſo rühret ſolches lediglich daher, daß ihm die Identität derſelben mit denen zu Ballhauſen unbekannt geweſen. Beſage des Würdweiniſchen Archidiaconatsregiſters von Thüringen, ſo Wenck in ſeiner Heßiſchen Landesgeſchichte, II. Buch, im Urkundenbuch Nr. CCCCLVI. liefert, ſtand die Pfarrkirche zu Furra maior unter dem Archidiaconat Jechaburg, und deſſen Specialdecanat oder dem Sede Iechaburg. Das Kloſter allda ließ, nachdem die meiſten Nonnen ſich verlaufen hatten, Herzog Georg zu Sachſen im November 1538 durch den Schöſſer zu Weißenſee einnehmen; und Herzog Moritz verkaufte ſolches, mit aller ſeiner Zubehör zu Furra und Großballhauſen, mit Rath und Vorwiſſen derjenigen, ſo von dem großen Ausſchuß der Landſchaft dazu verordnet, am 8. März 1544 erblich an Hans Wurm, Thomasbrückner Linie, um und für 2200 fl. und gegen Uebernehmung 4 Ritterferde.

10.

Im Weltlichen erſchien, nach Abgang derer von Furre, an deren Statt in der Mitte des XIV. Jahr-

hunderts eine Landgräfliche Gränzveſtung mit drey Thürmen und doppelten Gräben. Der Ort war wohlgelegen, um den Paß an der Wipper gegen feindliche Einfälle aus Niederſachſen zu ſperren, auch wohl dem Grafen von Hohnſtein, der ſeine Beſitzungen in Thüringen immer weiter ausbreitete, und in den damaligen Fehden nicht allemal des Landgrafen Fahnen folgte, mitten in ſolchen Beſitzungen einen Zaum anzulegen.

Eine ſolche Veſte erforderte Beſatzung, und die Fürſten hatten zu der Zeit noch keine ſtehende Kriegsheere. Auch die gemeinen Lehnleute dienten ihnen nur im Felde, nach vorgängigem Aufgebot, und auf gewiſſe Zeit. Eine Burg hingegen mußte beſtändig bewachet werden, wenn man ſie nicht der Gefahr ausſetzen wollte, überfallen und gebrochen zu werden, ehe der aufgebotene Lehnadel ihr zu Hülfe kommen konnte. Der Burgherr mußte alſo eigene Burgmänner, Caſtrenſes, oder Caſtellanos, annehmen, und ſelbige, weil das baare Geld meiſtens ſelten war, mit lehnbaren Gütern beſolden.

Dergleichen Burgmännern waren auch in der Veſte Furre die Thürme anvertrauet, und zwiſchen ihnen hauſeten im Hauptgebäude die Landgräflichen Voigte und Amtleute, ſo die Gerichte ausübten, und die Einkünfte erhoben.

11.

Zuerſt geſchiehet dieſer Burg 1354 Erwähnung. Ein altes Copialbuch ſagt: Anno 1354 Fridericus Landgrafius Thuringiae, contulit Adelheidi, uxori Henrici de Rukerslebin, curiam in caſtro Fuer, cum adhaerentibus bonis, dotalitii nomine.

Eben dieſer Landgraf ſetzte Friedrich, Bertholden und Dietrichen, Gebrüdere von Werterde, zu ſeinen Voigten und Amtleuten auf der Veſte Furr ein, ſo lange, bis ſie wegen 312 Mark löthigen Silbers, Mühlhäuſer Gewichts, befriedigt ſeyn würden; ſub dato Gotha 1357. Fer. 3. poſt Paſcha; erlaubte auch die Margarethae 1359, daß von dieſer Summe 25 Mark in aedificia caſtri eiusdem, de ſcitu caſtellanorum in Wiſenſe, Richardi Golzen et Ludovici de Huſen, verwendet werden möchten. Dieſe Gebrüdere von Werterde gehören ohne Zweifel zu dem Freyherrl. und Gräflich-Wertheriſchen Geſchlecht, und zwar zu deſſen Thalheimer, von Hübnern in ſeiner 785ſten genealogiſchen Tabelle ziemlich unvollſtändig vorgeſtellten, Linie, wovon der letztere, Berlt, ſein freyes Vorwerk zu Thalheim bey Frankenhauſen Anno 1454 dem Kloſter Walkenried vermachte.

12.

Nachdem Landgraf Friedrich Anno 1381 verſtorben war, bekam ſein Bruder, Balthaſar, in der Theilung mit deſſelben Söhnen, (ſ. Horn Geſchichte Friedrich des Streitbaren, S. 658.) Thüringen, und unter

andern Aemtern auch Furr, ingleichen das Schultheißenamt zu Nordhausen.

Besagter Landgraf Balthasar, nebst seinem Sohne Friedrich, verpfändeten von neuem f. d. Gotha, Dominica ante Viti Mart. 1402, an Fritschen von Werterde, Friedrichs seel. Sohn, auch Thilen und Richarden von Sebach, Gebrüdere, für 200 löthige Mark Silbers, Erfurthischen Zeichens, Weiße und Gewichts, auch 40 Schock Groschen Baukosten, ihr Schloß Fur; und schlugen dazu das Schultheißenamt, Geleite und Schlägeschatz zu Nordhausen.

Fritsche von Werterde muß noch vor 1424 das Zeitliche verlassen, und Berlt, vermuthlich sein Sohn, die von Sebach ausgekauft haben. Denn von diesem Berlt löfete Dietrich von Tutcherode das Schloß Fur, auch Schultheißenamt, Gleit und Schlägeschatz zu Nordhausen für 210 Mark löthigen Silbers ein; und Landgraf Friedrich der Jüngere in Thüringen versetzte letzterem alle diese Stücke um die benannte Summe, f. d. Weißensee 1424 in vigilia Petri et Pauli App.; mit Vorbehalt der Aufkündigung nach 8 Jahren. Auch währte diese Tutcheröder Pfandschaft nicht viel länger.

Denn Landgraf Friedrich der Jüngere verpfändete f. d. Gotha 4. Walp. vigilia 1435 sein Schloß Fuhr nebst dem Schultheißenamt an Lorenzen von Rüxleben und Kerstoffeln von Rade um 210 Mark löthigen Silbers und 300 Rheinische Gülden guten Goldes, so sie darein verbauen möchten.

Nach

Nach beſagten Landgrafens Tode fiel Thüringen an ſeine Vettern, Churfürſt Friedrich und Herzog Wilhelm zu Sachſen. Dieſe verpfändeten f. d. Weimar fer. 6. Walpurg. 1444, ihr Schloß Großenfurra und das Schultheißenamt, Gleite und Schlägeſchatz zu Nordhauſen für 210 Mark löthigen Silbers, Erfurther Zeichens, Gewichts, Weiße und Währe, und 250 Rheiniſche Gülden Baukoſten, an die Ritter, Berlt Werterde, (vermuthlich einen Sohn vorgedachten Berlts, der bisher zwar nicht als Landgräflicher Voigt, aber doch als Burgmann, zu Großenfurra geblieben war) Hanſen ſeinen Sohn, Dietrichen von Tutchinrode, Luzen Wurm und Friedrichen von Hopfgarten.

Dieſe Pfandſchaft ward bald darauf f. d. Weimar, Freytags Philippi, Iacobi et Walpurgis 1444, in einen Wiederkauf verwandelt, und darinnen ausdrücklich der Macht, zu Nordhauſen Schulzen ein- und abzuſetzen, Erwähnung gethan. Hernachmals trat Anno 1467 Conrad von Germar in dieſen Wiederkauf.

Allein 1479 ſchloſſen mit ſelbigem die Söhne des immittelſt verſtorbenen Luze Wurms, (eines Schwiegerſohns und Erbens des letztbenannten Berlt von Wertherde,) einen Wechſel, und brachten von ihm gegen Abtretung ihres altväterlichen Gutes zu Tunzenhauſen, ſein Recht an dem Schloß Furre und dem Schultheißenamt ꝛc. an ſich.

Herzog

Herzog Wilhelm beſtätigte ihnen ſolches Wiederkaufsrecht auf 20 Jahr lang, ſ. d. Weimar, Sonnabends vor Oculi 1479; und erhielt dagegen von ihnen den Revers ſub Nr. II. wegen des vorbehaltenen Oeffnungs- und Wiedereinlöſungsrechts.

Nach Verlauf dieſer 20 Jahre ward von Herzog Georg zu Sachſen, in Vollmacht ſeines damals in den Niederlanden abweſenden Herrn Vaters, Herzog Albrechts, dieſer Wiederkauf ſ. d. Erfurth, Mittwochs nach der 11000 Jungfrauen Tag, in einen Erbkauf verwandelt; jedoch davon das Schultheißenamt, Zoll und Schlägeſchatz zu Nordhauſen, ſo bisher dabey geweſen, zurückgenommen: und Luze Wurm der Jüngere empfieng ſ. d. Dresden, am Dienſtag Apolloniae virginis, einen Kaufbrief über das Schloß Furra allein, und deſſen übrige Zubehörungen, gegen Erlegung 2220 Gulden Rheiniſch.

13.

In denen dieſer Kaufhandlungen halber gefertigten Anſchlägen ward das jährliche Einkommen derer bisher zu Nordhauſen von den Innhabern des Schloſſes Furre ausgeübten Rechte zu 90 Schock Groſchen, je 20 Schneeberger für 1 Schock gerechnet, angegeben. Herzog Georg beſtellte forthin eigene Schultheißen zu Nordhauſen, von denen die Appellationen an ihn giengen.

Anno 1542 verſetzte Herzog Moritz ſolches Amt an den Stadtrath zu Nordhauſen wiederkäuflich für

2000 Gülden Groſchen. Unter ſeinem Nachfolger, Churfürſt Auguſto, ereignete ſich ein Fall, da die Rechte des Churhauſes Sachſen auf eine ganz beſondere Art herausgeſtellet wurden. Die Nonnen des Kloſters ad Beatam Mariam auf dem Frauenberge zu Nordhauſen hatten die Lehre des Evangelii angenommen, und dasjenige, was ihnen von den Gütern und Einkommen ihres Kloſters übrig geblieben war, zu Stiftung einer Mädchenſchule angewendet, den Rath allda aber zum Vormund und Executore ſolcher Stiftung Anno 1557 verordnet. Der Rath zeigte ſolches dem Churfürſten an, und bat, daß Er ſolche Stiftung, als Schutzherr, aus Obrigkeit und Macht, confirmiren wolle. Der Churfürſt ertheilte, mittelſt der Urkunde Nr. III. Sonnabends nach Mauritii 1558, die gebetene Beſtätigung, als Schutz- und Landesfürſt: ohne daß der Rath gegen dieſe, in der That einander widerſprechende, Prädicate etwas erinnert hätte. Vielleicht fürchtete ſich derſelbe damals noch mehr für den, dergleichen Seculariſationen misbilligenden, Reichsgerichten, als für der Churſächſ. Schutzgerechtigkeit.

14.

Anno 1619 ward dem Stadtrath der damals auf 3000 Thlr. hoch ſtehende Wiederkauf über das Reichsſchultheißenamt, und die damit ſeit 1600 verbundene Reichsvoigtey, aufgekündiget: und Dr. Simon Reinhart ſollte zum Schultheißen beſtellet werden, unter der Bedingung, daß er für das Einkommen ſothanen

Amts

Amts und des Zolls jährlich 300 fl. entrichtete. Da sich jedoch der Rath 1620 zu einer Erhöhung der Wiederkaufssumme verstand, so blieb es beym Alten.

Anno 1674 ward der Wiederkaufsschilling bis auf 10000 Mfl. hinangetrieben, und dafür der Contract mit den Bürgemeistern, Rath und Gemeinheit der Stadt Nordhausen erneuert.

Ein Gleiches geschahe 1687 auf funfzehn Jahre. Allein weder dieser Contract, und die noch nicht abgelaufene Frist desselben, noch andere Betrachtungen, mochten den damaligen Churſächsischen Großkanzler, Grafen von Beichlingen, abhalten, im Namen seines Herrn, des Königs Friedrich Augusts von Pohlen, der zu dem von ihm angefangenen unglücklichen Kriege mit Pohlen vielen Geldes benöthiget war, Anno 1697 die Reichsvoigtey und das Schultheißenamt zu Nordhausen, nebst dem weit wichtigeren Amte Petersberg, und der Schutzgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg an Churbrandenburg zu verkaufen.

Dieses wußte solche Gerechtsame wohl zu benutzen, und schon 1701 beklagte sich die Stadt, daß der Zoll verdoppelt, auch ein Meß- und Scheffelgeld eingefordert werde. S. Moser c. l. S. 102.

Die Stadt war endlich froh, daß sie 1715 mit Aufopferung 50000 Thlr. alle und jede von Churſachſen an Churbrandenburg übertragene Rechte, namentlich auch die Reichsvoigtey und das Reichsschultheißenamt, erb- und eigenthümlich an sich bringen konnte.

Bey-

Beylagen.

No. I.

Litere donationis Sup. parochiā jn Furrha. *)

Fredericus dei gratia Thuryngie Lantgravius. Mysnen et orientalis marchio. dominusque terre plysnenſis omnibus preſentibus et futuris salutem in eo, qui eſt omniu vera ſalus, Gratum deo credimus obſequiu preſtitiſſe cu de bonis noſtris a deo nobis conceſſis divini cultu nominis augmentamus, hinc eſt, quod nos ad honorem ipsius dei et sancte matris ejus Marie virginis in noſtre ac noſtror pgenitorum animaru Salutem et remediu de votis in Xrō. abbatiſſe et conventui famonialiu in majori Ballenhusen. ordinis Cyſtercien. jus patronatus ecclesie parochialis in majori Fhurre. damus contradimus et donamus. et in dei nomine transferimus perpetuo posſidendum. ita videlicet, quod clauſtrum ibidem conſtruant et se in illo recipiant. domino jugit famulantes, In cujus rei teſtimoniu et vt premiſſa noſtra donatio robur perpetue firmitatis obtineat. psentes litteras dari fecimus sigilli noſtri munimine roberatas. Teſtes quoque sunt nobiles viri Henricus et Gunth. fratres germani Comites de Swarzburch. dominus Walth. prepo-

*) Einige in dieſer Urkunde befindliche Abbreviaturen haben deswegen ausgeſchrieben werden müſſen, weil die Formen dazu in der Druckerey fehlten. A. d. H.

prepoſitus eccleſie Mysnenſis Chris. de Sybeleyben miles. atque plures alii fide digni. Datum Anno domini millesimo trecenteeimo vicesimo sexto iijo Nons Marcij.

No. II.

Wir Mit namen Herman Lutze Hanns Jorge Berld Baltazar vnd Heinrich gebrudere genand die Worme, Nachdem der Irluchte Hochgeborne Furſt, vnnd Herre, Herr Wilhelm Hertzog zu Sachſſen, Landgraue In doringen vnd Marggraue zu mieſſen, Vnnſer gnediger lieber Herre, vns das Sloßs großm fuhr mit ſampt dem ſchultheyßen Ampt, gleit vnd Elegeſchatz zu Northuſen, vnd andern Zugehorungen, Inmaßen Er Cunrad von Germar Ridter, von dem wir das mit ſiner gnaden verwilligunge, durch einen Wechſel fur Tungenhuſenn an Vns bracht haben, das Inngehabt fur ezlich ſumm ſilbers vnd gulden, vff einen widerkauff Ingethan, vnd verſchriben had, Innhalts ſiner gnaden briues vns daruber gegeben, der von worttenn zu wortten außgeſchrieben hernach volget, alſo lutende, Wir Wilhelm von gots gnaden Hertzog zu Sachsſen, Landgraue In doringen und Marggraue zu mieſſen, Nachdem vnnſer lieber getruwer Er Cunrad von Germar Ritter, das Sloß großen fuhr mit ſampt dem Schultheißen Ampt gleite vnd ſlegeſchatz zu Northuſen, mit allen renten vnd zugehorungen, vnd allen rechten, die wir daran gehabt haben, etlich Jare uff

wider-

widerkauff fur zeweihundert zeehen marck lotigs silbers, vnd drithalbhundert gute Riniſche gulden verſchrieben, von vns Innengehabt, vnd das im durch einen rechten wechſel fur Tuntzenhuſen mit verwilligunge Hannſen vnd Heinrichs ſiner ſone, An Herman Lutzen Hannſen Jorgen Berlden Baltazarn vnd Heinrichen die Worme gebrudere, had komen laßen, Vns demutiglich Bittende ſollichen wechſel gnediglich zu bewilligen vnd den gnanten wormen gebrudern das gemelte Sloß groſſen fuhre vnd das Schultheißen Ampt, mit andirn dorzeu gehorinde, wieuor gerurt, vnd Inmaßen er das Innen gehabt had, vff wiederkauff, fur obgemeld kauff ſumm ſilbers vnd golds zuuerſchreiben, Nu angeſehin ſine demuthige bete zu ſampt beyder teil bequemlichkeid, So Bekennen wir mit dieſem briue fur vns vnd vnſer erhin gein allermeniglich, das wir vnnſern willen vnd verhengnis zu egerurthem Kaufe gegeben vnd doruff den gnanten Herman Lutzen Hannſen Jorgen Berlden Baltazarn vnd Heinrich wormen gebrudern, vnd yr aller erbin, daſſelbe vnnſer Sloß fuhr mit allen ſinen zugehorungen geſucht vnd vngeſucht mit gerichten vnd recht uber hals vnd hand uber ſchulde vnd gulde, dorczu auch alle rente Zeinſe geſchoß bete gericht, holtzer wiltpan, viſcherien wieſen wirden lehin wie die namen haben, vnd vnſer Schultheiſen Amt gleit vnd ſlegeſchatz zu Northuſen, mit allen rentenn Zugehorungen vnd rechten, die wir do haben, und haben ſullen fur die gnanten Zeweyhundert

Zehen marck alles lotigs silbers Erffurtischs Zeichens gewichts, wiße vnd wehr, vnd vor drithalbhundert Rinische gulden, zu eym rechten widerkauf Ingetan vnd verschriben haben, vnd vorschriben geinwertiglich In krafft dießs briues, Also das sie vnd yre erben, daßelbe Sloß fuhr, vnd Ampt zu Northusen, mit allen Zugehorungen nichts vßgesloßen, dafur Innehaben, das getrewlich In wesen behalden vnd by recht beherten sullen, wie das vormals gewest vnd an sie komen ist, so furderst sie mogen, an alles geuerde, vnd zu sollicher behertunge, wie yn getruwelich *bystendig sein*, vnd helffen sullen, wanne des nod ist, vnnd was dauon gefellet, es sey cleine oder groß, das mogen und sullen sie wenden ann yren nutz vnwidersprechlich, von vns oder vnsern erben, Auch sullen vnd mogen die gnanten kauffer doselbs zu Northusen, Schultheißen setzen vnd entsetzen wann yn das getlich oder eben ist, An vnser, vnser erbin, noch nymands von vnsern wegen, Inlegen noch sprechen, In keine wieß an argelist, Were auch das vnser manlehin doselbs etliche loß wurden, die sullen wir by demselben Sloß bliben, vns die damit ab wir das widerkauffen wurden, volgen laßen, Als hernach geschrieben steht, Auch mogen sie an dem vorgnanten Sloß fuhr hundert gulden, an den enden do des nod ist, kuntlich verbuwen, die sie vns wanne wir aber vnser erbin das gnante Sloß wider zu vns losen berechen, vnd wir aber vnser erbin, yn die alsdanne mit sampt der houpt-

summ

ſumm wider geben ſollen, In ſollichem kauffe wir vnns vorbehalden, So das wir vnnſer erbin vnd erbnemen das gnante Sloß fuhr, mit dem Schultheißen Ampt zu Northuſen vorgnand, allen vnd Iglichen yren Zugehorungen, widerkauffen mogen, vßgehinde Zewentzig Jaren, Nach dato dießs briues, die nechſt noch einander volgen, vnd wanne die Zewentzig Jare verlauffen ſind, welches Jares wir wullen, vnd vns das ebind, So mogen wir vff Sanct walpurgis tag nechſt dornach volgende, das widerkewffen vnd ehr nicht, doch das ſollich widerkouff vns vnſern erben vnd nachkomen, vnd ſuſt nymands zugute geſchen, dann fur vns ſelbs mit vnſern eigen berechinten Amptluten zu beſtellen, fur die obgnante Sume zewey hundert zechen marck lotigs ſilbers, vnd drithalb hundert Rinſcher gulden, mit ſampt den hundert gulden ab ſie die wie obgemeldt an dem gnanten Sloße kuntlich verbuwt hedten, vnd vns berechinten, ſullen wir vnd vnnſer erben, den gnanten Wormen gebrudern, vnd yrer aller erbin, wider ablegen, vnd bezcalen, vnd wann wir dann den widerkouff thun wullen, das ſullen wir yn ein vierteil Jares vor Sanct Walpurgen tag verkundigen, Alſdann ſullen wir aber vnnſer erbin, den gnanten kewffern ſolchs gelds, ehr yre abtretunge des Sloßs fuhr, vnd des Schultheißen Ampts zu Northuſen, mit allen vnd Jglichen yren Zugehorungen vorgerurt, Nemlich zweyhundert vnd zechen mark altes lotigs ſilbers vnd drithalb hundert

gute Riniſche gulden, mit ſampt hundert gulden butte geld, vorgerurt, gutlich bezcalen vnd reichen, An yren ſchaden vff den nechſten Sanct Walpurgen Tag, der nach der vffagunge queme, zu Erffurd, oder Nerthuſen, In welcher der Stet eine, ſie kieſen, vnd dann das Sloß fuhr, vnd Ampt mit ſeiner Zugehorunge wider Innemen, das ſie vns dann alſo wider zu kauffe geben, vnd In antwerten ſullen, wann wir ſie bezcalt haben, So vorgerurt iſt, vnd ehr nicht, vnd ſie ſullen vnns auch den acker der dorzcu gehorit uber winther wol wider beſewit laßen, Als ſie den Ingenomen enpfangen haben, vnd an ſie komen iſt, hedtenn ſie aber mer beſewit zcu ſollicher Zceit, Als wir den kauff wider theten, dann als ſie den funden haben, das uberige ſullen vnd wullen wir yn ablegen Nach erkentnis zcweier vnſer Rethe vnd zcweier yrer freunde, die wir dorzcu von Beidenteiln geben ſullenn, zuerkennen, angeuerde, vnd was dann vff Sanct walpurgen tag verfallen were, Als wir den widerkauff theten, ader thun wurden, vßgehinde der Zcwentzig Jaren vorgerurt, an Zcinßen renten, an korne ader wie ſich die verfallunge geburte, das ſullen ſie vfheben vnd Innemen, an allerley hindernis, vnſer, vnſer erbin, an argeliſt vnd geuerde, Auch ſal das obgnant ſloß fuhr vnſer offen Sloß ſein, zu allen vnſern geſchefften wider allermeniglich nymands vßgeſloßen, wann vnd wie dicke vns, ader vnnſern erben, ader Amptluten das eben iſt an allerley hindernis vnd geuerde, wurden

wir

wir aber vnnſer Amtlute mit folke vff das obgnante Sloß legen, zu vnnſern Krigen, So ſullen wir mit den vnſern beſtellen, das ſie vnd die yren, doruff vor vnfuge bewart werden, vnd ſullen alſdenn wechter, thorwarten, vnd hußlute verkoſtigen, diewiele wir vnnſer volk doruff ligende hedten, verloren ſie dannt zu der aber zu einer andern Zeyd, das obgnante Sloß von vnnſer Kriege wegen do god vor ſey, So ſullen wir yn das Sloß byne einem virtel Jares, als gut widerſchicken, vnd Jnantworten, Als ſie das Jngenomen haben, Aber yn byne der Zeyd zewey hundert vnd zehen marck lotigs ſilbers, vnd drithalb hundert gute Riniſche gulden mit ſampt hundert gulden Buwegelds, ab ſie anders die an dem gnanten Sloß kuntlich verbuwet hedten, wider geben vnd bezcalen, das yn wol billich vnd volkomlich gunget angeverde, Wir ſullen ſie auch getruwelich ſchutzen vnd verteidingen zum rechten als ander vnſer mann vnd yre volkomlich mechtig ſein, zum rechten, were auch ab ſie ymand vervnrechten wolt, gein dem wir ſie bynnen einem virtel Jares zu recht nicht brengen mochten, So mochten ſie ſich des von dem egenanten Sloßs ſchutzen vnd vfhaldeñ, vnd wider dorzu angeuerde, wer es auch ab wir den widerkauff nach der vffagunge nicht teten, Aber ab wir yn das Sloßs Nachdem als das verloren were, Als vorgeſchrieben ſtet, vnnd bynn der Zeyd nicht wider geſchickten konten, Nach byne der Zceit ſollicher Sum̃ gelds vorgnand, ſie dann was

were, aber mit der verbuwunge nicht bezcalten, vnd doruff moglichen ſchaden gewonnen wurde, welcherley der were, zu Criſten oder Juden, den ſullen vnd wullen wir yn, vnd yren erbin, ab des noh ſein wurde gutlich vnd gentzlich bezcalen, vnd dorJnn kein Jnnhalt nach ſpare, der vns zu fromen, und yn zu ſchaden komen mochte, machen, Aber nymand von vnſern, aber vnſer erbin wegin, wie manne den finden aber erdencken mocht An argliſt vnd geuerde, Des zu Vrkunde, vnd waren Bekentnis haben wir vnſer Jnſigel vor vns vnd vnſer erben, wißentlich hieran laßen hangenn, Geben zu Wymar vff Sonnabind vor Oculi Anno Dominj Milleſimo Quadringenteſimo Septuageſimo Nono, Als gereden vnd globen wir obgnanten, Herrmann Lutze, Hanns Jorge Berld Baltazar vnd Heinrich Worme für vns vnd vnſer erben das wir dem obgnanten Vnſerm gnedigen lieben Hern vnd ſinen erbin mit offenunge vnd widerkouffe des gnanten Sloßs großen fuhr mit ſampt dem Schultheyßen Ampt gleyt vnd ſlegeſchatz zu Northuſen vnd alle dem das dauon ſinen gnaden Als pfand Amptlute, vnd nach laut vorgemeldter ſiner gnaden verſchribunge zuthunde pflichtig ſind getrumelich vnd vffrichtiglich gewertig vnd gehorſam ſein ſullen vñd wullen, vnwiderredt, vnd an alles geuerde, Mit vrkund dieß briefs doran wir Herman vnd Lotze vnnſer Jnſigel fur vns vnd die obgnanten vnſer bruder mechtiglich

haben

haben thun hencken, Geben Im Jare vnd am tage abgeschriebenn.

L.S. L.S.

Aus dem Herzogl. Archiv zu Weimar vom besiegelten Original.

Conc. c. Orig. I. C. Meyer, Secret.

No. III.

Von gottes gnaden Wir Augustus Hertzogk zu Sachsen des Röm. Reichs Ertzmarschalck und Churfurst Landtgraf in Duringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Madeburgk Bekhennen vnd thuen Kundt, vor Vnß, Vnsere Erben vnd nachkommen gegen menniglichen, das Vnß die Ersamen weisen, Vnsere lieben getreuen der Rahtt zu Northausen vnterthänigst anbracht, Nachdem die Versamblunge des Jungfrauen Closters woselbst vf dem FrauenBerge gelegen zu wahrem erkendtnüß vnserer wahren reinen Christlichen vnd heilwerttigen Religion kommen, vnd nach abschaffunge der Mießbreuge des Closterlebens bedacht, das durch Ihre Vorfahren solche Stieftunge vnd Closter sonder Zweifel diese meinunge aufgerichtet Damit gottes des allmechtigen Ehre vnd lob gepreiset vnd ausgebreitet, die Kirchen Schuldiener dauon erhalten, vnd sonderlich die Jugendt in Gottes erkendtnuß Christlicher Lehre gutter Zucht vnd Erbarkeit auferzogen werde Dieweil aber zu besorgen das nach Ihren der Jungfrauen Absterben das Ubrige

des Closters einkommen vnd güttere hinfuro, wir hiebeuor geschehen wollen möchten eingezogen, vnd zu weltlichen ProPhansachen :|: zu welchem Sie den nicht gestiftet noch geordnet :|: angewendet vnd gebraucht werden Als hetten sie solchem vorzukommen, auß rechter Christlicher andacht mit zeittigem wohlbedachtem Rahte vnd bedenken, in der bestendigsten form vnd weiß wie solches zu recht am Creftigsten sein mag oder geschehen soll zu Christlicher vnd Erbarer auferziehunge der Jugendt alles des Closters einkommen nichts dauon ausgeschloßen hinfuro vnd zu ewigen Zeiten zu einer Jungfrauen Schulen fundiret gestiftet vnd verordnet, vnd vnß darauff vnterthänigst angelanget, Das wir als der Schutzherr, auß obrigkeit vnd macht, solche ewige Vermachtnuß vnd fundation gnedigst confirmiren, vnd bestetigen wolten, welch fundation vnd stiftunge von worten zu worten lauttendt wie folget.

Wir Margaretha Peßin, Annä Kirchners, Margaretha Drolschinn, Margaretha Prachs mit sambt der ganzen Samlunge des Jungfrauen Closters off dem Frauenberge, bekennen vnd Vhrkunden hirmitt offentlichen, Nachdem vor etzlicher viel jahren vnser Closter alhier auf dem Frauenberge gelegen sambt deßelben einkommen ohne Zweifel bester meinunge, alles zu gottes ehren gestiftet vnd fundiret worden, Wie aber im vorgangenen Pauernkriege allerley des Closters gütter, Teiche, Gehöltze, vnd anders von ettlichen

lichen weltlichen Ständen eingenommen zu sich gezogen, vnd vor Jhr eigenthumb behalten, dadurch das einkhommen des Closters merklichen geschwechet, vnd geschmelert worden Auch das Closterleben in diesen Landen abgangen, vnd der mehrer Theil der Ordens Persohnen in Gott entschlaffen, vnd zu besorgen das nach Vnserm Absterben das Vbrige des Closters güttere vnd einkommen von den weltlichen aus deren Landen das mehrentheils vnser Closter gereichet wirdt vollends möchten eingenommen, zu weltlichen sachen gebrauchet vnd angeleget werden,

Vnd aber anfänglichen vnsere Vorfahren vnd Stifter des Closters aus gutter andacht solch Closter vnd desselben einkommen alleine zu der ehre vnd Lob Gottes gemeinet vnd verordnet, auch vermüge aller beschriebenen vernünftigen Erbaren Rechten heilsam versehen Das solche gütter vnd einkhommen so zu milden vnd geistlichen Sachen gegeben v. gestiftet zu keinem weltlichen Prophansachen gebrauchtt vnd angewendet, sondern stets dabey bleiben, vnd die Geistlichen Persohnen so Gottes Wort lehren vnd predigen, die Jugend vnterweisen, dauon sollen vnterhalten werden, vnd do gleich derhalben etwan Mießbräuche wehren eingerißen, das alsdenn dieselben zu andern beßern vnd rechten Christlichen gebrauch sollen angeleget vnd gekehret werden, Als haben wir demselbigen so viel vns müglichen vorzukommen nachgedacht, vnd aus rechter Christlicher andacht mit zeitigem wohl-

bedachtem Rahte vnd bedencken vns eintrechtiglicher wolmeinend verglichen vnd beſchloßen, Dieweil Gott dem Almechtigen doran ein ſonderlicher wolgefallen vnd dinſt geſchihet, wen die Jugend zu ſeinem erkendtniß Zuchth vnd Erbarkeit auferzogen wirdt, alſo das auch vnſer Lieber Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt ſpricht, wer ein ſolches Kind in meinem Nahmen aufnimbt der nimmet mich auf ꝛc. Das hinfurder vnd zu ewigen Zeiten dieſes vnſer Cloſter zu einer Megdichen oder Jungfrauen Schulen, vnd das gantze einkommen zu vnderhaltunge derſelben Perſohnen ſoll gebraucheth werden, Wie wir denn hiemit vnd in Craft dieſes Stieftunge vnd fundation Brief in der beſtendigſten form der Rechte, wie ſolches am krefftigſten vnd beſtändigſten geſchehen ſoll Kan oder mag zu lob vnd ehren dem einigen ewigen Allmechtigen warhaftigen Gotte dem Vatter ſambt ſeinem ewigen einigen Sohne vnſern Heylandt Jeſu Chriſt vnd heiligen Geiſte vnd zu außbreittunge ſeines göttlichen allein ſeligmachenden worttes vnd Chriſtlicher auferziehunge der lieben Jugendt ordnen ſetzen ſtiften vnd fundiren, Das hinfurder dieſes vnſer Cloſter, vnd deßelben gantzes einkommen nichts dauon außgeſchloßen zu einer Jungfrau Schulen ſoll gebraucht vnd erhalten werden, Nemblich vnd alſo, das die Jungen Mägtlein vnd Jungfräulein alhier zu Northauſen täglichen vor vnd nach Mittage etzliche ſtunden hienein gehen, vnd darinnen leſen vnd ſchreiben den Catechißmum vnd die

vor-

vornembſten ſprüche, aus der heilig Gottlich Schrift lernen, bethen, vnd geiſtliche Lieder ſingen ſollen, Vnd weil eine groſſe anzahl der Kleinen Mägdlein in dieſer Stadt vnd gemeine welche von einer Perſon nicht konnen noch mögen vnterrichtet werden. So wollen vnd ordnen wir ferner, das ein Erbar Raht neben den herren Pfarhern vnd Prädicanten alhier zu Northauſen nach Jhrem beſten Verſtande vnd gutdünken etzliche Chriſtliche zimlich betagte Mann vnd Matronen datzū annehmen vnd beſtellen, Welche mit groſſem Vleiß vnd höchſter treu die Kindlein vnd Magdlein ſollen lernen beten leſen ſchreiben vnd ſingen vnd ihnen mit holichen Chriſtlichen vnd Züchtigen Wandel vorgehen, vnd nicht böſe Exempel vnd ergernüß geben, zu betrachtunge das vnſer heilandt vnd erlöſer der Herr Jeſus Chriſtus ſaget, wer dieſer geringſten einen der an mich glaubet ergert, deme wehre beßer das ein Mühlſtein an ſeinen halß gehenget vnd erſeuftt würde im Meer da es am tiefſten iſt, Sintemal jhre Engel im Himmel ſehen alezeit das angeſichte meines Vaters im Himmel. Denſelben Perſohnen ſoll von vnſers Cloſters einkommen Jehrlich eine gewiſſe beſoldunge gemacht vnd gegeben werden, damit ſie Sich davon vnderhalten, vnd mit groſſem Vleiß ſolcher Arbeit abwartten vnd die Kinder lehren mügen, Vnd damit ſie in dieſem Ambtt deſto vleißiger, So bietten vnd ordnen wir, das die Herren Pfarrherrn vnd Prädicanten alhier einer vmb den andern alle wochen Zwir

hienein

hienein gehen, vnd mit auffsehen, auf das die Kinder in der reinen Lehre des wort Gottes, wohl vnd mit vleiß vnderrichtet, nicht geergert noch versäumet werden. Das auf alle wochen auf die Mittwochen früe vmb neun Vhr ein halbe stunde der Catechißmus vor Jhnen in der Jungfrau Schulen außgeleget vnd gepredigt werde. Dauor den einem jeden Prädicanten, jährlichen ein Martscheffel Korn, von vnsers Closters einkommen sol gereichet vnd gegeben werden. Nachdem wir auch wohl bedacht dieselbe Mägdlein Schule in vnserm Closter zuuorordnen vnd *aufzurichten*, weil aber Vnser Closter am äusersten orte der Stad gelegen, welches vornemblich winterszeit der gemeinen Jugendt gar beschwerlichen vnd vnmüglichen fallen wolte, Als haben wir vnß mit einem Erbarn Rahte verglichen das sie vnß gegen gebührliche erstattunge einen gelegenen ort vnd behausunge in der Stad laßen zukommen, die wir auch zu förderunge dieses Christlichen werks wollen dazu verordnet vnd beschieden haben.

Desgleichen nachdeme von alters hero dem Pfarrherr vnd Prädicanten vnsers Closters ad Beatam Mariam aufm Frauenberge zu seiner vnderhaltunge zwelff Martscheffel Getreidich, einen Martscheffel weitzen, einen Martscheffel gersten Michels Nebeling zu windehausen ein Martscheffel gersten Heinrich zu windehausen einen halben Martscheffel Rocken einen halben Martscheffel Habern, Hanß Holtze zu Salza einen Martscheffel weitzen, einen Martscheffel Rocken einen

Mart-

Martſcheffel Habern, der Krauſe Nebeling zu Heßenroda einen Martſcheffel Rocken, Chriſtof Schencke zu Kleinwehrter zweene Martſcheffel Rocken, Hanß Hardevogt, burger alhier zu Northauſen, vnd anders mehr von des Cloſters einkhommen Jehrlichen gegeben vnd gereichet Wirdth Welche vnterhaltunge wir auch Craft dieſer vnſer Stiftunge vnd verordnunge, Itzo vnd hiemit wollen verneüret vndtt bekräftiget haben,

Und damit dieſer vnſer ordnunge vnweigerlich vnd aufs treulichſte nachgeſetzet, das einkommen mit fleiß eingebracht vnd zu keinem andern ſondern obgerurtem gebraucht vnd vnderhaltunge der Perſohn, ſo der ſchulen vorſtehen vnd die Mägdlein Chriſtlich vnderrichten vnd Lehren ſollen angewendet vnd gebrauchet werden. So ſoll dazu ein Probſt oder vorſteher ſolches Cloſters vnd Jungfrau Schulen verordnet vnd in Pflicht genommen werden, das er mit treuem Vleiße das einkommen einnehme vnd einbringe, vnd angemelten Nutz vnd gebrauch wende vnd außgebe auch järlichen einem Erbare Raht dauon gebürliche Rechnung thue, Wie wir den Itzo zu ſolchem vorſteher vnd Probſt den Erbaren Veit Mitzſch geordnet Beſetzet vnd Conſtituiret haben,

Ordnen ſetzen vnd conſtituiren ihnen hiemit in beſtendigſter form der Rechte, das er ſolchem Ambt getreulich vorſtehe, wie er Vnß den derhalben mit einem leiblichen eide zu thuen angelobet vnd zugeſaget, Derhalben wir ihn im Nahmen vnd von wegen ſolcher Itzo fundirten vnd geſtiften Jungfrau Schulen im gevüglichen

vüglichen ſtillen gebrauch beſitz gewehr vndt poſſeſſion ſolches Cloſters vnd allein deßelben einkommen vnd Gerechtigkeit nichts außgeſchloßen hiemit einſetzen vnd einweiſen, in obbgenanter geſtiften Jungfrau Schulen nahmen, vnd derſelben zum beſten, ſolches alles Inne zu haben, zu beſetzen, vnd das einkommen einzubringen zu berurtem Nutze vnd gebrauch anzulegen, zu wenden vnd zu kehren in allermaßen wir ſelbſt, von wegen des ordenß, ſolch Cloſter vnd ſein einkommen Inne gehabt vnd gebrauchet haben, Dem wir Vns ſolcher poſſeſſion vor Vnß *vnſers ordens* vnd Cloſters wegen gentzlichen begeben, vnd der geſtiften Jungfrau Schulen hiemit einreumen vnd tradiren Vnß doch Auf vnſer leben wohnunge vnd vnterhaltunge davon vorbehalten haben, Alles treulich vnd vngefehrlich, Gott dem Allmechtigen ſeinem heiligl. Nahmen zu lob vnd ehren, vnd haben darauf einen Erbaren wolweiſen Raht der Stad Northauſen dieſer vnſer Stiftunge vnd fundation treue Vormünder vnd Executores zu ſein geordnet vnd gebetten, deme zu Jder Zeit treulich zu leben veordnen wollen.

Des alles zu ohrkunde vnd ſtetter veſter haltunge, haben wir vnſers Convents vnd Cloſters inſiegel anbey ſein der Ehrwürdigen Herren M. Antonij Ottonis Pfarhers ad S. Nicolaum, M. Iacobi Siboldis Pfarhers ad S. Blaſium, Johann Unsebergers Pfarrers ad S. Iacobum, M. Andreae Verbers Pfahrrers ad Beatam Virginem Mariam im Aldendorffe vnd Heern

Andreß

Andreß Gemaltigſt ad Beatam Virginem Mariam aufm Frauenberge, Vndtt des Erbarn vnd wohlweiſen Burgermeiſtern Johanß Heſſen Johanniß Kochen, hanßen Lüders, hanß Branderoht, Blaſien habens Joſt Ernſts als der Jtzigen regierenden Burgermeiſtere ſambt leonhardt Thomaß, vnd Aßmus Schmiden, Als verordneten Vormünden vnſers Cloſters vnd dieſer Schulen, Auch in des wohlgelahrten Notarien Andreß Nammenß gegenwerttigkeitt angehangen, auch den Notarium gebehten, darüber ein offentlich Inſtrument aufzurichten, Geſchehen zu Northauſen in dem Cloſter, vnd nunmehr geſtifteten Jungfrau Schulen, auf dem Frauenberge, Montags nach dem Sonntage Exaudi Nach Chriſti, vnſers lieben einigen Erlöſers vnd Seligmachers geburth Tauſend Fünfhundert vnd im ſiebenfunftzigſten Jahre.

Weil denn dieſes ein Löbliches Chriſtliches vnd mildes vornemben vnd werk, ſo zu Gottes lob ehr vnd Preiß auch zu Chriſtlicher auferziehung, vnd vnterweiſung der Jugend, nach außweiſung der Prophetiſchen Apoſtoliſchen ſchrift vnd Augſpurgiſcher Confeſſion gereichen thut, vnd alſo hirdurch der Rechte gebrauch der Kirchengütter gemeinet wird,

Alß haben wir demnach, als der Schutz vnd Landesfurſt ſolch ewig vermechtnuß vnd fundation, auß furſtlicher macht vnd Obrigkeit gnedigſt confirmiret vnd beſtettigett, confirmiren vnd beſtettigen die auch hirmit vnd in Craft dieſes briues vnd wollen das ſolchem

chem wie oben benant in allen seinen Puncten Artikulen und Inhaltungen stett veste vnd vnverbrüchlich gehalten, vnd deme zu wieder nichts vorgenommen werde. Wie wir denn darauff obgedachten Rahte zu Northausen alß dieser Stiftung vnd fundation Vermündern vnd Executorn hiemit befehlen, fleißige Aufachtung zu haben, das diesem allem stette Veste vnd fleißig nachgelebet vndt treulich nachgegangen werde, Jedoch Vnß vnd vnsern Rechten vnd gerechtigkeiten vnschedlich treulichen vnd ohne gefehrde.

Hiebey sein gewesen vnd gezeugen *vnsere Rähte* vnd lieben getreuen, Hanß von Ponickau auf Bombsen, Haubold Pflug zum Stein, H. Hieronimus Kysenwetter der Rechten Doctor, vnser Cantzler Volradt von Watzdorff, H. Lorentz Lindenau auch der Rechten Doctor vnd andere mehr der vnsern genug glaubwürdige. Zu vhrkundt haben wir vnser Insiegel an diesem brif wißentlich hengen laßen, vnd Vnß mit eigener hand vnterschrieben. Geschehen vnd geben Dreßden den Sonnabent nach Mauritij den 24. Monats Septemb. Nach Christi vnsers Lieben Herren geburt Tausent fünfhundert vnd im Acht vnd funfzigsten Jahre.

L. Sigil. Augustus Churfürst.

Churf. Augusti Christseligsten gedächtniß Confirmation vber die Klosterschule off Frawenberge de Anno 1558.

VII. Meinin-

VII.

Meiningiſche Landtagsacten von 1775.

Vorerinnerung.

Herzogs Ernſt des Frommen zu Gotha nachgelaſſener dritter Prinz, Bernhard, geb. 1649 den 10. Sept. wurde Stifter der S. Meiningiſchen Linie, und verwechſelte 1680 ſeine Reſidenz Ichtersbauſen mit Meiningen, woſelbſt er 1682 den Grund zum itzigen Reſidenzſchloß legte, das unter dem Namen Eliſabethenburg das Andenken ſeiner zweyten Gemahlin verewiget. Herzog Bernhard folgte dem großen Muſter ſeines frommen Vaters, ſorgte für thätiges Chriſtenthum, und für den Wohlſtand ſeiner Unterthanen in allen Ständen durch preiswürdige Anſtalten. Er ſtarb 1706 den 27. April, und hinterließ von zwey Gemahlinnen drey Prinzen, nämlich Ernſt Ludwig und Friedrich Wilhelm, von Maria Hedwig, Prinziſſin zu Heſſen-Darmſtadt; Anton Ulrich aber von Eliſabeth Eleonore, Prinzeſſin zu Braunſchweig-Wolfenbüttel.

Wegen des im S. Meiningiſchen Hauſe noch nicht eingeführten Erſtgeburtsrechts, hätten eigentlich alle drey Prinzen die Regierung gemeinſchaftlich antreten ſollen; ſie wurden aber einig, daß der älteſte, Herzog Ernſt Ludwig, geb. 1672 d. 7. Oct. für ſich und im Namen ſeiner beyden Herren Brüder die Landesre-

gierung führte, nur daß zu wichtigen Landesangelegenheiten, besonders aber zu Veräußerungen und Verpfändungen, auch Veränderungen der Lehen und bey nothwendigen Geldaufnahmen, die Einwilligung aller erforderlich blieb. Bey erfolgtem Ableben Herzogs Ernst Ludwigs 1724 d. 24. Nov. waren seine beyden Prinzen, Ernst Ludwig und Carl Friedrich, noch unmündig. Daher übernahm sein leiblicher Bruder, Herzog Friedrich Wilhelm, geb. 1679 d. 16. Feb. die Landesregierung ausschließungsweise *allein*, mußte aber seinen jüngern Bruder, Herzog *Anton Ulrich*, geb. 1687 den 22. Oct. auf Kaiserlichen Befehl 1727 dergestalt zu seinem Mitregenten annehmen, daß beyde gleiche Vorzüge und Rechte hatten und ausübten.

Diese Halbbrüder regierten jedoch mit verschiedenen Gesinnungen gemeinschaftlich, bis Herzog Friedrich Wilhelm 1746 d. 9. März unvermählt starb.

Dann gelangte Herzog Anton Ulrich zur alleinigen Regierung 1746, lebte aber entfernt von der Residenz Meiningen immer zu Frankfurt am Mayn bis zum erfolgten Ableben 1763 d. 27. Jan. Er war ein Herr von ausgezeichneten Kenntnissen in allerley Fächern, und von einer unwankbaren Standhaftigkeit, den einmal festgesetzten Plan auszuführen.

Dieses Herzogs Anton Ulrichs beyde Prinzen, Bernhard Ernst und Anton August, von der ersten Gemahlin, Philippine Elisabeth, die in den Fürstenstand erhoben wurde, und 1744 d. 14. Aug. zu Meiningen

ningen verſtorben war, blieben von der Regierung ausgeſchloſſen.

Die zweyte Gemahlin, Charlotte Amalie, Prinzeſſin Tochter des Landgrafen Carls zu Heſſen-Philippsthal, vermählt 1750 den 26. Sept. wurde vielmehr als alleinige Landesregentin und Obervormünderin der beyden damals noch unmündigen Prinzen, Carls und Georgs, vom Kaiſer beſtätiget. Mit dieſen beyden Prinzen und drey Prinzeſſinnen kam ſie 1763 von Frankfurt zu Meiningen an. Wegen der langen Abweſenheit Herzog Anton Ulrichs von ſeinem Fürſtenthume war verdoppelte Sorgfalt und die weiſeſte Veranſtaltung um ſo nöthiger, je dringender die Bitten aller Volksclaſſen wünſchten, den tief geſunkenen Wohlſtand wieder herzuſtellen. Unvergeßlich bleibt daher die Thätigkeit dieſer wahren Landesmutter, während ihrer Obervormundſchaft die preißwürdigſten Veranſtaltungen getroffen zu haben, damit der Wohlſtand des Landes wieder allgemein aufleben möchte. Der 1775 ausgeſchriebene Landtag, deſſen archivaliſche Nachrichten hier vorgelegt werden, hatte auch die erſprieslichſten Folgen.

Herzog Carl, geb. 1754 d. 19. Nov. wurde 1775 volljährig, und regierte ſeit 1776 mit ſeiner Frau Mutter, ſeit 1782 d. 4. Febr. aber mit ſeinem Herrn Bruder Georg, als Muſter eines guten Regenten. Doch ſchon 1782 d. 21. Jul. ſchloß ſein allgemein beweinter Tod den Gang der edelſten Thaten. Seine Ehe mit

Louise, einzigen Prinzessin Tochter des Fürsten Carl Heinrichs zu Stolberg-Gedern, war kinderlos.

Herzog Georg, geb. 1761 d. 4. Febr. jetzt glorreich regierender Landesherr, gelangte also 1782 zur alleinigen Regierung, die sich durch die sorgfältigste Gerechtigkeitspflege und durch die wohlthätigsten Einrichtungen täglich auszeichnet. Er schloß 1782 den 27. Nov. mit der Prinzessin Louise Eleonore, ältesten Tochter des verstorbenen Fürsten Christian Albrecht Ludwigs zu Hohenlohe-Langenburg, eine glückliche Vermählung.

Dermalen besteht das Fürstenthum S. Coburg-Meiningen aus dem sogenannten Ober- und Unterlande.

I. Das Unterland faßt einen Theil der Grafschaft Henneberg in Franken, und ein Stück der Landgrafschaft Thüringen in Obersachsen, in sich, und besteht aus $7\frac{2}{3}$ Aemtern.

1) Die Hennebergischen Aemter sind: Meiningen, Mäßfeld, Wasungen mit dem Amte Sand, Frauenbreitungen, und zwey Drittheile des mit S. Coburg-Saalfeld gemeinschaftlichen Amtes Römbild, dessen Herzog Henrich ohne Fürstliche Leibeserben 1710 starb.

2) Die beyden Thüringischen Aemter sind: Salzungen und Altenstein, welches letztere durch das Ableben des Ehrhard Henrich Hund von Wenk-

Wenkheim 1722 d. 10. Jul. als ein eröffnetes Lehn an S. Meiningen fiel.

II. Die so genannten Oberlande sind ein Theil der Pflege Coburg. Als Herzog Albrecht zu Coburg 1699 ohne Kinder starb, entstunden über dessen Landesportion mehrere Irrungen; diese wurden endlich dahin verglichen, daß S. Meiningen die drey Aemter: Sonnenberg, Neuenhaus und Schalkau erhielt; aber das Gericht Rauenstein brachte S. Meiningen käuflich an sich.

Landtags-Propositiones.

Meiningen, den 17. Januar 1775.

Nachdem die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Charlotte Amalie, verwittibte Herzogin zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Hessen, ꝛc. ꝛc. als Obervormünderin Ihro Freundlichgeliebten Herren Söhne, der beyden Durchlauchtigsten Prinzen und Herren, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms und Herrn Georg Friedrich Carls, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. und als Landesregentin, vermöge der Höchst Ihroselben unermüdet beywohnenden Landesmütterlichen Sorgfalt, in Erwägung gezogen, daß verschiedener Reichs- Kreis- und anderer Angelegenheiten halber, zu Höchstderoselben hiesiger Herzogl. Lande Bestem, und besonders zur Aufnahme der Landschaftlichen

ſchaftlichen Caſſe, es die Nothwendigkeit erfordere, mit Höchſt Ihroſelben getreuen Landſtänden von Ritterſchaft und Städten in Deliberation zu treten, und zu dieſem Ende einen allgemeinen Landtag hieher auszuſchreiben, um mit ſelbigen alles, was zum wahren Beſten Höchſt Ihroſelben Durchlauchtigſten Landesprinzen, Ihro geſammten Landes und aller Unterthanen gehörig, wohlbedächtig zu überlegen, und darauf einen Schluß zu faſſen, wie denn Ihro Herzogl. Durchl. auch ſothanen allgemeinen Landtag auf den heutigen 17. Januar dieſes 1775ſten Jahres wirklich anzuſetzen ſich veranlaßt gefunden; ſo gereichet Höchſtdenenſelben es zu beſonderm gnädigen Wohlgefallen, daß die mehreſten Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten denen an ſie ausgefloſſenen Convocationsſchreiben zu unterthänigſter Folge ſich gehorſamſt eingefunden, und die nunmehro anzutretende, zu gnädigſter Herrſchaft und des Landes Beſtem anberaumte Deliberation, mittelſt Beytretung deren getreuen Beyraths, befördern zu helfen ſich willig gezeigt haben.

Höchſtgedachte Ihro Herzogl. Durchl. ermangeln daher keinesweges, zu Erlangung dieſes heilſamen und erſprieslichen Endzwecks Einer getreuen Landſchaft nachfolgende puncta deliberanda communiciren zu laſſen, um darüber ihre gutachtliche Meinung zu eröffnen, in der Anhoffnung, es werde hierauf, zumalen es das erſtemal, daß Ihro Herzogl. Durchl. an Eine getreue Landſchaft dergleichen ergehen laſſen, eine

ſolche wohl überlegte, zu denen Zeiten voriger gnädigſter Landesherrſchaften im getreuen patriotiſchen Eifer nicht verkennete und billige Erklärung erfolgen, welche zu des gemeinen Weſens glücklicher und wahrhafter Aufrechthaltung, auch Unterſtützung, ein Hinlängliches beytragen, nicht weniger Ihro Herzogl. Durchl. einer gegen Höchſtdieſelbe und Ihro Herzogl. Haus von einer getreuen Landſchaft hegenden vollkommenen unterthänigſten Devotion verſichern könne, als es der Sachen Billigkeit und Nothdurft erfordert, und Höchſt Deroſelben gnädigſtes Zutrauen zu einer getreuen Landſchaft gerichtet iſt.

Und dem zu Folge wollen

I.

Ihro Herzogl. Durchl. hierdurch Höchſt Ihroſelben getreuen Landſchaft die gnädigſte und feyerlichſte Verſicherung ertheilen, die im hieſigen Fürſtenthum einzig und allein herrſchende Evangeliſche Lutheriſche Religion nach der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion zu ſchützen und zu handhaben, auch gegen ſolche keine Eingriffe, Neuerungen, und was dergleichen mehr, aufkommen zu laſſen, und überhaupt nicht nur eine getreue Landſchaft ſelbſt, ſondern auch einen jeden von Höchſt Ihro Obervorm. Unterthanen bey ihren und ſeinen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Befugniſſen Landesherrl. zu mainteniren, und gegen alle Beeinträchtigungen gnädigſt ſicher zu ſtellen.

2.

Die rückſtändigen Kreispräſtanda, da ein ergiebiges an Römermonaten die hieſige Landſchaftscaſſe zu bezahlen ſchuldig iſt, ohnerachtet an dieſen durch Landesmütterliche Verwendung und Vermittelung Ihro Herzogl. Durchl. im Jahr 1764 ein erkleckliches, und zwar 4349 Thlr. 8 Gr. nicht nur remittiret worden, ſondern auch zu einem dergleichen und ähnlichen beträchtlichen, wiewohl noch zur Zeit nicht beſtimmten Remiß bey dem dermalen noch fürwährenden Kreistag zu Nürnberg gegründete Hoffnung fürhanden iſt, wollen Ihro Herzogl. Durchl. Einer getreuen Landſchaft um ſo mehr zu einer reifen Deliberation anempfehlen, daß alle unangenehme Folgen bey Zeiten vermieden werden mögen.

3.

Die Examination des ſtatus actiui et paſſiui der hieſigen Landſchaftscaſſe wird mit beſonderm Fleiß von Einer getreuen Landſchaft vorzunehmen, und werden von ihr ſchickliche Vorſchläge zu thun ſeyn, wodurch dem ſinkenden Credit dieſer Caſſe aufgeholfen, die aufgekündigten Capitalien bezahlt, oder doch wenigſtens mit dieſen eine ſolche Einrichtung getroffen werde, daß die Creditores durch prompte Zahlung der Intereſſen wiederum verſichert werden, daß ihre Capitalien wohl ſtehen. Nicht minder wird von Einer getreuen Landſchaft darüber zu deliberiren ſeyn, wie und auf welche Weiſe überhaupt die Landesſchulden am

ſchick-

ſchicklichſten und ſucceſſive abgetragen und vermindert werden können.

4.

Verſehen ſich Ihro Herzogl. Durchl. zu Einer getreuen Landſchaft, es werde dieſelbe ſelbſt der Nothdurft ermeſſen, daß bey jetzigen Umſtänden des Herzogl. Hauſes und denen ſtarken außerordentlichen Zahlungen vieler paſſiuorum der Herzogl. Obervorm. Kammer die Bewilligung der Kammerſteuern in 4 Terminen nicht entzogen werden, und leben des gnädigſten Zutrauens, Eine getreue Landſchaft werde dieſe vier Steuertermine annoch fernerhin, wie die gewöhnlichen Frohntage, gern verwilligen.

5.

Hoffen Ihro Herzogl. Durchl., es werde Eine getreue Landſchaft die zu des Landes Beſtem ehehin und zwar im Jahr 1723 geſchehenen und von des verſtorbenen glorwürdigſten Kaiſers Caroli VI. Maj. confirmirten Landesverwilligungen, gegen das accordirte Aequivalent, auch fernerhin continuiren.

6.

Iſt Einer getreuen Landſchaft ohne mehreres Anführen bekannt, wie Ihro Herzogl. Durchl. ſich gnädigſt entſchloſſen, Höchſt Ihroſelben beyde Durchlauchtigſte Landesprinzen nicht nur einigen Aufenthalt zu Strasburg, um Höchſtdero Studia allda zu proſequiren, ſondern auch nach Beendigung derſelben einige Reiſen vornehmen zu laſſen, und dann dieſe Abreiſe

auch binnen wenigen Tagen wirklich vor ſich gehen, ſolche aber einzig und allein aus der Fürſtl. Obervormundſchaftskammercaſſe zu beſtreiten unmöglich fallen wird; ſo ſind Höchſtdieſelbe von der Devotion einer getreuen Landſchaft gegen ihre beyderſeitige Landesprinzen ſchon im voraus auf das lebhafteſte überzeugt, und verſichert, es werde dieſelbe, wie auch ehehin bey dergleichen Fällen mehr geſchehen, durch eine erkleckliche zu verwilligende Beyhülfe gar gerne und willig hierbey zu ſtatten kommen, und nebſt fernerer gutwilliger Continuation derer Fürſtl. Educationsgelder ſich hierinnen der erprobten patriotiſchen Gedenkungsart gemäß bezeigen, als welches Ihro Herzogl. Durchl. mit ſonderbarem gnädigſten Wohlgefallen und Danknehmigkeit aufzunehmen nicht verfehlen werden.

7.

Da auch Ihro Herzogl. Durchl. vom Anfang Höchſtderoſelben Obervorm. Landesregentſchaft an, am vorzüglichſten darauf bedacht geweſen, Höchſt Ihroſelben beyden Durchlauchtigſten Landesprinzen eine chriſtliche Fürſtl. Erziehung zu geben, und zu dieſem Ende mit gröſter Zufriedenheit Höchſtdero wirklichen Geheimdenrath von Dürkheim als Oberhofmeiſter Höchſtdero freundlichgeliebten Herren Söhne angeſtellet, auch keine Koſten geſparet, und bis anjetzo von einer getreuen Landſchaft kein adjuto gefordert haben, wiewohl nicht nur Höchſtdieſelbe nach dem Teſtament Ihro in Gott ruhenden Herrn Gemahls Herzogl.

Durchl.

Durchl., sondern auch nach der bekannten Devotion einer getreuen Landschaft für Ihre Landesprinzen dergleichen zu verlangen befugt gewesen seyn würden; so versehen sich Ihro Herzogl. Durchl., eine getreue Landschaft werde die dem Geheimenrath von Dürkheim bey dessen Annahme zugesicherte und nach Beendigung des Erziehungsgeschäftes beyder Durchlauchtigsten Prinzen anfahende jährliche Pension von 200 Stück Louisd'or, welche, wo es ihm gefällig, zu verzehren, nachgelassen werden, um so mehr gern und willig übernehmen, als dadurch ihr eigenes Bestes befördert, und durch eine gute Erziehung beyder Durchlauchtigsten Landesprinzen dieselbe sich der glücklichsten Zukunft zu versprechen habe.

8.

Eine gleiche gnädigste Zuversicht hegen Ihro Herzogl. Durchl. zu einer getreuen Landschaft in fernerer Continuation der bisher aus der Landschaftscasse geschehenen jährlichen Abgabe zu Versorgung der Armuth, als wodurch das bonum publicum nicht nur befördert, sondern auch dergleichen Gott wohlgefällige Bestimmung dessen Segen auf das Land unzweifelhaft nach sich ziehen wird.

9.

Die in den mehresten vorigen Landtagsabschieden beschlossene Steuerrevision und Rectification des Matricularwesens, auch Berichtigung der Catastrorum, als eine dem Landschaftlichen Aerario äußerst nützliche

und

und unumgänglich nöthige Sache, wird einer getreuen Landschaft zu ihrer Deliberation und zu Erstattung deren Gutachtens bestens recommendiret.

10.

Ueber die gute Einrichtung des verfallenen Policeywesens, sowohl der höhern als niedern, Einführung besserer Ordnung und Aufsicht, erwarten Ihro Herzogl. Durchl. einer getreuen Landschaft gutachtliche Meinung und unzielsetzliche Vorschläge.

11.

Da auch die betrübte Erfahrung *in denen Jahren* der Theurung und Hungersnoth leider! gelehret, daß bey Abgang einiger Magazine der arme Unterthan der äußersten Noth ausgestellet, und eine ungemein große Summe Geldes für Korn und anderes Getreide außerhalb Landes gebracht, hierdurch aber zum Theil der jetzige außerordentliche Geldmangel verursacht worden; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. aus landesmütterlicher Vorsorge vor Dero Obervormundschaftl. Unterthanen einer getreuen Landschaft zur Deliberation anempfehlen, was in dem Landtagsschluß vom Jahr 1720. Art. 8. wegen Aufschüttung einigen Getraides und Anlegung einiger Magazine disponiret worden.

12.

Da auch in einem wohl eingerichteten Lande zu Beförderung der Commerciorum auf gute Wege und Landstraßen besondere Reflexion zu nehmen, auch dieserwegen

ferwegen mehrere Kreisſchlüſſe vorhanden; ſo ſind die Städte und Dörfer zu Beſſerung dererſelben mit Ernſt anzuhalten: dieweilen auch das Pflaſter in hieſiger Reſidenzſtadt vorzüglich eine gründliche Reparatur erfordert, und das durch dieſelbe fließende Markwaſſer viele Unannehmlichkeiten, auch bey Winterszeiten für Fremde und Einheimiſche viele Gefahr verurſachet; ſo ſind Ihro Herzogl. Durchl. überzeugt, E. G. L. werde auch hierinne ſachdienliche Vorſchläge zu thun nicht entſtehen.

13.

Wird hauptſächlich mit darauf Bedacht zu nehmen ſeyn, wie dem Verfall des Münzweſens, der Einſchleichung geringhaltiger Münzſorten, ingleichen der wucherlichen Aufwechſelung und Exportation der groben und guten Sorten zu ſteuren und zu wehren ſey, damit die öftere und denen Unterthanen jedesmal ſchädliche Münzreductiones unterbleiben, auch die Caſſe wegen ihrer Einnahme ſicher geſtellet werden möge.

14.

Da auch bekannt, daß durch die herkommliche Poſtfreyheit derer Diener, der Landſchaftscaſſe zum öftern große Ausgaben verurſacht werden, und die Deputirten E. G. L. ſchon vor mehrern Jahren Klage erhoben; ſo haben Ihro Herzogl. Durchl. aus wahrer Landesmütterl. Vorſorge, und zu Bezeigung Höchſtdero gnädigſten Wohlwollens gegen E. G. L. ſchon im Jahr 1771 durch ein eigenes Patent, mit Zuziehung

und

und unterthänigsten Beyrath derer Landschafts-Deputatorum von Ritterschaft und Städten, diese Postfreyheit um ein merkliches eingeschränkt und verändert. Da aber dennoch diese Klagen neuerdings wieder vorgekommen, und von denen Deputatis hierüber Vorstellung eingereicht worden; so haben Ihro Herzogl. Durchl. sich huldreichst entschlossen, diese ganze Postfreyheit gegen ein, aus der Landschaftscasse hierzu beyzutragendes proportionirliches jährliches Quantum zu übernehmen, und sämmtliche Postrechnungen von Herzogl. Obervormundschaftl. Kammer *fürohin bezahlen* zu lassen. Höchstdieselben sind dabey völlig überzeuget, daß E. G. L. diese Landesmütterliche Declaration lebhaft erkennen, und zu deren eigenen Vortheil ein solches Quantum verwilligen und anbieten werden, daß auch ein anschnlicher Verlust der Herzogl. Obervormundschaftl. Kammercasse dabey vermieden werden möge.

15.

Obgleich Ihro Herzogl. Durchl. unterschiedliche, theils zu Verschickung zu des Landes Besten, theils aber zu andern unumgänglichen Erfordernissen, mehrmalen in dem Fall gewesen seyn würden, dergleichen E. G. L. anzusinnen, und deren Beyhülfe zu verlangen, wie dann unter andern mehrern Höchstdieselben so wohl bey dem Ableben der Höchstseel. Frau Aebtissin von Gandersheim die herkömmliche Trauersteuer nicht gefordert, bey der Vermählung Ihro der Frau

Herzo-

Herzogin zu S. Gotha und Altenburg Herzogl. Durchl. kein Adjuto zu dieſen außerordentlichen Koſten begehret, ein donum gratuitum auch während Höchſtderoſelben zwölfjährigen Obervormundſchaftl. Regierung niemalen verlanget, und bey dergleichen Vorfallenheiten jederzeit eine gnädigſte Rückſicht und alles Menagement gegen die Landſchaftscaſſe, öfters zu nicht geringem Aggravio Ihro Herzogl. OV. Kammer vorwalten laſſen: ſo wollen dieſelben auch dermalen aus chriſtfürſtl. Milde und Zuneigung gegen E. G. L. dergleichen nicht begehren, ſondern verſehen ſich vielmehr mit Vorbehalt Höchſtderoſelben Zuſtändigkeiten, E. G. L. werde den von ihren Deputirten im Jahr 1769 verwilligten Beytrag zu denen Dotalgeldern der Frau Herzogin zu S. Gotha und Altenburg Herzogl. Durchl. von 4000 fl. Frfl. ſammt denen vom Jahr 1770 an bis hieher verfallenen Intereſſen nunmehro nicht nur des förderſamſten auszahlen, ſondern auch dieſen Beytrag ſelbſt auf ein höheres Quantum ſetzen, zumal da dieſe Dotalgelder in einem höhern Münzfuß von der Herzogl. Obermundſchaftl. Kammer verintereſſirt und bezahlt werden müſſen.

16.

Da auch bey der im Jahr 1772 und 1773 allhier vorgeweſenen Conferenz wegen des gemeinſchaftlichen Henneberg. Landſchul-Caſtens zu Schleuſingen verſehen worden, daß zu Sicherſtellung und mehrerer Aufnahme dieſes pii corporis die Zinſen von dem unablöslichen

ablöslichen Steuercapital derer 4000 fl. Frfl. nach dem 20 fl. Münzfuß vom 19. April 1773 an gerechnet, entrichtet, nicht weniger die an dieſem jährlich dem geſammten Hauſe S. Gotha zukommende 102 Frfl. Intereſſengelder fehlende, und von S. Hildburghauſen eigentlich zu zahlende Gelder, wenn die mit dieſem Fürſtl. Hauſe dieſerhalben obwaltende Irrungen binnen Jahresfriſt nicht beygeleget werden ſollten, nicht nur dieſen Nachſchuß von 3 fl. 11 gr. $4\frac{1}{2}\frac{3}{5}$ pf., ſondern auch den von 1680 bis 1772 gewirkten Rückſtand von 559 fl. 12 gr. $3\frac{1}{2}\frac{8}{5}$ pf. aus hieſiger Landſchaftscaſſe nachzahlen zu laſſen; ſo ſind Ihro Herzogl. Durchl. der unterthänigſten Zufriedenheit einer getreuen Landſchaft hierüber völlig verſichert, und verſichern derſelben andurch gnädigſt, an baldiger Beylegung dieſer Irrungen mit dem Fürſtl. Hauſe Hildburghauſen nichts fehlen zu laſſen.

17.

Da auch zu denen Caſſenausgaben unumgänglich nöthig iſt, daß ein neuer Ausſchlag von Steuern auf dieſes laufende 1775ſte Jahr gefertiget werde, ſo wird eine getreue Landſchaft auch dieſes gehörig überlegen, ſolches ſo bald als möglich in Vorſchlag bringen, damit Ihro Herzogl. Durchl. die Ausſchreibung dieſer Steuern baldmöglichſt verfügen können, und dadurch der Endzweck erreichet werde, daß die ſteuerbaren Unterthanen ihre Steuern ſucceſſive und dem letztern Patent vom 19. Oct. 1772 gemäß entrichten können.

18. Wann

18.

Wann dann auch sonsten Eine getreue Landschaft zum wahren Besten, zur Aufnahme und Wohlfahrt dieses Fürstenthums und sämmtlicher Lande eines und das andere vorstellig zu machen und anzubringen haben sollte; so werden Ihro Herzogl. Durchl. diesem allen gnädigstes Gehör geben, auch darauf dieselbe mit Fürstlandesmütterlicher Resolution versehen zu lassen um so weniger entstehen, als Höchstdenenselben nichts mehr am Herzen lieget, als das Wohlseyn eines jeden Höchst Ihroselben Unterthans und der Flor des gesammten Landes, wie denn Höchst Ihro übrigens Einer getreuen Landschaft und Städten mit Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben. Signatum Meiningen zur Elisabethenburg, den 17. Jan. 1775.

L. S.

Charlotte Amalie, H. z. S. geb. L. z. H.

Ad Sereniſſimam nomine ſtatuum prouincialium.

Meiningen, den 7. Febr. 1775.

P. P.

Ew. ꝛc. haben gnädigſt geruhet, Uns, Höchſtdero getreuſten Landſtänden von Ritterſchaft und Städten, bey gegenwärtigem Landtag 18 Proponenda mittheilen zu laſſen, und wir würden gehorſamſt nicht ermangelt haben, unſere unterthänigſte Erklärungen darüber

alsbald zu verabfassen, wenn wir nicht bey Gelegenheit des Proponendi 3tii die Landschaftscasse nebst dem statu actiuo et passiuo in einer so üblen Lage befunden hätten, daß wir unserer Obliegenheit gemäß vor allen Dingen uns bishero mit den Untersuchungen der Mittel beschäftigen müssen, wie dem gänzlichen Verderben vorzubeugen, denen überall eingedrungenen Mißbräuchen zu wehren, und das Land nach und nach von der ungeheuern Schuldenlast zu befreyen, somit der öffentliche Credit herzustellen, die übermäßigen Steuertermine zu vermindern, und die großentheils verarmten Unterthanen durch allerhand Erleichterungen und bessere Wirthschaft bey denen Casseneinnahmen und Ausgaben in baldem unserer gnädigsten Landesherrschaft wieder nützlich zu machen seyen.

Wir glauben auch durch unsere unermüdete Bemühungen hinlängliche Mittel und Wege gefunden zu haben, um zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen. Da aber zu allem dem Ew. ꝛc. höchste Einwilligung und Genehmigung, auch sonstige Landesmütterliche Vorsorge und Unterstützung erforderlich ist, so werden Höchstdieselben gnädigst erlauben, solche unsere und des Landes Angelegenheiten und Wünsche im Nachfolgenden submissest vorzutragen.

Status actiuus.

I. Haben wir befunden, daß die Landschaftscass: zwar nicht nur zur Zeit des letztern im Jahr 1742 gehaltenen

haltenen Landtags mit vielen Schulden beladen gewesen, sondern daß auch seitdem die Schulden auf eine ganz unglaubliche und äußerst verschwenderische Art um weit über 200000 Thaler vermehret worden, so daß dermalen der status passiuus an verzinnslichen Passivcapitalien, ohne die Zinns- und Besoldungsrückstände, auch einige Currentschulden, sich auf 366119 Thlr. beläuft, wovon 250817 Thlr. zu 6 Procent, 98902 Thlr. zu 5 Procent, 4000 Thlr. zu 4½ Procent und 12000 Thlr. zu 4 Procent stehen.

Wir haben aber auch befunden, daß die Casse ein viel mehreres, als sie schuldig ist, bey andern an Activis zu fordern habe, und daß es also nur darauf ankäme, daß diese Activa, welche bishero großentheils vernachläßiget worden, mit allem Ernst und Eifer beygetrieben, und wo solches dermalen nicht thunlich, gleichwohl der Casse von denen hohen und andern Debenten einigermaßen zu Hülfe gekommen werde, wozu uns jedoch Ew. ꝛc. huldreichster kräftigster Beystand in denen meisten Posten sehr nöthig seyn will, und sind selbige

a) die drey Capitalien, zusammen 10000 Thlr. ausmachend, welche die hohen Allodialerben des Höchstseligen Herrn Herzog Carl Friedrichs zu Sachsen-Coburg-Meiningen nebst 17987½ Thlr. Zinsen liquido in unsere Casse schuldig sind.

Wir haben beschlossen, bey des Herrn Herzogs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. um die baldigste Zah-

lung dieſer Schuld zu ſuppliciren, und Ew. ꝛc. um ein gnädigſtes Interceſſionsſchreiben darzu anzuflehen; wenn aber beydes binnen 3 Monaten keine erſprießliche Wirkung thut, darüber die Obriſtrichterliche Hülfe zu ſuchen.

b) Die in dem letztern Kriege an die Königl. Franzöſiſchen Truppen geleiſteten Fouragelieferungen.

Mit der tiefſten Dankverpflichtung haben wir vernommen, daß Ew. ꝛc. gnädigſt entſchloſſen ſeyen, bey der Kaiſerin Königin Majeſtät eine *allerhuldreichſte* Interpoſition für uns bey Ihro *Maj. der Königin* von Frankreich auszuwirken, damit wir zur Zahlung dieſer Lieferungen endlich einmal gelangen mögen. Wenn aber dieſes Hülfsmittel nichts wirken ſollte; ſo bitten wir unterthänigſt, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt erlauben wollen, dieſe Nationen um 10 Sous pro Nation, oder mit einem Nachlaß eines Drittheils gegen baare Zahlung an den Churpfälziſchen Reſidenten zu Frankfurt, Herrn von Schmidt zu Roſſan, oder einen andern Liebhaber zu verhandeln, da der Verluſt dem Lande in wenigen Jahren an dem Intereſſe wieder beykömmt.

c) Die Lieferungen an die Hannöveriſchen und andere im Engliſchen Sold geſtandene Truppen.

Wir haben zuverläßig gehört, daß alle andere hohe Reichsſtände, und beſonders Heſſendarmſtadt, mit mehr dann 500,000 fl. Rhnl. dieſerhalb ſchon vor 10 Jahren ihre Zahlung von der Krone Engeland erhalten

halten haben, und wir ſind geſonnen, uns nach denen Mitteln und Wegen zu erkundigen, deren ſich Heſſendarmſtadt hierbey bedienet hat, um ſodann ſolche Ew. ꝛc. unterthänigſt vorzulegen, und uns Höchſtdero Vorwort an Ihro Maj. den König von Großbrittannien dazu zu erbitten.

d) Die Lieferungen an die Wirtembergiſchen Truppen.

Auch über dieſen Poſten legen wir unſern tiefſten Dank andurch ab, daß Ew. ꝛc. ſolchen an den Kaiſerl. Hof in Bewegung bringen laſſen, und bitten unterthänigſt, Sich in höchſten Gnaden ferner kräftigſt zu verwenden, damit das arme Land endlich bey der Kaiſerl. Königl. Hofkammer zur Zahlung dafür gelangen, und daran durch eine Vermengung mit der Reichskriegs-Operationscaſſe nicht behindert werden möge.

e) Die Invaſionskoſten vom Jahr 1763.

Ew. ꝛc. iſt gnädigſt erinnerlich, auf welche Reichsverpönte Weiſe im gedachten Jahre die Herzogl. Häuſer S. Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, bey Gelegenheit der Obervormundſchaft unſerer Durchlauchtigſten Prinzen, die hieſigen Fürſtl. Lande überzogen haben, und wie viel 1000 Thaler Koſten und Schaden dadurch Höchſtdero Unterthanen verurſacht worden ſeyen, deren Erſtattung auch das damals ausgebrachte Kaiſerl. Mandatum poenale mit ſich führet.

Ob nun gleich dem äußerlichen Vernehmen nach die Hauptsache zwischen denen höchsten litigirenden Theilen seitdem verglichen worden; so wird dennoch die Vergütung der Schäden und Kosten derer hierländischen Unterthanen, kundigen Rechten nach, welche die transactiones super re tertii ohne dessen Mitwissen und Einwilligung nicht genehmigen, nicht darunter begriffen seyn können, dahero wir unserer Obliegenheit zu seyn erachten, zum Besten der höchstbedürftigen Landschaftscasse, diese Invasionskosten in Güte oder durch Verfolgung des Rechts beyzubringen, zu welchem Ende wir submissest bitten, daß Ew. ꝛc. uns die damals verhandelten Liquidationsacta gnädigst extradiren zu lassen geruhen wollen; worauf wir bey des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl., Höchstwelche dieserhalben in solidum verbunden sind, unterthänigst nachsuchen werden, unserer Landschaftscasse einen billigen Ersatz darüber zu thun, und gnädigst zu erlauben, daß wir die zu verwilligenden Dotalgelder für der Frau Herzogin zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. einstweilen darauf assigniren, wozu wir Ew. ꝛc. höchstes Vorwort uns submissest erbitten. Wenn aber kein annehmlicher Vergleich dadurch zu erlangen wäre; so werden Höchstdieselbe aus Landesmütterlicher Vorsorge vor Dero getreueste Unterthanen auch unsere allerunterthänigste Hülfsimplorat ion bey Ihro Kaiserl. Majestät mildest nicht mißbilligen.

f) Die

f) Die Prima plana Concurrenzgelder, ſo bey denen Hoch- und Löbl. Concurrenzſtänden annoch ausſtehen.

Da wir dermalen in Abgang einiger erforderlichen Nachrichten dieſe Concurrenzrechnungen noch nicht haben verfertigen laſſen können, ſo werden wir ſelbige demnächſtens bey Hochfürſtlicher Regierung geziemend einbringen, und bitten darauf unterthänigſt, daß Ew. ꝛc. ſolche Rechnung einem jeden betreffenden Concurrenzſtand zufertigen, und wenn gegen Verhoffen die Zahlung nicht alsbald erfolgen würde, die Anzeige davon bey einem Hochlöbl. Kreisconvent zu Nürnberg machen, und auf die Abſchreibung an denen dieſſeitigen Kreispräſtandis, oder andere Societätsmäßige Kreishülfe antragen zu laſſen, huldreichſt geruhen wollen.

g) Die Grenadiers Ueberſold- und Philippsburger March- auch Ueberſoldsgelder.

Dieſe Aufrechnungen, welche nach denen Kreisverordnungen aus der Kreiscaſſe zu erſetzen geweſen, ſcheinen von denen vormaligen Landſchaftscaſſiers nicht gefordert worden zu ſeyn, ſondern noch reſp. von 1735 und von 1715 bis 1772, wo die Philippsburger Beſatzung aufgehöret hat, zurück zu ſtehen, weswegen wir unterthänigſt bitten, daß Ew. ꝛc. Sich gnädigſt zu verwenden geruhen, damit dieſe rückſtändige Gelder bey hochgedachtem Kreisconvent für liquid angenommen und an dem dieſſeitigen Kreis-

Römermonatlichen Rückstand abgeschrieben werden möchten.

h) Die Steuerreste und Accisereste derer Unterthanen, sodann die Fouragelieferungs-Steuerreste in denen Städten und besonders bey denen adelichen Unterthanen und Güterbesitzern in dem Amte Salzungen.

Der außerordentliche Betrag dieser Reste, welcher sich über 30000 Thlr. belaufen wird, ist nicht nur der Casse sehr schädlich, da sie effectiue selbigen verzinsen muß, sondern er gereicht auch denen gutwilligen Zahlern derer Steuern und Accise zu beträchtlichem Nachtheil, indem jährlich so viele Steuern mehr ausgeschrieben werden müssen, als in dem vorherigen Jahre durch die morosen Zahler bey der Einnahme zurückgeblieben sind.

Wir sind demnach des unterthänigsten Dafürhaltens, daß diese Restanten in gegenwärtigem Jahre mit der größten Schärfe beyzutreiben, in dieser Absicht aber ohne Verzug besondere Commissarii in alle Städte und Dörfer auszuschicken seyen, welche mit denen von den Einnehmern angegebenen Restantiariis liquidiren, von den vermöglichern ihre Reste mittelst Auspfändung beytreiben, und den übrigen ankündigen sollen, daß jeglicher seinen Rest noch vor Martini proximi zu entrichten, oder widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß ihm gleich nach Martini seine Früchte oder sonstiges bereitestes Vermögen werde weggenom-

men

men und sein Rückstand davon bezahlt werden, welches auch zur selbigen Zeit durch eben die Commissarios genau zu vollstrecken seyn wird.

Nachdem aber verschiedene Honoratiores und Fürstl. Diener unter diesen Restantiariis begriffen sind; so werden Ew. ꝛc. gnädigst erlauben, daß die Landschaftscasse sich von denen, welchen sie Besoldung oder Zinsen zu bezahlen hat, ohne Verzug selbst bezahlt mache, und daß sie dem Hochfürstl. Regierungsfisco, mittelst auszustellender Steuerquittungen, dasjenige bey der nächsten Lieferung statt baaren Geldes aufrechne, was jeder Fürstliche Diener anhero restiret.

i) Die Passivrecesse derer Einnehmer, Großgebauer, Wagner und Richter.

Wir können die armen Unterthanen nicht genugsam bedauern, daß durch die vernachläßigten jährlichen Rechnungsabnahmen ihre mit sauerm Schweiß zusammengebrachten Steuergelder in den Händen untreuer Haushalter zurückgelassen, und sie dadurch genöthiget worden, selbige in der That noch einmal zu bezahlen, und aus dieser Ursache verdienen die Hinterlassenen dieser Einnehmer nicht die mindeste Rücksicht, sondern wir werden die Vorkehrung thun, daß das Recht gegen letztere für die Landschaftscasse lebhaft verfolgt, und von diesen Passivrecessen ohne längern Verzug gerettet werde, was zu retten ist, wobey wir auf Ew. ꝛc. und Dero Hochfürstl. Regierung löblichsten Justizeifer alle Hoffnung setzen.

k) Der dieſſeitige Vorſchuß bey der Oberſächſiſchen Kreiscompagnie für die oberen Lande.

In dem letztern Kriege hat die hieſige Landſchafts-caſſe die Verpflegung der Oberſächſiſchen Kreiscompagnie übernehmen müſſen, woran ihr doch nur der wenigſte Theil zugekommen iſt. Da nun dieſerhalben von den obern Landen noch keine gänzliche Berichtigung und Erſatz anhero geſchehen; ſo bitten wir unterthänigſt, daß dieſerhalben die gnädigſte Verfügung ergehen, und alſo der Rückſtand herausgetrieben werden möchte, zu welchem Ende wir die Berechnung bey Hochfürſtlicher Regierung demnächſtens einreichen werden.

l) Die Uttendorfer Nachſchußſteuer.

Da dieſer Poſten ſchon ſeit 1684 ausſtehet, und ſeitdem faſt in allen Landtagsabſchieden die Beytreibung deſſelben gnädigſt verſprochen worden; ſo werden Ew. ꝛc. die endliche Berichtigung deſſen zu unſerer tiefſten Dankverehrung zu verordnen gnädigſt geruhen.

m) Haben wir in unſern ſehr mangelhaften Acten Spuren gefunden, daß von wegen Schleuſingen annoch Steuern und andere von den hieſigen für die Schleuſingiſchen Lande gemachte Auslagen zu der hieſigen Caſſe zu reſtituiren ſeyen.

Wie wir nun nicht zweifeln, daß bey Hochfürſtl. Regierung oder Kammer mehrere Nachrichten und Acten hiervon vorhanden ſeyn werden; alſo wird es

der

der Landschaft eine besondere Gnade seyn, wenn Ew. ꝛc. solche aufsuchen und anhero communiciren zu lassen gnädigst geruhen wollen, damit wir das weitere hierunter besorgen können.

n) Die sogenannten Assecurationscapitalien, welche an des Höchstsel. Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. von Anno 1729 bis 1742 mit 41923 Thlr. vorgeschossen worden, und wovon die Landschaftscasse bis hieher bereits 89209 Thlr. als Zinsen hat vorschießen müssen, ohne das Interesse von diesem großen jährlichen Zinsvorschuß zu rechnen.

o) Die weiteren Capitalien, welche Höchstgedachter Herr Herzog Anton Ulrich von Anno 1749 bis 1757 durch dahin assignirte Creditores aus der Landschaftscasse mit 47084 Thlr. entlehnt haben, und wovon die Casse bis hieher bereits mit 55317 Thlr. als Zinsen sich hat in Vorschuß setzen müssen.

Ew. ꝛc. werden gnädigst ermessen, wie sehr diese ungeheure Schuld von 233635 Thalern, wovon alle Jahr der Zins allein über 11000 Thlr. ausmacht, die armen Unterthanen zu Boden drücken müsse, als welche zu Bestreitung solches Zinses jährlich 4 bis 5 Steuern zu entrichten gezwungen sind. Wir wünschten dahero sehnlichst, daß Hochfürstl. Kammer diese liquideste Schuld wenigstens pro futuro selbst verzinsen könnte, oder daß wenigstens jährlich ein alter und neuer Zins, oder auch ein neuer allein nur von denen

seit

seit 1749 der Casse zugewiesenen Capitalien ad 47084 Thaler entrichtet werden möchte. Wenn aber dieses dermalen nicht möglich seyn sollte; so bitten Ew. ꝛc. wir flehentlichst, daß Höchstdieselbe den Unterlanden einen Theil dieser unausstehlichen Last abzunehmen und auf die Oberlande zu legen, gnädigst und mitleidigst geruhen möchten, indem die Oberlande ihrer gnädigsten Landesherrschaft gleiche Devotion schuldig sind, sonder Zweifel auch selbige auf vorgängige Verständniß der Sachen, mit einer gutwilligen Uebernahme nur etwan des 4ten oder 6ten Theils hiervon, werkthätig zu bezeigen nicht entstehen werden, anerwogen der Höchstsel. Herr Herzog aus der dortigen Casse, so viel wir wissen, niemalen nichts entlehnt haben, und die hiesigen Lande allein, so sehr wir es auch wünschten, ein so gar großes Opfer zu ertragen nicht vermögend sind.

p) Der Vorschuß zu dem Coburgischen Negotio.

Auch diesen Vorschuß, welcher den Oberlanden ganz wesentlich obgelegen hätte, haben die hierländischen armen Unterthanen, gegen die gnädigste Versicherung des baldigsten Ersatzes, williglich gethan, aber bishero weder einigen Zins davon, noch den Ersatz selbst erhalten, weswegen wir unterthänigst bitten, daß Ew. die Hochfürstl. Kammer zu einer Liquidation hierüber mit unserm Cassier, und sodann zu einer baldigen successiven Zahlung anzuweisen, oder die Oberlande zu vermögen gnädigst geruhen, daß sie

diesen

diesen Vorschuß, der zu ihrem alleinigen Besten gemacht worden, übernehmen, und den Ersatz mit oder auch ohne Interesse anhero leisten.

q) Die Possessionsergreifungskosten wegen Willmars, Schalkau, Altenstein und Oberellen, Themar und Römhild.

Diese sämmtlichen Kosten, welche aus der Landschaftscasse genommen und noch im Jahr 1738 von der Landschaft angelegentlichst zurückgefordert worden, haben die Landschaftsschulden vermehren helfen, und wäre dahero zu wünschen, daß der Ersatz auch hiervon endlich einmal von Hochfürstl. Kammer geschehen möchte.

r) Die von Hochfürstl. Kammer selbst mit 8600 Thalern aus der Landschaftscasse entlehnten Capitalien, welche bishero richtig verzinset worden.

Ew. ꝛc. danken wir unterthänigst für solche fortgesetzte richtige Verzinsung, und hoffen submissest, daß ferner damit werde fortgefahren werden.

Dieses sind die Activa, welche die Landschaft zu fordern hat, so viel uns davon bey Durchgehung der Rechnungen und der Landtagsacten bekannt worden. Nichts würde die Abstoßung der Passivorum und zugleich die Befreyung der armen Unterthanen von den unerschwinglich vielen Steuerterminen eher bewirken können, als wenn ein großer Theil dieser Activorum in baldem flüssig gemacht und beygetrieben würde, welchemnach wir um Ew. und der Hochfürstlichen Regierung

gierung kräftigſten Beyſtand dazu nochmalen inſtändigſt bitten.

Status paſſiuus.

II. Wie hoch ſich unſer ſtatus paſſiuus belauft, iſt bereits oben unterthänigſt angezeigt worden. Zur Zeit des letztern im Jahre 1742 gehaltenen Landtags hat ſelbiger nur in 121741 Thalern beſtanden, und ſind demnach ſeitdem 244378 Thlr. an neuen Schulden hinzugekommen. Ob die Herren Deputirten und die Hochfürſtl. Regierung befugt geweſen, das Land mit dergleichen ungeheuern Schulden *ohne Vorwiſſen* und Einwilligung der geſammten Landſtände zu überladen, und ob das Land verbunden wäre, dieſe Schulden zu agnoſciren und zu bezahlen, außer in ſo ferne eine wahrhafte verſio in rem dabey dociret werden könnte, würde den Rechten nach leicht zu entſcheiden ſeyn. Wir glauben aber, daß der allgemeine Credit hierunter vorzuziehen, und dieſerhalben keine Bewegung zu veranlaſſen ſeyen, wenn Ew. ꝛc. kein anderes hierunter zu disponiren gnädigſt geruhen wollen, zumalen da der Schaden davon meiſtens inländiſche Creditores betreffen würde. Hingegen finden wir die größte Urſache, die Forderungen dererjenigen, welche auf unrechtmäßige Weiſe zu ihren Capitalbriefen vel in totum vel in tantum gelanget ſind, zu verwerfen, und zugleich das Augenmerk dahin zu richten, daß durch eine Zinsreduction, und zwar vor der Zeit nur auf das Reichsconſtitutionsmäßige Intereſſe zu fünf

Pro-

Procent, die große Zinslaſt für das Land vermindert werden möge.

In jener Betrachtung haben wir beſchloſſen, die Capitalforderung ad 35000 Thlr. derer Jud Mandeliſchen Relicten zu Schmalkalden ſo lange nicht zu agnoſciren, bis von denenſelbigen eine Liquidation ihrer Lieferungsforderungen mit uns gepflogen ſeyn wird, nach welcher wir hoffen, daß nicht nur dieſes ganze Capital wegfallen, ſondern auch der Landſchaftscaſſe noch ein Beträchtliches von dieſen Juden heraus gebühren würde, maaßen ſie eines Theils 36000 Fourageration mit nichtswürdigen Quittungen aufgerechnet, und mit 20000 Thlrn. bezahlt erhalten haben, welche ſie nebſt einem 13jährigen Intereſſe zurück zu geben ſchuldig ſind, andern Theils ihre Capitalbriefe mit größter Verletzung des Landes auf jetziges gutes Geld geſetzet worden, da doch ihnen nach ihrem Accord nur ſchlechtes Geld, wie es zur Zeit der geſchehenen Lieferung courſiret hat, zu bezahlen geweſen, welcher Unterſchied um ſo mehr beträgt, als ihnen ihre vermeyntliche Schuld bishero mit gutem Gelde verzinſet worden, und alſo das Surplus der Gelddifferenz jedes Jahr an dem Capital ſelbſt abgezogen werden muß.

Außerdem befinden ſich unter dem Paſſivſtatu noch 85215 Thaler, welche in gedachtem ſchlechten Gelde erborgt und bishero mit gutem Gelde verzinſet worden. Nachdem aber an ſich Rechtens iſt, daß ein Capital

pital nach dem Werth der Sorten, wie es hergeſchoſſen worden, zurück bezahlt und verzinſet werden ſolle, wie noch neuerlich der Hochlöbl. Fränkiſche Kreisconvent bey der im Jahr 1765 vorgenommenen Reduction des Geldes auf den 20 fl. Fuß verordnet, und die benachbarten hohen Reichsſtände, beſonders Heſſencaſſel, in Rückſicht auf jenes ſchlechte Geld durch gedruckte Edicte verfügt haben; ſo müſſen wir zwar bey denen Creditoribus, wo das ius retorſionis nicht anſchlägt, die geſchehene Zinszahlung in gutem Gelde für das vergangene paſſiren laſſen, finden aber das Land keinesweges ſchuldig, auch für das Künftige in Anſehung der Capitalien und des Intereſſe eine ſolche Ungebühr zu ertragen.

Ew. ꝛc. danken wir demnach unterthänigſt für die beſchehene Niederſetzung einer zur Liquidation mit bemeldten Jud Mandeliſchen Relicten angeordneten Hochanſehnlichen Commiſſion, und bitten überdas ſubmiſſeſt, durch eine Landesherrſchaftliche Generalverordnung feſtzuſtellen:

1) daß alle Capitalien, welche in ſchlechtem Gelde geſchoſſen worden, von nun an nicht anders, als nach eben dem Geldvaleur verzinſet und heimgezahlt werden ſollen.

2) Daß keine Capitalien, welche auf gerichtliche Obligationes, oder zu öffentlichen Caſſen, dergleichen die Landſchaftscaſſe iſt, hergelehnt worden, höher, als mit dem Reichsconſtitutionsmäßigen

Intereſſe

Intereſſe zu 5 Procent, vom 1. Januar dieſes Jahres an, zu verzinſen ſeyen;

von welchen beyden an ſich gerechten und höchſtlöblichen Verordnungen die Landſchaft eine ſehr merkliche Erleichterung von gar vielen tauſend Thalern in ihren Zins- und Capitalzahlungen erhalten wird.

Künftige Verbeſſerungen.

Dieweilen jedoch dieſes alles noch nicht hinreichend ſeyn wird, der Gelderforderniß bey der Landſchaftscaſſe abzuhelfen, und wir bey Durchgehung der Rechnungen befunden haben, daß ſeit dem letztern Landtag, außer dem obgedachten Schuldenmachen, eine ſehr verderbliche Wirthſchaft ſowohl bey der Einnahme als Ausgabe getrieben worden, hingegen es dem Lande unerſchwinglich fallen würde, noch mehrere Steuertermine zur dermaligen Caſſennothdurft auszuſchreiben, ſo halten wir unterthänigſt davor, daß bey der Einnahme folgende Verbeſſerungen und neue Auflagen unter Ew. ꝛc. höchſten Genehmigung zu machen wären.

a) Bey der Einnahme.

1) Haben wir gefunden, daß bey dem Accis auf das Fleiſch und Getränk ein ſolcher Unerſchleif und Mißbräuche getrieben werden, daß dieſe Einnahmerubrik gegen die vorigen Zeiten faſt um die Hälfte herunter gefallen iſt, und zu Bezahlung des ſogenannten Regierungsfiſci, welcher daraus beſtritten werden

soll, bey weitem nicht hinreicht. Wie nun hierdurch die übrigen Unterthanen sehr prägraviret werden, indem der Abgang entweder in neue Steuertermine verwandelt, oder durch Aufborgung neuer Capitalien ersetzt werden muß; so leben wir zu Ew. ꝛc. der unterthänigsten Hoffnung, daß Höchstdieselbe der Hochfürstl. Kammer, deren Interesse hierunter bey dem Ohngeld gleichen Schaden leidet, zu befehlen gnädigst geruhen werden, mit unsern Herren Cassendeputirten sich zu berathschlagen, und festzusetzen, was für eine verbesserte Accisordnung, insonderheit mit Abstellung der vielen Freygebräude und freyen Tischtrünke, auch deren Verkaufung wegen, zu verabfassen und künftig mit gehöriger Schärfe zu vollstrecken wäre.

Indessen aber bitten wir unterthänigst, folgende von uns verabfaßte Schlüsse gnädigst zu genehmigen:

a) Daß alle Accisverpachtungen für Fleisch und Getränke von nun an gänzlich aufgehoben seyn sollen, und daß der jeweilige Hofmetzger sein einführendes Vieh eben so wie andere Metzger zu veraccisen, dagegen aber für so viel Fleisch das Accisgeld aus der Landschaftscasse zurück zu empfangen habe, als er für Herrschaftliche Rechnung nach Hof geliefert zu haben, durch ein Atteſtat des Küchenmeisters und Hrn. Hofmarschalls sich legitimiren wird, wobey ihm 400 Pfund Ochsenfleisch oder 300 Pfund dürres Rindfleisch für einen Ochsen, und 75 Pfund

dürres

dürres Schweinefleisch für ein Mastschwein passiren sollen.

b) Daß das Fleisch von den Metzgern in nachfolgender Taxe zu veracciſen seye:

Von 1 Ochsen	1 Thlr.	—
von 1 Kuh oder Stier	—	16 Gr.
von 1 jährigen Rind	—	8 Gr.
von 1 Mastschwein ad 100 und mehr Pfund	—	8 Gr.
von 1 Riemenschwein von 65 bis 100 Pfund	—	4 Gr.
von 1 Schwein unter 65 Pfund	—	3 Gr.
von 1 Kalb	—	3 Gr.
von 1 Hämmel	—	3 Gr.
von 1 Schaaf	—	2 Gr. 8 Pf.
von 1 Lamm	—	1 Gr. —
von 1 Bock oder Geiß	—	3 Gr. —
von 1 kleinen Ziege	—	— 8 Pf.

c) Daß von allem Vieh, so ins Haus geschlachtet wird, ein gleicher Accis von jedermänniglich im Lande, er mag befreyet oder unbefreyet seyn, folglich auch von allen Herrschaftlichen Pachtern, besonders in dem hiesigen Gartenwirthshaus, in dem Grimmenthal und in dem Klosterkammergut zu Wasungen, sodann von allen Adelichen, ihren Pachtern, Wirthen und andern befreyten Einwohnern ihrer Güther, wie von den Fürstl. Dienern, ohne

Unterſchied a dato 6 Jahr lang ohnweigerlich entrichtet werden ſolle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß 1) dieſe Verwilligung Ihnen allerſeits an ihrer ſonſten wohlhergebrachten Befreyung auf künftige Zeiten und Fälle ohnnachtheilig ſey, 2) daß dieſe Accisabgabe der Befreyten und Unbefreyten, nach Ablauf der 6 Jahre, von ſelbſten und ohne weitere Aufkündigung aufhöre; 3) daß, wenn immittelſt ſo vieles aus dem ſtatu activo zum Schuldenabzahlen beygetrieben würde, daß die Caſſe jährlich 6000 Thlr. weniger an Zinſen zu bezahlen hätte, alsdann dieſer Accis vom Hausſchlachten um ſo viel früher, als die 6 Jahre verfloſſen ſind, aufgehoben werden ſolle; 4) daß von ausgemerzten Schaafen, welche ein Ritterguthsbeſitzer oder deſſen Pachter in ſein Haus ſchlachtet, nur 1 Gr. für das Stück an Accis zu entrichten ſeye.

d) Daß der Accis auf das fremde Bier von 8 Batzen auf 12 Batzen per Eymer zu erhöhen ſey.

e) Daß vom fremden Brandtewein ein Drittel mehr als von dem einheimiſchen an Accis erhoben werden ſolle.

f) Daß, weil bey dem Wein durch einen Mißbrauch die Freylaſſung eines vierten Theils zum Tiſchtrunk bey denen Wirthen eingeſchlichen, ſolcher Mißbrauch abzuſtellen, und es hierunter lediglich bey der herrſchaftlichen Accisordnung vom Jahre 1690 zu belaſſen ſeye, vermöge deren von jedem Eymer

Wein

Wein durchgängig die Weinhändler und Wirthe 12 Groſchen, alle andere Bürger und Unterthanen, welche weder mit Wein im Großen handeln, noch ſelbigen verzapfen, ſondern ihn zu ihrem Tiſchtrunk gebrauchen, vom Eymer 6 Gr. an Accis zu entrichten haben.

g) Daß der Accis jedesmal, ehe der Wein abgeladen wird und in den Keller kömmt, baar bezahlt, und zu dem Ende die Einfuhr dem Einnehmer von dem Examinatore unterm Thor alsbald angezeigt werden ſolle.

h) Daß, wenn ein Exemtus einen Wein, der einmal veracciſet worden, Faß- oder Maaßweiß kauft, ihm für den Accis nichts vergütet werden, noch dem Weinhändler oder Wirth geſtattet ſeyn ſolle, dieſerhalb eine Abſchreibung auf das Atteſtat eines ſolchen Befreyten an die Landſchaftscaſſe zu verlangen.

i) Daß, wenn ein Exemtus mit Wein handelt, es möge in Faß oder Maaßen und Bouteillen ſeyn, er den Accis davon gleichfalls, ehe noch der Wein in den Keller kommt, bezahlen, und für ſeinen eigenen Tiſchtrunk etwas davon abzuziehen nicht befugt ſeyn ſolle.

k) Daß alle franzöſiſche, ſpaniſche, ungariſche und andere außerhalb Teutſchland gewachſene Weine dem Acciserlag unterworfen ſeyn ſollen, der damit Handelnde möge exemt ſeyn oder nicht, und zwar von jeder Bouteille mit 1 Xr. Rhnl.

l) Daß gleich nach erfolgter herrſchaftlicher gnädigſter Genehmigung eine Viſitation derer Keller und Magazine bey denenjenigen herrſchaftlichen Dienern und Bürgern, ſo mit Wein handeln, vorgenommen, die Weine in den Faſſen genau viſiret und in den Bouteillen abgezählt, und der Accis von beyden, in ſo weit er nicht ſchon erweislich, entrichtet wäre, binnen 8 Tagen bezahlt, auch mit einer Specification der Viſitatorum in Einnahme gebracht werden ſolle.

m) Daß, wenn ein Exemtus oder bürgerlicher Weinhändler Wein nach Hofe liefert, er den Accis dennoch für voll noch vor der Einkellerung zu bezahlen, hernach aber von der Landſchaftscaſſe ſo viel an Accisgeld zurück zu bekommen habe, als er für Rechnung gnädigſter Herrſchaft nach Hof verkauft zu haben, ſich durch ein Atteſtat des Kellerſchreibers unter Contraſignatur des Hrn. Hofmarſchalls legitimiren wird.

n) Daß, weil bishero zum merklichen Nachtheil der Landſchaftscaſſe der Herr Hofſecretarius Lindenau, Hofſecr. de la Port, Hofagent Herrmann und Kammeracceſſiſt Rommel, ſtarken Weinhandel getrieben, ſelbige den Betrag der Eymer und die Bouteillenzahl für die ganze Zeit ihrer Handelſchaft eidlich manifeſtiren, und den Accis davon nach dem vorſtehenden Fuß annoch nachbezahlen ſollen.

o) Daß

o) Daß auch die Juden, welche Wein hieher zur Niederlage bringen, den Accis davon, und zwar durchaus doppelt, vor der Abladung zu entrichten haben, und daß jetzo ihr niedergelegter Vorrath zu beſichtigen, zu viſiren und der Accis davon zu erheben ſeye.

2) Haben wir vernommen, daß von Hochfürſtl. Kammer verſchiedentlich in dem Landſchaftl. Brandtewein-Accis Eingriffe geſchehen ſeyn ſollen, welche, im Fall die Sache gegründet wäre, Ew. ꝛc. gerechteſt abzuſtellen, von Selbſten geruhen werden.

3) Iſt aus denen Steuercataſtris zu erſehen, daß vormals die Waldungen der Gemeinden und Privatleute in einem ſehr geringen Tax zur Steuer angeſetzt worden, welches auch nicht anders hat geſchehen können, da das Holz zu ſelbiger Zeit in großem Unwerth geweſen. Nachdem aber das Brenn- und Bauholz ſeitdem wohl zehnfach im Preiß geſtiegen, ſo würde es dem rechtlichen Grundſatz: die Bürden des Landes mit gleichen Schultern zu tragen, ſehr gemäß ſeyn, und zu ziemlicher Erleichterung der Caſſe gereichen, wenn Ew. ꝛc. gnädigſt zu verwilligen geruhen wollten, daß dieſe Waldungen einſtweilen nur vierfach in dem Steueranſatz erhöhet würden, bis bey beſſern Zeiten eine durchgängige Steuerreviſion und Peräquation vorgenommen werden könnte.

4) Hat es faſt gleiche Bewandniß mit den Gemeindehuthen und andern Gemeindegütern in den

Städten und Dorfschaften, welche um so mehr unter Ew. ꝛc. höchsten Genehmigung in ihrer Steuer auf einen dreyfachen Anschlag erhöhet werden könnten, als gemeiniglich in den Dorfschaften der Ertrag von den Gemeindegüthern nicht zum Besten angewendet wird, und dasjenige, was die Gemeinden hierdurch zur allgemeinen Last des Landes weiter beytragen, den einzelnen contribuablen Unterthanen in dem allgemeinen Steuerausschlag hinwiederum zu Gutem komme.

5) Ist zwar dermalen das Elend im Lande zu groß, als daß an eine neue, mit sehr vielen Kosten verbundene, Catastration gedacht werden könnte; da wir aber gleichwohl aus den Verhandlungen über das Rechnungswesen des Steuereinnehmer Richters zu Salzungen und aus den dabey vorgekommenen Commissionsberichten ersehen haben, daß das dasige Steuerwesen vorzüglich vor andern in großer Confusion liege, und eine Revision desselben unvermeidlich sey; so bitten wir unterthänigst, daß Ew. ꝛc. die gnädigste Verfügung und Erlaubniß hierzu mit möglichster Ersparniß der Kosten zu ertheilen, gnädigst geruhen wollen.

6) Befindet sich in den Landschaftsrechnungen eine Rubrik von Steuern aus dem Spessartischen Guthe zu Schwalbungen, ohne daß davon etwas entrichtet werde, dahero wir den Grund dieser Steuern, und zu welcher Zeit solche ungiebig worden seyen, ausfündig zu machen, unserer Steuer- und Cassendeputation auf-

auftragen, ſodann das Weitere an Höchſtdieſelbe unterthänigſt bringen werden, damit die Caſſe wieder zu dieſer Einnahme gelange.

7) Müſſen die chriſtlichen Einwohner hieſiger Lande, welche nicht von dem Ackerbau leben, eine beſondere Nahrungsſteuer tragen; da nun die in hieſige Lande handelnden Juden großentheils ihre Nahrung daraus ziehen, und in vielen Stücken ſelbſt den Chriſten in ihrer Nahrung Eintrag thun; ſo halten wir für billig, auch die Juden, außer ihrem Leibzoll, mit einer proportionirten Nahrungsſteuer zum Beſten der Landſchaftscaſſe zu belegen, und wäre dabey wohl zu wünſchen, daß den Juden der ſchuldige tägliche Leibzoll nicht mehr von Kammer wegen verpachtet, ſondern von ihnen in natura erhoben würde, um ſie ſo viel möglich von dem Lande und von der Ausſaugung der Unterthanen abzuhalten, maaßen es ſonſten dem Lande verträglicher ſeyn dürfte, wenn Schutzjuden darinnen wohnten, und in einer guten Polizeyaufſicht gehalten würden, welches alles wir jedoch Ew. ꝛc. erleuchtetſten Einſichten und gnädigſtem Wohlgefallen ſubmiſſeſt anheim ſtellen.

8) Iſt bereits in dem 12ten Gravamine vom Jahre 1738 unterthänigſt vorgeſtellet worden, daß die ſogenannten Weimariſchen Dorfſchaften im Amte Sand um viele Jahre her zu den landſchaftlichen Bürden, Donativen, aufgenommenen Capitalien, Salarirung der Collegiorum und andern Bewilligungen, Beſoldung

der Civil- und Militairbedienten, Kammergerichtszielern, Reichs- und Kreispräſtationen, Poſtgeldern und andern vielen zur gemeinſamen Landesverfaſſung erforderlichen Koſten, nicht das Geringſte beygetragen, da doch dieſelben gleiche Juſtiz und Landesſchutz mit den übrigen Unterthanen genießen, und folglich dergleichen Laſten mit gemeinen Schultern zu tragen ſchuldig ſeyen. Ja es habe Hochfürſtl. Kammer ſogar die nun einige Jahre her (nämlich vor dem Jahr 1738) zu Unterhaltung der Landhußaren ausgeſchriebenen Steuern, ingleichen den zur *Landſchaftscaſſe* gehörigen Trank- und Fleiſchaccis eingefangen, und ohngeachtet der Verordnung, ſo von Fürſtl. Regierung an den damaligen Rechnungsexaminatorem Art, als Einnehmern ſolcher Steuern, erlaſſen worden, dennoch vor ſich behalten, welchemnach die Billigkeit erheiſche, daß bemeldte Dorfſchaften nicht allein zu obigen Abgaben in Zukunft beytragen, ſondern auch pro praeterito der Caſſe ein proportionirlicher Beytrag geſchehen müſſe.

Nun ſind wir zwar von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Dorfſchaften nicht hinlänglich belehret, bitten aber unterthänigſt, daß unſerm Syndico die darüber vorhandenen Acta gnädigſt communiciret werden möchten, um auf den Grund zu kommen, ob dieſe Dorfſchaften mit Recht oder Unrecht von den allgemeinen Landescontributionen eximirt, und ob ſie dazu in totum vel in tantum verbunden ſeyen.

Er-

Ew. ꝛc. preißwürdigſte Gerechtigkeitsliebe wird nicht zugeben, daß ein Unterthan vor dem andern leide, noch daß die Hochfürſtl. Kammer dasjenige zum herrſchaftlichen Profit einziehe, was zu Uebertragung der gemeinen Laſten des Landes gewidmet iſt; dahero wir keine Fehlbitte hierunter zu thun unterthänigſt hoffen, und eventualiter der Landſchaft ihre Befugniſſe reſpectuoſeſt verwahren.

9) Haben wir aus den Rechnungen erſehen, daß nicht nur ſeit vielen Jahren aus der hieſigen Kriegscaſſe, deren jährliche Ueberſchußgelder zur Landſchaftscaſſe gewidmet ſind, nicht nur keine Ueberſchußgelder dahin abgeliefert, ſondern daß auch ſeit den letztern 5 Jahren das Brodgeld für die Soldaten des Landbataillons von der Kriegscaſſe auf die Landſchaftscaſſe übergeſchoben und mit 1882 Thlr. aus letzterer vorgeſchoſſen worden. Es iſt alſo mit der Kriegscaſſe dahin gekommen, daß ihre Ausgabe die Einnahme merklich überſteigt, woran lediglich die ſchlechte Wirthſchaft bey derſelben Urſache iſt, wie aus den Kriegscaſſerechnungen klärlich zu erſehen, wovon wir nur zwey Proben anführen, daß für den Einkauf der kleinen Montur auf 25 Mann, die etwan 100 Thlr. koſten kann, 14 und mehr Thaler Diäten angerechnet werden, und daß, wenn die Kriegscommiſſion gnädigſter Herrſchaft ihre perſönliche Devotion mit einem Carmine machen wolle, ſie ſolches nicht aus ihrem Beutel thue, wie ſich doch offenbar gebührte, ſondern die

gut-

gutwillige Kriegscaſſe oder vielmehr das arme Land den Beutel dazu mit 10 und mehr fl. Frkl. hergeben und den Poeten, Buchdrucker und Buchbinder reichlichſt zahlen müſſe. Der Schaden hievon fällt bey der Einnahme und Ausgabe ganz allein auf die Landſchaft, und es iſt an ſich eine ganz unnützliche Sache, über etliche wenige Einnahme- und Ausgaberubriken eine abgeſonderte Rechnung zu halten, welche weſentlich quoad commodum et incommodum zur Landſchaftscaſſe gehören, und deren Rechnung ohne beſondere Koſten füglich einverleibt werden können. Solchemnach bitten Ew. ꝛc. wir unterthänigſt, daß Höchſtdieſelbe die zum beträchtlichen Landſchaftlichen Schaden gereichende beſondere Kriegscaſſe aufzuheben, und deren Einnahme und Ausgabe zu der Landſchaftscaſſe zu ſchlagen mildeſt geruhen wollen, wodurch die Einnahme der letztern bey einer beſſern Aufſicht und Wirthſchaft zuverſichtlich verbeſſert werden wird.

10) Ob wir gleich bey denen durch die vielen Abgaben ſo tief heruntergekommenen Vermögensumſtänden der Unterthanen, da faſt keine Executiones nichts mehr fruchten und ſelbſt die aufgeſteckten Grundſtücke keine Käufer mehr finden wollen, großes Bedenken tragen müſſen, die bisherigen Steuertermine noch weiter vermehren zu laſſen, oder andere Abgaben, die beſonders die Aermſten im Lande mit drücken, in Vorſchlag zu bringen; ſo bemüßiget uns dennoch die Größe der Caſſenerforderniſſe, noch auf ein Mittel zu denken,

die

die Einnahme derſelben noch weiter zu vermehren. Zu ſolchem Ende iſt die Wiedereinführung des geſtempelten Papiers, mit Erſtreckung des Stempels auf die Spielkarten und Calender, in Antrag kommen, weil hierdurch viele Auswärtige, bey welchen ohnehin die dieſſeitigen Unterthanen ſich meiſtens des Stempelpapiers bedienen müſſen, in die Mitleidenheit gezogen, und die ärmſten Unterthanen, wenn ſie keinen pruritum litigandi haben, am wenigſten damit beladen würden. Wir haben dieſe Auskunft einmüthiglich für erſprieslich gehalten, und gelanget demnach an Ew. ꝛc. unſere unterthänigſte Bitte, hierzu Dero gnädigſte Einwilligung zu ertheilen, worauf wir bey Hochfürſtl. Regierung ein ohnmasgebliches Project einer Stempelordnung geziemend einreichen werden.

Dieſes ſind die dermaligen Hülfsmittel, wodurch wir die Einnahme der Landſchaftscaſſe in beſſere Aufnahme zu bringen für dienlich erachten.

b) Bey der Ausgabe.

Es ſind aber auch von uns bey der Ausgabe in den Landſchaftsrechnungen viele ſchädliche und zum Theil unerträgliche Unordnungen, Verſchwendungen, Neuerungen und wohlentbehrliche Ausgabeposten befunden worden, welche uns nach unſerer Obliegenheit veranlaßt haben, folgende Verbeſſerungen dabey unter ſubmiſſeſt anhoffender höchſter Landesherrſchaftlicher Genehmigung einmüthig zu beſchließen.

1) Wäh-

1) Währet der groſse Unfug der Landſchaftlichen Einnehmer, worüber von unſern Vorfahren ſchon ſo oft, und beſonders in dem 16. Gravamine vom Jahre 1738 mit vielen eindringenden Gründen geklagt worden, noch immer fort, daß dieſelben ihre Einnahmegebühren von allen angeſetzten Steuern nach dem vollkommenen Betrag des Steuerſtocks indiſtincte abziehen, und als einen herkömmlichen Theil ihrer Beſoldung zurück behalten, da doch ſolches Herkommen urſprünglich ein ſichtbares nefas geweſen und noch iſt, dem jederzeit von Landſchaftswegen widerſprochen worden, und deſſen Erſatz jedem Einnehmer, ſo weit er die Steuern nicht wirklich erhoben, von Rechtswegen obliegt, welchemnach wir unterthänigſt bitten, daß Ew. ꝛc. dieſen Unfug nicht nur für das Künftige ernſtlich abzuſtellen, ſondern auch für das Vergangene die Mittel- und Untereinnehmer (maaßen der Obereinnehmer hieran keinen Antheil hat) entweder zum Erſatz der für die ausſtehenden Reſte bereits erhobenen Einnahmegebühren, oder aber zur Bezahlung derer Commiſſariorum, welche oberwähntermaaßen nun erſt jener ſaumſeligen Einnehmer Schuldigkeit thun, und zu Liquidation und Beytreibung der alten Reſte ausgeſchickt werden ſollen, gerechteſt anzuhalten geruhen wollen, indem ſonſt die Caſſe einerley Sache doppelt bezahlen müßte, und die Einnehmer nur angereizt werden würden, künftig noch mehrere Steuerreſte zu machen, von den Debenten ſich durch Eſculenta

und

und ſonſten zur Nachſicht bewegen zu laſſen, inzwiſchen ihre Einnahmegebühr dennoch für voll einzufangen, hernach die Mühe für ihre zum Voraus empfangene Zahlung auf den Commiſſarium abzuwälzen, und die Landſchaftscaſſe dafür ſorgen zu laſſen, wie ſie zu ihren Reſten gelangen könne und wolle, wo immittelſt darüber mancher Debent geſtorben und verdorben iſt, und deſſen Weib und Kinder durch die erkaufte Nachſicht ruiniret worden.

2) Iſt dem Gravamini 18. vom Jahr 1738, daß die Mitteleinnahmen, beſonders zu Maßfeld und Frauenbreitungen, abgeſtellt werden möchten, noch immer nicht abgeholfen, woraus die Landſchaftscaſſe die ſchädlichen Folgen hat, daß ſie doppelte Einnahmegebühren von einerley Geld geben muß.

Ohnmöglich kann dieſe doppelte Abgabe urſprünglich mit Recht eingeführt und zu einem parte ſalarii der herrſchaftlichen Beamten, wie jetzt vorgegeben werden will, gemacht worden ſeyn, ſondern es iſt dieſes ein ungebührliches Amtsemolument, deſſen ſich zuerſt ein habſüchtiger Beamter angemaßt, und es hernach als ein vermeyntliches Recht auf ſeine Nachfolger gebracht hat. Ew. ꝛc. werden aber gerechteſt nicht zugeben, daß dergleichen widerſinnige Emolumenta auf Koſten Höchſtdero armen Unterthanen länger beybehalten werden, ſondern die gerechteſte Verfügung thun, daß von den Untereinnehmern die Steuern aus dieſen Aemtern, wie aus den übrigen, und wie ſeit dem

oban-

obangeführten Gravamine in dem Amte Meiningen rühmlichst geschehen, ohnmittelbar zur Landschaftscasse eingeliefert werden sollen.

3) Sind in neuern Zeiten die Diäten in allen Fällen, wo selbige die Landschaftscasse betreffen, sehr hoch angestiegen, und wären selbige billig durchgängig auf die Hälfte oder wenigstens auf einen Drittheil herunter zu setzen, bis die Casse dereinstens Schulden frey seyn wird, welches sich auch unsere Herren Deputati gefallen lassen, und sich mit 3 fl. Rhnl. bey den Adelichen, und 2 fl. Rhnl. bey den Städtischen aus patriotischer Gesinnung und um ein gutes Exempel zu geben, begnügen wollen, jedoch daß denjenigen unter Ihnen, welche weiter als vier Stunden von hier wohnen, ein Tag für die Her- und ein Tag für die Rückreise an Diäten passiret werde, welches wir ganz billig befunden.

4) Haben die Schreibematerialien sowohl bey der Landschafts- als Kriegscasse bishero vieles Geld weggenommen, über welche daher mit jedem Rechner und Einnehmer, wie auch mit unserm Syndico, ein leidlicher Accord getroffen, und was bey der Steuercassedeputation, bey Deputations- und Landtagen und bey besondern Commissionen an Schreibematerialien aufgehet, genau berechnet werden solle.

5) Sind bey beyden Cassen eine Zeit her viele Gelder für Zeitungen in Ausgabe gekommen, und werden in der Kriegscasse noch jetzo jährlich 25 fl. Rhnl.

für

für die Zeitungsgelder verrechnet, welche unnöthige Ausgabe von den Herren Zeitungslesern billig wieder beyzutreiben, wenigstens aber für das Künftige abzustellen ist.

6) Werden Ew. ꝛc. nach Höchstdero Landesmütterlichem Herzen für die armen Unterthanen in höchsten Gnaden nicht mißbilligen, daß folgende theils neue, theils alte, aber ganz unnütze Besoldungen und resp. Diäten eingezogen werden:

a) Bekommt der Hr. Obriste alle Jahr 72 Thlr. für Diäten bey der Musterung des Landbataillons, welche um so mehr gänzlich wegfallen können, als derselbe ohnehin einen reichlichen Gehalt hat, und bey der Musterung schwerlich etwas verzehrt, allenfalls aber die Zehrung in diesem seinem Amtsgeschäfte, welches keine besondere Commission ist, von Rechtswegen selbst zu bezahlen hat.

b) Sind dem Hrn. Lieutenant Thilo jährlich 12 Thlr. neuerlich zugelegt worden, welche also nicht als ein Recht gefordert werden können, und fürs Künftige nicht mehr auszuzahlen seyn werden.

c) Genießet der Hr. Obristlieutenant von Bose aus der Kriegscasse jährlich 58 Thaler, deren Ursprung zwar noch nicht ausfindig gemacht werden können, wovon aber der Herr Obristlieutenant, aus Liebe für das gemeine Beste und zur Nacheiferung anderer, die sich in gleichem Falle befinden, gutwillig pro futuro abgestanden ist.

d) Ziehet der Zeugwart 48 Thlr. Besoldung aus der Landschaftscasse und 40 Thlr. Besoldung aus der Kriegscasse. Da er aber keine solche Beschäftigung hat, welche einer Besoldung von 88 Thalern gleich wäre, und wir dermalen ersparen müssen, wo es sich nur irgends thun lässet, so hätte sich der Zeugwart, den wir im übrigen für einen würdigen Mann halten, so lange mit 48 Thalern aus der Landschaftscasse zu begnügen, und die 40 Thaler aus der Kriegscasse schwinden zu lassen, bis die Landschaftscasse sich einigermaaßen erhohlt und die Hälfte ihrer Schulden getilgt haben wird.

e) Hat der Zollbereiter bishero 16 Thlr. 16 Gr. zur Besoldung aus der Landschaftscasse erhoben; weil aber derselbe mit Landschaftlichen Angelegenheiten im geringsten nicht beschäftiget ist, so müssen wir diese Besoldung unter die notorischen Mißbräuche rechnen, und deren fernere Abgabe unterthänigst verbitten.

f) Werden dem Hofbuchdrucker jährlich 10 Thlr. Besoldung bezahlt, welcher doch der Landschaft nicht nur nichts umsonst drucket, sondern auch noch dazu bishero seine dahin gehörige Druckereyen wenigstens noch einmal so theuer bezahlt bekommen hat, als jeder andere Buchdrucker dafür gefordert haben würde; welchemnach diese ganz unnütze Besoldung fürs Künftige außer allem Zweifel zu streichen seyn wird.

g) Zu-

g) Zeigen die Landschaftsgravamina seit 50 und mehr Jahren, daß um die gnädigste Abstellung der nach und nach auf 100 Thlr. ohne Landschaftseinwilligung angestiegenen Hof- und Landgärtnersbesoldung unterthänigst gebeten worden. Daß die Bemühung des Hofgärtners bey aller seiner bekannten Geschicklichkeit bishero in den meisten, wo nicht allen Aemtern mit dem Obstbäumpflanzen ganz unnützlich gewesen, zeiget der Augenschein, und es ist gewiß, daß, wenn den Beamten und Gerichtshaltern ernstlich befohlen wird, die Unterthanen in der Maaße, wie solches die Landesfürstliche Verordnung vom Jahr 1713 vorschreibet, mit Nachdruck anzuhalten, solches eine weit bessere Wirkung, als die fruchtlosen Vermahnungen des Hofgärtners thun werde, in welcher Betrachtung von uns auf der Ritterbank per maiora und auf der Städtebank per vnanimia beschlossen worden, Ew. ꝛc., wie hiermit geschiehet, um die gnädigste Verschonung des Landes mit dieser vergeblichen Besoldungsausgabe unterthänigst zu bitten, dahingegen der Hofgärtner, wenn er will, die Aemter jährlich besichtigen, und dafür die in obbelobter Verordnung ausgeworfenen Gebühren mit 1 Thlr. von jeder Stadt und ½ Thlr. von jedem Dorf genießen könnte.

h) Sind dem Consistorialsecretario ohne Landschaftseinwilligung 62 Thaler Besoldung aus der Land-

[illegible] ΤΟΥΤΟΝ ΕΛΘΟΝ. ΚΑΙ ΕΛΘΩΝ ΕΙΣ
ΤΗΝ ΟΙΚΙΑΝ ΤΟΥ ΣΙΜΩΝΟΣ ΠΕΤΡΟΥ ΚΑΙ ΑΝΔΡΕΟΥ
ΜΕΤΑ ΙΑΚΩΒΟΥ ΚΑΙ ΙΩΑΝΝΟΥ ΕΥΡΟΝ ΤΗΝ ΠΕΝΘΕΡΑΝ
ΤΟΥ ΣΙΜΩΝΟΣ ΚΑΤΕΚΕΙΤΟ ΠΥΡΕΣΣΟΥΣΑ ΚΑΙ ΕΥΘΕΩΣ
ΛΕΓΟΥΣΙΝ ΑΥΤΩ ΠΕΡΙ ΑΥΤΗΣ. ΚΑΙ ΠΡΟΣΕΛΘΩΝ ΗΓΕΙΡΕΝ
ΑΥΤΗΝ ΚΡΑΤΗΣΑΣ ΤΗΣ ΧΕΙΡΟΣ ΚΑΙ ΑΦΗΚΕΝ ΑΥΤΗΝ Ο
ΠΥΡΕΤΟΣ ΚΑΙ ΕΥΘΕΩΣ ΔΙΗΚΟΝΕΙ ΑΥΤΟΙΣ. ΟΨΙΑΣ ΔΕ
ΓΕΝΟΜΕΝΗΣ ΠΡΟΣΗΝΕΓΚΑΝ ΑΥΤΩ ΠΑΝΤΑΣ ΤΟΥΣ ΚΑΚΩΣ
ΕΧΟΝΤΑΣ ΚΑΙ ΟΙ ΔΑΙΜΟΝΙΖΟΜΕΝΟΙ ΗΣΑΝ ΠΡΟΣ ΤΗΝ
ΘΥΡΑΝ ΣΥΝΗΓΜΕΝΗ ΟΛΗ ΗΝ ΤΟΥΤΟ ΤΟ ΠΟΛΙΣ ΚΑΙ
ΠΟΛΛΟΥΣ ΕΘΕΡΑΠΕΥΣΕΝ ΑΠΟ ΠΟΙΚΙΛΩΝ ΝΟΣΗΜΑΤΩΝ
ΚΑΙ ΔΑΙΜΟΝΙΑ ΠΟΛΛΑ ΕΞΕΒΑΛΕΝ ΚΑΙ ΟΥΚ ΗΦΙΕΝ
ΛΑΛΕΙΝ ΤΑ ΔΑΙΜΟΝΙΑ ΟΤΙ ΗΔΕΙΣΑΝ ΤΟΝ ΧΡΙΣΤΟΝ
ΑΥΤΟΥ ΑΥΤΟΝ ΕΙΝΑΙ.

ΚΑΙ ΠΡΩΙ ΕΝΝΥΧΑ ΛΙΑΝ ΑΝΑΣΤΑΣ ΕΠΗΛΘΕΝ
ΕΡΗΜΟΝ ΤΟΠΟΝ ΚΑΚΕΙ ΠΡΟΣΗΥΧΕΤΟ ΚΑΙ ΕΛΘΩΝ
ΟΠΙΣΩ ΑΥΤΟΥ ΣΙΜΩΝ ΚΑΙ ΟΙ ΜΕΤ ΑΥΤΟΥ ΚΑΤΕΔΙΩΞΑΝ
ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΥΡΟΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΙΠΑΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ ΠΑΝΤΕΣ
ΖΗΤΟΥΣΙΝ ΣΕ. ΚΑΙ ΛΕΓΕΙ ΑΥΤΟΙΣ ΑΠΕΛΘΩΜΕΝ
ΑΛΛΑΧΟΥ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΕΧΟΜΕΝΟΙΣ ΚΩΜΑΣ ΙΝΑ ΚΑΚΕΙ
ΚΗΡΥΞΩ ΕΙΣ ΤΟΥΤΟ ΓΑΡ ΕΞΗΛΘΟΝ. ΚΑΙ ΗΝ ΚΗΡΥΣΣΩΝ
ΕΙΣ ΤΑΣ ΣΥΝΑΓΩΓΑΣ ΑΥΤΩΝ ΚΑΙ ΕΙΣ ΟΛΗΝ ΤΗΝ
ΓΑΛΙΛΑΙΑΝ ΚΑΙ ΤΑ ΔΑΙΜΟΝΙΑ ΕΚΒΑΛΛΩΝ. ΚΑΙ ΕΡΧΕΤΑΙ
ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΝ ΛΕΠΡΟΣ ΠΑΡΑΚΑΛΩΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΓΟΝΥΠΕΤΩΝ
ΚΑΙ ΛΕΓΩΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ ΕΑΝ ΘΕΛΗΣΗΣ ΔΥΝΑΣΑΙ ΜΕ
ΚΑΘΑΡΙΣΑΙ. ΚΑΙ ΟΡΓΙΣΘΕΙΣ ΕΚΤΕΙΝΑΣ ΤΗΝ ΧΕΙΡΑ ΑΥΤΟΥ
ΚΑΙ ΗΨΑΤΟ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΛΕΓΕΙ ΑΥΤΩ ΘΕΛΩ ΚΑΘΑΡΙΣΘΗΤΙ.
ΚΑΙ ΕΙΠΩΝ ΑΥΤΩ ΟΡΑ ΜΗΔΕΝΙ ΜΗΔΕΝ ΕΙΠΗΣ ΑΛΛΑ
ΑΠΕΛΘΩΝ ΔΕΙΞΟΝ ΣΕΑΥΤΟΝ ΤΩ ΙΕΡΕΙ ΚΑΙ ΠΡΟΣΕΝΕΓΚΕ
ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΚΑΘΑΡΙΣΜΟΥ ΣΟΥ ΚΑΘΩΣ ΠΡΟΣΕΤΑΞΕΝ
ΜΩΥΣΗΣ ΕΙΣ ΜΑΡΤΥΡΙΟΝ ΑΥΤΟΙΣ. ΔΙΗΡΧΕΤΟ ΔΕ ΜΑΛΛΟΝ
ΜΑΛΛΟΝ Ο ΛΟΓΟΣ ΠΕΡΙ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΣΥΝΗΡΧΟΝΤΟ ΟΧΛΟΙ
ΠΟΛΛΟΙ ΑΚΟΥΕΙΝ ΚΑΙ ΘΕΡΑΠΕΥΕΣΘΑΙ ΑΠΟ ΤΩΝ
ΑΣΘΕΝΕΙΩΝ ΑΥΤΩΝ. ΑΥΤΟΣ ΔΕ ΗΝ ΥΠΟΧΩΡΩΝ ΕΝ ΤΟΙΣ
ΕΡΗΜΟΙΣ ΚΑΙ ΠΡΟΣΗΥΧΕΤΟ. ΚΑΙ ΗΛΘΟΝ ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΝ
ΚΑΙ ΟΙ ΜΕΤ ΑΥΤΟΥ ΚΑΤΕΔΙΩΞΑΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΥΡΟΝ
ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΙΠΑΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ ΠΑΝΤΕΣ ΖΗΤΟΥΣΙΝ ΣΕ. ΚΑΙ
ΛΕΓΕΙ ΑΥΤΟΙΣ ΑΠΕΛΘΩΜΕΝ ΑΛΛΑΧΟΥ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΕΧΟΜΕΝΟΙΣ
ΚΩΜΑΣ ΙΝΑ ΚΑΚΕΙ ΚΗΡΥΞΩ ΕΙΣ ΤΟΥΤΟ ΓΑΡ ΕΞΗΛΘΟΝ.
ΚΑΙ ΗΝ ΚΗΡΥΣΣΩΝ ΕΙΣ ΤΑΣ ΣΥΝΑΓΩΓΑΣ ΑΥΤΩΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΟΛΗΝ ΤΗΝ ΓΑΛΙΛΑΙΑΝ ΚΑΙ ΤΑ ΔΑΙΜΟΝΙΑ ΕΚΒΑΛΛΩΝ. ΚΑΙ
ΕΡΧΕΤΑΙ ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΝ ΛΕΠΡΟΣ ΠΑΡΑΚΑΛΩΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ
ΓΟΝΥΠΕΤΩΝ ΚΑΙ ΛΕΓΩΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ ΕΑΝ ΘΕΛΗΣΗΣ ΔΥΝΑΣΑΙ
ΜΕ ΚΑΘΑΡΙΣΑΙ. ΚΑΙ ΟΡΓΙΣΘΕΙΣ ΕΚΤΕΙΝΑΣ ΤΗΝ ΧΕΙΡΑ
ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΗΨΑΤΟ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΛΕΓΕΙ ΑΥΤΩ ΘΕΛΩ
ΚΑΘΑΡΙΣΘΗΤΙ. ΚΑΙ ΕΙΠΩΝ ΑΥΤΩ ΟΡΑ ΜΗΔΕΝΙ ΜΗΔΕΝ
ΕΙΠΗΣ ΑΛΛΑ ΑΠΕΛΘΩΝ ΔΕΙΞΟΝ ΣΕΑΥΤΟΝ ΤΩ ΙΕΡΕΙ ΚΑΙ
ΠΡΟΣΕΝΕΓΚΕ ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΚΑΘΑΡΙΣΜΟΥ ΣΟΥ ΚΑΘΩΣ
ΠΡΟΣΕΤΑΞΕΝ ΜΩΥΣΗΣ ΕΙΣ ΜΑΡΤΥΡΙΟΝ ΑΥΤΟΙΣ.
ΔΙΗΡΧΕΤΟ ΔΕ ΜΑΛΛΟΝ ΜΑΛΛΟΝ Ο ΛΟΓΟΣ ΠΕΡΙ ΑΥΤΟΥ
ΚΑΙ ΣΥΝΗΡΧΟΝΤΟ ΟΧΛΟΙ ΠΟΛΛΟΙ ΑΚΟΥΕΙΝ ΚΑΙ
ΘΕΡΑΠΕΥΕΣΘΑΙ ΑΠΟ ΤΩΝ ΑΣΘΕΝΕΙΩΝ ΑΥΤΩΝ. ΑΥΤΟΣ ΔΕ ΗΝ
ΥΠΟΧΩΡΩΝ ΕΝ ΤΟΙΣ ΕΡΗΜΟΙΣ ΚΑΙ ΠΡΟΣΗΥΧΕΤΟ. ΚΑΙ ΗΛΘΟΝ
ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΟΙ ΜΕΤ ΑΥΤΟΥ ΚΑΤΕΔΙΩΞΑΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ
ΕΥΡΟΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΕΙΠΑΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ ΠΑΝΤΕΣ ΖΗΤΟΥΣΙΝ ΣΕ.
ΚΑΙ ΛΕΓΕΙ ΑΥΤΟΙΣ ΑΠΕΛΘΩΜΕΝ ΑΛΛΑΧΟΥ ΚΑΙ ΤΟΙΣ
ΕΧΟΜΕΝΟΙΣ ΚΩΜΑΣ ΙΝΑ ΚΑΚΕΙ ΚΗΡΥΞΩ ΕΙΣ ΤΟΥΤΟ ΓΑΡ
ΕΞΗΛΘΟΝ. ΚΑΙ ΗΝ ΚΗΡΥΣΣΩΝ ΕΙΣ ΤΑΣ ΣΥΝΑΓΩΓΑΣ ΑΥΤΩΝ
ΚΑΙ ΕΙΣ ΟΛΗΝ ΤΗΝ ΓΑΛΙΛΑΙΑΝ ΚΑΙ ΤΑ ΔΑΙΜΟΝΙΑ
ΕΚΒΑΛΛΩΝ. ΚΑΙ ΕΡΧΕΤΑΙ ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΝ ΛΕΠΡΟΣ
ΠΑΡΑΚΑΛΩΝ ΑΥΤΟΝ ΚΑΙ ΓΟΝΥΠΕΤΩΝ ΚΑΙ ΛΕΓΩΝ ΑΥΤΩ ΟΤΙ
ΕΑΝ ΘΕΛΗΣΗΣ ΔΥΝΑΣΑΙ ΜΕ ΚΑΘΑΡΙΣΑΙ. ΚΑΙ ΟΡΓΙΣΘΕΙΣ
ΕΚΤΕΙΝΑΣ ΤΗΝ ΧΕΙΡΑ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΗΨΑΤΟ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΛΕΓΕΙ
ΑΥΤΩ ΘΕΛΩ ΚΑΘΑΡΙΣΘΗΤΙ. ΚΑΙ ΕΙΠΩΝ ΑΥΤΩ ΟΡΑ ΜΗΔΕΝΙ
ΜΗΔΕΝ ΕΙΠΗΣ ΑΛΛΑ ΑΠΕΛΘΩΝ ΔΕΙΞΟΝ ΣΕΑΥΤΟΝ ΤΩ ΙΕΡΕΙ
ΚΑΙ

schaften, daß sie häufig vorkommen und selten Abweichungen, wie die besonderen Komparationsformen, aufweisen.

Die Adverbien werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Adverbien der Zeit: wann, wie lange, wie oft, wie häufig, wie selten, wie schnell, wie langsam, wie rasch, wie plötzlich, wie allmählich, wie gewöhnlich, wie regelmäßig, wie unregelmäßig, wie pünktlich, wie unpünktlich, wie ordentlich, wie unordentlich, wie sauber, wie unsauber, wie reinlich, wie unreinlich, wie sorgfältig, wie sorglos, wie nachlässig, wie fleißig, wie faul, wie arbeitsam, wie arbeitsscheu, wie tätig, wie untätig, wie eifrig, wie lässig, wie gewissenhaft, wie gewissenlos, wie ehrlich, wie unehrlich, wie redlich, wie unredlich, wie treu, wie untreu, wie zuverlässig, wie unzuverlässig, wie ehrbar, wie unehrbar, wie anständig, wie unanständig, wie sittsam, wie unsittsam, wie keusch, wie unkeusch, wie tugendsam, wie lasterhaft, wie gut, wie böse, wie artig, wie unartig, wie gehorsam, wie ungehorsam, wie folgsam, wie widerspenstig, wie fromm, wie gottlos, wie gläubig, wie ungläubig, wie andächtig, wie zerstreut, wie aufmerksam, wie unaufmerksam, wie bescheiden, wie unbescheiden, wie höflich, wie unhöflich, wie ehrerbietig, wie ehrfurchtsvoll, wie ehrfurchtslos, wie ehrerbietig, wie ehrfurchtsvoll, wie ehrfurchtslos, wie

halten hat, daß ſolcher Vergleich zum Präjudiz der Unterthanen nichts gelte, und auch den Rechten nach, tabulis quaſi non inſpectis, ohnverbindlich ſey, das Präjudiz der Unterthanen hingegen deſto beträchtlicher werde, weil man den Feldſcheerer gegen die Vorſchrift der Friedensordonnanz, nicht in die Concurrenzrechnung bringen könne, ſondern ohne Beytrag der Compagnie-Concurrenzſtände ganz allein für die hieſige wenige Kreismannſchaft unterhalten müſſe, welches gegen die armen Unterthanen nicht zu verantworten ſey, vornemlich zu einer Zeit, wo der erbärmliche verſchuldete Caſſenzuſtand die Landſchaft nöthige, alles zuſammen zu ſuchen, um eine Erſparniß in der Ausgabe zu machen; dahingegen die andere Hälfte der Stimmen auf der Ritterbank dafür gehalten hat, daß die Ehre des gegebenen Landſchaftlichen Worts erfordere, dem Bühner den einmal getroffenen Vergleich zu halten, und daß man den Vergleich nicht eher hätte treffen ſollen, bis die Friedensordonnanz bey Hochfürſtl. Regierung ausfindig gemacht und anhero communiciret worden; wobey dieſe Stimmen geblieben ſind, obgleich von dem andern Theil entgegen geſetzt worden, wasmaaßen nicht zu vermuthen geweſen, daß der Feldſcheerer nach der Friedensordonnanz wegfalle, weil die Hochfürſtliche Regierung ihn beybehalten habe, welche doch auch für die Unterthanen ſorgen müſſe, eine Verbindlichkeit aber, die aus einem ſolchen unüberwindlichen errore facti herrühre, an

ΒΙΒ. ΑΓΙΟΓΡΑΦ. ΒΥΖΑΝΤ. ΚΑΙ ΝΕΟΕΛΛ. — ΚΑΙΣ. ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ

ἐν τῇ τοῦ ἁγίου Θεοδώρου τοῦ μεγάλου τοῦ ἐν τῇ Ἀμασείᾳ τῆς Ποντικῆς ἐπαρχίας ἀθλήσαντος καὶ ἐν τῇ τοῦ ἁγίου Εὐστρατίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ μαρτυρησάντων ἁγίων μαρτύρων ἑορτῇ ἐκφωνηθεὶς παρὰ Θεοδώρου τοῦ Ἀσκιδηνοῦ.

Ed. princ. Ἀκολουθία τοῦ ἁγίου καὶ μεγάλου μάρτυρος καὶ θαυματουργοῦ Θεοδώρου τοῦ Στρατηλάτου, Venetiis 1627, 8°, pp. 1-16. Ed. Ἀκολουθία τοῦ ἁγίου καὶ μεγάλου μάρτυρος καὶ θαυματουργοῦ Θεοδώρου τοῦ Στρατηλάτου, Venetiis 1627, 8°, pp. 1-16. Ed. Ἀκολουθία τοῦ ἁγίου καὶ μεγάλου μάρτυρος καὶ θαυματουργοῦ Θεοδώρου τοῦ Στρατηλάτου, Venetiis 1627, 8°, pp. 1-16.

ſtändigern Bedienung ihrer gnädigſten Landesherrſchaft neu montiren laſſen müſſen, da andere Fränkiſche Kreistruppen in Friedenszeiten nur alle 3 Jahr montiret werden, und die untern Lande eben hierdurch bemüßiget ſind, die anderthalb Simpla beſtändig für voll beyzubehalten, da andere hoch- und löbl. Stände zum Vortheil ihrer Unterthanen davon in Friedenszeiten kaum einige Mann übrig behalten, oder doch nur höchſtens ein Simplum aufſtellen.

11) Sind bishero zu Beſtreitung der Wachtpoſten noch außer dem Contingent und den Stadtſoldaten beſtändig noch 12 Mann von dem Landbataillon in die Reſidenzſtadt gezogen worden, deren Sold alle Jahr 345 Thlr. aus der Landſchaftscaſſe weggenommen hat; nicht zu gedenken, was für eine große Beſchwerde die ſtätige Abwechſelung dem Landmann hiebey verurſache, welcher zum Theil ſieben und mehr Stunden hieher gehen und zurückkehren muß, um in fünf Tagen 18 Kreuzer zu verdienen. Nun erkennen wir unſere unterthänigſte Schuldigkeit in voller Maaße, daß es unſerer gnädigſten Landesherrſchaft an einer Leibwache nicht fehlen dürfe, und daß der Soldaten hierzu ſo viele ſeyn müſſen, als die nöthigen Wachtpoſten erfordern, wenn gleich die obern Lande keinen Mann dazu ſtellen.

Nachdem aber gleichwohl eine ſolche Laſt, beſonders wenn ſie von ſo verarmten Unterthanen zu

tragen iſt, wohl verdienet, und Ew. ꝛc. Landesmütterliche Zärtlichkeit gewißlich damit übereinſtimmt, daß unnöthige und entbehrliche Wachtpoſten abzuſtellen ſeyn, worunter außer allem Zweifel der Wachtpoſten vor dem Hauſe des Hrn. Oberſten, und der Wachtpoſten bey der Schloßgärtnerey zu rechnen, deren jeder jährlich neun Mann zu unterhalten koſtet; ſo bitten wir unterthänigſt, daß Ew. ꝛc. gnädigſt geruhen wollen, dieſe zwey, über 1000 Thlr. jährlich wegnehmenden Wachtpoſten aufzuheben, wornach vermöge des uns vorgelegten Plans, den wir ſub No. I. gehorſamſt anfügen, zu Beſtreitung aller übrigen Poſten 66 Mann erforderlich ſind. Dermalen ſtehet die Zahl der Kreis- und Stadtſoldaten auf 60 Mann. Es wäre demnach allerdings nützlich und zu Höchſtdero Dienſt beförderlich, wenn zu Haltung aller übrigen Poſten noch ſechs Mann Stadtſoldaten aufgeſtellt, und dagegen die 12 Mann vom Landbataillon gänzlich weggelaſſen würden, welche 6 Mann jährlich noch 5 Thlr. weniger koſten würden, als die Löhnung der 12 Mann vom Landbataillon jährlich ausmacht.

12) Haben unſere Vorfahren im Jahre 1738 in ihrem 37. Gravamine eine dringende Vorſtellung gemacht, aus was Urſachen, nach damals wiederhergeſtelltem Frieden, das Landbataillon zu reduciren ſey. Da aber gleichwohl dieſe Erleichterung den Unter-

thanen zu gewähren, aus verschiedenen Ursachen bedenklich fallen dürfte, auch Ew. ꝛc. denenselben die Gnade erweisen, die anderthalb Simpla des Kreiscontingents zu Pferde nicht aufzustellen, wodurch ein gar vieles erspart wird; so werden die Unterthanen die Kosten eines Landbataillons fernerhin gerne tragen, wenn Ew. ꝛc. nur gnädigst geruhn wollten, selbiges auf 200 Mann, nach dem Gutachten der Hochfürstl. Kriegscommission, so bey uns übergeben worden, dermalen und in so lange, bis die Casse gänzlich von Schulden befreyt seyn wird, zu setzen, und dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, von Fürstlicher Landschafts wegen für solche 200 Mann die hochnothwendig erforderliche neue Montirung und Gewehre anzukaufen.

13) Ist man zwar den Contingentssoldaten nach der Friedensordonnanz Quartier und Service schuldig, wofür selbigen fast aller Orten in dem Fränkischen Kreise monatlich 30 Xr. bezahlt werden. Da aber die hiesigen beweibten Soldaten hiervon gar nichts genießen, und die wenigen unbeweibten in der Caserne einen jährlichen Aufwand von 3 bis 400 Thlrn. verursachen, so wird bey Höchstdenenselben es zuversichtlich ein gnädigstes Wohlgefallen finden, wenn wir submissest hierdurch einrathen, daß die Caserne gänzlich eingezogen, und zu einem bessern Landschaftlichen Gebrauch verwendet, dagegen aber jedem Soldaten,

beweibt

beweibt und unbeweibt, ſein gebührendes Quartier- und Servicegeld mit 8 Gr. monatlich bezahlt, und ihm ſelbſt Quartier dafür zu ſchaffen überlaſſen werden ſolle, welches auf 66 Mann 264 Thlr. erfordert, folglich gegen jene Caſernenausgaben eine Erſparniß von 100 und mehr Thalern jährlich ausmacht, überdas dem unbeweibten wenigſtens keinen Schaden bringt, den beweibten aber ſehr erleichtert, der vielleicht noch einen unbeweibten zu ſich in ſein Quartier, etwa um 1 Kopfſtück monatlich, aufnehmen, und ſich dadurch noch einen Vortheil verſchaffen kann.

14) Hat die Steuercommiſſion bishero ein beträchtliches Geld gekoſtet, ohne dem Lande einen ſonderlichen Dienſt thun zu können, nachdem die Urſache, warum ſie anfänglich aufgeſtellt worden, nämlich die Aufſicht über die allgemeine Cataſtration, ſchon lange ceſſirt hat. Da wir nun alle Mittel hervorſuchen müſſen, der Caſſe etwas an entbehrlichen Ausgaben zu erſparen; ſo ſind wir des unterthänigſten Dafürhaltens, daß die Steuercommiſſion aufzuheben, und ihre bisherige wenige Beſchäftigung der Caſſendeputation, wovon wir beſſer unten ſubmiſſeſte Meldung thun werden, ohnentgeldlich zu übertragen ſey.

15) Haben ſich endlich die Stadt Waſungen und die Dorfſchaften der Aemter Waſungen und Sand, welche bey dem Zillbacher Receßholze intereſſiret ſind,

bey

bey uns anerboten, der Landschaftscasse 3 Quart gegen 3 Procent von derjenigen Summe vorzuschießen, welche sie von dem Herzogl. Hause Weimar und Eisenach für das, ihnen seit 1741 gewaltsam entzogene, Receßholz im Stande Rechtens erhalten würden, und haben uns zugleich um unser unterthänigstes Vorwort bey Ew. ꝛc. gebeten, daß ihnen von Landesherrschafts wegen alle gnädigste Assistenz in dieser zu ihrem gänzlichen Verderben, oder zu ihrem Flor und Aufnahme, je nachdem sie betrieben wird, gereichenden Sache geleistet werden möge.

Wir können im tiefsten Respect nicht bergen, daß wir diese Sache, so viel wir davon informirt sind, in Ansehung der leidenden Unterthanen für höchst gerecht, und den ihnen darüber angetragenen Vergleich für sehr nachtheilig halten. Niemalen hat eine Landesregentin Ew. ꝛc. an zärtlichster Liebe und Vorsorge für ihre Unterthanen übertroffen. Es ist also kein Zweifel, und wir bitten darum unterthänigst, daß Höchstdieselbe diese Sache durch weiseste Rathschläge und Landesmütterliche Bemühungen dahin einzuleiten gnädigst geruhen werden, damit dieser beträchtliche Theil von getreuen Unterthanen und Mitübertragern der gemeinen Lasten ohne längern Verzug zu ihrem kundigen Recht pro praeterito et futuro gelangen, und zugleich das ganze Land den anerbotenen beträchtlichen Vortheil erhalten möge, eine ansehnliche Capitalsumme

talſumme zu 3 Procent gelehnt zu bekommen, wodurch leichtlich eine jährliche Ausgabe von 2 bis 3000 Thalern erſpart werden könnte. Höchſtdero alleiniger preißwürdigſten Güte werden wir dieſen Vortheil, gleichwie die bemeldten Bürger und Unterthanen ihre Errettung aus einem tiefen Verderben, zu verdanken haben, und wir mit ihnen werden dafür den reichſten göttlichen Segen über Höchſtdieſelbe erflehen.

Einige Hinderniſſe bey dieſen Verbeſſerungen.

Wir ſollten nunmehro bey Ew. ꝛc. noch viele andere auf den Endzweck, die Nahrung und das Aufnehmen des Landes zu befördern, abzielende Hülfsmittel in unterthänigſten Vorſchlag bringen, weil alle unſere beſten Anſtalten nichts fruchten können, wenn der Unterthan auf andere Weiſe nicht nur ſeine Nahrung nicht findet, ſondern auch durch andere verderbliche Unternehmungen vollends außer Stand geſetzt wird, ſeine Contribution, als die erſte und faſt alleinige Geldquelle der Landſchaftscaſſe, behörig und ſo gern er auch wollte, abzutragen.

Wegen Kürze der Zeit aber und um Höchſtdieſelbe nicht mit allzuvielen Vorſtellungen auf einmal zu ermüden, wollen wir dermalen uns nur auf 3 Puncte einſchränken. Der erſte iſt, daß die Steuern und andere Abgaben nicht zu rechter Zeit von den moroſen Zahlern beygetrieben, und daß zu der Beytreibung verderbliche Mittel angewendet werden, wovon letzthin

hin eine merkwürdige Probe bey dem Dorfe Roſe vorgekommen iſt. Dieſem gemeinſchädlichen Uebel abzuhelfen, halten wir unterthänigſt dafür, daß der modus exequendi auf die Weiſe angeſtellt werden ſollte, wie die Beylage ſub No. II. beſaget, und wir wünſchten, daß auch von Hochfürſtl. Kammer ein wenig verderblicher modus exequendi beobachtet würde.

Der andere iſt, daß auch in Privathändeln den Unterthanen durch die bisherige Executionsart ſehr vieles geſchadet wird, dahero wir uns die ſubmiſſeſte Freyheit nehmen, bey Höchſtdenenſelben auf die Verbeſſerung des modi exequendi in cauſis priuatorum nach der fernern Anlage ſub No. III. ohnmaßgeblichſt anzutragen.

Der dritte iſt, daß bey den Inquiſitionen den Unterthanen durch deren Verlängerung und in andere Weiſe mit Centwachten, Gefangen- Brod- Sitzgebühren und andern Inquiſitionskoſten eine ganz unträgliche Laſt aufgebürdet wird.

Es iſt bey uns der Vorſchlag ſub No. IV. vorgekommen, wie durch Errichtung eines Generalcentamts dieſem Unheil abzubelfen ſey. Wir haben ſelbigen in reife Ueberlegung gezogen, und ihn einmüthig quoad quaeſtionem an? ſo beſchaffen gefunden, daß dadurch dieſe heilſame Abſicht allerdings zu erreichen ſey. Bey der Modalität aber iſt bey uns auf der Ritterbank per eminentem maiora und auf der Städtbank

per

per vnanimia beſchloſſen worden, daß man zu dieſem Behuf aus der Landſchaftscaſſe bey ihren dermaligen bedürftigen Umſtänden nichts beytragen könne, ſondern daß die Hochfürſtl. Kammer alle dazu erforderliche Koſten propter ius fiſci allein zu tragen habe, jedoch von den Unterthanen in denjenigen Aemtern, wo bishero die Inquiſitionskoſten vel in totum vel in tantum auf ihnen gelegen, einen proportionirten Beytrag fordern und erheben möge, dahingegen die übrigen wenigen Stimmen auf der Ritterbank die Uebernahme der Beſoldungen für das Centamtsperſonale mit 650 Thlr. jährlich oder doch wenigſtens einen Beytrag dazu von 300 Thlr. für eine Schuldigkeit und in Abſicht auf die Einnahmevermehrung mit den Stempelgeldern für ganz thunlich erachtet haben.

Es beruhet alſo auf Ew. ꝛc. höchſtem Ermeſſen, was hierunter zum Beſten des Landes und Conſervation der Unterthanen vorzukehren ſey, und wir bitten allerſeits nach unſerer Ueberzeugung, daß die Errichtung eines Generalcentamts jenem Uebel allein und kräftigſt abhelfen könne, nur dieſes unterthänigſt, daß ſolches bald zu Stande kommen möge.

Glückliche Folgen dieſer Verbeſſerungen.

Wenn dieſe drey Objecta zur Erfüllung gelangen, und wenn Ew. ꝛc. auf die übrigen Gravamina der Städte und Unterthanen, in ſo ferne Höchſtdero Fürſtlichem Intereſſe dabey nichts entgehet, die unterthänigſt

terthänigst anhoffende mildeste Rücksicht nehmen; so ist gar kein Zweifel, daß durch die obrecenßirte Beytreibung der Activorum, Reduction der Zinsen und des Geldvaleurs bey den Passivis, Vermehrung der Einnahme und Verminderung der Ausgaben, der Credit in Kurzem wieder werde hergestellt, das Land nach und nach von Schulden befreyet, somit die Steuerabgaben beträchtlich vermindert, und gesammte Unterthanen in einen solchen blühenden Zustand wieder gesetzt werden, daß ein ewiger Nachruhm und Segen dafür auf Höchstdenenselben und Dero *Hochfürstl.* für das ganze Land so theuren Nachkommenschaft ruhen wird.

Cautelen dabey.

Allein

Gnädigste Herzogin,

Landesregentin und Frau!

alle diese unsere bestgemeinten Vorschläge, wenn sie gleich die zuversichtlich erwartende höchste Genehmigung erhalten, werden zu nichts helfen, noch den Umsturz der Landschaftscasse abwenden, wenn nicht Ew. ꝛc. huldreichst geruhen, die Landschaftliche Verfassung in die behörige Ordnung herzustellen, und darinnen zu erhalten, auch in Absicht auf das Cassendirectorium die sich seit beynahe 60 Jahren eingedrungenen Mißbräuche abzuschaffen, und der Landschaftscasse eine zum wahren Besten des Landes gereichende Einrichtung zu geben.

Ursachen

Urſachen und Abſichten derſelben.

Offenbar und unwiderſprechlich iſt es, daß, wenn von 1723 bis hieher die Landtage in ihrer geſetzten Zeit von 6 Jahren, oder nach Erforderniß der Zeiten und Umſtände noch öfter, gnädigſt zuſammenberufen worden wären, das Land ſchwerlich mit einer ſo ungeheuern Schuldenlaſt beladen worden ſeyn würde, desgleichen daß die Rechner in keine ſo ſchädlichen Receſſe und die Unterthanen in keine ſolche Reſte würden verfallen ſeyn, wenn die Rechnungen alle Jahr zur gebührenden Zeit abgehöret worden wären, anderer verſchwenderiſchen Ausgaben in den Rechnungen zu geſchweigen, welche ein Landtag nicht hätte überſehen, noch ungerügt laſſen können.

Auch iſt dieſes tiefe Verderben groſſentheils dem Directorio der vormaligen Hochfürſtl. Regierung zuzuſchreiben, welches mit den Landſchaftlichen Geldern nach der freyen Willkühr verfahren, und ſich dagegen um die Activa und die Einkünfte der Caſſe nicht bekümmert, ſondern nur Schulden mit Schulden gehäuft, und alle Vorſtellungen der Landſchaftlichen Deputirten unerhört gelaſſen hat. Die vormaligen Landſchaftsdeputirten ſelbſt haben ihre tragende Vollmacht auf vielerley Weiſe, wiewohl öfters mit ſchwerem Herzen, überſchritten, und dadurch das Verderben des Landes vermehren helfen. Die Ober- und Untereinnehmer haben überall, als ob ſie keinen Herrn

hätten, gethan, was sie gut däuchte, und ihre Rechnungen fast bis in ihren Tod und öfters bis nach ihrem Tode aufschwellen lassen, welches, alles zusammen genommen, die schlimmsten Folgen haben mußte, wie sie jetzt zu Tage liegen.

Wir hätten daher alle Ursache gehabt, von Landschafts wegen die seit dem letzten im Jahre 1742 gehaltenen Landtag auf das Land gemachten Schulden à 244000 fl. nicht zu agnosciren, außer in so ferne jeder Creditor versionem in rem *hätte doceiren* können.

Selbst der Vorgang unserer Vorfahren sollte uns dazu veranlassen, welche im Jahre 1742, laut denen Landtagsacten, nur mit vieler Mühe dahin gebracht worden sind, die von Anno 1729 bis dahin außer dem Landtag von den Deputirten zu Bezahlung der sogenannten Assecurationscapitalien gemachten Schulden anzuerkennen, und die Deputirten haben damals eingestanden, daß sie damit ihre habende Gewalt weit überschritten. Gleichwohl ist diese Ueberschreitung vom Jahre 1749 bis 1757 mit 47000 Thalern zum größten Schaden des Landes und vielleicht auch zum Nachtheil des Höchstsel. Hrn. Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. wiederhohlt worden, welches gewißlich unterblieben wäre, wenn die Landstände bey einem Landtage dem Unwesen selbst hätten nachsehen können.

Nun-

Nunmehro ſollen wir nach einem 33jährigen Zeitverlauf auf Koſten des Landes gut heißen, was ſo viele verſtorbene und abgekommene Perſonen, an welche nicht wohl mehr ein fruchtbarlicher Regreß zu nehmen, verdorben haben, welches gewiß eine ſchwere und bedenkliche Sache iſt.

Dennoch haben wir, wie obbemeldt, nach reifer Ueberlegung beſchloſſen, ſolches hiermit, jedoch mit Ausſchluß der etwan vorgefallenen betrügeriſchen Handlungen und des Geldvalors, gutwillig zu thun, wozu uns theils die tiefſte Devotion gegen das Angedenken unſerer Höchſtſeel. verſtorbenen Landesherrſchaft, theils der Umſtand beweget, daß, wenn wir die ſeit dem letztern Landtag gemachten Schulden nicht agnoſciren wollten, ſehr viele Einwohner des Landes unglücklich gemacht werden würden, und der Credit nicht nur der hieſigen, ſondern auch aller Landſchaftscaſſen in Teutſchland einen großen Stoß durch unſere Verweigerung bekommen müßte. Allein wir können ſolches Gewiſſens halber nicht anders, als mit dem reſpectuoſeſten Vorbehalt thun, daß Ew. ꝛc. gnädigſt geruhen möchten, für die Zukunft durch eine verbeſſerte Landſchaftseinrichtung vorzubauen, daß dieſe Uebel, welche das Land an die Spitze ſeines Verderbens getrieben haben, nicht mehr einreiſſen können. Vorderſamſt conteſtiren wir hierbey auf das feyerlichſte, daß wir in die dermaligen Hoch- und Wohlan-

ſehnlichen Mitglieder Höchſtdero geheimen Raths und Regierungscollegii nicht das mindeſte Mißtrauen ſetzen, ſondern daß wir die gleich nachfolgenden ſubmiſſeſten Bitten um einige Abänderung des Umfangs des Regierungsdirectorii bey der Landſchaft aus keiner andern Urſache vortragen, als weil das Perſonale ſolcher hohen Landesſtellen ſeiner Natur nach veränderlich iſt, und weil diejenigen, welche an dem Staatsruder ſitzen, mit andern wichtigen herrſchaftlichen Angelegenheiten viel zu beſchäftiget ſind, als daß ihnen zugemuthet werden könnte, ſich mit den ökonomiſchen Geſchäften der Landſchaft, wie es ſich gebühret und das Intereſſe der Caſſe erfordert, abzugeben.

Umfang des Regierungsdirectorii über die Landſchaft.

Wir beſcheiden uns dabey und bekennen von Herzen, daß wie jedes Collegium im Lande unter der Oberaufſicht der Landesregierung ſtehet, alſo noch vielmehr das Landſchaftliche Collegium, welches ſo genau mit dem Staat verbunden iſt, und den vorderſten Theil deſſelben ausmacht, ſich gefallen laſſen und ſelbſt wünſchen müſſe, der Oberaufſicht der Landesregierung zu genießen, deren rechtmäßige Grenzen darinnen beſtehen, ein ſorgfältiges Augenmerk zu tragen,

1) daß die Landstände in allen Stücken die schuldigste Devotion gegen ihren Landesherrn beweisen, und dem Staat nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich werden.

2) Daß die Landstände in die herrschaftlichen Regalien und andere iura eminentiora nicht eingreifen, sondern sich mit ihren nach der Landesverfassung herkömmlichen Befugnissen und mit ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen begnügen, welche vorzüglich in der Concurrenz zu neuen Auflagen der Landesabgaben, zu guten Policey- und Justizanstalten, zur Landesdefension und zur Anordnung anderer zur Aufnahme der Unterthanen gereichenden Mitteln bestehen.

3) Daß die Landstände die ökonomische Einrichtung und Erhaltung der Landschaftscasse, als eines ihnen anvertrauten fremden, den Unterthanen gehörigen Guts, aufs beste besorgen lassen, und den Contribuenten hierunter keinen Schaden verursachen, oder ne re sua male vtantur.

Ew. ꝛc. getreueste Landschaft wird es niemalen dahin kommen lassen, daß eine solche Oberaufsicht etwas an ihrem Betragen mit Recht aussetzen könne, und da wir alle persönlich bey der Aufrechthaltung des Wohlstands der Unterthanen in größerm oder minderm Maaße interessiret sind; so werden wir jederzeit um

unſers eigenen Nutzens willen, wenn uns auch nicht unſere Pflichten und unſere tiefſte Dienſtwidmung gegen unſere gnädigſte Herrſchaft dazu antrieben, ſolchen Wohlſtand zu befördern eifrigſt befliſſen ſeyn. Um ſo weniger wird ein Bedenken vorwalten, uns dasjenige, was dem geringſten Collegio im Lande nicht verſagt wird, nämlich die eigene und ausſchließende Verwaltung unſerer Caſſe, gnädigſt anzuvertrauen.

Bitten um eine verbeſſerte Landſchaftseinrichtung.

Solchemnach geruhen Ew. ꝛc. diejenigen ſubmiſſeſten petita huldreichſt von uns aufzunehmen, welche eine Folge der bisherigen Grundverderblichen Landſchaftlichen Haushaltung ſind, und deren Gewährung uns die einzige Hoffnung giebt, daß eine dauerhafte Verbeſſerung der Caſſenumſtände und eine ſucceſſive Rettung aus der großen Schuldennoth zu Stande gebracht werden könne. Wir bitten nämlich unterthänigſt;

1) Daß Ew. ꝛc. alle 6 Jahr, oder auch nach vorfallenden Umſtänden auf unterthänigſtes Anſuchen unſerer Deputatorum noch öfterer, einen allgemeinen Landtag convociren möchten, damit wir ſelbſt Gelegenheit haben und im Stande ſeyen, nachzuſehen, ob die dermalen vorgenommene beſſere Einrichtung und vorgeſchriebene genaue Wirthſchaft

von unſern Landesdeputirten, von unſern Steuer- und Caſſendeputirten und von unſern Officialen beobachtet worden ſeyn.

2) Daß Höchſtdieſelben nicht mehr zugeben wollen, die auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten Landesbewilligungen ohne neue Einwilligung der Landſtände fortzuſetzen, wie bishero, aller Landesfürſtlichen Reverſalien ohngeachtet, zu der Stände und Unterthanen größtem Betrübniß geſchehen iſt.

3) Daß Höchſtdieſelben keine Contrahirung neuer Schulden auf das Land ohne Specialvollmacht der Landſtände geſtatten.

4) Daß Höchſtdieſelben die ſub No. V. anliegende Inſtruction für unſere jeweilige Deputirten gnädigſt genehmigen, und deren ganzem Inhalt von Niemand zuwider handeln laſſen.

5) Daß Höchſtdieſelben die Errichtung einer öffentlichen Landſchaftscaſſe nach der Inſtruction für unſere Steuer- und Caſſendeputirte ſub No. VI. gnädigſt zugeben, folglich uns erlauben, die ganze Einnahme und Ausgabe lediglich durch unſere zwey dazu deputirte Mitſtände oder deren Subſtitutos beſorgen zu laſſen, ohne zu befahren zu haben, daß weder die Hochfürſtl. Regierung, noch irgend ſonſt Jemand, eine Anweiſung mehr an unſern Obereinnehmer oder ſonſt an die Caſſengelder ertheile.

6) Daß Höchſtdieſelben die Inſtructiones für unſern Syndicum und unſern Caſſier ſub No. VII. et VIII. gnädigſt beſtätigen.

7) Daß Höchſtdieſelben die Rechnungsjuſtificaturen in dem Gange gnädigſt erhalten, wie wir ſolche in obiger Inſtruction No. V. ſorgfältigſt zu des Landes wahrem Beſten eingeleitet haben.

8) Daß Höchſtdieſelben niemalen einem Contribuenten geſtatten, eine Siſtirung der Execution an einem andern Orte, als bey unſerer Caſſendeputation zu erlangen, und daß widrigenfalls auf ſolche Siſtirung keine Rückſicht genommen werden ſolle, weil ſonſten die Steuerreſte aufs neue zur Prägravation der gutwilligen Zahler anſchwellen würden.

Die vollkommenſte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieſer an ſich den Rechten, der Billigkeit und dem gemeinen Beſten gemäßen Verfaſſung iſt die Urſache, daß wir um deren gnädigſte Beſtätigung unſer ſubmiſſeſtes Bitten nicht dringend genug vorſtellen können.

Nutzen der obigen Verbeſſerungen und der neuen Verfaſſung.

Wir haben zwar neben dem, daß zu ſchleuniger Abfaſſung der jetzigen Zins- und Beſoldungsrückſtände und der aufgekündigten Capitalien ein neues Capital von 100000 fl. Rhnl. unter Höchſtdero gnädigſter

ſter Genehmigung und Confirmation zu Beförderung des Landescredits negotiiret werden ſolle, durch die oben deducirten Verbeſſerungspuncte bey der Einnahme und Ausgabe, wenn ſolche Ew. ꝛc. gnädigſte Einwilligung, wie wir unterthänigſt hoffen, durchgängig erhalten, es dahin gebracht, daß von nun an die Landſchaftscaſſe nicht nur jährlich ihre Präſtanda präſtiren, folglich auch alle Zinſen zu rechter Zeit bezahlen und dadurch dem Credit aufhelfen kann, ſondern daß auch nach Abzug aller Ausgaben, laut No. IX. jährlich in circa 10 bis 11000 Thaler übrig bleiben, und zum Schuldenzahlen verwendet werden ſollen, ohne die Unterthanen mit mehrern, als den zeitherigen 12 Steuerterminen zu beſchweren, und wir bitten vielmehr unterthänigſt, daß, ſobald der Caſſenüberſchuß durch Beytreibung der Activorum, und durch weitere freywillige Reduction der Zinſen auf 4 Procent, oder auf andere Weiſe ſich jährlich ohngefähr auf 16000 Thlr. belaufen wird, alsdenn die Steuerumlagen um 2 Termine, und ſofort bey Verbeſſerung des Caſſenzuſtandes noch um 2 Termine zu vermindern ſeyn, damit die jetzt lebenden bedrängten Unterthanen nur einigermaaßen in ihrem Elende erleichtert werden, und den Nutzen einer beſſern Einrichtung ihrer Caſſe mit genießen mögen.

Es iſt aber vorauszuſehen, daß, ſobald die gute Ordnung wieder in Verfall zu kommen anfangen und

die bisherige Schaltung mit den Landschaftsgeldern wieder einreiſſen wird, die Ausgaben die Einnahme auch alsbald wieder überſteigen, nothfolglich das Schuldenmachen von neuem unvermeidlich werden und ſo lange continuiren müſſe, bis der allgemeine Landesbanquerot daraus erfolge, den wir dermalen abzuwenden uns die äußerſte Mühe gegeben haben.

Eine unausſprechliche Güte der göttlichen Verſehung iſt es, daß ſie uns und dem Lande zu eben der Zeit, da das Verderben auf das Höchſte geſtiegen, eine mit der erforderlichen größten Liebe, Weisheit und Mäßigung begabte Landesregentin, und zugleich fürtrefliche, tiefeinſichtige erſte Vorſteher des Landes gegeben hat, um ſolchen verdorbenen Dingen wieder aufzuhelfen und die Unterthanen dadurch glücklich zu machen.

Von Ew. ꝛc. erwartet demnach das Land und wir die baldigſte Hülfe durch gnädigſte Gewährung aller unſerer ſubmiſſeſt vorgetragenen Bitten, und wir werden dadurch angefeuert werden, den obigen Plan der Verbeſſerung mit aller Standhaftigkeit und patriotiſcher Zuſammenſetzung auszuführen, welches uns die Mittel an die Hand geben wird, bey den dermalen an uns gnädigſt verlangten Verwilligungen eine ungezweifelte Probe unſerer unverbrüchlichſten Devotion abzulegen, und deren Abtragung den Unterthanen erträglich zu machen, in welcher getroſten Hoffnung wir

höchſt-

Höchſtdenenſelben die vorgeſchlagenen Hülfsmittel und die Einführung beſſerer Ordnung in der Caſſenverwaltung zu Dero Landesmütterlicher Beherzigung ganz angelegentlich empfehlen, und mit tiefſter Veneration verharren

Ew.

Meiningen, den
7. Febr. 1775.

unterthänigſt treugehorſamſte ſämtlich hier anweſende Stände von Ritterſchaft und Städten.

S. Cob. Meiningiſcher Landtagsabſchied vom 21. Febr. 1775. *)

Kund und zu wiſſen ſey hiermit: Demnach die Durchlauchtigſte Herzogin und Frau, Frau Charlotte Amalie, verwittibte Herzogin zu Sachſen — Weſtphalen ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Heſſen tot. tit. als Obervormünderin Ihro freundlich geliebten Herren Söhne, die beyden Durchlauchtigſten Prinzen und Herren, Herrn Auguſt Friedrich Carl Wilhelms und

Herrn

*) Vor dem Landtagsabſchied erfolgten zwar noch einige andre Vorſtellungen der Landſchaft vom 17. und 18. Febr. d. J., die mir gleichfalls zum Abdruck gütigſt mitgetheilet worden ſind; da ſie ſich aber zum Theil blos auf die erſte Vorſtellung beziehen, und ich den Raum in meinem Muſeo ſo ſehr als möglich ſchonen muß, ſo habe ich für jetzt keinen Gebrauch davon machen können. (A. d. H.)

Herrn Georg Friedrich Carls, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen tot. tit. und als Landesregentin, unsere gnädigste Fürstin und Frau, in gerechtester Landesmütterl. Erwägung der hiesigen Landesangelegenheiten und zu Höchst Ihroselben Oberv. Lande Besten, wie auch zu Aufnahme der Landschaftscasse, ersprieslich und nöthig befunden worden, aus Höchsteigener Bewegniß einen allgemeinen Landtag in Höchst Ihro allhiesigen Residenz auf den 17ten des abgewichenen Monats Januarii auszuschreiben, die getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten auch dem an sie erlassenen gnädigsten Convocationsrescript zu Folge in ansehnlicher Anzahl gehorsamlich erschienen, nach gehaltenem Gottesdienste die Landesherrlichen Propositiones angehöret, und solche in fleißige treugehorsamste Erwägung, auch unermüdete Deliberation gezogen;

Als ist nach hierauf geschehener Landschaftl. unterthänigster Vorstell- und Erklärung, auch gnädigst ertheilten Resolutionen, ein vollkommener, auf des gesammten Landes und der Unterthanen Bestes gerichteter Schluß gefasset und in gegenwärtigen Abschied gebracht worden.

I.

Wollen Ihro Herzogl. Durchl. E. getreuen Landschaft wiederhohlt die gnädigste Versicherung ertheilen, die in hiesigen Landen allein herrschende Evang. Luth. Religion ferner wie bishero zu handhaben, auch da-

hin

hin während Höchst Ihroselben Regierung den gewissen Bedacht nehmen, daß sämmtliche Diener derselben zugethan seyn, nicht minder E. getreue Landschaft und sämmtliche Unterthanen bey den wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten gegen alle Beeinträchtigungen sicher stellen.

2.

Lassen Ihro Herzogl. Durchl. die geschehene unterthänigste Erklärung E. getreuen Landschaft in Ansehung der rückständigen Kreisprästandorum Sich in Gnaden gefallen, und werden dieselbe wegen ihrer starken und ansehnlichen Forderungen an die Concurrenzstände, so bald sie dieserhalb weitere Anregung thun wird, mit allem Nachdruck unterstützen, und sich ihrer bey dem ganzen Kreise durch diensame Verwendungen eifrigst annehmen.

3.

Wegen des status actiui et passiui der hiesigen Landschaftscasse und desselben Eruirung gereichet Ihro Herzogl. Durchl. die von E. getreuen Landschaft angewendete viele Bemühung zu gnädigstem Wohlgefallen, und so wie Höchstdieselben sich dieserwegen auf die ihr per rescripta de dato 15. 17. auch 20. huius mensis zugeschickten Resolutiones durchgängig beziehen: so sind Höchstdieselben auch gnädigst versichert, daß diese patriotische Ar-

beit die glückseligsten Folgen auf das gesammte Land und alle Ihro Unterthanen gewiß und unfehlbar nach sich ziehen werden, wie denn Höchstdieselbe darüber auf das strecklichste zu halten, andurch E. getreuen Landschaft die feyerlichste Versicherung ertheilen.

4.

Da auch E. getreue Landschaft, in Erwägung der noch immer fortdauernden beschwerlichen Umstände des Herzoglichen Hauses *in* außerordentlichen Zahlungen starker ehehin gewirkter Passivorum und aus lobenswürdiger und dem gerechten Erwarten Ihro Herzogl. Durchl. angemessenen Devotion, die gewöhnlichen vier Kammersteuern und Residenz-Baufrohnen ferner auf sechs Jahre, vom 1. Januar dieses Jahrs an, bewilliget; so gereichet solche Verwilligung nicht nur Ihro Herzogl. Durchl. zu gnädigstem und besonderm Wohlgefallen, sondern es haben auch Höchst Ihroselben die dieserhalb in Unterthänigkeit erbetenen Reversales gnädigst ausgefertiget.

Nicht minder werden Ihro Herzogl. Durchl. auf die Abstellung derer von E. getreuen Landschaft unterthänigst repräsentirten Mißbräuche bey den Residenz- Bau- und andern herrschaftlichen Frohnen, auch Hoflager-

lagerfuhren, nach hiervon eingezogener gründlicher Erkundigung und vorgängiger Cognition, aus Landesmütterlicher Vorsorge und gewisser Erleichterung Höchst Ihroselben Unterthanen den erforderlichen Bedacht nehmen.

5.

Werden Ihro Herzogl. Durchl. in Rücksicht der von E. getreuen Landschaft ferner auf sechs Jahr gegen das accordirte Aequivalent verwilligten 4000 fl. Frkl. zu Salarirung Höchst Deroselben OV. Landesregierungscollegii nicht nur darauf ernsten Bedacht nehmen, daß die Justiz, wie bishero, unpartheyisch und mit aller nur möglichen Verhütung der Verlängerung der Processe administriret, sondern auch, der gründlichen Vorstellung E. getreuen Landschaft gemäß, die sich seit langen Jahren nach und nach eingeschlichenen Justiz- und Proceßgebrechen durch eine besondere Landesherrliche Constitution abgestellet, und nach ihrer löblichen Absicht eine billige Sportelordnung bey den Aemtern und adlichen Gerichten eingeführet werde, so wie Höchstdieselben nicht weniger durch Anstellung eines eigenen Archivarii bey der Landesregierung auch hierbey alle mögliche Vorkehr zu treffen gnädigst gesonnen sind.

6.

Erkennen es J. H. D. mit gnädigster Danknehmigkeit, daß E. getreue Landschaft, nebst gutwilliger Continuation der Educationsgelder, auch zum Behuf der bevorstehenden und schon angetretenen Reisen Höchst Ihroselben Durchlauchtigsten Landesprinzen sich zu einer ansehnlichen Beyhülfe anheischig gemacht, und hierzu einen besondern Steuertermin in unterthänigsten Vortrag gebracht hat. Wie nun solcher von Höchst Ihroselben bereits ausgeschrieben, so werden Ihro Herzogl. Durchl. auch den gnädigsten Befehl ertheilen, daß diese besondere Reisesteuer in dem Amte Sand gleichfalls erhoben, und deren jährlicher Ertrag in die Landschaftscasse geliefert werde. Eben so acceptiren

7.

Ihro Herzogl. Durchl. mit vorzüglichem Wohlgefallen, daß eine getreue Landschaft die dem wirklichen geheimen Rath von Dürkheim als Prinzen Oberhofmeister bey dessen Annahme zugesicherte und nach Beendigung des Erziehungsgeschäftes beyder Durchlauchtigsten Landesprinzen anfangende jährliche Pension von 200 Stück Louisd'or zu einer Erkenntlichkeit des Landes für seine ihm geleistete höchstnützliche Dienste aus der Landschaftscasse zu zahlen übernommen hat.

8. Wie

8.

Wie gleichfalls Ihro Herzogl. Durchl. Landesmütterliche Vorsorge dadurch erreichet wird, daß Eine getreue Landschaft die fernere Abgabe von 600 Thalern aus der Landschaftscasse zur Versorgung des Armuths auf sechs Jahre lang unterthänigst zugesichert; so werden nicht nur Höchstdieselben an Ihre Almosencommission Befehl ergehen lassen, daß hiervon auch den Armen in den Dörfern eine proportionirliche milde Beyhülfe geschehe, sondern lassen sich auch den von Einer getreuen Landschaft gethanen Vorschlag, wegen der bey verschiedenen piis corporibus habenden Forderungen, in Gnaden gefallen; so wie Höchstdieselben, in Ansehung der von Ihro in Gott ruhenden Herrn Schwiegervaters, des Hrn. Herzogs Bernhard Gnaden, bey diesen piis corporibus gewirkten Schuld schon vor geraumer Zeit die gnädigste Verfügung getroffen haben, auch dahin alles Ernstes sehen werden, daß derselben auf das pünctlichste nachgekommen werden müsse; und endlich eine bessere Einrichtung mit dem hiesigen Zucht- Wayfen- und Arbeitshause vorkehren zu lassen, schon längst entschlossen gewesen sind.

9.

Wollen Ihro Herzogl. Durchl. in Erwartung der von Einer getreuen Landschaft annoch einzurei-

chenden Vorschläge zu einer durchgängigen Revision, Rectification und Peräquation des Steuerstocks im ganzen Lande einstweilen dergleichen in der Stadt und dem Amte Salzungen schleunig vornehmen lassen.

10.

Die zu Errichtung einer guten Policey überhaupt, wie auch Einführung besserer Anstalten, von Einer getreuen Landschaft geschehene Vorschläge in Errichtung einer Brandassecurationsordnung und eines Lombards oder öffentlichen Pfandhauses, werden Ihro Herzog. Durchl., so viel das erste betrifft, unverzüglich von Höchst Ihroselben nachgesetztem Regierungscollegio entwerfen, auch letzteres beydes sodann durch Landesherrliche Verordnungen zu Stande bringen lassen. Wie denn Höchstdieselben nicht allein durch Wiedererneuerung und nützliche Abänderung der hiesigen Policeyordnung vom Jahre 1680 nach den gegenwärtigen Zeiten, sondern auch durch Niedersetzung einer besondern Policeycommission, den Vorschlägen einer getreuen Landschaft gemäß, den wahren Vortheil des gesammten Landes und vornehmlich hiesiger Residenzstadt zu besorgen, sich gnädigst werden angelegen seyn lassen.

11. Wollen

11.

Wollen J. H. D. es bey den von E. getreuen Landschaft geschehenen Aeußerungen wegen Anlegung hinlänglicher Kornmagazine dermalen gnädigst bewenden lassen.

12.

Soll durch eine anzustellende Wegcommission darauf der nöthige Bedacht genommen werden, die hiesigen Land- und Commercialstraßen in tauglichen Stand zu setzen, auch in nächstbevorstehendem Frühjahre der hiesige Stadtrath mit Nachdruck angehalten werden, dem Vorschlage einer getreuen Landschaft gemäß, das hiesige Pflaster durchgängig dauerhaft und gehörig anrichten zu lassen, wie denn Ihro Herzogl. Durchl. die aus unterthäniger Devotion und ohne Consequenz von einigen aus ihren Mitteln gethane Declaration und Zusicherung, wegen baldiger Abschaffung des Uebelstandes und der evidenten Gefahr des Marktwassers, in höchsten Gnaden und besonderer Danknehmigkeit gegen dieselben acceptiren, auch ihres höchsten Orts so viel als möglich dabey unterstützen lassen wollen.

13.

Soll wegen des verfallenen Münzwesens auf den von Einer getreuen Landschaft gutachtlich unter-

thänigſten Vorſchlag alle mögliche Rückſicht genommen werden.

14.

Sind Ihro Herzogl. Durchl. mit dem von einer getreuen Landſchaft angebotenen Averſionsquanto von jährlich 500 Rthlr. in Anſehung der Poſifreyheit, unter der von derſelben gemachten Einſchränkung, dermalen gnädigſt zufrieden.

15.

Bey den von Einer getreuen Landſchaft neuerdings wiederholt verwilligten 4000 fl. Rhnl. als einem Beytrag zu den Dotalgeldern der Frau Herzogin zu Sachſen-Gotha und Altenburg Durchlaucht, laſſen es Ihro Herzogl. Durchl. um ſo mehr vor dieſesmal bewenden, als Eine getreue Landſchaft ihre Obliegenheit nicht nur devoteſt anerkannt, ſondern auch zu deren Verzinſung, wiewohl dieſelbe ſolche ſchon ſeit 1770 ſchuldig und eigentlich ſeit dieſer Zeit präſtiren müſſen, ſich anheiſchig gemacht, auch nach dem Conventions- oder 20 fl. Fuß das Capital und Intereſſe zu zahlen unterthänigſt verſichert, in welcher Rückſicht Höchſtdieſelben die Verzinſung dieſes Capitals ſeit dem 23. März 1773 gnädigſt condeſcendiren wollen.

16. Hegen

16.

Hegen Ihro Herzogl. Durchl. zu Einer getreuen Landschaft die gnädigste Zuversicht, es werde selbige durch ihre Deputirte sich annoch dahin erklären, daß einstweilen, und bis mit Chursachsen oder Sachsen-Hildburghausen ratione praeteriti et futuri der wegen des Amts und Kellerey Behringen zu dem gemeinschaftlichen Schleusinger Landschulkasten zu 3 fl. 11 gr. $4\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ pf. jährlichen Interessebeytrag von 4000 Gulden Frkl. unablöslichen Capitals reguliret worden, aus hiesiger Landschaftscasse, so wie den übrigen von solchen Interessen auf hiesige Fürstliche Lande radicirten Beytrag nach dem von ihr zugestandenen Zwanzigguldenfuß zu jedesmaliger Verfallzeit entrichtet werde, wobey jedoch derselben die Ausfindigmachung des vermutheten erroris calculi bey der Repartition jener unablöslichen Capitalzinsen, so wie die weitere Erklärung auf die ihr dießfalls zu communicirende Churſächsische Liquidation und deren nähere Berichtigung allerdings vorbehalten bleibt.

17.

Haben J. H. D., dem getreuen gehorsamsten Vorschlage E. getr. Landschaft gemäß, die auf dieses Jahr nothwendig erforderlichen Steuertermine durch Höchst Ihroselben nachgesetzte Landesregierung schon vor ei-

niger Zeit gehörig ausschreiben lassen, und wünschen nichts mehr, als nach Höchst Ihroselben Landesmütterlichem Verlangen diese sich bald zu Erleichterung Ihrer sämmtlichen getreuen Unterthanen vermindern zu sehen.

18.

Alle übrige eingereichte, sowohl Ritterschaftliche als Städtische und anderer Unterthanen Gravamina werden J. H. D., nach Höchstdero bekannten Gerechtigkeitsliebe und Höchst Ihro zum öftern ertheilten Zusicherung zu Folge, gehörig und mit allem Ernst untersuchen lassen, auch solche nach Befund erledigen, wie denn Höchstdieselben andurch E. getr. Landschaft nochmalen die Versicherung ertheilen, daß alle von Ihnen derselben unterschiedl. seit itzo vorgedauertem Landtage schriftlich zugefertigte Resolutiones von eben der Gültigkeit und Verbindlichkeit seyn sollen, als wenn sie wörtlich diesem Landtagsabschiede mit einverleibet wären, auch solche allen sich dagegen hervorthuenden Schwierigkeiten ungeacht, Höchst Ihroselben gnädigster Zusage gemäß, in die genaueste Erfüllung zu setzen nicht entstehen werden.

Womit übrigens J. H. D. Einer getreuen Landschaft sammt und sonders mit Landesmütterl. Gnade und Huld wohl beygethan verbleiben.

Urkund-

Urkundlich iſt dieſer Landtagsabſchied von J. H. D. eigenhändig unterſchrieben und mit Höchſt Ihroſelben Herzogl. Inſiegel wiſſentlich bedruckt worden. So geſchehen Meiningen zur Eliſabethenburg, den 21. Febr. 1775.

(L. S.)

Charlotte Amalie, H. z. S. geb. L. z. H.

Dieß ſind einige archivaliſche Urkunden des 1775 zu Meiningen gehaltenen Landtags, an welchem die Landſtände, nach geſchehener Fürſtlicher Aufforderung, die allgemein drückende Noth nicht verheimlichten, ſondern umſtändlich voll patriotiſcher Geſinnungen entdeckten. Ihre freymüthigen Vorſchläge, die ſie zum Wiederaufkommen eines tiefgeſunkenen Landes ehrerbietigſt und mit ruhmvollem raſtloſem Eifer thaten, hatten auch den wohlthätigen Erfolg, daß die itzt noch zur Freude des Landes lebende Frau Herzogin, Charlotte Amalie, als damalige Obervormünderin und glorreiche Landesregentin, den meiſten Beſchwerden mit Landesmütterlichem Herze abhalf, und den verſcheuchten Flor wieder zurück rief, worauf bald die herrlichſten Früchte merkbar wurden. Und eine ſo große That hätte es doch

wohl

wohl längſt verdient, daß ſie aus dem Dunkel gerufen, und öffentlich zur Kenntniß des Publikums wäre gebracht worden!

Zwar konnte in den erſten 6 Jahren die Schuldenlaſt nicht ganz getilgt, und der Wunſch noch nicht vollſtändig erreicht werden, allen jenen Schutt weggeſchafft zu ſehen, der ſich vieljährig gehäuft hatte, und nur mit unſinkbarem Muthe wegzuſchaffen war. Daher konnte auch das eingeführte Stempelpapier, und der Accis auf Fleiſch und Wein, in der erſtern Periode nicht abgeändert werden, vielmehr war eine erneuerte Verwilligung dieſer Abgaben auf noch ſechs folgende Jahre erforderlich. Dann aber, nämlich 1787, wurde Stempelpapier und Acciſe wieder aufgehoben, ohne irgend neue Anlagen auszuſinnen, oder das Land mit Verdoppelung der Steuern zu beſchweren. So öffnete ſich nach 12 Jahren, durch unwankbare Anwendung der Landſchaftlichen Vorſchläge, die neue Scene erwünſcht, und der ehehin verlorne Credit zeigte ſich nicht etwa nur in täuſchendem Prunk, ſondern das Fürſtenthum ſah ſich wirklich frey von der Laſt voriger beträchtlicher Schulden; die Landſchafts- und Kammercaſſen fanden ſich in den vortheilhafteſten Umſtänden, dergeſtalt, daß nunmehr Capitale zu 3

vom

vom Hundert gänge wurden, ſtatt daß man dergleichen ehedem zu 6 und mehrern Procenten kaum zu erhalten wußte. Und dennoch hat kein angrenzendes Land ſo geringe Abgaben, als die S. Meiningiſchen Unterthanen, die überdieß nichts von Kopfgeld, Werbungen und dergleichen hart eingreifenden Forderungen wiſſen.

S.....n, den 5. Jul. 1795.

M....r.

Digitized by Goo

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 015 910 214
DD 801
S31M8

DATE DUE			

Digitized by Google